

# Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und ...

Historischer Verein  
von Unterfranken  
und ...

Ms. A. 9. 2

HARVARD COLLEGE LIBRARY




**HOHENZOLLERN COLLECTION**

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF  
 HIS ROYAL HIGHNESS  
**PRINCE HENRY OF PRUSSIA**  
 GRAND DUKE OF  
 Saxe-Weimar  
 ON BEHALF OF HIS MAJESTY  
**THE GERMAN EMPEROR**

WILHELM HERBERT ARTHUR CARY COLEMAN: F.R.S.  
 ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

Ms. A. 9. 2



# Archiv

des

## Historischen Vereins

von

Unterfranken und Aschaffenburg.

—

Sechsfundertvierzigster Band.

---

Wienburg.

Im Verlage des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg

der Kommission für Geschichte des Verlagsvertrags, A. Hof und Co. (Verlag)

1903.

Sp. 22. 24

HARVARD COLLEGE LIBRARY

SEP 28 1966

ROSENTHAL COLLECTION  
1778 A 0 0000 1

# Inhalt.

	Seit
I. Das Gieses bei St. Barbara. Von Julius Boller, Neudorf in Oberbayern . . . . .	1
II. Die Gemalte bei Buch am Heubühl. Von G. Wen, Neudorf in Oberbayern bei Goll . . . . .	43
III. Kirchen und Kirchenmusik bei ehemaligen Truppen- Lokalen Schwabens. Von G. Kroll, F. Wappensch und G. W. in Stuttgart . . . . .	91
IV. Kirchenbauten von der Reformirung bei Württemberg und Württemberg von der Reformation bei Württemberg von 1700—1750. Von Dr. Wappensch, Stuttgart und Neudorf in Oberbayern . . . . .	117
V. Kleine Kirchenbauten . . . . .	225
1. Ein Kirchenbau bei Württemberg Württemberg Jungfer von Württemberg. Von Dr. Wappensch, Stuttgart in Württemberg . . . . .	225
2. Württemberg Württemberg Jungfer. Von Wappensch, Stuttgart in Württemberg . . . . .	230
3. Ein Kirchenbau bei Württemberg Württemberg. Von G. Kroll, Neudorf in Oberbayern . . . . .	235
4. Württemberg Württemberg und dem Jahre 1750. Württemberg von Julius Boller, Neudorf in Oberbayern . . . . .	247
5. Württemberg Wappensch . . . . .	250

I.

Das

# Leben des hl. Burchard.

Nach dem Quellen bearbeitet.

Von

**Joseph Seiner,**  
König in Göttingen

## Einsendung.

Über den Namen des H. Bardach, über den Herrmann zu den Thüringisch-sächsischen Staaten im 8. Jahrhunderte, über die religiös-ethischen und politisch-sozialen Zustände im romanischen Gebiete des westlichen Nordseesgebietes können wir sowohl aus größter Nähe als aus weit entfernter Ferne. Wenn ich gleichwohl nur aus Rücksicht über den H. Bardach hiermit der Öffentlichkeit übergebe, so erblicke ich die Berücksichtigung dieses im Jura des ersten Teiles meiner Abhandlung. Es ist nicht möglich das Leben des H. Bardach mehr oder minder eingehend zur Darstellung gebracht; aber meines Wissens hat bis jetzt noch niemand versucht, die Quellenkritik über den H. Bardach, namentlich die Vita Bardachi, einer gründlichen, systematischen Untersuchung hinsichtlich ihrer historischen Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit zu unterziehen. Dieser Versuch habe ich im ersten Theile meiner Abhandlung gemacht. Es ist mir gelungen ist, an der Hand Bardach's zuverlässige, gründliche Nachrichten über seinen Zeitgenossen sich ein möglichst vollständiges Bild zu verschaffen, das die Geschichte der sächsischen Fragen und Schicksalsfragen eingetrennt werden, die aus dem Quellenbereich sich ergeben. Eine kritische Durchsicht der Quellen, die gewonnen, scharfe Prüfung der richtigen Begriffe aus Bardach's Leben haben zum Ziele, ein vollständiges Bild Bardach's selbst zu geben, was namentlich die Lebensweise von Bardach aus zu zeigen wissen, kann nicht zum Ziele stehen. Es ist die Meinung des H. Bardach die unser Hauptziel des Buches ist, möglichst viel von ihm, seine





## I. Teil.

### Untersuchung der Quellen.

Die *Vita* v. Burchardi ist auf zwei getrennten Zetteln wie gewöhnlich an der Spitze beider bei Biber heraus, wobei die Zeit ihrer Entstehung als Drucklage der Einleitung anzuermessen.

#### 1.

#### Die älteste *Vita* v. Burchardi<sup>1)</sup>

Wie gewöhnlicher letzterer Bestimmungsgesund für die Entstehungszeit der ältesten Vita Biber sich auf die handschriftliche Überlieferung beruht. Die älteste Handschrift, die unsere Vita enthält, ist der Codex Sangallensis nr. 571. Unter anderen Heiligenbiographien findet sich in diesem Codex auch unsere *Vita* v. Burchardi (S. 276—283). Die genannte Handschrift man bemerkt aus dem 9. Jahrhundert. Die Vita muß also schon vor dem Ende dieses Jahrhunderts verfaßt worden sein<sup>2)</sup>.

Nach dem Vorgange sind die Quellen zu berücksichtigen, zu denen frühere Forscher bei ihrer Untersuchungen über die Entstehungszeit unserer Vita kamen. Die Vollständigkeit letzter als terminus ad quem des Jahr 864 ist<sup>3)</sup>. In diesem Jahre nämlich habe Bischof Hugo von Salzburg die Reliquie des heiligen heiligen heiligen Burchard erhoben<sup>4)</sup>. Wenn man die Vita nach dem Jahr 864 geschrieben worden, so hätte der Verfasser wohl dieses Ereignisses gedacht. Da dies nicht geschieht, so vermehren die Vollständigkeit, die Vita ist vor der genannten Zeit etwa am Anfang des 10. Jahrhunderts — entstanden; ebenso Walilow<sup>5)</sup>. Diese folgten späteren Kettberg, Battenbach und Gottschalk<sup>6)</sup>.

Tragere ist eine durchaus gerechtfertigte Voraussetzung der Frage, in welcher Weise bei 9. Jahrb. die Vita v. Burchardi verfaßt wurde, nicht wohl möglich. Eine genaue Zeitbestimmung, wann der Codex Sangallensis nr. 571 oder aber das hier einschlägige Stück des Habsz geschrieben wurde, kann nicht gegeben werden, da ungewißheit darüber obwaltet herrscht. Wir können nur darauf Vermuthungen anstellen und müssen auf weitere Gründe die etwa größere Sorgfalt über die Gutsbesitzerin bei Vita zu erwarten haben.

Die „Passio maior v. Kyllani et sociorum eius“ schließt mit den Worten: „Qualiter sancta venerabilis Burchardus pontifex pontificatus episcopatus eodem Wirsung primas promeruit et quomodo martyrium corpus de loco, ubi indecenter posita fuerant, sustulit, in vita spiritus, potest potestatis, manifestare curabimus“ 7). Auf Grund dieser Stelle haben schon Haller-Egger und Zimmerich die Vermuthung ausgesprochen, daß der Verfasser der „Passio maior“ auch der Verfasser der älteren Vita v. Burchardi sei 8), und ihre Vermuthung besitzt einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit. Dessen, daß beide Schriften von demselben Verfasser seien, spricht schon die Ähnlichkeit der Titel und der Composition, die sich auch bei nur oberflächlicher Vergleichung zeigt. Denn wie dort bei der Verurteilung, bei Festigen mehr als ein Individuum erscheint und bestraft, insbesondere Jünger verurtheilt zu werden; hier nur dort bei Typen statt einzelner, insbesondere Pöbeln; hier nur dort bei Verurteilung einzelner Personen in der Welt bei Verurteilung und bei Verurteilung der Verurteilung an einzelne Verurtheilte und einzelne Verurtheilte; hier nur dort bei Jüngern von Verurtheilten.

Man beachte zwar beide Verurtheilten nicht bei, da der Name der Festigen überhaupt in der älteren Vita in Bezug auf Titel und Verurteilung ziemlich große Ähnlichkeit miteinander besitzen. Aber im vorliegenden Falle können mehrere hochinteressante Gründe folgen. Der Verfasser der Vita v. Burchardi scheint in der Einleitung anzudeuten, daß er selber bereits etwas geschrieben, daß mit der Vita in irgend einer Beziehung steht: Er sagt nämlich: „Operat ergo, ut ad h. Burchardum pontificem laudes styli seriem vertamus, quatenus domi eius merita

recolimus, evadentes involucentis sollicitudine.“ Das „ergo“ stellt allerdings zunächst nur die Verbindung mit dem vorausgesetzten Satz: „Ternarium modus caritatis — non finaliter“ her. Doch glaube ich, daß das „ergo“ in Verbindung mit dem folgenden „styli seriem verticemus“ noch mehr besagen will. Der Ausdruck „styli seriem verticemus“ wäre wohl etwas sehr überflüssig, wenn er nur ausdrücken sollte „schreiben“ oder „zeichnen.“

Der Hauptzweck heißt, daß bei Passio und bei Vita der gleiche Verfasser habe, während wir in der Übersetzung sehen, daß erst in der Passio verprochen wird und erst nun in der Vita sehen. Die Passio stellt in Wirklichkeit eine Schilderung zu geben über die Entstehung des hl. Buches auf des ursprünglichen Stuhl von Bergberg und über die Situation der Gebirge bei hl. Benedikt. Die Vita aber ist noch einer kurzen Einleitung zur ausführlichen Schilderung der letzten genannten Ereignisse, um nach ihrer Darstellung mit einem ebenfalls kurzen Schluß zu enden. Obgleich ich mit dem Vorgang nur große Wichtigkeit für die Identität des Verfassers habe schreiben dürfte, so haben wir doch auch noch ein anderes, allerdings unvollständiges Wichtigkeit. Es könnte nämlich sein, daß die Passio neuer heraus war und der geringe Inhalt über zeigte, daß der Verfasser dieser Passio bei am Schluß seiner Schrift gegebene Versprechen nicht eingehalten hatte, durch diesen Schluß vermehrt werden ist, hat nachgehoben, daß der Verfasser der Passio nicht mehr leben konnte. Daraus wird auch in diesem Falle der Verfasser der Vita nicht ohne Frage noch dem Verfasser der Passio neuer geben haben.

Können wir nun die Zeit bestimmen, wann die Passio neuer geschrieben wurde, und damit außerdem die Entstehungszeit für diese Vita? Können sicher nicht. Daraus ist vermehrt mit Recht, die Passio neuer ist eher in der ersten als in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts entstanden<sup>1)</sup>. Ist nun, was wahrscheinlich, der Verfasser der Vita identisch mit dem Verfasser der Passio, so würde auch die Vita vor dem Jahre 850 geschrieben sein, eine Annahme, für deren Möglichkeit folgende Ermöglichte sprechen. Die Jahreszahl 850 tritt im Jahre 850: „Apud Maguntiacum terra vicina tractatum

perhibetur. Aeris insolita commotio turbiditas ac tempestivitas plagiisque grandiorum molis demum intulit. Fulguribus ictibus aethas plurimas crematas sunt, inter quas basilica sancti Kiliani martyris Sanctae Juliae, clero laicis vespertina celebrata, repente tota percussa atque accensa est; eo mirum in modum sub liquoribus domus ignis pendulus, inhaesa materia, tandem obrutabat, donec cum sancti martyris et totus ecclesiae thesaurus effunderet inhaesit. Clivorum quoque nonnulli hinc inde, in laevis vestibus per diversa membrorum loca graves combusturas habuisse reperti sunt. . . . Sequenti vero mensis die octava, instante sollemnitate natalis eiusdem sancti martyris, viros ecclesiae, quos prius caelatus non contempserat ignis, subito terribilis aorta tempestas fuditque evertit; quam rursus more episcopi Gotthaldi athenata est, qui tercio delatus mensis, id est XII. Kal. Octobris, praesentem vitam finiens, Arnonem, discipulum suum, sibi successorem reliquit<sup>17)</sup>. Was der Herculabericht geht hervor, daß der Salvator-Dom in Würzburg am 5. Juni 855 durch einen Sturz des Turms im Jahre 855 zerstört wurde, daß aber der Sturz bei St. Kilian aus der ganzen Herculabericht auf wunderbare Weise der beschriebenen Verwüstung entziehen und gerettet werden konnten. Herculabericht gibt uns der Verfasser der Chronik von Eberhard am Schluß seiner Chronik im folgenden Worte: „Miracula igitur constantibus, hymnis peractam est ad locum, ubi sanctorum corpora condenda erant, quae diligentur recordata usque in praesentem diem hymnis et orationibus frequentantur“<sup>18)</sup>. Demnach dieser Bericht lautet die größte Unterbrechung an, welche die fränkische Geschichte der Zeitgenossen an ihrer Ruhestätte im Salvator-Dom durch hat aber gleichzeitig Ereignis bei Julst 855 Jahr; im Klare dieser Bericht ist darauf hingewiesen, daß die „wunderbare geretteten Sturz“ („corpora . . . diligentur recordata“) einmal kurz beobachtet werden und nur mit Hilfe von Unterbrechung gerettet werden konnten. Und doch hätte der Verfasser diese Rettung der St. Kilian kaum mit Stillschweigen übergehen, wenn es in nach dem Julst 855 auf wunderbare Weise sich vollziehe, wenn er bei Ereignis gefasst hätte, daß bei der

neue Fassung der *V. Helene* notwendig geworden war. Der Mann also mit jenerlei Ehrlichkeit behaupten, daß die *Alte Vita* v. Burchard noch dem Jahre 800 geschrieben wurde, da ihr Verfasser in seiner Schrift bei Vorgang des Jahres 800 erwähnt, obwohl sich ihm am Schluß seiner *Vita* eine glänzende Gelegenheit zur Hervorhebung einer hochbegabten Frau bot. Gegen diese ganz ungenutzte Gelegenheit nach vielleicht irgendeiner Ursache stehen: Es wäre möglich, daß bei Ereignis des Jahres 800 bereits vergessen war, daß die *Vita* entstand, der Verfasser also auch bei Ereignis nicht erwähnen konnte. Daß dieses Umstand ist zu erweisen. Die *Vita* wurde jedenfalls noch im 9. Jahrhundert geschrieben und ein denkwürdig bemerkenswerter Vorfall, wie es die Herrschaft des Grafen-Dames durch Hingung und Ermordung war, kamte kamt in der letzten Zeit von 40 Jahren, die zwischen den Jahren 800—900 liegt, vollständig vergessen werden, jama! da der Fall bei ersten im Jahre 800 geschriebenen *Dames* bis zum Jahre 901 die letzte Zeit und dadurch die Erinnerung an die Herrschaft des ersten *Dames* für lange Zeit noch erhalten war.<sup>10)</sup>

Sodann wir jetzt die Frage zu beantworten, wo die *Vita* entstand und welches der Name ihres Verfassers ist. Wie Obenbezeichnet wird wohl nur Hingung in Betracht kommen. Es ist kaum bezweifelbar, daß außerhalb der Hingung Hingung des Erben bei Festigen nicht bekannt war oder jene Verhältnisse notwendigem Interesse erregte, daß jama! außerhalb der Hingung Hingung Hingung im 9. Jahrhundert nur *Vita* v. Burchard zu schreiben unterlassen. In der Hingung Hingung aber werden nur in Hingung selbst die eine solche Arbeit geeignete Männer gewesen sein. Aber die Namen des Verfassers haben nur lediglich Vermutungen. Daß er ein Mönch oder Kleriker war, ist in Betracht der Zeit, der die *Vita* erzählt, nicht sicher anzunehmen; ob vielleicht ein Mönch bei St. Salvator-Kloster in Hingung oder ob ein Mönch bei Salvator-Kloster oder ob ein Mönch bei Salvator-Kloster, das hat Fragen, die wir nicht entscheiden können.<sup>11)</sup>

Was den künstlerischen Wert der *Alten Vita* v. Burchard anbelangt, so ist er sehr gering. Es ist bei uns zu bemerken, je näher der Verfasser nach der Epoche des Festigen tritt und

erlaubt heißt. Abgesehen davon, daß er aus überausstrenger Ironie wohlwollend lächerlich bei hi. Bernhard haten soll, ist auch das, was er aus berichtet, mindestens durch Irthum oder, wie bei Kochmann mehrere Stellen wegzulassen, höchst unvollständig. Der Verfasser scheint nur aus der weltlichen Überlieferung geschöpft zu haben, wie allem Urtheile nach zu seiner Zeit schon vielfach getheilt war. Daß er bei Hiob's bei hi. Bonifatius, bei Vita und Passiones = Bonifatii überhaupt nicht konnte oder wenigstens nicht wollte, ergibt sich aus der ganzen Art und Weise, wie er die Geschichte bei hi. Bernhard und bei weltlichen Schrift von Würzburg berichtet<sup>10)</sup>. Dazu kommt, daß bei weltliche Literatur bei hiob'sche bei dem Verfasser sehr gering in der Handschrift immer heißt, was er übrigens auch in der Geschichte anführt mit dem Worte: „Nunc notandum, ut in laudibus Bononiarum vicorum fideliter prolata modum parum exordio veritate sine narratio delectatis. Quidam quoque de consilium recte laudant, et de unoquoque pariter non dubitant“<sup>11)</sup>.

Zur Schluß der Untersuchung ist bemerkt hier folgende: Die erste Vita = Bernhardi ist in Würzburg entstanden, wahrscheinlich vor dem Jahre 1166 geschrieben; die historische Wert ist gering.

2.

Die Vita = Bernhardi von Sigismund<sup>12)</sup>

Zur Beurteilung der Frage, wann, wo und von wem diese Vita = Bernhardi verfaßt wurde, führt die Vita sehr wertvolle Angaben. Sie beginnt mit dem Worte: „Dignus venerando venerabilis Congregationis abbas, P., tanta nobis cura incrementis progressu mundi, alios autem eius Sanctorum et domesticos Dei, videlicet suis consiliis, videlicet inter curiam S. Bernhardi carceribus, peccator E. suo nomine dignus“<sup>13)</sup>. Demnach hat die Vita jemand geschrieben, dessen Name mit S beginnt, und in einem Orte gewohnt, dessen Name, mit P. beginnt, durch die bei hi. B. bei Epistol folgenden Worte leicht mit „Pögnitz“ angedeutet werden kann, wie denn auch nach dem Berichte J. B. Schwanitz in der Zeitschrift — im Jahre 1756 — in der Handschrift bei St. Stephan-Bischof in Würzburg, die diese Vita enthält, an

Worte der Name „Pilgrinus“ beigefügt war. Dieser „Pilgrin“ war also ein Benediktiner-Mönch<sup>10)</sup>. In welchem Verhältnis steht nun der Verfasser G. der Vita zu dem Mönch „Pilgrin“? Auf den ersten Blick möchte es scheinen, als sei er unter ihm lebend gewesen. Denn hauptsächlich in seiner Widmung redet er von ihm und die Sprache folgt demselben am: „Si quid in divina fraternaque caritate iustitias vobis personas servitas iustitias nostras vestras . . . ferretis non sine causa grave iudicetis nosse impositis, nisi, inquam, non iam alieno, quam proprio vestri iuris esse, quoniam . . . veritas vel nunquam cessatis; postquam enim vestras vestes iustitiam modo dignationis membrorum esse iuris . . .“<sup>11)</sup> Jeder Satz legt bei Schenkens an die Verhältnis höchster Unterordnung nahe. Wären der Gedanke an den Verfasser der Vita nicht vollständig ausgeschlossen durch den letzten Satz der Widmung: „Et postquam personis Opaculum inter utriusque nostrum congregationis necesse presentibus probatio fraternas dilectionis, in illam apud posteros utriusque monumentum . . . perpetua notitate, ut dum hoc iuris et tandem Patronum devotio communitatis videre se probat, in terra viventium constituit simul et necesse perpetuabitur gaudeat“<sup>12)</sup>.

In doppelter Weise lassen sich diese beiden Punkte miteinander unterordnen. Nach dem der Prolegomena in Ordnung bringen, Einzel kann gezeigt werden: Der Verfasser stand zu dem Zeit, da er die Vita schrieb, unter dem Mönch Pilgrin, war aber später selbst Mönch eines Klosters geworden und schrieb nun nach der Fertigstellung der Vita den ersten Teil der Prolegomena vom Standpunkt des früheren Verhältnisses aus und den letzten Teil in dem Gedanken an die gegenwärtigen Verhältnisse. Doch sollte ich keinen Versuch eines Nachhinein für weniger gut-Treffender Würde folgende Aufstellung der Sache sein: Der Verfasser war überhaupt nicht abhängig von Mönch Pilgrin, und die Widmungen „proprio vestri iuris esse“, „vestras vestras iustitiam modo dignationis membrorum“ sind nicht im engsten Sinne höchster Unterordnung, sondern im weiteren Sinne irgend welcher höchstpersönlicher Verhältnisse und Verbindungen zu verstehen. Wenn gleich die die Möglichkeit einer künftigen freieren Aufstellung des Verhältnisses zwischen Pilgrin



auf dem Verfasser der Vita erzählt sich in folgenden Worten: . . . „quatenus non ignotum, plura apud nos haereticas invigilans et adhuc invigera praedicta ingerens, quae talia cupereque praesulatum cordigis ecclesiae praesentis almi Patris nostri, immo totius Orientalis Praefatae metropoles protobisarchiae, Burchardi merito“<sup>17)</sup>

Wie dem auch sei, die Bestimmung der Zeit, in der die Vita abgefaßt wurde, kann bekanntlich nicht bestimmt werden. Zwei Momente haben wir für die Fixierung der Entstehungszeit: Dem Namen des Abtes Pilgrim aus der Angabe der Vita, daß er Verfaßer eines Bl. Burchardus-Briefes sei. Er kann wohl an dem anderen Briefe des hl. Burchard gedacht werden als an der in Würzburg befindliche. Denn nach dem Worte „almo Patris nostri . . .“ nach Pilgrim Abt auch in der Würzburger Kirche getragenen Briefes gewesener sein; zum gab es aber keinen Briefe aus ein Burchardus-Briefe in der Würzburg, hat in Würzburg nicht. Und für Abte Burchardus-Briefe ist nur der Abt namens Pilgrim nachweisbar für die Zeit von 1130—1150<sup>18)</sup>. Darum wird auch der Verfasser der Vita in dieser Zeit gelebt haben.

Dies Bestimmung jedoch bringt uns sofort in direkten Widerspruch mit einer Angabe des Erzbischofs, die uns näher untersuchen wollen. Der gelehrte Abt erzählt in seiner Geschichte Abtes: Am 9. Januar 1001 in der Kirche Ernt, Schloßfest des Burchardus-Briefes bei Würzburg, gestorben. Doch ist er kein Schüler Egilmar Schloßfest bei genannter Briefe gewesen und hat diesen Briefe mehr als 40 Jahre ungeschick. Demnach ist Erzbischof offensichtlich falsch: . . . „qui (scilicet Egilmarus) scripsit inter caetera ad Pilgrimum abbatem nostrum, vltimam sanctorum Burchardi Hieropolitani Concilium primi Episcopi Nivron dicit. De translatione corporis eius de crypta s. Kiliani ad Monasterium nostrum sui, quod olim ipse fundavit, Nivron nostrum. De miraculis eius Nivron nostrum. Et alia“<sup>19)</sup> Was weiterer Danks Erzbischof der Briefe nicht erzählt, können wir nicht wissen. Doch wird abgefaßt haben: Seine Erzählung ist an sich ungeschicklich, wenn nicht grotesk irrig. Wegen der Wichtigkeit seiner Behauptung sprechen gewichtige Gründe. Lassen wir auch das Obenstehende außer

sch. bei Witten der Vita der Hedwig von Triethemius, ihr Verfasser (Hilmarck) in Hainrichs von Wals Pilgrim gesehen, ihr ausschließend mehr — bei Hauptmann, bei ganz neuen Bericht (siehe, in der Zitierte, bei Sie bei 11. Jahrhundert abschafft den Wei der Wälscher Benediktiner-Kloster nennt Pilgrim nachher der Wälscher Hugo von Wälsberg (104—100) brief des Wälscher Arnolt aus dem Hirsauer Kloster als Wei bei von ihm reformierten Benediktiner-Kloster nach Wälsberg<sup>10)</sup>. Wohl ebenfalls mit dem von Triethemius erwähnten Schloß Arnolt nicht zu verwechseln der Kloster-Schloß ja St. Benedict gesehen und nach Triethemius im Jahre 1001 geherben<sup>11)</sup>. Nach Arnolt war ebenfalls ein großer Kloster Wei<sup>12)</sup>. In dem Wälscher von Jahre 1022 zu Verfassung abgefaßtem Bunde begreift man einen Kloster als Wei bei St. Benedict-Kloster<sup>13)</sup>. Die Wälscher Kloster von 1033—1042 bei Wäls ja St. Benedict<sup>14)</sup>. Triethemius selbst (siehe von einem großen Kloster aus dem Hirsauer Kloster, der c. 1030 Wei von St. Benedict gesehen ja sein (siehe). Der gesamte Kloster bringt nämlich in auf den besagte Wei in dem Wälscher der Wei Kloster von Wäls (1070—1090<sup>15)</sup>) St. Kloster, später Wälscher von Wäls (um 1088), nach Wei von St. Benedict oder aber von St. Kloster in Wälsberg war, ist geherben<sup>16)</sup>. Unter dem nach besagten Wäls bei St. Benedict-Kloster im 11. Jahrhundert (siehe sich demnach die Wälscher, der den Kloster Wäls (siehe). Solange Sie bei 11. Jahrhundert der Wei Pilgrim von St. Benedict erwähnen werden kann, müssen wir davon (siehe), daß in der Vita der Wei Pilgrim von St. Benedict gemeint ist, der in der Zeit von 1130—1150 lebte, und daß diesem auch der Verfasser der Vita dem 12. Jahrhundert angehört. Diese Vermutung wird bestätigt durch eine Stelle in der Vita (siehe). Über das von St. Kloster gegründete Benediktiner-Kloster in Wälsch (siehe sich nämlich in der Vita folgende Stelle: „Sequentes vero (sc. Quatuordecim), quod tunc praepositorum monachorum est, olim abbatibus non ignobilibus fuisse, haec usque a maioribus per multas tam generationes haereditatis testimonium illius provinciae non celat“<sup>17)</sup>. Das wurde aber das Kloster (siehe nachher) nicht (siehe) ist am bei Jahre 1007 in der Provinz (siehe). Der

Kathod „per multas iam generationes“ ist daraus nur dann großartig, wenn die Völk eine um die Mitte des 13. Jahrhunderts geschieden wurde. Die Ausgabe des Trithemius von der Klöpfung der Völk im 11. Jahrhunderte wurde höchstens lobend gerühmt werden, daß man sagt: Die oben angeführte Stelle bezüglich der Propheten Kathod ist eine Anspielung auf Isaias 66 — eine Bemerkung, die bei einer solchen Zeitsymptomographie durchaus angemessen ist — und in der Zeit von 1000—1050 kann sie wohl ein für und nicht mehr durch Ulfilas benutzter Völk Diktum geist haben. Isaias spricht notwendig alles bezeugt, daß der Völk in der Zeit von 1100—1150 entstand.

Die Frage nach dem Namen des Verfassers kann entschieden nicht als bestimmt aufgegeben werden. Nur das ist gewiß, daß der Name des Verfassers mit E. beginnt. In der oben genannten Handschrift des St. Stephanus-Klosters war das E. des Textes am Rande der Aufschrift des E. — „Aggiphilus“ beigefügt. Das Bekantnis hat mehrere Schenkel Klöpfungen über die Handschrift gemacht. Holzer-Segger konnte sie nicht mehr auffinden und behauptet auch nicht für die Herausgabe der Völk in dem Monumenta Germaniae historica benutzten. Ich wurde auch daraus an der Bekantnis nach Isaias, um von dem Verfasser zu erhalten über das Alter und den Werth der Handschrift des St. Stephanus-Klosters und ob der Name Diktum und Aggiphilus von der gleichen Hand am Rande beigefügt werden oder erst von anderer Hand, wobei diese Frage, wie aus folgender Antwort der Bekantnis hervorgeht: *En réponse à votre lettre du 8. F. 03 j'ai l'honneur de vous faire savoir que nous ne possédons plus la lettre dont vous parlez (la lettre de Schenkel), ce qui ne signifie pas qu'elle ne puisse se retrouver ailleurs; car tous les uns (manuscrits) de nos prédécesseurs ne vous ont pas été restitués lors de notre rétablissement. De tout cela rien n'est certain, mais les premières recherches effectuées sur le manuscrit ont aussi été faites sans succès, et le manuscrit restera donc sans être retrouvé. Holzer-Segger croit en outre que le manuscrit est une ancienne copie de Aggiphilus<sup>10)</sup>, et que tout est, en Aggiphilus (= Aggiphilus) se trouve. L'écriture*

ist es nicht möglich, die Glaubwürdigkeit der Familienangabe festzustellen, es hat deshalb auch keine besondere Wert, an den Wert „Epistolar“ Verweisungen zu knüpfen.

Sie zweifellos über sollen wir es, hat eine Zusammenstellung der uns bekannten Herrler zu geben, die im 12. Jahrhundert in der Würzburger Diözese gelebt haben und deren Name mit W. beginnt. In Würzburg 1050 begannen und im 12. Jahrhundert folgende Herrler, deren Name mit W. beginnt: Ein Bischof Wigbold (1088—1104), Erlanger (1106—1121), Gebardo (1125—1147); der Bonaster Bruch (1100), Gho (1110), Gebardo (1130), Wierhard (1131—1138), Gaido (1133—1148 = Gebardo P [1134]), Engelhard (1148), Wierhard (1163—1166), Gho (1168), Bruch (1168), Wierhard (1172—1184), Engelhard (1176—1190), Wierhard (1181), Wierhard (1181/82), Engelhard (1194)<sup>20</sup>; ferner die Wite Gyo (1094—1110) von St. Stephan<sup>21</sup>, Engelhard (1108) von St. Burkard und Gago (1179—1192) von St. Jakob<sup>22</sup>; als Frauen in Stifftlicher Schulen begannen und die Herrler (Nonnen?) Greda, Wierhard, Engelhard, Wierhard, Gwarda (1168); Wierhard (1176)<sup>23</sup>. Ferner wirkten in der Würzburger Diözese im 12. Jahrhundert folgende und bekannte Mönche, deren Name mit W. beginnt: In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts Wierhard von Hana; ein anderer Wierhard war Abt des Klosters Steinfeld (c. 1120); ein Gho kommt im Jahre 1099 als Abt von Schäftlarn vor; ein Engelhard war Abt des Klosters Gumburg (c. 1170?)<sup>24</sup>; im Kloster Steinfeld (nach 1188 der dortige Abt, Gerold von Eberthberg<sup>25</sup>).

Wahrscheinlich habe ich unter diesen Mönchen der Verfasser anderer Vita; vielleicht hat auch noch Handschriften aus jener Zeit erhalten, die zur Lösung der Frage beizutragen kann. In diesen Fällen wären im ersten Linie Nachrichten über die bemalten Witzbücher der Klöster St. Burkard, St. Stephan und St. Jakob zu berücksichtigen<sup>26</sup>.

Zum Schluß meiner Untersuchung über den Namen des Verfassers der größeren Vita v. Dorothea möchte ich eine Vermutung äußern. Der Verfasser der Vita spricht von zwei Brüdern, Gebardus und Gebardus, und nennt er ein<sup>27</sup> brüderlich und nennt er Nachrichten verbannt über Gumburg, einem angesehnen Bruder des W. Gerhard Gebardus und Gebardus:

waren in England geboren und von England aus nach Würzburg (hinc) gekommen. Sie waren also vermutlich Mitglieder der Schwesternschaft St. Jakob. Daraus möchte Heiler-Ediger der Verfasser der Vita im Briefe St. Jakob haben. Könnte denn nicht der Abt Eugen (1179—1197) unsere Vita geschrieben haben? Er war ein Schüler von Helinand, b. h. er verbande ihn wohl seine theologische Ausbildung. Was hat Helinand im Jahre 1183 Eugen vor dem abtlichen Hofe nach hiesem Kloster, also bereits etwa 16 Jahre alt, und könnte dessen ganz gut die Vita in der Zeit von 1183—1188 — in diesem Jahre, 1188, nach vermutlich die Brüder von St. Bernhard — geschrieben haben. Der ist der Bedeutung der Vita unterhalb angeführten Befragung, er (Eugen) sei der ihm übertragene Kelch, die Vita = Bernhard zu verstehen, nicht gemacht, liegt denn die Empfehlung zu Grunde, einmal die Dama der Ehefrau übernahm, kann aber auch der Verfassers (seiner Dama) Nach der Klarheit der Verfassers. „Et . . . proinde Opusculum inter utriusque nostrum conversationis vicibus presentibus probato latere dilectionis“ . . . wird nach die Erwähnung, daß der Abt Eugen von Schwesternschaft St. Jakob die Vita geschrieben hat, in eine neue Verbindung kommt. Das Schwesternschaft war damals (c. 1188) noch sehr jung und behält denn angehalten, mit den abtlichen und weltlichen Brüdern-Brüder ganz Beziehungen und Verbindungen zu unterhalten. Daraus der Abt der Verfassers, der sich mit eine Zeit lang. Daraus spricht auch der Verfasser nur von gegenwärtigen und zukünftigen frommthätigen Beziehungen, in hieser Weise aber von den künftigen Beweisen gegenwärtiger frommthätigen, obwohl hat er sich so verhalten. Er konnte denn nicht haben sprechen, weil sein Brief nach nicht lang bestand. Nach die Worte der Erklärung „Procurator, K. nec nomine dignus“ lesen im Falle der Wichtigkeit oben genannt Erwähnung eine laudable Dichtung zu: Wer hätte in diesen Worten nach nur einen Ausdruck der Dama der Verfassers, sondern zugleich eine Empfehlung auf einen Namen er verliert den Namen nicht, den er trägt (nec nomine dignus), Eugen — der Wohlgeborene sich selbst sprechen mit einiger Wohlgeborenen für die Eugen als der Verfasser der Vita“).

Das Schicksal der ganzen Einrichtung ist ungefähr folgendes.



Martyria Magni . . . , cuius Patrem et Passiones, prout ad nos relatione positae quatenus scriptis delatae sui, non sine timore subsecutimae“<sup>40)</sup>

3.

Die Vita matris v. Burchardi<sup>41)</sup>

Bei dieser Vita haben wir uns hier selbst. Schönbach von Zambach hat sie um das Jahr 1260 geschrieben. Der Verfasser kommt aus Orléans, wurde Benediktinermönch im Kloster St. Peter in Erfurt, kam dann in das Kloster St. Stephan zu Würzburg, wurde nach einiger Zeit Capellanus Episcopi Würzburgensis<sup>42)</sup> und Socius perpetuus monasterii in Castro montis S. Mariae. In dieser Stellung verlebte er auf Witten Michaelis in Exon, bei ein Sonntage am Kommissar lebte, zur Vita matris v. Kiliani und die Vita matris v. Burchardi in leonardischen Versen<sup>43)</sup> hat er sich auch bei jüngeren Vita v. Burchardi gelehrt und heißt darum diesen späteren Wert, weshalb wir sie zu der folgenden Darstellung gar nicht begeben.

II. Zeit.

Das Leben des hl. Burchard.

1.

Burchard und Ulrich von Würzburg

Über Herkunft, Geburtsort und Lebenszeit des hl. Burchard hat zu seiner Erklärung auf den bairischen Staat von Würzburg haben wir einige zuverlässige Nachrichten in Nachrichten der bairischen Geschichte (siehe die Vita v. Bonifatii. In der bairischen Geschichte<sup>44)</sup> findet sich eine Epistola von Dom. . . , l. . . et B. . . ex in Würzburg<sup>45)</sup>. Die genannten Stellen, die Burchard werden jeweils allgemein folgendenmaßen ergänzt: Dom. — Burchard, S. — Burchard, B. — Burchard<sup>46)</sup>. Die Namen daraus mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der Herr von den genannten den Würzburg gelehrt wurde. Einige Nachrichten über Burchard findet auch





Wieder dem Strome der Englischen angeschlossen. Die Könige der acht Reichtheile haben sich zwar nicht mehr am Schicksale des Reiches an Theilnahme, aber in der Thatbetheiligung an dem König hat sich die Könige von sich selbst nicht ablassen, sondern an ihrer Stelle der Könige bei St. Edward<sup>1)</sup>. Wenn die Könige vorher mit die Kaiserlichen Könige nicht colligere Könige waren, so soll durch diesen Vertrag auch die gerichtliche, wie die politische Macht und Herrschaft über dem Reich angeschlossen sein, doch kann man auch mit einer gewissen Beschränkung daran eine Aufhebung der königlichen Gewalt annehmen<sup>2)</sup>.

Der Vertrag bei St. Edward<sup>3)</sup>, Edward sei ein Englischer gewesen, habe dennoch mit dem abgelehnt, was nur aus juristischen Gründen herrschen sollte, und kann deshalb historische Glaubwürdigkeit beanspruchen. Ob Edward einer vornehmen Familie angehört, was die Sten enthält, aber nicht, können wir nicht sagen. Ganz unbestritten dürfte bei sein, was Edward von den Königen Edward und Matilda über Edward, einen angeblichen Bruder bei St. Edward, bei in England Thron gesessen sein soll, gehört hat. Die Geschichte kann zwar einen Edward, bei aber erst im 9. Jahrhundert lebte, Thron von Edward nur (887—893<sup>4)</sup>) und unabhängig ein Bruder anderer Könige sein kann. Sollte wirklich im 9. Jahrhundert ein Bruder bei Königen als Thron in England gesessen, so wären bei der damaligen Lage der Dinge in England sehr Nachrichten über ihn auf die spätere Zeit gekommen<sup>5)</sup>.

Edwards wahrer Bruder eines im letzten Jahrhundert bei 2. Jahrhundert (s. 690—700).

Wie wir gleich sehen werden, hat Edward sehr wahrscheinlich nach dem Jahre 720 nach Deutschland. Bei seiner Ankunft in Deutschland wird er wohl schon Feindlicher gewesen sein. Denn allgemein haben wir eine Nachricht, daß der geistliche werden könnte, daß er erst in Deutschland zum Kaiser ernannt werden sollte — wie wir bei 1. B. von ihm wissen<sup>6)</sup>. Aber was Edward bei seiner Freisetzung, die vermutlich nur bei Jahr 720 (721), gemäß dem damaligen kanonischen Bestimmungen 20 Jahre alt, so ist die Zeit seiner Geburt nur bei Jahr 700 oder noch früher anzunehmen. Daß Edward in einem

englischen Kloster erjagte und heranzüchtete wurde<sup>14)</sup>, ist wohl-  
schienlich. Aber etwas Bestimmtes wissen wir darüber nicht<sup>15)</sup>.

Sehen wir nun an die Beantwortung der Fragen, wenn  
und wie Herdard nach Deutschland kam. Der Brief an die  
Äbte von Gansberge kann nicht vor 1122 geschrieben sein, da Kon-  
stantin in Constanz als Papst nicht erscheint, eine Würde, die ihm  
Papst Gregor III. o. 1122 verlieh. Die Veranlassung des Briefes  
war nicht allein die Kapitulationsbedingung bezüglich der zwei Klöster  
Hildesheim und Hersfeld, so daß bei anderen Verhandlungen als positive  
Bedingung bei Gansberge nur so möglich mitzugesprochen werden,  
sondern bei anderen Kapiteln gab es Verhandlungen mit  
Bischof zu betrachten<sup>16)</sup>. Man wird zwar in dem Brief gesagt,  
daß sie (Drochaci, Dal und Herdard) nach dem Tode ihrer  
Äbte und ihrer Verwandten zu dem deutschen Kaiserthum gekommen  
seien, der Bischof aber bei demselben Papst nicht Konstantin  
angewiesen hätte und seine Verwandten seien<sup>17)</sup>, aber die Brief-  
schreiber betonen nicht von ihrem Ursprung oder Väterthum als  
Wittinnen. Hätten sie zur Zeit, da sie diesen Brief schrieben,  
schon einige Jahre als Wittinnen in Deutschland gewohnt, so  
würde ihre Schwieger oder beide ihrer künftigen Eheliche bei der  
einigen Erwähnung der englischen Äbte an dem Fortgang der  
Wittinnen in Deutschland ganz ausfallen und gewiß aus-  
scheiden. Was dieses Schwieger thut wie mit Recht schließen,  
daß Drochaci, Dal und Herdard erst am Ende Jahr 1122 nach  
Deutschland kamen. Die Stelle des Briefes, an der die Brief-  
schreiber davon sprechen, daß sie bei Bischof von demselben  
Papst nicht angewiesen hätten, macht das wahrscheinlich. Der  
genannte Brief wird offenbar sehr bezeugt als „Ein Brief mit  
Beweis als Wittinnen zusammen“, sie kann wohl nur von  
einem weltlichen Herrscher verfaßt werden. Da die Stelle  
vom Kaiserthum schon unmittelbar nach der Stelle vom Ver-  
lassen der Äbte kommt, so kann nur heraus geschlossen, daß  
die drei Männer bald nach ihrer Ankunft in Deutschland mit  
Bischof in einem Kloster zusammenkamen. Man wissen nur,  
daß Bischof am Ende Jahr 1122 das Kloster Trier gründete  
und es in der Zeit seiner Gründung wahrscheinlich (1121) leitete<sup>18)</sup>.  
Es ist heraus wohl möglich, daß Drochaci, Dal und Herdard  
auf die Zusammenkunft mit Bischof zu Trier an der er-

nehmam Stelle ipse Ursus occupavit. Da regierte sich auch Herrsch, daß unser Herrscher erst am 10ten Tage 738 nach Deutsch-land kam<sup>17)</sup>

Wie Herrschend ungeschicklich zu vermerken ist nach dem im vorangehenden angeführten Zeugnisse der Erzählung der letzten Vitae = Burchardi, Burchard sei von Balthasar aus heimlich nach Meilen gegangen, habe sich dort längere Zeit aufgehalten und sei dann von Balthasar aus, durch den Grafen bei St. Bonifacius empfangen, nach Deutsch-land gekommen<sup>18)</sup>. Zeugnisse über die Zeit nachdeutsch-land, daß er von England aus sich dort nach Deutsch-land begab und hier unter Bonifacius wirkte. Die Frage, welchen Wirkungsort Bonifacius seinem Herrschen bei seiner Anwesenheit auf den Würzburger Bischofsstuhl anwies<sup>19)</sup>, läßt sich nicht mit Sicherheit beantworten. Wie schon angegeben, wirkte Burchard vermuthlich in der ersten Zeit seiner Wirkthätigkeit in Deutsch-land in einem Kloster (Froloch); vermuthlich war er später auch bei der von Bonifacius herangezogenen Organisation der Kirche im Bistum thätig. Daß bei sich der Anfang bei St. Burchard auch besteht, daß er nach deutscher Reichthum war (733—741), vornehmlich Bischöfungen gewirkt ist, kann mit Recht daraus geschlossen werden, daß Bonifacius ihn später zum Bischof von Würzburg wählte<sup>20)</sup>. Während darüber wissen wir jedoch nicht. Ungeachtet ist die Erzählung von Burchard, Graf, Bismarck u. a.<sup>21)</sup>, Burchard habe längere Zeit mit anderen Bischöfen im Zusammenhange, in der Nähe bei letztem Bischof Krutbold am Rhein gelebt, dann die Ursachen, die Herrscher berührten, sich (Erzählungen einer letzten Zeit<sup>22)</sup>

Da wir keine genauere, geschichtliche zuverlässige Darstellung von der Wirkthätigkeit bei St. Burchard vor seiner Wahl zum Bischof geben können, so wollen wir hier gleichfalls zur Aufklärung der Ursachen der religiös-ethischen Verhältnisse in Thüringen in der Zeit von 710—741 auch die Thätigkeit bei St. Bonifacius im letzten Thüringen — dem nachmaligen Bistum Würzburg — sehr hingewirkt. Burchard in dessen bei Balthasar erst durch Bonifacius Eingang und Verberung kam, war bei Balthasar in Thüringen bereits im 7. Jahrhunderte heimlich verbergt, so daß Burchard bei Balthasar bei St. Burchardens als christliche Land geben kann<sup>23)</sup>. Das Bistum im-Verbergt Herrscher wirkte

ihres vor Bestätzung in Thüringen. Dankschreiben erhielt sich bereits in den thüringischen Landes-Vertrag Dietrich II. von Thüringen ließ sich die Bestätigung des Christentums in seinem Lande besonders anpreisen. Wir wissen, daß er dem Bischof Willibrod von Utrecht, dem er wohl auf dem Heerenhagen gegen Hriemerk seinen getraut hatte, im Jahre 704 eine Briefe von Willibrod schrieb „in loco mansuente Amstelred super fluvio Hartelo, in castello Molensbergo, in curia mansuente Marthore.“ Im Jahre 716 überließ Dietrich dem hi Willibrod seine Güter in Farnsburg, wo er die Kirche zu errichten gelassen<sup>17)</sup>. Dietrich sprach wohl auch im Jahre 716 geschrieben zu sein, etwa so die Worte Thuringus<sup>18)</sup>. Daraus ist es leicht möglich, daß die hochwürdige Klostergründung in Farnsburg nicht zu Ende kam und daß Willibrod seinen jenseitlich nachfolgenden Wunsch auf der erlangten hochwürdigen Herrschaft in Thüringen ausübte<sup>19)</sup>. Zusammen gingen sich unter Vertrag Dietrich und seiner Gemahlin Thiertrude erhaltende Stellen christlichen Lebens. Dies regte sich aus dem Reich der Kaiser Gregor II. an die thüringischen Grafen Haff, Habelo, Hilar, Gumbert und Hincle. Das Schreiben des Papstes beginnt mit folgenden anerkennenden Worten: „Instructam nobis magnificentia te Christo fidei vestrae constantiam agnoscentes — quod pagani compellentes vos ad idola colenda sedo pietas responderitis, magis velle feliciter mori quam fidem suam in Christo acceptam aliquatenus violare — nimis exultatione repleti gratias debitas pernoctatis Deo nostro et redemptori, bonorum operum largitori“<sup>20)</sup>. Der apostolische Satz der päpstlichen Schreiben lautet aber auch der beständige Wunsch an, der das Christentum damals in Thüringen ausgebreitet war: Das Selbsttum. In Thüringen blieb man das Christentum noch nicht vollständig überwinden. Dazu kam die Hochherlichkeit der kaiserlichen Götter. Im 6. Jahrhundert war das Thüringentum durch die christlichen Franken erobert worden und diese Überwindung und Erziehung ihrer Götter hatten die Thüringer noch nicht im 8. Jahrhundert den Franken noch nicht vollständig unterworfen. Das tiefere politische Übergang zwischen Thüringen und Franken ergab sich dann auch aus großer Niedrigkeit der Thüringer gegen das Christentum als der Religion der Franken



haus . . . . Sed vos in omnibus obedite et sicut  
 patres vestros illam haecitate et ad eam doctrinam cordis  
 vestra inclinate . . . . Diligite ergo Deum et in omnibus  
 eius baptismum accipite . . . . Anna recedite a malis  
 operibus et agite bene. Non advenite idola nec manducatis  
 carnes . . . . Facite ergo et domum, ubi debent ipse pater  
 veritas episcopus habitare, et ecclesiam, ubi orare debeatis.“  
 Diese Forderungen des Papstes und der Synode des hl. Basilius  
 in Verbindung mit heucheligen Böhmen haben nach und nach große  
 Furcht hervorgerufen. Zwar übten sich gegen den zum apostoli-  
 schen Stuhl gewählten Bischof eine jüdische Verhöhnung der  
 weltlichen Fürsten, als deren Führer Landgraf, Herzog,  
 Bischof und Kämmerer erschienen; Basilius übernahm diese  
 Opposition. Verschiedene besondere Fragen suchten auf, so die  
 Frage nach der Gültigkeit der durch die weltlichen Fürsten  
 geleiteten Taufe, nach der Durchführung der heidnischen Hei-  
 ligenscheidung, nach der Zeit der Bekehrung gegen unehrliche  
 Fürsten, nach dem ja heucheligen Böhmen, nach der Erlaubnis  
 des Straßes zum Christlich für Christen, nach der ver-  
 schiedenen Reich der in der Jugendzeit abgelegten Güter, nach  
 der Abschaffung der Ketzereien hinsichtlich ihrer Teilnahme am  
 Empfang der hl. Kommunion: alle diese Fragen werden nach  
 und nach durch die bekannte Energie des hl. Bischofs glücklich  
 gelöst<sup>17)</sup>. Das Christentum nahm in Thüringen einen neuen  
 Aufschwung, wenn auch einzelne Ketzereischriften noch in den Ober-  
 Röhren immer wieder vorkamen, so daß Basilius zuweilen  
 den Ketzern zu schreien mußte und wiederholt schriftlich daran  
 dachte, ihre Tugend als Böhmen aufzugeben und sich in die  
 heiligeren Gebirge zurückzuziehen. Aber von den Päpsten hat und  
 fast erzwungen, konnte der Furcht aus und brachte die Organi-  
 sation der Kirche im Zweckland zu glücklicherem Abschluß<sup>18)</sup>. In  
 Thüringen warfen zu den weltlichen Fürsten neue Gebirge, Klöster  
 gegründet, Strafen und Steuern aus der Umgehung des hl. Basilius  
 von Böhmen aus Klöster angelegt<sup>19)</sup>.

Obwohl im Jahre 1388 Böhmen die religiösen Zustände in  
 Thüringen betrübt glücklich gesehen zu sein, daß Basilius, der  
 co. 132 von Papst Gregor XII. bei Verlassen erbotene hatte,  
 Bischof zu werden, daran dachte, die Umsetzung des Landes in

Wittiner vereinigen<sup>22)</sup>. Neben der fränkischen Kaiserkrone tragen Karl Martell's gegen die Sachsen kühnen die Verwerfung des ihm blühend noch auf demselben Jahr blühend<sup>23)</sup>. Im den Jahren 739/40 organisierte der unermüdete Bischof auf der Westküste eine neue britische Flotte auf demselben des Herzogs Odo die Kirche im Bayern<sup>24)</sup>. Dann ist er vollständig nach im Jahre 740 bei Karl Martell selbst über, nach wehrschonender ist, im Jahre 741 bei Karlmann, — der von einem Kaiser auf dem Königtum bei Jahre 741 zum Kaiserthron für Kaiserthron erweist werden vor und ist dieser Zeit großen Einfluss auf die Regierung hatte<sup>25)</sup> — auf die Dotation der von je verschiedenen klerikalen Wittener kirchliche Schritte<sup>26)</sup>. Er ist die Dotation vollständig im allgemeinen in Maßstäbe gestellt und durchgeführt war, nach Bonifatius zur Kirche der Kirche geschrieben ist.

Die Kirche des hl. Bonifatius zum Bischof hat selbst wehrschonend im Jahre 741 hat. Den Terminus ad quem blühend vor ganz gegeben auf Grund folgender Stelle in der Vita s. Willibaldi: „Et postquam unius anni intervallo circiter, S. Bonifacius precepit illi (sc. Willibaldi), ut in Turingiam ad se veniret . . . . Illud fuit autumnale tempus, quando S. Willibaldus venisset in Turingiam. Statimque postquam illuc venisset, S. Bonifacius archiepiscopus etque S. Burchardus et Wizo unus episcopus auctoritati illam ordinando consecraverunt . . . . Et tunc erat autumnale tempus circa illam hora horam tribus hebdomadibus ante natale S. Martini in episcopatum consecratus est in loco, qui dicitur Sulzburg.“ Zu Bonifatius hier als Bischofthron bei hl. Willibaldi erscheint, so auch er selbst vor dem 21. Oktober einleitet werden kann: Ob ebenfalls auf der Sulzburg und anwesend war Willibald über ein stark abnorme Ort und schließlich (dem Monate vor dem 21. Oktober 741, kann nicht einleiten werden<sup>27)</sup>.

Im Herbst 741 ließ Karlmann den hl. Bonifatius zu sich kommen und befehlte ihm auf dem über die Krönung der klerikalen Bischöfe in Karolingen. Bei dieser Gelegenheit wird wohl auch die Dotation der klerikalen Wittener vollständig geregelt werden sein; vollständig werden konnte (dem auch die klerikalen Methoden entsprechen. Zu Beginn des Jahres

143 konnte Bischofsmat von Papst Johannes bei Beilegung der Bistümer Würzburg, Bamberg (bei Freising) und Eichstätt nicht<sup>10)</sup>. Am 1. April 1443 bestätigte Papst Johannes in Schwaben zu Bamberg, Bamberg und Würzburg die Ernennung der genannten Bistümer<sup>11)</sup>. So trat bei Vikarius Würzburg, beauftragt durch den päpstlichen Legationsschatz und bestätigt durch den apostolischen Stuhl, ins Leben mit Burkard als neuen Bischof<sup>12)</sup>.

Bevor wir die Tätigkeit, welche bei H. Burkard als Bischof erfolgte, schildern, wollen wir die Stellung der Vikare zu den bisher Angehörigen kurz prüfen. Die Vikare Vita läßt bei H. Benjehat mit Burkard, „concessa Pippta auctoritate regis, qui tunc Francie regnabat auctoritate“, nach Rom ziehen zu Papst Johannes. In Rom wird Burkard vom Papste zum Bischof gewählt und löst dann vom apostolischen Stuhl mit Freilegung beauftragt in seiner Tätigkeit Würzburg zurück<sup>13)</sup>. Aber der Verfasser der Vita zu dieser ganzen Erzählung hat, er nicht angegeben. Er weiß von Rom bei H. Benjehat nach Rom; denn konnte er bei Aufbruch bei H. Burkard in der ersten Stelle, hätte nach der Erzählung davon, daß Pippta in irgend einer Beziehung zu dieser Stelle bei H. Burkard nach Rom kam. Der eigentliche Zweck der Reise konnte er nicht, weiß aber doch anzuzeigen, daß Pippta nach Italien nach Rom kam, um sich dort für irgend einen Auftrag zum Bischof wählen zu lassen. Durch Kombination dieser verschiedenen Elemente kann der Verfasser zu seiner handlungsgeschichtlichen Erzählung.

Bei dieser Erzählung der Vikare Vita haben die Nachrichten aus Handschriften älterer Bistümer, die eigentlich von der Bischofskirche bei H. Burkard handeln. Im ältesten Würzburger Bischofskatalog, der schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts vorhanden war und ebenfalls auch von einem Vikare erzählt wurde, haben wir das Jahr 1441 als das der Bischofsweihe bei H. Burkard angegeben<sup>14)</sup>. Offenbar hat der Verfasser die Weihe bei H. Burkard zu Rom sehr und bestimmte hat Jahr der Weihe nach den zuverlässigsten Berichten über die Weihe bei H. Burkard und bei Abbot Fulrad von St. Emmeram der Angabe des ältesten Bischofskatalogs (Jahres 1441),



mit dem Chronicon Wirzburgense — nach Burg, welche scheinlich von Birkhard von Werra verfaßt, — die anbrecht nach Birkhard um das Jahr 1360 nachherverf. Chronicon Wirzburgense und die spätere Birkhardstiftung berühren<sup>25</sup>). Da dem Chronicon universale bei Birkhard von Werra folgt unmittelbar nach der Schrift über die Verfassung des hl. Bernhard auf dem bischöflichen Stuhl der Birkhard über seine Heimkehr, jedoch so, daß eine seiner Besichtigungen der beiden Kirchen ja ebenfalls durch den Birkhard nicht unabhängig geleitet ist.

Das eigentliche U. in der Verfassung, welche Birkhard von der Verfassung des hl. Bernhard auf dem bischöflichen Stuhl von Würzburg gibt. Doch so die dem VIII. nachherverf. erzählt er zuerst die Schrift des hl. Bernhard und des hl. Bernhard nach Werra und schließt über die Verfassung ab. Nach der Verfassung geht hervor, daß Birkhard die römischen Synoden kannte, die unter Papst Gregorius gehalten wurden, und er ist geneigt, die Heimkehr der beiden Männer nach der Birkhardstiftung des hl. Bernhard mit einer dieser Synoden in Verbindung zu bringen. Birkhard sagt Birkhard, wie die andere Verfassung, die „*Institutio novi pontificatus ad archiepiscopatum Wirzburg*“ in das Jahr 131. Er war ihm bekannt die Zeit der Verfassung der römischen Synoden nachherverf. Denn nach ihm ist er unabhängig von dem Birkhard, daß Birkhard vollendet die Zeit der römischen Synoden (148/149) gemacht wurde, und anbrecht die „*Institutio*“ in das Jahr 131 ihres Namens, da auch unter seinen Verfassung hervorgeht, daß er sich die *Institutio* unmittelbar an die *consecratio* anschließend gehalten hat. Die *consecratio* Birkhardstiftung wurde bei Birkhard selbsterwähnt entstanden sein. Birkhard hat die beiden Briefe des hl. Bernhard nach Werra, bringt die *consecratio* in die Zeit der ersten Briefe und stimmt dann die *Institutio* für die *Institutio* aus dem Birkhardstiftung über dem Chronicon universale. Birkhardstiftung berührt Birkhard nicht ist unklar, daß Birkhard die nach seiner Heimkehr nachherverf. Birkhardstiftung nicht kannte. Die Verfassung der Briefe Birkhardstiftung und Birkhard hat er nicht unmittelbar mit dem Chronicon Birkhardstiftung hervorgegangen<sup>26</sup>). Das Birkhardstiftung zum Jahr 131 bezieht sich nicht auf die Verfassung des hl. Bernhard auf dem bischöflichen Stuhl von Würzburg die gesamte Heimkehr.



(Rothgau) et Rargow (Rongau) et Irigow (Iffgau), Haan-  
gow (Hohgau) et Goshfeld, Tufffeld, Seligow (Seligau),  
Waringow (Waringau) Goshfeld et Balderschow (Balders-  
gau)<sup>11)</sup>. Weiterhin erhebt Bärberg den Besitz von folgenden  
Königlichen Gütern (domania de terra domania): Werften,  
Zapelstein, Arnstadt, Ulfstätt, Köhler, Harßen, Zellswan,  
Königsstein a. d. T., Wolfenbütteln, Bamberstein, Gellhorn,  
Zehforn, Wilschhorn, Königsstein i. Gr., Jommelsburg, Bern-  
horn, Zehforn, Köhler, Zellstätt, Goh, Königstein (Knecht-  
hof), Kirschen (Kornfeld), Köhler, Arnstadt, Wolfenbütteln  
und Wilschhorn. Dazu gehören sich weiterhin andere Königs-  
gütermann und Pöppel sowie private Personen, die wir nicht  
mehr abschätzen können. Später wird zu berichten,  
daß Hartmann von hl. Bernhard bei dem (vill.) Wilschstein  
Königliche und bei Bernhard kommt aus der Hohenberg (Homburg)  
und anderen „Klöster“ sein Erbe, die Bärberger Kirche, an-  
zulegen<sup>12)</sup> Graf Albert, von dem später nach die Rede sein  
wird, Königliche und Später von hl. Bernhard seine Güter zu  
Güter. Wie auch die Angaben nicht unvollständig durch Un-  
fugen zu zeigen, so können sie auch als geschichtlich wertvoll  
gelten, da die ganze Zeit der Darstellung vorwärts liegt, bei  
Schwarz bei dem Namen seiner Väter Urkunden zu Grunde gelegt  
hat. König Philipp sollte (verfügen, c. 1521/22, der Bär-  
berger Kirche hat die die königlichen Güter der Jommels, d. h.  
bei seinem Erbschaft sollte gegenüber dem königlichen Beamten  
abgeschaffen sein (comaratus ab introitu ruderis), so daß  
alle Verfügungen der Kirche, sowie sie sich auf den Jom-  
melsberg bezogen, die Prüfung und Beweise des Bärber-  
postens mußten<sup>13)</sup>.

Dieser große Aufbruch der Bärberger Kirche, die wir  
aus Urkunden noch zum größten Teil erfahren können, wird in  
großer Höhe von dem frommen Graf Hartmann, Pöppel und der  
anderen adelichen Mächtig zu verstanden sein, was der unglück-  
lichen Hohenberg bei hl. Bernhard. Derselbe Hohenberg bei hohem  
tritt aus in seiner eigenen Verfügungen von Kirchen und Klöster  
einigen.

Zur Zeit, als Bernhard von Wilschhofen Graf von Bär-  
berg König, war bracht bei Jommelsberg Hartmann verstanden,

in dem auch der hl. Bernhard geistl. Leben soll. Nach Engelwirth (S. 107) war unter Bernhard Trinius, der Leibarzt des Herzogs Johann II. von Böhmen, ein frommer Edelmann. Der bei Gründung des St. Michaels-Klosters lebte auch schon der Hauptkloster zu Tabor (Schönbach, Ruzyně und Čáslav), erst nach seiner Tod. Er lebte unter Elzbi. Er war der Vermittler bei der Vereinigung und wurde als Abt über das alle Klöster nach dem Vorbild des hl. Bernhard geistl. gegründete Kloster zu Tabor (Schönbach) gegründet. Elzbi., wahrscheinlich ein frommer Edelmann, lebte einige Zeit mit ihr als Nonne zu Tabor (Schönbach) geistl. zu leben, sie wurde Abt des Klosters Ruzyně und Čáslav. Seine Frau, welche sich nicht mit ihm getraut, lebte auf dem Kloster in einem Kloster. Sie lebte in einem Kloster, nach Gründung der Stadt, nach Gründung des hl. Michaels und seiner Kloster in dem Kloster. Nach Gründung der Stadt und dem Kloster (Schönbach und Ruzyně) (S. 107).

Engelwirth war vor Bernhard im Kloster des hl. Michaels (Schönbach) wahrscheinlich ein Edelmann. Der Bernhard (S. 107) war der hl. Michaels-Kloster bei Ruzyně am Fuße des St. Michaels (Schönbach) (S. 107). Ob von Ruzyně am Fuße des St. Michaels in dem Kloster leben, wie Engelwirth behauptet, mag bezweifelt (S. 107). Obwohl es die gleiche Tradition des St. Michaels von hl. Bernhard möglich, das Kloster nach Engelwirth nach Engelwirth (S. 107) nicht (S. 107). Da der Kloster (S. 107) nicht (S. 107). Wie der Kloster der Via de Ruzyně (S. 107), nicht nach Engelwirth werden kann. Was von hl. Michaels-Kloster in Ruzyně ging nach Engelwirth der hl. Bernhard (S. 107), der ein Kloster zu Tabor (Schönbach) (S. 107). Es ging wahrscheinlich (S. 107) die Sache nicht, wenn wir nach dem unvollständigen Kloster über die Gründung des hl. Michaels im hl. Michaels-Kloster zu Ruzyně (S. 107). Obwohl Kloster (S. 107) nach Engelwirth (S. 107) nicht (S. 107). Ob (S. 107), das (S. 107) von den Klöstern, die wir am Fuße des St. Michaels (S. 107) leben, wie Engelwirth, (S. 107), (S. 107).

Schlichtern, eben unter Herberich entstanden. Durchaus aber  
läßt die Nachschrift haben wir darüber nicht<sup>22)</sup>

Wenig wissen wir von Kirchenbauern bei Heiligen. Ein  
Bischof erwähnte Herberich auf dem Ronsberge. Die Kirchen-  
höhe heißt — angeblich 708 erbaut —, die einzige Kirche in  
Würgung in damaliger Zeit, war jene Kathedralkirche. Nach  
Gottward hätte Herberich bei Würgung gebaut, bestimmt auf dem  
Ronsberge zu stehen, sei aber durch die Lage der Straße auf  
dem Hügel, zwischen Burg und durch den beschriebenen Kloster-  
wangel veranlaßt worden, im Tale eine neue Kirche zu bauen.  
Wie dem auch sei, Tatsache ist, daß Herberich auf dem rechten  
Ufer der ein wenig oberhalb heißt, die „Domus Salvatoris“,  
später auch „Domus s. Kiliani“ genannt, an der Stelle, an der  
die Kirche der Franziskaner errichtet worden war<sup>23)</sup>. In Ver-  
bindung mit dem Salvator-Dom stand der Kloster- ober Graben-  
hof, der nachherhin auch in die Zeit der Heiligen zurückgeht.  
In diesem Grabenhof stand der Hofhof mit der Kirche jener  
Kathedrale — angeblich Godeswinerwunden wie Herberich  
hieß — ein gewöhnliches Leben<sup>24)</sup>. Zugleich diente dieser Hof  
auch als Schule (Domshule) für die Erziehung und Unterweisung  
junger Mönche, war zugleich, wie nach Herberich hieß in die  
Zeit sehr.

Erwähnt Nachschrift über bei St. Nikolaus-Kirche, über  
den Nicolaus an der Kathedralkirche und des Nicolaus im Bistum  
Worms, über den Bau der Domshule sehr früh und aus  
jener Zeit nicht erhalten. Aber wenn wir an die vielen Kloster-  
gründungen der salzburger Zeit denken dürfen, wenn wir von der  
regimentären Tätigkeit bei Würzburger Nicolaus unter den heil-  
igsten Godeswin und Nicolaus hören<sup>25)</sup>, wenn wir hören, daß  
Karl der Große (Karl'sche Vorgänger<sup>26)</sup> nach Würzburg kam,  
um sie an der Domshule erziehen zu lassen, wenn wir erfahren,  
daß eine ganze Reihe von Domshülfern auf uns gekommen ist,  
die zum Teil von 7. und 8. Jahrhundert angeht<sup>27)</sup>, daß ein  
König bei Salvatorshof mit dem 8. Jahrhundert 100 Mönche  
erzucht, die Mitglieder der Domshule waren, — so werden  
wir kaum irren, wenn wir diese (älteren) Hülfer der Würz-  
burger Kirche zum Teil der Würgung bei St. Herberich ge-  
hören. Herberich hat wohl eine ähnliche, nachherige, erwa-

spanische Königin verjährt war beschickte. Er hat Strafen und Löbungen in der Sitzung der Gläubigen, in der Aufhebung und Erhebung des Stimm gebildet.

Wichtig anzeigt wurde bei diesem Orden in der Würburger Diözese durch die Erhebung und Übertragung der Gebiete der hl. Marterer Hilse, Salomea und Loman. Schon in der oben Zeit vor dem Verfall des ca. 142/43) scheint Burchard die hl. Hilse erhalten und verlehrt in der Martererkirche besetzt zu haben. Als dann der Salomea-Don antratet war nach Burchard, wie es scheint, auf einen zweiten Konvent im Jahre 151, von Papst Sixtus die Erlaubnis zur kirchlichen Verwaltung der hl. Marterer eingekelt hat, während die Gebiete ca. 152 an kirchlicher Weise in den Salomea-Don übertragen und dort besetzt. Der Lauffeldchen war bei der Zeit dieses Ereignisses eingelen 15) und dem Schicksal der „Passio minor a. Kiliani“. Er lautet: „Inhabente autem Domino metito curam cum consilio et precepto Zachario papa, mediante Bonifacio archiepiscopo a Burchardo primo Wirzburgensi episcopo de tanto honorifice subleto erat, regnante Pipino primo orientalem Francorum rege Schotte“. Auf diese 15) die Passio liegt Zeit nach dem an ihrem Schicksal besetzten Konvent verlehrt 16). Wie alle Fälle verlehrt der Schicksal der Passio wegen ihrer vergründeten Höhe sollen Glücken. Da Pappus als König beschieden wird nach Burchard noch als kirchlicher erlehrt, so können für das genannte Ereignis nur die Jahre 152/23 in Frage kommen. Ich möchte auch hier bei Jahr 152 erlehrt, in Burchard noch höchst wahrscheinlich die Translation nicht ohne lange nach seiner Heimkehr verlehrt 17). Der Tag der Translation war verlehrt der 8. Juli 18).

Bei dem Berge für ihre Tätigkeit wies Burchard bei dieser Ereignis nicht auf den Namen. Er wird verlehrt an Romach mit Burchard und seiner kirchlichen, unmittelbar durch ihre Teilnahme an den kirchlichen Ereignissen. Hier hat er kirchlich, ihre Verlehnungen als kirchlich mit denen der anderen kirchlich angedeuteten, sich mit ihnen zu verlehren 19). Wie die Namen der kirchlichen Ereignisse auf den kirchlichen und kirchlichen der Zeit kirchlich verlehrt sind, so kirchlich sie auch kirchlich nach dem Schicksal auf die kirchlichen kirchlichen kirchlich in kirchlich

leub und bewill ein jährlich jährlicher Summ über die Lage der Dinge in der Bisthümer Würzburg.

Wichtigst merkwürdig bezeugt ist der Kaiserbrief des H. Rudolph auf der Synode, die am 21. April 1142 im Auftrag des Bischofs von Würzburg abhielt. Das Protokoll der Synode nennt unter den anwesenden Bischöfen auch Rudolph und zwar an zweiter Stelle, unmittelbar nach Bischof<sup>11)</sup> Rudolph selbst nachher ausdrücklich auch an der Synode von Lich (Lichgau) sei, die am 1. März 1143 abgehalten wurde<sup>12)</sup>. Die Kaiserbrief des H. Rudolph auf der außerordentlichen Synode des Jahres 1144 ist geschichtlich zwar nicht verbindlich, aber immerhin nachher ausdrücklich. Dagegen, bei Rudolph der fünften Generalisynode des Jahres 1145 anwesend, jedoch einmal die große Zahl der anwesenden Bischöfe und dann die Erwähnung des H. Rudolph in dem Schreiben an König Heinrich von Böhmen, das 1145 nachher ausdrücklich auf der genannten Generalisynode erlassen wurde<sup>13)</sup>. Sicher nachher Rudolph der fünften Generalisynode des Jahres 1147 bei. Denn in dem Schreiben des Papstes Innozenz an die Bischöfe, welche die von Rudolph nach Rom überbrachte Charta orthodoxe professores auf dem genannten Synode unterzeichnet hatten, stehen hier auch nachher Namen erwähnt<sup>14)</sup>. Die Beteiligung des H. Rudolph an einer der letzten abgehaltenen Synoden kann aus dem Obigen nicht erhellen werden<sup>15)</sup>.

Die Kaiserbrief und Bischöfe der genannten Synoden freien hier sehr wichtig, da sie aus ein ganz Bild von der Lage der Dinge im Bisthümern und bewill auch in der Würzburg geben<sup>16)</sup>.

Jedes Jahr soll eine Synode abgehalten werden. Unwichtige Punkte und Klagen sollen ihrer Wichtigkeit bewill, ihrer Wichtigkeit nach und je einem bestimmten Orden angeordnet werden. Den Bischöfen wird verboten auf der Synode zu gehen, Wäffern zu tragen und in dem Krieg zu gehen. Die sollen jedes Jahr, während der 40-tägigen Fastenzeit, ihrem Bischof nachher ablegen über die Führung ihrer heiligen Kirche. Im Bisthümern sollen die Bischöfe bei den Synoden ihre Bischöfe beken zu lassen. Kein unbekannter Bischof oder Priester soll zum Bisthümern zugelassen werden. Wenn der Bischof aus Würzburg, aus dem heiligen Bisthümern der Führung zu gehen, so soll der Bischöfe ein





Ulrich Würzburg, wahren Vorkämpfer im Januar 1468 mit Sturm an der hoch Heilig Johanna verkauften Unternehmung der ersten Königin von Böhmen (Jana III<sup>te</sup>) und deren wohl erst im Mai 1468 mit den Kärntnerherren bei Passau nach Trientland gerück<sup>te</sup>)

Der zweite Kommando bei St. Burkard im Jahre 151, bei er mit ihm Johann von St. Leonis unterwies, folgt in Zusammenhang mit der Erklärung der Majestät Pappi an] den französischen König. Ihre Aufschlüsselung ist von Würzburg bestimmt werden

Der gesamte Bericht geht von der Krankheit aus, die er durch seine sich selbstigen Gründe als sehr ernstlich fand, Botschaften sei in seiner Weise an den Stütz der Würzburg und der Erklärung der Kärntner beauftragt gewesen, vielmehr habe er seinen Bericht entgegengebracht. Daraus betrachtet er Würzburg auch als ein Ding der Unmöglichkeit, bei Würzburg, der hoch ein Versuch bei St. Leonis war, ein Johann nach Rom nicht gegen die Erlaubnis bei St. Burkard an der Majestät der ersten Königin bringt Würzburg folgende Gründe vor. Würzburg ist in den letzten Jahren nicht selten mit ritterlichen Unternehmungen beschäftigt gewesen; auch habe er selbstig gefasste Pläne (darüber zu bestimmten Stellen) in so weitestlicher Art getrieben, er sei schon längere Zeit von Krankheit und Schwäche beunruhigt gewesen, habe sich in seinen letzten Jahren einem leidenschaftlichen Leben gewidmet, die höchsten Anstrengungen zur Hilfe bei St. Burkard im kaiserlichen Interesse erbracht<sup>en</sup> — alles Gründe, die bei Würzburg, höchsten Gründe der Majestät, an dem höchsten Lande zu erweisen ist, nicht zu erheben vermögen. Es haben denn auch Würzburg wie König aus Hand die Argumentation Würzburg als wenig überzeugend bezeichnet<sup>en</sup>. Alles spricht daher, bei Würzburg mit Johann im Jahre 151 nach Rom nicht.

### 3.

#### Der Tod bei St. Burkard

Würzburg selbst ist, nach die Erzählung bei St. Burkard, die Würzburgschronik, Hauptwerk, die Würzburger Chronik, die Annalen v. Altona etc. berichtet, nämlich: Würzburg ist im Jahre 151 gestorben.

Es ist sehr, daß Bernhard vor dem H. Landtage, als vor dem 6. Juni 1166 (1164) stand, mit dem Bischof in seiner Vita bei Wern (Hoyer von Ulrich berichtet: „Das antea ex illa civitate Dei, Wigbertus et Bartholomaeus, ante magistrum Joh. Bonifatium migraverunt a saeculo“<sup>1)</sup> Werns ist der H. Bischof Bernhard im Juni 1166 noch lebte. Denn bereits unterzeichnet er die Urkunde König Wiprecht für Hulda zu Wittenberg<sup>2)</sup>. Unterzeichnet hat die Urkunde auch König Wiprecht, Graf Ulrich von Landsberg aus dem Hochstift Bamberg, Ulrich von, Graf von, Hohen, Kitzburg, auch von Friedberg Wittenberg, der wohl identisch ist mit dem Nachfolger des H. Bernhard auf dem bischöflichen Stuhl von Wittenberg<sup>3)</sup>. Wittenberg wurde, wie aus jener Urkunde und Handschriften von Wern berichtet, durch Bonifatius zum Bischof gemacht<sup>4)</sup>. Bonifatius legte im Winter 1166/67 sein Amt als Bischof von Mainz nieder, stellte Hinc Schiler auf als seinen Nachfolger auf und zog im Frühling 1164 nach Friedland. Wittenberg muß darum vor dem Jahre 1164 zum Bischof gemacht worden sein. Es ist deshalb höchst wahrscheinlich, daß der Kaiserstuhl des H. Bernhard aus der Zeit Wittenbergs zu Wittenberg im Juni 1166 mit der Bestätigung des Bischofs und mit der Erhebung des Friedbergs Wittenberg auf den bischöflichen Stuhl von Wittenberg Zusammenhang und daß Wittenberg im Juni 1166 zu Wittenberg von Bonifatius zum Bischof gemacht wurde<sup>5)</sup>. Bernhard wird also wohl noch Unterzeichnung der Hulda Urkunde vom bischöflichen Stuhl gemacht worden sein. Nach Wittenberg legte sich der Bischof Johann zu Schiler mit mehreren Klöster und dem adelichen Hohenberg (Hamburg a. S.), um aus dort auf noch Wittenberg zu ziehen zum Zweck einer Klostergründung beizutreten<sup>6)</sup>. Nach Bernhard erkrankte in Hamburg und starb bald darauf, wahrscheinlich am 2. Februar 1164. Sein Schiler und Nachfolger Wittenberg ist der Bischof Hans Erhard nach Wittenberg überlassen und ihn vorher dem H. Frankensprossigen König bezeugen<sup>7)</sup>. Unter Bischof Hugo (1164—1190) wurde dem ersten Wittenberger Bischof die Höhe der Klöster zu tun und sein Zeit auf den 14. Oktober, dem Tag der Translation seiner Gebeine, festgesetzt<sup>8)</sup>.

## Wanderungen.

### L.

<sup>1)</sup> Bericht über die Fälsch. von Camano, Leut. v. d. G. IV, 2, 361—367; Craldis Wanderung, Leut. v. d. G. III, 1, 1—3, Meißlen, A.A. 58 u. a. Denkm. III, 1, 760—768; A.A. 58 Boll., Oct. VI, 573—575, Mon. Germ., 58 XV, 1, 47—50 (s. d. J. d. E. d. E.); v. F. d. G., 1851, 1852, 1853, 1854, 1855, 1856, 1857.

<sup>2)</sup> Zeller-Egger I a. p. 44, Text mit Bemerkung 1.

<sup>3)</sup> A.A. 58, Boll. I u. p. 167.

<sup>4)</sup> Das Jahr 1856 als Zeit nicht festgesetzt, sondern nur als Zeit, die dem Anonymus (Unsermann, Episcopus des Bistums, 8. März 1798, p. 38 seq.) zugehörig ist, bezeichnet, p. 508). Für letztere Angabe ist bei Gelegenheit.

<sup>5)</sup> „Vita sancti Bernhardi episcopi Wiltbergensis primi, sancti Anthonii, qui vobis sancto X. m. d. . . . Scripti Anthonii quidem ignota. Episcopus vero, sancti a Bernh. prope Wiltbergam monachus. Intra hunc interpolant. Circaque ista ista Episcopus scriptura videtur proli per Hugonem episcopum, quod verum episcopum Wiltbergensem ipse Hugonem habet.“ Meißlen I c. p. 485, v. d. G. 1856.

<sup>6)</sup> Meißlen, Kirchengeschichte Meißlen, II, 114, Text I c.: „Der Verfasser war vor 1241 nicht geboren.“ Meißlen, Kirchengeschichte Meißlen im Meißlen I, 185. „Nach dem (Meißlen) Meißlen geschichte über die letzte Reise.“ Meißlen, Kirchengeschichte Meißlen im Meißlen I, 184. „Nach dem (Meißlen) Meißlen geschichte über die letzte Reise.“ Meißlen, Kirchengeschichte Meißlen im Meißlen I, 184.

<sup>7)</sup> Meißlen, Die letzte Reise, Meißlen 1856, S. 28.

<sup>8)</sup> Zeller-Egger I a. p. 44, als 1, Meißlen a. v. G. S. 68.

<sup>9)</sup> Meißlen a. v. G. S. 68.

<sup>10)</sup> Anthonii Fuldaensis ad Fort. Kuno, 1851, p. 42. „In dem im Text angegebenen Ort wurde der Verfasser I a. als 1: „Das erste war, zunächst als episcopus vobis sancto X. m. d. . . .“



Wegman; es werden 1794, 18 und bei Fuß geschrieben. — Bei D. 72 v  
sehen Sie, bei einer dritten Hand mit anderer Feder die Worte Kalligraph  
ausgesprochen. Dagegen steht auch in Vorblatt eines Wandschager Taschen-  
kalenders und bei ihm an anderer Stelle geschrieben in a. O. S. 454; es  
beinhaltet ein vollständiges von dem Jahre 1790 an. — Im F. Jahrbuch  
siehe ebenfalls bei der General- und bei Wandschager Schule (Zusatz  
a. a. O. S. 10 K.) Wie bei Vorblätter von diesen Jahren. Handschriftlich  
siehe auch immer eine erste Frage stellen. Auch bei von Eusebio  
L. „Anleitung für Schüler“ in „Verhandlungen der deutschen Gesellschaft“, 4 Bd.,  
1808, S. 125 ff.) und Wandschager Gesellschaft bei F. Jahrbuch über  
andere verschiedene Werke. Welche a. bei Herrn Francis Hirschmann  
in der Schweiz steht Frage.

14) Bei Götter-Gegen I v. p. 44

15) A. A. 88. Teil I v. p. 373

16) Wehrh. (bei Sch. bei Fuß mit Wandschager bei Berlin, De  
publische Bibliothek Berlin, Oct., V, 743—758. Catalogue-Bureau. Letz-  
terliche III. 1, 3—7, Ausgabe, Bericht des Jahres 88, 670. 671, voll-  
ständig bei München. A. A. 88 a. a. H. v. a. 180. 1. 765—770; A. A.  
88. Teil, Oct. VI. 575—594; Mus. Germ., 58. XV, 1, 58—62 ed. Hilde-  
brand, v. Pothier I v. p. 1227. Also von dem angegebenen Zeitpunkt  
als Beispiel bei Fuß zu sehen ist, werden wir im Laufe anderer drei  
Abdrucken sein.

17) A. A. 88. Teil I v. p. 373

18) Bei p. 151. Die hier (vollständig) angegeben sind als sie über-  
haupt nicht vorhanden ist, wie ich nicht angehen. Götter-Gegen I v.  
p. 44, wie I.

19) A. A. 88. Teil I v. p. 373

20) Bei p. 173. Neben dem Namen, der gegen die Eitelkeit der  
Weltlich bei haben werden, wie Teil die Welt wissen Sie gemacht  
sind von „Johannes Götter“ heißt. Sie sind nicht mit „Johannes Götter“  
(das Eitelkeit hat verloren) gegeben; bei bei „Johannes“ und „Götter“  
mancher Gesellschaften beide vorhanden sein kann für sie und weiter —  
wie ich nicht andere Eitelkeit Träumen; wie nicht notwendig zu erklären.  
Götter-Gegen I v. p. 44, wie I.

21) A. A. 88. Teil I v. p. 373

22) Götter-Gegen, Ep. Wied., p. 104. Group, Collesse romana  
Scripturae Wandschager, I. 608: „Vocatus in h. Macharii ab-  
genuis ad Augusti Polypius abbas in D. Dorothei apud“ . . . .  
(Teil bei Götter in h. Macharii tractatus a. 1618 habita a. Wandschager  
Wied. Kuchens Sagen) Wandschager vor jeder bei bei Schötenbüchel  
bei (Johannes Wandschager, bei 1189 gegründet wurde (Trübmann, Götter-  
Wied. I. 408, Ussermann, p. 260 seq.)

23) Trübmann, Die Hrs. I, 144. Die Stelle ist vollständig ab-  
gedruckt in bei Mus. Germ. I v. p. 48 und bei Hirschmann a. a. O.,

§. 74' Todstrafensatz hat keine Wirkung keine andere Feie, ob es bei  
ten Bollenbüden (§. 1) u. a. verhängt sein mag heißt, ob einherbeig

14) Fried bei Zaberng, a. a. O., S. 441.

15) Historik 1789 Zustellung bei Friedel St. Verfarb zu 2827-  
fang im Falle bei gh. Ver 1. Instanz 15 96, I. 3, S. 34 3, 58

16) Historik I. e.

17) Ueberman I. e. p. 166

18) Fried bei Zaberng a. a. O., S. 448; vgl. Ueberman I. e. p. 166,  
Historik. a. a. O., S. 58 f. 70

19) Ueberman, Bericht I. 277, Ueberman II. e. p. 166 sagt ob nicht,  
be Zeit gewarnt zu lassen, in bezüglichen die nur „ausdem voro berei  
stehert“ (in „Ueberman“). Zeit nichtig-gigant auf den bei Zeit an-  
gegriffen. Gerade bei jenen 2478 bei 11, Zeitgehörten jensden  
Historik (a. a. O., S. 60) wird die Gigkeit jensden bei eben Historik  
mit Zeitlich ein

20) Ueberman I. e. p. 164 Ueberman hat ob die nachstehender,  
bei jensden Gigkeit jensden von eben unter die mit St. Verfarb,  
nicht von St. Verfarb ist Zeit die die Bemerkung Ueberman's spacht  
mit die Zeitlich, bei 2827 in einer „Historik u. Gigkeit“ eine an-  
nahme a. a. Ben in der eine ableitbar. . . . . „veranschalt“ (ver-  
stend von Schwager im Verfarb bei Ver 1. Instanz. 40 96, S. 185 f.)  
dann die Zeitlich zu St. Verfarb nur für die Zeit von 1186, 1187  
dann H. a. p. 185, die die Zeit von im 1665—1189 dann 2827 (J. e.  
p. 111 seq) Zeitlich mit die ob die mit St. Verfarb. Jeder die  
Zeit Historik „veranschalt“ unter bei eben von St. Verfarb auf  
(a. a. O., S. 60)

21) AA, 22 Bül I. e. p. 166

22) Die Sache selbst abhängt nach der Auffassung. Fried bei  
Zaberng, a. a. O., S. 447 f) fordert, bei Friedel Zeitlich I von 2827-  
fang 996—1019 bei Friedel „Hemeriker“, bei „Friedel“ St. Verfarb  
— bei Name „Friedel“ (H. Verfarb). St. Verfarb nur „veranschalt“  
Kolligation — mit bei Friedel zu Zeitlich Zeitlich „nach eben (I. e. p. 158)  
bei Friedel Friedel nach die Kolligation zu Verfarb „veranschalt“ . . . . .  
„Hemeriker u. Gigkeit“ . . . . . „Friedel jensden Historik unter a  
Beziehung Historik Historik unter jensden. . . . . Die jensden Historik  
nach ob Friedel Historik Kolligation zu Verfarb, St. Verfarb, Verfarb-  
buch, Zaberng, ob alle meranterie „stehert“ . . . . . Hier die Zeitlich  
nach Kolligation zu Verfarb nach Friedel Friedel. Hier von Historik  
Ueberman's bei Friedel Zeitlich I im bei St. Verfarb-Kollet zu  
Verfarb Zeitlich I a. a. O., S. 450. Jeder ist nach bei „veranschalt“  
Zeitlich 2827 wird zu erlösen, ob „Zeitlich I bei Friedel zu Verfarb in  
den Kolligation „veranschalt“ aber ob bei Kolligation „veranschalt“ von  
Friedel erlösen wurde, so heißt also bei Friedel nicht den Kolligation  
Verfarb Friedel, Ueberman fragt die Veranschalt bei St. Verfarb

Kloster zu ein Kollegat in Verbindung mit der Übersetzung des Kollegiaten St. Stephan in die Benedictinerabtei. Die wichtigste Stelle bei Hieronym (l. c. p. 209) ist hier im Original folgen: „Sedem enim ad s. Stephanum habere canonem sequi ad s. 1137, qua Adalbero episcopo . . . . Intra monasterio profectio, qui tunc in predicto monasterio erat . . . in ipsam civitatem transiit et canonem cum canonicis rursus eodem profectio . . . Intra monasterio. Quam post ad Novum Monasterium transiit sui, . . . postea de canonem factus canonem ad . . . . Valeat autem collectam hactenus collectam. Intra collectam servitibus rursus, triginta Intra monasterio profectio collecta . . . . Si rursus triginta rursus monasterio canonem Adalbero habet cum canonem rursus monasterium collectam rursus ad collectam hactenus profectio. Quam tunc an rursus alio quodam monasterio rursus et hoc transiit rursus. Novum ad Hieronymum Intra Monasterium rursus P. Ignatius Gregy in suo canonem an hactenus, a monasterio rursus hactenus, qui rursus monasterium cum canonem Hieronymum hactenus profectio . . . . Nec ipse Gregyus hactenus scripsit, si memoriam rursus Winock Epp. rursus, quem ipse vidit (SS Winock, l. 519, in qua de Adalberto rursus legitur. Iste post monasterio ad s. Stephanum de monasterio in rursus Anspach et canonem de monasterio a. Stephanus post ad rursus rursus rursus . . . .) Iste Intra ad Hieronymum hactenus canonem, hactenus rursus ad hactenus rursus von Bamberg in suo Hieronymum hactenus Intra in s. C. G. 403, 473. Hactenus rursus ad hactenus in 80 Benedictinermünde rursus, hactenus rursus. Hactenus rursus Intra, l. 171) ipse rursus rursus Gregy mit dem Hieronym hactenus: „Intra rursus rursus Intra hactenus) der Übersetzung des Klosters hat hactenus rursus rursus rursus in hactenus in die Kollegat in rursus rursus“. Hactenus rursus rursus ad hactenus rursus rursus in hactenus rursus rursus Intra. In hactenus rursus rursus rursus, l. c. p. 197) hactenus

<sup>20)</sup> Hactenus Intra l. c. p. 46 rursus rursus rursus

<sup>21)</sup> G. Karsten, a. c. G. G. 60 E. Intra hactenus hactenus rursus (Mon. Bava, tom. 17, nr. 119, 120, 124) hactenus Intra in hactenus rursus Intra hactenus hactenus rursus rursus rursus rursus, in hactenus hactenus rursus rursus, l. c. nr. 124, 125, 126, 127, p. 160 rursus), hactenus rursus rursus ad hactenus rursus rursus l. c. nr. 121—123, p. 124 rursus). Hactenus rursus rursus rursus rursus rursus in hactenus rursus nr. 115—117 l. c.

<sup>22)</sup> Hactenus in hactenus l. hactenus l. hactenus, 40 hactenus, G. 182

<sup>23)</sup> Uaermann, l. c. p. 180, 181.

<sup>24)</sup> Hactenus, hactenus rursus rursus rursus, rursus rursus in hactenus. h. h. hactenus, l. hactenus, l. hactenus, G. 4 hactenus.

<sup>25)</sup> Uaermann, l. c. p. 177, 178, 181, 182

<sup>26)</sup> Liber rursus rursus monasterio hactenus rursus ad hactenus, hactenus





bei Chlömann: „Inter quos erant prescipsi viri Bughardus et Lullus, Willibald et Wincobald fratres eius“ . . . (Chlömann V u. Ben. bei Jaffe, Mon. Mog. p. 498)

41) AA. SS. Boll. I u. p. 587. Das Epitaph von dem Flottenberg-Stein ist nicht, in allem Uebereinstimmend mit dem Epitaph, welches ich schon bemerkt über das Grab und den Tod heil. Florians in einem Teil meiner Arbeit übergeben habe.

42) Gieseler II bei Vitz bei Groppe, Collectio I, 400—408.

43) Er ist nicht ein Theil des Grabes v. Gallus (1545—1575) zu Irchen (Gieseler I u. p. 181 seq.)

44) Diese Nachricht über das Grab bei Jakobus von Gasterbach gibt Gieseler I u. p. 277 seq. über Theobald in Gaster I. Trithemius, Chron. Hainov. II, 284 seq.; of Groppe I u. p. 2783 seq. G. Gieseler, Geschichtswörterb. Trithemius, Bd. I, S. 104 ff. Theobald in Gaster (Irchen): Gesta Germaniae de Walsdale, Ep. Worms (1032—1044), abgedr. bei Groppe I u. p. 831—832; Müllner, Festes von Gaster, Bd. I, S. 491 ff.

## II.

1) Im benutzten alten Buche steht es in der That — wenn nicht unrichtig angegeben — nach der Angabe von Hirscher: S. Gieseler II bei Lullus episcopus in hoc Mon. Germ., Ep. III, 315—416.

2) Gieseler, I u., Ep. 86, p. 297 seq.

3) Die Inschrift des Willibald (AA. SS. III, S. 146) zu Irchen lautet: „... quem (sc. episcopus) Lullus, Benenardus et F. Arrianus Embrithus ad Kumboden decemant“ Willibald selbsten in der Erklärung von I. und B. Jaffe (Mon. Mog. 18) und Dümmler II. u., willens die Irrthümer zu verbessern. In Erklärung hat B. mit Willibald auch seine „Ep. Will.“ geschrieben, wie Gieseler-Sager I u. p. 47, etc. 7) nicht. Solche Inschrift ist in der That nicht vorhanden: „Die Inschrift enthält nicht nur Namen aus dem, L. et B. ist nicht richtig, es Dümmler über Irchen, hat mit Willibald gemeint (sc. . .) B. hat Jaffe mit Willibald auf Willibald, nicht auf Willibald, dass nicht den episcopus Willibaldus hat gemeint, sondern B. (Willibaldus, Dümmler) ist Willibald der Irchen“ (Gieseler, Mon. Mog. bei Jaffe, S. 104).

4) „Dada in prescipsis palmarum meam vestras erant iam fuerant quae vobis religione . . . . . placere vobis fecit . . . . . Inter quos erant prescipsi viri Bughardus et Lullus“ . . . . . (Chlömann V u. Ben. bei Jaffe, I u. p. 494) Chlömann II unverändert . . . . . „inter (Chlömann) et nach im Irchen bei Gieseler (sc.) bei Gieseler über Willibald bei Hirscher (sc.)“ (Gieseler, S. G. C. II\*, 64).

5) Dümmler I u., Ep. 73, p. 288 seq. Zur Frage nach der Willibald-Inschrift Irchen bemerkt Dümmler I u. p. 288, etc. B.: „Haec episcopus et domus, quae sequuntur, ad eandem causam pertinere censentur (sc. solus, Irchen)“ (B. II, S. 144). Episcopus vero, quae bene adnotandum



11) A. A. 28. Dok. I. c., p. 351, 371.

12) Wenn Wuchter ein Fehler von Teil des Erbes, kann diese er nur wieder im Richter Verfahren erproben werden sein.

13) Zeitgleiche hat sich herabzusetzen Bestätigung bei Briefen annehmen zu werden. Das Original einer Brief (B. Schreiben v. d. Boe. I. 277) an.

14) Teil Wuchter, Teil nach Wuchter zusammen nach Zeitgleiches prüfen, ist nach dem Brief an Nachrichte weiter gelehrt nach zeitgleiches. Ob Teil von Zeitgleiches aber von Nam mit nach Zeitgleiches dem, (d. Briefg. Hagen, v. v. C., S. 260 f., *Jural*, S. 23 I, 447) Erweise ist zeitgleiches bei Dezember, I. c., p. 297, etc. 2) — Teil bei Brief an Nachrichte nach Zeitgleiches (Habe im prohemum" . . .) in dem Teilgaben sich selbstprüfen, wie Hagen (d. c.) annehmen können, kann ich nicht haben. Zeitgleiches ist er nur von bei Zeitgleiches bei Zeitgleiches bei (d. Brief) ist er im The. Nachrichten, wie bei annehmen bei wieder, können die rousge.

15) 28. Dok. Hagen p. 263 b. *Wagner* (Hagen), I. 4. etc. 22. *Jural*, S. 23 I, 460.

16) Hagen (I. c.) ist Teil „aberfalls nach 730“ nach Zeitgleiches können — cf. Dezember I. c. „Esse (ca. 14) von ante anno 732 ad Beneficium successum ex hoc episcopo dicitur“ — mit sich prohemum Bestätigung die nachgelehrt (28. Dok. I. c. p. 217) annehmen und bei Bestätigung bei Jahr 730 an. Für Wuchter können die nachgelehrt die gleiche Zeit — v. 730 — annehmen wie für Teil.

17) „Tandem relicta Britannia, peregrinationem attenta, in quadam Italia parte perveni. In qua tam ab habitis propriis delibet, qui nullis sine expressis potestate Beneficium honoratior antea rursus possiderem, amittente sine religione“ (A. A. 28. Dok. I. c. p. 353) Nach ist annehmen nachgelehrt Nachrichten bei jüngere Teil (A. A. 28. Dok. I. c. p. 377).

18) Teil bei annehmen Nachrichten von Zeitgleiches im Bestätigung Nachrichten nachgelehrt werden, hat bei Brief im Bestätigung (Hagen p. 454) annehmen. „Cum archiepiscopus suo minister etiam in nomine et in Thymingen multas mactate, et magis magis providentem custodes. . . . etc. Roman. vult. 287 etc.“

19) *Gamminger* I. c., p. 208 anq.

20) *Ernst*, Die *Rechtsverhältnisse* des Reichs v. 28, *Wien* 1850, S. 11 ff., *Conf.* *Rechtshandl.* I, 124 ff., *Gamminger* v. v. C., S. 267 f.

21) Dieser war er eine Zeit nachgelehrt (Jural, etc. die nachgelehrt von Karl v. d. Bestätigung Bestätigung im bei Brief Nachrichten v. 28 mit Nachrichten Schreiben v. 28 mit Ernst III. etc. bei gleiche Fehler eine kann aber nicht. Oben Ernst Ernst de videri Prohemum etc. I, 732 heißt (Brief) an bei Brief bei Nachrichten Bestätigung, bei Nachrichten Nachrichten (Reg. Imp. I. m. 214) nach ist im Bestätigung auf Brief



Einem ande abkavert. Die beide Adel-Fürstungen is von alle  
Königliche Hand 3. Die heint, bei regien sie so 252 Die Straze  
[vgl. no 78, 181, seltene Zeitschrift is personlich temporel pre-  
sent is argument, mit seine nachhand; mit die Führung, bereit  
unabhängige Zeit, Roman mit Regimentsführer, überließ 177 (s. regie  
in Frauen XVIII) als die (s. beide XI); mit von Frauen in Silber  
auch beide, was geändert werden Die alle Frauen aber die kön-  
liche Fürstungen bei Güte Reg 424.

Fig. 478 „No 252 (Hunde) sind bei beide befähigt bei Kloster  
Kloster + 28, die Schenkungen seiner Schenkter Gerecht und bestimmt  
bei Schenkterstelle mit Schenkungen bei Klosterstellen mit seine Gerecht  
Mien an von Reg. Schenk 412 — —

Geographischer N. Stadt IV. 1268 Januar 21 im Festsitz  
Ewener-Christen-Königlichen Festsitz zu Klöster (C) — Klöster  
bei 14. (s. im Lohr allen Warenburg 1 26 182 im Festsitz zu  
Bühling 18)

(Urgen zu höherer Schenkungen bei Schenk)

Die Schrift in C is an mehreren Stellen abgelesen, bei Schenkung  
Höhe Stadt Daten bei Festsitz von C bei Christen von Schenkung  
von 1268 April 3 (C<sup>1</sup>) und bei Hofsche beide V. 1841 März 28, im  
zweite C wieder im kleinen selben Umfang, ungefähr is (C<sup>2</sup>), beide im  
Original in Festsitz zu Klöster. Die Schenkter Klöster bei 18 (s.  
im Festsitz zu Schenkung (C<sup>1</sup>) beide 1. IV und 17 pro Schenkung  
von C, 1 7 eine Schenkung von C<sup>2</sup>. Die von im 1275 seltener Lohr  
allen Warenburg is so 252 mit 2 ablesen bei 2000 Stadt bei 18 (s.  
erhebliche Urkunden von Frauen Festsitz nachtragen. — Festsitz bei  
18 (s) mit Schenkter nicht beide bei Festsitz aber alle Vorlage, gleich-  
zeitig mit von anderen Fürstungen im Festsitz und die Fortsetzung in  
so die Stadt bei in bei Straze zum Festsitz seltener Hofsche von von  
zwei Schenkter bei Stadt, Geld, und Festsitz bei seltener Hofsche  
erhebung. [Festsitz 1275 S. 8]. 428 in von 18 (s) eine seltener  
Die seltener Hofsche Hofsche wird so 252 seltener, bei Festsitz, muss die  
Festsitz in von Hofsche bei Festsitz 1 28 18. 200 seltener,  
die Festsitz bei 18 (s) seltener.

Zur Festsitzentdeckung is hier beachtlich. Festsitzentdeckung wurde beide  
Damen von 12. Hofsche (1268—1275) im kleinen Schrift De seltener  
von 1 IV, c III in Festsitz, an Festsitz 28, 28 („Damen, von die  
gleich bei“) und von Hofsche Festsitz von Schenkung is 1275—1285) in  
kleiner Festsitzentdeckung (verloren 1285 1 IV, c III (s) Festsitz, die beide  
Damen Festsitz, Schenkter 1277, S. 18 (s) — Der Festsitzentdeckung bei  
Festsitzentdeckung Hofsche Hofsche aber gleich in einem Schenkter bei Schenkter  
Festsitz II (1275—1285) an von Festsitzentdeckung von Frau (1267  
—1268) Festsitz, Reg. post. Rom. no 4224. — „Königliche Festsitzentdeckung  
seltener Festsitzentdeckung is seltener Festsitz, in seltener Festsitz is



am bei Eßlingen in Thüringen an einer Stelle genannt, jenseit der bei  
bei Hohenhausen waren.

44) Weil alle Jälle beim Kloster Zusammen, wenn die hoch-  
bedeute Klosterverwaltung übernahm zu haben sein, lassen langen Jahren  
Zam an 7. Januar 1771 (Messe Karl 5. der sein von propheete Be-  
wunderer sein zu sage Salengerie von Kloster Sulza. Zusammen  
von alle in den Welt bei Rordinge übergeben, weil unmöglich ge-  
schehen konnte, wenn Zusammen die Kloster gewesen wäre (Brocke,  
Cod. Dipl. Palatinus, p. 28. no 37). — Bericht über zwei hoch Wilt-  
breich von Hradst auf Thüringen anstehen gemacht werden und in  
bei Kloster als Stifterin genommen und bei dem in Thüringen bei  
gelohnt, weil Wiltbreich von bei Jenseit nicht lassen konnte.

45) Dittmer, I a, Ep. 12, p. 265.

46) Weil bei hermannischen System kein für einige charakteristische  
Gehlen angegeben: . . . „quia in unum tantis aliquis gentes in Ger-  
maniae partibus vel plaga orientali Romo familia, antiqua hodie con-  
dita erat: quae sub religione christiana idolorum cultum non ser-  
vare cogerebant.“ (Dittmer I a, Ep. 12, p. 265) „Jam occidit hoc  
Thuringi a male operibus et agere bene“ (Ep. 26, p. 274) „Dicitur (sc.  
Dittmer) etiam a te (sc. Hermann) aliam litteras, uti indicat, quod  
ager demerit, qui tantum laetetur et optatum vultus et infidelitate  
agere, neminem bene deducere tantum non vultis utique et  
fideliter manum protulit fidelitate . . . in parte laetetur, et quae  
propria propinquitate tantum copulatur . . . concubitus est,  
et post quatuor generatorem sanguine . . . De presbitero vero vel  
quibus sacerdos a populo accusatus, si certi non fuerint testes, qui  
certis iuris appropinquat veritatem investiganda, uti in medio. Et illum  
testem profert de innocencia eius partite, cui modo et aperta sunt  
omnes, utique tenent in proprio grege . . . In manus enim col-  
ligimus illud observandum est, quod D. N. J. Chr sanctis non debent  
diverbia. Accipit namque officium et dat eis dicens: „Ergo calis veri  
testamentum est in meo sanguine; hoc facite, quatenusque omnia“  
Unde certum non est, dicit vel ire cadere in aliam partem, non  
manus colligimus celebratur. De innocencia autem certi crimi-  
nalis, si a fidelibus expertum fuerit veritatem certis aliquis, uti  
horum in me. Illud sufficit respondere, quod h. ep. Paulus dicit: „Si  
quis dixerit, qui hoc innocenciam est, vultis alios propter eum, qui  
miserit, et propter innocenciam“ Adhibet etiam, quod per vel  
noster illam. Nemoque extra septa munitur in infanteria non sub  
regula fidelitatis disciplina, utrum horum est, postquam pubertatis  
innocenciam amissis, apud et matrimonio copulati. Hoc certum demerit  
est . . . Etenim quodam ingenuitas obique interrogatio dicitur  
ab adhibet et indignis presbiteris fuisse in . . . Leprosus autem, et  
fidelis innocenciam fuerit, demerit responsa et sanguine participatio im-  
munda . . . In manus quatenus tantum, quod vult quatenus presbiteri





\*) Vra e Wilhelm bei München, AA 28 v e Den 28. 2. 181 seq. — Zu wieder soll dass Gero (Zur Abwendung der rhen von schädlichen Ursachen bei d. Salzhandel im Jahr 1799, II 55 (1801), S. 147 ff.) bei H. Chaber 742 als bei Tag sei, an dem Wilhelm zum Höchst gemeint wurde (l. c. p. 102). Dass seine auch Verbot im Jahre 742 zum Höchst gemeint wurde. Die zwei wichtigsten Gründe, die Gero zur Begründung seiner Forderung anführt, sind: Die Erstföhlung der schädlichsten Waren (zu der Vra e Wilhelm), Wilhelm sei bei Boden vor dem Jahr bei H. Martin (II. Nov.) gemeint worden und bei Erstföhlung, bei der Sonntag der geschädigte Mittwoch bei Woche ist. Da bei H. Chaber bei Jahre 741 ein Sonntag, bei dem Jahre 742 aber ein Sonntag war, so Vermutlich ist an die Erstföhlung bei Woche nicht an die Erste zu einem Sonntag verfallen, so ist — nach Gero — mit Sicher sein angenommen, daß Wilhelm am H. Chaber 742 handelt wurde. Wegen die Argumentation Gero kann eingewendet werden: Was man beim schädlich annehmen, daß bei schädlichsten Waren mit dem Kaiser „ohne schädlichsten“ ein ganz neues Verbotsetzung geben will (Wieder — H. Tag)? Es ist nicht möglich, daß es nur die ungeschädigten Erstföhlungen sind, „wie bei Boden vor dem Jahr bei H. Martin“? Ist nicht angenommen, daß beide 94 um eine ganz jüngere ihre Höhe immer nach der Höchstheit, bei demnach ihre Gründe sind, was bei höchsten Verbotlich abgenommen und die Erste an einem anderen Tag verordnet. Gero hält ja n. C., S. 103 gibt ja, daß bei Sonntag „im Jahr“ war. Warum kann bei Wilhelm nicht eine Kaiserliche Verfügung? Gero verläßt sich auf den Kaiser zu führen, daß bei „Con- sistenten Germanen“ in § 744 festsetzt und bei die Kaiser von Eifer mit der höchsten Gewaltigkeit bei § 745 bestimmt (l. c. n. C., S. 103 ff.) 94 ist hier nicht der Ort, die Kaiserliche Verfügung zu besagen auf ihre Begründung gemeint zu sein. Nicht abgenommen, bei die höchsten Verbotlichen für die Mon. Gern. geschädigt, bei im „Recht Verbot“ (II 55 S. 148) für gewisse Forderungen für ungeschädlich erklärt. „Die Forderung, daß bei gewissen Germanen keine nicht in § 745, sondern mit 744 festzusetzen, für Gründe von Eifer (Eifer) nicht 745, ist ungeschädlich. Die neue Verbotlichkeit bei Verbotlich von 745 mit einem von Verbot (746) was bekannt, warum nicht ja aber nicht an der hoher angenommenen geschädigten Beförderung bei rhen besitzen Freigabe“ Daraufhin heißt Gero die Gründe für diese Forderung nach einem hier genommen (Zur Jahre, II. 55. 1801, S. 147 ff.) Wegen die Höchst- führung bei gewissen Germanen in § 746 heißt bei geschädigten Eiferführung, nach bei die gewisse Gründe in § 747 festsetzt. Ob es ist an, in der geschädigten ja eine schädlich eines schädlichen angenommen (II Post III)? Dass man bei einer Forderung Verbotlich mit der „Geschädigten“ gewisse (Zur n. a. C., II. 56, S. 177, 178, 181, 85 86, S. 103) — Beschäftigung nicht so kann ist, daß Wilhelm am H. (II) Chaber 741 gemeint wurde, bei i § 742 bei gewissen Germanen, in § 745 die Kaiser von Eifer (Eifer) mit in § 745

Die kirchliche Gewaltsamkeit bestand. Besonders die Ermordung des  
k. Kap. aber welche Begründung ihrer christlichen Stellung gegenüber  
der Gesellschaft geschied (S. N. 29, 344. Kap. nach dem 28

46) Dürer, I. a., Ep. 58, p. 225 seq.

47) Ep. 52—55, p. 202 seq. Die Briefe sind vom 1. April 1485  
schick, nicht wie Gamsinger a. a. O., S. 258 u. a. behauptet vom 1. April  
1482. Gamsinger vermutet, Papst Sixtus hat beschlossen in Bezug auf diese  
Wahnen geklagt, und er konnte (1484) mit Georg Otto von Wengen  
zum bei Franziskus ich verfahren (Gams, N. O. S. I, 474, 485 f.;  
cf. Dürer I. a. p. 262, u. f).

48) Gamsinger vermutet (a. a. O., S. 256), Sixtus hat bei  
d. Verbot der nach dem Gesetz der christlichen Verfassung — also  
als im Gesetz 148 — in die Zeit eingeleitet. Ich kann aber die  
Anschauung nicht bestimmen und habe bei spezieller Erwähnung die mehr  
schwerer: Verbot hat von Sixtus III. ausgesprochene Befehle  
erhalten, Verbot war nicht zum Urteil gewickelt, desto nur über die  
Kirchliche die die Verbot bekamen, wenn Verbot übernahm an  
den Sixtus in jeder Hinsicht über) Verbot ist bei  
dieser Zeit, bei er bei Verbot geschick und bei dem er bei Verbot  
geschick habe („In hoc pontificatus Sixtini“) Dazu führt Sixtus  
zu den „In hoc pontificatus Sixtini — in quibus constituit et confirmat, ut  
scriptis apostolicis vestris constituit et statuta presentia deinde  
cum Unum cum sedem episcopatus decesserunt in statuta, quod dicit  
in Wahrung — — — — —. Hoc tunc loco propria cura auctoritate  
apostolica vestra reducere et confirmare diligenter postulamus, ut in  
statuta velimus, per auctoritatem et preceptum sancti Petri locum  
has apostolicas sanctiones et statuta cum tunc in Germania episcopatus  
sede, et ad presentem vel futura generationem non protrahant, vel  
parvitate corrumpere vel violare preceptum apostolicum arde (Ep. 52,  
p. 202 seq.) Bei dem k. Kap. die hinc, bei Verbot heißt  
an kirchliche Verfassung, bei, heißt die Schrift bei von dem geschickten  
Verbot geschick bei, nicht eine, um die geschickten Verbot überhört  
in die Zeit enthalten in dem. Papst Sixtus hat die bei dem  
die kirchlichen die in Wahrung, Verbot und Schrift zur Verfassung  
überhört Verfassung: Bei den sanctis statutis presentibus vestris et  
vestris considerationibus succurret, si expedit, ut si tunc vel futurum  
locum habeat tunc presentem, et episcopos habere presentem (Ep. 54,  
p. 207 seq.) Das unter Verbot, bei Verbot in die Zeit geschickten,  
si tunc habeat — si tunc die große Verbot geschick einer geschickten  
Verfassung in bezug auf die mit einer geschickten Verfassung im Sinne  
bei geschickten geschickten Verbotigen Verbot — Die Verbot, die  
Verbot mit der Verfassung Verbot bei Verfassung bei M. Ver-  
bot in die Verbotigen Verbot geschick haben, bei, wenn Verbot in die  
Zeit, was ist bei Verbot geschick, tunc Verbot auf kirchliche Zeit  
machen.

<sup>41)</sup> A. A. 58 Teil, I u. p. 378 seq.

<sup>42)</sup> G. Schöffler, Die alte Hildesheimer Stiftskirche in „Mittheilungen Jahrbuch“, I. Bd., (1878), S. 378 ff.

<sup>43)</sup> Um eines Uebrigens zu erwähnen, so ist die reichhaltige Kirche hier mit „Sanctus Bartholomaeus episcopus qui anno Domini 741 et passus 48 annos“ (Act. epp. in Mus. Germ., 58 XII, 378). „S. Bartholomaeus episcopus postulantem a. D. 741, sed 48 annos“ (Dops, Wirthe. anteq., et vulgari. Kirchbuch in Mon. Germ., 53. VI, 54). S. Bartholomaeus a. D. 741 episcopus sed Hildes. scriptis, qui prius huius episcopi tempore Pippini et Karoli Magni anteq. sanctus archiepiscopus Maguntinus et postea episcopus 48 annos“ (Anonymi Chron. Wirthe. bei Eckhart II, 477). Aber bei der die Kirche hier bei H. Buchholtz reichlichen Angaben der Annalen u. Bartheim, Annal. Laurin. etc., Annal. Feld i. Schöffler, a. a. O. S. 374, u. 380, S. 40 ff.

<sup>44)</sup> Chron. Ekkharti, I. 2., p. 132: „Fideliter enim Franci ex alijs regum stirpe regere habere“ . . . . Vita s. Bartholdi I. 2., p. 382: „Hinc et ultra raris parte regitans, addidit Franci ex alijs regum stirpe“ . . . .

<sup>45)</sup> Die Original-Urkunden sind nicht erhalten, wohl aber eine Urkunde Abschrift bei Jozeum vom 15. December 1020, in der er auf Witten bei Hildesheimer Bischöfen Welfer bei Oberhofen Radmann und Wigand bestätigt. (Bachmann-Wilhelmsen, Reg. Imp. et. 743, p. 173). Diese Urkunde ist bei Eckhart II, 508 (auch nach einer Abschrift in der Mus. B. bei Eckhart II in Bezug auf Carl- und Karlsabschweifungen), Uebersetzung, Act. epp. in Mus. Germ., tom. 58, p. 34. Was die Zeit der Errichtung angeht, so wird Radmann 741-48 bei früheren Teil der Schenkungen Hildesheim haben: Dessen bei nach 747-48, nachdem Radmann sich mit Welfer ausgesprochen hatte, bei der Errichtung der Oberhofen Radmann weitere Schenkungen bewiesentlich. — Die Kirchen von Mercha, Ingelheim, Rossum und Hildesheim lagen außerhalb der Kirche und waren bei früheren Zeiten eines Welfen bei Hildesheim II, 508.

<sup>46)</sup> Hildegardis ep. von Hildesheim (I, 104) erwähnt: „S. Willibrodus per presbyteros in Thuringiam missus . . . raris in locis edificavit extra sedes, ex Carolomanii donatione videlicet a. Bartholdi . . . facta videlicet: inter eos sunt Hildesheim a. Mercha, videlicet Uebersheim petras, dedecus occurrenti“ (die Kirchen in Hildesheim, Hildesheim, Schwager, Hildesheim, Hildesheim, Hildesheim, Hildesheim, Hildesheim etc.).

<sup>47)</sup> G. von Urkunde Urkunde vom 11. Nov. 1020 (I. M., no. 1735, p. 476), abgedruckt bei Eckhart II, 508, Mus. Germ., tom. 58, p. 47.

<sup>48)</sup> Aber die vollständigen Daten sind der Ursprung, wie sie in einem legenden Christus bei Gien — am Teil auf Grund der jüngsten Urkundenurkunden — mehrere Urkunden angeführt (Neben bei 101, 102, 11. 103, I u. 2. G., S. 18 ff., I. G., S. 103 ff., 22. 104, I. G., S. 100 ff., 21. 106, S. 107 ff.).



tabis vel maculatae ex Joviano Salsum" . . . . . Beibringung  
sich bei in dem nächstfolgenden Gedichte jenseits Ritters Gantori und  
Dionisi (s. 11) zu dem Gedichte bei Ritter Kallach und Goltzheim  
Die angestrichelte Stelle bei nächstfolgend Gedichte ist kaum vermehrt,  
bei in die handschriftlich (14) über beibringung über vorzüglich verführer  
Ritter und Kallach und Goltzheim vergrößert (s. 11). Die Handschriften  
sich bei Goltzheim vom 1. November 1715 und vom 25. 1716; 1716 liegt  
für vorsehen, bei bei Ritter Goltzheim und Kallach im 3. 1716, s. 11  
über einige Zeit beibringung . . . . „monasterium repositum in Italia  
sine in papa Waldeano super Savina Albat quod Transito a  
nova fundatione non parvitate non non vel scholam" (Dionisi,  
Cod. Sept. an 31, p. 111). . . . „quodam re repositum Goltzheim  
episcopus (= abbas) monasterio . . . . quod ipse . . . a funde  
maia non scholam episcopi, . . . . non vixit vel scholam" (Dionisi  
maia, Cod. Sept. an 3, p. 1 seq.) — Eine Zusammenstellung über  
Nichtes über bei Ritter Goltzheim bei Nichtes gegeben (Ritter bei bei  
Goltzheim, S. 11, S. 11 1/2). — Über bei H. Goltzheim bei Goltzheim  
(S. 11, 11 1/2) bei Nichtes zusammengetragen.

14) Beibringung Dionisi | Non 14, beibringung Goltzheim und Kallach  
sich L. in vorzüglich beibringung — Dionisi nicht nach  
Beibringung bei zwei Ritter Goltzheim (s. 11) und  
Beibringung (s. 11) bei Goltzheim nicht, nicht als Dionisi bei  
Beibringung, eine Teller nicht L. 11) unter gleichzeitiger Beibringung  
bei Zusammenstellung Dionisi in ein Beibringung, bei nicht zwei  
Beibringung Non 11—11 1/2 S. 11, 11 1/2, S. 11, 11 1/2, 11 1/2, 11 1/2.

15) Dionisi in bei Goltzheim vom 14—14. In beibringung Goltzheim nicht  
bei nicht bei Nichtes super Beibringung nicht. Bei Beibringung bei  
Beibringung Dionisi nicht zwei in bei nicht — ist beibringung — St.  
Beibringung Dionisi, bei Non Goltzheim im 5. Beibringung nicht  
als Beibringung Non (Dionisi, s. 11, S. 11), nicht bei Non Beibringung.

16) Beibringung nicht bei Beibringung bei M. Beibringung (Dionisi, s. 11,  
S. 11, 11 1/2) — C) nicht an bei Beibringung Beibringung bei Beibringung  
Beibringung Dionisi nicht zwei über nicht, Non nicht zwei Beibringung  
nicht S. Beibringung Dionisi im Nichtes bei 11 1/2, S. 11, 11 1/2, S. 11 1/2.

17) Transito a Labore (Non, Goltzheim, S. 11, 11 1/2), Nichtes, Goltzheim,  
(M. G. S. 11, 11 1/2), Beibringung Non 11 vom 11. Non, 11 1/2 (Dionisi,  
Cod. Sept. an 15).

18) Beibringung nicht Goltzheim, beide Goltzheim Goltzheim von Beibringung  
(Beibringung non 11 Goltzheim L. 11 1/2, 11 1/2).

19) Die bei Beibringung bei Non 11, bei Beibringung bei Dionisi  
in, s. 11, S. 11 1/2, Beibringung, bei bei Non, Beibringung nicht bei  
M. Beibringung und Beibringung, S. 11 1/2 — Der Beibringung bei Beibringung  
nicht (Dionisi, Cod. Sept. an 15, p. 11 1/2) nicht Dionisi vom Nichtes,  
Beibringung, Non, Beibringung, Goltzheim, Beibringung, Beibringung, Beibringung,



in der Schlüsselreihe eine bei vielen Stellen vorkommend auch bei Karimann in der ersten Synode, bei der länger Zeit am Frankensaal (Schloß), dann an einem Orte abhielt, bei der Bernhard bei aufständigen Bischöfen lag.

79) Gesta (Jahrbücher, S. 795 ff.) und national Corp (siehe die Übersicht bei Synode von „Bischof“ Röhrensch mit bei päpstlichen Synoden) jedoch bei Jahrb. 795 zu verstehen. Dagegen bricht die entscheidende Synode folgende Stelle in der Übersicht von „Bischof“: „Derartiges quare, quod et prior mens ante praecipit, ut . . .“ (Düncker, I. a., Ep. 54, p. 219). In der Übersicht selber nennt Bernhard Düncker S. 4, ad 4) „Et verba haec praecipit illi, ut sit cum 742, apud quem experimus ita hanc quare Röhrenscham apud eum a Carlmann habitaum esse interque non hanc tandem apud eum, quoniam „Mediastibus Pappas et Carlmann“ praecipit cum corpore Sacerdotum papa in dictum episcopo d. 21. Oct. a. 745. de his, Quarecum hanc et qui cum dicitur tunc ante apud eum praecipit a. 745 habitum ad totam Francorum regnum praecipit mandaverunt, ego cum Jaffes (Jahrb. I. b. Jahrb. 14, 413), Gesta (Jahrbücher 483), Pfabers (Die heilige Synodalverwaltung, p. 54—63), Gesta (Epist. I, 24), Mollathaus, Haucke (I, 453, n. 1) aliquid non dicitur nisi quare anno 745. videtur.“

80) Hanc synodum et hanc, quae sequuntur, ad eandem annum praecipit notat (ad Jaffes, Jahrb. I. b. Jahrb. I, 444). Synodum vero, quae hanc aliam dicitur ad Leobachium regem dicit, eandem vero, quae ex vasa Francorum regno a 745. invenitur est, et Haka (Jahrbücher 74, Jahrb. p. p. Jahrb. 43, 7) et Loda (Die Synodalverwaltung, p. 24) nihil praecipit. (Düncker, I. a., Ep. 53, p. 240, ad 4)

79) Düncker, I. a., Ep. 54, p. 219 seq.

79) Nach einer französischen Übersetzung bei Gesta de Heringhoff-Bischoffs (S. 104, nach Jahrbücher (Das Gesta I, 56; epist. Gesta II, 244) von einer Synode Synode bei Jahrb. 745 berichtet, bei der Bernhard von der Synode abtrat. Die Synode (S. 104) nach der (siehe Jahrbücher, im nächsten Bande angekündigt)

79) Ep. 54, p. 209 seq.

79) „Sedentes iustitiae, ut post hanc synodum, quae sub 13. Kalendas Martii, et quodam tempore die vel auxilium dicitur in crucea Pontificatus legens fecit, quod in carcere praecipitum fuerit in pace et in eque. Et si ordinatus postea fuerit, sine anno in carcere permanere et scribis impeditis et scribitis videtur et post synodum abire. In vasa dicitur vel monachis in hoc periculum occiderit, post hanc verberationem in carcere manere videtur. Annona illi praecipitum epist. Sacerdotum et regum velis eodem praecipitum conferunt et videtur eodem epist. epist. vasa“ (S. p. 301)

79) Übersichtlich nach der „Leobachis experientiam et praecipitum“ auch bei „Formis almonachorum dicitur“ aus der Synode von „Bischof“ (742) in Verbindung gebracht; Übersichts folgen aus Haka darüber, bei der die Synodalverwaltung auf der genannten Synode enthalten ist, wie auch folgende Notizen Düncker (siehe Jahrbücher) „In ad hanc. Vaticanus Palat.





L. p. 4) zu (sinn) II bewußt Zweck (L. v., s. S. 2): „Die Zeit (II) ist mit ständiger Zeit gemacht und fertigiert. Inoffiziell hat es bei Hilfe im Wert, welches einbehalten ist und von dem man auch bei letzten Hoffen, ein v. beidlich erkannt; bei dem selbsten Stücke sind bei letzten Höhe nach v, je bei bei einbehaltenen Wert kann gemacht sein mag. Das wird bei Schenken in einem Stück und in dem Schenken gegeben. Es bleibt aber zweifelhaft, ob diese Schritte erst nach einer Zeit gemacht ist; denn Mon. by Kapitulatsche hat: eine Beweise nach nach (Herkunft mit Zinsen, s. S. 11) fallen nur an bei Bedarf: „s. S. 11“ als bei richtigen ist. Je ist bei Urkunde am 3 Juni 755 ge-  
Hörten, denn Wapen hat bei Regierung nach dem 25. September 751 an (Holla, Jakob, S. 233); Wapen war „s. S. 1“, je dem bei Urkunde (s. S. 1) am 25. Juni 755 als nach dem 25. Juni 755 angefahren, je es nicht beweisen (s. S. 1), ob Wapen war aber nach dem 3. Juni 751 König wurde (Holla 1 v.)

\*) Olives Jakob k. in. Reichel unter König Wlodek, S. 321.

\*) Kalkart I, 238; Wandelt From. Man. Gene in Man. Gene. S. 17, 1, 238. Spätere (A. S. 1) Teil I v. p. 139) wird ein von Zeit gewiß sein.

\*) Gammager, v. v. C., S. 100

\*) Teil in Zerstörung eine öffentliche Niederlegung, s. S. 100 — wie Unwissenheit L. v., p. 118 beidert — ist in den Curben nicht selbst. Nach Spätere (L. v.) unter Herborn nach nicht für Wlodek, in Zerstörung ein König zu prüfen, je er konnte diese befristeten Wapen gar nicht lesen, je er nach Spätere bei Zerstörung einer bei Wlodek (Holla) nicht selbst sein. Wapen nicht mehr selbst nach Wlodek, was, um bei ein König zu prüfen, erst nach einer Zeit. Hat sich nach Zerstörung bringen und hoch beidert. Das vollständige Niederlegung in Wlodek sein nicht zu finden. Ein hat man jetzt Wlodek? Wapen (Holla) Niederlegen über bei König Wlodek im Gerüst im Wlodek bei bei der 2. S., S. 111 (S.) hat es in der Regierung der Wlodek, bei der Zeit bei „Wlodek“. Das vollständige über bei Wlodek Wapen Spätere, bei Wlodek nach Wlodek nicht selbst, sondern erst nach je Zerstörung erst, in Zerstörung Wlodek zu werden. Was nicht Wlodek überhaupt nach Zerstörung erkennen, wenn bei Wlodek (Holla), ein Ort bei Wlodek gemacht nicht? (Holla) Zerstörung, v. v. C., S. 111) Ich habe in Göttinge Wapen ist, bei Wlodek nicht bei einer Niederlegen bei Ort Wlodek im Oberhand im Wapen hat die Zeit nicht selbst eingehen, bei Wlodek nicht nach Zerstörung k. S. 111) Spätere hat (Holla, v. v. C., S. 111, S. 111) hat nach nach Zeit k. Die Zerstörung von Wlodek nicht prüfen? Hat nach diese Zerstörung Wapen hat prüfen Ort nicht Zerstörung Wlodek von Wlodek Wlodek von Wlodek Wlodek — allerdings mit Wlodek, was auf Grund bei Wlodek Wlodek Wlodek k. Die bei bei Wlodek Wlodek —, bei bei Wlodek in Zerstörung, die Wlodek von k.

Bericht selbst werden wesen, auch Carl & Co. in bei dieser Hin-  
 sache kamen? Wer kann die Gewisse sein, die bei Maximilian Winkler  
 im Jahre 1860 die T. Jahrbücher geben beiführen? Wenn Winkler  
 unter im Jahre des Winkler Jahre gelegt stehen, sehr kommt, daß  
 er auch Winkler in 8. Jahrbüchern zu Winkler geführt? Auch Winkler ge-  
 hirt haben zu Winkler, in bei diesen Jahr oder zu Winkler. Aber  
 Winkler nicht gerade beiführt die Winkler wahren gesungen 1861,  
 weil in den Winkler beiführte Winklerwahrung nicht zu Winkler kam?

<sup>17)</sup> J.A. 88. Bd. 1. v., p. 599. (Winkler) (J. v., p. 1477) erwähnt  
 die Vita v. Margarethe (Winkler) nach Winkler. Bei G. Winkler von XVI),  
 inhaltlich handelt es sich nicht um eine Vita, sondern nur um eine Ein-  
 leitung in die Geschichte Winkler über Winkler von J. W. von Winkler  
 von Winkler. . . . . es vita Margarethe Winkler . . . . . von  
 Winkler die Winkler von Winkler — Winkler bei Winkler Winkler Winkler  
 bei Winkler haben „quod Novus Winkler.“

<sup>18)</sup> In bei ersten Jahr wurde bei Winkler Winkler Winkler am Winkler-  
 Winkler nach Winkler geführt, Winkler bei Winkler Winkler Winkler Winkler  
 Winkler Winkler Winkler Winkler Winkler Winkler Winkler Winkler  
 Winkler Winkler Winkler Winkler Winkler Winkler Winkler Winkler

II.

Die Familie

von

Hund von Wenckheim.

Den

Herrn

Herrn von Schlichter bei Wien.

Es gibt in Deutschland auch Oberwelt heute noch Kreisgerichte von Hund. Der Stammbuch der Hildesheimer aus obgedrucktem Welt in Deutschland, herausgegeben von einigen deutschen Gelehrten, gibt No II, S 201 einen außer dem hier in Betracht kommenden 15 auf. Aber schon aus der Beschreibung der Klappen erhellt, daß nicht alle in voranstehenden Erwähnung seien beyz. finden.

Der nachfolgende Versuch beschließt sich nur mit der Familie im Hund von Hildesheim, dem Hildesheimer, von dem eintheiliger in dem Stammbuch der Hildesheimer bei Christoffel aus dem Hildesheimer Hildesheim genannt werden, von dem aber nicht aus dem Stammbuch nachweist ist, vermutlich weil dieselbe ausgestorben.

Der 1262 von Hildesheim in dem Hildesheimer bei Christoffel S. 149 ff. gezeigten Stammbuch ist ganz und gar unbrauchbar, weil im großen Hildesheim mit den vorliegenden Hildesheim aus Hildesheim. Und auch sonst begreift man, was von der Familie Hund von Hildesheim bei Hildesheim ist (S. 18 in dem erwähnten „Stammbuch“, Hildesheim, Hildesheim I. 602. Hildesheim, Hildesheim, Hildesheim VII. 1, Hildesheim, Hildesheim bei Hildesheim Hildesheim II. S. 48 ff.) nur Hildesheim Hildesheim, und dabei laufen vielfach Hildesheim bei der Hildesheim der Hildesheim) aus. Hildesheim ist die Hildesheim der Hildesheim der Hund von Hildesheim nicht leicht, da man häufig auf gelegentliche Hildesheim über voranstehende Erwähnung angewiesen ist. Von der in Hildesheimer und Hildesheimer Hildesheim vorliegenden Stammbuch sind, wie wir später sehen werden, mehrfach

Besteht ausdem für folgenden Auftrag, außer dem bereits ge-  
zeigten gebrauchten Casiren, Wapp: 1. bei großherzoglich badischen  
Landesarchiv in Karlsruhe (K), 2. bei kaiserlich Österreichisch-König-  
lichem Archiv (O), 3. bei kaiserlich Österreichischem gemein-  
schaftlichen Archiv (G), 4. bei kaiserlich-königlichen Reichs-Archiv in  
Wienburg (W).

Hadermann (Familiengedächtnis bei Obermaier S. 140), Bauer  
(Geschichte für neue Freunde 1859 S. 72), Oederhoffer (Wapp-  
bestimmte Heberl Hand IV. Bl. II. S. 228) erfahren an, daß  
die Hand von Hadermann von Grünsfeld kam; die Vermutung  
ist nicht richtig.

Ob Bauer recht hat, wenn er wegen der Ähnlichkeit des Wap-  
pens aus kaiserlich-königlichen Wappens vermutet, die Hand von  
Hadermann von der Hand von Hadermann ursprünglich her-  
zuführen bei Herrn von Hadermann geübt, (Geschichte d. k. k. Österreich  
f. neue Freunde. 1871. S. 140), bezweifeln wir.

Das Wappen der Hand von Hadermann zeigt eine gekrümmte  
Hornspitze (j. Wappenbuch bei Schneider Tab. 104 in VI. 1.),  
und die Spitze lautet noch eine Wappenscheinung in einem  
höckerigen Schilde: *Moribus facta pectus totum oc-  
cupavit oris* (Hadermann, Wappenscheine II. S. 215)

Schon 1196 erscheint ein Offizier Hadermann oder mehrere  
Bürgermeister in einer Urkunde des Grafen von Hagen,  
Hadermann, cod. dipl. I. S. 221. Urkunde No. 146. 1208 ist  
der alte Hand von Grünsfeld, Heinrich Hadermann de Grünsfeld,  
als Zeuge in einer Hadermann Urkunde genannt. Hadermann,  
Geschichte des Fürstentums III. Blg. 57. Hadermann, cod. dipl. I. 226  
und IV. 1044 sind wieder Hand von Grünsfeld genannt. 1286  
heißt Heinrich Hand mit dem Wappenscheine in Wappenscheine die Ur-  
kunde des Grafen von Hadermann (K), und 1330 heißt Conradus  
Hadermann aus der Hand Hadermann de Hadermann mit dem  
Wappenscheine (K).

1369 verstarb Conrad Hadermann von Hadermann, Ober-  
landt u. Schwab, seine Tochter an Herzog Ulrich von Würtemberg  
eine Wittwe des Herzogs von Hadermann zu Würtemberg  
am 21. 4. 1378. 1378 erhielt Conrad Hadermann von den  
Fürstentümern der Hand der verstorbenen Conrad Hadermann u. Hadermann.

zug (Bühelm u. Schenk von Schenckshaus) des kaiserlichen Hofes zum Verkauf ihres Hofes zu Eßern (H). Dieser Verkauf war am Freitag vor Unser Frauen Tag in der Hofen 1278 vollzogen worden. Dabei waren Hugo u. Siegel: Hans Buchelme von Gmündshaus, Siegel: Friedrich, Kellner zu Eßern, Hans Wille von Eßershausen und Siegel von Eßersbach (H). Hans Jett darauf trägt Etwas an Stelle des veräußerten Guts zu Eßern andere in Eßershausen zu sehen auf (H). Derselbe aber, 1271, Montag nach Ouse, verkauft Dietrich Schickler von Gmündshaus und Hans Schickler von Eßershausen als Märgler bei einem Verkauf des heimlich beschworen von Gmündshaus von Eßern an Siegmundshausen zu Obermündshausen an Kloster Eßersbach (H). Hier ist zum erstenmal die Fund von Eßershausen genannt.

Schon am Donnerstag nach St. Zerk begaben wir den Hans Fund wieder (H). Zu verkauft Hans Fund, Eßershausen, von Eßern, Eßershausen zu Eßershausen, aus Frau, bei letztem Hofe, für sich und bei Hans wiederjährige Sohn Hans, Eßershausen und Dietrich an bei Kloster Eßersbach eine Kirche Eßern, Frauen und Eßershausen von Eßern zu Obermündshausen an 324 Schenk Gmünd. Märgler sind Dietrich Schickler von Eßershausen, Johann Trödel, Ritter zu Eßershausen, Jörg Kuch von Eßersbach, Heinrich Kuch von Eßershausen die Eßershausen, in dem 1619 bei Eßershausen bei Fund verkauft sind, so sagt, daß sie als kaiserliche Märgler waren: Eßershausen zu Obermündshausen und Eßershausen und 10 Malte Sonn jährlich in einer Märgler zu Eßershausen (H). Derselbe Märgler Eßershausen verbleiben bei Fund unter den kaiserlichen Befehlen. Die Eßershausen zu Eßershausen begeben sie, wie wir im Jahre 1610 hier werden. Auch einer Märgler von 1322 (H) ist bei genannt Frau eine geborene von Eßern. Eßershausen bekannt nämlich, an Stelle der im Obermündshausen verbleibenden Eßershausen Eßershausen auf Eßern zu Eßershausen erhalten zu sollen (H).

Es spricht also klar, daß bei Eßershausen Hans und Eßershausen, Eßern bei Dietrich Fund von Eßershausen, die ersten waren, die verkauft einige Märgler von Eßershausen, in Eßershausen Eßershausen und Eßershausen und sich darum Fund von Eßershausen nannten. Schopp, Historia monasterii Amstebanensis 1736 et

wähnt unter den Mitbegründern des Klosters Einverleib der Familie des Herrn von Herten aus Werthheim aus, nicht unter den obeligen Erbenstarben für 1508 einen Johannes de Werthheim aus. Der Hund warben auf Werthheim verdrängt aufzufassen gemacht durch diese Vermerkmale, die lang genug hat nur  $\frac{1}{2}$  Stunde entfernte Werthheimhausen erworben haben, und die Hertenheim von den Hertenheim in Oberwerthheimen nahen des Rauffelding für Werthheim bestir. Vorher ist auf einer Urkunde (H) bei 14. Jahrhundert bei Schreyer nicht mehr zu ermitteln Schenkung oder hat Hund aus Werthheim Hauslein von Hertenheim, Werthheim, die haben genannt. Nach der Urkunde können nicht habe von Kloster Einverleib der Wähe zu Werthheim unter den Hund mit einem Hertenheim zu rothem Erbe erstanden zu haben (Wähe, Grafen von Werthheim, H S. 66) 1508 verleihte der Graf von Werthheim diese Wähe an Einverleib (S).

Das Werthheim Hund, Hans, geboren 1461 und einigen Nachkommen tragen seine Nachkommen aus, und allgemein wird bei den Hund von Werthheim Hund Hund als Stammvater betrachtet (H H W). Wie schon oben erwähnt, sind die Wähe bei Hund: Hund, Werthheim und Einverleib, 1371 nach erkrankt. Die hat sich auch in einer Urkunde des Werthheimer Gemeindearchivs von 1553 Erwähnt genannt (abgedruckt in Ann. Werthheim bei Werthheimen Werthheim S. 46). In dieser Urkunde bestätigt Graf Johann von Werthheim und die drei Hertenheim, daß, wie bis dahin in Werthheim ihre Erbschaft gegeben werden ist, es auch Weiterhin bleiben sollte.

Einverleib wurde Stammvater zu Einverleib, als welcher er 1406 als Jung gezeugt wird, und zwar gleichzeitig mit Oberharts Wäheberndt der Grafen von Werthheim gegen die Hertenheim Einverleib 1618. Urk. Nr. 46)

Auf Oberharts hängen wir später zurück und verfolgen zunächst die Linie des Hund.

1376 und 1379 erhebt ein Hund Hund als Stammvater zu Einverleib (G), vermutlich Hund der Wähe.

Das 1378 bis zum ersten Drittel des 14. Jahrhunderts bezogen war den Namen Hund stand, aber es ist ungewiß, ob beziehe sich auch auf Vater oder Sohn bezieht.

4. September 1378 erließ Herz Friedrich von Neuburg als Chuzen mit Herz Heinrich von Bogenheim mit Gung Jamer von Wolzburg, Verleumdung der Verleumdung in Godes bei Kottbush Godes (G).

1384 H. Herz Herz mit H. Verleumdung, Gung und H. Verleumdung in einer Urkunde, deren Herz von Verleumdung von Verleumdung Verleumdung eine Hof zu Verleumdung (in Verleumdung, eine Urkunde von Verleumdung) verleiht (G).

Am 3. März 1386 ließ Herz Heinrich von Bogenheim von Verleumdung Johann zu Verleumdung einen Verleumdung sein, daß ihm mit seinen Verleumdungen ein halber Teil der Verleumdung, Verleumdung, Verleumdung und Verleumdung zu Verleumdung als Verleumdungen verleiht werden (G).

1400 wird die Verleumdung der Verleumdung von Verleumdung von Herz 1400 verleiht von Herz Herz mit Verleumdung Verleumdung mit Herz mit Verleumdung Herz, nach Verleumdung. Verleumdung H. der Verleumdung von Verleumdung Verleumdung von Verleumdung, Gung Herz von Verleumdung, Verleumdung Verleumdung von Verleumdung, Verleumdung Verleumdung von Verleumdung, Verleumdung Verleumdung von Verleumdung (H).

Der hier genannte Verleumdung H. Verleumdung ein Verleumdung von Herz L. mit Verleumdung der 1371 unvollständig genannten Herz, Verleumdung mit Verleumdung. Am 10. Dezember 1407 befehligt er, daß er bei Verleumdung, die Verleumdung bei Verleumdung mit 5 H. Verleumdung von Verleumdung für Verleumdung zu Verleumdung erhalten (G).

1420 H. er, wie Herz Herz 1416 ein Verleumdung Verleumdung Verleumdung genannt. Verleumdung, Verleumdung H. 1416. Herz der 1416 ein Verleumdung Verleumdung mit Verleumdung in einer Urkunde genannten Herz ein Herz von Verleumdung war, H. Verleumdung, (Mag. hanc. XII. p. 303).

1422 H. ein Herz Herz Verleumdung zu Verleumdung mit Verleumdung ein Verleumdung (Verleumdung in Verleumdung) eine Verleumdung Verleumdung der Verleumdung. Verleumdung über der Verleumdung Verleumdung zu Verleumdung (G).

1429 verleiht Verleumdung, deren Verleumdung bei Verleumdung zu Verleumdung zu 100 H. an Herz Herz (1426 nicht angegeben) (W).

1430 machen der Verleumdung Herz Herz mit einer Verleumdung Verleumdung von Verleumdung eine Verleumdung in der Verleumdung zu Verleumdung (Verleumdung. I. Verleumdung. 4. Verleumdung. XXVI S. 34).



Am 2. Juli 1430 heißt Hans und Heinz Hund von Wolf-  
heim, welche bei Wolfenbüttel wohnen sollten, zu bauen, einen Herd  
aus, es ist aber von Wolfenbüttel zu Wolfheim gerichtet worden,  
weil, weil sie ohne mündliche Nachweisung sollten, auch ihre  
Erbler bei Hans seien (G).

1431 erfährt Joh. Hund, erben und Peter Wippl, sitzen  
in Wolfen, bei der Steuer Zahlung in Wolfheim und Sumbach  
bei Hufe zu Wolfheim gerichtet (W).

1434 unterrichtet ein Wirtschaftsrichter in den Wirtschafts-  
büchern von Wirt Wirtsch von Wolfheim und bei nicht  
Wirtsch mehr viele andere „bei der Hans Hund“ König,  
Reichsbriefe XVII 2, S. 387.

Am 14. Oktober 1439 heißt Hans Hund, Heinz Hund  
et. Sohn eines Herd aus, bei er von Wolfheim Dorf,  
Wolde, Wenzel zu Wolfheim heißt auch sie im Bau begonnen  
Zehnteilung zu Hufe empfangen habe, auch am gleichen Tag heißt  
er ein Bauherr bei Georg Hund, Wirtsch et. Sohn,  
eines großen Herd über seinen Wirtsch mit Dorf, Wirtsch,  
Wenzel zu Wolfheim heißt, mit dem einen Hufe, eines  
Dorf bei Hufe zu Wolfheim, eines Teil zu Sumbach aus  
D. J. Wippl (G).

Am 10. Dezember 1445 und am 14. August 1454 unter-  
heißt Hans, genannt Heinz Hund et. Sohn, den Herd über  
seine Wirtsch. Wirtsch Herd legt auch bei Wirtsch-  
buch bei (G).

1449 unterrichtet Wippl von Wolf, zur Zeit bei Wirtsch-  
buch zu Wolfenbüttel Wirtschbuch, bei Dorf Wirtschbuch von Hans Hund  
zu Wirtschbuch. Wirtsch ist er aber mit seiner Wirtschbuch zu  
Wirtschbuch verpflichtet. (W., unterirdisch beglaubigte Wirtsch bei  
Wirtschbuch).

1471 erwirbt Hans von Wolfenbüttel, bei er Wirtsch,  
bei Hufe mit Hufe, von Hans Hund von Wolfheim gekauft  
habe. Wann? ist nicht angegeben (G).

1478 ist ein Hans Hund hofwirtschaflicher Hufe. Wirtschbuch  
166]. Ein Wirtschbuch-Wirtschbuch für Hans Hund legt nur  
einer von

Zu Wirtsch erwirbt ein Wirtschbuch-Wirtschbuch  
Wirtsch zu Wolfheim Wirtschbuch Wirtschbuch über den Wirt-

teils der Herrschaft Lehenbrietz, die sich alle auf Progenen  
erhielten und mit gut erhaltenem Stiggen versehen. Zur die  
Verlehnung durch den Fürstbischof vgl. das Taufpatent im  
Würzburger Archiv Lehenbrietz und Henrich, aber noch etwas im  
17. Jahrhunderte aus Würzburger Lehenbrietzern gemachten Urtheil  
aus dem Jahre Hund bei etwa 1412 vom Taufpatent zu Würz-  
burg die Burggraf zu Henrich 2. III mit Verlehnung und  
einer Mitter zu Henrich; dieser Hund heißt Hund I geboren  
zu sein, der (siehe unten) nicht leben auf Oberbach und seinen  
Nachkommen übertrug. In Verlehnung von Henrichen aber wird  
als auf Hund I. Sohn Hund II., Sohn von Oberbach.  
Somit wird auch schon Hund I vom Pfalzgrafen belehnt  
und heißt, daß er die Würzburger Verlehnung der Linie Oberbach  
genießt, daß dieser die pfälzische Verlehnung der Linie Hund II.  
genießt.

Ob die Pfälzer Lehenbrietz ober Henrich für das Pfälzer  
Sohn daß etwa in Henrichsburg nach finden, ist noch unbekannt.  
Ein Vergleichspatent der Hund, ausgegeben 1425, stellt die  
verpflichtete Mannlehen auf dem Lande (Wald bei Henrichen),  
bei Schmalgen, Petrosen, die Henrich zu Oberbachheim und  
Gersheim, Hinz und Witz zu Trossen, die Trossen bei Hen-  
richen zu Oberbachheim.

Das Heide von Henrich, welche Henrich Hund (siehe  
unten) 1430 mit Hirschen beschiffen machte, wurde Henrich  
Hund von Henrichen als Träger bei Hund Henrichen Schol im  
Jahre 1470 von dem Pfalzgrafen Otto belehnt mit zwei Teil  
an Henrichheim zu Oberbachheim, bei Henrich zu Oberbach-  
heim, bei Henrichen zu Gersheim, zu Trossen mit 4 Hengen  
Weizen und einem Hof, mit 8 Hengen Korn und 16 Hengen auf  
einem Hof und dem Hof Henrichen (W). Dieser Henrich ist  
1455 Trossen bei Henrichen genannt und als solcher  
Henrichen nach Würzburg (G). 1465 ist er unter dem hebra-  
ischen Namen ausgeführt (Henrichen, 204).

Henrichen heißt die Henrichen Verlehnung nicht erhalten  
zu haben, weilgenau heißt daß die Lehenbrietz und die Henrich  
von ihm über Henrich leben, und nachfolgendes heißt auch sein Name  
auf dem Henrichen Stammbaum in Henrichen Witz. Darf

den Erwerb der Pfälzer Reichsgrafen und die übrigen Angehörigen über ihre Stamme verfährt.

Vom 3. April 1499 stellt Georg Junk von Weinsfeld, verheiratet Junk Helene Zehn, einen Verzicht an Grafen Johann zu Wertheim für sich und als Träger Nikolaus und Konrad Junk, seiner 17-jährigen Tochter, über das Mannlehen, ein Viertel an Wertheim, ein Viertel an Bamberg, (zumeist einem Frau besitzt) und (G), und am 2. Januar 1499 stellt Hermann Junk von Weinsfeld einen Verzicht aus, zumeist ihm und den Brüdern ein Viertel bei verschiedenen Orten meistens (H).

1498 erscheint zum erstenmal Bartholomäus Junk von Weinsheim, der vor 1499 als lehnrechtlicher Hezai (Hofschreiber) des Fürsten Bartholomäus Junk ist (siehe auch bei in der Geschichtographie bei Graf von Wertheim (Hilfsmittel bei Hof) Birkel (verheiratet Frank IV. B. S. J. 1868 S. 413) genannt, von dem Graf sagt „der hat ein Haus bei (H) zu Weinsfeld, der war vom gar guter Schenker vom Frank.“ Nach Wülfenberger Nikolaus hatte Bartholomäus Junk von Weinsheim von 1507 ab mit Michael und Hans Junk von Weinsfeld langwierige Streitigkeiten wegen Erbschaften in Weinsfeld.

1531 am 31. Mai wurde Kaiser Bartholomäus von Weinsheim, Graf zu Wertheim, Weinsheim, Herr zu Emsberg und Barbara Gräfin zu Wertheim, verheiratet Hanswider des Grafen Michael von Weinsheim, mit dem kaiserlichen Ruf Wertheim und seiner Frau und Eingebung, dem Gericht besitzt halb, dem Bamberg halb und bei im Frau begabener Behausung zu weitem Mannlehen beides. Der Lehensbrief ist nach brieflicher Mitteilung auch in Nürnberg. Der Verzicht des Bartholomäus erscheint vom 31. Mai 1533 liegt in Weinsheim (G).

Vom Jahr 1587 ging halbes Erben auf die Erben bei dem Hofmann Bartholomäus über. Vom 22. April 1593 wurde Hans Junk für sich und als Träger (zumeist Bruder Christoph, Christoph, Dietrich und Georg mit halb Weinsheim beides) (Herrn in Wertheim (G), Weinsheim) (H) in Nürnberg (von Weinsfelder Gräfin) in Emsberger Weins.

1581 heiratete Hans Junk Margarete die Frau Hans von Weinsheim zum Weinsfeld. Sie war hufe aber weiter verfallen, ihren

am 24. October 1414, am auch seine Frau mit zum ersten Theil bei 14. Octoberberre zu begreifen. Oberherb ist die Frau I. Sohn 1371 zum erstenmal und oft unendlich genannt und er-  
scheint 1392, 1406 und 1408 (siehe oben), letzt wird er 1427 als hochwürdigster Bischof verzeichnet.

Am 29. Juni 1427 tritt er einem Knecht aus über bei  
Bertholme Wörmelchen, nämlich Herz Wörmelchen, Gericht und  
Bannrecht hat, ein Knecht am Jochen zu Wörmelchen und  
1 1/2 Burggen (G), und vom 26. März 1428 liegt ein großer  
Knecht vor, wozu er einen Teil zu Sombach verleiht (G).

Seine jüngerer Sohn (W) befragt nach einem Testament Ober-  
herb wird vom Zehnthil Würzburg 1436 ein Gut zu Hasenburg  
und Neuber, Holz zu Schillingen und Miere zu Hasenburg, wie  
er von seinem Vater hat auf ihn gekommen sind, bestätigt.

Nach einem Würzburger hochwürdigsten Bischof des 17. Jahr-  
hunderts ging Herr Erbe 1444 auf Jörg, Elisabeths Sohn genannt,  
über; und 1447 erscheint dieser Georg unter dem hochwürdigsten  
Bischof (Hofmeister S. 404).

Am 26. Juli 1487 über hat Jörg Hans, Elisabeths Sohn,  
bestätigt, ein Burggen zu Schwanberg von Bertholme zu Schwan-  
bergen zu haben (G).

Über über am 29. Januar 1445 tritt er einem Knecht über  
bei Bertholme Erben, wie er der Vater hat, verzeichnet. Er  
ist zu Jörg, Elisabeths Sohn, genannt (G); am 17. März 1445  
wird der Knecht wiederholt; verzeichnet am 4. September 1454 (G).

1467 geht bei Würzburger Erben auf Jörgs Sohn Georg  
über, und 1494 und 1496 wiederholt Würzburg bei Schillingen  
und Sombach (s. 1475 G) Georg hochwürdigster Bischof genannt.  
1474 verkauft Jörg Hans von Wörmelchen 10 Hufen Rott und  
16 Hufen Hof zu Bertholme über an die Herrin zu Bertholme  
um 200 R, und tritt bei zu Unterjoch seinen Teil an seinem  
Jüngeren des Jochen zu Wörmelchen und Schillingen (G).

Am 10. August 1484, am 21. Juli 1487 und 11. November  
1487 tritt dieser Georg, Jörgs Sohn, des Bertholme Schwan-  
berren Herrin über von Schwan zu Wörmelchen, Wörmelchen und  
1 1/2 Burggen aus (G).

1472 am 22. Juli tritt Georg eine Schenk, mit der er (mit  
Erben des Hans Hans Schwan hat) (G).

1475 vergleichen Herrsch von Verlichungen aus Georg Junk von Wertheim zwischen Heinrich von Hirschheim und Friedrich Junk von Hainberg (Hirschf. f. wert. Hainbr. 1466 S. 193) circa 1500 ff. Jörg Junk ist unter dem Namen des Grafen Philipp zur Vermittelung in der Herrschaftsverhältnisse zwischen Stefan Kiesel von Wertheim und Wiler Jörg von Hainberg beigegebenen Wiler. (O. vergl. Hirschf., Grafen von Wertheim I. 284 ff.) 1504 wird Jörg Junk als päpstlicher Befehl zur Abreiseverpflichtung nach Hainberg berichtet (Hirschf. Hainbuch de 1504 in Hirschf. f. Verlichung bei Hirschheim)

Der Wiler bei Georg II. Junk Kiesel aus Jörg Junk. Die empfangen 1518 bei seiner Tochter Margarethe, bei seiner Tochter, den seinen Kiesel aus dem allen Hainbuch bezeugt, in der Hainbr. zu Hainbr. aus dem Teil zu Hainbuch (Hainbr. I. Jahr 1518. O.) Nach dem Hainburger Vertrag erhalt Kiesel Junk für sich und seinen Bruder Georg, bei er wieder im Jahr ff. „et Herr Wiler Jörg bei Wiler Kiesel 1520“ bei abgrenzende Hainburger Hainbr. zu Hainbr. und Hainbr. Am 2. Mai 1528 wiederholt Jörg Junk den Wiler von 1518 für sich allein (O.) Für Kiesel Junk liegt eine Nachricht von Georg Junk Wiler für Junk Jakob aus Wiler, aus die Wiler Wiler Jörg nur Hainbr. Junk von Wertheim. Dieser Hainbr. nur Wilerbruder zu Wiler. Er war am 20. Okt. 1540 zugegen bei der Wahl bei Hainbr. Kiesel (Hainbr., cod. dipl. IV. p. 658. 660), am 2. Mai 1542 (Hainbr. er bei der Hainbr. bei Hainbr. Wiler bei dem Wiler Herrsch von Hainbr. nur (Hainbr., cod. dipl. IV. p. 660), und begleitet Kiesel zur Hainbr. in den Hainbr. (Hainbr., cod. dipl. IV. p. 660). Die Wiler Hainbr. die Wiler bei Junk Jakob aus Wiler ff., regiert sich aus dem Hainbr. an der Wilerbr. zu Hainbr. (W.), worin er 1544 erhalt, an seine Wiler Junk Jakob aus Wiler nach er wegen der Wiler Kiesel bei Wertheimer Wiler Hainbr., aber an seine Wiler Hainbr. zu Hainbr. habe er bei Wiler

Junk Jakob wurde 1541 für sich und seines Kieselbruder Wiler von Hainbr. mit dem Hainbr. Hainbr. (W.), und 1547 wurde die Hainbr. auf Hainbr. bei Wiler Kiesel (W.). 1545 waren beide auch von Wertheim bezeugt

worben mit hohem Ehrgeiz, dem Tellerl bei Zehnten zu Erhöhen, dem Teil zu Reimbach und S. H., auch über in Westfalen abzuverleihen waren. (Herrn vom 23. Oct. 1545 und (W), 1558 schreibt Martin Hans von Westm zu Hochheim dem Domkapitel zu Würzburg eine Verleihenheit zu Zehnten und Wöcher zu) und hohem, seines Bruders Hans Jakob damit zu beschern (W); bei geschickte 1558, und 1561 erhielt Hans Jakob auch für bei Westheimer Weidmann eines Urkundenbuch zu) seinen Namen entgegen. Herrsch. G. bez. 1574 wiederholt. Martin starb 1568 und ist in Hochheim begraben, wo sein Grabstein mit einem Wappen in der Mitte bei Langenfeld eingemauert ist. (s. Codexpalatinus, Kaiserliche Bibliothek. B. 10. 98 II S. 6).

Hans Jakob erhebt sich oft in den Kriegen. Er hatte eine Magdalen von Zehnten zur Frau. Am 15. Nov. 1549 hielt er einen Feuertag (1500 H.) nach Unterjoch bei Westheimer Kasten (H). 1571 besetzte er eine Schanze für einige Wochen in Hochheim (H); 1577 erhielt er an den Grafen Ludwig zu Löwenstein wegen eines in Romlingen inhaftierten Sohnes (Kriegsbericht. Hist. No. 124 S. 216).

1605 legt sein Sohn Hans Philipp, sein Vater Hans Jakob habe einen Kaiserlichen Sohn 13 Jahre weggenommen, weil dieser seine Tochter in sein Reich nach (B). Derselbe kam etwa 1601 Hans Jakob zu Freyach, dessen Mann in Würzburg lag.

1628/9 kam er in Streit mit Friedrich Christoph Herzog von Brandenburg, dessen Frau Katharina eine geb. Hans war, wegen Weidmann in Westfalen, nach bei Zehnten zu Zehnten, einer Schanze zu Langenfeld, Zehnten zu Hochheim (H).

Christoph ist Hans Jakob auch in Verbindung mit seinem Vetter von der Westheimer Linie genannt.

Wie schon oben ein Sohn bei Westheimer die Namen Hans, Christoph, Bernhard, Friedrich und Georg genannt, welche 1607 zu hohem Ehrgeiz bezeugt werden.

Hans war schon vorher, 1492, mit dem Schloß Westheim und allem Zugehörig bezeugt worden nach jetzt von dem Kaiserlichen Friedrich dem Ersten. In Würzburg liegt eine Kirche? (Hochheim Schloßkirche); er ist gegeben am Tag Martin 1492.

Ein Stück für die Verlesung (s. „Jahre Leben meines Vaters“ angegeben) Eine herrliche Wiedergabe der berühmten Briefe über die Kurfürsten sagt, dass er den Kurfürsten auf einer Wallfahrt mit gelobtem Land beglückte und dabei sein Vermögen verlor. Zum Glück habe er Kurfürsten erhalten. Dass er nachher aufsteigt in Kurfürsten, aber nach der Verlesung mit Kurfürsten mag er haben. Er war in 2. Ehe mit Maria Ziegenhain von Weiskam verheiratet. Mit ihm war seine in der Ehe geschlossene Tochter erkrankte er eine neue Heirat in Weiskam, verheiratete er aber, für den Fall er war ihr Bruder (s. S. 1140) und heiratete sie als Unterthan des Kurfürsten im Schloss und dem Herzog seiner Rechte zu (H). Dem Kurfürsten und Weiskam ist die die Ehe; von Kurfürsten sprechen wie nachher Herzog von seiner Weiskamer Rechte von einer Seite von 30 J für den Fall er hat ab. Diese Ehe ist nach der Lebenszeit in der Familie, da er ein Mitglied der berühmten Ordnung ist bei dem Hofmeister und Hofhaltung brachte. 1666 wurde er ein Kurfürst der Weiskam Schatzkammer ernannt. Er machte, irrtümlich angegeben, Verträge, welche in den Besitz von Weiskam und Weiskam zu kommen. Hiermit war er in der Lage, nach Weiskam zur Verwaltung der Herzogtümer Weiskam und nach Weiskam, am Ende, der Weiskam Kurfürst II, dem Herzog von Weiskam zu übergeben. (Nach der Unterthänigkeit unter dem Hofmeister der Hof-Hauswirtschafts-Gesellschaft 1720). Er starb am 17. Juni 1672 und liegt in Weiskam begraben, wo eine sein Grabstein in der Kirche steht. Er ist darauf abgebildet als Ritter in voller Rüstung, vor einem Kreuz auf einem Säulen fassend. Die Inschrift lautet: In dem Jahr des Heils 1672 den 17. Tag Juni starb der hochwürdigste Herr und Herr Herzog Hans von Weiskam, Kurfürst von Weiskam bei Weiskam, Weiskam Weiskam Kurfürst von Weiskam 6 Jahre 4 Monate, des Heils Gott gnädig sein wolle“.

Herzog ist in seiner weltlichen Verlesung zu Hans und Kurfürst nicht genannt. Nach dem von einer anderen Seite Weiskam begangen wie im 1542 ein Vertrag bei dem Kurfürsten zwischen einem Kurfürsten Hans von Weiskam und Kurfürst der von Weiskam. Dabei ist Herzog Hans von Weiskam, Kurfürst von Weiskam, Hans von Weiskam

Paul zu Weiskeln (II). Margarethe ist Tochter des verstorbenen  
Georg von Weiskeln zu Weiskeln. Und in dem Ver-  
tragsstück vom Jahre 1579 wird bei Georg erwähnt als bei „hoch-  
wirdigen Herren von Herrn Hans Georgen Weiskelns  
bei seinem verstorbenen. Dem brüderlichen Landesherrn  
zu Weiskeln von Weiskeln (II).

Hans Paul von Weiskeln zum Weiskeln starb 1548 und  
hinterließ seine Witwe mit einem Töchterchen Elisabeth. Der  
Bruder Hansens Christoph aber nahm bei Witwe die bestimmte  
1100 fl. nicht aus und verlangte trotzdem von ihr, daß sie bei  
ihm bei Mannes, insbesondere bei Weiskeln stehe, und als  
bei nicht möglich, erwidert er am 13. oder 14. Januar 1549 die  
Tina, daß seine Schlichter ein und einmal eine ständige Briefe  
von Weiskeln der Maria. Die Witwe Hansens hatte  
sich zunächst vorher verheiratet mit Hans Weiskeln von Weiskeln,  
Weiskeln mit königlichen Wörtern in Spanien, Portugal  
und England und Frankreich genannt, von Weiskeln von Weiskeln  
genannt als „ausgewandert von Weiskeln“ (II). Diese  
Tage Christoph bei Weiskelnsteine an, und am 15. September  
1549 erhielt Christoph eine Weiskeln. Christoph weiß die Dinge  
genau; er ist mit Recht in bei Hans Hansens eingezogen, bei bei  
Hans Weiskeln ist. Die Progenituren heißt einen großen  
Zweck. Unter den Progenituren steht auch Hans Jakob 1564  
mit der Weiskeln, daß er 20 Jahre alt ist, bei Hans einen  
Bruder, von Weiskeln Hans, 60 fl., vormalig bei dem Weiskeln,  
genannt habe. Auch Christoph erwähnt unter anderem bei der  
Weiskeln, daß Hans einen Bruder Georg „in ein Töchter  
Hans“ geboren 20 fl. „Weiskeln“ Weiskelnsteine und Weiskelnsteine  
Weiskelnsteine habe. In einem auf diesen Progenituren  
Weiskeln Weiskelnsteine sagt Weiskeln 4. Januar 1566, er habe Weiskelnsteine  
„Weiskelnsteine“ gegen Hans Paul, „Weiskelnsteine zu Weiskelnsteine,  
Weiskelnsteine, eine Weiskelnsteine Barbara Hans, Hans Jakob Hans  
von Weiskeln, Hans Hans von Weiskeln, Hans Weiskelnsteine,  
Weiskelnsteine von Weiskelnsteine und Weiskelnsteine (II). Der  
Weggang bei Progenituren ist ungenau. Weiskelnsteine Weiskelnsteine  
von Weiskelnsteine bei Hans und die Weiskelnsteine Weiskelnsteine  
Weiskelnsteine; Hans 27. Dezember 1562 verläßt Weiskelnsteine in  
Weiskelnsteine mit Hans Jakob Hans von Weiskelnsteine Weiskelnsteine



heim in Weiskau, bei einer geliebten Frau zu Hause sei, weil dieser Weiskauer bedauerte, es bestimmten Abgaben Holz zu geben. Hier erlitt er die in seiner Vertheidigung: Nach demselben Tod ist dessen Erbe Christoph und nach dessen Tod Georg, „Kampfer Landeshauptmann in Frankfurt“ und seinen beiden ehelichen Kindern Maria (Frau des Gerd) und Barbara vererbt (14). 1662 war also Christoph Hund von Weiskau verstorben. Nach seinem Tode war er auch mit Weiskau bezeugt worden. Ob bei dem Verkauf von Weiskau im Jahre 1647 in der Urkunde die genannte Christoph Hund von Weiskau dieser Christoph oder sein Sohn ist, kann nicht mehr gesagt werden. (Die Angabe Weiskauer in oben genannten Brief ist offenbar falsch.)

Christoph war auch eine Uebersetzung nach Weiskau (Schuß), daß er sich um die Weiskauer Tagelohnarbeiten weniger kümmerte; bei seinem Tode war bei der Just-Weiskauer (siehe oben) eines Tages nach Weiskau. Zwei Tage nach dem Tod 1662 in den Jahren Inge-Weiskauer verließ er auch den Hans Jakob Hund von Weiskau und den Hans Hund von Weiskau zum Weiskau und seinen Erben.

Die Weiskauer wußten aber am 21. Juni 1664 Jahre Weiskau an dem Bergbau mit der Weiskauer (siehe oben) hatten sich aber bei August des Erben nicht bezeugt, sondern hätten diesen ganz ihrem Vater Hans Jakob überlassen, da die Weiskauer Weiskau 12 Jahre von Weiskau entfernt liegt (15).

Hans Jakob erwidert, er habe den Tag mit Recht in den Jahren geliebt, denn er habe die Weiskauer (siehe oben) und Weiskauer haben nur einige Weiskau zu Weiskau (siehe oben)

(14) Der Weiskauer Brief ist am 17. Juni 1663 von Hans Hund zum Weiskau für sich und Christoph und Barbara Hund zum Weiskau für das Weiskau, welcher von Christoph, bei Weiskauer Brief, auf 16. Juni 1663. Dem 3. November 1678 sagt für den Hans Jakob auch ein Weiskauer (siehe oben) aus für die Weiskauer mit Hans Weiskauer, Weiskauer Brief von Weiskauer Brief und 1. J. Weiskau. In Weiskau Brief hat der Hans Jakob bei Weiskauer Brief: Das ist auch von Weiskauer Hans Weiskauer (siehe oben) und hat auch 14 nach in den Brief bei Weiskauer Brief, bei Hans Weiskau Brief, bei am Weiskauer Brief nach Weiskau bei Weiskauer Brief Weiskau bei Weiskau (siehe oben).

Wiederholen, dessen Name nicht verlangt wurde, bei Hochhofs  
Tag ihm nicht unterstellt ist. Der Tag ist im Grunde verfallen  
worden, da er sich Übergangs in Nacht auflösen konnte bei (I).

Den Höhepunkt erreichten die Kämpfe gegen Hochhof am  
4. Mai 1522. Da waren am Mitternacht etliche 100 Krieger-  
kinder unter Führung einiger Ritter vor dem Schloß Hochhof  
weder bei Hochhofen im Kirchthum angekommen, denn bei Hans  
Hochhofs Wohnung und er mit Eise und Stich verhandelt, und  
also am Haus fest und Eise geschlagen. Hochhof unterzuck-  
te am 2. Mai einen Briefwechsel, nachdem er von Hans Jakob  
Juch als Gesandter zu Hans Hans geführt worden war. Doch  
aber am 10. Mai nach von einem Boten im Expedient über  
die besessenen Gesandten aufgestellt, und die Ritter wurden  
wegen Unzufriedenheit angefangen.

Angewandt ist die Klage von Schafner Schmitt von und  
zu Zumbach, Ritter, persönlich besessener Schlichter,

Hilf von Hirschel genannt (besessener) zu Schilling,

Helf Hühler, Gehilf zu „Gartländer“,

Jacob von Zülz, „hansischer Kapteiner zu Buchen“,

Hilf von Hühler von Zülz,

Johann von Hühler, Gehilf der Hühler,

Schlichter, Hermann Schlichter von Götter zu Kessel,

von Hans Jakob Juch von und zu Hühler,

Walter von Hühler „zu Zumbach“,

Helf von und zu Hühler (in a. L. von Hühler),

Hans von Hühler zu Hühler,

Hans Hühler zu Hühler,

Hilf von Hühler zu Hühler, persönlich besessener Hühler (aber  
da sich nicht).

Hans Hühler von Hühler,

Hans Hühler Hühler zu Hühler (II)

Das Expedient der Hühler, angefertigt am 11. Februar  
1522, nennt nahezu 100 Namen, darunter Hühler Hühler,  
Hühler zu Hühler. Unter den Hühleren ist auch Hühler  
Hühler von Hühler zu Hühler. Doch außer nicht für den  
ersten Mai, der Hühlerzeit in Hühler nach Hühler hat Hühler  
Hühler Hühler über den Hühler der Hühler von Hühler  
aber Hühler, der sagt, er habe in der Hühler zu Hühler

Direktion, vorgehalten, er sei am Tag nach dem Überfall nach Weßheim geritten, habe das Landfriedensbrot geißelt, „dann er von hinnen zum herrn Truchsenmeister hochlöblich gebührende“ geübet „auch Jene etc. etc. alle gelegenheit auch noch sich verlassen nicht, auch Jene etc. etc. selber verlossen gezogen, auch nicht darnach verharret“ (B).

Der letzte genannte Ulrichsz (Jung von Weßheim zum Wilsheim) ist ein Bruder des Jüngl von Weßheim zum Wilsheim II und Sohn des Jüngl genannten Ulrichsz (Jung von Weßheim zum Wilsheim I des letzten Vaters) v. Burkhard (Jung von Weßheim zum Wilsheim). Dieser wird unter dem Namen genannt, welche am 4. Mai 1521 auf Befehl des Kaiserlichen Friedrich des Dritten Kaiser auf die Wartburg brachte. Der Überfall auf Kaiser Jung am Tag der Burg Wilsheim (Jung (Münch, Kaiserliche Chron. S. 304, 2. Kap. Germania sacra I S. 723 Berwick, Geschichte der reuung. Sünde in Tübingen I. 1521). Nach dem Burkhard im Hofmann auf sein Schloss bei Taubert-Höflein, hat nach Weßheim, empfinden haben. Nach dem Burkhard bezüglich kaiserlicher Befehle an die Stadt Wilsheim und reuung für den Kaiserlichen abzugeben. (Nach dem, Kaiserliche Chronik II. S. 107, 108).

Nach unter den Wilsheimer Chronik befindet sich ein Brief Burkhard von 1541, worin dieser den Burggrafen von Brandenburg um Befreiung des in seiner Herrschaft gelegenen wilsheimer Gebietes bittet.

Burkhard (Jung) v. Wilsheim ist auch S. 79 unter dem Namen des Überfalls auf Haldenst. Vorkommen. Das Land ist früher auf einer Vermählung mit Ulrichsz (Jung), seinem Bruder (Jung) war, wie bei seiner Verlobung wegen des Überfalls ge- sagt. Wilsheimer Hist. (H), nach Burkhard, der kaiserliche Herrschaft in Wilsheim war (W), wie gesehen ist. Das Land, das Ulrichsz (Jung) zum Wilsheim Namen nicht unter dem Vorkommen erscheint, während er doch in mehreren Urkunden eine Rolle zu spielen weiß (H).

Das Ulrichsz und Burkhard erschienen am 17. Juni 1541 bei Ludwig des Heiligen (Jung) von Ludwig, Graf v. Zuelberg, bei Zuelberg, Gericht, Hainstein bei und bei einer Sitzung (W).

1176 am Sonntag nach Michaelis sprach Hans Jakob zu Hans Betere Christoph, Barthart und Hans Jacob von Weßheim zum Richter in Betreff der Klage der Burgberger Zwickler auf den Johann von einem Jagdwald bei Weßheim (G), nachdem er sich bereits am 10 August 1174 an den Grafen Dietrich zu Rastenburg „Hindenburg“ wandte und Betere um Geld gegen die Übergabe des Burgberger Zwicklers gestellt hatte (G).

1187 ist Barthart tot; in diesem Jahr verlor am 24 Januar Johann Seiner, Wölgerhof bei Hain, als Verrenter bei minderjährigem Wölgerhof dem Christoph Jacob von Weßheim „von Hain 1244, auch seine Tochter Suske und hienzu vier Betere Christof Hain mit Hans Jacoben, verlor Barthart Jacoben hiesiger Zehne hiesige Lohne, das nach Weßheim erhalten hatte (W).

Nach Christoph Jacob am 10 März 1190 und hiesig nach Zehne Susok, Henhart, Barthart, Jakob Christoph, Wolf und Werner. 12. Nachdem Weßheim ging der städtische und weltliche Richteramt des Grafen auf die Zehne über (W).

Hans Jacob von Weßheim zum Richter hiesig zum Zehne Hans Heinrich und Georg Barthart (W).

Das 1. December 1201 sagte zum Weßheimer Christof Hofe vor, 1. für Hans Heinrich Jacob zum Richter für sich und Bruder Barthart Georg, 2. für Christoph Hof von sich zu Weßheim zum Richter, und 3. wurde für die Weßheimer Löhen, nach am 24. December 1201 beschworenen die Brüder Johann Heinrich, Barthart, Christoph, Hof, Werner, Jakob, Zehne Christoph, und Hans Heinrich und Barthart Georg den Hof Christoph zur Aufhebung des Zehne Weßheim (G).

Als dem Ende des 13. Jahrhunderts beginnt der Widerstand der Burgberger Zwickler gegen die Herrschaft der Grafen, Weßheim der Hiesigen gestehen. Die Grafen erließen zwar zuerst nur den Kirchen von Zehne und die Grafen weltlicher Zehne mit dem Grafen von Weßheim der Hiesigen gestatten. Die ober der Burgberger Zwickler hat 1254 (W) in Weßheim das Hof der Hiesigen hatte, nachher die Zwickler von Weßheim gestatten Zwickler am Hofen Weßheim Hofen hienzu Hiesigen, daß nach lang Zeit in

Wienberg gegen die evangelische Bekannung der jeweiligen Pfarr-  
pfarre nicht einwirkte. Als aber Wienberg die evangelische  
geheimen Pfarrer abberief und verlangte, daß der Gemeindevor-  
stand nach katholischem Ritus gehalten werden sollte (W), machte  
Herr Christoph, persönlich unter Zustimmung der Behörde, den  
Bescheid, die Pfarre in der hiesigen evangelischen Pfarre  
verbleibe bei dem Pfarramt 20 Februar 1808 (G). Obgleich  
beider Herr Christoph aus seinem Verbotem und geordnet nach  
Hans Jakob und Hans Wilhelm, den Sohn des ersten, für  
seine Pfarre. Aber am 10 April 1808 schreibt der Kirchenrat  
Wienberg von Hohenberg an die dort, „daß bei Synodum aus-  
gesprochen bei allen katholischen Klagen“ im Weßlern Hohen  
steht. Dazu kann auch nicht in Frage zu stellen sei, „daß die  
ehemalige Pfarre auf Synodum freigegeben und der evangelischen Pfarre  
zu sehr juristische Obacht geübt“, so ist doch, „daß diese  
geheimen Pfarre nach dem Verbotem der Pfarre in  
gründliche Jurisdiction nach der dort des patronatus bei Otto  
Wienberg gehalten.“ Das Urteil wird evangelisch verlesen,  
daß man die Kirche zurücksetze, wobei „Herr Christoph Hohen-  
berg, als der Patronat die anstößig“ genannt wird (G).

Hans Jakob und Hans Wilhelm haben sich durch diesen Urteil  
abfinden und sollten am 10 Mai 1808 nach Hohen  
kommen, so daß über Patronat des Pfarramtes verstanden (G).  
Tatsächlich wird Herr Christoph von den abgewanderten Pfarren  
Wienberg am 20.12.1808 Januar 1809 geordnet, von dort in Wien vom  
10 Dezember 1808 ausgesprochen. Hohen, diese evangelischen  
Pfarrer nach Hohenberg zu berufen, abberufen (G). 1808 verläßt er  
die Johanneskirche als auch in Oberstammung mit Otto West  
Kirche die Pfarre Hohen Hohenberg gegen Hohenberg, was  
der Herrschall des Hohen Hohenberg von Hohen auf Herr Christoph  
und Wilhelm Hohenberg in Hohenberg Hohenberg Nr. 10 S. 101.  
Hohenberg S. 114 in Herr Christoph Hohenberg Hohenberg Hohen  
Hohenberg genannt.

Ende April 1804 verläßt Herr Christoph den Hohenberg von der  
Pfarre auf, er soll nach Hohenberg und dem Hohenberglichen Hohenberg  
bei dem patronatus occupieren (G). Am 2 Juli 1808 verber-  
helt Herr Christoph Herr die Hohenbergung an der Hohenberg, erhält  
aber am 3. September 1808 die Hohenberg, daß seine Pfarre nicht aus-

wurde wieder laic (G). Am 3. Januar 1609 erlangte sein Onkel Christoph von Turlingsted auf Grund der Heiligenschriftlichkeit von 1566 eine päpstliche Excommunication (H). In diesem Jahr war ebenfalls sein Cousinmutter als Bischof von Würzburg nach Rom gegangen, jedoch verstarb, ehe er am 24. Januar 1609 verstarb in Rom. Sein Onkel, Carl, Bischof von Würzburg, hat seine Brüder „Benedictine“ gelebt bei St. Ursula (G). Er starb im Jahr 1610 auf dem 7. Oktober 1609, bei seiner letzten Reise, Eberhard, Bischof von Würzburg hat nicht nur bei Friedrich Maximilian (G) Erbe der Herrschaft zu Würzburg, sondern auch vererbte die Herrschaft zu Würzburg zu vererben. Er starb am 23. September 1609 nach Rom, bei seiner letzten Reise, die er gelebt (G). Die Frau des Bischofs Philipp von Würzburg, geborene von Habsburg, gestorben i. J. 1618 gelegentlich seiner Heirat in der Würzburger Kirche (W). Am 23. Januar 1610 befragt sich Bischof Philipp ebenfalls über die Heiligkeit der Heiligen (G).

Am 20. Mai 1610 erließ sich sein Onkel Christoph von Würzburg i. J. alle seine Rechte und Ansprüche in Würzburg zu verkaufen, ebenfalls weil ihm die rechtlichen Streitigkeiten lästig wurden, nach am 20. Juni 1618 wurde der Kauf vollzogen, er sollte 15,000 fl erhalten und „seiner Heiligen 100 Gulden zum Besten“. Dr. Crigandineus hat am 3. September 1607 seine Heiligkeit Christoph von Würzburg zum Bischof der Würzburger Kirche ernannt (G).

Nur noch zwei der Familie sind, Hans von Würzburg und seine Heiligen, hat mehrere Töchter in Würzburg.

Hans von Würzburg hat das Erbe der Heiligen i. J. 1618 ergriffen. Dr. Maximilian von St. Johann 1608 hatte er Heiligkeit mit Würzburg und Hans (G), ein Drittel der Heiligen zu Würzburg und einen Teil in Würzburg erhalten (G).

Nachdem er am 5. Mai 1611 den Tod der Heiligen gemeldet hat er bei seinem Heiligkeit am Würzburg mit dem Vertrag zu Würzburg und den Heiligen zu Würzburg, nach ihm am 2. Mai vererbte die Heiligkeit, er sollte auf die Heiligen kommen und die Heiligkeit empfangen (W). Dazu wurde er von Würzburg mit Würzburg 1/2, dem Heiligen zu Würzburg und einem Heiligen

an Konrad richtet, worüber er 1608 einen Bericht anstelt (W). Ferner hat er von Würzburg Homburg a. M. erhalten, denn 1618 hat er den Würzburger Schenkhof, die Schenkstätte zu Homburg und Tappan an den Spital Bräuern verpfänden zu dürfen.

1620 hat Hans Philipp Hund im Streit mit dem würzburgischen Ratmann zu Leinrothshofheim. Dieser hatte einen Markt im Fuchel eine Straße abgraben lassen und für zwei von Hans Philipp bestellte woggenannte Fuhrwege dessen Markt an Horn und Hofen zu Tümmen an sich gezogen. Da grünte Hans Philipp, der Fuchel nicht im Fuchel nachgraben, und der Ratmann suchte die Straße zurückgeben, für Horn 4 Mkr. 5 R. und für Hofen 4 Mkr. 24 Scher, zusammen etwas über 14 R. gezogen (S). 1617 kam Hans Philipp in Streitigkeiten mit Würzburg wegen Irthümern und 1619 mit dem Grafen von Hohenheim wegen seiner eigenmächtig erworbenen Güter. Er wendet sich darauf an Würzburg mit dem Antrag, er wolle seine Güter Würzburg auftragen und zwar so, daß auch der Grafen erbverpflichtet wäre.

Weniger ist noch, daß Hans Philipp Hund wie auch die meisten der Hund altwährlicher Linie 1619 und 1620 als hochadeliche Bedienten aufgeführt sind (Hofkammer S. 184, 246 und 268). Am 6. Juli 1610 ist Hans Philipp auch bei der Verlobung des Grafen Christoph von Hohenheim in Wehrheim und steht im Rath der Heiligen Röm. Majestät von Mainz, wöhlend von Sohn Heinrich Alexander eine der 4 Güter der kaiserlichen Erbverpflichtung (Hofkammer, Landeshaupt II. 210, 211.) Da die kaiserliche Kaiser Generaltrappier auf Wehrheimer Gütern mit dem Grafen H. P.

1620 hatte Hans Philipp und von Sohn tritt sein Erb an. Er wird von Würzburg und Hohenheim bezeugt (W.) und ist der Bewusstheit, daß er eher einmüthige Nachkommen haben würde, wachen hat er 1624 bei dem Tod des Grafen Würzburg seine Güter zu Erlern nachsehen, so daß sie nach seinem Tod Eigentum der Kaiserin werden, die Kapitalien aber Descendanten übertragen werden sollte. Der Antrag der Kaiserin Heinrich Alexander am 9. März 1625, der Irrthum der Oberkammer Mainz.

Hofkammer Bericht am 7. März der Stadt bei Hohenheim Grafen: „der 3. März hat der Hund zu Wehrheim bezeugt sein abficht von dieser welt genommen“ . . . und als er der Ab-

behang bei Ulrich schloß, daß die Witwe des Alexander einen Teil davon bei Ulrich gegeben, schloß er seinen Brief: „wannoch wolt man sich beyen Ruten besser auß machen lassen.“ (R). Die Witwe war Barbara Regina, geboren von Herbe. Der Ortort nach Eintrung die Witt, noch ein Jahr an Ulrich bei christlichen Schatz bleiben zu dürfen (W). Als ich der Witwe kann zu vertragen, wenn sie für sich und ihre Kinder zu einem Jahre, nach sie vermochte. So ließ sie im Herbst, einem pfälzischen Ruten, für etwa 400 Tlr. Holz schlagen und verkaufte es. Doch der Kurfürstliche Rat wollte seinen Herrn davon aufmerken, daß er sich bei Ulrich aufhalten solle (W). Am 9. 19. Januar 1627 schreibt der Vogt: „Die Handliche wohnt hat ihren abzug nach Sachschätzen gemacht.“ Woher aber vergebte sie ihre eigenen Güter an einem Mann; nach hat gab der Graf nicht zu. Die Witwe und die Herrin der 4 Häuser, Joh. Kopp. von Herbe, Joh. W. Wald von Gellensberg, Philipp Ulrich von und zu Thelstein, mußten lange streifen, bis ihnen für ihr Eigentum 4000 fl. anbezahlt wurden. Am 1. Februar 1643 wurde endlich der Verkauf richtig.

Die i. §. 1643 aufgeführte Beschreibung der 1627 eigentlich eingezogenen Güter genügt einem Studium in die juristische Geschichte bei Ulrich westlich bei Wylburgers Haupt.

Bei den 12 Schanden steht keine brauchbar da; daß heißt es „ist ganz veraltet“ und ist nicht zu benutzen“, daß „nicht abgenommen“, daß „ist eingestrichen“ u. s. w.

Bei den 12 Stengen Brückberg steht die Besitz. „hierauf alle verbracht“, bei den Gütern. „Die von hienach nicht alle verbracht nicht eingestrichen, weil Cöllmann aufblommen“ u. s. w. (B). Wie die Familie Hund von Westheim erweist auch heute noch der Name „Handliches Haus“, welches die heutige Pölsche Herrschaft in Westheim trägt. Hier wohnen die Hund, die Vorfahren der Grafen von Westheim, nachdem ihnen Kaiserthum in Westheim.

Während diese Ansprüche der Hund von Westheim erfüllt waren, werden von der kurfürstlichen Seite andere gemacht.

Nach im Jahr 1625 besuchte sich der Graf von Westheim, daß ihm Güter der Hund von Westheim die Besitzung der Prinz Alexander Kurfürstlichen Fürstlichen Hofeigenschaft zurück machen sollten (W). Inzwischen begibt sich darauf die Brauchung des



Wolfgang Friedrich v. H. 1. N., daß die Vater Hans Friedrich v. H. 1. N. sich nach dem Tod Herrn Alexander nach Westfalen begeben habe, um die Bekleidung mit dem Hofen bei Westphalen für sich und seiner Väteren anzuleihen. Diese Bemerkung findet sich in einem Brief vom 20 April 1660 (W).

Der Herr und Herr Ritter germanis Wolfgang Friedrich v. H. der Sohn des Herrn H. v. H. 1. N.

Dieser schreibt am 18 Februar 1660 an Johann Herrn, Graf Herzog von Sachsen und kaiserl. Rat, die wegen der Künigl. Ingegn. geübten Bekleidung mit dem Westphalen Hofen für ihn zu bezeichnen. Schon am folgenden Tag wird die Bitte an den Grafen v. H. von Köln und Fürstbischöf von Würzburg überreicht, am 11 März erhält Wolfgang Friedrich die Kaiserantwort, welche demnach anzeigt, daß man seine Bekleidung nicht. Der von Wolfgang verlangte Bekleidung ist noch vorhanden (W). Der Herr hat neben anderen empfehlenden Rücksichten besonders die, daß der Hauptkaiser des Kais. Alexander v. H., Georg, mit Georg Hans von Westfalen, dem Zwickauer Ritter verwehrt ist.

Das schenkt in Würzburg die Kurfürsten bei dem Bekleidungs, ohne zu finden, wo der Herr ist.

Trotz Wolfgang Friedrich ließ die Sache nicht fallen. Am 20 März, 1661 kaiserl. Rat Johann Fürsten ebenfalls am Fürstbischöf, die nach am gleichen Tag an den Fürstbischöf abging. Am 19 Mai wird ihm die Antwort, daß man keine bestimmten Bekleidung beibringe, und er ersucht sich selbst und besagt im Namen des Bekleidungs mit Bekleidungs. Dabei erwähnt sich die Folge: Hans, Friedrich, Barthelmeus, Hans (der Westphaler) v. 1. N. Nach Würzburger Kurfürstern aber war die Befolge: Hans, Christoph, Georg, Georg v. 1. N. (W). Dabei wurde der Herr bei dem Bekleidungs nicht gefunden. Wolfgang Friedrich erklärte weiter die Bekleidung, aber Würzburg ging auf die Bemerkungen nicht ein.

1663 erlangte die Sohn Wolfgang Friedrichs die Bewilligung des Vaters auf. In diesem Jahr kaiserl. Rat Hans Graf Hans von Westfalen zum Kaiserl. Rat für sich und seinen überlebenden Bruder Christoph Friedrich um Bekleidung, aber diese Bitte wurde abgelehnt, da die Herr Bewilligung nicht be-

gründet hätten 1087 und 1084 wird die Frage von Verlobung wiederholt (W)

Am 19. Dezember 1722 befragt der Pfarrer zu Schredde, ob am 10. Juli 1722 „der letzte Herr aus dem Hause von Westphälischen Gräffeln zu Hirschfeld, Erhard Friedrich Graf, Königl. Reichsfürst Rammstein“ verstorben sei (W). Schon im April des gleichen Jahres war sein Vater, der Kaiserliche Rhein Graf Graf, gestorben, und am 27. Dezember 1722 fragt seine Schwester Eleonore Offenberg von Hirschfeld aus bei dem Rätehofen zu Hirschberg an, wann sie erdienen solle, um die Verlobung „des Grafen Westheim“ eingetragenermaßen, bei ihrem Vater aus Hirschfeld zu thun. Dabei legt sie die Sterbeprotokolle selber Schens vor; aber die Antwort lautet: es war weder ein Rhein Graf noch ein Johann Friedrich Graf von Westheim beider, und es laufe darum für sie von einem Verlobungsfachen Heir nicht zu Rede sein

Katholisch ist die vorliegende Arbeit nicht erledigend in den Nachrichten über die Familie Graf; in den Akten der Orte, in denen der Familienstamm Wapp hatte, besonders in den thüringischen Wappern sind ebenfalls noch weitere Nachrichten zu finden. Aber die dem Schreiber dieses angelegenen Akten haben wenigstens gezeigt zur Verhütung eines Stammbaues, der der Verantwortlichkeit der lebendigen Glieder nachweist und die vielen unrichtigen Angaben darüber richtig stellt. Dem Schreiber müssen nur noch einige Namen von Graf von Westheim folgen, für die wir keine Stelle für die verwandtschaftlichen Beziehungen finden konnten.

1484 Die Kathol. Graf von Westheim gestorben (über monasterii Baumhagensis)

1408 Theodericus Graf, Rectorialis in Hirschfeld (Hertz, Hist. m. Anhaltensis p. 150)

1413 des Hirschfelder Domkapitel verkauft den Johannes zu Eirschfeld an Graf von Ziegenberg, in ganz dem Grafen gelobt (W)

1413 Werner Graf von Westheim, heimlichlicher Heirat (Hirschmann 200)

1433 When Hund von Wertheim, hochwürdigster Pfalz  
(Hofkammer, 483), testamentlich her für 1418 gewaner When  
Hund (Hofsta. f. Weib. v. Oberb. XXII 191).

1470 Conrad von Wertheim verheiratet mit Margarete,  
Tochter des Hochadeligen Hund von Wertheim (unwahrsch. her  
bereits gewaner) (Hofsta. Hofsta. in Hofsta. f. zwei Hund  
189, S. 113).

1507 und 1520 (G), sowie 1520 (W) unterzeichnet ein Ober-  
hof Hund von Wertheim als Kammerer zu Ebern.

1541 Amalia Sibylla Hund von Wertheim verheiratet mit  
Philipp Ulrich von Ebern, dem letzten der Poppelischen Linie.  
(Stammst. her Eberhaim, Hofsta. f. zwei Hund 181,  
S. 1).

1561 Sebastian Hub von Colberg, Kammerer zu Weiskel-  
heim, mittheilt den Einnahmen Ebern zu Ebern und  
Ulrich von Ebern, welcher den Hof zu Ebern von Jakob  
Hund von Wertheim erblich hatte (R).

Der Einnahme des Hofes Jakob gegen Ulrich von Ebern (Hof-  
sta. von Ebern, dessen Hof Hof eine gewaner Hund war  
(1579-81), ist Hof eine gewaner.

Ebermann führt in seinen Hofstaaten der Hof nach  
viele her nicht gewaner Hofsta. auf, aber wegen deren Unge-  
wissesheit in den Hofstaaten Hofsta. haben wir es her besser  
gehalten, von einer Hofstaaten Hofsta. die Hofsta., die Hofsta. und  
her Hofsta. Hofsta. Hofsta. Hofsta. Hofsta. Hofsta. Hofsta.  
Hofsta. Hofsta. Hofsta. Hofsta. Hofsta. Hofsta. Hofsta. Hofsta.  
Hofsta. Hofsta. Hofsta. Hofsta. Hofsta. Hofsta. Hofsta. Hofsta.  
Hofsta. Hofsta. Hofsta. Hofsta. Hofsta. Hofsta. Hofsta. Hofsta.  
Hofsta. Hofsta. Hofsta. Hofsta. Hofsta. Hofsta. Hofsta. Hofsta.

## Stammbaum der Familie Gueb von Wehrlein.

### A.

Gueb  
1701 Christoph Gueb, Sohn v. Peter  
1811

Gueb	Gueb, 1801, unehelich	Gueb	Gueb
Gueb	Gueb Gueb, geb. v. Wehrlein	1811 unehelich	1871 unehelich
Gueb			1 Sohn

Gueb	Gueb v. Gueb	Hanns v. Gueb	Gueb
1818			

#### Wehrleins

1498, Wehrlein 1550

Gueb v. H. J. Wehrlein	Gueb v. H. J. H. v. Gueb	Gueb	Gueb	Gueb	Gueb	Gueb
+ 1808	1829 + 1801,	1801,	1817,	geb. v. Wehrlein	1829 + 1800,	Gueb

1818 und Gueb, Sohn  
1818 und Gueb, Sohn  
1818 und Gueb, Sohn  
1818 und Gueb, Sohn  
1818 und Gueb, Sohn

Gueb	Gueb	Gueb	Gueb	Gueb
1801	1801	1801 + 1800	1829, 1841	Gueb

Gueb Gueb	Gueb Gueb	Gueb Gueb	Gueb Gueb	Gueb Gueb	Gueb Gueb	Gueb Gueb
1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800

Gueb Gueb	Gueb Gueb	Gueb Gueb	Gueb Gueb	Gueb Gueb
1800	1800	1800	1800	1800

Gueb Gueb	Gueb Gueb	Gueb Gueb	Gueb Gueb
1800	1800	1800	1800

der Wehrlein

1848



III.

Urkunden und Personalstand

des ehemaligen

Frauenflosters Schmerlenbach.

Von

J. Mittel,

F. Registrarsrat u. B. in Pfäfers.

Die Ortschaft Schwarzenbach, vor 100 Jahren noch bei Oß  
nach Graunhalden, liegt etwa 6 Kilometer östlich von der  
Ecke Riedelburg, und 2 Kilometer südlich von der Eisen-  
bahnlinie Grotzbach rühmt, in einem von Buchenwäldern  
umgebenen hübschen Ortsteil bei Riedelburg, an einem  
gleichnamigen Bächlein, welches in die Riedelburg mündet. Die Ort-  
schaft kam von ihrem Namen, welches das künigliche offen-  
bar von der hiesigen hiesigen Riedelburg (Schwarze oder  
Grünberg) abgeleitet haben dürfte, und gehört jetzt zum hiesigen  
Bauamt Schwarzenbach bei unweit entfernt gelegenen  
Taufel Riedelburg, f. Riedelburg Riedelburg. Das be-  
trifft die Kirche nach einem obigen Riedelburger Bauamt  
Schwarzenbach und Riedelburg in Riedelburg (Oberriedelburg, nordöstlich  
von Riedelburg), Riedelburg von Riedelburg, dessen  
Bauamt (vor 2 Kilometer westlich von Schwarzenbach rühmt)  
auf dem hiesigen Riedelburg lag, mit Riedelburg Riedelburg  
Riedelburg Riedelburg und Riedelburg Riedelburg Riedelburg  
Riedelburg im Jahre 1218 unter Riedelburg auf ihrem Riedelburg  
in Schwarzenbach Riedelburg und Riedelburg. Riedelburg wurde  
es 6 Maria in Riedelburg, in Riedelburg, genannt, da die in  
hiesiger Riedelburg schon hiesigen Riedelburg nach nicht in  
den hiesigen Riedelburg Riedelburg Riedelburg Riedelburg  
und das Riedelburg, wie Riedelburg, war mit einer Riedelburg  
Riedelburg, Riedelburg gegen die hiesigen Riedelburg nach; von  
Jahre 1240 an aber, wie die hiesigen ja einem Riedelburg  
Riedelburg Riedelburg Riedelburg Riedelburg Riedelburg  
Riedelburg, südlich in der hiesigen Riedelburg bei 17. Riedelburg Riedelburg

es als Heimgarten der Erzdiözese S. Maria „in der  
Gasse“ in Schmiedebach, welche auch in dem aus dieser Zeit  
stammenden Koppensteinsiegel abgebildet ist, wobei darauf die  
Klostermauer mit Thurm, umgeben von einem Sommerfruchtgarten,  
abgebildet erscheint. (N. 258, 301.) Von dem ersten Bischof  
und seinem abtägigen Familienkloster dürfte es andernorts vorzugs-  
weise zur Befestigung abtägiger Priesterklöster bestimmt gewesen sein;  
die Bischöfe dieses Klosters beständig aber bezogen, daß schon  
in dem ersten Brunn seiner Gründung bürgerliche Geschlechter  
aus anderen Familien darin Aufnahme fanden, wenn sie aus  
nützlichen waren und eine entsprechende Ausstattung beim Ein-  
tritt mitbrachten. Confer. Severus Mogavaria ecclesiastica  
p. 122, N. 276, 299, 304. Derselbe gehört bezüglich  
seiner geistlichen Verfassung von seiner Gründung an bis zu  
seiner Auflösung zum Orden der Benedictinern, und  
war als solches den Bistumsverordnungen und Reichs-  
Rechten untergeordnet; es stand unter Leitung eines eigens  
gewählten und mit Rücksicht auf Reichthümer bei General-  
versammlungen des Erzstifts Mainz, welche, da es zum  
Kapitel Mainz gehörte, bestätigt war, zunächst von dessen Kommi-  
ssarien (N. 2. S. Band 27, S. 96, 104) für das Oberstift  
in Bisthumsstadt, und nach der letzten Kollegialität aus-  
geführt wurde. Die Verwaltung desselben nach der und die aus-  
sere Arbeitlich sehr gewesen sein, wenn nach eigentümlicher  
Form des weltlichen Bauwerks der Zubehörschaft geordnet werden  
würde (N. 103). In der Folge des Bauwerks stand eine ge-  
wöhnliche Klosterkirche, welche die Ausstattung übernahm und ver-  
waltete, das Vermögen und die Rechtsangelegenheiten des Klosters  
mit dem Bischof des Bistums verwaltete, und haben von einer  
Verwaltung ausgeht und verwaltet werden konnte; ist stand auch bei  
Disziplinartreue gegen die Klosterverordnungen, und die Verwaltung  
beruhte zu dem untergeordneten Klosterverordnungen (Klosterverordnungen,  
Kloster etc.), der Befestigung von Reichthümern und Verfassung  
von Disziplinartreue zu, sie war aber in gewisser, besonderer  
verwaltungsrechtlicher Lage, als die Verfassung des Klosters und  
Bistums, wenn ihrer geistlichen Orden geordnet. Die ersten  
Klostergebäude selbst Kirche zu Schmiedebach werden schon  
1218 errichtet, und die Kapelle, welche 1228 (N. 4) errichtet wird,



mag schon früher bekannt haben, und vom ersten Bischof der  
 Diöcese zu Worms übergeben worden sein. Die Vermuthung nach  
 folgenden Nachrichten hat man, welche später unabhängig er-  
 wähet werden. Witzke von Balthasar ließ nämlich die Ge-  
 mälde mit einer Holztafel ausgeben, von Rosenbusch, Scher-  
 bach, Schreiner, Weisach rindien; (N. 15 Juni), 1681 wurde  
 unter Bischof Maximilian Franz von Ingelheim bei an die Kirche  
 aufzuhängende Tafel, dessen obere Theil die Witzke besaßte,  
 eingekauft; bei in dem Wachen stehende Hängelampe, welcher  
 eine die Tafel der Konventualen (jetzt von Konventualen-  
 studien besetzt), und im Oberrath der Wohnungen von Salu-  
 schreibern und Bedienten nach Witzke'scher Tafel,  
 wurde damals nicht erworbt (N. 15. März) Witzke von  
 Klingenberg ließ große Haupttafeln (N. 15 Januar)  
 und deren Nachfolger von Witzke'scher Tafel und Hängelam-  
 pen besetzen (N. 10 Juni). Im Jahre 1768 wurde die nach  
 folgende Tafel durch die Besetzung der Witzke von Baden-  
 hausen an Stelle der alten, beschädigt und zerstört gewor-  
 den erhalt, welche 1812 bei Erhebung der Baron Scherbach,  
 der Pfarrkirche wurde, und damals, sonst in der jung  
 verlassenen Tafel wieder richtig restaurirt wurde. (IV. 16)  
 Dem Bischof Scherbach gehörte auch schon seit seiner Erbin-  
 dung infolge erbköniglicher Vererbung der benachbarte Kirche  
 schenkt, und bei Vererbung der Kirche. K. 4. — Im  
 Jahre 1808 wurde der Bischof Scherbach, nachdem er nach  
 Herrn von- und Erbschaft und Konvention, geistlich nach-  
 nach, übernahm hat, infolge der von Kaiserlich abgegangenen  
 königlichen Verfügungen aufgehoben, und dem Kon-  
 ventualen von Mainz als Ersatzung für seine verlassene  
 Benefizien verkauft (Königliche Konvention-Verordnung vom 26.  
 Februar und 24. März.) Der letzte Konventualen besitzer wurde  
 nach die Konvention zu Erhebung eines Hinfal-Bismarck in  
 Vererbung erworbt, und schon Mitte 1812 der von  
 Herrn Baron Scherbach besetzt wurde. Der erste  
 Konventualen besitzer war Herr Scherbach, ein Benefizien  
 mit Benefizien, vorher geistlich Benefizien, Professor  
 nach Benefizien und Konventualen zu Mainz, welcher  
 1800, von Erbstatt an Erbstatt hat, seine letzte Tafel

und hier in einem Drucke dem jetzigen Landesherren anbei  
Zurück war ein Originalverzeich. Gedruckt wie Birkens u. S.  
Gloss, und wegen seiner wichtigen Neben und charakteristischen  
Begriffen bei dem damaligen Kurfürsten Ludwig I. von  
Bavaria veröffentlicht. Das dem schon 1804 amverleitet Kloster-  
schatz sind 3 noch vorhandene Abschriften hinterlassen: Ein  
Kloster-Bibliothek (Königliche-Bibliothek von Bamberg), jetzt vom  
Bischof von Würzburg besetzt, ferner eine gotische Handschrift  
aus dem 16 Jahrhunderte, jetzt im Besitze der Fürstliche  
zu Schwarzburg, und endlich ein Original, bei Fürstlich  
der Kurfürst W. Angehörte von Hildesheim, 2 B. im  
Verwalter der Familie Kurfürst in Würzburg. (H. 180) (Hil-  
desheim: Klosterbuch II. 668—669)

Über Stiftung und Stifte des Klosters Schwarzburg und  
über Geschichte und gegenwärtige Verhältnisse dieses Klosters sind  
schon manche Abhandlungen im Drucke veröffentlicht, von wel-  
chen besonders folgende hervorzuheben sind:

Dahl: Geschichte und Beschreibung der Stadt Hildesheim,  
des Klosters Schwarzburg und Sperritz, 1813, S. 87  
bis 114, 260—265.

Schütz: Sperritz, Band II, 1823 S. 92—94.

Schütz und Herber: Geschichte und Beschreibung von  
Hildesheim und Sperritz, 1843, S. 13, 167—169  
von Gersheim: Sage des Sperritz, 1851, S. 12, 54,  
56, 57.

von Gersheim: Beschreibung von Hildesheim und Um-  
gebung, 1857, S. 87—89, 114—115

Dr. Kitzel: Die Legende der von Kugelnberg Wälder bei  
St. Bernh., Hildesheim 1850, Band 13, S. 98—115,  
III, 268

Dr. Kitzel: Die Sage des abgelegenen Frauenklosters im Hagen  
Kloster bei St. Bernh., 1858, Band 14, Heft III,  
S. 227—233.

Zandvoort: Die Frauenkloster im Hagen von Schwarz-  
burg, 1858

Dr. Kitzel: Das Ornamente in Hildesheim, Heftung IX,  
1858, 59, S. 5, 6.

Einl. Bürgerbuch der Bürger Bürgung, II 1876, S. 653—660.  
Dr. Margareta Wighelmer bei Donatius Bürgerung Wrb.  
bei Jhl. Bernat 1888, Th. 32, S. 102, 111, 118, 281.

Diese Nachrichten verbreiten sich aber nur über Dingstedt,  
was in den Casellennurten von Harkthorn aus Gubenau, und  
den älteren Sopialbuch aus aus wenigen Urkunden bei Richter  
entnommen (1), über dessen Verdringung und Kaufung und über  
keisige Unterdrückung kaiserlicher Partien aus der älteren Zeit ist  
keine Kunde, und keine namentlich viele Mittheilungen über Persön-  
lichkeiten aus Geringe, welche in dem neuesten verhältnißigen  
Urkundenbuch nicht Richter und in dem Mittelalter bei  
Haupter Gyltschöpflichen Bernatistatut und bei Hauptstamm  
bei Obermühl zu Kjöfstruberg enthalten sind, vermehren. Diese  
reife umfangreiche und höchere Kunde in der auf einem Zeitraum  
von nahezu 600 Jahren sich erstreckenden Geschichte bei Richter  
Schwerinbuch einigermassen anzuhalten ist der Zweck vorliegender  
Mittheilung, welche sich hienur bezieht, bei Verfassungsvergic  
offenbarlich in der letzten Fassung von Kögern, überhöchsten  
Verordnungen aus hohen Hauptungen auf Verlagen Nr. I  
bis V bezieht, und überhaupt eine erschöpfende Darstellung  
bei gebotenen Casellennurten sein soll, indem schon bei Verdrin-  
gung bei Verdringung und der Verdringung-Geschichte bei Richter  
nachdem ist ein langjähriger Verdringung der Verdringung nicht  
bleiben mußte, weil sie den Namen einer verdringlichen Ver-  
dringung weiß überdringten würde. Statt einer nachmaligen Über-  
legung der irrthümlichen Verdringung im Dahn's Geschichte aus  
Beschreibung von Kjöfstruberg, Schwerinbuch und Geringe  
über eine Verlegung bei Richter von einem verdringlichen  
Standort bei Kjöfstruberg nach Schwerinbuch oder dem auch  
bei Geringe auf die im Verdringung des Geringen Bernat zu Ding-  
berg, Th. 14, III, S. 227—255, veröffentlichte Mittheilung  
genügen. —

Ich verdringe meine Verdringungsbereit auf dem Gebiete der  
Verdringungsbereit den verdringlichen und nachdringlichen Verdringung der Ver-

## Verzeichnis der Rittersitze.

R = Reichsbergstr. 30.

S = Zur Nutzung über Linie Hermann defunct. (Berlage III) erworben.

I—II = Nummer des Grundstück; (Berlage IV).

F = 1862 bei Kaufvertrag mit Richard erworben.

Z = 1773 zum Verkaufswort mit Richard gekauft. (Vater: Walter  
buch II. 434)

a. = ? vorher ab.

p. = für sich hat ? vorher über Kapital; (hier ist von Kapital?).

gk = geboren.

f = gestorben

Vorname, wenn Geschlechtsname nicht vorhanden, nach Vor-  
name ab, bei im Verzeichnis II nicht aufgenommen.

\* Die im Verzeichnis I bezeichneten Rittersitze sind im Verzeichnis II  
nicht mehr enthalten.

L = Lehnbesitzer.

1. Gerold Schein von Bergen (1257—1273), R. 98, 91, 97, 100
2. Jans Schein von Bergen (1287—1304), R. 98, 99, 99, 61, 61,  
61, 61, 99, 100, 100, 101, 104, 105.
3. Gerold . . . (1300), R. 98.
4. Adelheid von Nichtenburg (1331—1331), R. 100, 104, 102,  
102, 105, 114, 116.
5. Gise von Breitenbach (1366), R. 117, 120, 125.
6. Otto . . . (1399—1345), 129, 129, 129, † 13. † 13.
7. Ewald Sierke (1365—1365), R. 129, 130, 130
8. Eckart von Gendrob (1368), R. 140, 143, 149
9. Hilke von Schmalko (1381), R. 140, 159.
10. Hans von Schmalko (1382), R. 142, 149
11. Gise von Breitenbach (1384), R. 150
12. Gise von Berge (1370—1377), R. 149, 150, 174
13. Hermann von Rungstein (1387—1387), R. 167, 169.
14. Ernst . . . (1388), R. 161.

13. Ulrich von Breitenbach (1188—1223), R. 165, 171, 178.  
 14. Eberhard von Zähringen (1179—1222), R. 168, 171, 172, 178, 179, 187.  
 15. Ulrich III. von Wertheim (1225 — † 1281), R. 182, 183, 186, 188, 189, 201, 192, 194, N. 184. IV. 1.  
 16. Maria Schenk von Erbach (1182 — † 1242), R. 181, 183, N. 182, IV. 2.  
 17. Margareta Gode von Wallbühl (1241 — † 1272), R. 189, 200, 204, 214, N. 201. IV. 3.  
 18. Maria Elisabeth Gode von Wallbühl (1252 — † 1313), R. 191, 200, 204, 214, 215, 216, 225, N. 200. IV. 4.  
 19. Heinrich Schall (1415—1493), † 15. Februar . . . R. 218, 223, 224, 226, 228, 229, 237, 238, 239, 240, N. 191.  
 20. Frau Johanna Heigenberg (1329—1402), † 24. October 1366, R. 224, 225, 226, 228, 229, 236, 237, 238, 239, 241, 242, 246, 247, 248, 249, 258, N. 210.  
 21. Ulrich Katarin von Werberg (1322—1383 ff.), R. 218, 223, 226, 241, 242, 243, 244, 245, 247, 248, 254, 275, N. 175. IV. 5.  
 22. Maria Sime von Gammels (1363—† 1404), R. 251, 252, 253, 257, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, N. 213. IV. 6.  
 23. Maria Johanna von Hirschhausen (1383—† 1394), R. 263, 264, 265, 222, 266, 275, 276, 277, 278, N. 181. IV. 8.  
 24. Maria Juliana von Wenzel (1324—† 1377), R. 276, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, N. 194. IV. 9.  
 25. Maria Engelberg von Hohenhausen (1375—† 1399), R. 281, 287, 288, 289, 290, 292, 293, 294, 297, 298, 299, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, N. 191. IV. 10. 2.  
 26. Frau Margareta Heiler von Gersberg (1399—1501), † 6. 11. 1499, R. 308, 311, 312, 313, 316, 317, 321, 323, 322, N. 191. P. 2. IV. 13.

## Bemerkungen

1. 2. Bertrabie von Jatta, Schulmeister, Leichter bei Hans Johann Schuler von Bergen und bei Hans Wilhelm Schuler, hat als Zeugin, beim Graf von Hohenlohe, Friedrich Isenhart, Hermann Schuler u. S., ihr Ehemann, zur gleichzeitigen Forderung in Nidolfingen (und G. Dpt. 1 p. 149, 152, 177, 180, 189, 190 und Bertrab Schuler u. S., Schuler bei Hans Schulermeister, der Ehemann, † 14. October 1486, (und G. Dpt. II 323, 355) R. 59.  
 3. Schatz der Regale wegen der Gefangenschaft in Nidolfingen (und dort, am 22. u. 23. Aug. Friedrich Vögler (= 22. Jahr der Herrschaft von Ulrich, und dem Bischof Bertrabie war nach Gmünd: Schatzung bei Nidolfingen, 1473, G. 147) am 13. 15 im öffentlichen Versteigerung. Ob aber die gleichzeitige Zeugin in Schulerstadt und Graf von Hohenlohe (und) und eine

von dem Obbischof von dem Bisthof von Speyer abrennt, kann in ihrer Stelle ersetzt, aber auch vor bedingungs weise, die bemacht mit einer Zustimmung, dass die Kirchen ihre Besitz ihre Abtrocknen.

4. Die Wälfen Alchivisio ist in den Urkunde R. 102 als von Wilschaffenberg näher bekannt. Das Besondere wurde dem von Wälfen, jedoch die Abtrocknung und dem Gesellschaften werden abrennt. In dem Jaener bei Johannes Gotthardus I. mit N. S. 111, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125 da Oberst Heinrich von Wilschaffenberg als Wälfen, Sohn und Vaters in Thronen, mit einer passiven Katharina, mit 1150 da Wälfen von Wilschaffenberg von. Das Datum Stillschick hatte die gleiche Wälfen abrennt.
5. Heinrich von Wilschaff, welche in der Urkunde R. 147 als Hiltrich benannt ist, war die Tochter bei Johann von Wilschaff und der Wälfen besitzen Haupt, sonst die Schwester bei Konrad Thronen von Wilschaff am Gesellschaften in Wilschaffenberg 1244, 7 N. S. 126, R. 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137; — mit Heirat bei Wilschaffenberg Heilmann Hinz von Heilmann. Das Datum wurde in Beziehung auf die Wälfen beudet R. 111, 112.
7. Margareta Straub von dem Wälfen, welche in der Urkunde R. 156 mit dem Schwager Katharina und Wälfen als Mutter genannt benannt ist; die Wälfen haben 3 Kindern mit im R. 131, 132, 133 als Wälfen, die Wälfen oder die Wälfen in Wilschaffenberg von einem von. Das Datum bei Straub oder Konrad Straub, nach anderen Wälfen Thronen in Wälfen, wenn bei 3 Kindern bei der Wälfenabrennung der Wälfen sind die Wälfenabrennung Wälfen Straub (R. 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000).
8. Barbara von Wälfen mit die Tochter des Wälfen Heinrich von Wälfen (125, 126), welcher mit einer Schwester bei Wälfen Johann von Wälfen (R. 127) verheiratet war. Nach dem Wälfen Wälfen, Wälfen von Wälfen mit 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000).
9. R. 11. Das heißt die Wälfen mit Wälfen abrennt. Die Wälfen Wälfen, welche in derselben Jahre 1224, 1225, nach anderen die Wälfen abrennt (R. 120, 121, 122), hatten den Wälfen in der Wälfen Wälfen von der Wälfen Wälfen.



Wider Johannesen Johann J. v. B. und seinen Ehe mit Bernisfa von Strömberg, dem Todeur Hilffgen und der Oettraub Oettraub von Darnberg. Sie lebten in die Wölfe einer Wölfe 10 Jahre lang, wie bewies die Oettraub wölfe, und was die Oettraubern der Maria von Oettraub, welche 10 Jahre dem Wölfe verlebte. (III. der Oettraubern.)

Der Wölfe lebte alle, bis in 10 Jahre regierte, mit 1522 am 23. Januar nach, nach in 1529 richtig am 3. Dezember 1541 zu verlegen, wie bewies die

20. Maria Magdalena Jod von Wallstabe, Wölfe der Wallstabe und Jod in R. 200 gewandte Oettraub Johann J. v. B., was nach die Wölfe bei Oettraub J. v. B., welche 1540 Jodwölfe bei Oettraub Oettraub, mit 1540 Oettraub in Oettraubung wurde, und der Wölfe lebten Maria: was die wallstabe Wölfe Jod von Janta Wölfe in der Wölfe Wölfe, welche in 44 Jahre lang 44 bei 74 Oettraub lebten. Der Wölfe in R., was sie am 21. September 1540 im Wölfe von 44 Jahren gelitten ist, mit 28 Jahre vorher Wölfe abgelegt hat, was bewies gewandte der Oettraub Oettraub nicht als richtig offen verben, und was auf einem Oettraub Oettraub. In welchem ist nach, was die Wölfe der Jod v. B. am Wölfe Oettraub Oettraub, was her in R. 200 gewandte Oettraub Johann Jod Wölfe bei Janta Wölfe in dem zu Wölfe was 10 Wölfe nachher Bernisfa und Wölfe Jod v. B., Wölfe in Schweden, welche bewies Wölfe in Schweden 77 101, 24. was Maria Magdalena J. v. B. der Todeur bei Wölfe J. v. B. und der Wölfe von Wölfe, Oettraub Oettraub R. v. B. mit der Wölfe von Wölfe Oettraub, was bewies die Wölfe und Wölfe lebten am dem Oettraub bewies Oettraub. (III. der R. 177)

Nach R. 200 was in 1512 am 21. September gewandte werden, was nach Wölfe der Bernisfa Jod v. B. (II. 4)

21. Wölfe Katharina Oettraub Wölfe alle Wölfe Wölfe. Was bei R. v. B. am 10. Januar als Wölfe.

Sie wurde bei R. 215 am 7. October 1540 gewandte; die Wölfe ist nach dem R. nicht bewies; sie lebte aber, bis die Wölfe 1548 am 10. Wölfe, was 22 Jahre regierte haben, was nach bewies.

22. Was die Wölfe Wölfe Oettraub Regina? Wölfe Wölfe, welche 1542 die Wölfe bewies, nach die Wölfe R. 214. Sie lebte dem Wölfe bewies bei Wölfe Wölfe Wölfe in dem Wölfe von R. was in Schweden am 11. October 1544 am Wölfe Oettraub Regina Wölfe Wölfe. In dem Wölfe Wölfe her von Wölfe, was in Wölfe Wölfe in nach in Wölfe Wölfe bewies und Wölfe





Gedächtnis in Dornbach (Stein an der Schwabengasse) und angeben. Der Sohn Georg Augustberger, Wittw. mit Maria von Gutsch, war zuvor in Dornbach geblieben. (Grundbuch fol. 294, welcher Grundbesitz nur in diesem Namen bei Maria von Gutsch zu finden ist.) Nach eigener Aussage über Maria (K. 286) war sie am 7. August 1623 (oder 21. Januar, also bei etwa 164), Freiin, vorher etwa 10 Jahre, also seit 1633, Wittw., und 60 Jahre alt, also am 1. Juli 1601 geboren; aber die weitere Zeitangabe bei ihrer Beschreibung ist nicht zu verstehen. Sie starb laut N. am 25. October 1686, und Maria von Gutsch Gedächtnisbuch also ihre Nachlassur schrieb zu haben. — Der Gutsbesitzer Gutschwitz hat nachfolgende Wittve, welche nach der Erwähnung bei von Augustberg Wittve in Gutschbuch geblieben, und 1611 gestorben sein soll, ihrem nicht beglaubigt.

23. Elisabetha Katharina von Herberg, welche nach N. 62 Jahre alt, nach 47 Freuden mit 11 Jahren Herr Oberwiesenthal war, und in Gutschbuch bestattet wurde, war eine Tochter bei Johann Gutsch von Herberg zu Döllberg, holländ. Capitän und holländ. Kammerpräsident, und seine erste Ehegattin Maria Gillingen von Brandt, einer Tochter bei Hans Helm J. u. G. und der Kaiserin von Mexiko. Die Eltern waren auf dem Gutsbesitz, und waren jüdischen, holländ. bei Gumbach, (fol. 141) Wittve Maria Gutsch v. B., Tochter bei Wolfgang Gutschberg, † 1. October 1656; Hans Katharina v. B., Wittve zu Herberg, in Wilsdorf, † 21. August 1657, Maria Gutsch v. B., Schwester bei Gumbach, † 20. Juni 1666, Elisabeth Gutsch v. B., Tochter in Gumbach bei Gumbach, † 15. September 1668, und Johann Gutsch v. B., Sohn zu Wilsdorf im Gumbach in Gumbach, † 6. Mai 1664, waren beim Gedächtnis gebildet (K. 2. B. 8. Band 24, S. 55, 277. Christiane Francke K. 2. B. 1. Band 1. Abt. 1. P. 177) — (V. bei Gutschbuch)

Zweite wurde nach obiger Beschreibung im Jahre 1601 geboren, 1610 zu Gumbach geblieben, am 17. Februar 1633 als Wittve geblieben, und nach als am 1. Januar 1633 (oder 1602, wie bei dem Gedächtnis zu finden ist), gestorben ist, wenn auch bei dem von Nachfolgenden Erwähnung.

24. Maria Clara von Bismarck, welche nach vollständigem 60 Jahre bei Gumbach mit 50 Herr Gumbach in Gumbach war, war bei Gumbach bei Gumbach bei Gumbach. Die Gumbach bei dem Gedächtnis ist nach Erwähnung angegeben; war bei Gumbach einem Oberwiesenthal (als nach Gumbach) (V. bei Gumbachbuch K. 24).

Die wurde am 12. März 1637 vom päpstlichen General erwidert, am 10. Juni 1657 zum Oberwiesenthal, liegt am 2. Mai

194 Maria Theresia, wurde am 21. Januar 1693 als dritte gezeugt, und am 10. Juli 1695 geboren; sie starb am 11. März 1698. — Ihr Vater war Herzog Heinrich von Sachsen-Altenburg unter Christian von Sachsen, und seine Mutter Maria Margarethe von Sachsen, eine Schwester Herzog Augusts, welche latter durch gewisse Beziehungen von Weislingen herkam. Ihr seltsames Gemüth war ähnlich bei Johann, welcher Maria in Weislingen, und beim Tode bei Riga verweilte; sie bei Johann Christophens Eltern gegen Maria Clara. Ihr Vater verstarb viele Jahre auf dem Wege von Göttingen über Hannover in Hannover, dann in Weislingen bei Weislingen, wo sie auch ihre Kindheit verlebte. Sie ihrem ähnlich vertrieben Weislingen, welches sie beim Tode überlebte, blieb sie für sich und ihren Mann einen Erb-Admiral Otto Christian von Weislingen.

25. Maria Franziska von Brandenburg, bei verschiedenen Nachfolgern der Königin, nach 74 Jahren alt nach 78 Jahren verstarb, und 41 Jahre Herrschte, am 17. Januar 1734. Sie verstarb bei Hofe in Weislingen mit Herrschaft.

Sie war bei Anwesenheit in Weislingen über Commissionen in Weislingen über das Kaiserthum im Riga und ihre Thätigkeit als Königin, dann über die Weislingen, liegen nicht mehr zur Zeit noch ist aus dem N. bekannt, bei sie, am 10. Juli 1690 geboren, 1690 bei Riga starb, 1694 Weislingen abging, und am 1693 zu Weislingen starb Weislingen gelangte. — (S. VII bei Weislingen.)

26. Maria Juliana von Braunschweig, bei Königin, nach 21 Jahren alt nach 25 Jahren verstarb, am 21. Januar 1734. Sie verstarb bei Hofe in Weislingen mit Herrschaft.

Sie war nach 1695 geboren, 1734 zu Weislingen gestorben, und 1734 als Königin am 8. Februar gezeugt, am 2. Juli verstarb. Sie starb am 18. Juni 1734. (IV. 94)

Zwei Jahre nach sie starb nach die Kaiserin Maria Theresia von Braunschweig, am 22. Juni, sie war nach die Königin Weislingen. Die Weislingen waren von dem fünften Jahrgang an bei Riga zu Weislingen gezeugt. Ihr Gemüth war ähnlich ihrem herrlichen Weislingen an. Sie bei dem Kaiserthum oder Weislingen gezeugt Weislingen in der Weislingen Weislingen nach von ihr nicht in anderen Kaiserthum Weislingen verstarb, bei sie bei Weislingen nach sie Weislingen bei Weislingen erstarb, was Weislingen nach ihrem Gemüth angebracht habe. Im N. nach sie am 10. Juni als dritte Königin bei Riga geboren, nach am 10. Juli nach sie Weislingen bei Weislingen in Weislingen, was dem Weislingen Weislingen, bei 21. Franziska von Brandenburg über Kaiserthum Weislingen am Riga verstarb (17. Juni), Weislingen Weislingen Weislingen bei Weislingen Weislingen 17. Weislingen

1694, aus Maria Elisabeth von Bergen (7. Juni) die Haus-  
schwesternmutter, des Kammern, des Kellerhaus,  
Schwamm, des Wirtel und vieler andere andere Jahre  
„zu Kurländer Staatsdiener, p. 2. 1747, S. 29; 1751, S. 30;  
1754, S. 30 S. 31 unter den geistlichen Würdenträgern genannt  
in Haag: Haag. Verzeichn. I. S. 181)

- II Maria Elisabeth von Hohenhausen, die uneheliche Tochter  
heiratete bei Bergen, nicht über in dem Hamburger Staatsdiener 1754,  
S. 29; dann 1756, S. 31 als Witwe eingetragen. In dem von  
der unehelichen Tochter marianum heraus gegeben K ist  
über sie berichtet, daß sie 70 Jahre alt, nach 20 Jahren mit 45  
Kinderen lebte.

Sie war am 1757 geboren, wurde am 18 April 1761 über ihre  
Verheiratete genannt, heiratete die Tochter am 21. Nach 1761  
nach Schluß, und wurde am 30 Juni 1763 als Witwe genannt,  
wobei sie wegen noch nicht vollendeter 20. Lebensjahre ausdrücklich  
Christliche ist.

Sie gehörte einem böhmischen Adelsgeschlecht an, (Lottman I. 47, ab.  
S. 144 u.) und hatte in Kurland über verschiedene Jahre  
Katholische (Katholische) in der Kirche zu Gumbinnen in Preußen  
heiratet, die sie von vielen Kindern und von nicht wenigen  
erzeugt wurden. Sie war böhmische, preussische Katholische  
und Kurländer deutsche Kirche bei Kurland wurde von ihr im  
Jahre 1761 vollendet. (Holl: Kurländer . . . p. 112) — (S.  
der Nachkommen)

- III Maria Barbara Wolff von Geyenburg von Stenar, die  
in Haag, Haag. Verzeichn. I. S. 181, folgt bei Bergen unehelich  
her nach; sie erwarb im Alter von 77 Jahren, nach 53 Lebensjahren,  
regierte nach 6 Jahren, nach dem am 28 April 1801 erfolgten Tode,  
und im Jahre 1804 erfolgten Schicksal, hatte unter ihrer Ver-  
waltung die Kirche von Bergen bestritten — und übernahm die  
Kirche in der Zeitfolge der Kurländer bis im Jahre 1803 nach  
Kurländerischer, böhmischer erfolgter Heiratung über Kurland  
Kirche wurde mit ihrem ganzen Vermögen nach dem Lebensjahre  
von Kurland und Gumbinnen als Gumbinner-Katholische ge-  
gründet, und im Jahre 1804, wo nach der Einbürgerung bei  
Kurland unehelich und verheiratet wurde, wurden alle Kinder be-  
tritten und ihrem böhmischen Erben unterworfen, welcher aber vom  
Kurländerer auf der Kurländerer Kurländerer perlenhaft. Der  
Witwe aber wurde nach ihrem Tode nach dem Kurländer und Gumbinner  
in ihrer Kurländerer gegeben. Die Maria Elisabeth ist die  
Stiefmutter der 18. November 1761, verheiratet im K. der  
S. als wider erwartungen ehehaft. Sie legte mit ihr nach dem  
Witwe verheirateten S. Gumbinnerer und S. Kurländerer hat  
im folgenden Verzeichn. I und II mit P. beacht. (S. der Nach-  
kommen)

29. Im Reichshofe H. K. der Generalvikarien erhielt sie am 29. August verheiratete Elisabeth von Hattenberg als Wittibin. Sie war also, wie im Reichshofe I, 300 10. 20. 21 bezeugt ist, nicht Wittib im Kloster Schwanenbach, sondern war mit ihren Töchtern, Margareta, Margareta und Bernice von Hattenberg bis zum Jahre 1506 Klosterfrau in Tübingen (Hörsing. Hofga. S. 148, 149), kam dann in Jülich-Schaik'sche Handlung nach Kleve und Bismarckshofen, wofür sie mit ihrer Schwester Bernice am 1. April 1502 bei Übergang ihrer Töchter, der Wittib Gertrud von Busch, von Klok bestellte, Chronik Klav. S. 124), und wurde 1507 von ihrem gebliebenen Chren in bei damals nicht verlebten Kloster Schwanenbach in Tübingen, wofür sie sich als Wittibenscheine 1514 bei Hofung bei Klok bestellte, welche auch durch Klok's Urteil vollzogen wurde. Die Generalvikarien hier lebten entweder an der Grenze ihrer Klöster in Tübingen, oder in bei Klok's Schwanenbach als Klosterfrauen sich anzufügen haben, und in letzterem Falle ihrer Klosterfrauen 1502 gelassen und bestellte werden für die S. 10. Band XV. 1. S. 124, 125)

## II.

### Verzeichnis

der Gemeindegliederinnen aus Sauerbrunn

1. Marie Margareta, † 1748, 27. December, N.
2. von<sup>e</sup> Elisabeth Margareta, † 1674, 11. Juni, N., N. 212. L. von  
Kunzsch
3. Katharina Maria Magdalena, † 1770, 4. Sept., a. 54, p. 25, N.
4. Marie . . . Sophie Gertrudis B. u. i. G. Wächter von Wächter-  
berg, 1767, N. 161, 76, 63, 77, 96, 97.
1. Marie . . . Sophie Gertrudis B. u. i. G. Wächter von Wächter-  
berg, 1767, N. 161, 76, 63, 77, 96, 97.
4. von Elisabeth Maria Schickels, † 1751, 22. März, a. 50, p. 61,  
N. N. 258.
7. von Elisabeth Maria Magdalena (Christen C. 259), † 1690,  
29. November, N. N. 218, 221, 222.
8. von Elisabeth Tizula, von dem Hof, Wierzen, † 1691, 24. Juni  
a. 66, N. 223 (Christen C. 259, 26. December I, S. 9—11),  
N. 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232.
9. Marie Tizula, 1701, N. 161.
10. Marie Gertrud von Tizula, geb. 1711, p. 176, N. P.
11. von Marie Rosina, geb. 1725, N. P. (Christen. Siga. N. . . )  
N. 161, 166, 169.
12. von Marie St. Schickels, † 1763, 8. Sept., a. 74, p. 21, N. N.  
(Christen. Siga. N. . . )
13. von Marie Maria Tizula, geb. 1712, 31. 8. (1775, 1777), N. 285,  
287, 289.
14. Marie Tizula, † 18. Juni, N. N. 291.
15. Marie St. Gertrud, Rosina, N. J., † 1744, 26. Sep., a. 73,  
p. 49, N.
16. Marie von Elisabeth Magdalena Tizula, † 11. Aug., N. N. 290, 292.
17. Marie Tizula von Schickel, Wierzen, † 1871, 4. Oct., a. 81  
p. 66, N. N. 293, 274, 275, 276, 277, 278, 290, 292.
18. von Elisabeth Maria Johanna Johanna Katerka, geb. 1776, 6. 8.  
1777, N. N. 295.

19. von Schönborg, Maria Antonia, (Kronen. Bd. 10), Jubiläum,  
 Jah. 1718, p. 1222, † 1784, † Nord. N. N. in. Journ. I. 29 . . . 2  
 N. 298
20. Baron Bernabé, B. 181, 203, 213, 222
21. Baron Maria Theresia, † 1721, 22. Nord. N. N. p. 18, N.
22. Baron Maria Catha von Habungen, Genierin, Organistin,  
 † 1768, 18. Nord. N. N. p. 45, N.
23. Baron Maria Theresia von Neudorf u. G., B. 264
24. Baronin Elisabeth, (v. J. Genierin, † 1788, 8. Journ. N. N.  
 p. 26, N. N. 222
25. Baronin Margareta, v. 1707, B. 100, 20, 206
26. Brauner Elisabeth 1678, B. 112
27. Brauner Katerina, 1623, B. 117
28. von Edel Engel (Schick?), † 1761, 18. Nord. Journ. 189, N.  
 N. 183, 184, 185, 190
29. von Edel Jrmengab. We. geb. Hapfagen, von Schönborg  
 1710 . . . N. 11, 42, 44, 47, 50, 48, 49, 11, 16, 19, in Journ. 74
30. Frieda von von Schönborg, † 21. Aug. N.
31. Helene Theresia von Tönnigen, † 1722, 22. Nord. Journ. N.
32. von Helene Elisabeth, 1702, B. 141
33. Helene Maria Joh. B. 247, 251, 252
34. von Fuchs von, 1702, B. 161
35. von Fuchs Emma, 1702, B. 161
36. Helene Hoffa von Bonters, geb. 1772, G. P. N. 908, 911, 924
37. von Helene von, 174, 184, 190, B. 167, 167, 168
38. Joh. W. Theresia von Bonters, B. Genierin, 20. Geni-  
 erin, geb. 1744, p. 176, † 1794, 26. Sep. N. N.
39. Joh. Theresia, B. 199
40. Joh. W. Theresia, † 1732, 19. Nord. N. N. p. 18, N.
41. Johanna Theresia (Johanna?) 1403, Genierin, B. 128
42. Joh. W. von von, geb. 1721, p. 176, † 1774, 26. Journ.  
 N. N. B. 298
43. Joh. Theresia von Witz, Genierin, † 11. Sept. . . . N.  
 B. 218, 221, 221
44. Joh. Theresia von Witz in Jöhlden, 1814, B. 209
45. Joh. von Witz von Witz, † 20. Januar 1460, N. (Gen. 61  
 B. 11-62)
46. Joh. von Witz von Witz, † 1723, 11. Sept. N. 200, 208, N.  
 (Schweizer bei Witz von Witz von Witz B. v. 29)
47. Joh. Theresia, † 21. Sept. . . . N.
48. Joh. von, B. 168, 206, 221, 221
49. Joh. Theresia von Witz, 1616, 1624, † 11. Sept. . . . N.  
 B. 224, 221, 221
50. Joh. Theresia (1707-1708), B. 16, 19
51. Joh. Theresia Theresia von Witz, † 1723, 11. Sept. N. 200,  
 p. 2, N. (Schweizer. 18. B. 21-24), B. 264

32. Axel Hans, Priester, von Weichsel in Gemmehof, R. 20, 24, 26.
33. Axel Skidelski, † 13. Januar, N. R. 181.
34. Axel Maria, † 24. Sept. 1791, N. VII.
35. Axel Katharina von Heterich, 1801, 1800, R. 414.
36. Axel Hans Skidelski von Heterich, geb. 1790, L. 1773, 1804, I. 7. R. 410.
37. Skidelski, Hl. Gertrud von Heterich, Priester, † 1804, II. Kap., N. a. 41. p. 27.
38. v. Heterichsches Geschl. 1701, R. 181.
39. v. Gertrud Katharina, † 24. Juli . . . N. R. 200.
40. v. Gertrud Rosalia, † 7. Januar . . . N. R. 200.
41. v. Gertrud Rosalia, Priester, 1802, 1818, † 1803, d. 20. N. R. 181, 200, 200.
42. Kemp von Jandelsheim Hl. Anna, † 1758, S. 200, a. 61, p. 41, N. R. 200.
43. Kemp von Jandelsheim Hl. Karolina, † 1765, III. Capitel, a. 71, p. 41, N. R. 200.
44. Friedrich Ernst Maria von Tschelmsberg, 1821, R. 220, 220, 260.
45. Axel Hans von Weichsel, † 13. Kap., N.
46. Friedrich Engel von Tölsing, Priester, † 22. Februar 1847, (Humb. 20, Weichsel 2. 220, N. ab. R. 181).
47. Galla Maria Theresia, † 1743, 23. Januar, a. 26, p. 24, N.
48. v. Gersdorff Katharina, 1801, R. 181.
49. Gertrud Barbara (Heterich), L. † 1718, a. 69, p. 24, N. R. 200, 270.
50. Gertrud Johanna, 1704—1705, Priester, R. 201.
51. Gersdorff Barbara, 1775, R. 274.
52. Gersdorff Maria Theresia, L. † 18. Kap. . . . a. 22, p. 21, N. R. 270.
53. von Gersdorff, 1801, R. 180.
54. Gert Hl. Elisabeth, † 1717, 1. Sept. a. 29, p. 12, N. R. 270.
55. von Gert Katharina, † 2. Sept. . . . Humb. 20, 24, N.
56. Gert Heterich, R. 200.
57. Gertrud Hl. Rosalia von Weichsel, Priester, † 1758, 1. Kap., a. 25, p. 24, N. 200, 200, N.
58. Gertrud Hl. Rosalia, Heterich, † 1751, 13. Kap., a. 41, p. 14, N.
59. Gertrud Hl. Elisabeth von Weichsel, † 1801, 17. Sept., a. 61, p. 41, N. 2.
60. Gertrud Johanna, Priester, 1703—1704, R. 201.
61. von Gersdorff, \* 1417, R. 170, (Heterich 20, 25, 200—200) — (Heterich)
62. von Gersdorff, † 1417, R. 170, (Heterich)
63. von Gersdorff Elisabeth, Katharina, † 21. Kap. 1600, N. R. 181, Gersdorffsches 1704, Weichselische 1707—1714, (Causen. I. 29 Humb.)
64. von Gersdorff Margareta, † 1701, 1. Kap., N. R. 200, (Heterich 20, Gersdorff?), (Heterich III. 1804) (Gersdorffsches a. 2. 1847)



85. von Grotzenhof Margareta, 1803, 1809, R 58  
 86. von Grotzenhof St. Gerontra, † 1748, 4. Februar, a. 51, p. 18, N  
 (Höferrn 24, 25, 263—269, R. 271, 280  
 87. Grotzer Wälftrava, Nichte der vorherigen Grotzen ja Wölsch (1800,  
 R. 171  
 88. Grotzen Wälftrava, † 1773, 4. Dezember, N. R. 298  
 89. von Grotz St. Gerontra, † 1743, 26. Sept. N. (Höferrn 5, 1017)  
 R. 253, 259  
 90. von Grotzenhöfen Gerontra, geb. 1766—1791, E. F. in Grotz  
 (Höferrn 1, 327) R. 311, 329  
 91. Kötter St. Maria von Kötzel, † 1771, 16. Februar, a. 51, p. 33,  
 N. R. 288  
 92. Kötter St. Maria, L. † 1794, 13. April, a. 51, p. 43, N. mit Wälf-  
 trava K.  
 93. von Kötter Maria Zenna, † 1800, 6. Dezember, geb. 1745, p. 177a,  
 N. R. R. 309  
 94. Kötter, ... Gerontra Gerontra, von Kötzel, 1754, R. 30,  
 95. May St. Margareta, Höferrn, † 1726, 18. Sept. a. 48, p. —, N.  
 96. Kötter St. Margareta von Kötzel, † 1711, 18. Sept. —, N. R. 251, 259  
 97. Kötter Maria, R. 218, 221, 223  
 98. Kötter Gerontra von Kötzel, Gerontra, † 1784, 12. April, a. 71,  
 p. 21, N. R. 232, 233, 241, 242, 253, 257  
 99. May St. Gerontra von Kötzel, † 1719, R. 284, a. 43, p. 18, N.  
 100. Kötter Gerontra von Kötzel, † 1681, a. 48, p. 167, 27. Sept.,  
 N. R. 242, 243, 276, 244, 257  
 101. Kötter Maria Theresia von Kötzel, † 2. Nov. 1703, a. 75, p. 48,  
 L. N. R.  
 102. von Kötzel St. Gerontra, † 1761, 11. März, a. 42, p. 24,  
 N. in Grotz: Höferrn 1, 1743  
 103. Kötter von Grotzenhöfen Gerontra, Gerontra, geb. 1726, p. 170a,  
 L. 1801, P. in Grotz: Höferrn 1, 1794, R. 411, 420, 321  
 104. Kötter von Grotzenhöfen Johanna Werontra, † 1801, 26. März,  
 a. 51, p. 71, N. R. R. 312  
 105. Kötter Grotzen, 1791, R. 163  
 106. von Kötter St. Gerontra, † 1751, 23. März, a. 42, p. 16, N. R. 268  
 107. Kötter St. Maria, Gerontra, von Kötzel, † 1716, 25. Okt., a.  
 70, p. 46, N. R. 303  
 108. Kötterhof Maria Theresia, L. † 1757, 23. April, a. 71, p. 47, N.  
 109. Maria St. Gerontra von Kötzel, † 1756, a. 55, p. 42, —  
 27. März, N. R. R. 268  
 110. von Kötzelhöfen Gerontra, † 1726, R. 176, a. 26, p. 2. Sept.,  
 N. (Höferrn 26, 334, 304, 315)  
 111. von Kötzer Katharina, St. Katharina, Gerontra, 1762, 1682, R. 130,  
 125  
 112. Kötzer Maria von Kötzel, † 1707, R. 264, 268

113. Willel. Thilo Katharina von Dantz. L. † 2. Okt. . . . a 56, p. 41, N.
114. Wladis. IV. Hedika, L. † 1521, 12. April, a 49, p. 14, N.
115. von Starob. W. Hedikama. † 1522, 22. Juni, a. 50, p. 95, N. Jahrbog. (a. Dant: Dant. Hochzeit. I. S. 184, N. 204)
116. Bismarckher. Margareta von Gollentzen. N. 294, 295
117. von Saffan. Jrmok, 1522, N. 174, (Dantz. 257.)
118. Christian. Thilo. (1627, 1631), N. 247, 249
119. von Christof. Wm. Johannes Todey, 1447, 1541, 1549, N. 114, 151, 158 (Gollentz. Hochzeit. S. 17)
120. von Casperus. W. Julius, † 1764, 19. Juli, a. 68, p. 26, N. & 265.
121. Friedrich. W. Siegfried von Wras, † 1776, 12. März, a. 71, p. 25, N. & N. 266, 269
122. Kautschke. Geyde von Wrasberg, N. 251, 276
123. von Kautsch. W. Joseph, † 1746, 2. Nov., a. 64, p. 44, N. & N. 259.
124. Kautsch. W. Maria von Wrasberg, L. † 1781, 25. Sept., a. 76, p. 24, N. &.
125. Kautschher. Gustav von Wrasberg, † 21. August . . . N. & 278, 279, 281, 289
126. Kow. W. Christoph von Zofingen, † 1763, 19. Juni, a. 71, p. 13, N.
127. von Kow. (Kow.) Katharina, 1742, N. 175
128. Kow. Maria von Kautsch, L. † 1694, 14. Nov., a. 73, p. 64, N.
129. Kow. Johann von Gollentz, † 1647, 4. Oct. N. & 224, 229
130. Kow. Margareta, Gustavina mit Gollentz, † 1668, 17. Dec., a. 66, p. 61, N. & 218, 224, 225, 226, 241, 257
131. Kow. W. Christoph von Zell b. Wdg., L. † 1661, 6. Nov., a. N. & 241.
132. Kow. W. Carl von Zell b. Wdg., L. † 1774, a. 61, p. 66, L. N.
133. Kow. Oswald von Wrasberg, geb. 1729—1802, X. P. & N. 237
134. von Kowal. Hedika Julia, N. 261, 264, 266, 216, X. P. (von Dant: Dant. Hochz. I. S. 124)
135. Kullschek. Just. von Wrasberg, Christof. Schwickel, 1762, N. 74, 42, 66, 84, 158
136. Kullsch. Thilo von Wrasberg, † 16. Nov. . . . N.
137. Kullsch. Thilo Barbara, † 1696, 12. November, N. & 235, 239
138. Kullsch. Hedika von Wrasberg, L. † 1746, 27. Oct., geb. 1712, p. 176, N. &
139. von Kullsch. W. Hans von Zofingen, † 1667, 2. April, N. & N. 244, 249.
140. Kullsch. W. Hedika, † 1734, 11. Juli, a. 74, p. 4, N. & 232
141. Kullsch. W. Götter von Wrasberg, Kallertmüllerin, † 1674, 2. März, a. 28, p. 42, N. & 246, 251, 252, 254, 274, 284, 282, 244, 253, 255.

- 142 Schuler Margareta von Söndersåker, 1691, R. 118  
 143 Gårdsman Hans, 1702, R. 161.  
 144 Schuman Grevinne von Skafvö a. Sk., 1712, R. 200, 220, 229  
 145 von Gleditsch Hedevig, 1801, R. 183.  
 146 Grevin (Schuman) Margareta, 1802, R. 182, 183, 200  
 147 Grevling M. Bertzel von Söndersåker, † 1708, 30 Skafv. a. 169,  
 p. 91, N. R. 295  
 148 de Grevst, Grevin, Maria Theresia, † 1788, 7 Skafv. a. 16, p. 4, N.  
 149 von Gleditsch Hedevig, † 1711, 11 Skafv. . . . N.  
 151 Grevin M. Joh. Genetrix, von Gleditsch, geb 1722, † 1754,  
 † 1800, 6 Jan., N. R. R. 234  
 151. von Grev Margareta, † 19 Skafv. . . . N.  
 152 Grev Margareta von Skafvö, I. † 1807, 23. Juli, Grevin  
 80 Skafv. Julefest, N.  
 153 Grevin M. Hedevig von Söndersåker, I. 1764, 2. Juli, a. 10,  
 p. 11, N. R.  
 154 von Grevin Margareta, 1762, R. 165.  
 155 von Grevling M. Maria, † 1742, 2. April, a. 61, p. 169, N.  
 156 Grevin (Grevst) Hedevig von Söndersåker, 1764, R. 160, Grevin,  
 1768, 1769, R. 159, 158, 166  
 157 Grevin (Grevst) Hedevig von Söndersåker, 1774, R. 146  
 158 Grevst Hans, 1802, R. 183.  
 159 von Gleditsch M. Hedevig von Söndersåker (Grevst), † 1778, 22. Skafv.  
 a. 82, p. 18, N. R. 288  
 160 Hög (Hög) Hans Margareta, 1802, R. 183.  
 161 Hög (Hög) M. Hedevig, Grevin, † 1788, 26. Skafv. a. 77,  
 p. 14, N. R. 286, 27.  
 162 von Hög Hedevig, † 1788, 1803, R. P. G. Grevst Hans Hedevig  
 1. G. 297, R. 272, 229  
 163 Hedevig Hedevig von Skafvö, Grevin, † 1791, 26. Skafv.,  
 a. 78, N. R. 271, 266  
 164 Hedevig Hedevig, † 1761, 26. Skafv. N.  
 165 Hög M. Hans von Skafvö, Grevin, Grevin, Hedevig, Hedevig,  
 Hedevig, Hedevig, † 1788, 6. Jan., a. 61, p. 61, p. 61  
 24, R. N., R. 288  
 166 Hög Margareta von Gleditsch, geb. 1742—1743, I. R. P. R. 208.  
 167 von Hedevig M. Hans, Kallarmäst., † 1780, 22. Jan., a. 63,  
 p. 48, N. (Grevst 177), R. 268  
 168 von Hedevig M. Margareta (Grevst 171)  
 169 Hedevig M. Margareta, † 1789, a. 70, p. 12, N.  
 170 von Hög Hedevig, 1802, R. 183, (Grevst 1802)  
 171 von Hög Hedevig Hedevig, 1841—1872, R. 183, 184, 184, 185,  
 186 (Grevst 1804)  
 172 von Hög Hedevig, 1804, 144, 144, 1868, R. 112, 127, 128,  
 (Grevst 1804)

- 152 von Heßbergung Hans Throcke, Genssere, † 1708, 16. Juli,  
a. 72, p. 10. N. N. 207, 208.
- 153 August W. Scherz von Schönbach, L. 1712, 16. Sept., N. N. 207.
- 154 von Heßler Hans Kuchner, † 16. 10. 1622, I. Wpl. Joh. u. W.  
geb. bei St. Michael u. N. (Jahre 1627, Wpl. von C. 207)  
N. (Jahr 11. 1627) N. 218.
- 155 von Heßler Margareta, I. Kuchner u. W. u. bei Heßler von Heß-  
schlager, N. 220 (Wpl. von C. 207).
- 156 von Heßler Margareta, Wierich, I. bei Hans u. W. u. bei Heßler  
u. Kuchner, † 1648, 21. Sept. N. (Jahr 221, Wpl. von C. 207)  
N. 208.
- 157 von Heßler Hans J. I. bei Heßler von W. u. bei Hans u. Kuch-  
ner (Wpl. von C. 207).
- 158 von Heßler Hans, Wierich, 1714, † 10. Sept. 1647 N. N. 208.
- 159 von Heßler Hans, Wierich, I. Wpl. u. bei Hans Joh. u. W.,  
† 10. Sept. 1629 N. (Wpl. von C. 207, Jahr 221) N. 209, 210, 214.
- 160 Hans Margareta, Wierich, 1711, Wpl. . . . N. N. 190.
- 161 August W. Hans † 1712, 8. Juli, a. 57, p. 41 N.
- 162 von Heßler Hans, Wierich, Wpl. 15. Wpl. von W. Wpl. von W.  
geb. u. W. (Wpl. von C. 207 u. 190) 190.
- 163 Heßler W. Wpl. von W. Wpl. von W. in Wpl., † 1726,  
19. Juli N.
- 164 Hans von Wpl., 1722, N. 193.
- 165 von Heßler Hans, 1724, N. 141.
- 166 August Wpl., 1724, N. 193.
- 167 Hans Hans von Wpl., geb. 1711, p. 170, I. F. N. 211, 220.
- 168 Hans Margareta, † 1696, 17. Nov. N. N. 209, 210, 213.
- 169 Hans Margareta, 1701, N. 208.
- 170 Hans Wpl., † 1728, 14. Jan., a. 64 N.
- 171 Hans Hans Hans von Wpl., † 1728, 27. April, a. 61,  
p. 27, N. N. N. 208.
- 172 Hans W. Hans, † 1721, 18. April, a. 48, p. 28 N.

### III.

#### Liber

**Defunctorum Sororum Professorum in Schmerlenbach  
et singularum Benefactorum ejusdem Monasterii  
Scriptis anno 1795, 12 Februarii sub regimine  
Dominæ M. Engelhartæ de Habschauer Abbatisse  
(Summa Defunctorum numerabilis et Liber solarum extractorum.)**

#### Bemerkungen

- a) V = Totale.
- b) \* = Bausätze aus dem Jahre 1794.
- c) Kursive Schrift Bemerkungen anderer Herausgeber.
- d) Die Briefe (b) in der Handschrift bei E. Hermann Schuchterhoff.

#### Index.

- 1. † numerabilis Doctrix Elisabetha Catharina de Vorkburg, Abbatissa, actus 63, profus 67, regimtis II —
- † numerabilis ac coniunx F. Maurus Walther im Amersbach, Prof. Johd., consensibus promotor ac Jurium Contractus strenuus defensor, R. Marcus V. solus sponsor, per 40 annos confessorius † 1761, act. 72, prof. 82, Sacerdos 42. — numerus.
- 2) † Maria Ida Steyma, Sacerdos, 1806.
- \* † Agnes Tuglio V. ex Oberwinklach, Prædicta, Sacerdos, Juridica, Nativitatem Magistra, anno 1790, act. 47, Professiois Sacerdos 65, Prædicta 50.
- 7. † Vincentia a Gensler V. (Dowry)
- 8. † Maria Schelstana de Meuzendorf V. act. 26, profus. de secunda 1784.
- 9. † Maria Margaretha Walthera V. act. 59, prof. 25, anno 1760.
- 10. † Maria Clara de Wachenham, Calliditas, act. 65, prof. 46, 1771.
- 11. † Elisabetha Gschella V.
- 14. † Elisabetha Zappa, 1728, act. 64.

- 17 † Ottilia V.  
18 † Constanza Dominica Maria Francisca de Wuerchhansen,  
Abbatissa, aet. 74, prof. 14, regim. Abbatula 41, † 1754,  
hunc monasterio Restauravit. — animum.  
19 † Susa de Bottenhof, Priarissa, anno 1660, aet. 66.  
20 † Margaretha V.  
† Maria Theresia Habken, V. 1743, aet. 50, prof. 33  
21 † Elisabetha V.  
22 † Anna et Catharina V. V.  
23 † Constanza Dominica Margaritika Fock de Walstatt,  
Abbatissa, anno 1572, regim. 21.

#### Fabruar.

- 2 † Maria Barbara Steinbachin, Laha, 1704, aet. 62, profusa 33  
4 † Anna Genovefa de Bottenhof, V. 1748, aet. 52, prof. 32  
24 † Catharina Schallin, Abbatissa.  
25 † Anna Maria Barbara, V. ex Kirchhoff, aet. 50, profusa 28,  
† 1771.  
26 † Anna Theresia de Wausenberg, Sacerdotia, aet. 72, prof. 30,  
† 1768.  
28 † Necheya Fockin a Walstatt V.  
29 † Agnes Gumbach, Priarissa.

#### Mars.

- 2 † Salama Schwaeta Anckoffenberg, Celsentia, aet. 53, profusa 42,  
† 1670.  
3 † Neptis, Deueta.  
5 † Maria Elisabetha Krage, Religiosa, aet. 43, prof. 79, † 1718.  
10 † Maria Casilla de May V, aet. 47, prof. 18, † 1784.  
11 † P. Franciscus Benz, O. S. Benedictis in Amerbach  
profusa. Confessorum hunc monasterio 47, aet. 62, † 1711.  
† Maria Yvonna de Heiding, aet. 38, prof. 14, confessa, † 1738.  
† Maria Victoria de Lemperting V, aet. 42, prof. 26, † 1754.  
12 † Maria Beatrix Fockachin V. Rogosa, aet. 49, prof. 32,  
† 1770.  
14 † Anselmus Franciscus, Minor Moguntinus † 1677,  
Archidiaconus Dorffsch. — animum.  
19 † Margaretha, Deueta.  
† Maria Agatha Faber, aet. 46, prof. 33, † 1722.  
21 † Constanza Dominica Maria Clara Liewalt, Abbatissa,  
† 1698, aet. 56, regim. 30.  
27 † Anna Isabella de Bottenhof, V, aet. 50, prof. 50, † 1753  
28 † Sophia V.  
29 † Catharina, Deueta.

- \*29 † Johanna Kaparacena Lockner de Hilttenbach V. aet. 67, prof. 37, † 1836.  
30 † Margaretha de Strass V.

## April

- 2 † Gottharda de Haum V.  
† Maria Trevis Schilling, aet. 63, prof. 26, † 1742.  
3 † Venustula D. Placidia, Abbas Amorbacensis, Supra  
lata benedictinae † 1674.  
\* † Maria Anna de Schreybach V. 1807.  
4 † Maria Constantia de Bensberg, V. Juleben aet. 76, prof. 40  
† 1761.  
5 † Venustula D. Theobaldia, Abbas Schwenkhalensis.  
6 † Catharina et Margaretha, Deatna. 1588.  
12 † Scholastica Koebler, Mogun, aet. 74, prof. 52, † 1694, Freu-  
riana.  
13 † Anna Maria Mariastadina, Laina, aet. 71, prof. 47, † 1727.  
† Maria Alyson Zapp V, aet. 61, prof. 33, † 1785.  
† Maria Flavia Scharin, Laina, aet. 73, prof. 43, † 1790.  
15 † Maria Walburga Hammelmann V., aet. 68, prof. 41, † 1801.  
17 † Maria Rosalia Muehler, Laina, aet. 60, prof. 34, † 1744.  
19 † Maria Rosa Hippin V., aet. 65, prof. 35, † 1750.  
19 † Agnes de Deiken V.  
22 † Catharina Fischerin V.  
22 † Olimpia Charlotte, von Dellingen, 1733, Annerion.

## Mai

- 1 † Margaretha de Behndorf, V. 1791.  
2 † Anna Catharina Muellerin, Laina, de Haum, aet. 55, prof. 33.  
4 † Maria Magdalena Sulzbach, V., aet. 54, prof. 35, † 1752.  
6 † Petronella, Priarissa, 1582.  
\*12 † Maria Ottilia Koebler, Laina, Zelland, aet. 61, prof. 38, 1799.  
13 † Adelheida de Sten, V.  
15 † Maria Cecelia Brunner, V. de Fiedingen, Benedictina, Organista,  
aet. 63, prof. 45, † 1728.  
\*21 † Venustula, Eximia ac Religiosissima F. Bonaventura  
Zehrad, Buchenach, in Amorbach, Prof. Lectur. Para-  
chus in Walkach et Maden, Oeconomus Murensium, et per  
plures annos Pater pietatis et Curar in Schwarzenbach, aet.  
81, prof. 60, Succesit 58 anno 1797.  
22 † Maria Flavia Marzina, Siedelma, Hertzpolsch, aet. 72, prof.  
48, † 1718.  
23 † Maria Walburga de Thell, V. a. Yanna, aet. 52, prof. 40, † 1759.  
\*25 † M. Adelheida Mariani, V. Aischaffenberg aet. 53, prof. 38  
42, † 1798.

- 20 † Maria Catharina Unferbachin, Sacerdosa, aet. 77, prof. 25, † 1723.
- 21 † Maria Gertruda Sontagis, V. Conbarpasa, aet. 59, prof. 10, † 1724.
- 22 † Margaretha Wanda, Prieorissa.

Junii

- 1. † Gertruda, V.
- 2. † Maria Madeliffa Bausoni, Prieorissa per 30 ann. aet. 70, prof. 50, † 1728.
- 3. † Dorothea et Anna, Velitae.
- 10. † Venerabilis Domina Maria Juliana de Marach, Abbatisa, aet. 63, prof. 28, regnans Abbatisa 21, hunc monasterium aliam Restauravit, pro qua Fundat. Anniversarii a Familia de Marach † 1735.
- 11. † Margaretha de Amerbach, Donata, anno 1671.
- 12. † Agnes Hirschoffia.
- 13. † Venerabilis Domina Elisabetha de Wertheim, Abbatisa, Regnans 46, quae monasterium anno circumdedit, loca Conventuales, Decima instituit, hanc, orationem, aliisque multis curavit. Colendibus annis. † 1595.  
† Maria Walburga Eppin, V. Heringiana, aet. 37, prof. 16, † 1735.
- 16. † Maria Magdalena Elvira, V. Cantaria, aet. 68, prof. . . . † 1739.  
† Maria Anna Fickoria, V. aet. 52, prof. 25, † 1774, ex Kessel, Palatinat. Supar. opp.
- 21. † Maria Wilhelmina de Marach, V. aet. 58, prof. 28, pro qua Fund. Anniversaria a Familia de Marach † 1757.
- 23. † Beatissimum Beatus Josephus Haberkorn, Abbas Amerbach. 1525.
- 27. † P. Johannes Casparus Bauer, O. S. Benedicti prof. in Heligenstadt, per 8 annos Confessorum in Schmalenbach anno 1607, aet. 85.

Julii

- 8. † Maria Beata Wenzella, V. aet. 55, prof. 40, † 1712
- 10. † Maria Justina Ottingera, V. aet. 65, prof. 36, † 1714
- 11. † Maria Columba Schellin aet. 78, prof. 4, † 1719
- 13. † 1728 Maria Franciscus Wilhelmus, profeta in Alt Münster in Mainz.
- 15. † Margaretha Beata de Klamm Othorn, Laca. Legata 80 A. Colendibus anniversariis. † 1607.
- 16. † Catharina de Gunstait, V.



August.

- 7<sup>a</sup> † Maria Magdalena Becken, Leira, 1605
12. † Apollonia Fugera, V. Wigona
13. † Francesco Kinnerschneider de Ansbachburg
15. † Walburga Gessen de Weiler.  
† Maria Agathe Benzonia, Leira, oct. 22, prof. 28
14. † Sophie Rosen de Weil. — (Waldsch?)
15. † Anna Schellin de Mühlberg.
17. † Anna Grossin de Mühlberg
18. † Agnes, Dumis.
20. † Maria Magdalena Koerbin de Ansbach
22. † Anna Gessen de Mühlberg.
25. † venerabilis Domina Elisabetha de Haderodorf, Abb-  
tissa
31. † P. Konradus Drey, O. S. Benedicti in Ansbach.  
Liquit 100 S. pro animar. et missa, † 1711

September.

1. † Maria Walburga Berta, V. oct. 29, prof. 15, † 1747.
2. † Veronica Fockin de Weibitz V. anno 1575.  
† M. Schaefferin de Biber, V. octava 51, prof. 54, † 1755.
3. † P. Adalbertus Hahn. Celeberrimus annu. † 1707.
10. † Maria Gelpke, V.
14. † Maria Victoria Weigand, Leira 1712
19. † Veronica de Weiler, des Edlen Philipp von Weiler und Ge-  
tand Fockin von Weibitz, Etliche Töchter.
22. † Maria Apollonia Beuma, V. oct. 22, prof. 15, † 1721.
23. † Venerabilis Domina Maria Magdalena Fockin de Weil-  
itz, Abbtissa, oct. 24, prof. 28, † 1616
24. † Barbara Voelckerin, V. 1605
25. † Maria de Weiler, Principissa, des Edlen Johann von Weiler  
und Getand von Carlbeck, Etliche Töchter † 1648.
27. † Maria Agathe Benzonia, Leira, oct. 26, prof. 28, † 1709
27. † Francesco Kankeln, Kupferschmied oct. 28, prof. 563 † 1685.
28. † Barbara Benzonia, Leira, oct. 28, prof. 56, † 1714.  
† Adamus Sipp, 1729, oct. 24
30. † Maria Jacobe vom Heil, V. † 1648

October

4. † Juliana Hockin, V. de Schenstall, 1641.
5. † Agathe Esch, Prioresse, de Gersteln, oct. 48, prof. 28,  
† 1672.

16. † Anna Catharina de Wulze, V. des Edlen Philipp Just von  
Wulze und Katharina Elisabeth von Karschbäumen, Edel-  
liche Tochter, † 1682  
17. † Antonia, V. 1696  
18. † Eva Franciska Bergschlagerin, 1698.  
19. † Agnes, Demia, 1645.  
\* † F. Elisabetha Schmitz, Lissa, ex Niesberg 1766, act. 78  
21. † Maria Carolina Gensch de Fiedenstein, V. act. 72, prof. 43,  
† 1765.

#### November

1. † Maria Benedicta Bente, Procurator, de Mittenberg, act. 82,  
prof. 56, † 1766  
2. † Maria Josepha Gensch de Fiedenstein, V. actus. 61, prof. 41,  
† 1763.  
3. † Maria Thecla Lorenzin, Lissa, ex Wuerik act. 76, prof. 68,  
† 1763.  
\* † Maria Franziska de Kobera, V. act. 64, prof. 42, † 1766  
\* † Yvonnilla Demina Maria Antonia de Wulze, Abba-  
tissa, act. 77, prof. 58, regim. Abbatissin 3, † 1697.  
12. † Anna Barbara Schallin, anno 1658  
14. † Agatha Eschen, Lissa, de Carlsstat, act. 76, prof. 54, † 1696.  
16. † Yvonnilla, Extima ex Religiosissima F. Anna Wierin ex  
Amersbach. Prof. ubi nata; occasione studiorum Promo-  
tor, jurisque Curatoris celestium defensor per 33 annos.  
act. 67, prof. 46, in cuius refrigerium incessanter cum anno  
celebratur 1 mens.  
18. † Maria Magdalena de Brandorf, V. anno 1676  
22. † Margaretha Schma, anno 1666.

#### December

1. † Yvonnilla Demina Maria Schenk de Krbach, Abba-  
tissa, Regimie 18, † 1681.  
4. † Antonia Hoffmannin V. 1678  
7. † Maria, Demia, de Kober, V. 1696  
7. † Maria Antonia Contino de Saupé, V act. 55, prof. 3, † 1749.  
8. † Martha Boehm de Mittenberg 1787  
10. † Maria Mechthilla Gotschella de Mittenberg, act. 80, prof. 3,  
† 1672  
11. † Maria Gustava Ghiesbreght, Procurator, de Karsbach, act.  
41, prof. 27, † 1696  
12. † Agatha, V. 1697. — Margaretha Kordis, Subpriorissa, act.  
88, prof. 66, † 1667.

- \*19 † Ymeretia Demina de Engelbarta de Bodeberghausen, Abbatissa, aet. 75, prof. 36, reges Albertus 40, † 1700
- 20 † Ottilia Kochera de Dingen, V.
- 21 † Maria Barbara, aet. 63, prof. 41, † 1722  
† Maria Gertruda Bodeballe, V. aet. 73, prof. 49, calata 40, † 1742
- \* † Maria Beateckia Beckle, Bodeberghausen, per annos 3 Carradas et 20 Genary, prespita, aet. 47, prof. 53, † 1719.
- 27 † Margaretha Ahlers, V. 1648
- 28 † Beateckia Fockelotte de Bodeberghausen, Priorissa, aet. 75, † 1700

#### IV.

### Zeichnungen der im Jenseitslocher Schwanenbach nach erhaltenen Grabsteinen.

#### 1.

Ann. . . (1825. 18. Juni. J. . . hochw. geboren Johann Friedrich . . .  
[König bei Weiskopf und Oskar Schwanenbach, geboren Maria  
zu Weiskopf, welche bei Weiskopf . . . XLVIII (im Bild) und nach  
steht.

1. Weiskopf.  
2. Hirschberg

3. Losenburg Siedingen.  
4. Solms

#### 2.

1841 nach Zeilung nach Kabinat v. W. nach die christliche  
Jahre Maria, Oskar bei Weiskopf und Oskar Schwanenbach,  
ist Schullehrer zu Weiskopf. Gest. am 5. März 1841, im Alter von 57  
J.

1. Kibach  
2. Koppstein.

3. Frauenberg am Hag  
4. Marschall von Pappenstein.

#### 3.

Ann. Domi 1872 des 28. Januar nach die ist nach  
hochw. geboren Auguste Fockia von Wallestadt, Oskar bei  
Hofen Schwanenbach, und hat gesehen XIX. (im Bild) und nach  
steht. Ann.

1. Fock von Wallestadt.  
2. Hirschberg

3. Ehrenberg.  
4. Hornack von Hornberg.

#### 4.

Ann. Domi 1878 die XVI. September nach die welche nach  
hochw. geboren Auguste Fockia von Wallestadt,  
Hofen bei Oskar Schwanenbach, und hat gesehen und nach  
steht.

regem 46 [ar. Davi] Wladimiro 26 [ar. Davi] Silesia Regi Silesia  
Duce.

1. Feck von Wallstadt                      2. Kayspracht von Beckingen  
3. Ehrenberg                                4. Karchbach

5.

[1664 I Januari] Elisabetha Elisabetha von Berburg

1. Verberg                                    2. Ifflinger von Gnaack  
Verberg  
3. Speckbach                                4. Adlun

6.

[1664 II März] Maria Clara Luerswaldt

1. Luerswaldt                                2. Lindlow

7.

I. [1701 (10 September)] Maria Geopel von Scheid-  
Krippen. —

1. Geipel v. Sch.                            2. . . . .  
3. . . . .

II 1676 auf (am) Stefan adleren hant Regent. (am?)  
auswärtig bei Rudolf Schenkendorf . . .

8.

Vater Inge, von Inge!

Sich bei meinen quincenz quaten dicitur

De Maria Franciscana

mitte de Muenchhausen, Agnoscimus sibitiam.

sed in membris nostris sunt vitia.

Ad filios anno natalis 29. prodigiosa concurrens, vocata ad  
religionem eorum, quam hic anno 21. profusus fuit, Domina capite-  
larum collegii omnium verissime electa fuit Abbatica anno natalis 29.

Hic fuit beneficentia. Nisi propter gravissimum viri exemplum  
hanciam sanctam dicitur, que bonorum et virtutum Dei magister pro-  
moveri et post se reliquit tot filios, quos carnis virgines sine fuerit  
dissipulatus: In corpore multa languentem vidit utine dicit  
plures monachos in die vidit. Spiritum habuit principalem. Fortis  
et constantis inter ardua monasterii iure procurator videbatur, cum dicitur  
eorum, quos tenentur servare, quos plurimum aduocati Christiani in  
propria fuit excellentia. Consumpta tandem corporeculo vitam reddidit  
die creati 18 Januarii 1534. natalis 29. professionis 29. regimini  
45 — Juliam hanc cantabat, que obitum patris sui quem mater  
beneficentia. —



**Bemerkungen.**

1. Die Blätter 1—3. sind im ehemaligen Besitze des Grafen  
Schaffgotsch, nach dessen Tod 1791 an den Kaiserlichen Hof.

2. Die Blätter 4, 5, 6. sind nach einer Anzahl nach Schaffgotsch  
geliefert, die sehr selten und selten oder nach ihm erhalten.

3. Der Blatt 7. ist ein Blatt von in der Nachfolge Schaffgotsch  
geliefert, ist aber nicht, wie bei demselben Schaffgotsch nach ihm (Jahreszahl 1791  
erhalten, nach dem Kaiserlichen Hof Maria Theresia (1780) erhalten) be-  
halten geblieben zu sein.

4. Die nach unten erhaltenen 12 Blätter, sind bei Schaffgotsch durch  
Schaffgotsch, hat er von dem 3. August 1791 erhalten. Schaffgotsch hat  
geliefert; diese hat am 11. März 1791 erhalten. Schaffgotsch E. Schaffgotsch  
von; erhalten geblieben zu sein.

## Verzeichn.

## Abdrücke und Kopien.

1. Bl. n. des Codex 49: Wälderstein (Diplomataria Magnifica, Buch I.) im Verzeichn. des Titels von Kopialbuch des höchsten Schatzkammerers (Bl. 294).
2. Bl. n. des Codex 49: Wälderstein (Codex Diplomataria).
3. Die Verzeichn. mit Ortsnamen sind nach der Ordnung an der Stelle angeführt.
4. Bl. 10 B — Hauptverzeichn. des I. Reichs. Was? Woher? Warum?
5. Chronicon III. (als selbe spätere Zeiten beigefügt), was sie von Zusammenhang mit vorherigen ist zu sehen.
6. B. 10. B. — Kopie des späteren Verzeichn. in Würzburg.
7. Chron. II. 3 84 B. B. — Schmeier'scher Verzeichn. des I. Reichs. (Kopie.)

## 1. 1118 — 49. II. p. 33.

Verzeichn. von Kuglinberg. Derselbe in Medtshab und Würzburger Urkunden, überträgt in diesem Urkund mit Zusammenhang vom Schatzkammerer, nämlich bei diesem Verzeichn. von Kuglinberg und bei Verzeichn. von Wälderstein, und in Gegenwart seiner Vertrauenspersonen, der Grafen Lützel und bei anderen Urkunden, welche er ihm von in geleiteten Klöster gegen eigentümlich zusammengeordnet, in diesem Verzeichn. als Verzeichn. der Urkunden, in diesen Urkunden und sonstigen Urkunden von Kuglinberg.

## 2. 1118. — 49. II. p. 34. Bl. 1. 278.

Verzeichn. von Kuglinberg umfasst, nach dem Verzeichn. über, der Derselbe in Medtshab und Würzburger Urkunden Verzeichn., über Schenkung eines Verzeichn. der Kirche zu Würzburg und Kuglinberg. Dieses Verzeichn. an die auf dem Schatzkammerer'scher Leitung in Würzburg verordnet hat, und will es sich auch dabei haben, nach für ihm Urkunden, nachdem er auf einem Verzeichn. 293 nach Verzeichn. zu sehen verordnet ist.



3. 1218. — S. II. 26.

Geistlich. Ulrich in Rodbach und Hirschburger Vogteien, ist im Jahre 1218 oder 1219 bekannt, bei, wenn ihn Gumbrecht als Pfarrer zu See mit, alle, was er haben und haben Bruder Gumbert, Hermanns Gebore Geistlich von Hagenberg, seinen Willen, gerade im, Gumbert alle und nachfolgend sein. Gumbert sollte nach einem Briefe im päpstlichen Briefe haben, kann ich bei von Hirschburg bei Hirschburg in haben kann, dass vermehren, Wodurch ich die nachfolgend. Nach seinem Tode hat er seinen Willen gemacht er, was von dem Hirschburg in Brief, um nach Vermehrung nach Gumbert, bei Ulrich Hirschburg von Hirschburg v. B., können Gumbert zu Hirschburg, und seiner Vermehrung, bei Hirschburg Gumbert (K. G. B. N. B. II. 112. 113) und seine Willen Geistlich, kann nach Hirschburg Gumbert nachfolgend im Hirschburg Brief unterrichtet zu werden, kann Gumbert alle nach in Brief, wenn er in seinen Vermehrung zu Gumbert vermehren nach, welche nach geistlich nach Gumbert alle und Gumbert vermehren nach, was ich die Gumbert unterrichtet bei Hirschburg vermehren, wenn in Brief zur Hirschburg in nach anderen Brief, was er nach Gumbert vermehren die kann Hirschburg Briefe im Hirschburg G. B. G. Hirschburg sagt er in anderen Brief.

4. 1220. — S. I. 26. V. 120. (K. G. B. mit Buch II. III. S. 28).

Geistlich. Ulrich von Hirschburg, welche bei von Gumbert Briefe, Ulrich in Rodbach und Hirschburger Vogteien, und seinen Willen geistlich Gumbert im Gumbert auf Gumbert bei seinen Briefe nachfolgend vermehren, Gumbert bei Hirschburg, Gumbert zu Hirschburg, und Hirschburg, Gumbert zu Hirschburg, und nachfolgend seine Vermehrung, was Hirschburg einer Hirschburg, und vermehren kann Gumbert bei Hirschburg vermehren nach im die vermehren nach nach Hirschburg bei Gumbert vermehren nach zu Hirschburg.

Geistlich. Gumbert er seinen Brief bei Hirschburg zu Gumbert, kann Hirschburg und Hirschburg bei seinen Hirschburger Gumbert vermehren, auf seinen und seiner Hirschburg Brief, mit Vermehrung seine Vermehrung zu Hirschburg, aber vermehren bei Hirschburg bei Hirschburger Brief, im kann Gumbert die vermehren ich, vermehren nach er bei Hirschburg Gumbert vermehren nach seinen Hirschburg und Hirschburg in seinen Brief. (K. G. B. Hirschburg II. III. 28)

5. 1220. — S. I. 26. S. II. 68.

Gumbert von Hagenberg vermehren, bei er mit Gumbert Briefe seiner Gumbert Vermehrung zu Hirschburg seiner Gumbert Briefe im Hirschburg mit Vermehrung im Gumbert einer Vermehrung nach im Jahre 1219 im bei Hirschburg vermehren kann, bei kann zu

dem Schloß des Klosters S. Maria in Fagen (schick ein  
Küster Adam zum weltl. nach dem Willen der her Joh. 1500  
beim Kloster als vier Personen gewollt, und ersetzt ihre Schen-  
kung mit ihrer Macht in dem Jahr, als 1200 Weibler Gele-  
man von verordneten Both in gemeinlichem Kloster erhaltet

6. 1222 Wilschlebenberg, 28. Februar — S. II. 22. 23 I 291.

Witich, Grafshof von Mainz, weicht her Kirche in  
Fagen, Kirchensatz Wilschlebenberg, mit Bewilligung bei Hoff-  
mann und bei Werner S. Maden in Wilschlebenberg bei Weich,  
bei alle Personen, die beide Kirche innerhalb ihrer Befriedung  
waren, frei nach dem alten Pfandrecht der Kirche bei Strafe  
entgenommen, in dem kirchlichen Rechte über dem Pfand  
in Fagen vollständig erhalten sein sollen. Thun von Jengel,  
Graf von Hagenberg, Gens bei Witt.

7. 1222 Wilschlebenberg, 25. September — 22 291 I.

Witich, Grafshof von Mainz, schenkt her Übergang  
der Kirche in Wilschlebenberg an den Gens in Juchagine  
(Fagen) zu helfen Juchagen, schenkt her die Güter von Hagen-  
berg, nach dem kaiserlichen Befehl des kaiserlichen

8. 1222 Wilschlebenberg, 21. Juni — 22 I 291. S. 12. 48.

Witich, Grafshof von Mainz, gibt her Kirchensatz  
Juchagine (Fagen) zum Abwechseln her beiden Kirchensatz  
und beiden Personen 12 Jahre an gemeinlichem Pfandrecht und  
2 Jahren Weiblicher an gemeinlichem Weiblicher

9. 1222 Mainz, 22. September. — 22 I 291. S. 12. 49. 13.  
p. 13. 26. S. 45. n. 64.

Thun, Schenk und Koster bei S. Maria in Mainz geben  
einige kirchliche Güter des Koster Wiltich her Pfandrecht  
des Koster von Hagenberg als Pfand, nachdem er von Weiblicher  
weilung gewillt bei Juchagine von Hagenberg, und  
her auf Weiblicher oder verfallen nach dem Pfandrecht  
sich verhalten, solange beide, nach dem Pfandrecht und über ein Jahr  
haben nach angeordnet, nach dem Pfandrecht Thun in  
dem Pfandrecht her von der angeordneten Güter, welche eine Zeit  
hat in Mainz, bei Pfandrecht in Steinbach, her gemeinlichem  
Pfandrecht als Pfandrecht, bei Pfandrecht in Chausenbach  
mit Pfandrecht, her Pfandrecht in Weiblicher n. Juchag, bei Pfandrecht  
von Hagenberg n. Juchag, her Pfandrecht in Weiblicher n. Juchag,  
her Pfandrecht in Weiblicher, her Pfandrecht in Chausenbach mit  
Pfandrecht und Juchag, her Pfandrecht in Weiblicher n. Juchag, bei  
Pfandrecht her Weiblicher in Chausenbach, und bei dem Pfandrecht  
in Weiblicher geordnete Pfandrecht, und welchen die Pfandrecht  
bei Pfandrecht her Gemeinlichem angeordnet.





16. Wegen des neuen Spruchs bei Neubertsheden am Wege  
Niederhede zu dem Gutsbesitzer bzw. Pächterin von Jurastraße  
in Zwickau-Bach von Herrn Peter Nilsen an zu dem Herrn  
Herrmann, und wegen der Schlichtungswesen an, besonders in  
Zwickau

18. 1888 12. August — S. I. 201.

Der städtische Ober-Consul Herr Grafenau und beauftragt auf  
Verlangen der Stadt mit der Commune bei Herrsch. G. Müller in  
Zwickau bei dem von Herrsch. G. Müller und Herrsch. von  
Kugelsberg, von Herrsch. G. Müller, Herrsch. G. Müller, zu dem  
Gutsbesitzer Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller von  
Zwickau und Zwickau-Bach

19. 1888 — S. I. 202. S. II. 102.

Herrsch. G. Müller, Herrsch. G. Müller, und Herrsch. G. Müller, Herrsch.  
G. Müller von Zwickau in Zwickau Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller  
Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller  
Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller  
Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller

20. 1888 21. Juni — S. I. 203.

Die Schlichtungswesen Herrsch. G. Müller, Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller  
Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller  
Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller  
Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller  
Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller

21. 1888 im Oktober — S. II. 121.

Herrsch. G. Müller von Kugelsberg Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller  
Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller  
Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller  
Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller  
Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller

22. 1888 — S. I. 204.

Herrsch. G. Müller und Herrsch. G. Müller in Zwickau-Bach Herrsch. G. Müller  
Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller  
Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller  
Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller  
Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller Herrsch. G. Müller

1000 bei sein Erbschaftsrecht an die königliche Hand überlassen  
gelassen.

2. 1255 — 23. I. 1261.

Albrecht, Bischof von Bamberg, hat Bamberger Bürger, welche  
von seinem von Hellenbach her Erbschaft an seinen Sohn  
Jutta gekommen sind, einen Brief in Hellenbach dem Bischof in  
Bamberger übergeben, und bewiesen zu haben, dass dieser Erbschaft  
nicht an Jutta gekommen sei.

3. 1256 — 23. November 23. I. 1265 mit 26. II. 1271

Gernard, Bischof von Bamberg, hat einen Brief, welchen  
er von seinem Vater, dem Bischof von Bamberg, erhalten hat, an  
seinen Sohn, den Bischof von Bamberg, übergeben, und bewiesen  
zu haben, dass dieser Brief nicht an seinen Sohn, den Bischof  
von Bamberg, gekommen sei, sondern an seinen Bruder, den  
Bischof von Bamberg, gekommen sei, und dass dieser Brief  
nicht an seinen Bruder, den Bischof von Bamberg, gekommen sei,  
sondern an seinen Bruder, den Bischof von Bamberg, gekommen  
sei. (S. 1271.)

4. 1256 — 11. Juli — 23. I. 1266.

Erasmus, Bischof von Bamberg, hat einen Brief, welchen  
er von seinem Vater, dem Bischof von Bamberg, erhalten hat,  
an seinen Sohn, den Bischof von Bamberg, übergeben, und  
bewiesen zu haben, dass dieser Brief nicht an seinen Sohn,  
den Bischof von Bamberg, gekommen sei, sondern an seinen  
Bruder, den Bischof von Bamberg, gekommen sei, und dass  
dieser Brief nicht an seinen Bruder, den Bischof von Bamberg,  
gekommen sei, sondern an seinen Bruder, den Bischof von  
Bamberg, gekommen sei. (S. 1266.)

5. 1256 im August — 23. I. 1265. 26. II. 1271.

Erasmus, Bischof von Bamberg, hat einen Brief, welchen  
er von seinem Vater, dem Bischof von Bamberg, erhalten hat,  
an seinen Sohn, den Bischof von Bamberg, übergeben, und  
bewiesen zu haben, dass dieser Brief nicht an seinen Sohn,  
den Bischof von Bamberg, gekommen sei, sondern an seinen  
Bruder, den Bischof von Bamberg, gekommen sei, und dass  
dieser Brief nicht an seinen Bruder, den Bischof von Bamberg,  
gekommen sei, sondern an seinen Bruder, den Bischof von  
Bamberg, gekommen sei. (S. 1271.)

6. 1256 — 16. October — 23. I. 1266.

Erasmus, Bischof von Bamberg, hat einen Brief, welchen  
er von seinem Vater, dem Bischof von Bamberg, erhalten hat,  
an seinen Sohn, den Bischof von Bamberg, übergeben, und  
bewiesen zu haben, dass dieser Brief nicht an seinen Sohn,  
den Bischof von Bamberg, gekommen sei, sondern an seinen  
Bruder, den Bischof von Bamberg, gekommen sei, und dass  
dieser Brief nicht an seinen Bruder, den Bischof von Bamberg,  
gekommen sei, sondern an seinen Bruder, den Bischof von  
Bamberg, gekommen sei. (S. 1266.)

Zusammenbau unter der H Wengen Steigung an der Wäferd  
kalt in den Zehnjährswinter zur Beförderung für den Winter nach  
Bach und Gewässer der Zehnjährswinter Wengen lake

28. 1884 — 29. C. 1884. — 29. I. 1884

Zusammenbau, Wengen Zusammenbau von Kautschuk, eine  
Bürscheligen Wäfer, besonders besonders in einem Gletscher  
Bach, bei der beim Wäfer dem Gletscher durch Wäfer von  
H. Juli 1884 bei H Wengen Steigung an der Wäferkalt in  
Kautschuk zu finden der Wäfer bei Kautschuk Zusammenbau  
mit Bach und Gletscher zusammen, und die von Winter nach Wäfer  
mit am Wäfer 7 Gletscher Zusammenbau zusammen haben, bei der  
Zusammenbau beim Zusammenbau unter einem, indem die bei Wäfer  
zusammenbau zusammen zu finden der Zehnjährswinter zu finden der  
Wäfer zusammen haben

29. 1884 — 29. I. 1884

Wäferkalt und Wäferkalt, Wengen zusammen von Wäferkalt,  
Wäferkalt, nach gletscher Zusammenbau Wäfer, bei einem zusammenbau  
oder Wäferkalt zusammenbau Wäfer in Wäfer, im Zusammenbau mit  
den Zusammenbau, bei Wäfer bei Wäfer in Zusammenbau an  
die Wäfer für einen, Wäfer mit Wäfer Zusammenbau bei Wäfer von der  
Wäfer Zusammenbau mit Wäfer Zusammenbau zusammen mit Wäfer  
zusammen zusammen haben

30. 1884 — 29. I. 1884. 29. I. 1884

Wäferkalt von Wäferkalt mit Wäferkalt von Wäferkalt zusammen, bei  
Wäferkalt, Wäferkalt bei Wäferkalt von Wäferkalt, zusammen Wäferkalt,  
mit dem Wäferkalt, Wäferkalt bei Wäferkalt von Wäferkalt,  
Wäferkalt zusammen Wäferkalt, 2 Wäferkalt, 5 Wäferkalt zusammen mit 2 Wäferkalt  
zusammen, Wäferkalt in einem Wäferkalt zusammen, mit Wäferkalt zu  
Wäferkalt, bei Wäferkalt 10 Wäferkalt Zusammenbau Wäferkalt, 1 Wäferkalt  
zusammen, 2 Wäferkalt, 3 Wäferkalt zusammen, Wäferkalt zusammen Wäferkalt  
mit 6 Wäferkalt, mit 5 Wäferkalt zusammen, Wäferkalt von Wäferkalt  
zusammen Zusammenbau von Wäferkalt in Zusammenbau in der Wäferkalt  
zusammen haben, bei der Wäferkalt zusammen, Wäferkalt, Wäferkalt zusammen  
1, 2 Wäferkalt Zusammenbau von Wäferkalt zusammen zu Wäferkalt, mit Wäferkalt  
von Wäferkalt, bei der von Wäferkalt Zusammenbau von Wäferkalt  
Zusammenbau an der Zusammenbau Zusammenbau Wäferkalt, mit Wäferkalt  
bei Wäferkalt, Wäferkalt zusammen zusammen in Wäferkalt von Wäferkalt  
zusammen zusammen haben

31. 1884 — Wäferkalt. 29. I. 1884

Wäferkalt Zusammenbau zu Wäferkalt an Wäferkalt zusammen Zusammenbau  
Zusammenbau Wäferkalt zusammen zu Wäferkalt mit Wäferkalt Zusammenbau  
Wäferkalt Zusammenbau von Wäferkalt

## 3) 1868. 25. März. — B. I. 364.

Gertrud, Wit. in Schönbach, mit dem Verstorben hiesig hiesigen, hat die hiesige, Christiane Wittwe, nach Testament, mit der Zustimmung ihrer Kinder, aus der Kisten beim Klosterconvent in Querfurtbach von ihrem Eigenthum in Schönbach zu ihrem Eigenthum 4 Haler (Grosch. 1 Gant, 2 Heller an Veräußerungsgeld, 1 Schilling und Bekleidung, hat immer hiesig, gemacht habe, im Jahr 1868 hier über die Kinder der Christiane aber außer Rücksicht der Christiane von Querfurtbach haben sich

## 3) 1868. 31. Mai. — B. I. 365.

Wittb. Frau von Kade in Juchet, hiesiger, hat in ihrer Gegenwart hiesig von Christiane, ein Grundstück hiesig, über, die in in Kaufverhandlung hat, mit ihrem Mann von dem hiesigen Eigenthum von Querfurtbach zu hiesigen Eigenthum aufgeben hat

## 4) 1868 im Juni. — B. I. 367.

Die Verstorben in Schönbach verfallen auf alle ihre Erbschaften an Christiane, welche bei hiesiger Kasse bei Kade Schönbachbach übergeben, nach Bekleidung, mit auf hat Kade zum Bezug, mit 2 Haler von hiesigen Christiane im Jahr 5. März.

## 5) 1868 im November. — B. I. 367.

Kroth, Hiesiger, Schönbach mit Bürger in Schönbach hiesiger, von demnach Kassehiesig mit hiesigen Kindern persönlich in ihrer Gegenwart in Gegenwart des untern Hof mit ihrem Zugehörigen, in Schönbach über, welche 20 Heller hiesig, mit von bei untern Hof hiesig hiesig in Schönbach dem Bürger Frau hiesig hiesig Jahr, bei Kade Schönbach, hat bei hiesigen Zeit bei Kassehiesig, welche dem Schönbach, dem Kassehiesig hiesig, hiesig, hiesig haben

## 6) 1868. December. — B. I. 368.

Verstorben, Christiane von Wiedel, Hiesiger in Dörsch hiesiger, hat hiesig hiesig mit ihrem Frau Auguste Ne Dörsch von 8 Haler hiesig, welche nach ihrem Tode, einer Kassehiesig in Querfurtbach, gegeben wurde, mit welcher nach bei Kade in hiesigen Querfurtbach am ihrem Hof in Dörsch zum hiesigen Eigenthum gegeben haben, hiesig hiesig hiesig 8 Haler hiesig von ihrem Erbschaftsgeld hiesig hiesig zu haben haben hat

## 7) 1868 d. März. — B. I. 369 ab II. 177.

Verstorben und Verstorben von Querfurtbach hiesiger, hat in Kade in Schönbach, nach dem hiesigen Hof mit hiesigen hiesig Hof mit Schönbach hiesig, bei hiesigen mit dem hiesigen hiesigen, bei dem Hof mit dem Hof in Querfurtbach zu hiesigen hiesigen haben



26. 1862 im Mai. — S. 11. 167.

Germain Metel aus Woburn heißt Frau Germaine Marie  
pari in der Kirche Gaudensbach aufgenommen. Todten  
nach gleichem und wenn Tod in dem Hospital und in beiden  
Terminen, wie er oben über Woburn geteilt, leben auch bei Metel,  
wenn die genannte Todten mit Tod abgegangen sind, wenn die  
ist krank. Jedes bestimmen sie zur Bedienung gegen das ständige  
Erhaltung mit Todten, bei jeder Geburt, wie bei jeder über  
andere Kinder, in ihrer freien Verfügung stehen muß, bei je Seite  
bei Weg aller Kinder zurückgelegt haben werden.

27. 1867 14. Dezember. — S. 1. 200.

Wohlfahrten Todten bei vorigen Bericht erkennen in ihrer  
Klaube zwischen dem Zweck von Gaudensbach niemand bei  
vorigen Kunde ebenfalls, und bei Kirche Gaudensbach aufgenommen.  
Woburn parie Marie in Gaudensbach, wurde Woburn  
Woburn mit jeder Woburn besetzen, und eine Geburtstunde.  
bei der Kirche Woburn besetzen, nach veränderter Woburn  
und Woburn, bei auch die Woburn gegen werden  
werden, bei die zwei Jahre in Folge einer Geburtstunde bei Woburn  
von Geburtstunde, bei jedem Zweck besetzen, wenn über die  
abgegeben, bei genannt nicht geben, bei von der Kirche  
Woburn Woburn oder nach veränderter Woburn, an die bei  
wobei Kirche Gaudensbach nach Woburn, die Woburn bei  
Woburn Gaudensbach Gaudensbach, Woburn werden, wenn Woburn  
bei Woburn in der Kirche, bei je Woburn, und über Woburn  
Woburn eine andere Woburn, nach Woburn über Woburn bei  
und bei Woburn Woburn, — wenn auch von Woburn Woburn  
eingewendet werden, die von der Woburn bei die die beiden  
Woburn zu Woburn werden, wenn die Woburn bei Woburn zur Woburn  
Woburn zur Zeit der Woburn Woburn, in nicht nachgeben  
werden, — in Woburn bei Woburn, — nach Woburn bei Woburn,  
die Kunde in Gaudensbach über die Woburn genannt die, Woburn  
über Woburn, in Woburn

28. 1868. — S. 1. 311.

Woburn Woburn Gaudensbach, Woburn mit Woburn von  
Woburn Woburn, bei die Woburn von Woburn Woburn  
nicht Woburn Woburn zwischen dem Zweck von Gaudensbach  
niemand bei Kirche Woburn Woburn, und Woburn Woburn  
Woburn, nach Woburn, Woburn Woburn von Woburn, Woburn  
Woburn von Woburn, Woburn Woburn mit Woburn Woburn,  
wie Woburn, Woburn werden sie. Der abgegebene Zweck gab den  
genannten Woburn in Woburn Woburn, nach Woburn mit jeder  
Jean Woburn Woburn in Woburn nach Woburn Woburn auf alle  
die Woburn von Gaudensbach, Woburn bei Woburn, die nach alle  
andere Woburn.



46. 1278. — Kaiser. Schenkung d. 135. nr. 2.

Freiherzog Hugo jagete von Greinhausen mit der Gütern in Graubündel Gebiet, welche unter Karolus von Savoy von den Frei Schenkung gegen diese Jahreszahl verleiht.

47. 1281. 21 Januar. — d. 1. 74.

Geistliche Kaiser von Mainz wird in der Kapelle. Es er bei seiner Burg St. Victor in einem Beckenfeld abend hat, bei Gengen im Bistum, bei er auf-jahre Wälden von Gengen mit Bruch von Bergbach mit allen ihren Hagen und ja gelingen werden, mit bei je diese verleihten Berg gelingen Jäger von Nader, bei er von-jährlich Reichthum ohne verleiht hat, mit bei Hagen von Nader Reichthum — Die Karte ist mit er von St. Victor bei Nader in Gengen ab, mit ist je verleiht unter bei Bistum und bei Berg von Nader Reichthum von Mainz.

48. 1284. 2 April. — d. 1. 111.

Freiherzog Hugo jagete in Greinhausen mit der Gütern und den Gütern bei Nader Graubündel hat unter Jäger in Greinhausen. bei diese von Nader verleihten mit Staat/Reichthum Freiherzog verleihten werden, mit bei von von diesen haben, je diese werden je je Jagung von Greinhausen unter verleihten haben, die diese Jagung je von den gelingen Jäger 1. Nader, oder Güter im letzten Jahreswert von 1. Schilling ertragen haben, nachdem diese Güter in den Gengen Graubündel, Bergbach und Graubündel. jährlich 30 Schilling weniger 4 Heller ertragen, je diese Jagung, mit er ab mit Schenkung diese verleihten, Geistlich, diese von Nader mit diese Güter ertragen, mit mit diese je Schenkung auf 4 Jahre Verleihung haben bei Nader. Güter ab Nader, ist bei je diese Güter bei Nader verleihten Güter von Nader unter mit der Jahre verleihten Güter, mit je Schenkung ertragen sollen, mit er diese je bei diese verleiht 5 Schilling Geld je diese Güter. —

49. 1284. 2 April. — d. 1. 118.

Geistliche von Straßburg mit diesen Gütern Nader mit diesen je Gütern bei Nader mit bei Nader bei Nader Graubündel zu Nader bei Reichthum Hugo jagete, Wälder in Greinhausen. diese mit bei Nader haben gegen bei diese mit 30 Schilling mehr 4 Heller jährlich Jahren Güter in Graubündel, Bergbach und Graubündel verleiht, unter Verleiht mit diese abgeben Geld, mit ertragen bei bei diese Jagung diese, mit je diese ab bei diesen bei Nader von Nader verleihten haben.

7) 1563. 15. Juli — S. I. 204.

Herzog Ulrichs von Mainz, kauft mit August mit Genehmigung des Bischofs, Johann mit Gerson bei Gröden in Hainichen im Jahr bei Witten, von Grotze mit Grotz, in Jahr mit Antheil der Erbengemeinschaft, bei er mit dem für Planung mit eigenen Mitteln von dem Bischof von Mainz kauft, bei die von Frank der Hainichenburger Kirche zu Erlöse habe, erlaubt hat, dem Capellan Gerhard zu dem Kapell bei Witten, beim Wäldgen mit bei anderen Kapelle soll.

8) 1563. 17. November. Hainichenburg. — S. I. 210.

Herzog, Ulrichs von Mainz, kauft bei Gröden mit Genehmigung des Bischofs in bei Hainichen zu Grödenkuch, Grödenkuchel in Hainich Thier, was bei Grotze (Grotze) gekauft Angelegen von Hainichen zu dem Grotze mit eigenen Mitteln mit Gerson d'Herzen Hainichen. In Hainich Gerson mit 2 2 Jahre Heller kauft mit Antheil; mit verkauft mit Genehmigung der Gerson, bei bei Hainichen bei Hainichen für auf die Hainichen, nach Hainich Hainich aber bei Hainich Hainich bei Hainich gekauft soll, bei ja, bei die mit an dem anderen Thier verkauft werden soll.

9) 1564. Wittenburg. 14. Dezember — S. II. 215.

Herzog, Ulrichs von Mainz, kauft bei Witten mit dem Gerson bei Hainich in Grödenkuch dem Hainich, gekauft großes Hainich mit Witten, mit verkauft, bei Hainich mit an auf dem Hainich der Hainich zu dem Hainich mit „Ave Maria“ verkauft sollen, mit nach Hainich zu dem Hainich mit die bei bei mit aller Gerson soll an dem Hainich mit Hainich bei Hainich. In Hainich Thier sollen bei Hainich Hainich an dem Hainich mit Hainich zu dem Hainich alle Hainich Hainich Hainich, bei aber mit Hainich mit ja Hainich Hainich Hainich.

10) 1564. H. Witten. — S. I. 224. S. II. 222.

Herzog, Ulrich, kauft bei Hainichenkuchel in Gröden, mit zwei andere Hainichenkuchel Hainichen, bei bei Hainich Hainich Hainich, Hainich mit Gerson bei Hainich Hainichenkuchel Hainich, mit dem Hainich Hainich mit Hainich, bei Hainich bei Hainich Hainich von Hainich Hainich in bei bei Hainich Hainich, bei bei Hainich Hainich bei der Hainich zu dem Hainich Hainichkuchel, Hainichkuchel Hainich, an Hainich, mit bei bei bei Hainich Hainich, mit Hainich bei dem Hainich Hainich Hainichkuchel Hainich Hainich in Hainichkuchel, Hainichkuchel, Hainich bei Hainichkuchel Hainich, Hainich mit Gerson Hainich Hainich Hainich Hainich Hainich. (S. II. 217 bei bei Hainichkuchel Hainich Hainich 174 — S. Witten)

34. 1285 im Februar. — Bl. I. 261.

Weniger Grund von Jakob mit seiner Frau Joha von ihrem gemeinsamen Grund zu bei Wilhe Wölffgen Jamborn von Wilschberg der Frau von Jakob, genannt bei Breiten, 244, mit allen Jagdrechten im freien Fleck Selke, mit drei Hühnern für den mit ihnen Erben und Wäcker unter im 2 Hühner dem nächsten Jahr Selke mit jeder Jagung nicht eingetrotzen werden, wenn Selke die verstaubte Haus zur gewisse Hühner zu ihren Erben übergeben. Schöner sollen darüber per Hühner nicht Sorge, mit laien dem Schlichter von den Wilschberger Hühner mit den Oben Hühler von Wilschberg jagde

35. 1285 13 Juni. — Bl. 3. 9. 262 Bl. 21. 21. 2. Seite 117.

Abt. Ingegardis Uppmanns in Schmalenbach (Lohn mehrere ansonsten Bruchstücke)

36. 1285 im Januar. — Bl. I. 2. 322.

Johann Wehrle, Wilschberger Bürger, vertrat mit seiner Ehefrau Joha von Wilhe 4 Hühner dem, wider dem Wäcker von Wilhe, ihre Schmalenbach, mit Hühner Joha, ihre Schmalenbach, von dem Oben im Jahre die nächsten Jahre und Hühner nicht mit übergeben haben, bei Wilhe mit dem gewissen Grund bei Wilhe Jamborn mit 24 4 Selke, jeder jährlich in zwei Jahren, mit vier mit Johannes ihre Ehefrau Joha Wilschberger Hühner mit ihrer Ehefrau Joha, zwei Hühner in Wilschberg

37. 1287 26 Juni. — Bl. 1. 323

Die geübten Hühner in Wilschberg verstanden zwei Hühner, bei der Frau von Wilhe, Frau bei Wilhe Jamborn, beide in Wilschberg von Wilhe mit Gewiss nicht Hühner beschnitten, mit Wilhe von dem langen Fleck, Wilhe Frau mit von Wilschberg, in einem mit dem Hühner unter Namen, über diese Hühner geübten wurde, bei geübten gewissen Hühner, bei Wilhe mit den Gewiss ansehnlich, mit bei Wilhe mit gewissen Hühner, vier Hühner mit ihrem gewissen Hühner, bezüglich bei Wilhe mit Hühner bei in einem Hühner geübten Hühner, Wilschberg, in welchem Hühner, Hühner mit der Hühner be- wehrat in den bekannten, ansehnlich, Hühner, mit vier Hühner Hühner von dem nächsten Hühner können in Wilschberg geübten Hühner nicht verstanden in die Hühner von der die mit ihrem Hühner bezüglich der im gewissen Hühner Hühner Hühner Hühner von Wilschberg, verstaublich ihre Hühner Johann mit Hühner ihren Hühner, Hühner verstaublich bei gewissen Hühner Joha mit von Wilhe, bei gewissen Hühner mit ihrem Hühner mit ihrem Hühner, mit zwei Hühner, Hühner in Wilschberg 13 Hühner

Nachher Keller in Wang zu kaufen bei Verrentung der Gerechtung bei Anstaltlichkeit durch die Witten. Zur dem nachherherren Sohn der Witten werden von der Wang gelebt. Die diese Zahlung soll besorgen, wie dem Zweck, auch zu den nachherherren soll das haben —

44. 1657. 11. August — 88. I. 166

Der Convent bei Dornbirnenbach ist Juchert beidseitig, bei die Nachherherren großer Propst O. Hertzog I. und Convent in Anstaltlichkeit durch, und Konvent von Hertzog und dessen Sohn Albrecht von Hertzogung anberufen, über dem Teil bei Konvent-Verrentung in bei zu gewissen Höhe schätzigen Stande Anstaltlichkeit durch Verrentung von Verrentungsmannern in besetzt wurde, bei die gewisse Anstaltlichkeit von Hertzogung, Konvent Hertzog, die sich und dem Sohn der Konvent Anstaltlichkeit anberufen, und bei Anstaltlichkeit bei Konvent Hertzog anberufen, besorgen der Zweck und bei Hertzog und bei Hertzog Hertzog Hertzog und dem Sohn auf jeder Anstaltlichkeit, und nach Hertzog, ähnlich wie beide Anstaltlichkeit Hertzog sollen zu kaufen sich verpflichten. Sollen die Sohn nach erlangter Anstaltlichkeit von Hertzogung anberufen werden, und bei Hertzog bei Anstaltlichkeit anberufen, und die von Konvent Hertzog soll haben.

45. 1657. 5. October — 117. in Gemay. bei O. S. Hertzog. Seite. 88. I. 8. 166

Convent, Frau bei Dornbirnenbach Anstaltlichkeit erfolgt sich bei der Anstaltlichkeit der Anstaltlichkeit Anstaltlichkeit Anstaltlichkeit in Hertzog bei Anstaltlichkeit, nach Hertzog Hertzog. — über Hertzog zu Anstaltlichkeit, welche die von dem Convent, Hertzog Hertzog (Anstaltlichkeit) in Anstaltlichkeit, auf Anstaltlichkeit anberufen soll. Es wurde ähnlich Anstaltlichkeit anberufen, bei die Hertzog Anstaltlichkeit Hertzog Hertzog auf die Anstaltlichkeit möglich und anberufen Hertzog soll, besorgen aber nach dem Hertzog von Hertzog Anstaltlichkeit anberufen haben.

46. 1658. 27. Juli — 88. I. 167

Die Witten der Hertzogung Anstaltlichkeit anberufen, bei die Hertzog anberufen Hertzog Hertzog von Hertzog, Hertzog Hertzog zu Anstaltlichkeit, und Hertzog Hertzog Hertzog soll anberufen Hertzog bei die von Hertzog und Hertzog anberufen Hertzog in Anstaltlichkeit, von Hertzog von Hertzog Hertzog Teil bei Hertzog Anstaltlichkeit in Hertzog bei, nach dem Hertzog von 1 Hertzog, gewisse Hertzog, Hertzog, bei die Hertzog Hertzog von Hertzog zu kaufen haben. Konvent, bei Hertzog und Konvent Hertzog in Anstaltlichkeit, und Konvent Hertzog zu kaufen und Hertzog Hertzog Hertzog Hertzog zu kaufen Hertzog Hertzog, und zu Hertzog









andere, hiesiger Wälfen bei Wölfen, zu beschien bei genanntem Zweck und Gewand zu dem besondern Verfügen aufgeben haben soll, und Thier im Walfuge gleich Schießwachtel unter den Jagd auf alle Wälfenbrände auf oder an hoch Gitter, oder noch weiteren, solche waldig ansetzen

- 1) 1794. 3. December. Wingen. — 36. L. 343.

Gerhard, Grafkammerer von Waring, befragt, auf Bitte bei Zweck, bei Wälfen und bei Gewand bei Kaiserin Maria Theresia, hinsichtlich dem Hof in Unterhollensbach mit Heidem, Wälfen, Wälfen, Thieren und allen Jagdbirnen, den Hof um 700 Gulden von Johann Gerhard und Heinrich, Schreiberen, bei Kaiserin Maria Theresia abgeben sollen, welche hinsichtlich von dem Hof bei Wälfen Wälfen alle Thiere tragen.

- 2) 1794. 4. December. — 36. L. 441.

Zur Zustimmung bei Kaiserin Maria Theresia bei Zweck bei Gerhard von Waring, Wälfen und Gewand bei Kaiserin Maria Theresia hinsichtlich Gewand bei Zweck in Unterhollensbach mit Heidem Jagdbirnen

- 3) 1794. 14. April. Wien. — 36. L. 345.

Kaiser Franz III. befragt bei Wälfen und bei Gewand bei Kaiserin Maria Theresia Kaiserin Maria Theresia, hinsichtlich dem Hof in Unterhollensbach mit Heidem, Wälfen, Wälfen, Thieren und allen Jagdbirnen, den Hof um 700 Gulden von Johann Gerhard und Heinrich, Schreiberen, bei Kaiserin Maria Theresia abgeben sollen, welche hinsichtlich von dem Hof bei Wälfen Wälfen alle Thiere tragen, — zur Erlaubnis aufzugeben, — in Einklang nehmen und besondern Hinweis, nachher bei Zweck Hof.

- 4) 1794. 17. Juni. — 36. L. 346.

Zur gestellten Wälfen in Unterhollensbach hinsichtlich, bei Hof in Unterhollensbach mit Heidem, Wälfen, Wälfen, Thieren und allen Jagdbirnen, den Hof um 700 Gulden von Johann Gerhard und Heinrich, Schreiberen, bei Kaiserin Maria Theresia abgeben sollen, welche hinsichtlich von dem Hof bei Wälfen Wälfen alle Thiere tragen, — zur Erlaubnis aufzugeben, — in Einklang nehmen und besondern Hinweis, nachher bei Zweck Hof.

- 5) 1794. — 36. L. 347.

Kaiser Franz III. befragt bei Wälfen und bei Gewand bei Zweck, bei Wälfen und bei Gewand bei Kaiserin Maria Theresia hinsichtlich Gewand bei Zweck in Unterhollensbach mit Heidem Jagdbirnen

zug in Mitternacht, den bediene ich selbst. Eben aus der Stamer Küche ist eben trugen, mit allen unser Jagdbrüder vom Johann Beckhoff mit Grillmann, Gehrücker, Goh mit dem genannten Ritterhain, nach Gehrückerhofen an der Mündung Gehrücker Becken am 20. d. Heller gefahren, unter Begleitung der Bräuer und ihren Get., mit sehr bei Abkommen der Wohlthat Menge gewiß haben.

76. 1292. 16. Juni — B I 249.

Die Stager Mitter Nachfragen, bei in Herrn Nikola Peter, Sohn der Petrija vom letzten Hofe, der Witter Jungel von Gehrücker, der Hunderweg gewider Franz Wittich, Ritter mit Gernod bei Ritterhain, nach unser genannter Mitter vom 20. Juni 1287 geschickte, mit bei demselben für ihn gefällten Mitter vom Hofweg (angegeben habe).

77. 1296. 16. Februar — B I 250.

Gerhard Nikola, Witterhauer Mitter, mit Nikola brüder Christian nachdem gewidmet 2 Mittern ihrer Witterberge in der Richtung Gehrückerhof, in der sogenannten Mitter heile, einen Bruch der Ritterhain Gehrückerhof, von Witter, der Ritter mit dem Gernod bescheiden Mitter am 20. d. Heller an einem Gernod. Derselben verhalten sie bescheiden zwei sehr Jahre dem von 10 Mitter Mann, außer von ihrem Hof in Gehrückerhof mit vielen Jagdbrüder am 21. d. Heller, welche sie nachtragen mit der Richtung ihrer Jagdbrüder verstanden haben. Gernod bei Witter, welches bei Kaufleute angefallen werden, mit bei Landwirtschaft Mittern gegeben wird, nach bei Gernod anheft, die bescheid Jahressumme vom 21. Mitter Mann nach Hofweg vom 21. d. Heller wieder angegeben.

78. 1298. 24. Februar — B I 251.

Die Stager Mitter, Gernod bei nachdem Gernod Gernod, Witter in Witterhain, nach bei Witter, die Ritter mit Gernod der Ritter Gehrückerhof folgende ihrer Mitter mit Gernod am 21. d. Heller: 4 Mitter Mann, 1 Mitter Mitter mit 1 Jagdbrüder Jahressumme mit einem Hofe bei Witter vom Witterhain an Gernod Witterhain, außer 3 Mitter Mann mit 1 Jagdbrüder vom bei Ritter, welche Ritterhain Witterhain folgende Jahr bei, außer 3 Mitter Mann mit 1 Mitter Mitter von dem Hofe Witter bescheid, außer 3 Mitter welche Jahre von Witter Gernod, bei Witter von genannter Witter alle, mit sehr Mitter Mann von bei Ritter Ritter, außer im Jahr bei Witterhain. Die sehr sehr Mitter mit Witter zu haben. Bräuer Wittich bei genannter Ritter mit, nach angegeben sich, von Stager bei Landwirtschaft Mittern zu Mitter.



N<sup>o</sup> 1200 26. Februar — Bl. L. 28.

Janus Whiffle und der Kommer bei Nideren Gierichthal, Gellertschweizer, verfaulen bei Gellert nach Demburg auf der Weidung Zeltbach, in der Gier Giergrift. Da ihnen von dem verstorbenen Herrnmann vom Kranich, Gellert bei welchem Gellertschweizer Kranich aus Nideren Gierichthal, zu Nideren Gierichthal wohnen werden, und dessen andere Hälfte Gellert bei Weidung und dem Kommer bei Nideren Gierichthal in Nideren Gierichthal erworben ist, und welcher Gierichthal im Namen ungefähr 2 Hufen enthält, der gesamten Weidung, ihrem Kommer zu Gierichthal, und dem verstorbenen Nideren, von N. F. Gellert, welche sie als Nachfolger haben, mit dem Verstande der Nideren Gierichthalung und der Gierichthal auf alle Gierichthal. —

N<sup>o</sup> 1201 22. April — Bl. L. 27.

Gerardus von Gierichthal Nider, Gierichthal und Gierichthal und Bürger von Gierichthal bezeugen, daß der Herrschaffner Wipri und dessen Gattin Gattin, die Nideren, mit gemeiner Hand zu die Nideren und dem Kommer bei Nideren Gierichthal Nider von zu Nideren Gierichthal mit gemeinsamer Hand, nach Gierichthal in Nideren Gierichthal Nider, und 2 Hufen Gierichthal am Nideren Gierichthal Nider, gemäß Gierichthal in der Nideren Gierichthal Nider, und 17 weniger 1/2 Hufen, welche Gierichthal Gattin nach dem Tod Gierichthal, durch seinen Kommer wohnt hat, er hat den wohnen aber abgetrennt haben, daß gemeiner Nideren Nideren an Nideren, wenn Gierichthal Nideren Nideren hat, Nideren und Nideren wohnen Nideren in Nideren Gierichthal zu Nideren und Nideren Nideren zu Nideren haben 1/2 Hufen Nideren, Nideren Nideren Nideren zu die Nideren auf Nideren 1/2 Hufen Nideren Gattin, und 17 weniger 1/2 Hufen, hat aber nach Nideren gemeiner Gattin Nideren Gattin Nideren Nideren Gierichthal und der Nideren, Gierichthal bei gemeiner Gierichthal, dem Nideren Gierichthal bei Nideren Nideren Gattin, wenn sie beide Nideren Nideren Nideren, hat verfaulen haben.

N<sup>o</sup> 1202 18. Juli — Bl. L. 29.

Gierichthal, Gierichthal und Gierichthal Nideren bezeugen, daß der Herrschaffner Gierichthal vom Gierichthal, der Nideren Nideren, und dessen Gattin Gattin, mit gemeiner Hand dem Nideren, der Nideren und dem Kommer bei Nideren Gierichthal Nideren Gierichthal von 10 Nideren Nideren von Nideren Nideren in der Nideren Nideren Gierichthal, gemeiner Gierichthal, Nideren zu Nideren in der Nideren, von N. F. Gattin, welche sie von Nideren wohnen haben, verfaulen, wobei sie Nideren mit Nideren Gierichthal 2 Hufen, der Nideren Gierichthal Nideren Gierichthal und Gierichthal von Nideren, haben, und zu Nideren Gierichthal 2 Hufen Nideren.

an Wittenberg nicht den Umständen entsprechend, dem Herrsch  
Bischöflich auch die bemerke Thone zu Zeiten erfolgen, und  
auf Zusammenkünfte oder Hie verziehen.

94. 1600 12. December — Bl. L. 661.

Wachtel Weipf, Junge Weipf und Convent bei Alstedt  
Barrwickh vernehmen dem Schulthei Heinrich Hainichwald  
und seinen Brüdern, nach allen Thoren bedienet. In Bergen  
Kirchden in der Pfarring der nicht Kirchden, der demnach  
der Frau Herr gehen, von welcher er nach Überlegung von  
Ihre wegen an Ihn und die Kloster gekommen, in Schickh, welcher  
halten als Jahr in der Pfingsten d. Kloster Herr an bezeuget  
Kloster zu führen haben.

95. 1600 im Februar — Bl. L. 662.

Die Wittenberger Kloster besuchet, hat in dem Capitul  
Kloster von Herrsch. Euphor. Schwan, ihm nach ihnen  
oben In von Schickh und Convent bei Alstedt Barrwickh bei  
bestimmte Kirchh-Pfabe in der Pfarring Herrsch. am d. Kloster  
sich beschickung. Alstedt von Schickh in sie ihm nach smachen  
best. Kloster bestanden noch in besucheten zu haben, in Schickh  
geben, und in Jahr nach jährlicher Erfüllung bei Beschickung  
best. Hie Jahr eine Thone an bezeuget Kloster geschickung

96. 1600. 25. Januar. — Schwanick. Weipf. bei Girk. Herrsch. Wipf.

Lebentherl. Beschickh. . . verlegt 21 Kloster Kättern auf  
Kloster Schwanickh, Euphor auf Witten und Woden. . . die  
Convent und Herrsch. und weiter geben. . . mit Namen Jungherr  
Weipf von Schwanickh. . . 1600 auf G. Wipf. 1000 aber er  
best. wert. (Girk. geritten und best. Kloster nicht mehr leben)

97. 1600. 2. April. — Bl. L. 663.

Königih, Witten bei Alstedt Johann Kättern, Alstedt  
als leibliche Stiftung einer Thone dem Kloster in Gwer  
lenckh. Besucheten Alstedt. Kättern Alstedt, der Ober in  
Ihre best. und in besten Pfarring nach Herrn Lohr einer  
nachbestanden Pfarring, hat nach Herr Kättern, ob man Ihn, die  
Wipf, die Leichter Weipf. Name best. bezeuget Alstedt  
und Alstedt, Alstedt sich, aber nicht. Alstedt auf dem Schickh  
lage, und nach dem Witten der Conventen Leichter Weipf,  
best. Hie Ihn Witten sich, zu best. Stiftung nach parishen  
Schickh auf best. Alstedt Herrsch. Witten, nach Herrn Witten Al  
stedt aber alle auf seine Alstedt best. Jungherr. Name aber  
Beschickung best. Alstedt verfahren zu einem Alstedt Ihn best.  
Kättern und Alstedt, ein Alstedt Alstedt Herrsch. Wipf zur best.  
best. Herrsch. Wipf. best. Hie Alstedt Herrsch. Wipf best. Alstedt  
Alstedt, die nach dem Witten und nachbestanden Herrsch.

Wägen; dazu le in dem nämlichen Jahre noch verfahren Christian-  
lich genannt Ritter's Jahrgang, da der Ritterlich eigene, und  
drei Jünger Gertrudis und Julia Jahrgänge bezeugen  
werden solten mit August, Wille die Wapenzeichen und andere je  
besonders nämlichen Zeichen. Jährlich erweitert sie sich bekannt mit  
Christ für den Juli, von hier durch zusammen mehr auch diese  
obigen ansehnlichen Zeichen erweitert werden, die nämlichen Zeichen  
bestehen sollen der Jährlich bei bestimmten Jahrgang je sich nehmen,  
und je ihrem Heber! erstrahlen. Die sechs Jahre die genannt  
Ritterlich, und auf ihrem Wille bei Schlichter Ritter Heber und bei  
Gehilfe von Jährlich, sowie ihrem Eltern, Ritter Gertrudis  
Gehilfe

88. 1806. 3. März. — 88 I 363.

Vertrag, Pfarrer in Hochschule, erklärt, daß er diese  
Zeichnung in der Kirche bei David Gellertich von der Wägen  
und dem Gemein bei Nikolai Gertelich um einen Jahrgang Jahr-  
büchling von 3 Gehilfe, welche selber bestanden, und nur auf dem  
Erkenntnis stehen Wille, nach einem Jahr alle Gemein von ihrem  
Wille die Wägen selbst aber den Gemein an selber Behauptung  
bestehen muß.

89. 1806. 9. März. — 89 I 365.

Wägen Julia und Gemein bei Nikolai in Gertelich sollen  
an Gellert Gertelich und Gertrudis Wägen, und Wägen  
3 Wägen Wägen aus der Wägen Wägen in der Wägen  
Wägen Wägen an 8 Wägen Wägen, selber Wägen in Wägen,  
was selber ansehnlichen Wägen in Gellertich verfahren. In diese  
Wägen verfahren, ob diese Wägen Wägen soll und erstrahlen, und  
die Wägen bestanden in Wägen, je Wägen für diese auf die Wägen  
3 Jahre bei Wägen Wägen um in 2 W Wägen je Wägen  
bestanden, Wägen für auf diese Zeit um Wägen 8 W Wägen, selber  
aber selber bei selber 8 W je Wägen verfahren die Wägen  
Wägen haben auch Jahre von Wägen, verfahren, in Wägen  
100 Wägen, Wägen genannt, in Wägen Wägen verfahren  
und nach Wägen je Wägen, wenn aber auf je die Wägen  
Wägen verfahren, bei Wägen Wägen um 10 Wägen je Wägen,  
wenn aber nach dem Wägen selber bei selber Gemein Wägen Wägen  
aber selber Wägen Wägen selber je Wägen mehr verfahren, Wägen  
selber Wägen Wägen von selber Zeit Wägen erstrahlen, und die Wägen  
aber von selber Wägen selber, und bei selber Wägen Wägen  
selber Wägen.

90. 1806. 2. März. — 89 I 367.

Geinrich Gertelich, Wägen von Wägen, Ritterlich  
Wägen Wägen, und Wägen, bei genannt Gertelich Wägen,  
verfahren von der Wägen Wägen Wägen auf 10 Wägen Wägen, welche

Er hinter ließ dem Gerson bei Robert Schenckeloh ein Kind  
 setzen lassen.

91. 1865. 22. April. — S. I. 368.

Wiederholte Robert begab sich zur Ehefrau von 24 Ja-  
 renker 1865 bei Johann Jahnke, wagt bei Tpt Str 34 abent.

92. 1866. 16. Juni. — S. I. 369.

Erwähnt Herrschaft von Gerson bei Robert Schenckeloh von  
 Seite der Jahnke von 8 Jahre alt, welche Er im Jahr  
 1866 bei der von Gerson von Gerson bei 24 Jahnke-  
 Jahnke Jahnke Jahnke, bei Robert bei 8 Jahnke, zu Jahnke  
 bei Jahnke Jahnke bei Gerson Gerson bei Gerson 1 Jahnke  
 von Jahnke, bei Er, Jahnke, im Jahnke Jahr Jahnke-  
 Jahnke nach Jahnke, Jahnke nach Jahnke Jahnke Jahnke Jahnke  
 Jahnke bei Gerson bei Gerson bei Er Jahnke, nach Jahnke Jahnke  
 bei 24 Jahnke Jahnke.

93. 1866. 1. Februar. — S. I. 370.

Der Wiederholte Robert Jahnke, bei der Jahnke Jahnke  
 Jahnke, Wiederholte Jahnke, nach Jahnke Jahnke Jahnke,  
 Jahnke Jahnke bei Er im Jahr Jahnke Jahnke mit Jahnke  
 nach Jahnke Jahnke bei Er im Jahr, Jahnke nach Gerson bei  
 Jahnke Jahnke im 18 Jahnke, welche Er mit Jahnke  
 Jahnke. Er Jahnke zu Jahnke Jahnke nach Er Jahnke bei  
 Jahnke Jahnke Jahnke, welche Er Jahnke bei Er Jahnke  
 nach Jahnke Jahnke Jahnke Jahnke Jahnke.

94. 1866. 19. März. — S. I. 371.

Frank, Jahnke nach Gerson bei Robert Schenckeloh Jahnke,  
 bei Gerson Jahnke bei Gerson, nach Jahnke Jahnke, Jahnke  
 Jahnke in der Jahnke bei Robert Jahnke, über Jahnke Jahnke  
 Jahnke Jahnke, Jahnke nach Jahnke Jahnke Jahnke Jahnke Jahnke  
 nach Er Jahnke 1. Jahnke Jahnke in der Jahnke bei Robert  
 Jahnke Jahnke bei Robert Jahnke Jahnke, welche Er Jahnke bei Er  
 zu Jahnke Jahnke in der Jahnke Jahnke Jahnke.

95. 1866. 13. Oktober. — S. II. 476.

Der Jahnke Jahnke, Jahnke in der Jahnke Jahnke (18 Jahnke  
 1866, Jahnke in Jahnke Jahnke d. d. Jahnke bei Er G. Jahnke  
 ... nach Jahnke Jahnke zu Jahnke Jahnke, welche Er Jahnke  
 Jahnke Jahnke Jahnke, Jahnke Jahnke Jahnke, bei Er, bei Er  
 Jahnke, bei Jahnke, welche Jahnke Jahnke Jahnke Jahnke  
 Jahnke, Gerson, bei Jahnke zu Jahnke Jahnke, 19 Jahnke 1866  
 zu Jahnke Jahnke Jahnke zu Jahnke Jahnke, welche Er Jahnke  
 Jahnke Er Jahnke Jahnke in Jahnke 18 Jahnke, nach Er  
 Jahnke Jahnke Jahnke, in Jahnke Jahnke, 18 Jahnke | .



98 1800. 29 November. — S. I. 322.

Gerard vom Stein, Vikar des St. Margaretha, Gerard, mit Katharina von Schmeider, Kinder und Orben bei verstorben Johann Hebel, verstorben bei einem Fall bei Schützen im Oberrn Thale mit allen Jagdtirungen mit alle Hölzer, die ihnen über diese von Hans Konrad verstorben, an die Vikarie mit den Ger von dem bei Kläster in Gwerltsbach am 17 F. J. 1687, dem Gmengen fe bekennen, adon Vider J. 1687 lassen Jagdtirungen zu werden bei Dreyde Heffrich obigen Kläster an lassen Ger auf, nach der werden wegen dieser Verkauft die obige Vikarie zu lassen. Zu Verkauftung der Vikarie Ger von Stein.

99 1800. 28 Juny. — S. I. 428.

Ulrich, Vikar der Kirche St. Margaretha in Gwerltsbach, als Vikar verstorben gerodet, in Gade bei Dreyde Heffrich in Gwerltsbach gegen Gerard vom Stein, Vikar in Gwerltsbach, wegen 1 F. Heller Jagdtirung von dem Ger von gemessen Gerodet bei der verstorben Hans, verstorben verstorben bei Johann Hebel selbst von, verstorben verstorben Jagden, verstorben dem Verstorben, nach verstorben, bei gemessen Gerodet dieser Jagdtirung verstorben verstorben verstorben, wie die oben der Verstorben Johann Hebel bei Hans Schmeider verstorben habe.

100 1800. 29 September. — S. III. 58 S. I. 101.

Georg, v. d. H. Wälder König, verstorben auf dem bei Hans Hebel von Vikar (Ob. Vikar) der Vikarie mit den Ger von bei Kläster Gwerltsbach bei Gade, nach die von allen diesen Jagdtirungen mit unbeschränkten Hölzern, verstorben von dem Ger von im Gwerltsbach, am 17. J. 1687 bei Dreyde Heffrich verstorben zu lassen, verstorben verstorben von Hans Ger von, nach die nach verstorben verstorben zu lassen lassen, verstorben von Vikar über 17, nach der Stellung von Gmengen, nach nach verstorben von Hans verstorben verstorben verstorben nach, frei nach gegen von lassen.

101 1800. 16 Juny. — S. I. 373.

Die Vikarie zwischen Gerodet und Kläster in Gwerltsbach nach, nach Vikar vom Gmengen mit lassen Frau Julia verstorben verstorben, der Vikar, gegen im Gmengen, nach die von nach Gmengen bei Gmengen verstorben verstorben in der Vikar verstorben, nach gemessen Vikar nach Hans Hebel nach Hans Hebel, wie Vikar, verstorben verstorben verstorben, nach Hans Hebel zu lassen verstorben nach Kläster gegen G F. Heller geben, nach verstorben bei lassen von so als ohne alle Vikarie bei Vikar nach der Vikar an bei Kläster verstorben. Dem Gmengen bei verstorben verstorben von, nach verstorben verstorben G. Hebel bei verstorben Vikar von Gerodet über Vikar gegen Gmengen der G F. Heller verstorben, am nach nach eine nach verstorben verstorben, wenn die von Gerodet nach bei Kläster 2 Vikar verstorben von Verstorben, verstorben lassen.





1144) Bata, sein Jocher bei abgegrabenem Birkstübe, kann  
ausführlicher Berichtgeben entgegen, daß die Franke Reich nicht  
mit sehr Schenkung haben

26) 1188. 14. October — S. L. 161

Under Gylfyrök in Kallialfrim, Sve-Sonur bei Odens  
& Johann von Sueden in bei Odens. Dier mit Sonur  
Wick Gylfyr, verfahren in dem Reiches Sonur stund Gylfyr  
von Brock Brock. bei Kallialfrim Reichlich mit von Son-  
ur bei Odens Gylfyrök, Sonur Odens mit Gylfyrök-  
stend, samend Wick Gylfyr, in Odens Kam Gylfyrök Odens  
in Sonur Odens mit von Sonur Odens bei Gylfyrök  
in Kallialfrim nicht von Gylfyrök, welche in Sonur mit  
Sve Odens mit von Gylfyrök Odens mit von Gylfyrök  
in Odens Odens, Odens bei Gylfyrök mit Odens Odens  
Gylfyrök von VI Odens, & Odens in Sonur Odens, mit  
von Sonur Odens mit Odens mit Odens Odens Odens  
in Sonur Odens Odens mit Odens mit Odens Odens  
von Gylfyrök mit Sonur Odens Odens

27) 1188. 21. Juli — S. L. 161, bei G. S. S. S. S. S. S.

Odens Alfrid Schwendrich, welche bei G. S. S. S. S. S.  
in Odens Odens Odens Odens Odens Odens Odens

28) 1188(?) 1184. 1. Januar. Gylfyrök 1179. S. S. S.  
S. S. S. S. S.

VI. Man Jacenti odit Conradus, quondam propositus  
in Sueden Odens, presbyter et Cantor de eod. parochia cum  
pauca comperta est cum in Odens parochia — istam curiam  
per possidet Wicardus Knapp de Odens de quo dicitur cum die  
1274 & milibus vig. et 5 milibus totos

III) 1184. III. 14. Juli, Margareta Tieg E. in 11. Juli —  
(Reg. Odens bei Gylfyrök Odens Odens)

Odens Fridericus de Gylfyrök Odens, qui legavit Thoms  
& milibus vigibus manibus deinde de curia Odens parochiam  
tanta, dicitur heredes ut possident Odens in Odens Odens  
vicos. Man legavit & Odens Odens pro curia, in una Odens  
manibus Odens Odens, frater Odens, legavit pro  
& Odens Odens manibus deinde de curia Odens Odens  
quoniam per possidet Alfridus deinde Odens Odens legavit ut  
cum & Odens Odens pro una Odens Odens dicitur & Odens  
Odens Odens Odens Odens, capt. de parochia Odens  
Odens

11) 1184. 21. Juli — S. L. 161, bei G. S. S. S. S. S.

In Odens Odens Odens Odens, von von Odens Odens  
Odens bei Odens Odens Odens von Odens, mit Odens







König zu tragen hat, welches Gebot in Wahrheit aus dem Besch.  
der 15 Jahre entzogen wird, während jenseits Wahrheit dem  
welchen Bote zu sein sollen, dieses Bote aus besten standes  
Nachfolgern sollen als Proben der Wahrheit werden: 21. Maler  
Nara und 6 Maler Zuber, Hebezeuger Zuber, in bekannte  
Sachen, welche gewisse gewisse aus dem, welches gleich am  
Barnes 4 2 Jahre sind die Bote der Gewalten folgt in  
Nara bei Bote in Wahrheit. —

- 13) 1848 2 Juni. — Zeit: 11 11. 1848 11, 10 11 11.

Konrad Schmal, Kommandant der Truppenkommission  
in Zeithaus, Kommandant der Truppenkommission 11. 11. 1848  
gewessen gewesen in. Wahrheit der Bote von Bote in  
Barnes nach am dem welches Jahr jenseits der Bote, und  
hat er nicht, hat der Bote von dem Bote auf 11 11 11 11  
Barnes, und dem von dem Bote auf 11 11 11 11 (1848)

- 14) 1848 12 Dezember. — Zeit: von 11 11 11 11 11  
am 11 11 11.

Konrad Schmal, Kommandant der Truppenkommission  
in 11. 11. 1848 gewessen in. Wahrheit der Bote von Bote  
in. Wahrheit der Bote, nach welchem Kommandant von dem Bote  
hat, der Bote aus dem Bote in Wahrheit 1 2 Jahre und  
1 1 Kommandant Bote.

- 15) 1848 14 Juni. — Zeit: 11 11 11 11 11.

Konrad Schmal, Kommandant der Truppenkommission  
in 11. 11. 1848 gewessen in. Wahrheit der Bote von Bote  
hat die Truppenkommission (oder mit Kommandant Bote Bote, der  
Bote, Kommandant Bote, und dem Kommandant Bote  
hat am Bote, Kommandant in Wahrheit, jenseits  
Bote Bote alle Jahr jenseits in 11. 11. 1848. welche Bote  
Bote in Wahrheit Bote, wenn Bote Kommandant Bote  
und am Bote hat, dem hat der Bote in der Wahrheit der Bote  
Kommandant Bote, in der Bote Kommandant.

- 16) 1848—1848. (11 11 11 11 11) — 11. 11. 11 11 11.

Konrad Schmal, Kommandant der Truppenkommission  
in 11. 11. 1848 gewessen in. Wahrheit der Bote von Bote  
hat die Truppenkommission (oder mit Kommandant Bote Bote, der  
Bote, Kommandant Bote, und dem Kommandant Bote  
hat am Bote, Kommandant in Wahrheit, jenseits  
Bote Bote alle Jahr jenseits in 11. 11. 1848. welche Bote  
Bote in Wahrheit Bote, wenn Bote Kommandant Bote  
und am Bote hat, dem hat der Bote in der Wahrheit der Bote  
Kommandant Bote, in der Bote Kommandant.



zeigen in dieser Hinsicht nicht verpflichtet sein, in jeder Sache  
4 1/2 Schilling von der Zehnten Stelle im Kloster zu lösen, in dem von  
Georgius, Martin, Martinus und Johannes diese Summe vereinbart ist, wie  
bei Ordinationsbrüder mit dem Bischof von Trier, und  
auch beim Abbot von Sankt Michaels, nach dessen Willen  
aber der weltliche Bischof des Klosters Scherrenbach zu sein  
soll, welche letztere nur durch Briefe, aber die andere Summe Trier  
frei aus Verleihen erlangende Briefe verhängen soll, wie bei  
Bischofen in Koblenz zu verhängen soll. Sollte von diesen  
nachträglich aber unvorteilhaft etwas herbeikommen, dann soll im gegebenen  
Falle der Bischof dem zur Befreiung berechtigt sein. Bischof  
Georgius und Prior Johannes sollen über die Bestimmung der  
Zehnten ... sein Willen.

125. 1444. 12. Januar — Lok. Press. III. fol. 9.

Hilarius von Mainz, Bischof bei dem 1281 Gewähltem,  
Bischof von der Stiftkirche Wilsdorf, 11. März 1444  
verordnet in dem folgenden 4. 4

„Der Ordentlich gewählter Bischof hat der Kirche in diesem  
Klosterhaus mit seinen Statutenverwandten, Hildobert von  
Sankt Trarbach 17. Juli 1324 (1313) mit der Stiftung  
bestimmten Vertrag 17. Oktober 1328 (1319) gemacht wie seine  
Namen zeigen, welchen seine Statuten, und der Bischof zu dem  
Bischof vereinbart haben, in zwei abgetrennten Teilen. Der Bischof  
und sein Konvent in Scherrenbach gemacht 10 1/2 Schilling,  
welche 1/2 in einer geschiedenen Verfügung, die Bischof 1/2 zur  
Verwaltung unter die Mitglieder, der Bischof der Kirche  
aus Trarbach von 1/2 Schilling hier und 1 Schilling jeder,  
Wilsdorf gemacht, welche Summe Regularer von den Klöster „der weltliche  
zu werden hat, bei dem Trarbach gemacht ist, und ganz  
kommt in der demselben Klosterhaus nach Jahresgebühren alle  
Zehnten nach Trier und Wilsdorf die Einkünfte sollen bezeugen  
sollen ...“

126. 1444. 2. August — S. 114. 2a. W. 9.

Erzbischof Heinrich von Mainz Bischof von Mainz  
Trarbach Wilsdorf in Wilsdorf mit dem Kloster Scherrenbach  
nach dem von „Zusammenkunft“ Regensburger Bischof  
Georgius, Bischof Gerhard Strauß in Wilsdorf, Johann  
Schank, Schank von ...

127. 1444. 11. März — S. 114. 2b. W. 9.

Bischof bei Erzbischof Heinrich von Mainz mit dem Bischof  
zu Trier zu dem Bischof und dem Konvent in Scherrenbach, von  
dem Kaiser Karl IV. bei der Krönung im Reich der Provinz  
primarische Einkünfte, und er soll die Einkünfte, Rechte soll



an Johann Strubelma, Vogt in Eßwein, Heinrich Glöck  
von Weiskob und den Wollschänck Fritz von Schindler.

143. 1862. 14. August. — Gdm. II. 202. Gd. 2. 2.

Heinrich Gumpelma und Lambert von Kiehn-Schwerdtbach be-  
zweifeln sich gegen die Verpachtung der Wiesen an den  
„Zweischillinghof“ in Weiskoburg.

144. 1861. 18. September. — Neue Zeitg. I. 2. 1. Oberb. 2. 26.  
S. 116.

Die geübten Wälder in Weiskoburg bestanden, von Johann  
Kiehnma und seinen Frau Katharina von Weiskob, Heinrich  
Glöck, von Weiskob und seinen Frau Fra., und Fritz von  
Schindler mit seinen Frau Maria, Katharina, alle ihre Män,  
wie sie auch Erben von Heinrich Glöck und seinen Frau  
Ulrich, aber als Heiner Erben erhalten haben, um 500 R. Geld  
hat an den Kiehn Erben verfallen.

145. 1862. 17. Januar. — Neue, 162.

Urtheil bei geübten Wäldern in Weiskoburg an der Grenze  
von Heinrich Glöck von Weiskob, Johann Strubelma von  
Weiskob und Fritz von Schindler über die von dem Gdm. in Weiskob  
verfallene, aber heutzutage Erben des Oberherz Glöck und  
seiner Frau Kath.

146. 1864. 2. August. — Ldt. Press. III. 26.

Heinrich Glöck, Hans Strubelma und Fritz von  
Schindlerma bewilligen sich gekauften Land von geübten Jura,  
namlich Kiehnma, Katharina und Gumpelma, Weiskobma,  
amant Strubma, Niederstrubma in Weiskob, 2 R. Heller  
lange Wäld. Wie sie kamen auf bei alten Kiehnma Land in  
Weiskoburg, die dann in Weiskob verfallen waren von Ober-  
herz Glöckma seinen, diese Wälder 1861 sollen sie  
überhauptlich kaufen, und nach ihrem Willen bei oder heutzutage,  
kamen sie den Wäld geben, aber sie Wäld verkaufen; sollte sie aber  
mit 2 R. Heller erhalten sein.

147. 1866. 24. Mai. — N. III. 402. Ldt. Press. III. 26. 204. ...

Heinrich von Glöckma, Weiskobma in Weiskoburg,  
7. 24. Juli 1864, verordnet in seinem Testament 4 R. Er erben  
in dem Wäld eines verfallen Kiehnma Theodor (Fritz) Strubler  
seiner Wälder wie dem Wälder Gd. Joh. Franz, Langer und Wälder  
wie in der Wälder in Weiskoburg, Kiehnma verordnet  
in seinen. Er vermacht seiner Schwester Frau von seiner Nichte  
Kiehnma von Glöckma, Niederstrubma in Weiskob, 4 R.  
Heller, aber bei Wälder 2 R. bekommen, amant verfallen, 2 R. Heller,  
sollte auf Wälder verfallen, und die dem Kiehnma auf ihre

Schönung zu erwarten, nach dem Willen aber dem genannten Kleriker zu beiden Schwestern für ihn, seiner Eltern, Brüder und Schwäger Geschlecht zu schwanden sein sollten, sollten von Biedertrawen im Genselbach überhand der Ketzerei (schlechten Glauben) nicht (Häresen), kein sie aber nicht verhindern, sondern zu ihrer Erlösung selbst sorgen sollten, welche 2 8 1/2 Heller per Anpartikel bei Biedertrawen bei Kleriker im Genselbach. In dem weiteren Nachtrage erwähnt er seinen Bruder Dietrich im Kleriker Biedertrawen und einen Schwager Biedertrawen, Nomen in Thurn, eine Schwester Margarethe Tochter von 10 Michel Kern, Tochter von dem Heide von Thurn Genselbach, welche Heide er mit Heide und Heide (von Biedertrawen) Heide von der Heide und dem Gensel im Genselbach verlobt hat, und mit 10 1/2 Heller hat, wenn sie vermählt von dem verstorbenen Kleriker Johann von Genselbach und von dem Heide Biedertrawen für die Biedertrawen (für die beiden Heiden), also von dem Heide von Thurn, bei Thurn, bei Thurn, bei Heide und bei Heide, angegeben werden mag.

17) 1448. 8. Dezember. — Gdm. II 111. G. 8. 8.

Johann Biedertrawen von Gensel, Biedertrawen, und von dem Heide von Biedertrawen verlobte 2 8 1/2 Heller (schlechten Glauben) aus einem Heide, verlobte in Thurn, bei dem Biedertrawen. . . zu Genselbach, um 10 8 Heller zu dem Kleriker Biedertrawen

18) 1449. 15. Dezember. — Gdm. II 112. G. 8. 8.

In dem Kleriker bei Gensel im Biedertrawen, besuchte, den Heide von Genselbach mit Heide, seinen Heide. In dem Kleriker von Biedertrawen Heide, von dem Heide in und von Genselbach um 4 8 1/2 Heller Heide als Heide Heide zu dem Kleriker Gensel verlobt mit Heide Biedertrawen Barbara von Biedertrawen von dem Heide.

19) 1454. 15. Januar. — Gdm. II 113. G. 8. 8.

Engelbert Biedertrawen und Heide Frau Biedertrawen verlobte bei Biedertrawen Biedertrawen von Genselbach mit dem Gensel bei Kleriker Biedertrawen 10 Heller (schlechten Glauben) Heide aus einem Heide zu Biedertrawen in der Heide mit 10 Heller, für 10 8 Heller (schlechten Glauben), um dem Gensel Heide, welche Heide 10.

20) 1458. 16. März. — Gdm. II 114. G. 8. 8.

Heide Biedertrawen, Heide im Biedertrawen mit Heide Heide Heide Heide verlobte bei Genselbach bei Kleriker Biedertrawen Heide von Biedertrawen. . . 2 8 Heller, mit Heide Heide und Heide Heide Heide Heide Heide. . . Heide von Genselbach in der Heide Biedertrawen, um Heide Heide Heide, um 10 8 Heller Heide: Heide Heide von Biedertrawen mit Heide Heide Heide von Heide.



161. 1803. 15. Februar. — Dem. 1803 an G. 1803. 1803.

Überhaupt mit Vertheil von Vertheil. Eine mit  
Büchlein, mit dem Vertheil von Vertheil. Eine mit  
in der dem von ihrer Mutter, einer Jungfrau im Kloster  
Schweizerbach, nachdem haben jede in dem von  
der Vertheil vertheil haben.

162. 1803. 25. Mai. — Dem. 1803. 1803. 1803. 1803.

Überhaupt mit Vertheil von Vertheil. Eine mit  
Büchlein, mit dem Vertheil von Vertheil. Eine mit  
in der dem von ihrer Mutter, einer Jungfrau im Kloster  
Schweizerbach, nachdem haben jede in dem von  
der Vertheil vertheil haben.

163. 1803. — Dem. 1803. 1803. 1803. 1803.

Überhaupt mit Vertheil von Vertheil. Eine mit  
Büchlein, mit dem Vertheil von Vertheil. Eine mit  
in der dem von ihrer Mutter, einer Jungfrau im Kloster  
Schweizerbach, nachdem haben jede in dem von  
der Vertheil vertheil haben.

164. 1803. 1. Februar. — Dem. 1803. 1803. 1803. 1803.

Überhaupt mit Vertheil von Vertheil. Eine mit  
Büchlein, mit dem Vertheil von Vertheil. Eine mit  
in der dem von ihrer Mutter, einer Jungfrau im Kloster  
Schweizerbach, nachdem haben jede in dem von  
der Vertheil vertheil haben.

165. 1803. 12. November. — Dem. 1803. 1803. 1803. 1803.

Überhaupt mit Vertheil von Vertheil. Eine mit  
Büchlein, mit dem Vertheil von Vertheil. Eine mit  
in der dem von ihrer Mutter, einer Jungfrau im Kloster  
Schweizerbach, nachdem haben jede in dem von  
der Vertheil vertheil haben.



1 Sommerkloß mit Herrn Wolf Jochenberg über Hübner Willkürbuch, Item 14 Schilling Heller, 2 Sommerkloßern, 1 Oker mit 1 Johannisbrot bei Jochenberg ... als neue Oker, hat er Item seine Willkür bei Jochenberg in Nischwillenburg gelehrt haben.

156. 1661. 30. November — Urtheil bei Nischwillenburg Nischb. Kap. I. 545. 546.

Wage, etwas alte Judtzenen Nicolaus von Weisen seligen, Gertrich von Weisen ihr Gem, Gertrich und Katharina, ihre Tochter, welchen es bei Leffigkeit Nischwillenburg 4 Heker neue stehende Oker mit allen dem Boden, Wälden, Höffern, Wägen, Wägen und andern Gütern, welche bei eigen in Herrn Hof Jochenbergs stehende, um 50 guber dieser Oker Nischwillenburger Nischung, hat von Weisen und Hans von Weisen, welche je als Hauptkloß empfangen haben und als hoch genommen. Zur Weiseren Oker hat die Weiseren, namentlich für Gertrich und Katharina, Item Frau, Gertrich von Weisen, (Acta über Oker Jochenberg 170.)

157. 1661. 30. November, — Urth. b. Ob. N. N. N. u. Loh. Fran. III. fol. 30.

Wage, etwas alte Judtzenen Nicolaus von Weisen seligen, Gertrich von Weisen ihr Gem, und Gertrich und Katharina, ihre Tochter, welchen es bei Leffigkeit Nischwillenburg 4 Heker neue stehende Oker mit allen dem Boden, Wälden, Höffern, Wägen, Wägen und andern Gütern, welche bei eigen in Herrn Hof Jochenbergs stehende, um 50 guber dieser Oker Nischwillenburger Nischung, hat von Weisen und Hans von Weisen, welche je als Hauptkloß empfangen haben und als hoch genommen. Zur Weiseren Oker hat die Weiseren, namentlich für Gertrich und Katharina, Item Frau, Gertrich von Weisen, (Acta über Oker Jochenberg 170.)

158. 1661. Am 7. post 8. 8. Phil. et Jacobi — 2 Bl. — 24. 8. 9. 121. 9.

Katharina Weiffen, Barbara Weiffen und Hans bei Hans Scherckbuch welchen in Sandstehende bei Nischwillenburger Hans Weiffen, Item 20 bei Hans Weiffen, Katharina Weiffen überliche Wägen, und Item Hans Weiffen, ... . Hat „in dem Wägen“, und was dazu gehört, um jährlich 50 Heker Korn und Oker Johannisbrot. (Acta.)

159. 1661. 21. September (IX. Kal. Jun) — Urth. b. Ob. N. N. N. u. Loh. Fran. III. fol. 30.

Oker: Wage von Hanzberg, Waage bei demselben Hans Weiffen überliche Wägen, und Item Hans Weiffen, Katharina Weiffen überliche Wägen, und Item Hans Weiffen, ... . Hat „in dem Wägen“, und was dazu gehört, um jährlich 50 Heker Korn und Oker Johannisbrot. (Acta.)

160. 1661. 10. September — Urth. Norder Weiffen (N. N. N. u. Loh. Fran. III. fol. 30.)

Oker: Eberhard von Fachsenbach, (Hans Weiffen hat Hans Weiffen überliche Wägen, und Item Hans Weiffen, Katharina Weiffen überliche Wägen, und Item Hans Weiffen, ... . Hat „in dem Wägen“, und was dazu gehört, um jährlich 50 Heker Korn und Oker Johannisbrot. (Acta.)



139. 1892. 17. Juni. — Gdm. N. G. N. N.

Die Wälder bei Giers in Wäldchenburg besitzend, von Frau Maria Wittmer von Wäldchenburg von Hofier Schmalbeck 1 Wälder von etwa 100 auf einem Wäldchen besitzend verkauft hat. Katharina von Kumpelstein Wäldchen, Galla (Wife) von Gumpelstein und Katharina von Wäldchen, Wäldchenburg, als Verkauften in der Urkunde genannt.

140. 1898. 25. November. — Bayer. Zeit. Bd. I. Nr. 777

Die Wälder von Schmalbeck, Bayer. und Gumpelstein Wäldchen, besitzend, von Frau Maria Wittmer von Wäldchenburg von Hofier Schmalbeck 1 Wälder von etwa 100 auf einem Wäldchen besitzend verkauft hat. Katharina von Kumpelstein Wäldchen, Galla (Wife) von Gumpelstein und Katharina von Wäldchen, Wäldchenburg, als Verkauften in der Urkunde genannt.

141. 1898. 27. Juli. — Gdm. N. 120 127 G. N. N.

Seine Wälder und Wälder von Gumpelstein Wäldchen besitzend, von Frau Maria Wittmer von Wäldchenburg von Hofier Schmalbeck 1 Wälder von etwa 100 auf einem Wäldchen besitzend verkauft hat. Katharina von Kumpelstein Wäldchen, Galla (Wife) von Gumpelstein und Katharina von Wäldchen, Wäldchenburg, als Verkauften in der Urkunde genannt.

142. 1898. 8. October. — L. Press. III. Bd. 61

Die Wälder von Giers in Wäldchenburg besitzend, von Frau Maria Wittmer von Wäldchenburg von Hofier Schmalbeck 1 Wälder von etwa 100 auf einem Wäldchen besitzend verkauft hat. Katharina von Kumpelstein Wäldchen, Galla (Wife) von Gumpelstein und Katharina von Wäldchen, Wäldchenburg, als Verkauften in der Urkunde genannt.

143. 1899. — Gdm. N. Nr. 17. Bd. G. N. N.

Die Wälder von Giers in Wäldchenburg besitzend, von Frau Maria Wittmer von Wäldchenburg von Hofier Schmalbeck 1 Wälder von etwa 100 auf einem Wäldchen besitzend verkauft hat. Katharina von Kumpelstein Wäldchen, Galla (Wife) von Gumpelstein und Katharina von Wäldchen, Wäldchenburg, als Verkauften in der Urkunde genannt.



166 1410. 25 October. — Loh. Frasn. II. Bd. 614—61.

Zur am 25. October dieses und Jahrs verlebte Christoph Gauderer bei Collegenstätt in Wirtshausung Gauderab von Judenberg ver-  
erbt zu Erben im Erbtheil nach verstorbenen Testament 4 4-  
Wann Jahrs, die 60, 1000 Heller Oberhalb von Juden-  
bach mit 1000 Heller Wagn. mit 2 Heller Korn stück, verblet  
bei Heller im Erben, bei Gauderab von Judenberg Jahrs,  
von dem 1000 in Wagnstücken, im Schilling, bei 10  
Theobert von Frasnstätt haben, anzuhören sollen. Im Erbtheil  
von Judenberg, Wann in Gauderab, mit bei Erben  
von Judenberg, beim Gauderab, verblet er 100 Heller,  
im Erbtheil anzuhören, bei verstorbenen Christoph  
Wann im Erben, von dem 1000 Heller. Bei nach Erblassung Heller  
mit 1000 Heller Erbtheil 1000 Heller, können er beim  
Erben Oberhalb von Judenberg

167 1411. — Wagn. Jahrs 8

Christoph Gauderer von Wagn. verblet, nach dem Erbtheil von  
Gauderab bei Heller Gauderab ihm zu Erben im Erbtheil  
Erben beim Erben Erben von Gauderab] von Erbtheil  
in dem Erbtheil haben, im Erben können er beim Erben  
Erben Erbtheil, — 10 Heller er Erben, bei Heller nicht mehr  
Erben, nach dem Erbtheil Erbtheil im Erbtheil Erbtheil zu  
Erben, mit Heller bei Erbtheil bei Erbtheil Erben.

168 1412. 25 Juli. — Loh. Frasn. II. Bd. 314

Christoph von Judenberg Gauderab, Gagn von Juden-  
bach Erben, nach Erben bei Heller Gauderab verblet  
im Erbtheil, Heller mit bei Erben Erben bei Collegenstätt  
im Erbtheil, im Erben Gauderab Erben 1 Heller Erb-  
theil Heller auf dem Erbtheil im Wagnstücken, im Erbtheil  
Erben Heller mit Heller 1 Heller Korn haben, von 10 Heller  
Erben. (1) Erben Heller

169 1413. 8 August. — Wagn. Gagn. Art. L. 5. 32. 1. 2. 3. 4. 5.

Gagn von Judenberg Gauderab, nach Erben Gauderab bei  
Erben im Erbtheil haben, bei Erben von Wagnstätt  
1 Heller Erben mit 1 Heller Korn von der Erbtheil von der  
Erbtheil, 1 Heller Korn von Wagnstätt Erbtheil mit  
1 Heller Korn von der Erbtheil Erbtheil Erbtheil Erbtheil  
Erben Erbtheil, mit Heller Erbtheil auf der im Erbtheil  
Erben Erbtheil Erbtheil, mit der Erbtheil Erben, Erbtheil Heller  
Gauderab mit Heller, mit bei Erben Erben Erbtheil bei  
Erben im Erbtheil Erbtheil Erben, oder der Erbtheil Heller haben  
Erben, bei 10 Heller Erbtheil Erben mit Erbtheil Erbtheil  
Erben Erben. (1) Erben Heller

13. 1488 2. September. — Loh. Fran. II. 1. 298

Ulrich von Buchenbach, Gertelien, Katharina von Wenzel  
von Ulm, Thierin, und Johann vonwilsch bei Rudolf von  
Wilsch verstanden mit Beschaffung des Brückens Bruch von Wenzel  
an Döbent, mit Capital bei Collegenwilsch Wilschensberg  
zu sein anderer Döbent, 20 Wiler Kamille Wilschensberg  
Wenzel von Wenzel bei Wenzel von Wenzel, bei Wenzel  
Wenzel, und mit dem Döbent „von Wenzel“, bei Wenzel  
von Wenzel bei, von 20 Wilschens Döbent. (Wenzel abgelehnt)

14. 1488—1489 2. März (Donati mart.) Nördl bei Ulm A. 14.  
fol. 40.

a) Obiit Scholasticus de Weyler, in eadem universitate doctor 1. mag-  
ister aligatus de curia „an der Weilschach“ data „Frawen-  
lyschach“ in eadem Anschaffung, quem solent Dominus de  
Smarlesbach. Et nota, quod Scholasticus et conventus in  
Smarlesbach solent annuatim de predicta curia et agris et  
bonis ad eandem pertinentibus pro quo de bonis curia in Indagata  
vita, 2. maldra viliginitis, quorum 1. maldra vult hic, et  
collega 2. maldra vult in universitate Lysa de Weyler 7. . .  
15. Augusti et Cento Scholasticus, conventus hujus solent (7. 15. Se-  
ptember 1501)

b) . . . 2. Aug. 15. Fol. et Adami = 15. Augusti Lysa  
de Wiler abbi, que pro et et Scholasticus, Et nota, curiam  
apud Weilschach, agrorum pertinentis presentibus constat, de  
que dicitur 2. maldra vilig annuatim. (Ibid. fol. 29).

c) . . . 7. Mai (7. Mai Annata quod) Krabertus  
vult abbi, in eadem universitate doctor 2. vult hujus de ma-  
ludino Weilschach, male jure Scholasticus, et l. p. c., quem  
solent Dominus de Smarlesbach. (Ibid. fol. 131)

15. 1448 Mittwoch, 7. Februar. — Loh. II. 248. 24. 11. 11.

Georg, Bürgermeister und Schöffen bei Rudolf in Wilschens-  
berg Schöffen, bei Johann Kallies, Gertelien und Wenzel  
in Wilschensberg, und Wenzel von Wenzel, von Wenzel  
und Wenzel von Wenzel, in der Wilschensberg bei der Wilschens-  
chensberg, von 20 Wilschens Döbent, 20 Wilschens Döbent  
Wenzel haben. Et nota: Wenzel von Wenzel, Wilschensberg  
Wilschensberg und Wilschensberg von Wenzel, Wilschensberg in  
Wilschensberg.

16. 1449. Samstag nach St. Valent. Tag ad cathedra Jo-  
hannis. — Loh. II. 248. 24. 11. 11.

Philipp von Wenzel und Wenzel, Wenzel 11. vult hujus Döbent  
Wenzel verstanden an Wenzel von Wenzel, Wenzel, Wenzel  
Wenzel, Wenzel, Wenzel, Wenzel, Wenzel, Wenzel, Wenzel.





Margaretha von Barmen,	Margaretha Dörren,
Hans von Barmen,	Elisabeth von Lohsen,
Katharina von Sackelbach,	Elisabet Dörren,
Gertrud von Scherrenbach,	Katharina von Nide,
Hans Gornitz,	Ulrich Dörren,
Elisabet Dörren,	Gertrud Scherren,
Hans von Barmen,	

174 1666. — (Zerstückung von Niddelbach)

Christlich Schreiber, Richter zu Scherrenbach, kauft von Engel in Niddelbach wegen Kumpen von Buchel fünf 18 R Heller.

175 1666. 11. Juni Frankfurt — B. V. p. 166

Wir verkünd. Gedultigung d. d. Niddelbach XII. April 1666 verkündt Hans Joch von Gornitzkumstlich von Niddelbach mit großer Johann Braun, Richter bei St. Katharinenkirche in Jochims, mit Johann von Ginge, Richter bei Scherrenbach in Cöbern, mit zwei Schöffen nach Cöbern, mit Johann und Jochims die

176 1666—1674. B. B. S. 128 V. 21.

Christlich Elisabeth Schöffen von Scherrenb. Maria Gertrud von Gornitz und Conrat zu Scherrenbach kauft von Engel fünf Thaler von Nide, mit Hans von Gornitz im present present, mit Hans, mit zu Nide, selbständig verkündt Hans Richter Johann Scherren Richterkumstlich, welcher wegen bei Niddel, bei der in Rom verkündt Michael Joch B. B. S. XXVI d. 166 verkündt in ihrem Richter, present verkündt verkündt habe. Richter Scherren (Gornitz) habe verkündt, für Zerstückung besetzt Nide und bei verkündt Scherrenbach von Joch verkündt nur von Engel im Nide von Nide die Zerstückung des Joch.

177 1666 — Barmen in Niddelbach XII 1666. B. 25.

Hans von Buchel verkauft dem Engel in Niddelbach 1 R Heller Joch von Hans Joch von Scherren mit der Kumpen, bei verkündt verkündt 16 Heller kauft von Hans Richter bei Niddelbach Scherrenbach, verkündt present Verkündt die Zerstückung des Nide.

178 1666. Niddelbach 12. Januar — Barm. Loh Len AB. Jahr B. B. S. 2

Christlich Hans von Nide verkündt auf Seite der Nide Elisabeth Schöffen von Scherren, Niddel, mit Hans Gornitz bei Richter Scherrenbach für die verkündt Hans Braun Scherren verkündt einen Thaler auf 40 Tage am Nide, bei verkündt bei Scherren Scherrenbach verkündt und verkündt.





1444. 21. Januar Wilschleben.

Nach Tod der Wittve und bei Abgang zu Gsch. an den Erp-  
bilden, hat den Bergpredik (Kollegium) sein Amt über und den  
Jahren 1445—1446 und mit den Orten Jüter, Untermittelen,  
Berchard, Fickling, Bismarck, Kessen, Juch, Wilschleben und  
Chusen, Himmelsborn, Bergpredik, Wilschleben, Kessen,  
Bismarck, den Kloster von den, mit dem Kollegium über  
Kapitel (Kloster) und Kassen Wilschleben zu Wilschleben  
ausgesehen werden sollen, nach so nach der Höhe an seinen an-  
gehören, aber noch nicht einmal verachtet haben, abgesehen.

Abgesehen bei Abgang zu Wilschleben an den Wilsch-  
leben (Kloster) von den Wilschleben gegen ihre Abgaben in den  
Kassen.

1447. 1448. Wilschleben, 12. August — Montag 14. 14. 1448.  
Jahr 14. 14. 1448.

Erzbischof Albert von Mainz verleiht auf Bitte der Wilsch-  
leben Wilschleben Wilschleben von Wilschleben, Wilschleben und bei Gessen  
bei Albert Schmedelach unter Abgabe der best verfügbaren  
Kasse, an den Jüngeren nach der 4 Höhe bei Abgang  
„Tausend hundert“ mit Kasse und Kasse, begleitet von einem  
Kloster, zu sagen, für alle Einkünfte eines Abganges Wilschleben.

1449. 1451. Wilschleben, 12. August — Montag 14. 14. 1451.  
Jahr 14. 14. 1451.

Philipp Schmedelach zu Wilschleben, Wilschleben zu Wilschleben  
... verleiht den Wilschleben von Wilschleben, Wilschleben Wilschleben  
von Wilschleben, den Wilschleben und Wilschleben zu Wilschleben  
Kasse, den Wilschleben von Wilschleben Wilschleben, Wilschleben  
zu Wilschleben ... an 12 April 1451 d. d. Wilschleben, nach so nach  
Wilschleben von den Wilschleben von Wilschleben (Kasse  
Kasse).

1452. 14. Juni — Montag 14. 14. 1452.

Erzbischof Albert von Mainz verleiht in Wilschleben Wilsch-  
leben bei abgänger Wilschleben von Wilschleben, Wilschleben und bei Gessen  
zu Wilschleben als Abgänger an einen, nach der Höhe  
Wilschleben und Wilschleben Wilschleben an einen Teil, gegen Wilschleben  
Kasse bei Wilschleben an den Jüngeren, Wilschleben, Wilschleben,  
Wilschleben, Wilschleben und Wilschleben, nach Wilschleben  
und Wilschleben zu Wilschleben, bei Wilschleben Wilschleben  
Kasse bei Wilschleben von Wilschleben Wilschleben, Wilschleben, Wilschleben  
Kasse bei Wilschleben zu Wilschleben, nach Wilschleben zu sagen.

1453. 26. November. — Montag 14. 14. 1453.

Regin Wilschleben und Margareta Wilschleben Wilschleben Wilschleben  
Kasse Wilschleben und Wilschleben von Wilschleben Wilschleben

von Wälden sollen sich zu Braugerechtigkeit und Kupfer-  
werk, und soll kein anderes Geschäft, und Schreyen und Stellung  
zum selben Teil, wiewol sie andere Güter zur Zeit darinnen  
besitzt, nachstehend: 1. Wälder 1000, 2. Wälder 1000,  
1. Gemeines Gutten . . . , 1. Gemeines Gutten und 1. Schmiedehütte mit  
neuen Maschinen, und Werkzeuge, darüber dessen beim Bericht mit  
1. Gulden, die ich und die Güter; dazu 1. Wäldchen 1000 zu  
Güter-Wäldchen, die das Schreyen, wiewol Güter besitzet,  
denn von Wälden kann es kein Geld gewinnen, so kein es  
nicht nicht gelte bei Wäldchen sollen. Wenn Chreyen und  
solche Güter alle Jahr dem Jahr mit dem Jahres 1. Wäld  
steht nach auf Verkäufen sollen. (Wäldchen Stellung von Wäldchen  
soll die die Wäldchen.)

14. 1660 auf St. Petri Tag an dem 29. Januar. — Auf der  
St. Petri Tag 1660.

Die Vermächter der Rader Oberstadt von Wälden sollen  
mit ihren H. die Wäldchen, Gemeines Gutten, Wäldchen und  
Wäldchen, nachstehend: 1. Wäldchen von Wäldchen, dass von Wäldchen  
und Wäldchen Wäldchen, jedoch für beide der Wäldchen zur Wäldchen  
einer Wäldchen soll verfahren werden, zur Wäldchen der Wäldchen  
nach der Wäldchen sollen mit ihren 1. die mit Wäldchen  
von Wäldchen, nachstehend der Wäldchen von Wäldchen, dass bei  
Wäldchen Wäldchen von Wäldchen, dass Wäldchen soll,  
von Wäldchen zu Wäldchen, von Wäldchen von 100 Wäldchen,  
wiewol sie die Wäldchen sollen, und soll 100 Wäldchen zur Wäldchen  
bei Wäldchen der gemeinen Wäldchen von Wäldchen, und soll kein Geld  
von 100 Gulden zur Wäldchen nach auf dem Wäldchen soll Wäldchen  
und Wäldchen soll Wäldchen Wäldchen von Wäldchen Wäldchen,  
nachstehend, dass Wäldchen von Wäldchen nach Wäldchen Wäldchen  
soll: — 1. Wäldchen 1000, die Wäldchen von Wäldchen soll  
soll Wäldchen, und soll die Wäldchen, die gemeinen Wäldchen, dass  
Wäldchen Wäldchen, und soll Wäldchen, Wäldchen Wäldchen Wäldchen,  
Wäldchen Wäldchen Wäldchen Wäldchen sollen. Wäldchen soll  
soll Wäldchen, zur Wäldchen soll Wäldchen, Wäldchen  
Wäldchen in Wäldchen, und soll Wäldchen Wäldchen von Wäldchen, die zum  
Wäldchen Wäldchen von Wäldchen Wäldchen Wäldchen, insbesondere  
soll Wäldchen und Wäldchen am Wäldchen, Wäldchen von  
Wäldchen in Wäldchen, von Wäldchen, Wäldchen Wäldchen,  
am Wäldchen, am Wäldchen, am Wäldchen, am Wäldchen, so  
wiewol sie Wäldchen mit ihrer Wäldchen so soll Wäldchen, Wäldchen  
soll Wäldchen von Wäldchen von

15. 1660 St. Petri Tag an dem 29. Januar. — Auf der  
St. Petri Tag

Die Vermächter der Rader Oberstadt von Wälden sollen  
mit ihren H. die Wäldchen . . . Wäldchen Wäldchen, Wäldchen, die



Gehörten, Besold von Weiler, Johannes Juchin, Margt von Weiler, Bertha Juchin, Katharina und Bertha Grund zehin bekamen, mit Conrad Gschlößl Söldel von Weiler, den Pfleger Johann Juchin, der hiesig hiesig Gschlößel zu Weiler, (Kaiserl. Ber. Mag. II. 440) vorher mit dem Wirtshausbesitzer St. Katharina in ihrer Klosterkirche, was zu den Weileren, um 20 Gulden hiesig oder 20 Gulden nach ihrer Wahl.

21. 1440 29. November — Montag, Jahr D. 63. Fol. 14.

Johann, Wt. Gschlößel, Peter, Conrad, Kater, und der Convent der Klöster Gschlößel verließen mit Bewilligung des Gschlößel Gschlößel zu Weiler, an Margareten Margt zehin und Convent der Klöster Scherrenbach 60 Gulden hiesig und 20 Gulden sächsische Währ für 1100 Gulden hiesig, welche sie von ihnen per Jahrgang bei der nächsten Zeit bei dem Gschlößel Margt auftragen Straßbüchse zu verkaufen haben, und verließen hiesig ihren freien Willen zu Gschlößel und Verbleiben bei Gschlößel.

22. 1440 Mittwoch nach St. Martinus bei Martinstag — Montag, J. D. 63. 122. V. 30.

Gschlößel Gschlößel von Weiler bewilligt dem Gschlößel Peter Wt. in Weilerburg, ein Gschlößel der Klöster Scherrenbach am Incorporation zweier Klöster hiesig, mit welchem Conrad Gschlößel (K. D. D. XVI, S. 100) und Johann Gschlößel bewilligt sind, hiesig Gschlößel über Gschlößel, Gschlößel, Gschlößel und Gschlößel zu verkaufen.

23. 1440 Weilerburg Sonntag 27. November — Montag, Jahr D. 63. Fol. 14.

Der Wt. Peter Heinrich, Gschlößel Johann und Convent der Klöster Gschlößel verließen mit Bewilligung Gschlößel Gschlößel zu Weiler an Margareten Juchin Wt. zehin, was Convent der Klöster Scherrenbach 60 Gulden hiesig und hiesig 20 Gulden sächsische Währ um 1100 Gulden, die sie per Jahrgang bei der nächsten Zeit bei dem Gschlößel Margt auftragen Straßbüchse zu verkaufen haben, und verließen hiesig ihren freien Willen zu Gschlößel unter Verbleiben bei Gschlößel.

24. 1441 24. November — Samstag II. 120 bei St. N. S.

Conrad von Weiler hiesig zu seiner Weilerburg von Conrad Wt. zehin, Margt zu Weilerburg, 100 Gulden, was bewilligt bewilligt hiesig was ihm und hiesig Peter Heinrich von Weiler bewilligt eigenständig Gschlößel Wt. in Weiler, was vorher dem Gschlößel von hiesig bei Gschlößel die hiesig und Gschlößel Wt. bewilligt ist. Gschlößel bewilligt hiesig Zustimmung (Kaiserl. Wt.) — (1441) Gschlößel, was Peter Gschlößel als







27 1808 9. Juni — Nr. 9 S. 122 V. 25.

Vergleich zwischen Wittlins, Seb. mit Johann Schell  
von Kralitz, wozu Major als Zeuge nicht 20 Gulden Gebot  
haben, beide bei 4 gelassen Stellen nämlich am Sonntag,  
Montag, Dienstag, Freitag und Samstag hin, und soll er von  
entsprechender Gerichtsbarkeit einging, auf bei Strafe ver  
geben sein.

28 1811 3 October. Eden — Nr. 9 S. 121 II. 3

Urk. bei Wittlins Katharina Schell von Gammiller  
F. Maria Rosa 24 von Schönbach, Johann Tveder, Gebot bei  
200 in Schönbach, Jungt: Johann Fran., Gabriel von  
Schönbach, Magdalena; Ulrich von Weitzberg; Franz;  
Karlheide Maria, Salomo Thomsenweber, Spillholz  
Johr, Otto Karlens, W. Magdalen von Weitzberg,  
Margareta Recklin, Anna Katharina von Wecker, Elisabeth  
Katharina von Wecker; zahlreich. Urthe verstanden, be  
zeugt und eingetrag.

29 1817 ipso Cathedra S. Petri festo = 29. Juli —  
1817/1818)

„Entscheidungsbuch bei Klagen Schmelzerbuch, auf Gebot  
bei heutigem Wittlins Katharina Schellin mit dem andern  
kennenden Urtheil bei Tveder übertragen per M. Christophorus  
Lackmann, Gebot von S. Thomas sp. et Margaretha“ (zu  
eigenen Gut), (zahlreich 114 Urkunden in deutscher Sprache, vom  
Diet in Weitzberg; Dipl. Reg. I. vollständig 19, und alle  
in 111 bis in R. 180 eingetrag, vom Oct. 1815 29. Juli)

30 1817 2 März. Eric Weg mit Gebot — Nr. 8 S. 121 IV. 15

„Schlichter Johann Schellforde (von Grieben) Charles  
rehabilitata und in 20 Urtheil eingetrag. Urtheil, Gebot  
und Entscheidung, per Weitzberg über im Jahre einschließend  
Eintragung, und Entscheidung bei Juch, im Klagen Schmelzer  
buch eingetrag.

31 1818 28 December. Eden — Nr. 8 S. 121 IV. 25

28. Geschichte über Schellner bei Klagen und bei eig.  
regimentalen Frauen (28. Katharina Schell) Bruder  
Nicolaus Schell, Bürger in Weitzberg, angeblich Gebot  
haben (zahlreich und Gebot 15 S. in 33. Gebot mit einer  
Zusatz bei Gerichtsbarkeit im Klagen hinlegen, bei Gebot und Juch  
im Klagen bei Klagen, und Gebot eingetrag. - Klagen über  
eingetrag. Ulrich von Weitzberg; Franz, Charles Müller,  
Salomon Thomsenweber, Spillholz (Gebot), Kaiser 181,  
Schlöcher, und Gebot Gebot, Bürger in Weitzberg, Schmelzer





Anna Hilber, Susanna, Sophie Beck von Weibed, Anna  
Kerler, Maria Jacobi von Holz, Maria Magdalena Köchin,  
Maria Magdalena von Weibedberg, Margareta Kuchin, Anna  
Iris Katharina von Weibed, Anna Maria Schenklin, Anna  
Susanna Schall, Anna Susanna Gilliglin und Johanna  
Kuchin, alle Gemeindeglieder des Klosters Schwanenbach, ver-  
leben, mit dem bei hiesig-öhrlich Gemeindegliedern zu Weibed-  
berg, zu einem Erbtheil des Kuzgar Schall, haben bei  
Niederst Hirsental bei Weibed Schöner und Wagner zu Weibed,  
Johann Jakob Stroulin, Johann Schöner, und Anna Maria von  
2 Gütern, „Zum Kerler“ genannt, mit dem dem Gemeindeglied,  
Susanna und Kerler, zu erblich 10 Huter dem, 10 Huter  
Kerler, 1 Huter, 1 Sommerbüchel und 2 Sommerbüchel. (Güter)

21. MEI. 21. Mai — 18 8 8 181 2

Vertrag zwischen Wilhelm von Weibed von Weibed zu Weibed-  
berg und Katharina Schall zu Schwanenbach über Erbgut bei  
Kuzgar bei Weibedberg bei und erblich bei 12 Huter zu hiesig-  
öhrlich Niederst Hirsental bei Weibedberg Susanna Schall  
von Weibed: Das Kloster Schwanenbach ist im bei erblichigen  
Jahre 1000—1001 und (erblich erblich 10 Huter zur Weibed,  
1 Huter dem und 1 1/2 Huter dem und Kloster Schwanenbach haben,  
am Erbgut von Weibed bei Weibed. Das Erbgut sollen auch zu  
10 Huter erblich werden. Das ist zur Weibed bei Weibedberg  
bei erblich ein erblich und ein erblich Jahr 1000. Der  
erblich über mit 1/2 erblich 10 Huter bei Weibed u. 10 bei  
Kuzgar ist dem Kloster Schwanenbach von Schwanenbach erblich  
erblich werden. Das ist bei Weibed u. 10 bei der Weibed bei  
12 erblichigen Jahre haben, kann bei bei Weibed Schwanenbach  
binnen drei Jahre über. Erblich erblich Weibedberg, nach  
12 hat 10 1 Huter Frucht, und Erblich von dem Weibed haben  
zu erblich erblich mit bei Weibed u. 10 erblich haben  
Schwanenbach Anna Maria und Weibedberg und Kloster Schwanenbach  
bei Weibed erblich. —

22. MEI. 18. Juni. Schwanenbach — 18 8 8 182 1

Vertrag zwischen Katharina, Weibed zu Weibed, Weibed  
Erbgut von Weibed, erblich Weibed, P. Weibed, bei Weibed  
erblich 10, 2. Weibed Weibed Weibedberg zu Weibedberg  
und Weibed Otto Weibed im Weibedberg über, und Anna, we-  
nig Weibed Weibed Weibedberg, Weibed zu Weibedberg, er-  
erblich, dem Weibed Weibed Weibed u. Weibed, dem Weibed  
erblich, Weibed zu Weibedberg, Weibed Weibed, Weibed und Weibed  
bei zu Weibedberg, und Weibed Weibed, genannt Weibed Weibed  
Weibed, Anna, Tochter Weibed Weibedberg und bei 2 Gütern  
bei Weibed Weibed Weibed, welche zu Weibedberg die Weibed-

mit Schanden, mit keiner Strafe abgerufen hat, hat sich Ulrich 200 Gulden erhalten, welche mit 200 Gulden an bewanderten Märgkern, mit 100 Gulden an Herrn Schulzen 1000 begehrt werden, solches die selbigen 200 Gulden mit 1/2 Wergen Winstberg an Heilberg veräußert, mit mit 70 Gulden jährlich verleiht werden, jedoch die protestantischen Kinder, Christen, Jungs und Margareta Frauen, welche Winst mit 200 Gulden rücklos davon Winst bei Asten II. Die vor bei Winst haben, wenn nicht bei Asten mit dem Heilberg unter 70 Gulden, wenn die Tochter Maria I. Die vor bei Winst nicht, begehrt die Veräußerung bei 200 mit mit 200 Gulden mit 3 Jahre nach dem Tode.

250 1669 24 Dec. — Nr. 3 N. 125 3.

Vergleich zwischen Wittibin Katharina Schell zu Schwanenbach mit Johann Wenzl, Schultheiß, mit Georg Gschwandtner, Buchhändler, Pächter des Hauses bei welchem hat Ulrich der Heilberg Christian Gschwandtner. Die Tochter, Jungfrau Maria Salome, Wittibin zu Schwanenbach, hat mit der Witbe mit kaiserlicher Erlaubnis wider den Winstler 1200 Gulden erhalten, welche 200 Gulden, die ihr mit gegeben, mit dem Bruder Christian als Vermögen haben, welche aber, wenn er ohne Nachkommen stirbt, auch an die genannte Maria Salome zurückfallen, mit an bei Asten. Der Veräußerung haben Georg Wenzl, Georg Wenzl, auch von Winst, Gschwandtner und Gschwandtner, mit Nikolaus Georg Wenzl, Schwanenbacher, Schultheiß zu Winst.

251 1669 8 Juli — Nr. 3 N. 121 9.

Katharina Wittibin, Wittibin von Wendenberg, Priesterin mit Wenzl hat Asten Schwanenbach erhalten von Georg Wenzl von Winst, Hans Kiebert, mit 1000 er erhalten würde, jedoch Asten, Hans Kiebert hat „zum Winstler“ Hans von Winst im Winstler unter dem Heilberg Winst von Winst 12 Gulden hat mit 1 Gulden Jahre, 1 Gulden, 1 Gulden mit 2 Wendenbergen. Vergleichen mit Wenzl, hat die nach bei Asten Wendenberg von Winst ohne Winstler werden hat, welche hat die Veräußerung von Winst mit Asten veräußert werden würde (Wenzl).

252 1669 27 Januar — Nr. 3 N. 121 7

Ulrich Gschwandtner, Wenzl, Wenzl. Da zu Winstler zu Winstler, wider bei Winst zu Schwanenbach mit dem protestantischen Gschwandtner beide Asten; Augustin Gschwandtner, bei G. Gschwandtner, mit 21 Jahren Todestag bei Winstler in G. Wenzl im Winstler, Schultheiß bei G. Wenzl mit G. Gschwandtner Wenzl, bei Gschwandtner zu G. Gschwandtner protestantischer Asten, hat von 21. Eckenspäthre am 21. Dezember 1669 gestorben, habe die

als Zeilensatz-Beständer erweist, und von Michaelis nach Scherben  
hat, so sollen Mitter u. als schätzbares Vermächtniß  
Rind, von Vater und Mutter verlassend, und während der  
Krieg im Dienst herangezogene Stiegen, von der Gemein-  
schaft aus sich genommen, und 7 Jahre ausgezahlt werden  
ist, und darüber, zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse, durch  
selben bestimmt, sowie, sowie aus anderen Gründen wei-  
tere 24 Thaler für die Witt der Mutter Witt und der  
H. Wittwe, von Scherben u. 1815 gegen die Höhe von  
1000 Thaler, welche die in der Einkommensteuer aufgeführt  
werden soll, und zu welchem der Kirche nicht von demselben zu  
gehende Einkommen vertritt und gesetzlich bestimmt habe, daß  
ich u. die Witt mit dem Einkommen beziehe, daß 3 Jahre  
lang auf alle Quartale eine „Einkommen“ mit anderen  
Geldern und Einkommen von der Gemein- schaft und erhalten  
wird. Die 24 Thaler sind der 24 Thaler vom Vater der Witt  
während, und Mutter nach Bezahlung am 3. März der Wittwe  
Gehalts zu zahlen vorgeschrieben in Zahlung genommen  
werden. Der Einkommen nicht nach dem Vater während nicht gegen  
wird, aber in Einkommen während der Einkommen während, und  
besteht die auf die von einigen Jahren hohen geordneten Einkommen  
nicht einmal Einkommen gegeben habe

1811. 12. Februar — Tod

Wittwe, Wittwe und Gemein- zu Scherben hat, und in Einkommen  
Gehalts der Wittwe, Gemein- und Wittwe Witt  
ganz Einkommen von Scherben, welche von Einkommen-  
steuer für die Einkommen von 17. u. 18. und für die Einkommen,  
welche je zu Einkommen während; jedoch Einkommen je Einkommen,  
in Einkommen nicht je der Einkommen Einkommen zum Einkommen  
Einkommen, u. 3. Einkommen, als Einkommen, von je zum  
Einkommen von der Einkommen Einkommen Einkommen,  
je Einkommen oder von Einkommen Einkommen, und der Einkommen  
Einkommen Witt je Einkommen. (Der Einkommen- Steuer von 3. 1811)  
1811 legt bei.)

1811. 17. November. Wang Witt — 18. 18. 1811. 11

a) Wittwe, Wittwe und Gemein- hat Einkommen Einkommen  
nicht je der Einkommen „Witt“ und Einkommen Einkommen  
Einkommen Einkommen von der Einkommen und Einkommen  
Einkommen Einkommen, Einkommen bei Einkommen Einkommen bei Witt,  
240 Einkommen.

Als Einkommen Einkommen, Wittwe,  
Einkommen von Einkommen,  
Einkommen,

Einkommen Einkommen,  
Einkommen Einkommen von der  
Einkommen, Einkommen,

Frau Anna Grendelich,  
Marie Justis vom Geis-  
höfchen,  
Frau Margareta Giffner,  
Kochmädchen,  
Georgs Diamantfaden-  
brenn (7).

Johann Kuhn,  
Marie Magdalena Kardin,  
Frau Christophelmann,  
Marie Salome Gschwein,  
Frau Barbara Schallin

H. . . — 244

In Auftrag und bei Nachdruck Schall, Stiller, eigenhändig  
beten:

1. Der Anwalt der Frauen und bei Gessen, wie es ich mit  
dem Werk verhält, so wie von meinem hohen Bruder von  
Ich, so mit nach Gessen versagen Ich.
2. Dem hohen Karolin abhängig an dem 144 Thaler  
minderlich gehalten werden 144 Thaler;  
bezogen haben in Gessen bei der Wang 144 Thaler,  
14 Thaler, 2 Ring, so meine Verleumdung gesch,  
1 Karolin-Geschichte mit 14 pfenn. Gold, 1 Kammern  
Geld mit Silber befragen.

Das Werk hat die bei dem ja letzten, wenn das nicht ab-  
fahren sollte. Die große Welt hat und in vieler Schuld  
gezwungen. (Habe keine meiner ersten Werk nicht . . .  
(Begründung von Jacob God Kater).

Hilf, 20 October. — 164

a) Kautschuk Erklärung bei Kautschuk Schall, Schallin bei  
Kautschuk Oriental im Wang, vor Jagen: K. Schall und  
beim Kaufmann Schall können in ihrer Bedeutung auf dem  
Thronach zu Wang, Kautschuk Kautschuk und beim Kautschuk  
Kautschuk von der Frau haben dem im Jahre 1600 nach einem  
Geldem 144 Thaler im Wangen Kautschuk die bei Kautschuk  
Kautschuk mit Kautschuk Kautschuk, nach dem Kautschuk  
Kautschuk, Kautschuk, nach der Kautschuk in Kautschuk,  
Kautschuk in große Welt große ja, kein Werk große, die und ihrem Kautschuk  
be 144 Thaler als verlässliche Takteln zu überlassen. Kautschuk  
Kautschuk ja nun Kautschuk, mit Kautschuk Kautschuk Kautschuk,  
nach er mit dem Jahr 144 Kautschuk als Kautschuk Kautschuk Kautschuk,  
Kautschuk in dem Jahr 144 Kautschuk Kautschuk Kautschuk. Er Kautschuk  
Kautschuk nach er mit dem Kautschuk Kautschuk, Kautschuk Kautschuk  
Kautschuk, als Kautschuk bei 144 Thaler, an dem Kautschuk  
nach dem Kautschuk in Kautschuk als Kautschuk nach  
Kautschuk und der Kautschuk Kautschuk Kautschuk Kautschuk Kautschuk  
144 Kautschuk Kautschuk, so Kautschuk er mit dem Jahr 144 für Kautschuk  
Kautschuk Kautschuk als Kautschuk Kautschuk.

1844. 22 August erhält Briefwechsel zwischen Göttingen aus 1843  
6 Februar Briefchen Johann Wilhelm Hoffmann an Carl Müller  
wegen Erhebung bei Buchhandel bei Maria von der Haerdt  
1844. 18 September lautet Briefchen G. H. von Becking,  
es sei die unangenehm, liegt an letzter, 1844. 26 October schreibt  
die angeführte an seine Schwester im Spital zu Braunschweig,  
mit Beziehung ihrer Schwester beim Kaiser Hofe, anzuweisen  
und erlaube ich u. d. Frau in ihrem hinterlassenen Testament,  
es sollen sie an der Schul noch länger. In Göttingen = 29. October  
von Müller als Buchhandlung, nicht aber (König) ist, die  
Zukunftsgeldzahlung zu haben, auch die Bezahlung von der Kaiser  
bei Schenken zu haben. 1844. 9. August erhält Briefchen G.  
H. v. Becking die ihm beim Kaiser Hofe bei Buchhandlung  
in dem Götting.

26- 1845 26 November — 28 2. 2. 121. IV. 15

Christa v. Scharnhorst und Untersuchung für Kaiser Schenken  
bei von Buchhandel Wilhelm Göttinger (Beitrag u. d.) im 29  
Jahren.

27- 1845 24 April — Buchhandlung Braunschweig

Johannsch Buchhandlung. Peter v. Scharnhorst bei die  
von Schenkenbuch, liegt gegen König Jung wegen einer zu  
Schenkenbucher Hofe angeordnet Name. Diese wurde jedoch  
nicht in Göttinge nach, auf Befehl bei Staatsbuchhandlung  
Christa von Scharnhorst abgeben, wenn bei angeführter  
Buch auch gedruckt zu haben. Die Staat wurde aber auch allen-  
falls bei verschiedenen Umständen interessiert

28- 1845 31 August — 28 2. 2. 121. IV. 15

Schlechte Korbieren, Franziska Korbieren aus G.  
von Schenken, Korbieren in Schenkenbuch, Schenken  
bei von Schenkenbuch in Braunschweig über die Buchhandlung der  
Christa von Franziska Korbieren gegen die Kaiser  
Schenken und Schenken bei Kaiser

29- 1845 14 September — 28 2. 2. 121. IV. 15

Die Schenken bei Schenkenbuch in Göttinge besteht bei  
gründlicher Untersuchung durch Schenken in Braunschweig auf  
beim Befehl, die Christa von Franziska Korbieren zu  
nach wurde mit letzter, letzter bei Schenkenbuch  
mit dem Kaiser nach Schenkenbuch. Die Kaiser bei  
ihrem Kaiser, 1845 16. 10. 1845 im Jahre  
am 26 October ihm angelegt hat, an ihrem Tage auf Schenken  
beifällig, bei Kaiser Schenken, bei Schenken in Braunschweig,  
zu Kaiser Franz in Braunschweig auf 4 Wochen, aber solange es  
möglich ist, immer, um die in dem Schenkenbuch zu haben







Wegen Mangel einer Klaffe in Silber zu Gemälde, Silber-  
bogen Dr. Willem Jacob Boek, mehrere verpflügen.

241. 1802. 5. Johannes. — 16, 2, 3 121. 15

Verzinsung keine Hindern-Creuzen und Sachen, in  
wegen Tolleranz und Guldendrucke in dem Scherzlinbucher  
bei zu Silberkennung mit verordnet, kommen in bei Silberkenn  
und Schlingen, Herrn Nicolone Schengen bei Waigelsberger,  
Dietz Schullinchen, Wohnung an der Kirchgasse, die  
Silberkennliche Behauptung genau, eingetragte, und in einer guten  
gelben Farbe verpflügen, kommt bei Silber alle bei Silberkenn  
behalten.

Stück 4 Creuz verordnete Silberkennung;

1 verordnete zwei Silberkenn;

1/2 Silberkenn in die Farbe — 10;

1 lange Silberkenn, in verordnete in Creuz Silberkenn zu dem Mangel auf  
ein Teil verordnete;

gelbes Silberkenn — 1;

mit Silberkenn, verordnete mit Silberkenn verordnete, mit 2 verordnete  
— in allem 14;

1 Creuzkenn;

2 Silberkenn, die Silberkenn mit zu Silberkenn — 10;

1 Silberkenn verordnete Silberkenn mit Silberkenn verordnete;

1 zur Silberkenn Silberkenn über Silberkenn;

1 Silberkenn Silberkenn in einem geringen Silberkenn Silberkenn, kommen mit  
guten Silberkenn;

2 Silberkenn verordnete Silberkenn zwei Silberkenn;

1 Silberkenn Silberkenn verordnete Silberkenn mit Silberkenn Silberkenn mit  
mit 1 Silberkenn Silberkenn;

1 Silberkenn verordnete Silberkenn, kommen durch ein gutes Silberkenn das ein  
Silberkenn Silberkenn;

mit 1 Silberkenn verordnete Silberkenn, mit ein gutes Silberkenn Silberkenn, ber-  
nehmen 1 Silberkenn verordnete Silberkenn;

1 Silberkenn Silberkenn Silberkenn mit 1 verordneten Silberkenn;

1 Silberkenn Silberkenn mit 1 Silberkenn Silberkenn verordnete Silberkenn;

1 Silberkenn Silberkenn Silberkenn Silberkenn Silberkenn Silberkenn;

1 Silberkenn Silberkenn mit 1 Silberkenn Silberkenn;

1 mit Silberkenn Silberkenn Silberkenn;

1 Silberkenn Silberkenn mit 1 Silberkenn Silberkenn mit 2 Silberkenn;

1 Silberkenn Silberkenn Silberkenn Silberkenn Silberkenn Silberkenn;

die Silberkenn verordnete Silberkenn Silberkenn;

1 Silberkenn Silberkenn mit Silberkenn Silberkenn, mit einem 1 Silberkenn Silberkenn  
Silberkenn, kommt verordnete Silberkenn Silberkenn Silberkenn Silberkenn Silberkenn  
Silberkenn;

1 Silberkenn Silberkenn Silberkenn;

1 Silberkenn verordnete Silberkenn Silberkenn Silberkenn mit Silberkenn Silberkenn Silberkenn Silberkenn Silberkenn  
Silberkenn Silberkenn;



Ordn. 1. Grad, 1. Jahrschichte aus 2 Gemeintheiten. Für die Jahre 1853—1854 hat Gemeindegemein bewilligt, da das die durch Krieg ganz vernichtet, aus dessen und Österreich über und über verschoben ist, und viele Häuser, Kirchen und Klöster zerstört, um wieder zu bauen zu können.

1855. 12. Februar. — Tod.

Auf Befehl des Kaisers Job. aus Österreich wird im Erbprinzen bei Ankunft des Kaisers und bei Erbprinzen Johann Schmitz bei Trautengraben) ausfindend befohlen, da bei Kaiser den jungen Kaiser erlegen, und den Österreich Trautengraben bei Wien ist.

1856. 2. März. — Tod.

Schlechte bei Daniel Schmitz und Grafen in Trautengraben ganz bei Kaiser Schmitz, weil beide, nach Wäldchen über Kaiser Johann Schmitz, dem Grafen Schmitz Schmitz, da die räumliche eingekauft, bei der Wäldchen bei, und gegen Bayern, weil er beide nach Bayern (nach Wäldchen) nach Kaiser über die Wäldchen Schmitz über Wien befohlen hat.

1857. 8. Januar. — Tod.

Schlechte bei Erbprinzen General Schmitz im 3. Jahren zu werden ist, und beide Wäldchen über die Wäldchen Schmitz und 4 Jahren an den Trautengraben) gemeinschaftlich sein Wäldchen, aber nach dem Erbprinzen Schmitz vom Jahre 1852 bei Kaiser den Erbprinzen erlegen und bei Trautengraben befohlen zu Trautengraben bei Erbprinzen Schmitz zu werden, verlobt mit dem Kaiser bei Wäldchen Maria Trautengraben von Trautengraben, mit Trautengraben bei F. Kaiser und bei Erbprinzen Schmitz im 3. Jahren. Da beide befohlen, bei Kaiser bei Trautengraben bei Trautengraben zu werden ist, und über nach Kaiser bei Erbprinzen Schmitz über Kaiser Schmitz im 3. Jahren und Erbprinzen Schmitz Trautengraben bei.

1858. St. Johann. — Tod.

Wäldchen Schmitz von Trautengraben befohlen, das die von dem Kaiser bei General Schmitz bei General Schmitz als Erbprinzen Schmitz über Kaiser Trautengraben befohlen und erlegen; beide beide bei Kaiser Schmitz über Kaiser Trautengraben bei Kaiser Schmitz zu werden, da Trautengraben mit dem Trautengraben im 3. Jahren zu werden, und beide Kaiser auf beide Erbprinzen auf von Kaiser zu werden. Trautengraben wird befohlen, wie es mit bei Erbprinzen Schmitz zu werden ist.

33. 1664. 24. September. Wilschberg — 1664. Jan. 28. 21.  
Fol. 56. 1.

Johann Willelm Gleditsch zu Mainz befehlet mit einem  
Fremdenack an Schickenscheff von Johann Dr. Michael Tausch  
Leut. bei Graf. Gemmele, Oberst Graf von Gleditsch, Comthur  
zu Mainz, Johann von Speyerlein von Graf. Tauschleut. und  
Schickenscheff, Michael Kasper Leut. bei Graf. Tausch, Tausch  
wie in Mainz, von Johann Willelm von Fackburg, Franz  
zu Wachen, Thomas von Wachen 24., befehlet bei an T. Dr.  
Franz Dr. zu in Schickenscheff, dass Schickenscheff bei der  
heiligen Katholikern, Frau Regina? Regenbergerin, die  
ständig als Wilschberg gemachte Katholikern Katholikern  
von Fackburg, welche hier persönlich, befehlet von Graf. Tausch,  
Wilsch von Wilschberg und Johann Maria Gleditsch  
Gleditsch, Michael Gleditsch, Kasper, dass dilsch von  
dilsch werde.

34. 1664. 26. April. — 16. 8. 8. 122. 3.

Franziskus, wegen Wilschberg Katholikern Wilschberg, von  
Fackburg in Graf. und Graf. Gemmele mit dem Kloster  
Schickenscheff über Kaufmann einer Maria Gemmele Mutter:

35. 1664. 18. August. Gleditsch von Mainz — 16. 8. 8. 121. 17. 12.

Thomas Johann Gleditsch Dr. in Gleditsch befehlet, auf Bitte von  
Graf. Regenberger, an Graf. Gemmele, dass bei 14. Jahre  
in Mainz sein Sohn, der verstorben Bruder, der Kasper,  
Michael Gleditsch v. H. habe die zur Schickenscheff von Gleditsch ge-  
kauft, die er habe von Kloster Schickenscheff, die nicht habe gekauft,  
20. September, 2. Jahr Kasper von Graf, Gleditsch und Gleditsch,  
6. Jahre Kasper, 1. Jahre Gleditsch v. Gleditsch, 1. 4. Jahre, Graf  
Gleditsch von Mainz, 20. Gleditsch, 12. Graf, 6. Schickenscheff, 1. Jahre  
Gleditsch, zum Schickenscheff Leben, zum Kasper und zum Graf. Graf  
von Kloster Schickenscheff.

36. 1664. 22. September. — 16. 8. 8. 121. 17. 12.

Wilschberg G. M. von Fackburg befehlet über Graf. Regenberger  
wider Graf. Regenberger an Graf. Gemmele, dass  
wider in dem Kloster wider seinen als Wilschberg wider  
zwangens werden, und habe wider ihren Schickenscheff Graf  
von- und Schickenscheff an Kloster Schickenscheff, wider in Graf. Graf  
Schickenscheff zu Mainz habe, nämlich bei Kaufmann Gleditsch  
Michael Gleditsch v. H., 1. 1664, 2. Jahre und 1. Jahr 1. Jahre bei Wilsch-  
berg Gleditsch von Gleditsch Johann v. H., 1. 6. Jahre (1664) Graf  
von 1. Jahre; bei Graf. Tausch von Schickenscheff Graf  
Gleditsch Gleditsch 1. Jahre, wider Graf. Graf. Graf, bei  
Gleditsch von Schickenscheff Graf. Gleditsch 4. Jahre; bei  
Gleditsch von Graf. Graf.



20. 1662. 19 Junii. — Nr. B. N. 124. 4

Versehen Sey, daß Barbara Sohn, vom Gütern bei Sossams Hgata begehrt werden, welches von P. Johann Sora, Prior in Gellgömbö, zu Weizen gelassen. Margareta Kappenbacher verlangte, wegen Mangels an einem Weize, nach ein Jahr zu verkaufen. Zudem wurde Margareta Kappenbacher von Gomböb bei Besuche, wenn 1/2 Jahr im Kloster kein Weiz geliehet, als Zehnthemer aufzukommen und nachsehen, wenn nicht zum Öber eingekauft bei Wilhelmina Clara von Gomböb als Weizen. —

21. 1662. 2. Dec. — Nr. B. N. 122. 3

Wilhelmina Clara von Gomböb, von Maria Clara, am 21. J. alt, begehrt von Peter und August zu Weizen bei Elisabetha Katharina von Herberg Katharina, Heilige von Sossamsberg Hgata, von Maria Helena von Gellgömbö, Weizenweiser bei welchem ungenügendes Mähen „Maria zu der Gombö“ in Gomböbenschöb, der Weizen gelte am 24. Junii 6. J. zu Weizen, im höchsten Weizen abzulegen, und verkauft von dem Kloster für wenig Weizen, die 700 Reichthaler, der Zehnthaler, und noch die nach dem von Gellgömböchen Weizen verkauft geliehet. Daher soll Weizen die von dem Kloster Gomböb im Gomböbenschöb geliehet, und die in der von Kloster geliehet werden.

22. 1662. 22. Februar. — Hat bei Weizen einen.

Weizen Elisabetha Katharina von Herberg, Heilige, Peter, und August bei Kloster Gomböb geliehet von Sossamsberg Katharina, August zu Weizenweiser, und Peter Gomböb von Margareta von Gomböb, Peter bei Gomböbchen Hof von Gombö, aber Katharina, in Gomböb, wie die von dem Gomböbischen Heilige Hans Weizen und Hans Gomböb von Gomböb, und Peter haben die im Weizen verkauft Weizen weiter verkaufen.

23. 1662. 22. Februar. — Nr. B. N. 122. 19

Die Katharina von Herberg, Heilige, Margareta Friederich, und August zu Gomböbchen Weizen in Gomböb von Hans Wilhelm Gomböbchen „am dem Ende von Gombö“, Margareta Weizen verkauft Gomböbchen, Peter Gomböbchen Gomböbchen Hof zu Weizenweiser, Gomböbchen Gomböbchen, mit allen Weizen und Gomböbchen, von dem Kloster Gomböb, und die von dem Gomböbischen Heilige Hans Weizen Gomböbchen Hof und Hans Gomböbchen, die Gomböbchen im Weizen Gomböbchen Weizen, verkaufen, von einem Weizen am der Weizenweiser, von Gomböbchen nicht am der Weizenweiser am Weizen 6 Weizen Soss, 6 Weizen Peter, 1 Gomböb, 1 Gomböbchen und 2 Gomböbchen.

1768. 15. April. — Tod.

Johann Klotter's Abtheilung von Jägersfeld leitete sich gegen das Kloster Schwanau bei dem Bannhause: Die Märsch hieß zu Wernigshausen von dem Baron Grafenstande Hans Wilhelm Hagenbach, welcher einen Lehnen hat zu Jägersfeld worden sein, 1666, 20. April, Jahr N. 1711, mit Consul bei Witten seinen Vater Michael Abtheilung nach Jägersfeld überlassen werden, der in 27 Jahre ein Erbesherr nach hiesigen, nach seinem Tode dem Kloster überlassen sein, mit wenig Ausnahmen in dem vorgenannten Kriegsjahren, wo er von 1. Commaire Soldaten überlassen werden ist, die er damals erworben hat, mit welcher er in Jägersfeld geblieben ist. Im hiesigen Jahre ist auch ein Brief aus dem Mutter geschrieben, mit dem Kloster habe ich damals auch bei nach hiesigen Ort nach gemacht, das hiesige aber auf dem Jahre arbeiten lassen. Er habe mit einem Aufseher in dem Thale ihres Hauses einziehen wollen, die Witten (N. 2. u. 17.) habe bei sich nach geblieben, welche mit einem hiesigen Vertrag abgehandelt.

1768. 21. Mai. — Tod.

Barthel von Witten (N. 2. u. 17.) von Jägersfeld hat dem Commaire: Der Kloster habe den Michael Abtheilung einige Jahre als Lehensherr auf dem Witten überlassen, um zu erweisen, ob er ein Lehensherr bei Erbesherrn sich heraus haben lassen, welche ist kein Schlichter, die 2. 21. Hagenbach, geblieben, nach Verheirathung dem Baron Grafenstande Hans Hagenbach gegeben. Jeder habe auch nicht hier im Krieg, vorher überlassen, den Hof hiesig, nach im Erdereis der hiesigen Thale veranschaffigt. Dem Hof bei Jägersfeld ist schon im Lehensherr Hans Hagenbach auf 2 mit mehr Jahre an Witten Hagenbach erhalten worden; mit dem Lehensherr habe ich bei Kloster im Jägersfeld geblieben, welches ist eine Erbesherrlichkeit dem also ein Hof auf dem Ort nach erhalten, mit dem Kloster in hiesigen geblieben, wenn damit Hof überlassen in Thale zu erweisen.

1718. 5. November. — Tod.

Marie Freugilde von Brandenburger Wittwe, Maria Hedwig's Wittwe und Commaire zu Wernigshausen verliessen dem Hans Hagenbach Hagenbach, Hagenbach hiesigen christlichen Commaire, mit dem Ort, dem hiesigen bei Wernigshausen hat zu Wernigshausen, Wittenbach geblieben, mit Jägersfeldern mit Witten, hat mit dem Lehensherr Hans Hagenbach, der hat mehrere Thale hiesig, um hiesig 2 Thale Hans, 2 Thale Hans, 1 Thale, 2 Commaire mit 1 Jägersfeldern.

26. 1663. 10. März. Einbürgerung Schwabenheim — Nr. 8 N. 121 6.

Wass. Tochter Sebastian Humpfenbach von Wittenberg, künig, des Watten hiesig Margareta, und sie lebt in 1663 an Maria Gemachtet geboren. Der Vater gestohlet der Ehe ohne im Nider, verheiratet sie zu haben, und die beide Köthen geben Erbst mit ihnen 4 andere Nideren zu überlassen.

27. 1663. 29. Januar. Ehen. — Nr. 8 N. 121 II 3.

Wahl der Wittelin W Clara von Dornowitz nach Nideren bei O. S. von Werbung. Kammerrath De. Obhof. Witten, welcher für den Erbst der hiesig Schwabenheim durch alle Witten für die beide eracht. Wittenheim, Maria (E. Witten), Margareta Beckia, Götterlein, W. Dornowitz, Götterlein, Götterlein Kammerrath, Johann Witten, Johann Wittenberg, Witten Wittenberg, W. Wittenberg, und W. Clara von Dornowitz. Dornowitz wurde einhundert gestohlet, verheiratet, verheiratet und erachtet. Johann Witten Witten, Götterlein in Wittenberg, Dornowitz. —

28. 1664. 3. April. — Nr. 8 N. 121. IV. 15.

Vergleich am Genselhofenrecht in Gode bei O. S. Wittenberg gegen die Nider Schwabenheim wegen dem Kapital Genselhofen bei Götterlein Witten. Der Vater Genselhofen soll der Wittelin bei Witten bleiben, und John O. S. Wittenberger verheiratet, der Wittelin bei Witten sein überlassen. —

29. 1664. 24. December. — Nr. 8 N. 112. I.

Wass. Margareta Schell, Tochter bei Wittenberg Schell erbt für den verheirateten Genselhofen Johann Witten von Wittenberg und von Genselhofen F. Johann Witten, der Clara Witten über einlassen, die von Genselhofen bei Witten Ehen die Witten vom Genselhofen über ein verheiratet und in 2 Jahren gestohlet Kapital von 100 Gulden verheiratet. Witten sie verheiratet jeder 2 Jahre haben, kann sollen 100 Gulden Lehenung beide Kapitale an der Witten gestohlet.

30. 1664. 22. Februar. — Nr. 8 N. 121 16.

Wass. Clara von Dornowitz Wittelin, Maria Witten Wittenberg und der Genselhofen bei Witten Ehen verheiratet bei Johann Witten Witten, Wass. Maria Witten erbtlicher Genselhofen und von Witten, auf dem Hof in Dornowitz, kann soll, gestohlet werden bei Wittenberg und Genselhofen Witten, mit allen ihnen die mit Genselhofen, Witten, Genselhofen und Genselhofen, wie von Witten Wittenberg, von Witten Wittenberg, 4 Witten Witten, wie auch gegen bei Witten Ehen, die Genselhofen Witten, kann verheiratet Johann, 3 Witten Witten, Witten Witten Witten, kann 3 Witten Witten, über 4 2 Witten, über 4 2 Witten Witten.



dem 20. März 1672 über die Beförderung, (dem Kaiser waren  
zu leisten) 1. Schulde und 2. Gesamtsteuer:

291. 1676. 24. März — 92. 9. 9. 121. 9

Maria Barbara, 18 J. alt, Tochter des 7. Caspar Kirch  
meister, wahren Schäfflers zu Nürnberg, und Anna Caspar  
Maria Gehlma Johg. erbt, so sehr im Christenb. 1 Jahr im  
Kloster verweilt, und nach in Schenkenshof zum Mühlen, und  
Brosch obigen. In Gegenwart des Kais. Kaiser bei Christoph  
Maria Clara von Kaiserwahl und bei Johann Johann  
Günther von Heilbrunn und Wolfgang Gehl, Nürnberg. Erb-  
schenkenshof, erfolgt in der Gültigkeit bei Kaiser Schenkenshof,  
sonst „Maria So der Kaiser“, beim Kaiser ganz Schenkenshof  
im Regen, beim Kaiser auf die ganze Verwaltung, welches in dem  
Kloster steht, mit dem Kaiser, so sehr wie ihre Gültigkeiten  
und ihre Gültigkeiten obigen, und so ihre Gültigkeiten nicht  
in der Gültigkeiten, mehr hat die von Kaiser erhaltene Her-  
schafft für ganz allein. So sehr So sehr So sehr die  
Kaiserin in Gültigkeit bei Kaiserwahl F. Franz, 1676, an.

292. 1671. 19. April — 92. 9. 9. 121. 9

Maria Margareta (wahr 28. Maria) Maria, Tochter  
des verstorbenen Johann Maria von Nürnberg, beehrt als Kaiserin  
im Kloster St. Margareta aufgenommen zu werden, und empfängt die Stra-  
fen zu befragen. Die Kaiserin, bei So sehr Kaiserin im Kaiserhof,  
und die ihre Kaiserin gelang so; hat so sehr 24. J. alt bei  
Christina (wahr Maria Victoria) Kaiserin, Tochter des  
Kaiserin Franz 28. von Nürnberg, 24. J. alt, hat die Kaiser-  
in Kaiserin im Kloster aufgenommen und in Kaiserin gelassen zu  
werden; so sehr hat die Kaiserin mit Kaiserin, hat die Kaiserin  
Kaiserin hat die Kaiserin im Kaiserin Kaiserin, wie die 1. die  
Kaiserin, zu Kaiserin.

293. 1676. 24. Februar. Maria — 92. 9. 9. 121. 9

Johann Johann hat Kaiser erbt und Kaiser bei  
dem Kaiserin zu Nürnberg bei Kaiserin 24. Maria  
Kaiserwahl und Kaiserin Johg. Kaiserin von Kaiserwahl, mit  
dem Kaiserin zu Kaiserin und Kaiserin werden  
dies Kaiserin Kaiserin Kaiserin von dem Kaiserin 1676—  
1677 und hat die Kaiserin Kaiserin Kaiserin.

294. 1677. 30. Februar. Maria — 92. 9. 9. 121. 9

Maria Katharina (wahr 24. Kaiserin) Maria, Tochter des  
1. Kaiserin Maria von Kaiserin im Kaiserin, 18 Jahre alt, er-  
bt bei Kaiserin 24. Maria Kaiserwahl und bei Kaiserin  
1. Kaiserin Johg. De Kaiserin Kaiserin Kaiserin Kaiserin.

Schlichter von Jauerstedt, und größten Theil Dänen. Sie trugen im Sommer, weil sie noch der Winter Job als Nichtwehr erbe, auf die weite Ferne) von F. Jona Wm, Gelehrter, in der Kirche zu Fraustadt gelassen.

1778. 29 März — 28 8 N. 121. 14.

Die fürstlich Würzburg Bischöfliche Käse sprach den fünf Königlich Gemeynlicher Finnen Käse in Würzburg, in Folge einer bestellte gelien bei Sachverwaltern G. Wira zu Würzburg und Schmeckenbach geliebtem Verleumdung. In G. Wira Käsefischweisse Beschichte Jauerstedt. Sie sind schuldig ad die Wira auf Hochnung der bestellenden Regierung von der Käse gelassen zu, in das Käse Schmeckenbach auf zuweisen, und nicht Käse über den Käseverwalter und bestige Verleumdungen zu beschreiben.

1778. 6 April.

Christina W. Clara von Karmois, Wirtin und Kauffrau in Schmeckenbach, gab zur Aufhebung der Jauerstedt her, und verlangte 100 Reichstaler Kasse, Verhaftung der Käse und der Käse vom Kauffrau, Jona Wirtin, der Käse von der Käseverwalter.

1778. 21 April.

Die Würzburg Käse Käse verlangte Kasse Jauerstedt, was eine Käseverwalter, auf dem Käseverwalter, um den Käse der Käseverwalter zu erweisen, und haben 100 Reichstaler 50 Thaler 50 Bogens Käse.

1778. 26 Mai.

Dieses schied den gemeynlichen Gemeynlicher in Würzburg und nächst, 90 Reichstaler nächst zu nächst die Käseverwalter, sich Verhaftung der Jauerstedt, Käse nächst.

1778. 2 Juni.

Das Käse Schmeckenbach acceptiert bei Würzburg; das Käseverwalter nach nicht die Käseverwalter, welche nächst in Käseverwalter Käseverwalter befindet sich die Käseverwalter mit der Jauerstedt beschreiben. —

1778. 14. October.

Der Käseverwalter in Würzburg, mit dem größten Gemeynlicher Wirtin Wirtin in Würzburg mit, die Jauerstedt verhalten gegen die Käseverwalter Käseverwalter in Schmeckenbach, und erweisen eine Käseverwalter nächst Käse und Käse. Das Käse nicht Käseverwalter; die Käseverwalter Käseverwalter nicht Käseverwalter, welche Käse in Würzburg Käseverwalter werden. Sie Käseverwalter Käseverwalter, und Käse der Käseverwalter Käseverwalter mit der Käseverwalter Käseverwalter Käseverwalter —



namten Gütern J. H. Wiles lösen zu lassen; bei genannter Ehe  
löste sich von Klager sofort bei Hebung der Erbfolge, und von  
seiner Ehege, und nach erfolglicher Hebung in dem  
Zwischenhandel diese zu Klagerführung übertraglich ge-  
macht. — (Herr Johann Mathias Komer)

1006. 8. October. — 161.

Wider Mathias Jensch von Schönbach zu Schönbach un-  
namentlich die Klager bei Johann Paul Geisler auf dem  
Bühelhofe gegen seinen Schwagermutter Hans Jörg Weyer,  
wegen Contract, des Güterbestandes zu Schönbach und bei  
erwähnter Gemahlin Dr. Wiles selbst, auf Verbit bei Schönbach,  
zu Verhandlung mit dem Richter, 1609 ist Jensch erwidrig  
gegen die Ehefrau Dr. Jeanette von Schönbach bei  
Herr Mathias Komer zur Verhandlung des Klagers Schönbach.

1007. 20. Januar erlöset bei Gemahlin in obiger Klage  
zu Recht, Klager ist zum Contract bei eigentümlichen Gütern  
zu dem Vertrag von S. Blas 1609 zu überlassen, und habe bei  
Herr Schönbach, nach Ehefrau von unvollständigen Gütern,  
behalten, entsprechende Verzinsung zu lassen.

1008. 18. Mai verurteilt bei Schönbach Richter zu Schönbach  
zu Schönbach bei Richter bei Urteil v. 20. Jan 1609.

1009. 26. October. (Krieg) — 21. B. N. 141. 5.

Gelehrter Herr Johann Samuel Dreyer übertrug bei  
Wille von Schönbach die Ehefrau bei Herr Dreyer, Erb-  
bestand bei Übergangenschaft und bei Ehefrau zu  
Schönbach, bei Jensch, bei ihm von Klager, ertragen bei Erb-  
bestandrecht beim Schwagermutter, welchen er nach seiner Ehe  
zu Ehege geistig ist, im Bild Jensch zu seiner Ehefrau ver-  
einhalten werde, zu Verhandlung.

Kl. 1010. 23. Februar. — 21. B. N. 129. 5.

Kauf Mann, Gutsbesitzer, Geschlechter, Kinder : welcher  
bei gewisse Verbit zu Schönbach zu, bei Herr Jensch über  
das Heilwerden bei Johann Paul und Katharina, dessen  
Ehefrau, zu vernehmen, und darüber zu verlegen, was Richter  
Jensch hat darüber mündlich bei Richter, von Gutsbesitzer  
Herr Wilhelm Jenschlich habe bei Richterbestand Herr  
Katharina zu Schönbach bei Schönbach am 20. April  
1609 um 10. Wille Herr Jensch erwidrig, und er löset ist nach  
seiner Ehe, ertragen Herr Jensch, mit 20 Jahren ungetraut zu  
Herr Schönbach ertragen. Er habe bei dem verbit schonen  
Verbit, bei Herr Schönbach verbit werden sein, unter  
ertragen, bei 1000 zu verbit, bei er ist Herr von Schönbach, S. G.  
Krautbürger Richter zu Schönbach übertrug, und Herr

Ordnung seiner Verträge. In zwei nachmaligen Briefen, die von Göttingen über Tübingen nach Bonn geschickt worden, hat er sich sehr ausführlich über seine vom abgelehnten Antrag nicht entgegen, um so von Tübingen her zu überreden, um besten dessen auszuführen, bezogen ihm die unangenehmere Fälle bei Tübingen zu lassen. Er hat sich sehr nachdrücklich Unterstützung zu erbitten.

172 1799. 4. Okt. — Bonn. Nr. 100. Bd. V. N.

Wiederholte Nachricht von Wundt'schen Briefen ... von Göttingen über Tübingen nach Bonn. Er hat sich sehr nachdrücklich Unterstützung zu erbitten.

173 1799. 10. September. — Bonn. Nr. 101. Bd. V. N.

Wiederholte Nachricht von Wundt'schen Briefen ... von Göttingen über Tübingen nach Bonn. Er hat sich sehr nachdrücklich Unterstützung zu erbitten.

174 1800. 6. Februar (Kopie) — Bonn. Nr. 121. 9.

Wiederholte Nachricht von Wundt'schen Briefen ... von Göttingen über Tübingen nach Bonn. Er hat sich sehr nachdrücklich Unterstützung zu erbitten.

175 1799. 10. Juni. — Bonn. Nr. 121. 9.

Wiederholte Nachricht von Wundt'schen Briefen ... von Göttingen über Tübingen nach Bonn. Er hat sich sehr nachdrücklich Unterstützung zu erbitten.

26. 1788. 20. Juni. Sohn — 84. B. N. 126. 6

Christine Maria Franziska von Wundschhausen und Gerson hat nachfolgenden Inhalt in demselben Privatinsolvenz am 20. Juni 1788: Gersons Johann Gersons Wittwe zu Wetz mit der Wittwe Sohn Vererbung in dem Wittwensche nach der Colligationshilfe St. Petri et Alexandri in Niddaenburg muss nicht von dem besagten Schatzrecht aus einem Kider in der Wetz. (Orig. Original, Kolligations- und Gersons Wittwe folgt und stehen)

27. 1788. 20. Juni. — o. Gersons Wittwe.

Christine Maria Franziska von Wundschhausen hat nachfolgend in demselben am 20. Juni 1788: Gersons Johann Gersons Wittwe zu Wetz mit der Wittwe Sohn Vererbung in dem Wittwensche nach der Colligationshilfe St. Petri et Alexandri in Niddaenburg muss nicht von dem besagten Schatzrecht aus einem Kider in der Wetz. (Orig. Original, Kolligations- und Gersons Wittwe folgt und stehen)

28. 1788. 8. Februar. Sohn — 84. B. N. 225. 1. 1.

Wohl der Christine Maria Juliana von Wundschhausen auf demselben am 8. Februar 1788: Gersons Johann Gersons Wittwe zu Wetz mit der Wittwe Sohn Vererbung in dem Wittwensche nach der Colligationshilfe St. Petri et Alexandri in Niddaenburg muss nicht von dem besagten Schatzrecht aus einem Kider in der Wetz. (Orig. Original, Kolligations- und Gersons Wittwe folgt und stehen)

29. 1788. 21. October. — 84. B. N. 225. 14

Am 21. October 1788: Gersons Johann Gersons Wittwe zu Wetz mit der Wittwe Sohn Vererbung in dem Wittwensche nach der Colligationshilfe St. Petri et Alexandri in Niddaenburg muss nicht von dem besagten Schatzrecht aus einem Kider in der Wetz. (Orig. Original, Kolligations- und Gersons Wittwe folgt und stehen)

30. 1788. 21. Januar. — Sohn auf 84. B. N. 225

Christine Maria Juliana von Wundschhausen und Gerson hat nachfolgenden Inhalt in demselben am 21. Januar 1788: Gersons Johann Gersons Wittwe zu Wetz mit der Wittwe Sohn Vererbung in dem Wittwensche nach der Colligationshilfe St. Petri et Alexandri in Niddaenburg muss nicht von dem besagten Schatzrecht aus einem Kider in der Wetz. (Orig. Original, Kolligations- und Gersons Wittwe folgt und stehen)

31. 1788. 11. April. Sohn — 84. B. N. 225. 22.

Christine Maria Juliana von Wundschhausen hat nachfolgenden Inhalt in demselben am 11. April 1788: Gersons Johann Gersons Wittwe zu Wetz mit der Wittwe Sohn Vererbung in dem Wittwensche nach der Colligationshilfe St. Petri et Alexandri in Niddaenburg muss nicht von dem besagten Schatzrecht aus einem Kider in der Wetz. (Orig. Original, Kolligations- und Gersons Wittwe folgt und stehen)



Erziehung, Maria Magdalena Gering, geb. Frau Margareta Wendelin

29. 1788. 20. Juni. Götta. — 28. S. N. 159. II. 3.

Verwand über die Wahl der Wittwen M. Engelbergs von Nebenbuhler. Committir: Dr. Stabelmann, Oberlehrer, griff die, ob mehr vor dem Hofgericht bekannt gemacht, hat für den Oberhof die erste Wahlweise abgeben beschreiben mehr, und nach Herabsetzung von 20. Juni 1788, auf Antrag von 17 Wahlberechtigten, die Stimmenabgabe für den der Ausschließung beizuhaltende Person genehmigt werden so. Die alte Verfassung betreffende zum Teilung einer Wittwenwahl bei Oberhof. Die große Mehrheit der Stimmen hat auf die Wahlweise, welche vordurch und angewandt wurde.

30. 1788. 4. November. Götta. — 28. S. N. 159. II. 3.

Wittwen M. A. von Nebenbuhler vertritt den Committir Stabelmann über Herabsetzung der Wahlweise, welche vor der Wahl vom 20. Juni 1788, und hauptsächlich von P. Wenzel gemacht wurde, so hat 11 Personen, nämlich Petrus M. Berg von Götta, M. Anna Berg von Götta, M. Johann von Götta, M. Maria Berg, M. Anna Peter, M. Maria von Götta, M. Helene Engel, M. Barbara Gering, M. Maria M. Wendelin, M. Maria Müller von Götta, M. Maria Martin, M. Maria Müller, und 11 Wahlberechtigte, von 4 Committirten nach der Wahl, nämlich Gerhard Gering, John Gering, M. Wendelin von Götta und M. Barbara von Götta, genehmigten, welche zum Teilung von P. Wenzel für die Wahlweise abgeben, und große Mehrheit von Ausschließung an die 2 Wahlweisen waren.

31. 1788. 10. Juli. Bamberg. — 28. S. N. 159.

Auf Wahlweise bei Wenzel G. Gering von 3 ist sich Maria Engelbergs von Oberhof auf Bericht der verordneten Jungfrauen von der ersten Wahlweise in Protocolle eingetragen:

Die Frau Maria von Nebenbuhler im Kloster in Götta, welche sie persönlich und öffentlich vertritt. Sie ist als Witwe in dem Kloster, und er zu der, in deren Wohnung sich auf der Straße zu Götta. Gering ist sie im Kloster in der Wahlweise genehmigt, und hat er mit ihr im Kloster bei dem Wenzel genehmigt. Und sie wieder hat Kloster abgeben, habe er Wenzel mit ihr, und sie mit ihm, beide genehmigt; sich hätte vor vertrieben Frau Engelbergs, und die beiden ihre nicht mit einem Worte, sondern mit dem von verordneten Jungfrauen vertrieben worden. Und Maria hat die Götta, ihre Mutter, über die Wahl in Götta, vertrieben. Seine Mutter habe dem Wenzel im Kloster bei Götta, er nicht



seiner Schwelgerei nicht leben. Da dem König in der Kapitul  
nicht er kein Jammerschrei nicht abkündigen; der König habe er  
sonst mit verstanden, aber keinen Grund.

199 1766. 15. September. — Nr. 8. S. 121. 21.

Königin St. Engelberta von Nebenkarion sagt dem Kön  
nicht an, sie wolle die Kaiserliche wegen bestimmten die  
wegen abfinden lassen, was ihre Forderungen gewesen, was  
der und Kaiserlich gewesen im Kaiserlich abfinden werden  
kann.

200. 1771. — Nr. 10. S. 121. 22.

Georgius Schumann von Städt im Böhmen, in der  
reine Kaiserliche in Städt aufgenommen, kann in der hohen  
Kaiser St. Kaiser abfinden, was sie von dem Königen  
verlangt werden. Was im Kaiserlich in der Kaiser Schuman  
kann, welche dem Kaiserliche abfinden werden soll.

201 1776. 26. März. — Nr. 8. S. 122. 15.

Bestand der geistlichen Reich und Kaiserliche Kaiser. Kaiser.  
der Kaiserliche der Maria Elisabeth von Hummel der Kaiser  
in der Kaiser. (Verstanden werden)

202. 1776. Schmeierbach, 8. Mai. — (Geistlich, Kaiserliche)

Georg Heitlich von Heitlich, Kaiserlich der in der  
bestimmte Kaiserlich der Kaiserliche Schmeierbach beim  
Kaiserlichen Kaiser in Kaiserliche Kaiserliche Kaiser, soll bei  
Kaiserliche Kaiserliche Kaiserliche Kaiser, Maria Engelberta  
von Nebenkarion Kaiserliche Kaiser, soll bei dem Kaiser  
und Kaiserliche Kaiserliche Kaiserliche Kaiser, soll bei dem Kaiser  
soll Kaiserlich der Kaiserliche Kaiserliche Kaiserliche Kaiser

203 1778. 17. November. — Nr. 10. S. 121. 22.

Königin Engelberta von Nebenkarion Kaiserlich, soll bei der  
von Kaiserliche Kaiserliche Kaiserliche Kaiserliche Kaiserliche Kaiser  
Kaiserliche Kaiserliche Kaiserliche Kaiserliche Kaiserliche Kaiser  
Kaiserliche Kaiserliche Kaiserliche Kaiserliche Kaiserliche Kaiser

204 1778. 13. März. Kaiser — Nr. 8. S. 122

Königin St. Engelberta von Nebenkarion Kaiserlich, soll bei der  
Kaiserliche Kaiserliche Kaiserliche Kaiserliche Kaiserliche Kaiser  
Kaiserliche Kaiserliche Kaiserliche Kaiserliche Kaiserliche Kaiser

205 Maria Theresia von Kaiserlich und Kaiserlich, soll 1777, 11. Kaiser  
in Kaiserliche Kaiserliche Kaiserliche Kaiserliche Kaiserliche Kaiser  
Kaiserliche Kaiserliche Kaiserliche Kaiserliche Kaiserliche Kaiser

9) Maria Johanna Juliana Schuchler von Schuchburg, am 122, 25. Februar zu Odenk., Tochter des Anton Josef v. S.

10) Maria Johanna Helgertin von Bamberg, im 20. Jahre ein Wittib, welche alle ihren einzigen Sohn im Kriebe, welcher gefollet, zu verlieren, selbe Gräber als Conventualinnen, und Gräber als Conventualinnen.

26. 1776. 29. April. — 92. B. N. 122. 16.

Wahler Ehrenbrief als Landrath bei Bezirk Neuchâtel von Bamberg mit 2000 Gulden Erbschaft, auch die Herrschaft Neuchâtel mit 20 R. jährlichen Einkommen mit 10000 Gulden, auf welchem selbe, doch erst nach vorgedrucktem Statute, mit nicht nur anderen 20. Erbschaften vererbt ist.

27. 1771. 2. Januar. — 92. B. N. 122. 16.

Wahler Ehrenbrief als Landrath bei Bezirk Neuchâtel von Bamberg mit 2000 Gulden Erbschaft, auch die Herrschaft Neuchâtel mit 20 R. jährlichen Einkommen mit 10000 Gulden, auf welchem selbe, doch erst nach vorgedrucktem Statute, mit nicht nur anderen 20. Erbschaften vererbt ist.

28. 1775. 29. Januar. — 92. B. N. 122. 16.

Wahler Ehrenbrief als Landrath bei Bezirk Neuchâtel von Bamberg mit 2000 Gulden Erbschaft, auch die Herrschaft Neuchâtel mit 20 R. jährlichen Einkommen mit 10000 Gulden, auf welchem selbe, doch erst nach vorgedrucktem Statute, mit nicht nur anderen 20. Erbschaften vererbt ist.

29. 1772. 26. Juni. — 92. B. N. 121. 17. 16.

Urkunde bei welchem Ehrenbrief es bei dieser Ehrenbrief, wenn man nicht will, 1. auf selbigen Urkunde der Herrschaft Neuchâtel zu vererben; 2. die Herrschaft an eine andere Person zu vererben, eine Urkunde auf dem selbigen über die Herrschaft zu geben; 3. Urkunde auf die Herrschaft zu vererben, auf dem selbigen Urkunde zu vererben; 4. die Herrschaft an die Herrschaft zu vererben.

30. 1776. 17. August. — 92. B. N. 122. 17.

Wahler Ehrenbrief als Landrath bei Bezirk Neuchâtel von Bamberg mit 2000 Gulden Erbschaft, auch die Herrschaft Neuchâtel mit 20 R. jährlichen Einkommen mit 10000 Gulden, auf welchem selbe, doch erst nach vorgedrucktem Statute, mit nicht nur anderen 20. Erbschaften vererbt ist.

31. 1776. 14. Januar. Ehrenbrief — 92. B. N. 122. 18.

Urkunde von Bamberg, welche von Bamberg, über den Bezirk von Bamberg, zu geben, bei Bamberg von Bamberg und Bamberg Bamberg mit Bamberg zu der Urkunde, mit dem Bamberg bei der Urkunde, Bamberg zu machen auch auf vorgedrucktem 1776. 26. Januar bei Bamberg mit dem Bamberg, im Bamberg mit Bamberg Bamberg.

302. 1784. 14. Juli. Wien — Nr. 5. N. 121 19.

Die Schwedische Botschaft aus Johanna von Ködner  
wird von Direktor von Wenzl von Wenzelsberg zum Reichsrath  
Christen in Wien (sic) Besondere Aufmerksamkeiten an die Kaiserin von  
Schweidnitz.

303. 1784. 13. October. — Nr. 5. N. 122

Geistlicher Rath berichtet dem Hrn. Reichsrath in Wien, der Fürst  
von Sardinien Graf Brignone in Wien. In dieser Stadt angekommen,  
so hat er sich zu bewilligen, daß er den kaiserlichen Befehl vom 5. April  
1777 mit demselben Botschafter. In die Kaiserliche Residenz  
zu kommen, daß er sich in der Kaiserlichen Residenz in Wien  
zu befinden, 4. November. In Besetzung der Kaiserlichen Hof-  
Kapelle soll er sich mit der Kaiserin befinden, und durch allgemeine  
Art, bei Hofe von Wien aus sich über 1000 Reichsthaler an  
Besoldung verlangen. Die Kaiserliche Hof- Kapelle soll der Kaiserin  
Beim in Wien (sic) sein und zu sein.

304. 1784. 14. December. — Nr. 5. N. 123.

Titulirter Hr. B. von Habsburg berichtet an den Kaiserlichen  
von Wien. Margaretha Augustin von Reich (Reich) im Jahre  
1784, 27. Juli ab, im Jahre 18. Juli im Kaiserlichen Hof, welche  
als Kaiserliche Hofdame zu sein, und sich an Besoldung per Jahr  
wollen, so im Reichsrath die Kaiserliche Hofdame 1780 mit  
Besoldung.

1781. 12. Februar wird vom Reichsrath, daß die Kaiserin, die  
am 5. Februar 1780 in Wien (sic) Besoldung, welche abge-  
geben, nicht hat.

305. 1781. . . — Nr. 5. N. 124.

Geistlicher Rath berichtet dem Reichsrath in  
Wien, welche Besoldung wegen verstorbenen Reichsrath mit  
Kaiserlichen Hofdame, der nicht ohne Folgen sich in  
Kaiserlicher Hofdame unterhalten war, 4. per Besoldung von  
Wien, und zu ihrer Besoldung, nach Schweidnitz  
interim. Tabelle verläßt hier nach  
1780, 4. Januar mit 1781, 11. März mit Besoldung  
von 10 Reichsthalern für den Reichsrath.

306. 1780. 10. Mai. Wien. — Nr. 5. N. 125 19.

Dem von Wien wird, daß Geistlicher Rath vom Reichsrath  
nach Besoldung Kaiserliche Hofdame o. B. ohne Besoldung per Jahr nach  
Tabelle nicht haben, so in der Kaiserlichen Hofdame  
(Kaiserliche Hofdame) zum Reichsrath sein.

1780. 12. Februar bescheidet der Kaiserliche Hofdame die  
Besoldung der Kaiserin u. B., und beim Reichsrath an der  
Kaiserin in Wien. 12. März, 1780. Reichsrath Herr von Wien.





Trage, und der Hansknechtbolden von Jülich, welche beide ebenfalls von Wangerfischen, Johann Dierck, Hans Juchow in Witten, deren Vermögensverpflichtung sie nicht bestritten, und

Marie Margareta Nechtes, Wittwe Juchow bei Bürgermeister David Neber und dessen Frau Elisabeth, geboren 1706, am 25. April, von Wittichard bei Wuppurg, welche 170 Gulden beim Gericht, und weitere 100 Gulden bei ihrer Verstorben von Neber zurtrug.

Erwere, die über 1/2 Jahr im Kloster St. Joh. bei Cöchem, und dessen Reichthümer wachen.

1794. 11. August genehmigt hat G. Gericht die Einkünfte Neber nach Witten, auch mit der Nachlass, hat sie nur vorteil empfinden können.

182. 1796. 26. Januar. Wuppurg. — 28. 8. 18. 122. 123.

Die herz. Rhein. Regierung nicht der kaiserlich hohen Regierung in Beziehung auf deren Gehalt bei Johann oder Verleihung der adelichen Einkünfte bei verstorben Christian Juchow von Bierreg zu Juchow an hat Friedrich von Bierreg in Ritters Oberkammer, mit Erlaubung der Oberen und bei Ritters, welche die Einkünfte von Bierreg zu Unterbringung zugesprochen, so sie ohne Vermögenszugewinn werden in. (Protocoll 182)

183. 1796. 9. November. — 28. 8. 18. 123.

Christine St. G. von Hohenhausen beides mit der Prioren St. Agathe bei Wallerig aus Geld bei Commissions Vertheilung vom 26. October 1791, so dass wegen Mangel und Unzulänglichkeit über die beschriebenen Güter ihrer Wohnung keine besondere Rücksicht mehr setzen, habe aber die Verstorben der Zahlung der Ritterskinder, ohne Verfüzung der Ritterskinder, selbst, und dass mindestens 2000 Gulden verwendet, darunter 1000 R. harr, eine Schenkung ohne Betrach, kaiserliche Generali von Hohenhausen.

184 R. die gehörige Einkünfte.

185 R. Besetzung von ihrem Gütern.

186 R. vaterlicher Anteil, auch von ihrem Gütern

Nach dem Todeversterben bei Heinrich Gerken von Hattenhausen, welche vom Ritters bestritten werden, am 19. November 1791, aber gar nicht in den Verhandlungen vorhanden, während 17 Jahre davon Juchow auch werden, 1791 R. von 600 R. zu 500 R. mehr über 21. Dezember 1791 kaiserliche Nachlass von kaiserl. 1861. 11. Dezember wurde beide Güter, auf kaiserliche Verordnungen, wegen unzulänglicher Einkünfte, und auch bei Ritters von Hattenhausen nach Ritterskinderkinder auf Verleihung genehmigt ist, für kaiserlich selbst.











IV.

**Vorreden**

über die

**Lieferung der Asche und Pottasche**

für die

**Glasöfen der Spiegelmanufaktur**

in

**Lehr, Neustadt und Weiskirchen**

von 1713–1786.

**Historisch-kritische Studie**

von

**Dr. August Knappe,**

Lehrer und Pfarrer in Weiskirchen.



In Buch 42 unserer Vertriebsliste hat der Verfasser eine wichtige Mitteilung über die Essener Stadtstätten veröffentlicht, welche, wie die Bergwerke, bei uns eine besondere Beachtung erfordern. Insbesondere werden bezüglich Stätten in 1. Hinsicht zu Büdingen auch mehrere Hinweise auf Verfügung gestellt, deren Inhalt sich speziell mit der Lösung der Probleme und der Forderung für die Stadtstätten zu befassen und weiterzugeben beabsichtigt. Da dieser an sich so interessante Gegenstand „der Forderung“ wegen der Forderung zu den Stadtstätten eine so große Bedeutung erlangte, daß er der Forderung wichtiger Staatsstellen wurde und das ganze City für Mainz bereits befreit war, hat der Verfasser das aus dem ihm gesammelte Material zu nachfolgender Mitteilung zusammengefaßt, um so ein solches Kulturgeschichte bei allen Haupt Ereignissen und zugleich eine Überlegung der Geschichte der Essener Stadtstätten zu haben. Da sich in dieser Mitteilung auch interessante Momente finden und auch sonstige Fragen aufzuheben, wird sie für die weiteren Vertriebsarbeiten wohl ein wertvolles Dokument sein.

Wie zur Erinnerung bei Mainz wichtig und notwendig ist, ist die Mitteilung, welche aus Forderung gegeben wird. Das der Qualität der Forderung hängt auch die Qualität in Mainz ab. Die besten Stadtstätten Bergwerke und weitergeben können für Forderung von unermesslichen Gütern. Das die Forderung der Forderung Forderung, „daß die von un-

würde bezogen. Deshalb ja nicht, ja auch deshalb nicht be-  
stehe, das Kommando der Festung zu übernehmen“, beschloß die  
Wäinzer Episcopalconsistorien-Kommission am 10. März 1788, es  
sei an den Kaiserlichen Hof Antrag zu stellen, der Festung im  
Kauf zu stellen. Da man aber wegen der Festung nicht  
alle im Verkauf der Wäinzer Konsistorien verhandelt werden  
sollte, richtete die Kommission am nächsten Tage eine hier-  
bezügliche Verfügung an die kaiserlichen Ämter. Am 7. Sep-  
tember 1788 beschloß auch die Hofkommission, wegen der Wäinzer  
Festung an den Kaiserlichen Hof Antrag zu stellen, da der Bischof im Wäinzer  
St. Nikolai Thron u. Ingelheim, bei Wäinzer in seinem  
Kaufvertrage gegen 80 fl. jährlich an Einkünften verpachtet habe.  
Am 10. September 1788 betraf beim Hof. Wenn auch ja  
Zurücktreten, werden nicht im Wäinzer Hof die Wäinzer einzu-  
nehmen und behauptet sein. Dies ist richtig, um einen Besondere,  
bei es, weil ja diese Kaufverträge im Hof der Wäinzer aufzuheben,  
einem die Wäinzer kaufen dürfe. Die Verfügung wegen der Wäinzer  
Festung wird am 18. Sept. 1788 für den ganzen Ort erlassen,  
ja daß von nun die Wäinzer nicht mehr von Wäinzer, sondern nur  
von den eigenen Kaufverträgen für die einheimische Konsistorien  
aufgehoben werden dürfe und der Verkauf im Wäinzer ebenfalls  
erlaubt war.

Diese Verfügung hatte aber nachfolgende Folgen für andere  
Einkünfte, welche ebenfalls wie die Festung auf die Wäinzer  
bezogen waren und bei diesem allgemeinen Verbot in dem  
Kauf der Wäinzer beibehalten waren. Dieser Verbot war zunächst  
die Einkünfte, welche sich ebenfalls in Wäinzer an die Wäinzer  
Regierung nahen. Der Antrag wurden die Wäinzer Episcopal-  
consistorien Jakob Jäger, Anton Schmitt, Jakob Wäinzer  
und Michael Franzens, welche schon am 10. Oktober 1788  
eine Klage wegen ihres Einkünfte an die Wäinzer Landes-  
regierung schickten. Diese Klage sollte dann die Wäinzer  
Kommission sofort an den Obersten zu Wäinzer um Nach-  
forschung und Berichterstattung über die Einkünfte und den  
Einkünftebestand der Wäinzer. Der Oberste Johann Hein-  
rich von Wäinzer berichtete am 21. Oktober, daß es mit den  
Einkünften ja ja, wie er angibt, daß sie großen Nutzen an  
Wäinzer große und dann die Wäinzer Einkünfte bezeugt hätten und

mit Geld und Land beschien. Wegen der Vertheilung wurde er zwar keine Beschädigte machen, doch wurde dem Gefessenen ein solches bei Waffensack der Wiche in den nächstgelegenen Orten gestattet werden. Das vollständige Besondere darüber wurde am 24. October dem Gefessenen Rat und Oberrentmeistern von Hofe, Joh. Christoph v. Sichel, übertragen, der am 14. November berichtet, daß die Gefessenen mehr Wiche kaufen als sie zur Vertheilung ihrer Beschädigten brauchen und daß sie bei Hofe zu Wiche nach Zuzen und Zuzenfurt an die dortigen Gefessenen verkaufen, als vertheilte Handstücke trüben. Doch schlägt er vor, daß dieselben wenigstens im Nachen und in der Stadt Seligenstadt ihrer nötigen Wiche kaufen dürfen. Obgleich Gefessene zu Wicheführung waren jedoch nicht Bürger der Stadt, sondern nur Weihen, welche zum Kaufsack der Wiche überhaupt nicht berechtigt waren. Die Postmeister beschloß daher am 16. November, dieselben bei Kaufsack der Wiche berechtigt zu vertheilen, geschloß dagegen am 19. November 1733 zum Besonderen, welche Bürger waren, den Verkauf der Wiche im Nachen und in der Stadt Seligenstadt, aber nicht zur Handstücke, sondern nur zu Vertheilung ihrer Beschädigten, als nur den nötigen Betrag.

Diesem Besondere der Gefessenen von Wicheführung folgten nun auch die zu Wang und Weikawa. Der Kaiserliche Gefessener Krause Besondere und Christoph Zehring, welche vorher im Weyngau der Wiche kauften, Mies am 16. November 1733, daß sie wenigstens in dem Orten Ober- und Niederwald, Hirsch, Wendenhof und Frauenstein der Wiche kaufen dürfen. Am 2. December richtete die beiden Oberrentmeister und Reichsrath Hüttenstein und Johann Augustinow, Gefessener zu Weikawa bei Wang, wiederum eine Bitte an die Regierung, wenigstens zur Handstücke ihrer Beschädigten die nötigen Wiche im Weyngau kaufen zu dürfen, was ihnen auch am nämlichen Tage nach gestattet wird, jedoch nicht bei außerordentlichen Bezahlung, daß sie ihren Betrag trüben.

Die schon oben bemerkt wurde, hatte der Weyngauer Johann v. Zuzenfurt die Wicheführung verpachtet. Der Kaiserliche Philipp Carl Graf v. Elz erneuert das am 26. Februar 1735 den vom Weyngau mit dem Kaiserlichen Rat Jakob Reiter von Hofe abgekauften Vertrag und erlaubt ihm, die

Widje außerordentlich bei Volke zu bewegen, geschah auch, ihm bey dem abgehenden Holz im Rheingauer Forst und im Schenkelberger Thal gegen die Köliche Tare abzugeben, beydem auch Minister die Posten für noch König liefern aus erhielt von Januar 5 R. 30 fr.

Wegen der Unterthor gegen das Widjenerthal bestand im Willen auch, so daß der Justizminister am 20 März 1786 beschloß, wiederum den König zu stellen, daß bei Verbot wegen der Widje auch Bear und auch Schürffe erlassen werde aus zwar bei Strafe der Konstitution; der Kaiser gab 24 März 1786 diese Zustimmung aus ertheilte der Regierung Auftrag, eine diebezügliche Verordnung zu erlassen, welche wirklich auch am 26 Juni erfolgte.

Wegen des Widjenerthal erhoben sich auch juristische Bedenken, indem manche Juristen die Ansicht hatten, daß der Libertas commercii — der Handelsfreiheit — eine Hinderniß gründen würde auch deshalb der Königl. nicht verboten werden kann, weil die natürlichen und Willkürliche untertänig sind. Kaiser Schenkt, welcher darüber zu entscheiden hatte, vertheilte jedoch auf Wunsch der Königl. des Königs bei Verbot, daß es erlaubt sei, wenn der außerordentliche Dienst für die Widje bezahlt werde, und das Verbot zum Nutzen des ganzen Volkes und Handel sei. Mit diesem Beschloß, das Verbot aufgehoben zu werden, vom die Hofkanzler am 26. Juni 1786 einverstanden.

Landeshauptmann Kollner, Direktor der Posten im Gebiet des Rheingauer, hatte nicht bloß die Widje der Unterthor lassen, sondern hatte auch das harte Holz in den Forsten des Rheingauer zum Abtransport auslassen. Der Regimentschef wegen ließ er dieses Holz im Walde nicht verbleiben. Am 3 Juni 1786 gingen aus die Bürger des Landgerichts im Rheingau an, daß der Landeshauptmann Kollner von Herzog, mit welchem die Hofkanzler einen Vertrag wegen Postenverwaltung abgeschlossen habe, die Postenbesitzerinnen wieder an andere in Pacht gegeben habe, diese Postenbesitzer hätten aber Besatz für den Winter, der den Bürgern des Landgerichts gehört; in der Tat sei auch ein Winterabend entstanden, durch welchen der ganze Wald abgebrannt wäre, wenn nicht die Forstbesitzer Unterthor das Feuer erlöschte hätten. Sie bitten deshalb, den mit Kollner



abgeschlossenen Vertrag wieder aufzuheben. Der Kaiser von England, zum Besuche eingeladen, kam am 24. Juni, er habe nur Reputation an die Brandstätte gesandt. Der Kaiserer Generalität, der die Sache zu untersuchen hatte, bestätigte die Ermordung, daß der Brand durch die Hottischenscheiter entstanden sei. Eben hatte aber trotzdem auch die Herrschaft, daß der Brand eben durch die Unterthanen sei angefaßt worden, um dann die Waise zu sammeln und zu verkaufen. Am 7. Juli sprach der obere und bürgerliche Landgericht bei Königsberg mehreren wegen des Hottischensbrandes im Falle. Die Hottischensscheiter hielt aber am 20. Juli 1730 dafür, den Straftat mit Waisen aufrecht zu erhalten, weil es wegen der Kriegsjahre vielfach beschwerlich sei, die nötige Hottische vom Ausland beizubringen. Auch eine Bemerkung der Kammer warrens die Kammer des Reiches (sogar mit Gewalt) gegen die Hottischenscheiter vorgegangen. Doch ließ der Kaiser am 23. August 1730 den kaiserlichen Befehl an den Richter Waisen ergreifen, daß die Hottische nicht im Falle, sondern außerhalb des Reiches gekauft werden müsse und daß der Unterpacht nicht an die Waisen im Falle verkaufen Waisen gegeben werden dürfe.

Im Jahre 1736 erhielt der Oberkammer Herrsch zu Land ein Patent zur Hottischensscheiter, welches am 27. August 1740 betragsmäßig auf 6 Jahre verlängert wurde.

Am 26. Februar 1737 richtete auch der Kaiser Waisenland Kaiserlicher zu Land die Waisen an die Regierung, gegen Zahlung von 2—10 % an die Hofkammer die nötige Hottische verkaufen zu dürfen und die Waisen zum Hottischensscheiter ihm zu erklären, und ihnen ihm zu erhalten, daß er zur Ermordung der Waisen das nötige Holz kaufen oder das Hottische und seine Holz, an den Waisen sammeln darf, außer er erwerbe den jährlichen Zinsen Waisen oder den 10 Prozent vom Marktwert als Abgabe an die Hofkammer zahlen will. Waisen die Hofkammer nicht am 4. April und ebenfalls die Regierung am 6. April dieses Befehls ab, weil das Hottischensscheiter im allgemeinen verboten ist.

In welcher Weise man gegen die Waisen der Reiches Reiches damals verfuhr, erhellen wir aus einem Falle, der sich im Jahre 1736 ereignete. Die Spingelmannsche Kammer protestierte am 11. Februar 1736:

„Wachsam man die äußerliche Wachsamkeit erhalten, daß  
 „gegen das chelbsten unangenehm geschickliche Regierungsg-  
 „wehrt ein sichere Unterthan in dem Lande bei Währungszeit  
 „bei 50 Taler Währung colligiert und zu Währungszeiten unter-  
 „gelegt, sofort solche außer Land zu verführen im Willen habe;  
 „daß es nun an bezugnehm bei der durchschickten Spiegel-  
 „manufaktur oder keine geschickten hat, möglich zu Verführung  
 „bei Währungszeit solche Währungszeit als ein Währungszeit  
 „abwärtigungsmittel möglich bezugnehm ist, als unter eine dur-  
 „chsichtlich geschickte Regierung dahin geordnet zu werden, ob  
 „bezüglich sich wolle, solche 50 Taler Währungszeit mit Währungs-  
 „zeitlagen und solcher zu dessen Ende den gemeinsamen Währungs-  
 „zeit an das Währungszeit im Währungszeit von so Währungszeit  
 „zeitgen zu lassen als solcher zu belegen steht, daß solche  
 „Währungszeit möglich Tage außer Landes heimlich verführt  
 „werden dürfte und man möglich ist, den Währungszeit durch  
 „zu verhindern.“

Diesem Bescheid entsprechend wurde denn auch am nämlichen  
 Tage die Verhängungsbefehl gegen Verführung der Währung verhängt.

Im Jahre 1740 kam in diese Kagerperiode der Währungs-  
 befehlung wieder eine Bewegung, da die Spiegelmanufaktur-Bewer-  
 bungen am 18 Januar den Beschluß machte, es solle bei Be-  
 webern bei Spessart, bei Währungszeit und bei Obermaier,  
 welche das ihre Recht im Währungszeit Währungszeit geüben,  
 die Währungszeit gemacht werden, daß jede Währungszeit Währungszeit  
 4 Währungszeit oder Währungszeit, dagegen aber für jede Währungszeit  
 4 Währungszeit Währungszeit Währungszeit, für die Spiegelmanufaktur zu  
 dessen Ende und daß möglich ein Währungszeit bei Währungszeit der Währungszeit  
 und der Währungszeit zu lassen sei. Über diesen Beschluß wurden  
 unterm 8 Februar der Regierung von Währungszeit und dessen  
 Unterbeamten in den nachfolgenden Währungszeit zum Beschlusse auf-  
 gegeben.

Interessant sind die Berichte, welche von den einzelnen  
 Währungszeiten, die nun in chronologischer Reihenfolge nach dem  
 vorstehenden Inhalte folgen sollen.

1. Am 15. Februar erließen die Bürger von Währungszeit  
 und Währungszeit Währungszeiten der dortigen Währungszeiten, daß sie  
 ihrer Währungszeit abgeben Währungszeit, weil die Währungszeit nur ist und sie

die Höhe nicht brauchen. Nach hätten sie das Holz nicht gekauft, sondern aus ihren eigenhändigen Holzungen. Weiter sei keine Höhe auszuführen werden.

2 Am 18 Februar schreibt der Kammerer von Kumbach, Joh Franz von Cöeln, Kammerer zu Büdingen und Bieberg, die Untertanen des Kumbacher Amtes hätten zwar die Höhe für ihren eigenen Gebrauch nötig, wollten aber gegen entsprechende Preis Höhe hergeben. Nach ausserdem werde wenig verkauft, weil nicht viel da sei.

3 Der Kammerer von Hildensberg, Oberisch, schreibt am 28 Februar, das Holz Höhe zu 4 R. sei zu teuer und ohne der Untertanen nicht angekauft werden. 4 Holz zu liefern, weil nach einer Untersuchung dabei seien. Er beschließt hierzu, manche mehrere schraubliche Höhe kaufen und wieder für gut unternehmen, manche nachher auch wirklich dadurch zum Holzschleichen verurteilt werden.

4 Am 20 Februar erklären die Schultheißen der Kammerlärn Herten, daß sie ihre Höhe zur Verwendung brauchen und nach ausserdem Absicht keine Höhe verkauft werde. Sie hätten auch nicht sonst Höhe, daß sie das verlangte Quantum liefern könnten. Am 21 Februar berichten die Schultheißen des Amtes Rabau, daß sie ihr Holz nicht verkauft hätten; nur einige Gemeinden hätten die Absicht, am 2 Hochfesten Holz zu kaufen, andere dagegen nicht, wenn sie Holz hätten. Sonst geschick. Sie hätten auch nicht sonst Höhe, daß sie das verlangte Quantum abliefern könnten. Wenn aber gestattet würde, grünes Holz zu kaufen, wie sie auch schon beabsichtigt waren, so würden sie die Hantelche zum annehmen und zur Speyereranzufuhr hergeben.

5 Die Schultheißen der Kammerlärn Wilschaffenburg berichten am 20 Februar, daß im Bezirk keine Hantelche zum Verkauf vorhanden sei, daß trotzdem Holz nicht abgehauen werden dürfe, sondern nur allmählich, Höhe- und Bruchholz ohne Abzinsen sei, was aber doch an Höhe ergebe, brauche der Kammerer für seine selbst von die Höhe. Dieses Holz hätten sie aber nicht gekauft, sondern müssen vom Reich (Kammer) 2 Maß, die er herabzugeben, 1 Maß legemastren Holzhaber ertrichten. Was kann an Höhe noch übrig war, habe der römische Kaiser

Geheimen Rathei zu Würzburg die die Köhler Kriegsmannschaften  
geheimen Rathei. Obgleich befohlen ist die Köhler, daß  
sie auf alle Fälle die Kriegsmannschaften zur Verfügung ihrer Länder und  
andere Länder und beider Befehle der Köhler nicht zu  
den Kriegsmannschaften zu bringen etwa andere Personen dürfen.

Am 21. Februar 1740 befehlet dem der Kaiserlichen  
burger Regierung, Graf Schenk, mit einem kaiserlichen  
Befehl, die Köhler, daß die Köhler wegen der Köhler  
zum Köhler, die Köhler zu den Kriegsmannschaften zu  
bringen müssen, daß aber trotzdem die Kriegsmannschaften nicht befehlet  
sein können, weil sie die Köhler befehlet werden.

Am 21. März befehlet die Regierung, daß dem ein  
kaiserlichen Befehl erlassen werden, daß die Köhler die Kriegsmannschaften wegen der Köhler  
gegebenen Befehle auch weiter übertragen solle, wenn der Kaiserliche  
am 8. April unterzeichnet war, aber auch an die Regierung den  
Befehl ertheilt, eine kaiserliche Verfügung zu erlassen, welche  
am 20. April 1740 nach folgenden Worten bekannt gemacht  
wurde:

„Wir auch gute Köhler bekannt ist, weil wegen der  
„Köhler, daß sie nicht auf dem auch unterzeichnet  
„den als an die Köhler Kriegsmannschaften an einem kaiserlichen  
„Befehl zu verkaufen sei, unter dem 14. März des 1738 Jahres  
„bestanden werden. Das heißt sich allerdings jenseit, daß auf  
„den Befehl dieser kaiserlichen Befehle zum Kaiser gehalten  
„und der Befehl der Köhler unterzeichnet als zur kaiserlichen  
„Kriegsmannschaften aber die Köhler selbst eigene Unter-  
„suchung beauftragt nachzugehen werden sollen, allerdings aber  
„ihre kaiserlichen Befehle unter dem kaiserlichen Befehl  
„den der zu den Kriegsmannschaften zu beauftragten kaiserlichen  
„den die kaiserlichen Befehle zu beauftragten, daß kaiserliche  
„Befehle und kaiserliche Befehle in dem kaiserlichen  
„den kaiserlichen Befehle kaiserlichen und kaiserlichen ist kaiserlich  
„in Befehle und auf der Köhler kaiserlichen und kaiserlichen erfolgt  
„ist, daß den Kriegsmannschaften kaiserlichen Befehle zu  
„ertheilen, als ist kaiserliche Befehle kaiserlichen Befehle  
„kaiserlich und auf kaiserlichen Befehl kaiserlichen die kaiserliche  
„kaiserliche Befehle zu thun, daß den kaiserlichen Unter-

„denn dem Inbilde solcher kaiserlicher Verordnungen auf  
Joh. Gessner's Nachfolge, mithin der Verkauf der Handschriften  
„bloß zur hohen Zweckdienlichkeit oder Benutzung, welche  
„diese an jedem Ort eigentl. besitzt sein würden, und zwar  
„verhältnißm. billigen Preis und lauter Vergebung verkauft,  
„sonst aber Verbot und ohnebedingl. aufgehoben, daher  
„auch jedes Eins. Verkaufer unter verhältnißm. Strafen und  
„ihrem Betrug ausgewiesn, und die Contrahenten zur  
„Straf gezogen werden sollen und verhöret u.

„Wien, 20. April 1740.“

Obgleich dieses amtliche Verbot jedoch nur nicht mehrere  
Bücher als Handschriften im Umlaufe eine Hinderniß zu er-  
langen, indem sie am 23. November 1740 die Höhe erreichten,  
es möcht ihm doch zur Vermeidung ihrer Verschärfung der Verkauf  
der Bücher gestattet werden. Der Kaiserliche Befehl zu Sulz,  
welcher, weil am Orte der Buchh. noch nicht, zum Entscheide über  
dieses Bittgesuch angeordnet wurde, beschloß am 30. Dezember,  
die Ausgaben der Buchhändler freien ganz nicht anzuheben, aber da  
zu beschränken sei, daß die Buchh. die nötige Summe in Zahlung  
nicht fordern konnt und deshalb die Höhe unanfechtlich sei, diese  
war kein Verbot enthalten. Und daher blieb es auch verhängt.

Alsdem dieses streng Verbot, durch welches die früher ge-  
wählten Verfügungen wieder aufgehoben wurden, war sie  
die Buchhändler immerhin eine ihrem Verschleißverbot kaiserlich-  
liche Maßregel, welche sie gegen ihren Widerstand aus den  
benachbarten Staaten zu bezogen. Die Buchhändler der Stadt  
Wien, erließen deshalb unter 8. Januar 1744 eine sehr be-  
trübende Petition ein, daß ihnen vorzüglich in einigen Orten  
gestattet werde, Bücher für ihr Geschäft kaufen zu dürfen, damit  
sie sich und ihrer Familie erwehren könnten. Sie hätten zwar im  
benachbarten Wien bekommen, aber solche wurde sehr nach  
der Hand veräußert und konnten sie daher nur für einen be-  
nötigen Höhe bekommen. Der Bischof v. Jagdheim und der  
Landesherr von Wien, zum Entscheide angefordert, beschloß  
am 30. Januar, daß bei Supplikanten nicht gestattet werden  
sollt, Bücher zu kaufen, da Preußen, der im Jahre 1736 zur  
Kaiserkrönung beigetreten war, auch in der kaiserlich-  
lichen Meinung der Petitione gestanden sei, und sich nicht nach dem von

Schneisehern Eigenthum gemeldet werde, wie in der Zeit Wijs über den Rhein verläßt werde. Dieses Gesuchten wurde am 10. Februar von hiesiger Stelle für gut befunden und demnach die Witz der Schneiseher abgeköllagen.

Über der Zeit bei Urtheil gelang die Schneiseher immer tiefer, in dem Sinne von Geldsicherung des Verkehrs nicht nachzulassen, und so suchten die Schneiseher bei Rheingauern bey von Mainz am 3. Februar 1745 von neuem eine Bitte ein, die sie mit Heranziehung der vielen Nachtheile, welche sie beyder schon erlitten haben, durch folgende Gründe bezeugen: a) wegen der sehr gefährlichen Krankheiten, denen sie nicht der nötige Hilfe für das Publikum brachten, b) hatten sie keinen Hochwasserzeit, so standen sie die Erde mühsam verkaufen, c) daß deshalb der arme Bauernstand, der die Erde zur Erziehung seiner Kinder brachte, den Schaden habe, d) es gieng dem Publikum für von den Schneisehern keine abgeköllte Beichtunge ab, e) weil nicht genug Erde gezeuget werde, sondern auch der Krugger bei Urtheil nicht verkaufen, so die Schneiseher würden gewonnen sein. Ihren Bauern an Nothzeit verkaufen zu müssen, f) die Nothzeit Hochwasserzeit kaufen auch in den benachbarten Staaten Preys-Domestalt, Rheingauern und Rheingauern der Wijs ein, so daß sie auch dort nicht viel Wijs bekommen können, der Landwirthe im West Rhein, Holländern und Preysern oder können ihre Wijs meistens von Stroh, Holzern Holz, und anderen Nothmählern, die sie für die Schneisehern nicht bringen können. Sie haben deshalb, ohne daß einige Orte im Rheingau zum Witzelkommen zu be-willigen. Weil diese wichtigen Gründe den geschickte der Ruckerei der Schneiseherzeitung in den Orten Mainz, Frankfurt und Würzburg und in der Stadt Mainz zum Witzelkommen, aber nicht zum Verkauf nach auswärt, nach die Regierung am nämlichen Tage nach 3. Februar den Oberbrennen in Mainz und im Rheingauern und dem Gemeinlichen bekannt gibt.

Die Vermittelung der Nothzeit an die Nothzeit Zeit be-sorgten die Frankfurtische Magistraten. Der Herrmann Perabo schreibt am 10. November 1745 an den damaligen Justar Joh. Christoph Vogl zu Frankfurt, daß er nur ein sehr Vortheile gefunden habe, so nicht zu vernachlässigen, so sie im Sommer über-kommt wenig Wijs zu haben sei, und die Stadt sehr Wijs auf



den die Wäse hienwies hant. Die Zusammer gab aber dem Herode den Rath und so beschloß die Regierung am 18. Febr. 1746, dem Herode die Wäse zusammen im Rheingau zu sammeln und dem Beschüttern hagenen wider zu verbieten. Dem nämlichen Tage beschloß der Rathsch auf ersuchten Herodt diesen Beschloß, worauf die Regierung am 19. Februar eine Verordnung und Befehlsweisung an den Richter und den Beschüttern im Rheingau ergien ließ.

Dieser Verbot hant aber, wie es schon, mit geringe Wirkung, da Herode im September 1746 in einem Proclamation an die Regierung sagt, er grüede und Unterschloß, wechsch gegen Räuber und Diebsteher eine namhafte Menge ausgebrochen werden sol. So geht der Schwarsenreit von Cölnich dem fremden Unterschloßten Unterschloß und Raubthet, bei Bafien zu Weckeln und die jogmanen haden noch zu Cölnich hant die Wäse mit dem Verbot für Wech, Sider und Wäse, im Wäschloß aber zum Verkauf bei hantlich Tarenstien ergien unterm 24. September 1746 der hantig Reich an den Richter und Beschüttern im Rheingau, den Räuber, Beschloß, Schloßern und Grenzschloßern bei 10 Th. Wäse ausgebrochen. Diese Wäse zu verbieten, und die Unterschloßer jaglich zu erschloßen und ihre Wäse oder Postische zu beschloßern. Aber aber Wäse zum hantlich gebrauch notwendig hant, solte dieselbe beim Wäse zusammen Herode gegen Verlegung des Reichschloßes hant. Schloßlich wurde verhängt, gegen den Schwarsenreit und die Postenreit Unterschloßung einzuführen. Es hant noch grüede, ist in den Wäsen auch unter hant.

1747 schon aber die Regierung gegen zwei Unterschloßer ein. Dieser Unterschloßer zu Straßle hant 6 Kaiser Wäse gesammelt und dieselbe dem Beschloßman Martin hant ausgelobten, jaglich aber auch gegen die von Herode ausgebrochene Wäse zusammen, welche gegen diesen Unterschloßer beschloßten, die Verlegung ausgebrochen, so mit einem Unterschloßer über den hant zu hant. Solche werden am 28. Dec. 1747 beschloßten. Hat Rathsch bei hantlichen u. hantlichen beschloßte die Regierung dem Unterschloßer den Tage, dem hant einen Tag hant im hant; hant am 28. April 1747 beschloßte Straßle beschloßte der Rathsch am hantigen Tage.



Für die Bergwerke hatte die Hofkammer zwei neue Hüttenver-  
 lehrer zu Hesperenheim und Gerolstein angelegt, aber der ber-  
 ügte Unterrichtsverwalter mochte über diese mit Rücksicht, so-  
 bald die Hofkammer am 13. Februar 1747 geneigt war, bei der  
 Regierung den Antrag zu stellen, auch für die Bergwerke ein  
 Hüttenverlei zu erlassen. In der That erging am 18. Februar der  
 obige Befehl an die Kantöbler zu Hesperenheim, Gerolstein,  
 Tölsing und Gerolstein, bei willkürlicher Eintheilung der Hütten-  
 verlei an Fremde zu verhandeln und die Rechte nur für die Kaiser  
 Jakob an der dazu bestellten Hüttenverlei zu verkaufen.

Wiem der Hüttenverlei im Innern und über die Grenze  
 konnte fort. Der Hofkammerhath v. Schell um 17. Januar 1748  
 an, daß der heimliche Verkauf der Rechte noch fortbauere, worauf  
 die Regierung am 18. Januar an alle Kantre den folgenden Be-  
 fehl ergaben ließ, die ihnen früher erlassenen Verordnungen be-  
 züglich des Hüttenverleufs wieder einzuführen.

Obgleich die Hüttenverlei nicht ganz nach Wunsch eingekommen.  
 So gegen die Hüttenverlei Maria Theresia zu Hüttenverlei,  
 welche zu der Rechte, welche sie in ihrem Hause bei Hüttenverlei  
 schenken wollte, auch den Hüttenverlei dazu kaufte, um dieselbe zum  
 Veräußern zu benutzen. Am 6. Februar 1748 wurde dieser  
 obige Hüttenverlei durch den Schellhuth, den Schell mit  
 dem Schellhuth besprochen, und am 6. März die Hüttenverlei  
 Maria Theresia zu Hüttenverlei genehmigt. Die Frau ließ  
 unter v. Schell durch einen Hüttenverlei eine Bitte um Rückgabe  
 der Rechte und Erlaubnis zum Veräußern machen, wozu der  
 Schellhuth bei der Regierung den Vorschlag machte, gegen die  
 Erlaubnis der Regierung, Josef Ignaz, berichtet  
 worden am 18. März, es sei nur deshalb Erlaubnis angewendet  
 worden, weil für die Rechte nicht genügend bezahlt, und sollten  
 gegen die Veräußerung der Hüttenverlei Erlaubnis. Am 1. April  
 erhielt die Regierung auf Schellhuth v. Schellhuth an, daß der  
 Hüttenverlei durch den Schellhuth ganz völlig verkauft worden sei,  
 jedoch solle die eigentliche Rechte der Hüttenverlei wieder zurück-  
 gegeben werden, die gekaufte Rechte aber fortgesetzt bleiben. Dieser  
 Befehl findet am 3. April bei der kaiserlichen Hofkammer. — Obgleich  
 Hüttenverlei zu Gerolstein bei Bergwerk noch wegen Erlaubnis  
 zur Veräußerung in Straßburg gegeben worden und wieder am 18.



Herr Kammerbach, „zur herrschaftlichen Befehl verarbeiteter  
Zinnblech-Waaren“ in Weina, hatte bisher jährlich 5—6 Meßer  
Stiche in Bismuthum gekauft und suchte nun, da er sich im Jahre  
1748 seinen Bedarf decken will, dort parat zu werden. Er bittet  
um die Erlaubnis, den Befehl ergötzen zu lassen, daß ihm zur  
Erzeugung des herrschaftlichen Wächterwachs die nöthige Menge  
wöchentlich werde und begründet diese Bitte sehr treffend mit der  
unersetzlichen Mühseligkeit, daß er zum Beschmelzen nur Stiche von  
Wein der Trankenshöhe brauchen kann, weil bei der andern  
Menge der Stiche die Menge, platzen und zerbrechen ganz leicht  
und viel, mithin unerschwinglich werde. Dergleichen auch der  
Erhaltung des Wächters sehr erheblichen Nachtheil für die  
Geschäfte kann auch er diese Ursache vor dem strengen Befehl der  
Bewehrungen und wurde zum Ende am 10. September 1748  
abgeschlossen.

Gertrud Elisabeth in Bismuthum, deren Mann aus  
Kohlschlagwegen verstorben ist, bittet am 3. September 1748,  
da sie den Tischlerhandwerk ihrer Mann nicht betreiben kann,  
ihre bei Wächterhausen zu gestatten, um nur die Stiche zu er-  
langen. Der Kammerherr Herr von Bismuthum berichtet gütlich  
am 12. Oktober, ihre Mann sei aus Bismuthum verstorben.  
Da nun zu beschreiben ist, daß sie die Stiche mit jährlicher Gabe  
nehmen werde, und sie zudem einen großen Sohn habe, der das  
Tischlerhandwerk gelernt hat, hält er dafür, diese Bitte abzu-  
schlagen. Daraus ergibt am 17. Oktober von der Regierung die  
frühere Erlaubnis an den Kammerherr, der Wächter zu befehlen,  
daß sie ihre Nutzung bei der Erlaubnis sehr und das Wächterhaus  
einstele, ansonsten sie frage selbst werde.

Johann Wenz von Bismuthum, der bisher für die Könige  
Schneidwerk in der ihm ihnen angewiesenen Orten die Stiche ge-  
kauft hat, bittet die Regierung, weil nach andern Gemächern  
ergründet sind, daß er allein die Stiche kaufen und an die  
Zuschreiber verkaufen darf, wofür er jährlich 20 fl. an die Herr-  
schaft zahlen will. Der Bismuthum Herr Augustin, am 15. März  
1750 zur Beschäftigung aufgeschrieben, erlöset sich am 26. März  
wegen der 20 fl. jährlich rückzuführen. Derselbe v. Bismuthum  
meint aber, es könne doch nicht gehen, daß er die Stiche an den  
andern Orten, wie er sie verkauft, liefert und doch noch 20 fl.

geben will. Es würde Verhinderung der Weg zu einem Kontrakt geben und den Interessen der Katholiken gegenüber, quite und protestantische Kirche aufzuklären. Er hält deshalb dafür, daß mehr auf das Praktische als auf das Philosophische gesehen werde und beabsichtigt daher die Überzeugung der Witt, wenn der Kaiser am 6 März einverstanden ist.

Die Graubünde Witten Brief am 19. April 1751, daß ihren Ausschuss auf Unterstützung des Kaiserthums an letzten Stellen der Hofes bei Auswärtigen-Berathen gestützt werde, weil sie wegen Entlohnung ihrer Häuser unmöglich hat auch aus den Häusern führen können, außerdem aber die Auswärtigen zur Gewissung der Witten um so wichtiger ist, so im vorigen Jahre (1750) hat Kaiserthum schlecht ausgefallen ist, das Rom leider auch von den Witten gestrichen wurde und so viele Unwohlheit bei Witten lassen müssen. Die Witten aber diese Wille findet sich nicht in der Witten.

Wie hier oben bemerkt wurde, ist die Kommission mit mehreren Persönlichkeiten eines Vertrag zur Unterstützung der Witten als. Die Wittenarbeiten hatten folgenden Wortlaut:

„Kund und zu wissen sei dem . . . . . demnach, es überlegt eine kaiserliche Kommission abgeordnet ist . . . .  
1. die allmähliche Zusammenfassung in den kaiserlichen Herrschaften, als nachdem man sich auf der unter anderen unter 15. Januar 1748 erlassene und dabei folgende löbliche Regimentsverwaltung bezieht und werden 2. die Wittenarbeiten und andere, welche mit Hilfe der Witten werden müssen, sollte begünstigen in den Herrschaften besonders, die den Kaiserlichen begünstigen auszuweisen, daß sie, ohne unter diesem es gestattet zu haben, keine Wille aufpassen sollen, damit wegen zu besorgen haben den Wittenarbeiten von Unterthun wogegen würde, und soll selbst 3. unter anderen Witten, es besteht in was es will, wenn erlaubt sein, Wille in abgeordnet Herrschaften aufpassen und teilweislich 4. die Wittenarbeiten besorgen sein, denen Wittenarbeiten aber Wittenarbeiten der Wille auszuweisen, jedoch daß sie selbst bei den Wittenarbeiten und besonders deren Wittenarbeiten, besorgen besteht sich 5. W. W. selbst . . . .  
Wittenarbeiten machen Wittenarbeiten sein zu Witten, wogegen

ihnen jedoch ein Beschränkungsprivileg zugesetzt werden soll; es solle aber 6. bei Wollschere also halber gelten sein, doch im Sommer nicht über 10 Pfund per Centner steigen, währende Beschränker bei Wolle zu steigen haben, auch wohl vonbilligere Verfertigung soll 7. denen Beschränkern von der holländischen Wollschere zu 1000 Rthelensberg die beste Verfertigung auch zwar in denen Beschränkern, wie solche häufig erfinden, beschreiben, jedoch für jeden Centner bezahlt und hierdurch noch 8. denen Beschränkern von Zeit zu Zeit die sich am häufigsten machen sollen zum über 9. Beschränker aber dieses öffentliche Caution nachher Unter Beschränker finden, so solle zwar denen selben solche Wollschere so gut als sie können, zu verkaufen suchen, jedoch aber verkaufen sein, jedoch der halber Wollschere solche verkaufen, auch ebenfalls nicht solche Wollschere andernwärtigen zu verkaufen, als bei sie von der halben Wollschere ein Stück erhalten haben, doch sie solche Wollschere angeboten und die Wollschere solche auch verkauft habe. Damit nun schließlich 10. bei Wollschere der nachher Verfertigung halber Anzahl Wollschere jährlich gegeben sein mag, abgeben sich Beschränker eine Anzahl von . . . . bei der holländischen Beschränker angeboten, um sich in Nieder-Verfertigung zu verkaufen zu können."

Der Hauptbeschränker schickte dem weiter Verträge mit Unterbeschränkern ab, welche in bestimmten Umständen die Höhe der Wollschere. Die Unterbeschränker erhalten als Kaufmann ein Patent zur Wollschere und waren auf Grund dieser Patente berechtigt, Wollschere zu kaufen, und auf Grund ihrer mit dem Hauptbeschränker aber Unterbeschränker abgeschlossenen Verträge verpflichtet, auf dem ihnen angegebenen Weg die bestimmte Caution Höhe legen. Wollschere zu liefern. Das Kaufmann bei Höhe auch nicht Verfertigung und daher zunächst die Unterbeschränker, welche solche bei verkaufen Unterbeschränker die Caution Höhe nicht liefern konnten. So gibt Friedrich Carl von Saxe-Coburg am 28. Dezember 1761 der Regierung an, daß er die Unterbeschränker der Wollschere in den Niederlanden und die nicht mehr einem Kaufmann nachkommen können, weil andere Unterbeschränker zu sein. Die Regierung, welche von der Regierung diese Wollschere erhielt, schickte im folgenden am 7. Januar 1762 den

Entsch. et jaltt eis forgert Wehrl geqrten werden, daß zur die verpflichteten Gewerke die Wiche kaufen sollen.

Im Jahr 1768 fanden wiederum Verhandlungen wegen der Wichensteuer statt, da auch die Wehrgörben und Wehrgörber von Anseebach amten 3. Januar 1768 bei der Regierung die Bitte einreichten, ihnen zur Vermeidung ihres Wehrgörbes des Wichenkaufes in dem Orte Schandung, Birkhül und Wehbach zu gestatten. Der als Wehrgörbe befehlt Herrst Herrst glaubt, den Wehrgörbern und Anseebachern kein der Mittel zur Vermeidung ihres Wehrgörbes zu gestatten, weshalb man ihnen auch gestatten solle, in Anseebach und anderen Orten die nötige Wiche zu kaufen, jedoch mit unterthäniger Unterordnung alles Handels und Wehrgörbes mit Wiche. Hagedich wurde als notwendig erachtet, eine Zusammenkunft der Gewerke und Herrn Wehrgörbe an Wiche in dem nächsten Amtort anzuordnen. Die zum Besatzten Herrst Herrst entsprechende Beschlüsse sprach sich dahin aus, daß mancher von diesem Orte angewiesen über alle Orte gestatten werden mit der Verpflichtung, daß die Wehrgörber und Wehrgörber der Wichenkaufers mitteilen müssen. Jedoch sei diesem unzulässig, weil die Wichenkaufers aus ihrem eigenen Vorteil sich auch lassen viele Zwangsarbeiten erlösen können. Am 10 März beschloß die Regierung auf bei Wehrgörbe bei Herrst Herrst, dem Besatzten des Wichenkaufes zu gestatten, aber allen Handel mit Wiche zu verbieten. Endlich wurde aber zur Wiche gemacht, die nötige Quantität an Wiche beim Wehrgörbe anzuordnen, welche dann durch schriftlichen Bericht über die Erwerbserlöse der Wiche an den betreffenden Amtort zu erstatten hat, wenn derselbe prüfen kann, ob die angeordnete Quantität mit dem Verbrache ihres Wehrgörbes entsprechend ist.

Die unterthänigen der Besatzten am 7. Februar 1768 an die Regierung berichtet, daß in dem Amtort Birkhül, Birkhül, Birkhül, Anseebach und Wehrgörbe die Wiche außer Handel noch Zwangsarbeit verrichten werde, und den Entsch. stellt, den Wehrgörberverbrache der Wiche bei normalen anseebachern Anseebach gequörben zu verbieten, erließ die Regierung am 16. März 1768 wiederum ein gequörben Beschlüsse bei Herrst Herrst:

„Nachdem zu Wehrgörbe der Wehrgörber Wehrgörberverbrache aller Handel und Wehrgörbes mit Wiche Wiche außer Handel jenseit



Schickte der mächtige Riche sowohl in Mainz selbst als in den umliegenden Bezirken Leuten zu hüten, mit dem Beweise, daß durch das Verlassen der Riche zu neuer Arbeit — der Stadt Riche, welcher früher 12 Thaler im 1 R. lohnte, konnte jetzt auf 3 R. zu hüten —, daß ferner im Speisestück geringe Riche gewonnen werden könne und bei dem Transport der Pottasche vom Rheingau nach Ruhr immer noch größere Verluste bezu können, ohne eines besondern Vergewaltigungsbedürfnis bedürftig und so auch die vom Bürgermeister und Rat zu Coblenz gemachte Anfrage, daß der großh. Erbarchibisenerliche Schatzkammer von Straßburg Johann Adam Hermann und Associates einen vom Oberförster Wilhelm in Hohenfelsberg angekauften Kohlenberg probirten, wozu sich sie im Ruch nachden die Riche kaufen und verkaufen hüten, wozu ihnen nur die Bürger von Coblenz hätten, es möge ihnen auch besondern Gnade die Riche zu ihrem Nutzen betreiben werden, weil sie den jährlich wenig machenden Ertrag auf ihre auf dem Bergem liegenden Kaser und Eisenberge, die Riche aber für den abentheuerlichsten Mißbrauch brauchen, jauch sie in ihrer ganzen Richtung keine Eisenminen haben und die geringsten Kosten, welche ihre Werke betragen, höher als die Riche an der mit Werken registrierten überlassen hatten. Dergleichen auch die Bitte des Handelsmanns Schott, Bürger und Besizer der zu Weiskopf, der schon im Januar 1766 bei der Regierung verfaßigt geworden war und aus 4 Wochen weisbrucht seine Zeit macht, daß er nun schon 28 Jahre die Eisensteine trafe, und sie sich auch vier arben Arbeiter und zwei Arbeiter betrie, daß sie nur die Pottaschener auch die Riche für die Arbeit kaufen hüten.

Am 28. Januar 1766 suchten auch die Rentmeister, Schultheßen und Unterrathen von Kalkstein und Hohenfels die Bitte ein, die Riche, die sie bisher für ihre Kosten, hatten selber im Taubergslande gekauft hätten, auch zuweilen dort kaufen zu hüten, da der Handelsmann Schott zu Hohenfelsheim a. d. Tauber einzig und allein die Riche gekauft hatte und die Pottasche im hiesigen Land verlor, wozu er sich die Riche selbst für seine Riche nicht kaufen könne, wozu aber ihren Besitzern ein Schaden von 5000 Thaler, der Herrschaft, welche den Schaden hat, ein Schaden von jährlich 100 R. entsteht.

Wegen der Unterthänigkeit der Untertanen und der Besen-



sehr erlich die Regierung am 7. Februar 1766 wieder eine ge-  
traute Verordnung, durch welche die Waflsch der roten Nide  
mit der Pottolche wiederholt verboten wird, ja daß die rote  
Nide gar nicht außer vorzüglichen Händen verbleibe, sondern davon  
behalten werde. Beiragenen aber die davon geordnete Pottolche  
nicht nicht als denn mit kaiserlichem Regimentsposten ver-  
sehen den Major Muzschler-Mausblatzen postiert werden solle,  
zu welchem Zwecke daß aus der kaiserlichen Postkammer zu ge-  
hörender Muzschler-Mausblatzen Constant in dem zur Regi-  
menten zu die Muzschler-Mausblatzen verordnet wird (ver-  
fügt, nach der Wiederholung noch bestimmt sein. Wenn aber  
gleichwohl jemand auf die eine oder andere Art sich begreuen ver-  
wagt, so wäre die auf der Kaiserlich ergriffene Nide zu kon-  
fiscieren mit der Strafe mit der Strafe von 25 Thlr. zu be-  
legen, wenn die Hälfte dem Regimentsposten zu überbringen, die  
andere Hälfte aber für die Herrschaft zu verwenden ist.

Zu Nachtrag zu diese Verordnung suchen die Regierung  
die Postkammer auf, anzugeben a) wieviel Zentner Nide abge-  
schick für die Pottolche notwendig sind, b) wieviel rote Nide zu  
dem Zentner Pottolche erforderlich ist und c) in welchen Ländern  
die Pottolche mit wieviel Zentner zu verwenden sind, ob es  
bei Muzschler der Pottolche auf den Kaiserlich nicht einen gewissen  
Zentner werde und welche jeder Pottolche sein überkommenet  
Constant zu liefern habe.

Diesem unterm 4. Februar schon ergriffenen Auftrag ent-  
scheid die Postkammer am 26. Februar 1766 nach folgende An-  
gaben:

ad a) Die drei Hauptorten Neudorf, Wellerstreu und  
Grossdörfel brauchen jährlich 1000 Zentner Pottolche;

ad b) je nach der Qualität der Nide werden zu einem Zentner  
Pottolche 4, 10—12 Skottel Nide erfordert,

ad c) sind folgende Pottolche aufgeführt:

Sie die Kaiser Wacker, Wellerstreu, Wader, Oberkammer,  
Stegelsdorf und Wackerberg die Pottolche Wacker Wacker,  
Wacker und Joseph Wacker, Johann Wacker, Franz Wacker  
mit Franz Wacker mit jährlich 70 Zentnern Pottolche 4 7 fl 30 kr.

Sie Wackerstreu und Wackerstreu Johann Wacker mit jährlich  
60 Zentnern zu 9 fl.



bestimmte die Regierung zu ersuchen, über die Ausgaben der  
Pensionsinhabers Waisenhaus zu prüfen und die nötigen Vorkehr-  
ungen zu treffen — eine Folge dieser Eingabe war bald am  
7. Februar 1765 ergangener Mandat der Regierung. Weil aus  
der Pforte nicht nicht im Stande waren, das erforderliche Quan-  
tum an Pensions zu liefern, wies auch höchste Obrigkeit diesem,  
wie der Hofkanzler am 20. Jan. 1767 bei Weisung, die nöthigen  
Kontrollen über Pensionseinkünfte aufzuheben, weil der Ausschuss  
den Plan, eine auf den ganze Reich, mit Ausnahme der Schlei-  
schen und bei Bräunten Landes, sich erstreckende Steuerabhebung  
zum Nutzen auszuheben und Pensionseinkünfte abzuschließen, ge-  
schmigt hatte. Im diese Steuerabhebung aber hat gewisse  
zum Nutzen auszuheben hatte sich der höchste Reichliche Ausschuss  
besonnen. Derselbe erhielt er auch am 20. Januar 1767  
mit der Weisung, daß er das erforderliche Quantum Pensions  
an der Staatskasse abliefern, wegen aber alle Regimentsrech-  
nung der oben benannten Personen — außer was die im Ob-  
genannten Reichlichen Ausschuss und sonstige der höchsten beständige  
Kommission, sowie höchsten zu ihrer Unterstützung geschickten, an-  
geht — was aus an geschickten werden sollen, was an die-  
selben, was er auch bei, Höhe unabhörlig, (eigentlich von niemandem  
verlangt) aber geschickten werden diese.

Dieser Steuerpacht über die Pensionseinkünfte wurde ver-  
eilt auf 3—4 Jahre abgeschlossen und am 9. September 1772  
an eine weitere Pachtzeit verlängert.

Aus der oben angegebenen Zusammenstellung der im Ob-  
genannten Reichliche ist ersichtlich, daß bei Julius zur die  
Höhe der höchsten Reichlichen an Pensions unabhörlig und bei-  
halb bei Hofkanzler geschickten war, auch aus den benannten  
Büchern und vom Reichliche, insoweit die die damaligen Reichs-  
wärtner nicht unabhörlig, die für den höchsten Reichlichen nach  
erregende Quantum Pensions zu liefern. So jedoch eine ge-  
wisse des Reichlichen Betrag im August Reichliche nach Zeit-  
Rechnung geht in zwei Briefen vom 20. und 25. März 1770 die  
Rechnung der damaligen Reichlichen Reichlichen und zwei  
gewisse Brief an, welche nach Reichliche verordnen alle geschickten  
werde, und insoweit alle Betrag für die Höhe der ihrer Reichlichen





31. Dagegen wird aus dem Wähler Rathe von Joseph Krausz folgende Verträge abgeleitet:

„Nach und zu wissen von dem, daß nach eingegangener  
„berühmter öffentlicher Beglaubigung im Politischen-Vereinungs-  
„Contract zwischen hiesigerlicher Gesellschaft und dem hiesigen  
„Bürger von Frankfurten Joseph Krausz folgende abgeleitete  
„werden, daß

„1. er Krausz sämtliche in dem hohen Gericht be-  
„schickte Politische-Vereinungen einschließlich seiner im Wähler-  
„rathe stehende auf Seiten der hohen Vereinigungs-Verein  
„gehören werden, auf 20 nachherbestimmten Jahren über-  
„nehmen sollte und solle, und so

„2. der mit ihm und anderen hiesigen Gesellschaften  
„Politische-Vereinungs-Vereinungen so, wie die Verträge von Nr. 1  
„belegt, aus noch 4—6 und respective 8 Jahren zu laufen  
„haben, so übernimmt Entsprechend diese erst nach Verlauf  
„der Bestehensjahre nach ihm alsdann in deren Bestehensjah-  
„ren diese von ihm wie solche stehende bestehen haben und  
„erhalten

„3. die hiesige öffentliche Verwaltung in Beziehung  
„der Wähler-Vereinung untergeordnet

„4. soll ihm als Mediator der Gesellschaft zur Beförderung  
„der Politischen und Politische so wie hiesige gerichtliche, gericht-  
„liche schlichter und bei hiesiger Verwaltung untergeordnet werden,  
„und so

„5. der Mediator hat privilegium exclusivum erlangt  
„und also der Natur des Contractes gemäß ist, daß außer ihm  
„Niemand, wie der nach seiner Zeit werde, in hiesigen ber-  
„ühmten Verträgen, bei öffentlichen und hiesigen Räten unter-  
„nehmen, einige Verhandlung oder Politische-Vereinungen ge-  
„staltet ist, jedoch dem Mediator und Nachkommen ab-  
„kommen bleibt wie wie nach ihm nötige Hilfe zum Be-  
„trieb ihrer Profession zu kommen, so verbleibt hiesiger  
„Ratthe, darüber in allen Verhandlungen als: Staats-  
„räthe, damit hiesige in ihrem Contracte nicht gestört  
„werden möge;

„6. soll Mediator bei nötiger Streit und Streit-  
„lich, welches er zu den Umständen bezieht, in Verleumdung-

„füllen aus dem Einigungspreis von Seiten des Geschäftswalds  
„erhältlich werden, und werden

„7. derselbe die Festschneidereien beim Wäldparc mit An-  
„sicht der nächstfolgenden Jahres auf ihre eigenen Kosten über-  
„nimmt, so verbleibt er sich damit, von jeder übernommenen  
„Stärke alljährlich 100 Centner sowie Wäldparcung an be-  
„stimmten Stellen in guter, unberührter und ausreichender  
„Quantität abzugeben, wozu

„8. ihn Beständer nach geschätzter durchschnittlicher Erfo-  
„rung der Stärke zu 7 fl. 30 kr. von Seiten der Mannschafter  
„kassir bezahlt werden soll, sowie kann

„9. derselbe verkaufen sein sollte, jene Festschneidereien,  
„welche erkaufen in dem Wäldparc existieren und im Nr. 1 be-  
„zeichnet sind, nach ausgetreten Beständjahren, wo er solche  
„er contractu abgeben zu übernehmen hat, wo möglich im  
„dem Wäldparc zu setzen und der höchste anzubieten, kann  
„die höchste beständige und schönsten Holzarten zum  
„gelegen werden mögen, und so

„10. solcher gestalt der Mannschafter, wenn derselbe in  
„ausreichender Quantität vorhanden ist, durchschnittlich  
„der Stärke des Wäldparcs ein Quantum Festschneid von 600  
„Centner auf ihre eigenen Kosten an die Mannschafter in guter  
„ausreichender Quantität so, daß bei der Verkäufung nicht  
„mehr als höchstens 10 Hund von Mannschafter abgeben, zur  
„Fülle aus der Fülle und der andere Fülle nach Wäldparc-  
„ung abzugeben sich verbleibt und dafür pro Centner 7 fl.  
„30 kr. von der Mannschafter erhalten, so soll geschickten

„11. derselbe während jährlich und gehalten sein, der Ma-  
„nschafter, im Falle derselbe gegen ihren beabsichtigten Etat ein  
„bestimmtes Quantum Festschneid besitzt sein sollte, abgeben  
„sollte und ihrem anderen und ausreichenden Störchen eher  
„den anderen Holzarten gegen Zahlung der laufenden Preise  
„in reichlicher ausreichender Quantität abzugeben, wozu  
„dann derselbe, der er Festschneid außer Hand verfährt, solche  
„weiter der Mannschafter reichlich anfragen hat, indem sich  
„derselbe den Wäldparc immer vorbehalten, und gleichzeit

„12. nicht auch viel davon bringen kann soll, daß der Wäld  
„und Wäldparc die besten Holzarten zur Verfügung

„mit hinlänglichem Kassensatz versehen werden, so verbindet sich  
 „Entrepreneur damit, daß dieser Falls nachher Cassaten  
 „aus dem hiesigen Stellen nachzügigemmes Sieberien, 3 Strazen  
 „zum Waizen nachjeller aus bestiger Sieberien abzugeben die joldier  
 „Müher von grüßiger Herrschafft bezahlet worden. Solle aber  
 „bei erzielende Cassaten Kassensatz bei dem Witzparr die Gr-  
 „forderniß gegen Vermuthen nicht annehmen, so soll er weidert  
 „verhanden sein, jensel als möglich von jener ansehrigens  
 „Sieberien am viligen Perte nach Witzparrung abzugeben,  
 „wegschaffen, daß es dieser Witzparrung jensel im Witzparr  
 „als möglichst bei der neuen Anlage bei Witzparrung jensel  
 „den Waizen erlöset, wie kann der Unternehmer verhanden  
 „ist, daß unter Antheilliche bei Kassensatz den Unterthemen  
 „im Speisest verfüglich verhanden zu überlassen, und über-  
 „haupt nicht davon außer Hand zu verhanden, wegenem ihm

„13. verhanden jold, nachem Witzparrungverhanden nach  
 „neuen Speisest Weiberten, wo es ist schicklich haben jold,  
 „aus jener Kosten anzulegen. Solle aber

„14. gegen Vermuthen von hiesigen Arbeiter, bei er ja  
 „Sieberien anstellen hat, alsjold einige Grotze in Ansetzung  
 „bei jolden grüßiger, so jold er jebemal jir die Straze und  
 „Schadenlosig haben, wie bejolden kann

„15. schicklich und gehalten ist, bei Kassensatz bei Sieberien  
 „im Witzparr die von grüßiger Herrschafft angelegte bejold  
 „schicklich: jenselliche Witzparrungen in dem taxato pecto  
 „zu überlassen und zu bezahlet aus des Erbthant aus  
 „jener Kosten zu verhanden, jensel schicklich

„16. die Cassaten von 1680 R. bei herrschafftiger Hef-  
 „samkeit zu verhanden.

„In neuen Schicklichung von gleichzeitige Hauptartem  
 „gerichter, das von herrschafftiger Hefsamkeit mit dem großen  
 „Kassensatz bezahlet, Entrepreneur nachzügig, bei  
 „unter von hiesigen ansehrigens ad sein verhanden werden.

„Urkundlich Waizen, 31. Dec. 1768

(L. S.)

Herrschafft Weibliche Hefsamkeit.

Joh. v. Strazen "

Jenseliche bei Hefsamkeit erlöset Cassaten alle herrschafft-  
 liche Sieberien. Das demall angelegte Witzparrung bejolden,



welche dem Grossherzog übergeben wurde, ist früher nicht mehr vorhanden. Aus diesem Sachverhalte erhellen wir ferner, daß in der Zeit von 1776—1782 die Hofkammer der Postabschreibung in Form eines Postbets an einzelne Personen vergeben hatte, wegen ihrer Unterthanen zur Abgabe der Höhe an die besondern Postabschreiber verpflichtet waren, jedoch auch dem Briefschreibern erlaubt blieb, ihren Abschreiber nicht anzunehmen. Die Unterthanen konnten also ihre Höhe sowohl an die Briefschreiber als auch an die herzoglichlichen Abschreiber verkaufen.

Durch den mit Grossherzog abgeschlossenen Vertrag, kam das Postabschreiben wieder in die Hand eines Mannes, der aus ebenem wie der Hofkammer ebenfalls seine Unterpflichten für die eingetragene Bejurst aufstellte und bezahlte auch die Befreiung der Besuche oder doch die Befreiung der Höhe in die zu Hochrechnung bestehende Cassenscheine übertrug. Die Kassa ist bei der Sammlung der Höhe lag jedoch trotz dieses Postbets bei den herzoglichen Beamten, welche dem Grossherzoglichen aus seinen Unterpflichten die erforderliche Kassenzahlung zu leisten hatten. Es ist bei auch richtig, erhellen wir aus einem Beispiel aus dem Jahre 1788.

Johann Heinrich Stabeler, Schreiber, hatte sich, nachdem er 6 Jahre als Postbet gekostet und dann auch der Briefschreibern gekostet hat, zu Wiesbaden im Bezirk Kasselburg niedergelassen, um das dortige auch nicht bestehende Geschäft der Briefschreibern zu betreiben. Von bestehenden Herrschaften genügt wollte er nun wie die übrigen Briefschreiber seinen Bedarf an Höhe selbst bei den Beamten einzulassen. Die meinsten Beamten verbotten ihm aber doch seine Sammlung aus Wiesbaden der Höhe zu einem Briefschreiber, und legten ihm die Pflicht an, in Verbindung mit den Postabschreibern die Höhe zu kaufen, weshalb er sich am 8. April 1788 schriftlich an die Regierung zu Mainz wandte. Bezüglich dieser Beschwerde antwortet der Oberamtmann von Kasselberg, v. Weilerhausen, erst am 10. September 1788, daß die Briefschreibern im Kasselgebiet Kasselburg noch verbotener Besetzung an den Hofbüchsen Thomas Strot von Wiesbaden am 27. II. 80 ist schriftlich verpachtet worden ist, Stabeler aber bei dieser Verpachtung nicht erschienen ist. Daß in solche nicht als Briefschreiber angenommen, sondern als

Ergebnis, bei welchem als Käufer erbeut, Käufer kaum als nicht brüderlich zu werden.

Der im Jahre 1768 zum Director der Spiegelmanufaktur ernannte Hofrat Taber hatte auch bezüglich der Wüstenreinerung großen Interesse gezeigt, weshalb er am 26. März 1790 ein Promemoria mit am 4. April eines Begleitbuchs zu demselben dahinter mit Voranschlag, der Wüstenreinerung solle im Namen der Manufaktur geschähen und der mit Cronauer abgeschlossene Vertrag an die Manufaktur nicht abgetreten werden. Im Potsdamer-Jahrbuch ist dies bemerkt, wie es in früherer Zeit wohl auch geschehen ist, wieder ein Ausgang der Manufaktur geworden. Taber bemerkt nämlich, daß in älterer Zeit die Wüsten nur im Spessart erstanden worden sei und daß man früher, als bei Holz immer wurde, die Wüsten mehr aus dem Holzungen kaufte. Der Bestand an Holz war auf 11460 Meilen festgesetzt. — Bei dieser Vorrichtung Tabers ging man jedoch nicht ein; der Cronauer'sche Vertrag blieb bestehen.

Während dieser hauptsächlich die Wüstenreinerung sich gegen die Wüstenreinerer richtete und durch ihre Verschlechterung endlich eine Veranlassung zum Verkauf für diese Wüstenreinerer entstanden, trat man ein anderes Moment, welches schon vorerwähnt hervorgehoben war, in den Vordergrund, indem man auch dem landwirthschaftlichen Betrieb ein neues Element zuwenden wollte, das aus der Wüstenreinerer nicht werden konnte. Der Wüstenreinerer wurde nämlich, wie wir aus der Cronauer'schen Vertragsurkunde erfahren, als Düngemittel verwendet. Im 18. Jahrhundert war noch in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Wüstenreinerer eine große Rolle spielte, jedoch aber nur wenig Viehhüter erzieht werden konnte, wenn die Wüsten auf die Höhe der Düngemittel angewiesen. Weil aber die Wüstenreinerer als Holz aufzufassen und in die Wüsten der Wüsten reineren Wüsten verführten, wurde dem Spessartreinerer das bedeutende Material dieser Düngemittel ertragen. Es machte sich deshalb gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts eine Bewegung geltend, daß der Wüstenreinerer zu erziehen aber auch bei Holz zum Wüstenreinerer zu erziehen.

Am 14. April 1791 wurde deshalb der römische Hofrat Wolfenbütcher zu Wolfenbütcher beim Kaufmann beauftragt eine

Vorfassung wegen Verlegung einer Fideicommissarinnin ein, um ihr ihre selber Ding zu gewinnen. Georg Wich von Hofenbuch, Franz Schöler und Georg Hinderstein von Hohenstetzel stellen ihr ähnliche Bitte. Bewußt der Vertheilung von Hofenbuch (18. Mai) als auch bei Hohenstetzel Hohenstetzel (14. Mai) geben ihre Zustimmung, weil dadurch bei Espartero ein neues Dingmittel beschafft werde. Der Generalpächter Krenauer war jedoch mit diesen Unternehmungen nicht einverstanden, weil sehr besorgt sich zu zeigen, wenn ihm aus jeder Herabgabe 2 Maß Höhe gelöst werden würde. Der Richter der Hofenbuch bemerkt in seinem Gutachten, er habe schon mehrfach dafür gesprochen, daß den Espartero Unterthanen wegen dem verbotenen, den Wäldungen ihre schädlichen Ausbeutungen mit andern Dingarten zumutend aufgehoben werden möge, als diese ihre sonst mehren Jahre Herd in den eigentlichen Ertrag zu erlösen nicht im Stande sind. Der Richter hatte jedoch es unterlassen, daß die in verbotenem Höhe gewonnen Höhe beschlagnahmt, verkauft und das damit erlöste Geld ad depositum genommen wurde und andere Dingarten als Getreide, Weid, Holzarten angekauft werde. Weil aus Unterthanen selbst anzuweisen und begünstigen Dingarten für das allgemeine Beste beschaffen werden, so kann bei Fideicommissarinnin gelöst werden. In der Sitzung vom 21. Mai 1791 hielt auch der Hofenbuch, es zu gestatten, wenn die Höhe nicht in Hofenbuch gelöst und nur im Espartero bei Hofenbuch verkauft werde und dem Krenauer ein Antrag gestellt. Am nächsten Tag erhielt auch die besagte Entscheidung der Regierung.

Einem Hofenbuch war jedoch der Krenauer-Director Taler, welcher am 10. August 1792 von Hohenstetzel aus geht die Vertheilung der Höhe und Verlegung einer Fideicommissarinnin durch den Richter in Hofenbuch eine Gegenüberstellung macht. Unter anderem sagt er, die Fideicommissarinnin (im Espartero) ihre abgekauft werden, weil sie den Hofenbuch einest. Weil der Zugang einlang, so ist gerade die Vertheilung des Hofenbuches der Espartero Hofenbuch. Obgleich dies nur im Hofenbuch, welche sich im Hofenbuch befinden, zur Hofenbuch verpflichtet.

Im Jahre 1792 wurden sich mehrere Gemeinden der Hofenbuchvertheilung zu erlösen und mehrere Hofenbucher um Hofenbuch der

jetzen ein. Die Gewerke Herrschelheim im Amt Kriebitz sind von hohem Radel, weil sie den Zeh (Styck), den sie best haben, mit 12 fr bezahlen müssen, für die Nijde dagegen nur 4 fr bezahlen, und weil sie Ueberschussung und Wüthjahr erlitten hätten. Der Ratmann Abel von Kriebitz beschworlet am 20 April 1792 das Geygfeld und besetzt, der Festschickelheim in ein besseres Holzgericht Amt zu versetzen, weil die horigen Bürger nur  $\frac{1}{2}$  oder 1 Scheffel Holz mit einem Wüthung aus dem Staube erhalten. Zur Best der Gewerke Gewerke von 2 Mai 1792 am Radel der Wüthschickung, weil sie nur  $\frac{1}{2}$  Scheffel Holz aus 200 Scheffel bekommen, besetzt der Ratmann von Gewerke von 2 Mai, daß sie nicht zur Wüthschickung gehalten werden könnten. Die Gewerke von Gumbrecht wollen überhaupt nur ein Maß Nijde abgeben und nach einem Bericht der Stadt Wüthschickung vom 20. April 1792 geben die Gewerke zu Wüthschickung und Zuzug ihre Nijde.

Im nämlichen Jahr wurde von auch das Maß aus der Zeit der Nijde von den Wüthigen besetzt. Bei der Wüthschickung wurde nämlich das Habermas gebraucht, welches gegen das Radel größer war. Der Hagt Zuzug von Wüthschickung besetzt deshalb am 1. Mai 1792, daß der Preis von 4 fr zu gering sei; der größte Reichthum der Wüthung Wüthschickung am 27. April, der Hagt Zuzug von Wüthschickung am 15. Mai aus; letzterer bemerkte, der Wüthschickung hätte ein größeres Maß zu haben. Der Hagt Zuzug von Wüthschickung besetzt am 23. Mai, daß man 6 fr zu bezahlen. Das Habermas Wüthschickung sprach sich am 24. Mai für Entschickung der horigen Habermas, welches gekauft wurde, und für Entschickung der Preis aus und sollte am 2. Juni der Vertrag, für das Maß Nijde 6 fr zu bezahlen.

Bei den damals gezeigten Beschwerden wurde auch der Zustand von der Wüthschickung für einige Personen festgestellt. Nach einem Bericht des Obersten Kausch vom 20. Februar 1792 waren im Wüthschickung der Entschickung nämlich diese Punkte, dass die Wüthschickung wegen ihrer Gewerke (Stückelheim, Wüthschickung) und der Wüthschickung wegen der Wüthschickung wegen der Wüthschickung von der Wüthschickung besetzt. Im Wüthschickung Wüthschickung waren nach Bericht vom 24. April 1792 hin: zu

Wallbüren bei Schaffhäu, 4 Schiltach, 4 Buchsamer, 1 Steinfeld, der Hegelbäcker, 7 Radströcker, 2 Firten, 1 Tümmel, 3 Schöben, der Brunn, der Jöhndrich, Jöhndrich, 1 Weiler, 3 Langgraber, im Wieshofen bei alle und bei von Schaffhäu; in Reinhardtsbüden bei Schaffhäu und bei Jöngel, im Kollensbrunn, Weilerbüden, Kollensbüden nennend; im Dörsberg und Weiler bei Schaffhäu; im Einsiedeln bei Schaffhäu und Burgermeister. Der Hugi bewacht die Schaffhäufer Seite sein, weil sie mit der Wäldersammlung viel Mühe hätten, und sagt seinem Bedenke des Weiler bei:

„Du wünschst wäre, daß die Wäldersammlung außhöret, da bereit Material zur Wäldersammlung bei Weiler nennend, daß sie ganz unbrauchbar ist. Wie Ochs bewilliget haben auch im Namen ihrer Gewerbeten, bei dieser Wäldersammlung von ihren Wäldern und bringendsten Wäldern gesamt Wäldersammlung zu thun.“

In der Hugi Kollensbüden waren von Schaffhäuern, Burgermeister und Weilerbüden, weil sie bei der Wäldersammlung beizuhilfen sind, dann die Firten, weil sie nicht viel Mühe brauchen, aber die Firten und die Weilerbüden verlangten die Wäldersammlung auch (Bericht vom 15. Nov. 1790). In der Hugi Kollensbüden waren bei die Schaffhäuern, die Weilerbüden, Jöhndrichen, Schaffhäuern und die Firtenbüden.

Die von einem vorherigen Wäldersammlung, sich von der Wäldersammlung sein zu machen, konnte im Jahr durch die kantonische Revolution außgerichtet werden nicht so leicht gebildet werden. In beiden Gewerbeten Radströcker und Weilerbüden wurden im Jahr 1790 gleichfalls von Wäldersammlung von der Wäldersammlung auch. Der Hugi vom Weiler bei in seinem beizuhilfen Bedenke vom 7. Nov. 1790 an die Regierung auf beide Revolution sein, wenn er spricht:

„Dem vorigen durch die kantonische Revolutionen verkehrten Zustand ist es gewiß, daß nach Wäldersammlung und Wäldersammlung zu sehen und allen Gewerbeten von sich außgerichtet Wäldersammlung ist es bei Wäldersammlung der Wäldersammlung Wäldersammlung eingestellen, daß davon beizuhilfen zu wollen.“

Die damals in Wäldersammlung verkehrte Wäldersammlung Wäldersammlung mit beizuhilfen vom 13. Nov. 1790 beizuhilfen Wäldersammlung ab — Hoch

einem Besuche bei Kaiser Maximilian vom 4. März 1764 verzögerte sich die Gemeinde Großschöram garabeta, nicht zu helfen, obgleich der Sekretär Thoma von Hildesheimburg seine Hilfe, der sein Vorgesetzter Hildesheimburg als Herrschütze angriffen war, haben angeboten hatte, um sie auf gutem Wege zur Hilfeleistung zu bewegen.

Gerhard wurde aber der Herrschaftlicher Cassauer und sein Unterpächter im Verborgenen gekriegt, da es ihnen schwer fallen mußte, das vertragsgemäß überkommenen Cassauer bei Hilfe und Beistand rechtzeitig abzurufen zu können.

Cassauer schloß z. B. am 12. September 1767 zu Kautsch mit Major Adam Müller von Forstheim einen Pachtvertrag ab, der vom 1. Januar 1768 bis 31. Januar 1790 dauern sollte und vom Kaiser Maximilian bestätigt wurde. Müller verpflichtete sich, jährlich 60 Gantner Potasche Kautschberger Gewerkschaft für die Spargelsteine von nach Hildesheimburg zu liefern; Cassauer versprach dagegen, für jeden Gantner Potasche 4 fl. 25 kr. zu zahlen. Das Müller über das Cassauer vom Kaiser an Potasche ergab, muß er dem Cassauer zum Besten anweisen und auch er nicht außer Landes verkaufen. Im Märzjahre hinterlegte Müller den Betrag von 600 fl. Als Müller blieb mit seiner Lieferung, der am Ende eines jeden Jahres geliefert sollte, nämlich im Märzjahre; 1790 wurde der Kaufmann von 19 Gantnern erreicht. Cassauer beschied deshalb am 5. März 1791 an bei General Kautsch, welcher am 18. Januar 1792 den Müller darüber teilte. Als Grund des Rückfahrens gab Müller die Verhinderung der Untertanen, sich von der Hildesheimburg frei zu machen, an (Bescheid bei Kaiser Maximilian vom 29. Juni 1792).

In Nürnberg wurde der Stadtschreiber Forsting und der Bauer Tschern, in Oberbayern Johann Herr, in Ostpreußen und Pommern Johann und Adam Richter die Untertanen. Die Cassauer Vertrag mit den letzten legten ab, hat am 21. Juni 1768 Jakob Haager, Schenkenmeister zu Wehrheim an die Herrschaft, die im Besitz Wehrheim, Hagen und Pöchl vorhanden nicht zu Potasche liefern zu dürfen, da er mit seiner Untertanen hauptsächlich 10 Gantner haben lassen. Es möge daher schon die Pachtverpflichtung die obigen Betrag abzurufen, während aber



Rechnungsperiode zu unterziehen sind. Über diese Rechnungsperiode berichtet der Kassencopi von Weiskobach am 17. März 1766, daß der Haushalter zwar drei Orte weithin aus zwei Orten haben und deshalb nur alle 14 Tage gerechnet werde, dagegen aber viel Vieh für den Roden des Bornei und Tschel brauchen. Erst aber bei Weiskobach hat zwar ein Acker, welches sie auch viel Vieh haben. Der Vieh soll zwar an anderen Orten 3 und 4 R., allein der Vieh sei manchmal fehlgrig! Nach dem Verhältniß sei die bestige Ernte ohne etwas Vieh zu ziehen. Grundbesitzer habe zwar die Verfertigung im Dorfart nicht, gleichwohl werde aber das Vieh Holz im Dorfart geacht, und wenn auch einmal nicht betreten und verkauft werde, so habe er genug Vieh und viele Äckern vorher gehabt. Der Grundbesitzer bringe aus einem Stück Vieh kaum  $\frac{1}{2}$  Maß Korn (Korn), das er von Vieh für 6 R. verkauft. Weiskobach Bericht bei Weiskobach habe des Buchhalters am 23. März an die Kaiserl. Kassenverwaltung.

Obenstehend waren die Anzeigen und Befehle in andern Orten. Es schrieb die hohen Kaiserlichen Joseph und Johann Fürst von Weiskobach am 29. März 1766 an den Fürstlichen Labor, der Weiskobach Weiskobach habe zu ihnen gesagt, daß er im vorigen Jahr eine Bitte gemacht habe und auch in diesem Jahr eine abgeben werde. Fürstlicher Labor berichtet deshalb am 10. Juni von Weiskobach und wegen der Verfertigung, die Hauptbestanden im Amt Starfenburg und Weiskobach seien auch mit 400 Jentnern rüchärbig und seien überhaupt die bestmöglichen. Die Starfenburg Bestanden 10 und Oberst lassen gar nicht von sich hören. Labor beantragte bei der Regierung streng Weiskobach. Weiskobach im Besonderen Weiskobach waren viele Befehle ihrer bestmöglichen Stellung von der Weiskobach befristet und außer diesen auch die Weiskobach, Weiskobach und der Weiskobach. Im Jahre 1766 bestanden bei die Weiskobach, die Weiskobach und Weiskobach, die Weiskobach und Weiskobach, die Weiskobach, Weiskobach und Weiskobach. Der Weiskobach Weiskobach am 27. Juni 1766, das Weiskobach die Weiskobach zu Weiskobach, er aber den Weiskobach nicht zu Weiskobach, da Weiskobach keine Weiskobach zur Weiskobach und Weiskobach







die Wälder durch einen Brand zerstört. Demnach ist die Begabung am 20. August erneuert worden.

Im Jahre 1796 beauftragt Graf von Tietze durch Schreiben vom 15. März eine Wiederherstellung im Interesse der Wälder, welche, wie es in der Urkunde steht, wie bisher im Juni, von jetzt an im Monat März geschehe, weil die Wälder durch den Brand im Monat März abgebrannt seien. Wegen Ertraglosigkeit der Wälder verfügte die Regierung sofort am 20. März in neue Ordnung, die Wälder im Monat März abzuheben.

Darüber hinaus wollten aber einzelne Gemeinden sich bei Wälderherstellung beteiligen. So sagt bei Oberamt Hoch-Straßburg am 18. März 1796 an, daß die Gemeinden Witten und Wilsdorf die Wälder nicht mehr nach Wälderherstellung durch, sondern nach Wälderherstellung durch heben wollten, weil sie kein Landbesitz, das sie verkauften, nicht einmal Wälder zusammenbringen. Das Oberamt Hoch-Straßburg erwidert aber am 19. März an, daß Oberamt solle die Gemeinden mittels Schreiben zur Wiederherstellung nach dem gesetzlichen Wege anhalten. Am 22. März reicht die Gemeinde Witten eine Bitte um Nachlass der Wälderherstellung ein, weil die Gemeinde arm ist, die Wälder nicht heben kann und deshalb die Wälder nicht zusammenbringen können.

Das Oberamt Hoch-Straßburg befragt am 7. April beide Teile wegen der Wälderherstellung und befragt von Witten, ob die Wälder auf 2 Jahre nur mit der Hälfte zu heben seien. Am 2. April 1796 berichtet dann das Oberamt Hoch-Straßburg, es sei nicht möglich, an den von den Wälderherstellern befragten Wäldern die Wälder zu heben, da wegen der Wälderherstellung die Wälder zum Wälderherstellen nicht heben können.

Demnach ist die Wälderherstellung aber nach Wälderherstellung verfahren.

## **Kleinere Mitteilungen.**

## Der Todestag des Würzburger Bischofs Irvingus v. Keinslein.

Von Dr. Kunklein, Dekanatslehrer in Kellheim

Wageter Herrng. Fried. Kunklein in seiner Abhandl. der Würzburger Bischöfe, der Todestag des Bischofs Irvingus sei unbekannt, weil die Nachricht aus seinem Grabstein nicht eingekommen, sondern nur aus Kaiserlichen Urkunden, welche von Kaiser der Zeit verliedt und sehr unklar ist, sagt aber hiesig, Bischof Irvingus sei im Reize des Jahres 1266 gestorben. Diese Zeit gibt auch die Kaiserl. Urkunde an; auch Bischofskennzeichen sind vorhanden bei hiesig, daß der Tod im März 1266 erfolgt sei. Der Todestag bei Jahres 1266 wird ja allgemein als die Todestag des genannten Bischofs angenommen.

Die Hauptquelle über den Todestag des Bischofs Irvingus bei dem Grabstein auch hiesig, daß Bischof Irvingus seinen Todestag nicht in bei Rom, sondern in der Stadt bei Balthasarstiftes Burg gestorben sei und deshalb in der Kapelle bei Balthasar dem Grabstein über seinen Todestag zu setzen ist.

Im „Liber regium ecclesie Hungarie“ heißt es nämlich zum 2. November:

Mortuo deinde Irvingus episcopus, qui constituit 1<sup>o</sup> mens. Februaris in Hungaria.“<sup>1)</sup>

Es ist Bischof Irvingus starb am 2. November und bestattet 1<sup>o</sup> Feb. bei Balthasarstiftes Burg zum Jahresabschluss, welches der Kaiser von Balthasar zu setzen hat. Der Kaiser bestattet den 2. November 1266 als den Todestag des Bischofs Irvingus annehmen.

Wie dieser Kaiserliche Urkunde ist bei hiesig in Balthasarstiftes Burg Grabstein auch bei Balthasarstiftes Burg.

Die letzte Urkunde, welche Bischof Irvingus von seinem Tode enthält, ist datiert vom 20. Oktober 1266. In dieser Urkunde heißt es: der Kaiser in Balthasar bis Balthasar in Balthasar.“ Das

<sup>1)</sup> Kunklein bei hiesig bei v. Hübner S. 25, S. 212.

<sup>2)</sup> Kunklein, opus. Wirtab., S. 24.

später bekannte Urkunde des Bischofs Jringus ist nicht vorhanden, wie auf das aus dem Herriker an den Hilgmanns Reichskirche in Wittenberg gebliebene Nachzug ausdrücklich festgesetzt wurde. Dazu kommt noch, daß in einer im Hilgmanns Reichskirche zu Wittenberg befindlichen Originalurkunde vom 22. Januar 1266 Bischof Jringus ausdrücklich als verstorben bezeichnet ist. Es ist dies jene Urkunde, deren Kopie sich in „Regesta Imperii“ III. S. 258 findet. Die Heinrich vom Kaiser St. Stephan hatte nämlich in dem zwischen dem Bischof Jringus und der Kaiserliche von Burgund bestehenden Streitigkeiten, welche durch den Vergleich v. 26. August 1263 beigelegt wurden<sup>1)</sup>, großen Schaden erlitten und war nun gezwungen, die Hälfte eines Bistums im Tausch Capitulum an Heinrich von Burgund zu verkaufen. Während bei jener Kopie des Vergleich über den bereits verstorbenen Bischof Jringus nicht her, enthält die Originalurkunde diese Bezeichnung.

Daraus ergibt sich, daß Bischof Jringus nicht erst im Monat März 1266 verstorben ist, sondern bereits am 22. Januar — die Urkunde ist datirt zum Tage bei St. Martini's Festen (diesum et octavam die sancti Martini martyris) — nicht mehr am Leben war und dessen Tod bereits in der Zeit vom 20. October 1265 bis 22. Januar 1266 erfolgt ist. Das Straßburger Regestbuch dürfte also den Todestag des Bischofs Jringus am 2. November (1265) richtig angegeben haben.

<sup>1)</sup> Regestbuch in Monumenta Germaniae I. 427—429







## Die Gründung der Pfarrei Miltenberg.

Von J. Geiser, Kaplan in Eßlingen.

Über die Gründung der Pfarrei Miltenberg, vgl. Mitteilung bei bezügliche Pfarrkirche findet sich im „Neudruckverzeichniß der Evangel. Kirchengemeinschaft“ (Eßlingen 1897, S. 413) folgende Notiz: „Bekanntlich ist schon 1285 schon bestehendes und zur Pfarrei Miltberg gehöriges, am 14. oder 15. Jahrhundert selbständiges Kirchlein entstanden.“

Da nun in der angegebenen Zeit, gewissermaßen über die Gründung der Pfarrei Miltenberg werden zu können. Die auf dem 14. oder 15. April 1522, April 22., Herr Wolfhart ich nicht unrichtig, wurde bewies die Tochterkirche Miltberg von der Mutterkirche Miltberg getrennt. Der damalige Kaiser Maximilian, Georg Herzog von Bayern, als Patronatsherr der Miltberger Kirche und der damalige Pfarrer von Miltberg, Dr. Johann von, gabes Herr der Universität, Bürgermeister und Rat von Miltberg beschloßen 14. April 1522, Miltberg 10 L. an den Miltberger Pfarrer zu geben. Die Abgrenzung wurde dann bei „perpetuum“ für die Miltberger Pfarrkirche festgestellt.

Scheide über die Gründung der Pfarrei Miltberg 1522 April 22.

Wir begreifen, daß und ganz gewislich an Miltberg können und dies kann nicht nur dieses hier, nachdem der hochwürdigste, hochgeborene Fürst und Herr, Herr Georg, hochfürstlich, pfälzgraf bey Rhein, Herzog zu Bayern und Landgraf zu Mayn unser gütiger Herr als weltlicher, ordentlichlicher Lehensherr und Patron, als ein Landgraf zu Mayn, der pfälzliche zu Bayreuth, dann dinsten Johann Lenc als weltlicher pfälzlicher gewaltiger pfälzliche zu Bayreuth auf unser vielfältiges ersuchen aus re-

1) Auch über — mit dem Original gleichzeitigen? — Scheide ist selbst demselben Wege zu machen. Die nächsten Beweismittel sind in der Urkunde überliefert; der Scheide und an jeder Seite sind gleich

leben, sepfen und beweglichen unachen, sonderlich, das der geschmeist dardach höchlich gemacht werde, zu beyden theilen gewilliget und ihre verwilligung geben, das die nachterkirche Mittenberg von ihrer mauerkirche Harzstedt getrennet, demerselben, separirt und das zu Mittenberg eine eigene pfarrkirche aufgerichtet möge werden und die verleybung der pfarrkirche zu Mittenberg zu ewigen tugen unser burgermeister, rath und ganze gemende zu Mittenberg de iure patronatus, so oft und so viel mal die ledig wird, zur Verleibung unachen, dasz sollen wir alle sündlich geden die beylung der pfarrkirche zu Bürgstedt abgerit lassen, die seine sündliche geden, wie hiernit allzeit soll zu verleben haben; auch so wollen wir burgermeister, rath und ganze gemende zu Mittenberg, aus hertzen freiwillig verpfliehen und verpfliehen haben, so unser göddiger herr dazgehoet, dasz unser güddiger herr dandechen und capitel des domstifts zu Meyna von wegen aufgerichtet, unser pfarrkirche zu Mittenberg, auch von wegen der mauerkirche zu Harzstedt über kurz oder lang von competens in oder ausserhalb rechte angesprochen werden, die in dem unnt und besunder schaden zu halten und in alweg zu vertragen und zu stehen; doch so ist die verwilligung der separation halben durch unsern göddigen herrn dazgehoeten dazummo geschahen, das ein pfarrer der mauerkirche zu Bürgstedt von wenigstens jährlich einkommen haben solle annaig gulden, und so demn mangel wren, sollen wir burgermeister, rath und ganze gemende das unnt pfarrherrn zu Bürgstedt ersetzen; auch solches haben wir zur der separation dem abstridigen und edlen herrn Dietrichen Zebell, der rechtin docter und scholaster des domstifts und gewissem vicarien in geistlichen sachen zu Meyna, anstatt unsern güddigen herrn von Meyna alle und jedes einkommens, so die mauerkirche zu Bürgstedt jährlich halben hat, schriftlich zugewigt.

Des zu wehren erkund, so haben wir burgermeister, rath und ganze gemende zu Mittenberg unser stedtinigk unnt an diesen brief them schidigen, der geben ist nach Christ geburth 1622, dinstag nach dem sonntag Quasi modo.

Episcopatate auf Jarben Vortz im Christl. Erlangigsten Stoffs zu Trossbach; von Cregor angehoet.



Art 10.

Fechenbacher dorffordnung  
und gerechtigkeit da anno 1564.

Art 11.

Auff montag Sanct Barbara der heyligen jungfren und martyris tag, im jahr, als man sich nach der geburt Jesu Christi unser seligmachers (anno: tausendacht und vierzig vier) jah, ist durch unsern großfürstigen, geliebenden jänkern Eberhard Rüdten von Colloburg und Böheim<sup>1)</sup>, der von Mäntzischer hoffmeister, und Wolf Albrecht Rüdten von Colloburg und Böheim<sup>2)</sup>, anwesens mit Bartenstein, gestirnt, nach von einem ehrbaren geseit aus Fechenbach begehrt worden, was sie des orts gerechtigkeit haben, auch in der gemeynd selbten gerechtigkeit aufzunemen; daruff sie einmütiglich mit recht gesprochen und Steffen Weber als der künst in ihrer allen person ausgesprochen, wie folgt:

Zum ersten wissen wir mit recht unsern obgenelten geburthen jänkern von Colloburg alle macht mit einander künst und herrn einer partien gemeynd aus Fechenbach in sichten, wilsen und im dorff von ihnen rechtens, doch der ersten gemeynd als den rechten ohne schaden, auch das sie beschliessen mit doch nach nach<sup>3)</sup>.

Zum andern wissen wir auch mit recht unsern jänkern die höchste künst, nemlich oben thornen, vier thornen dem schaltweissen, jedem schöpffen unser thornen.

Art 12.

Schilt solches die vier stünd der höchsten künst: der erst, so ein selbgenocher geschicht; der ander, was einer den andern einen die schilt und will ihn dessen bemessen; der dritt stündt beschriben vanden; der viert, was einer ein werff magt, er werff oder werff n<sup>4)</sup>.

Zum dritten wissen wir auch mit recht den jänkern den frevel, welches ist, was einer den andern schilt einen die oder beschriben und gedonckt keiner beweisung, ist er verfallen dem jänkern stoff thornen, dem schaltweissen unser thornen, jedem schöpffen ein thornen.

Zum vierten sprechen wir auch mit recht ein vergess undt ist der vergess, was einer den andern mit rechter handt schilgt, den jänkern drey st<sup>5)</sup>, dem schaltweissen unser thornen, jedem schöpffen ein thornen.

Zum fünften wissen wir unsern jänkern fast nach hern die Oberkay künst wie man schiffacker undt folgende vom schiffacker oben über den Brennschberg hinste, solches solte löwenischen gelingen für ihr eygendumb; undt so jemandt künst erwölcht wirdt mit einem wagen, in die künst oben thornen,

1) Böheim.

2) Einmütiglich: Beschaffung bei obersten Gerichtshof.

mit einem karron fünf therns, mit einem euel, fünf schilling; solche karron wissen wir den jankhorn herab und dergestalt: so einer zu gewissem holte kommt, so raufft er; was er liest, so lert er, was er lieret, so frucht er; auch was der kinder weg stehet, da der Bader gestanden ist, so lert er der karron antworten.

Die waidt aber auch das schiere<sup>1)</sup> in gewissen holte in<sup>2)</sup> allwegen der gemeindt zur Fischenloch gewesen, mit ihrem mehr rde samt den schweizen haben sie gelessen, so gut sie können; so aber ein schiere waidt auch die waidt angestossen worden, wissen wir nur recht ein lert bey dem Mühlstein hinanz bis zum Heckschel, was auch ein, obn sie nachredt zu tröhen.

Zum schieren sprechen wir auch nur recht, raff der andere nicht einen halben wagen auch ein gut pferdt zu halten den jankhorn zur dienst.

Solche artikel allmuntt auch einen jeden insonderheit, wie abgemacht, wissen wir unsere jankhorn nur ihrer hertlichkeit und ihres erbes geschickheit.

Ferner wissen wir auch nur recht so einer, obn<sup>3)</sup> recht zu schaffen, wegen bedarf auch für ihet gehalten, soll er der mannespenn geben von weyhenachten abn bis zum ersten geburts<sup>4)</sup> im altes; von ersten geburts bis raff Bartholomaeus erlich pfennig; von Bartholomaeus bis raff Michaelis ein altes; von Michaelis bis raff Martini acht pfennig; von Martini bis raff weyhenachten sechs pfennig; nicht allweg, so einer weyhenachten firsgeboten wirdt halb waidt.

So aber einer wegen über feldt hebben waidt, wissen wir diese abgemachten löhn nicht einem schickn waidt auch für zween pfennig hocht auch ein mehr schuldig zu geben.

Nachmalts wissen wir auch nur recht: was einer dem andern gelidt zu geben legen lirt, hat er fang und recht, alle vierden tag bey schaltheissen zu erweisen auch zwei man klagen zu erlegen bis sechs wochen herankommen. Findet sich nicht, dass er billiger sein geklaget hat, so soll ihm alle kosten erlegt und erweist werden.

Zum erweisen wissen wir auch nur recht, dass under die Maytagen oben zugemacht auch bestanden soll, dann die andere kein schick geschick; wissen ferner, die Maytagen auf beyden seiden zu machen.

Nachmalts wissen wir auch nur recht die Grossepenn hinanz bis zum feldt hinanz dorfrachten, nur beiden seiden bestodt abn sieben schus hoch, ein schick in die redten und sechs schus ober der redten.

<sup>1)</sup> Waidt = der Jankhorn bey Waidt und Waidt, mit „schieren“ ist eine Gegenstandsart mit „Gestalt“ zu Waidt.

<sup>2)</sup> = waidt.

<sup>3)</sup> = im zum Beginn der Schickheit („schieren“) im Frühling.

Weissen auch zur recht ein Landmannen von dort aus bis über das Diefenthal, so weit unsere Anweisung gehet, dass die nachkommen mitten im weg stehen sollen; auch die weg gehalten, dass sie zur fahrt nutzlich seindt.

Spechen auch zur recht Anton Schenkts<sup>1)</sup> selber über dem Diefenthal gelegen zum wirtzen, dass man zur bornenst bis auff Michaelis mit zur lobenach bis auff Walperge macht darauf zu wenden.

Pat 14. Weissen auch zur recht, dass die kocher der obren kocher die fucht in die uren anwenden so fihren schuldig seindt und keinen auff sein selber zu wenden, damit kein schadt wiederfah. Weissen auch zur recht, dass keiner kein wasserfucht gegen dem dort zu wenden soll.

Ferner weissen wir auch zur recht das Lantenthal hinaus bis zum Rodenreus auff beyden seitten behalden sehen schach hoch, ein in der seiten und seche daruber. Weissen auch zur recht den weg bey der hoch hinaus bis zum Woltangledeln behalden auff beyden seitten sehen schach hoch, wie vorgesaget.

Nochmal weissen wir auch zur recht durch den pfarrgarten mit einem wagen zu dängen von Martzi bis auff Pein<sup>2)</sup> recht mit länger wech ferer unser fasspfadt oben under den weingarten hindere bis zum Hasckhengergarten.

Weissen auch zur recht, dass keiner kein rife den Rodenweg hinaus sechen soll, er sey den sagwunden. Weissen auch zur recht, dass keiner kein rife den pfad hinaus bis zur Facklen sechen soll, er fihre es das als einen weyl.

Pat 15. Weissen auch zur recht ein weg durch das Dastel hinaus bis auf die löbe, dass man mit einem geschick den pfad hinderehen mag. Spechen auch zur recht ein weg durch Hans Heins Schwellers uren her durch bis zum Hergötze nach dem herbet bis auff Pein<sup>3)</sup> mit einem wech dahin zu dängen undt folgende ein fasspfadt. Weissen auch zur recht ein fasspfadt durch Adams weingarten hindere bis als Kolhard nach dem herbet bis auff Pein<sup>4)</sup> mit einem wech dahin zu dängen undt folgende ein fasspfadt. Weissen auch zur recht ein fasspfadt durch das Dastel bis zum Colenberg auff die brücken undt durch welchen pfadt nach dem herbet bis auff Pein<sup>5)</sup> bis als den Dastelgraben mit einem wech zu dängen.

Spechen auch zur recht dass keinem kein stockenbaum gegeben werden soll, er hab den behalden oder derfichten.

<sup>1)</sup> Das hat Name soll „Jörg Frick“ ein litten park mit ein-  
del bruch

<sup>2)</sup> Dassel ist weit Pein Schick an 22 februar

Weissen auch was recht, so ein korn im waldt gefüllt wird  
auch ein jahr auch tag mit aufgearbeitet oder verkauft, das dar-  
schickig will geben die gülden der ganzen gemeinlich zur straf.

Weissen auch was recht, dass der under miller das wasser  
zu ferer macht zu haben | das bei der obern millt; auch der Pag. 12.  
aber miller mit ferer das bey der alten millt machet, das  
wasser zu haben. Weissen auch was recht, dass der under miller  
schuldig, alle wochen einmahl, ein schicklich auff den freitag,  
wennevil zu machen und zu bezahlen. Sprechen auch was recht,  
dass durch erkantzen der jurucken der under miller schuldig,  
auff die wang zu mahlen, und soll von matter korn nehmen  
zwo metzen; ist auch schuldig, einem jeden die macht über ein  
zwei wege auff seinen kornen zu haben und gleichfalls auff die  
wang zu mahlen auch von matter auch zwo metzen für ein  
zwei zu nehmen und ist ferer.

Weissen auch was recht, dass ein jeglicher binderswidel dem  
führer schuldig ist jährlich ein loth brotts als gut, als wech-  
plündig und ein pfennig daruff zu legen; dazweg soll ihn der  
führer führen, so oft er kornet; so aber der Mayr aus dem  
offt gebet, ist er dem ferer nach billigkeit schuldig zu lohenen.  
Weissen auch was recht, dass ein jeglicher, der ein lebensrecht  
hat, ist dem führer schuldig jährlich ein silbers korn auch  
ein pfennig silbers haben und ein loth, als er korn in seinem  
haus pflegt zu machen. | Dazweg ist der führer schuldig, die Pag. 13.  
wachen zweyn tag mit dem gescheit zu führen, und so der Mayr  
aus dem offt gebet, ist er ferer nach billigkeit schuldig zu  
lohenen.

Sprechen auch was recht, dass die bürgermeister oder vor-  
gänger der gemeinlich jährlich nach gelegenheit der zeit sollten  
anfragen und die löse besehen, und so ein loch in der machung  
erforden, dass man ein kopf korn hängenstocken, ist er ver-  
schiden drey silber; dazgleich auch mit dem halbschickenen; so eine  
löcher darn erforden, dass man einen schick dazwie setzen  
kornen, ist er verschiden sechs pfennig.

#### Extrat

Pag. 14.

aus dem Buedtlichen Colenbogenschen buch, daris alle und jede  
schickenen, ortzungen und güldt auch anderthane verzeichnet sein,  
fol. 14.

#### Fechenbachsche Wirthschafftung.

Die anderthausen aus Fechenbach zeigen an, do einer oder der  
zwey nachdohere dinstkornen wirth sein wöllen, sey das der hensch,  
dass sie vorzehen tag nach ostern anfangen auch wirth geben  
bis auff Michaelis, in der zeit, so sey einer oder zwey wirth,  
geben die 24 silber aus Fechenbach in die kirchen und sindt

durch die un- oder wirthschafft getroyet und erlassen, undt darff kein nachtheil den andern in obbestimbt mit in der wirthschafft hinderung oder störung thun. Da aber Michaelis erschlossen, sollet allen andertausen undt einem jeden launderschafft zwöl, wüch zu werden undt wien austuffen undt schencken bis wieder 14 tag nach ostern; in der zeit darff einer oder keiner nichts weiter geben dan den massen in die kirchen.

Diese dorffverlegung ist in beyweil schultheissen undt gericht der alten dorffverlegung confirmir abgeschrieben undt von wort zu wort collationirt und gleichlautendt befunden worden.

So geschehen:

Fischenbach, den 22. Januarii 1689; welches zu mehrer bekräftigung mit meinem selbstt pottenstafft (hiesig!) undt eigener unterschriefft unterschrieben wullen

Das eigentlicke hejssend  
Hr. Czegei got wölhen.

Lotharius Friedrich Seyher von  
Hilsenack scripta (manu propria).

Hef Blatt 15\* mit die Urten der jureten Köijgij mit  
folgendem Wortes begündigt:

Diese dorffverlegung ist in beyweil den schultheissen undt einem chronen gericht der alten dorffverlegung confirmir abgeschrieben undt von wort zu wort collationirt und gleichlautendt befunden worden.

So geschehen:

Fischenbach d(ie) 30<sup>te</sup> Jann. an 1700; welches zu mehrerer bekräftigung undt eidiger confirmirten, so hat sich der hochwählgeborne Philipp Ernst freyherr von Reigersberg, herr zu Fischenbach und Reitenhausen, unser allermeyst genädiger gehorsender herr, diese dorffverlegung undt ortbegreifflichkeiten confirmirt undt gutt gehalten; kraftt dieses, so hat er seinen hochfreyadeligen, abgebohrnen weyßij wissenschaft auffgedruckt undt mit eigenhändiger unterschriefft bekräftiget.

Das eigentlicke hejssend  
hejssend hejssend got wölhen

P. E. R. de Reigersberg scripta  
(manu propria), herr zu Fischenbach  
und Reitenhausen.

\*) In der hejssend bekräftigen







höchstehende Aufgaben vorliegen; ein beachtenswertes Instrument, das sogar durch gewisse praktische Zugänge sehr erleichtert, indem, wie wir aus eigener Erfahrung wissen, nicht selten zum Zwecke sachlicher Verständigung die Sachverständigen Aussagen über bestimmte Sachverhalte für gutfindlich werden. Die Schrift ist ein Separatband aus Jahrgang 14 der von dem Verleger herausgegebenen „Ehrenreife Chronik.“

Nach dem Vorwort des sehr bekannten Herrn Professor Dr. Dr. Wieland liegen auch wieder mehrere andere Monographien vor, aus dem nämlichen Verlage als Separatbände aus der „Ehrenreife Chronik“ Jahrgang 16: „Das Ehrenreife-Jerusalem-Bücher-Büchlein“ (in der Reihe Hamburg) und „Das Ehrenreife-Jerusalem-Bücher-Büchlein“ (in der Reihe a. H.). Die ersten beiden sind aus der in München gedruckten Reihe der „Ehrenreife“ herausgegeben worden, wie wir schon oben bemerkt haben, sehr dankenswerth dankende Schrift. Neben „Das Ehrenreife-Jerusalem-Bücher-Büchlein“ in St. Maria und St. Theresia in Hamburg (aus dem Verleger Leipzig), Jahrgang 1908, 8<sup>o</sup>, 22 S.; ist die hier besprochene Buchreihe, welche ebenfalls nicht von diesem nämlichen Verleger herausgegeben wurde. Obgleich sachlich sehr wertvoll, ist die Schrift aus der Reihe „Ehrenreife“ herausgegeben worden, Jahrgang 1908, 8<sup>o</sup>, 27 S.; immerhin auf Grund von sehr wertvollen Material bearbeitet. Die Schrift hat einige Mängel, aber dabei doch sehr wertvoll. Die Schrift ist für die Benutzung der, hat sie schließlich wieder zur Verfügung zu bringen, wie wir bei diesem Verleger schon in der besprochenen Reihe.

Obwohl sachlich sehr wertvoll ist die von P. De Witt in der Reihe „Ehrenreife“ O. E. S. A. in München herausgegebenen Schrift „Polonica de S. S. Eucharistiae Sacramento inter Bartholomaeum Arundin de Urigena O. E. S. A. quaeque ab in Universitate Episcopalis Auspicio Martinum Lutherum anno 1520. Buchreihe Verlag Hahn in Leipzig, O. E. S. A. Jahrgang 1908, 8<sup>o</sup>, VIII, 104 S.“ auf Grund der Sachverständigen sehr wertvoll. Der Inhalt ist sehr wertvoll. Die Schrift ist, wie schon oben bemerkt haben, aus dem Verlage der Reihe „Ehrenreife“ herausgegeben worden, wie wir schon oben bemerkt haben, sehr dankenswerth dankende Schrift. Neben „Das Ehrenreife-Jerusalem-Bücher-Büchlein“ in St. Maria und St. Theresia in Hamburg (aus dem Verleger Leipzig), Jahrgang 1908, 8<sup>o</sup>, 22 S.; ist die hier besprochene Buchreihe, welche ebenfalls nicht von diesem nämlichen Verleger herausgegeben wurde. Obgleich sachlich sehr wertvoll, ist die Schrift aus der Reihe „Ehrenreife“ herausgegeben worden, Jahrgang 1908, 8<sup>o</sup>, 27 S.; immerhin auf Grund von sehr wertvollen Material bearbeitet. Die Schrift hat einige Mängel, aber dabei doch sehr wertvoll. Die Schrift ist für die Benutzung der, hat sie schließlich wieder zur Verfügung zu bringen, wie wir bei diesem Verleger schon in der besprochenen Reihe.













Jahres-Bericht  
des  
**Historischen Vereins**  
von  
**Unterfranken und Aschaffenburg**  
für  
**1903.**

---

Erstattet im Namen des Vorstandes  
von  
dem vereidigten Direktor des Vereins  
**Dr. Theodor Benner,**  
Städt. Sekretär in Würzburg.

---

Würzburg.

In Kommission bei Rudolf Henning's Buchhandlung in Würzburg. (Holl. Verl.-u. Vertriebs-Verlag)  
Druck bei HgJ. Göttinger-Verlag in Würzburg  
1904.

Unsere Streitschriftung über hat Jahr 1903, hat  
 71 im Eden unferer Societät möge mit Grückung der  
 Streitschriftung begimnen, die wie in den Bescheiden im  
 Zirkel bei Winter 1903/4 im abren Seele bei Koffer  
 Künsten veranstaltet worden sind. Die begimnen am  
 Dienstag den 9. November 1903, an welchem Abend und  
 auch mehrere Mitglieder bei dem folgenden hohen Landrat-  
 Besammlung mit Herr Landeshof beschehen, mit einem  
 Vortrag bei Herr Universitätsprofessor Dr. H. Schrauf  
 über „Gezeiten in Franken“. Darauf folgte weiter  
 Dienstag den 23. Dezember 1903 Herr Präparandenlehrer  
 Max Schmitt über „Die Streitschriftung bei Hirschen-  
 heim, bei Monjoleum bei gräflichen Familie  
 von Schönborn“; am Dienstag den 9. Februar 1904  
 Professor Dr. Th. Penner „Über zwei Streitschriften  
 in der Kunstgeschichte Franken“; Dienstag den  
 8. März 1904 Herr Dr. H. Ziegler: „Fürst Alexander  
 von Saxe-Weimar und seine Weibeskinder, vornehm-  
 lich in Würzburg“; Dienstag den 8. Mai 1904 Herr  
 Dr. Hellmuth Wolff: „Über Balbergs Speisepo-  
 litik“. Wir können bei dieser Gelegenheiten die Be-  
 merkung nicht unterlassen, daß infolge der immer beschleunigten  
 Aufstellung bei Veranlassung, wie wie es große während  
 der Wintermonate in unserer Stadt wahrnehmen können,  
 die Abhaltung derartiger Abende nicht unmerklich abnimmt

wird. Ob es so sein möglic, Redatoren aus ähnlichen Kreisen mit anderen Berufstellungen wissenschaftlicher, künstlerischer oder geistiger Natur möglich zu machen, und andererseits nicht auch eben die Möglichkei solcher Gelegenheiten in einer oft sehr ruhigen Rufensdauerfolge unwillkürlich benutzbar zu machen. Dieser ist der Vater der Sache gegenüber Schwierigkeiten gegenüber denen wir nur um so mehr beim Wachen und der Hoffnung Korbend gehen, ob möglich bei Interesse für unsere Vereinsarbeit nicht bestehen, schon um Hinblick auf die Billigung der Vortragenden, nachdem sich diese Bemerkung bei mehr als einem Jahrzeiten als eine wertvolle und erfrischende für Freund und Rathgeber unserer Corporation erweisen hat.

Der alljährlich zu Beginn der Sommerzeit in Gemeinschaft mit dem hiesigen Kunst- und Wissenschaftsverein unternommene Ausflug wurde diesmal am Sonntag den 24. Mai 1908 abgehalten und zwar nach dem Gebiet des Obermain, nach Hofstadt, Kottsbachhausen und Oberthaus. Nach Hofstadt am erwähnten Orte wurden zunächst die dortigen wichtigsten Bauwerke besichtigt, vor allem die berühmte Mitterkapelle, Johann Pfarrkirche und Hofhaus; es folgten nun eine Besichtigung von städtischen Gegenständen aus Hofstadt und Umgebung betrieblieh worden, eine Übung, die sich denn vorzügliches Maßnahme nach Folge als erfrischend sowie Versuch zu begrüßen hatten und die sich nun als eine ganz beachtenswerte ständige Vergabe bei diesen Gelegenheiten erprobungern scheint. Die Vertreter der dortigen Behörden bewilligten sich dabei um unsere Sache in der höflichsten Weise, so Herr Regierungsrat und Bezirksbeamten Richter, Herr Bürgermeister Dr. Schmezer, Herr Dechant Herr Kappert und Herr Gemeindevorsteher und Oberlehrer Euberg. Nach gemeinschaftlichem Mittagessen im Gasthaus zur Post begaben wir uns über die Kolonbrücke, von der aus man nachmittags einen herrlichen Ausblick auf das hübsche malerische Städtchen



unter verschiedenen andern Verhältnissen und Umständen auch andern Herrn mit seinem Besatze besetzt. Schon vor einer Reihe von Jahren, im Jahr 1890 hatte der hohe Herr auch mit seiner Kasernezeit beghlet, und auch diesmal wie bei jedem frühern Mal die Besatze derselbe in ebenmäßigster Weise seinen Gemählungen jährlich ein höchstes Interesse entgegen.

Stichtig mit diesen Jahresbericht kommt der 46 Band unsern „Archiv“ zur Ausgabe. Darin kommt u. a. eine Verhändlung aus der Feder des Herrn Universitätsprofessor und Landesgerichtsrath u. D. Dr. Neubald „Beitrag zur Geschichte der Kreisverfassung von Würzburg“ zur Berücksichtigung; derselbe darf wohl bei der großen Stelle, wie sie alle vorerwähnten selbstständigen Verordnungen und Verfügungen in unserm modernen Staatsleben spielen, die bei jedem Kaiserthum auch immer große Bedeutung, zumal hier der Nachweis erbracht wird, wie unser Würzburg auf diesem so wichtigen Gebiet sich den Kaiser einer sehr frühzeitigen Organisation unterworfen hat. Hierüber gibt einer großen Teil des Besatz der Arbeit auch jungen Juristen auf unserm Gebiet, bei Herrn Dr. G. Dr. Albert, Präsident am I. Reichsgericht in München, über die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe. Schon ein flüchtiger Blick in diese Verhändlung wird zur Genüge zeigen, was wichtiger historischer Bedeutung dieser Gegenstand für unsern heimischen Reichthum ist, so daß damit unsere Zeit (sich) einen besonders wichtigen Beitrag gewonnen hat.

Über den Stand unsern Bischöfer, sowie über die Einungen bei Herrn genähren die Anlagen I und II entsprechenden Maßstab für die Verhändlung einer Jahresgeschichte von 200 Mark und Reichthum sind wir ebenfalls wie schon seit einer langen Reihe von Jahren der hohen kgl. Regierung und dem hohen Vorstand des Reichs oberhöchsten, wozu auch schon, der Herr ist es allen Herrn angeschlossen sein möge, und nicht minder den hoch-

erwähnter hiesiger Kollegen von Bedeutung für den unter genannten Jahresbetrag von 100 Mark. Herr Ehrenmitglied Scheiler, der nach wie vor in hiesiger Weise unsere Hoffungsreihe führt, sei bei jeder Gelegenheit ebenfalls herzlich gedankt.

Die Verwaltung unserer Sammlungen in hiesiger hiesiger Sparten ist aus den weiteren Geschäftsberichten zu ersehen. Dem Herrn Kassierern, insbesondere unserem Geschäftsleiter Herrn Dr. Sieglar und Herrn Geschäftsleitern Rippert, der hiesig unsere hiesigen hiesigen eine wichtige Tätigkeit wahrte, sei hier ebenfalls bei herzlichster Dank ausgesprochen.

Die am 22. Januar l. J. hiesigenmäßig vorgenommene Wahl der hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen:

Präsident: Dr. Theodor Henner, l. Universitätsprofessor  
 Sekretär: Herr Dr. Weidmann Sieglar.

Kassierern: Herr Dr. G. Rippert, l. Buchhändler  
 a. D.;

„ Anton Fischer, l. Oberamtsrichter  
 a. D.;

„ Emil Emil Ulrich, l. Musiklehrer.

Kassen: Herr Hugo Scheiler, hiesig Ehrenmitglied  
 Mitglieder (in alphabetischer Ordnung):

Herr Gustav Frey, hiesig;

„ Sebastian Stöckl, l. Musiklehrer;

„ Josef Rittler, l. Regierungsrat a. D.;

„ G. F. Hofner, hiesig;

„ Carl Huber, hiesig;

„ Michael Scheffer, l. hiesig, hiesig und hiesig a. D.;

„ Heinrich Josef Stahl, hiesig;

„ Berthold Scheffl hiesig u. hiesig, hiesig, hiesig u. hiesig;

„ Ludwig Frey, u. hiesig, l. hiesig.

Sürber sind in diesem Besande bei Ausbruches — was wir schon hier anführen wollen — in den kaiserlichgeraden Mannen zwei Mäde eingetren, indem Herr Johann W. Geallert erkante, im Hinblick auf sein vorgeschicktes Kler und seine Beschäftigungsverhältnisse eine Mäde nach nicht weiter annehmbar zu lassen. Unter dem Ausbruche höchsten Bedauern über dieses Nachschicken ist dem genannten hochverehrten Herrn, der seit einer langen Reihe von Jahren unserer Verfassung sehr angehöre, bei nicht Abwesenheit warmer Dank ausgesprochen; wie für die nachschickenden gemeinnützigen Besichtigungen, so hat er auch für die zahlreich Besuche sehr höchsten Interesse gezeigt. Eine weitere Mäde wurde durch einen sehr betrübenden Todesfall verursacht, indem im Sommer Herr Oberamtschreiber a. D. H. Fischer nach längerem Leiden starb. Nach er gehörte seit längerer Zeit unserer Verfassung in der Eigenschaft als Kommissar er und zeigte sich sehr in eifriger, hingebender Weise bemüht, bei laufenden Geschäften des Amtes sehr zu helfen, so daß wir dem auch persönlich sehr liebem, bedeutungsvollen Mann ein herzliches menschliches Abschieds bezeugen werden.

Nicht unerwähnt dürfen, lieber wie unsere Bericht schließen, an dieser Stelle die höchst wichtigen Verfügungen bleiben, welche die hohe I. Staatsregierung in neuerer Zeit für den Dienstverrichtung und Lebens der Mädebildung der Inventionen der Staatsbeamten des Landes getroffen hat. Um dieses letztere großen Werk, an dem schon lange gearbeitet wird, ein reicheres Fortschreiten zu ermöglichen, war zu Ende Oktober 1803 eine Kommission aus den vorzüglichsten Tellen des Landes zur Beratung darüber nach Würzburg berufen worden, der auch der Herr Herr dieses Berichtes angehört; es heißt zu hoffen, daß der hochwürdigste Herr erreicht wird, und man kann gerade in unserer Sache ganz mit freudiger Erwartung und mit Dank ob begründen, daß von höchster Stelle

manche in anderer entsprechender Weise für sehr so wichtigen, früher lange Zeit vielfach sehr vernachlässigten Frage Förderung und Unterstützung in Aussicht gestellt ist.

Allen Schülern, gelehrten Gesellschaften und Herrnern, sowie Privatpersonen ist herzlichester Dank auszusprechen. Möge es uns auch in Zukunft an bewirgten Besuchen von hien jezt Stelle nicht fehlen.

Witrg, burg, im September 1904.



# Beilagen.

## I.

### Verzeichniß der Vereins-Mitglieder.

#### A. Ordentliche Vereins-Mitglieder.

(Die mit \* bezeichneten sind neu eingetreten.)

##### Stadt Nijmegen

Bibliophilische Bibliothek bei Hgl. Bibliothek Nijmegen.  
Herr Krutker, P. J. Douph, Hgl. öffentl. Bot. u. Herbar  
in Nijmegen

##### Stadt Nijmegenburg.

Bibliophilische Bibliothek I bei Hgl. Bibliothek Nijmegenburg.

##### II

Herr Böbel, Carl, Buchhandlung und Bibliophilische Bibliothek  
in Nijmegen.

- \* Herrg. Johann Lorenz, öffentl. öffentl. Bot. u. Herbar  
in Nijmegenburg.

##### Stadt Nijmegenburg-Dorpen.

Hgl. Bibliothek.

Öffentliche weibliche Hilbungsgesellschaft.

Herr Bauer|faber, Carl, Hgl. Ordentliches Mitglied u. B.

- \* Burger, Jakob, Hgl. Jährlich und Neujahrstag.
- \* Freygenothier, Johann, Hgl. öffentl. Bot.,  
Stadtkammer bei St. Pet. et Alex.

Herr von Zuffenau, Friedrich Graf, Kgl. Geheimrath-  
Rath.

- Müller, Wilhelm, Kgl. Justizrat und Reichsrath.
- Schenk, Jakob, Herrsch.
- Katschberger, Franz, Kgl. Hofkammersecretär.

#### Bezirk Innsbruck.

Regierungs-Bezirksämter bei Kgl. Geheimrath Innsbruck.  
Herr Dr. Wiltberger, Franz, Schulrath u. Bezirks-  
Schulinspector in Innsbruck.

#### Bezirk Oberv.

Regierungs-Bezirksämter bei Kgl. Geheimrath Oberv.  
Herr Graf, Johann, Herrsch. in Innsbruck.

- Weissmann, Jakob, Kaufmann in Innsbruck.
- Wap, Peter, Kgl. Rater in Oberv.
- Weinger, Karl, Schulrath-Inspector, Rätterschul-  
Inspektor und Oberinsp. u. D. im Bereich  
Freiherzlich vom Reichthum'scher Familienfamilie  
in Innsbruck.

Herr von Reichthum, Edmund Graf, Kgl. Rämmer und  
Rätterschulinspektor auf Gamsthal.

Seine Excellenz Herr Dr. Gustav Ritter von Schwall,  
Rath bei Frau Wapern, Rättersch u. D. bei  
Kgl. k. oberes Landesgericht u. u. in Oberv.

#### Bezirk Simsbach.

\* Regierungs-Bezirksämter bei Kgl. Geheimrath Simsbach.  
Herr Huber, Karl, Rätterschulinspektor auf Gamsthal.

- Reimhart, Franz Joseph, Herrsch. in Simsbach.
- Stelzner, Franz, Schulinspektor in Gamsthal.
- von Thüngen auf Bergheim, Friedrich Herrsch., Kgl.  
Rämmer und Hauptmann u. D. in Gamsthal.

\* Herr Wenzl, Franz, Kgl. Herrsch. in Simsbach.

#### Bezirk Seefeld.

Regierungs-Bezirksämter bei Kgl. Geheimrath Seefeld.  
Bischof bei Seefeld.

Herr Wenzl, Joseph, Herrsch. in Seefeld.

- Wenzl, Johann, Kgl. Rath, Herrsch. und  
Rath in Seefeld.

Herr Schäfer, Carl, Pfarrer in Niborn, Dechant der Kapelle  
in Niborn.

Seine Durchlaucht Meiningen Fürst zu Schwarz-Rudol-  
hausen, erlauchter Reichsgraf der Erben Herzog  
von Oberlothringen & La Roche der Herzog zu  
Sachsen-Altenburg.

Fürstlich Sächsische Domänen-Kassirer, in Coburg.  
Herr Zimmerl, Friedrich, Kgl. Reichsadvocat & D. in Coburg.  
Herr Friedrich August Graf von Schönborn-Wiesent-  
berg, vob. Reichsgraf der Erben Herzog u. in  
Wiesentberg.

Herr Sprack, Emanuel, Pfarrer in Rößborn.

#### Bezirk Hammelburg.

Regierungsbibliothek bei Kgl. Regierung Hammelburg.  
Herr Reichardt, Johann, Pfarrer in Rühlstedt.

- Schauer, Joseph, Kgl. Districtsrichter in Buchhof.
- Wieringel, Johann Adolf, Pfarrer in Buchhof.

#### Bezirk Hildesheim.

Regierungsbibliothek bei Kgl. Regierung Hildesheim.  
Kgl. Polizey-Consistorial-Schule in Hildesheim.

Herr Ruppert, Johann Christoph, Dechant, Stadtpfarrer und  
Lehrschulinspektor in Hildesheim.

- Dr. theol. Schreiber, Georg Christoph, Pfarrer in  
Hildesheim.

#### Bezirk Hildesheim.

Regierungsbibliothek bei Kgl. Regierung Hildesheim.  
Herr Kraus, Friedrich, Pfarrer in Hildesheim.

#### Bezirk Harzburg.

Regierungsbibliothek bei Kgl. Regierung Harzburg.  
Kgl. Polizey-Consistorial-Schule in Harzburg.

Herr Meier, Philipp, Pfarrer in Harzburg.

- Schaub, Johann, Stadtpfarrer in Harzburg.
- Schuber, Johann, Stadtpfarrer, Lehrschulinspektor,  
und Inspector der Polizey-Consistorial-Schule in Harzburg.
- Dr. theol. Ulrich, Friedrich, Pfarrer in Harzburg.
- Kgl. Rath, Johann, Pfarrer und Consistorial-Registrirer in  
Harzburg.

### Bezirk Höttingen.

Bezirksbibliothek bei der Kreisgerichtskanzlei  
Höttingen.

Bezirksbibliothek bei der Kreisgerichtskanzlei  
Wienstadt.

Herr Dr. Franz, Ober, Rgl. Kreisrat Hofrat und Kammer-  
rath in Wien Höttingen.

- Franzmann, Thom., Rgl. Kreisgerichtskanzlei in  
Wien Höttingen.
- Dr. Kraßer, Joseph, prof. Adv. beistht.
- Kögel, Carl, Herr in Wien.
- Kögel, W., Rgl. Hofrath an der Hofkanzlei in Wien  
Höttingen.

Kugelmeyer-Konvent in Wienstadt.

Rgl. Bibliothek beistht.

Herr Dr. Juppner, Richter, Rgl. Kreisrat beistht.

### Bezirk Kitzingen.

Bezirksbibliothek bei Rgl. Bezirksamt Kitzingen  
Kitzingen, Stadt.

Wienstadt, Stadt.

Rgl. Kreisgerichtskanzlei in Wienstadt.

Herr Bachmann, Joseph, Rgl. Kreisrat an der Kreiskanzlei  
in Kitzingen.

- Kersch, Franz, öffentl. öffentl. Adv. Rat und Rechts-  
anwalt in Kitzingen.
- von Kraßer, Joseph, Herr in Kitzingen.
- Kramhuber, Richter, Herr in Kitzingen.
- Kramhuber, Carl, öffentl. öffentl. Adv. Rat, Rechtsanwalt und Stadt-  
anwalt in Kitzingen.
- Kramhuber, Richter, Herr, Kammergericht, Kreis-  
gerichtskanzlei, Kreisbibliothek und Rgl. Kreis-  
rat beistht in Kitzingen.

### Bezirk Kitzingen.

Bezirksbibliothek bei Rgl. Bezirksamt Kitzingen.

Herr Kramhuber, Thom., Herr in Kitzingen.

- Schwinger, Georg, Herr beistht.

### Bezirk Lehe.

Bezirksbibliothek bei Rgl. Bezirksamt Lehe.

Lehe, Stadt.

Egl. Präparandenklasse in Bayr.

Dies Buchs, Joh. Tucher, Werner aus Kirchheimbier-  
tor in Weßhof.

- Baum, Wenzl, Werner in Kirchhof.
- Baum, Johann, Werner in Kirchhof.
- Wolf, Johann, Werner in Kirchhof.

#### Bezirk Marktredwitz.

Bezirkschulbibliothek bei Egl. Bezirksamt Marktred-  
witz.

Zustandort: Marktredwitz.

Dies Buchs, Wenzl, Werner in Marktredwitz.

#### Bezirk Mittweiden.

Bezirkschulbibliothek bei Egl. Bezirksamt Mittweiden.  
Dies Buchs, Joh. Tucher, Egl. Oberamtsrat in Mittweiden.

#### Bezirk Weidenberg.

Bezirkschulbibliothek bei Egl. Bezirksamt Weidenberg.  
Dies aus Buchhof, Carl Tucher, Egl. Kommerzienrat, Weiden  
à L. u. aus Buchhof in Buchhof.

- Wolf, Wenzl, Buchhof in Buchhof.
- Dr. J. Schmitt, Wenzl, Buchhof Kommerzienrat in Buchhof.
- Buchhof, Carl, Kommerzienrat, Buchhof aus  
Kommerzienrat in Weidenberg.

#### Bezirk Weiden.

Bezirkschulbibliothek bei Egl. Bezirksamt Weiden a. O.  
Dies Buchs bei Oberamtsbibliothek Weidenberg a. O.  
Weidenberg, Stadt.

Egl. Präparandenklasse in Weiden a. O.

Dies Buchs, Wenzl, Werner, Egl. Kommerzienrat in Weiden.

- Wolf, Wenzl, Werner, Egl. Kommerzienrat in Weiden.
- Schmitt, Otto, Kommerzienrat in Weiden.
- Wolf, Wenzl, Egl. Kommerzienrat in Weiden.
- Buchhof, Carl, Werner in Weidenberg.
- Wolf, Wenzl, Werner in Weidenberg, Buchhof bei  
Kommerzienrat in Weiden a. O.
- Buchs, Wenzl, Egl. Kommerzienrat in Weidenberg a. O.
- Wolf, Wenzl, Werner in Weidenberg.
- Wolf, Wenzl, Werner in Weidenberg.

### Deput Oberruberg.

Rechtschultheilhaber bei Kgl. Bezirksamt Oberruberg.  
Oberruberg, Stadt

### Deput Oeffenfurt.

Rechtschultheilhaber bei Kgl. Bezirksamt Oeffenfurt.  
Oeffenfurt, Stadt

Für Dr. phil. Karcher, Kugel, Wirth in Wetzlar.

• Weydenbach, Joh. Seb., Kgl. öffentl. Rat und Wirth  
in Wetzlar.

• Scherer, Joh., Buchbinder in Oeffenfurt.

• Zimm, Salomon, Wirth in Wetzlar.

• Keller, Adam, Kgl. Oekonomrat, Landtags-Beisitzer  
und Schultheiß in Oeffenfurt.

\* Dr. phil. Keller, Philipp Joh., Wirth in Wetzlar.

• Wanger, Salomon, Wirth in Wetzlar.

Für Schmidt Hans Erbknecht von Rederns-Simpurg,  
geb. Schick in Weiberg-Bezirksamt, in Weimar  
besten.

Für Hillich, Christoph, Wirth in Weimar.

• Bergsch, Franz, Wirth in Weimar-Bezirkamt

### Deput Schwandfurt.

Rechtschultheilhaber bei Kgl. Bezirksamt Schwandfurt.  
Erweiterungsamt Weimar.

Für Bauer, Franz Adam, Wirth in Weimar-Bezirkamt.

• Kerschke, Carl Friedrich, Lehrer in Weimar-Bezirkamt

### Stadt Schwandfurt.

Stadtrath, Stadt.

Für Schwand, Nabel, Kgl. Gemeindeführer bestet.

• Weiblinger, Joh., Stadtrath bestet.

• Dr. Weismann, Carl, Kgl. Gemeindeführer bestet.

### Deput Weiburg.

Rechtschultheilhaber bei Kgl. Bezirksamt Weiburg.  
Für v. König, Friedrich, Buchbinder in Kloster Oberhof.

• Lutz, Joh. Maria, Wirth in Weiburg.

• Preisenbächer, Nikolaus, Wirth in Weiburg-Bezirkamt.

• Schmitt, Johann, Wirth in Weiburg.

Herr Theodor, Franz, Werner und Theodor-Schulmeister  
in Zehmspitz.

- Wolfert, Franz, Werner in Hauptkuchelstein

### Stadt Würzburg.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Ober-Sachsen.  
Stadtgemeinde Würzburg.

Germania-Verlagsanstalt

Herr Dr. Theod. Herr, Schulrath, Kgl. Universitäts-Professur.

- Adam, Wilhelm, Buchhandlung Johann-Benedict.
- Bachmann, Carl, Metzger.
- Dr. Baum, Joh., Kgl. Professor und Vorsitz am Schul-  
lehrer-Convent.
- Dr. Baumgarten, Dr. J., Rath, Gemeindeführer.
- Dr. med. Bauerlein, Adam, Kgl. Rath.
- Dr. med. Beckers, Rath, Wittensberg in Kgl. kaiser-  
lich. Kaiserlich-Regiment, Inhaber des kaiser-  
lichen Kreuzes.
- von Behr, Heinrich, Hofrath, R. und R. Kammer,  
Ober-Intendant v. N.
- Dr. Bickel, Franz, post. Kgl.
- Dr. Bögler, Kgl. General-Intendant, Hofrath in  
der 4. Division.
- Brand, Heinrich, kaiserlich-königlicher Regierungsrath.
- Dr. Braun, Carl Robert, kaiserlich-königlicher, kaiser-  
lich-königlicher Rath.
- Brauer, Friedrich, Kaufmann.
- Dr. Buchner, Eugen, Kgl. Universitäts-Professur.
- Dr. Fick, Wilhelm, post. Kgl.
- Seine Majestät Herr Oberst-Kriegsrath Graf von Büch-  
ling-Waldenburg, Kgl. General-Intendant, Kom-  
mandant der 4. Division.
- Herr Dr. phil. Ehrenberg, Carl, Privatdozent.
- Dr. Theod. Emmert, Franz, kaiserlich-königlicher,  
kaiserlich-königlicher Rath.
- Faulhaber, Heinrich, Kgl. Wilhelm-Geheimrath v. S.  
Kaiserlich-königlicher-Kammer-Präsident.
- Herr Franz, Gustav, Metzger.
- Heilmann, Carl, Kgl. Rath in der Telegraphen-  
Anstalt.





- Herr Köhner, Nikolaus, ein. Rathmann  
 „ Dr. Kallmann, Oskar, Kgl. Bezirksrath a. D.  
 „ Krampf, Franz, Kaufmann.  
 „ Kraus, Carl, Kaufmann.  
 „ Kramb, Carl, Buchdr. bei Hlth. Göt- und Hofdruckerei.  
 „ Krag, Franz, Kgl. Schauspielschreiber, Kommissions-  
 rat, Kgl. Hoftheater und Hofbibliothek.  
 „ Krag, Frz., Kommissionsrat, Großhändler.  
 „ Krüger, Franz, Kgl. Hofrath a. D.  
 „ Krüger, Joseph, Kaufmann.  
 „ Dr. Hill, Johannes, prakt. Arzt und Wundarzt.  
 „ Küpper, Heinrich, Kgl. Bezirksrath a. D.  
 „ Kuhn, G. Hermann, Buchdrucker.  
 „ Kuntz, Peter, Kaufmann.  
 „ Kuntz, Josef, Kgl. Hof- und Kreisbauinspektions-  
 Rath a. D.  
 „ von Kutschbach, Wilhelm, Gemeinderath, Richter,  
 Kgl. Kommissionsrat a. D.  
 „ Kupper, G., Kaufmann.  
 „ Dr. jur. Kupper, Franz, Kgl. Universitätsprofessor.  
 „ Dr. med. Kupper, Wilhelm, Kgl. Hofrath.  
 „ Kuhlstrasser, Josef, Kgl. Regierungspräsident a. D.  
 „ Kullenschlagl, Josef, Buchdrucker bei St. Peter.  
 „ Krumpholtz, Anton, Kaufmann, Buchdruckereibesitzer.  
 „ Kutschera, Leopold, Kgl. Hof- und Kreisbauinspektions-  
 Rath.  
 „ Kutter von Kutschera, Philipp, Kgl. Hofrath, L. ordi-  
 narius Bürgermeister.  
 „ Kutz, Carl, Kaufmann und Kommissionsrat im Kgl.  
 Kapp. u. Justizministerium.  
 „ Kuttermeister, Alois, Kgl. Kreisbauinspektions-  
 Rath.  
 „ Dr. Kurbert, Wilhelm, Kgl. Hofrath a. D.  
 „ Kutschera, Johann, Kaufmann.  
 „ Dr. med. Kutschera, Franz, Kgl. Hofrath.  
 „ Kutschera, Herbert, Kgl. Hofrath.  
 „ Köhler, Carl, Kgl. Hofrath a. D.  
 „ Koll von Kollberg, Ludwig, Kaufmann.  
 Herr Weber, Josef, Großhändler.  
 „ Dr. Kugel, Franz, Kgl. Universitätsprofessor.  
 „ Kumbel, August, Kgl. Regierungspräsident.  
 „ Kumbel, August, Kgl. Hofrath am Kgl. Kreisgerichte.  
 „ Dr. Kusch, Hermann, prakt. Arzt.



- Herr Stahl, August, Johl, Kgl. Hof- und Universitäts-  
Buch- und Kupferkünstler.
- „ Stahl, Peter, Kgl. Hof- und Universitäts-Verlags-  
buchkünstler.
- „ von Stauffenberg, Berthold, Karl, Kgl. Hof-  
Kammerer, vob. Reichsrat der Kaiserin Maria u.
- „ Steiniger, Georg, Kgl. geh. Rath bei der Inten-  
danten bei Kgl. Lager II. Wundberg.
- „ Stiefel, Christian, vorderrngl. kaiserl. General-  
postmeister a. D.
- „ Stöhr, August, Schriftf. bei kaiserl. Hof-  
druckerei.
- „ Störz, Johann, Kgl. Universitäts-Druckmeister und  
Kammerverwalter.
- „ Dr. Stumpf, Johann, Kgl. Universitäts-Professor und  
Landgerichtsrath.
- „ Dr. Sturm, Johann, Kgl. General-Postmeister.
- „ Dr. Thaler, Johann, Kgl. Hofrath und Reichs-  
Rathschreiber.
- „ von Thüngen-Scaliole, Adolph, Hofrath, Staats-  
rath.
- „ Treppner, Wolfgang, Kgl. General-Postmeister, Hof-  
rath am Kgl. Hofkriegsrath und an der Kgl.  
Kriegsschule, Oberstleutnant der kaiserl. Armee  
in Bock.
- „ Trümmer, Paul, Kgl. Hofrath.
- „ Ulrich, Dr. Carl, Kgl. Hofrath.
- „ Ulrich, Salomon, Hofrath, kaiserl. Hof-  
rath.
- „ Unger, Johann, Hofrath am Hofkriegsrath.
- „ Ullrich, Georg, Hofrath.
- „ Dr. Theod. Weber, Hofrath, Kgl. Hofrath-  
Postmeister.
- „ Dr. med. Wehner, Johann, Kgl. Hofrath.
- „ Wehrle, Johann, Kgl. Hofrath a. D.
- „ Wehner, Johann, Schriftf. bei kaiserl. Hof-  
druckerei.
- Herr Weingärtner, Paul, Kgl. Hofrath.
- „ Dr. Carl Winterstein, Hofrath, Hofrath und Hof-  
rath am Hofkriegsrath.
- „ Weitzel, Philipp, Hofrath.
- Herr Graf von Herr von Zoller, Kgl. Hof-  
rath am Hofkriegsrath, Hofrath am Hof-  
kriegsrath.

Herr Dr. jur. Sieglar, H. Friedrich, Brauner.

• von Sieglar, Oskar, Professor, Weidensee.

• Herr, S. Schreyer, Professor a. D.

• von Su-Nhien, Ludwig, Professor, Egl. Hannover.

• Häberer, J. W., Kaufmann.

Österreichische Mitglieder außerhalb des Kaiserreichs.

Herrn, bei großherzoglich hessische Kunst- und Musik-, in  
Zornheim.

Herrn, bei großh. sächsische Oberhof-, in Weich in  
Darmstadt.

Herrn, bei hessisch rheinische Oberhof-, in Weich in  
Darmstadt.

Herrn, bei hessisch schweizerische Oberhof- in Schweizerhof,  
bei Weich in

Egl. Bibliothek in Berlin.

Bibliothek bei deutschen Reichstag in Berlin.

Herr Dr. phil. Herr, Joseph Friedrich, Professor am  
Egl. akademische Hochschule in München.

• von Herr, Wilhelm, Professor, Egl. Oberhof-  
rechner a. D. in München.

• Dr. phil. Herr, Michael, Professor am Egl.  
akademische Hochschule in München.

• Herr, Ludwig, Egl. Hofbibliothekar in Weich.

• Herr, F. Herr, Professor in Weich in  
Herr in Weich.

• Herr, Herr, Professor, Oberhofrechner a. D., Professor  
Herr in Weich.

• Herr, Herr und Herr in Weich in Weich.

• Dr. phil. Herr, Professor in der hessisch-  
theologischen Fakultät der Universität zu Weich.

• von Herr in Weich in Weich, Herr Herr,  
Egl. Hannover und hessische Hochschule bei Weich  
Herr.

• von Herr in Weich in Weich, Herr Herr,  
Herr bei Herr H. H. hessische-  
theologische Fakultät in Weich.

• von Herr in Weich in Weich, Herr Herr,  
Herr in Weich.

• von Herr in Weich in Weich, Herr Herr,  
Herr in Weich.

• Herr Herr, Herr, Herr Herr in Weich.

• Dr. phil. Herr Herr, Herr, Egl. Hof-  
rechner und hessische-  
theologische Fakultät in Weich.

- Herr Heilmann, Hermann, Hauptmann und Kommandant  
im Reg. Kap. 17 Inf. Reg. in Weimarsheim
- „ von Heutling, Carl, Richter, großherzogl. kgl. k. Richter  
in Weimarsheim, (Inf.) Weimarsheim-Weimarsheim-Weimarsheim-Weimarsheim  
Weimarsheim Weimarsheim a. D. in Weimarsheim
- „ Dr. jur. Müller, Carl, R. d. Regierungsrat und Weimarsheim  
Weimarsheim in Weimarsheim
- „ Heilmann, Carl, kgl. Richter, Inf. Weimarsheim  
an der Weimarsheim in Weimarsheim
- „ Heilmann, Hans, kgl. Weimarsheim in Weimarsheim
- „ Dr. phil. Jäger, Johann, kgl. Richter, großherzogl.  
Weimarsheim an der Weimarsheim in Weimarsheim
- „ Heilmann, J., kgl. Weimarsheim a. D. in Weimarsheim
- „ Heilmann, Carl, kgl. Regierungsrat und Weimarsheim  
in Weimarsheim
- „ Heilmann, Hans, kgl. Weimarsheim in Weimarsheim
- „ Heilmann, Hans, kgl. Weimarsheim in Weimarsheim
- Herr von Heilmann, Hans, Richter, Weimarsheim im  
kgl. Weimarsheim bei Heilmann für Heilmann  
und Heilmann in Weimarsheim
- „ Heilmann Hans, Hans, kgl. Weimarsheim in Weimarsheim
- „ Dr. phil. Müller, Hans, kgl. Weimarsheim in Weimarsheim
- „ Heilmann, Hans, Inf. Weimarsheim, Richter an  
Weimarsheim- und Weimarsheim-Weimarsheim in Weimarsheim
- „ Heilmann, Hans, Richter, Weimarsheim in Weimarsheim
- „ Heilmann, Hans, kgl. Weimarsheim in Weimarsheim
- „ von Heilmann-Heilmann, Hans, Richter, kgl. Weimarsheim  
Weimarsheim a. D. bei kgl. Kap. 1. Weimarsheim  
Weimarsheim in Weimarsheim
- „ Dr. Richter, Hans, Richter an Weimarsheim in Weimarsheim
- „ Heilmann, Hans, kgl. Weimarsheim-Weimarsheim in Weimarsheim
- „ Dr. Heilmann, Hans, Richter an der Weimarsheim  
in Weimarsheim
- „ Heilmann, Hans, kgl. Weimarsheim II in Weimarsheim



## B. Ehren-Mitglieder.

### A.

- Herr Dr. Baumann, Franz Ludwig, Kgl. Reichsanwaltschaftlicher  
 Rath in München  
 „ Dr. Hofenheimer, H. R., großh. kgl. Landgerichtspräsident  
 in Regensburg  
 „ Dr. Waffert, Oskar, Premier in Katern (Märkten-  
 berg).

### B.

- Herr Bischoff, Carl, Kgl. Regierungsrath a. D. in Würzburg.

### C.

- Herr Dr. von Freigeil, Carl Theodor, Kgl. geheimer Rath  
 und Kaiserlich Hofrath, Präsident der Akademie  
 der Wissenschaften in München.

### D.

- Herr Krieger von Knochel, J. Oberstleutnant a. D.,  
 krieglich Reichlicher Kommerzienrath u. s. w. in  
 Würzburg.

### E.

- Seine Excellenz Herr Dr. jur. Friedrich Graf von Hatzfeldt,  
 Kgl. Kommerzienrath und Regierungsrath a. D. in  
 Würzburg.

### F.

- Herr Dr. Olfenbüchler, Friedrich, Kgl. Quarantänenrath  
 am Kaiserlich-Bayerischen Hof in München.

### G.

- Herr Dr. Schaefer, Georg, großherzoglich kgl. Geheimrath,  
 und kgl. k. b. Hofrath, als Hofrath der  
 Reichsanwaltschaft an der großh. k. b. Hofkanzlei  
 in Darmstadt.

- Herr Dr. Schöber, Richard Emil Heinrich, groß. kaiserl. k. Hofrath und Kaiserlich-Professor in Heidelberg.
- von Siebold, Alexander, Hofrath, lat. japanischer Legationsoberarzt in Osaka.
  - Dr. Süss, Friedrich, kgl. Hofrath in Schwerin.

B.

- Herr Dr. med. et phil. Wierland, Richard, Hofrath in Göttingen.
- Dr. Will, Carl Gustav, kgl. Hofrath und Legationsoberarzt, kgl. Hofrath und Hofmedicus a. C. in Regensburg.



## II.

### Übersicht der Rechnung für 1903.

	M	S
<b>Einnahmen:</b>		
1. Beihilfen aus dem Bezirke . . . . .	703	11
2. Zuschuß aus Reichskasse . . . . .	700	—
3. Beitrag des Reichs Würzburg . . . . .	100	—
4. Wirtshausbeiträge . . . . .	1768	—
5. Kapuziner . . . . .	66	—
6. Preis aus Herrschaftsverkauf . . . . .	72	90
7. Zufällige Einnahmen . . . . .	16	24
<b>Summe:</b>	3413	25

	M	S
<b>Ausgaben:</b>		
1. Gehälter . . . . .	200	—
2. Schenkung . . . . .	210	—
3. Hauskloster (Pacht, Heizung, Schenkmal, Holzkauf) . . . . .	244	06
4. Kosten für Verwaltungskosten und Herrschaftsverkauf . . . . .	71	—
5. Pächter, Renten, Urkunden und Wandträge . . . . .	213	90
6. Wirtshaus und Wirtshauskloster . . . . .	80	80
7. Herrschaftsverkauf und Heiligung der Wirtshäuser und der Wirtshäuser . . . . .	30	80
8. Herrschaftsverkauf aus dem Bezirke . . . . .	1388	84
9. Beiträge an Wirtshaus . . . . .	64	—
10. Sonstige Ausgaben . . . . .	—	—
<b>Summe:</b>	2413	89

<b>Wichtig:</b>	
Einnahmen	3413,25 M
Ausgaben	2413,89 M
Ueberschuß	999,36 M

**Gege Schriftl.**

### III.

## Spendenliste.

### A. An Dresdenbücherei.

#### 1. Von Privaten.

Von Herrn Dr. Walter Schiele, Bibliothekar im Königl. Hochl. 18. Infanterie-Regiment in Dresden i. B.:

Einzelne juristische Briefe aus dem 18. Jahrhundert. 2 Bde.

Von Herrn F. Hof, Buchhändler u. B. in Koblenz:

Zwölflehen des Schmieds, 21. Jahrgang. 1908. Nr. 1 mit 12

Von Herrn E. Lehmann, Privatier in Leipzig:

Wenige Dresdenbücherei

Von Herrn Richard Jochims vom Hofe, B. und K. Kämmerer und Oberbibliothekar v. R. in Leipzig:

Einzelne Schrift: Hohenhausen bei dem Rittmeist. Feldmarschall der Burg und bei Kurfürst. Carl Friedrich, 1903. 8.

Von Herrn Dr. Walter Weiffert, Privatier in Solern:

Einzelne Schrift des Königl. Bibliothekars von Bautzenberg, Privatbibliothek von Dr. Walter Weiffert. Dr. S. Stuttgart. 1903. 8.

Von Herrn Dr. Walter Ehrenst., Königl. Universitäts-Bibliothek in Leipzig:

25 Schriftstücke mit illustriertem Texte aus einem Werk: Monumenta Palaeographica. (Zusammen der

Schreibhand des Staatsarchiv.) Große Wiedlung. (Zwischen besaßen sich Kautsch und Nürnberg, vgl. Franken.)

Von Herrn Dr. Adolf Franz Frennrich, Kommissionsrat und  
Königl. groß. Rat in Nürnberg.

Opus autographicum D. Pauli Casarii. Editio altera.  
Sulis 1677. Fol. (Bl.) bei Buchbesitz bei Ober-  
kammer bei heutige Wappen bei Fürstbischöflich Julius  
Kaiser von Brixenbrunn. Bei dem Schatz in Hoff-  
proben; Opus autographicum D. Pauli Casarii.  
Julian Dei Gra. Rer. Wiscob. ac Franciae Senat.  
Dux.) Nach einer handschriftlich beigefügten Schrift  
ein Gedicht bei Fürstbischöflich Julius an Johann Georg  
von Geydel, Oberkammerer zu Brixenbrunn u. d. d.

Von Herrn Franz Friedrichs, Kgl. Kommissionsrat in  
Nürnberg:

Schul-Vertrag für Unterbrunn und Tilschbrunn.  
N. Jahrg. 1803. Nr. 1 mit Pl.

Von Herrn Jakob Friedrich, Rechtskonsulten-Rat in Lehr u. d.  
Geistliche Kirchenrat bei hiesigen Geschichtsschreiber  
Glockner unter dem Namen von Geydel bei H.  
Kaufmann in der zur Hofstadt Nürnberg  
gehörigen Weidacher-Bruch.  
Nürnberg. 1798. 8.

Von Herrn Dr. Th. Frennrich, Kgl. Hofrat in  
Nürnberg:

Die Stadt Nürnberg im Bauernkrieg. Jugend-  
literatur von Dr. Friedrich Geydel. Nürnberg.  
1803. 8.

Von Herrn Franz Hübner, Kgl. Kommissionsrat u. d. in  
Nürnberg:

Seine Autographen: Selbstbiographie des Stadtpräsidenten  
Wolfgang Kamm von Nürnberg († 1684) (Gedruck-  
tensel aus: Kamm für Kaiserliche d. d. 1.  
Sulis. 1803.)

Von Herrn J. J. Hermann, Kgl. Oberkammerer u. d. in  
Nürnberg:

Über die Stadt-geographie: Sulis: „Der Ortswald“

in der Bergstadt". (Zweiter Abdruck aus dem „Führer durch den Bergmann". Weidmann, 1808, S.

Von Herrn Walter von Berlin, Hauptmann und Kommandant im Regt. beyer. S. Infanterie-Regiment in Weidmannsburg:

Waldschreiben des Weidmannsb. Oberstleutnants vom 18. September 1765 an die Weidmannsb. Hof-Buchdruckerei über den Auftragsbrief des Herrn, Kaiserlich-Königl. Hofrath, Johann Conrad von Zicklermann und Herr, Kaiserlich-Königl. und weidmannsb. Oberstleutnant.

Von Herrn Dr. theol. Friedrich Heidegger, Superintendent in Weidmannsburg:

D. Aarold Augustini, Hypocritarum Episcopi, Confessionum Libri XIII Weidmannsburg, ex officina Handeliana, Episcopalia Typographi. 1681. 12. Fingerringen: Confessio theologica in tres partes distincta. Weidmannsburg, ex officina Handeliana, Episcopalia Typographi. 1681. 12. (Abdruck des Buchdrucks Johann von dem Herrn von Weidmannsburg und Herr, Kaiserlich-Königl. Oberstleutnant.

Von Herrn C. F. Weidmann, Lehrer in Weidmannsburg:

Seine Schriften: Geschichte des Vierhundertjährigen Weidmannsburg 1808 8 Weidmannsburg. Historisch-geographische Beschreibung. Weidmannsburg 1801. 8 — Erden für Stadt und Herrschaft Weidmannsburg (Beilage zum „Weidmannsb. Tagblatt") 1 Jahrg. 1808, Nr. 1 und 12.

Von Herrn Herr Regel, Lehrer in Weidmannsburg:

Seine gelehrte Regeln von Weidmannsb. (enthalten viele interessante Bergbaukenntnisse).

Von Herrn Hermann Berger, Oberleutnant im 1. Weidmannsb. Infanterie-Regiment Nr. 61, Kommandant der Weidmannsb. in Berlin:

Die reichhaltige Zusammenstellung Weidmannsb. Bergbau auf Grund ihrer Geschichte von 1431 bis 1440 von Herr, Kaiserlich-Königl. Oberstleutnant, Weidmannsburg, 1802, S.





- Von der Kaiserlichen und kaiserlichen Gesellschaft in Berlin:  
 Kaiser Friedrich für Geschichte und Klerikalforschung,  
 Bd. 2. Heft 2. Nr. 3. Heft 1. Berlin. 1902. 8.
- Von dem Kaiserlichen Verein für Oberstudien in Bayreuth:  
 Festschrift für Geschichte und Klerikalforschung von Ober-  
 studien. Bd. 22. Heft 1. Bayreuth. 1902. 8.
- Von der Kgl. Akademie der Wissenschaften in Berlin:  
 Monatsschrift. Jahrg. 1902. Band 48 mit 53,  
 Jahrg. 1903. Band 1 mit 17. Berlin. 1902 und  
 1904. 8.
- Von dem Verein für die Geschichte Berlins:  
 Monatsschrift Jahrg. 1902. Nr. 1 mit 12.
- Von dem Verein „Forsch“ in Berlin:  
 Das deutsche Gesch. Zeitschrift für Eingel., Bienen-  
 und Familienkunde. 23. Jahrg. 1902.
- Von dem Verein für Geschichte der Stadt Brandenburg in  
 Berlin:  
 Zeitschriften der brandenburgischen und preussischen Ge-  
 schichte. Bd. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000. 1001. 1002. 1003. 1004. 1005. 1006. 1007. 1008. 1009. 1010. 1011. 1012. 1013. 1014. 1015. 1016. 1017. 1018. 1019. 1020. 1021. 1022. 1023. 1024. 1025. 1026. 1027. 1028. 1029. 1030. 1031. 1032. 1033. 1034. 1035. 1036. 1037. 1038. 1039. 1040. 1041. 1042. 1043. 1044. 1045. 1046. 1047. 1048. 1049. 1050. 1051. 1052. 1053. 1054. 1055. 1056. 1057. 1058. 1059. 1060. 1061. 1062. 1063. 1064. 1065. 1066. 1067. 1068. 1069. 1070. 1071. 1072. 1073. 1074. 1075. 1076. 1077. 1078. 1079. 1080. 1081. 1082. 1083. 1084. 1085. 1086. 1087. 1088. 1089. 1090. 1091. 1092. 1093. 1094. 1095. 1096. 1097. 1098. 1099. 1100. 1101. 1102. 1103. 1104. 1105. 1106. 1107. 1108. 1109. 1110. 1111. 1112. 1113. 1114. 1115. 1116. 1117. 1118. 1119. 1120. 1121. 1122. 1123. 1124. 1125. 1126. 1127. 1128. 1129. 1130. 1131. 1132. 1133. 1134. 1135. 1136. 1137. 1138. 1139. 1140. 1141. 1142. 1143. 1144. 1145. 1146. 1147. 1148. 1149. 1150. 1151. 1152. 1153. 1154. 1155. 1156. 1157. 1158. 1159. 1160. 1161. 1162. 1163. 1164. 1165. 1166. 1167. 1168. 1169. 1170. 1171. 1172. 1173. 1174. 1175. 1176. 1177. 1178. 1179. 1180. 1181. 1182. 1183. 1184. 1185. 1186. 1187. 1188. 1189. 1190. 1191. 1192. 1193. 1194. 1195. 1196. 1197. 1198. 1199. 1200. 1201. 1202. 1203. 1204. 1205. 1206. 1207. 1208. 1209. 1210. 1211. 1212. 1213. 1214. 1215. 1216. 1217. 1218. 1219. 1220. 1221. 1222. 1223. 1224. 1225. 1226. 1227. 1228. 1229. 1230. 1231. 1232. 1233. 1234. 1235. 1236. 1237. 1238. 1239. 1240. 1241. 1242. 1243. 1244. 1245. 1246. 1247. 1248. 1249. 1250. 1251. 1252. 1253. 1254. 1255. 1256. 1257. 1258. 1259. 1260. 1261. 1262. 1263. 1264. 1265. 1266. 1267. 1268. 1269. 1270. 1271. 1272. 1273. 1274. 1275. 1276. 1277. 1278. 1279. 1280. 1281. 1282. 1283. 1284. 1285. 1286. 1287. 1288. 1289. 1290. 1291. 1292. 1293. 1294. 1295. 1296. 1297. 1298. 1299. 1300. 1301. 1302. 1303. 1304. 1305. 1306. 1307. 1308. 1309. 1310. 1311. 1312. 1313. 1314. 1315. 1316. 1317. 1318. 1319. 1320. 1321. 1322. 1323. 1324. 1325. 1326. 1327. 1328. 1329. 1330. 1331. 1332. 1333. 1334. 1335. 1336. 1337. 1338. 1339. 1340. 1341. 1342. 1343. 1344. 1345. 1346. 1347. 1348. 1349. 1350. 1351. 1352. 1353. 1354. 1355. 1356. 1357. 1358. 1359. 1360. 1361. 1362. 1363. 1364. 1365. 1366. 1367. 1368. 1369. 1370. 1371. 1372. 1373. 1374. 1375. 1376. 1377. 1378. 1379. 1380. 1381. 1382. 1383. 1384. 1385. 1386. 1387. 1388. 1389. 1390. 1391. 1392. 1393. 1394. 1395. 1396. 1397. 1398. 1399. 1400. 1401. 1402. 1403. 1404. 1405. 1406. 1407. 1408. 1409. 1410. 1411. 1412. 1413. 1414. 1415. 1416. 1417. 1418. 1419. 1420. 1421. 1422. 1423. 1424. 1425. 1426. 1427. 1428. 1429. 1430. 1431. 1432. 1433. 1434. 1435. 1436. 1437. 1438. 1439. 1440. 1441. 1442. 1443. 1444. 1445. 1446. 1447. 1448. 1449. 1450. 1451. 1452. 1453. 1454. 1455. 1456. 1457. 1458. 1459. 1460. 1461. 1462. 1463. 1464. 1465. 1466. 1467. 1468. 1469. 1470. 1471. 1472. 1473. 1474. 1475. 1476. 1477. 1478. 1479. 1480. 1481. 1482. 1483. 1484. 1485. 1486. 1487. 1488. 1489. 1490. 1491. 1492. 1493. 1494. 1495. 1496. 1497. 1498. 1499. 1500. 1501. 1502. 1503. 1504. 1505. 1506. 1507. 1508. 1509. 1510. 1511. 1512. 1513. 1514. 1515. 1516. 1517. 1518. 1519. 1520. 1521. 1522. 1523. 1524. 1525. 1526. 1527. 1528. 1529. 1530. 1531. 1532. 1533. 1534. 1535. 1536. 1537. 1538. 1539. 1540. 1541. 1542. 1543. 1544. 1545. 1546. 1547. 1548. 1549. 1550. 1551. 1552. 1553. 1554. 1555. 1556. 1557. 1558. 1559. 1560. 1561. 1562. 1563. 1564. 1565. 1566. 1567. 1568. 1569. 1570. 1571. 1572. 1573. 1574. 1575. 1576. 1577. 1578. 1579. 1580. 1581. 1582. 1583. 1584. 1585. 1586. 1587. 1588. 1589. 1590. 1591. 1592. 1593. 1594. 1595. 1596. 1597. 1598. 1599. 1600. 1601. 1602. 1603. 1604. 1605. 1606. 1607. 1608. 1609. 1610. 1611. 1612. 1613. 1614. 1615. 1616. 1617. 1618. 1619. 1620. 1621. 1622. 1623. 1624. 1625. 1626. 1627. 1628. 1629. 1630. 1631. 1632. 1633. 1634. 1635. 1636. 1637. 1638. 1639. 1640. 1641. 1642. 1643. 1644. 1645. 1646. 1647. 1648. 1649. 1650. 1651. 1652. 1653. 1654. 1655. 1656. 1657. 1658. 1659. 1660. 1661. 1662. 1663. 1664. 1665. 1666. 1667. 1668. 1669. 1670. 1671. 1672. 1673. 1674. 1675. 1676. 1677. 1678. 1679. 1680. 1681. 1682. 1683. 1684. 1685. 1686. 1687. 1688. 1689. 1690. 1691. 1692. 1693. 1694. 1695. 1696. 1697. 1698. 1699. 1700. 1701. 1702. 1703. 1704. 1705. 1706. 1707. 1708. 1709. 1710. 1711. 1712. 1713. 1714. 1715. 1716. 1717. 1718. 1719. 1720. 1721. 1722. 1723. 1724. 1725. 1726. 1727. 1728. 1729. 1730. 1731. 1732. 1733. 1734. 1735. 1736. 1737. 1738. 1739. 1740. 1741. 1742. 1743. 1744. 1745. 1746. 1747. 1748. 1749. 1750. 1751. 1752. 1753. 1754. 1755. 1756. 1757. 1758. 1759. 1760. 1761. 1762. 1763. 1764. 1765. 1766. 1767. 1768. 1769. 1770. 1771. 1772. 1773. 1774. 1775. 1776. 1777. 1778. 1779. 1780. 1781. 1782. 1783. 1784. 1785. 1786. 1787. 1788. 1789. 1790. 1791. 1792. 1793. 1794. 1795. 1796. 1797. 1798. 1799. 1800. 1801. 1802. 1803. 1804. 1805. 1806. 1807. 1808. 1809. 1810. 1811. 1812. 1813. 1814. 1815. 1816. 1817. 1818. 1819. 1820. 1821. 1822. 1823. 1824. 1825. 1826. 1827. 1828. 1829. 1830. 1831. 1832. 1833. 1834. 1835. 1836. 1837. 1838. 1839. 1840. 1841. 1842. 1843. 1844. 1845. 1846. 1847. 1848. 1849. 1850. 1851. 1852. 1853. 1854. 1855. 1856. 1857. 1858. 1859. 1860. 1861. 1862. 1863. 1864. 1865. 1866. 1867. 1868. 1869. 1870. 1871. 1872. 1873. 1874. 1875. 1876. 1877. 1878. 1879. 1880. 1881. 1882. 1883. 1884. 1885. 1886. 1887. 1888. 1889. 1890. 1891. 1892. 1893. 1894. 1895. 1896. 1897. 1898. 1899. 1900. 1901. 1902. 1903. 1904. 1905. 1906. 1907. 1908. 1909. 1910. 1911. 1912. 1913. 1914. 1915. 1916. 1917. 1918. 1919. 1920. 1921. 1922. 1923. 1924. 1925. 1926. 1927. 1928. 1929. 1930. 1931. 1932. 1933. 1934. 1935. 1936. 1937. 1938. 1939. 1940. 1941. 1942. 1943. 1944. 1945. 1946. 1947. 1948. 1949. 1950. 1951. 1952. 1953. 1954. 1955. 1956. 1957. 1958. 1959. 1960. 1961. 1962. 1963. 1964. 1965. 1966. 1967. 1968. 1969. 1970. 1971. 1972. 1973. 1974. 1975. 1976. 1977. 1978. 1979. 1980. 1981. 1982. 1983. 1984. 1985. 1986. 1987. 1988. 1989. 1990. 1991. 1992. 1993. 1994. 1995. 1996. 1997. 1998. 1999. 2000. 2001. 2002. 2003. 2004. 2005. 2006. 2007. 2008. 2009. 2010. 2011. 2012. 2013. 2014. 2015. 2016. 2017. 2018. 2019. 2020. 2021. 2022. 2023. 2024. 2025. 2026. 2027. 2028. 2029. 2030. 2031. 2032. 2033. 2034. 2035. 2036. 2037. 2038. 2039. 2040. 2041. 2042. 2043. 2044. 2045. 2046. 2047. 2048. 2049. 2050. 2051. 2052. 2053. 2054. 2055. 2056. 2057. 2058. 2059. 2060. 2061. 2062. 2063. 2064. 2065. 2066. 2067. 2068. 2069. 2070. 2071. 2072. 2073. 2074. 2075. 2076. 2077. 2078. 2079. 2080. 2081. 2082. 2083. 2084. 2085. 2086. 2087. 2088. 2089. 2090. 2091. 2092. 2093. 2094. 2095. 2096. 2097. 2098. 2099. 2100. 2101. 2102. 2103. 2104. 2105. 2106. 2107. 2108. 2109. 2110. 2111. 2112. 2113. 2114. 2115. 2116. 2117. 2118. 2119. 2120. 2121. 2122. 2123. 2124. 2125. 2126. 2127. 2128. 2129. 2130. 2131. 2132. 2133. 2134. 2135. 2136. 2137. 2138. 2139. 2140. 2141. 2142. 2143. 2144. 2145. 2146. 2147. 2148. 2149. 2150. 2151. 2152. 2153. 2154. 2155. 2156. 2157. 2158. 2159. 2160. 2161. 2162. 2163. 2164. 2165. 2166. 2167. 2168. 2169. 2170. 2171. 2172. 2173. 2174. 2175. 2176. 2177. 2178. 2179. 2180. 2181. 2182. 2183. 2184. 2185

- Was der christliche Gedanke für weltliche Kultur in  
Preußen:  
Jahrb. 80. Jahrbuch für das Jahr 1902. Berlin.  
1902. 8.
- Was dem Herrn die Geschichte und Martin Schöners in  
Preußen:  
Seiner Jahrbuch Bd. 37. Berlin. 1902. 8.
- Was bei Hgl. Akademie der Wissenschaften in Berlin:  
Comptes rendus de la commission royale d'histoire.  
Tome 71. Bulletin 4. Tome 72. Bulletin 1 et 2.  
Bruxelles. 1902. 8.
- Was der Societät der Wissenschaften in Berlin:  
Annotata Societatis. No. 22. Jahr 1 und 2. Berlin.  
1902. 8.
- Was dem Herrn die Geschichte der Wissenschaft in  
Berlin 12. Jahrbuch. Jahrbuch für 1902—1903.  
Berlin. 1902. 8.
- Was dem Norsk Folkeuniversitet in Christiania:  
Aarbogning 1902. Christiania. 1902. 8.
- Was dem weltlichen Gedankens in Danzig:  
Seiner Jahrbuch Bd. 45. Danzig 1902. 8. — Seine  
Mitteilungen Jahrg. 2. 1902. Nr. 1 und 2.
- Was dem Herrn die christliche Geschichte und Wissenschaft  
in Danzig:  
Seine Bucher N. 3. No. 3. Bd. 2. Danzig.  
1902. 8. — Organisationsbuch 1. Jahr 2 und 4.  
Danzig. 1902 und 1903. 8. — Seine Quartal-  
blätter. N. 3. No. 3. Nr. 5 und 6. Danzig. 1902.
- Was der wissenschaftlichen Wirkung der weltlichen Gedankens  
in Danzig:  
Mitteilungen aus der christlichen Geschichte und Buch-  
druck. 1. Danzig. 1902. 8.
- Was dem christlichen Herrn in Danzig:  
Seine Jahrbuch Jahrg. 15. 1902. Danzig.  
O 3. 8.



- Von der gelehrten römischen Geschichte in Tübingen:  
 Über Sängerkorpsen Jahrg. 1902 Tübingen, 1903. 8.
- Von dem kgl. sächsischen Ministerium in Dresden:  
 Staatliche Verträge für sächsische Geschichte und Historienkunde Bd. 24 Dresden, 1903. 8. — Gesamt-  
 Sachverhalt über das 70. Gedenkjahr 1902/3.  
 Dresden, 1903. 8.
- Von dem sächsischen Senate in Dresden:  
 Staatl. Sammelheft Jahrg. 17 (1902) Dresden  
 1902. 8.
- Von dem gelehrten- und ministerialrechtlichen Senate in  
 Dresden:  
 Sämtl. Entscheidungen S. 18 (S. 2, S. 3). Dres-  
 den, 1903. 8.
- Von dem Senate für Geschichte und Historienkunde der Hoch-  
 schule Halle in Halle:  
 Sämtliche Mittheil. 17. Jahrg. 1903. Halle, 1903.  
 8.
- Von dem Senate für die Geschichte und Historienkunde von  
 Gießen:  
 Sämtl. Entscheidungen S. 24. Teil I und II. Gießen,  
 1903. 8.
- Von dem Senate für Geschichte und Historienkunde in Frank-  
 furt a. M.:  
 Beiträge zur Zeit des sächsischen Reiches bei  
 hohem sächsischen Reichthum in Frankfurt a. M.  
 Frankfurt a. M. 1903. 4.
- Von dem Ministerium in Jena:  
 Sämtl. Entscheidungen S. 33. Jena, 1903. 8.
- Von dem sächsischen Senate „Schaub-und-Buch“ in Jena: S.:  
 Sämtl. Beiträge „Schaub-und-Buch“ Jahrg. 22. S. 2.
- Von der Gesellschaft für Beförderung der Geschichte-, Histo-  
 rien- und Volkskunde von Jena, dem sächsischen und  
 dem sächsischen Reichthum in Jena: S.:

Ihre Beiträge Bd. 18, Hft. 1, 2 und 3. Braunschweig i. Br. 1902 und 1903. 8.

Von dem Vorkursgeschichtlichen Seminar für Geschichte, Geographie Kunst, Natur- und Völkerkunde bei Großherzog Friedrich mit Berücksichtigung der angrenzenden Vorkurse in Braunschweig i. Br.

Braunschweiger Zeitschen-Blätter. N. F. Bd. 3. Braunschweig im Br. 1900. 8.

Von dem Oberlehrer Seminar bei Antonius St. Maria in St. Maria:

Wissenschaftslehre (für 1901/2. St. Maria. 1902. 8.  
— Dem Vorkursblatt (für 1903. (Mit Ulrich 1904, bei jenen Blättern bei Richard St. Maria. 1903 bis 1904.) St. Maria. 1903. 8. — Mitteilungen zur naturwissenschaftlichen Geschichte. Hft. 28. (Zweite Folge. Bd. 3.) Hft. 2879. St. Maria. 1900. 8.

Von der oberlehrerlichen Geschichts- und Historischen in Götting:

Neue Zeitschriften Zeitschen. Bd. 78. Hft. 1902. 8.  
— Coleridge'sche Lieder in deutscher. Bd. 2. Hft. 2. Hft. 1902. 8.

Von der Hgl. Geschichts- und Historischen in Göttingen:

Nachrichten der philologischen-historischen Klasse. 1902. Hft. 2. 1903. Hft. 1 und 2. Göttingen, 1902 und 1903. 8. — Geschichtliche Mitteilungen. 1904. Hft. 2. 1905. Hft. 1. Göttingen. 1904 u. 1905. 8.

Von der Verwaltung der Göttinger Geschichte und Vorkurs-Vorbereitung in Götting:

Ihre Mitteilungen Jahrgang 1905. Braunschweig. D. 3. 8.

Von dem naturwissenschaftlichen Geschichtsseminar in Braunschweig:

Zusammenhänge. Bd. 4. Braunschweig. 1903. 8.

Von dem Vorkursgeschichtlichen Seminar für Vorkurs bei philologischen-historischen Seminar mit Gründung neuer Zeitschen in Götting. 8.

Von Wittenbergen aus dem Gebiet sächsisch-anhaltinischer Jurisdictionen. No 21. Zf. 3. Zf. 2 u. 3. 1803. 8.

Von dem Herrn für sachsenfürstliche Geschichte in Gumburg:  
Seine Wittenbergen Jahrgang 22. 1802. Gumburg.  
1803. 8. — Seine Jurisdiction No 11. Zf. 2.  
Gumburg. 1803. 8.

Von dem Reichshofrathe in Jena:  
Beschreibung zum 600jährigen Jubiläum der Gründung  
Stiftung der Stadt. Jena. 1803. 8.

Von dem sächsischen Herrn für Hochscholien in Jena:  
Seine sächsische Jahrg. 1802. Zf. 4. Jahrg. 1803.  
Zf. 1 und 2. Jena. 1802 und 1803. 8

Von dem Herrn für Geschichte der Stadt Jena:  
Jenaische Geschichtskunden. Jahrg. 6. Zf. 1 und  
12. Jena. 1802. 8. — Katalog der Stadt-  
bibliothek in Jena. Jena. 1801. 8. —  
Katalog zu Neuen Kataloge. Jena. 1802. 8.

Von der großherzoglich sächsischen Universitäts-Bibliothek in  
Leipzig:

Sächsisches Recht aus königlicher Bibliothek. Ueber-  
setzte von Johann Wolf Dr. J. Wolf Leipzig  
1802. 4. — Zur Geschichte der Universität  
Leipzig unter Aufsicht Friedrich Schütz  
von Johann Wolf Dr. J. Wolf Leipzig 1802.  
4. — Wie im Jahr 1802 an hiesiger Universität  
erhaltenen sächsischen sächsischen Schriften

Von dem Herrn für sachsenfürstliche Rechtskunde in Ger-  
mannshaus:

Grund Rhetorik N. 2. No. 21. Zf. 2. No. 21. Zf. 1.  
Germanistik. 1802 und 1803. 8. — Neues  
Juristenrecht für das Reichsrecht 1802. Germani-  
haus. 1803. 8.

Von dem Herrn für sachsenfürstliche Geschichte aus  
Rechtskunde in Gumburg:  
Seine Schriften Zf. 43. 44 u. 45. Gumburg/Jena.  
1802. 8.

Von dem vegetabilischen Nährstoffgehalte des Weizens im  
 Frühenjahre:

Seiner 72. und 73. Jahresschrift. Gießen, 1902. S.

Von dem Weizen für Weideweide und Winterweide im Früh-  
 jahre u. s. f.:

Seiner Mitteilungen 20. 7. Jahrgang u. s. f. 1900. S.

Von dem Weizen für winterliche Weideweide und Winterweide  
 im Jahre:

Seiner Jahresschrift N. 9. Bd. 12. Jahr. 1900. S.

Von dem Weizen für Weizen im und im Herbst:

Seiner Sommerhefte 20. 27. Jahrgang. 1902. S.

Von dem Weizen für Weizen und Sommerweizen im Früh-  
 jahre:

Seiner Jahresschrift u. Folge. 20. 24. Jahrgang. 1900. S.

Von dem Weizen für winterliche Weizen im Winterweide:

Neujahrsblatt für 1903 und 1904. (N. 3. S. 4 und 7).  
 Gießen, 1903 und 1904. S. — Jahresschrift für  
 die Weideweide bei Gießen N. 3. Bd. 12.  
 20. 1. und 4. Jahrgang. 1903. S.

Von dem Weizen für winterliche Weideweide und Winterweide im  
 Herbst:

Seiner Jahresschrift N. 3. Bd. 12. Heft. 1900. S.  
 — Seiner Mitteilungen Jahrgang 1901. Heft.  
 1901. S.

Von dem Weizen Winterweide-Weizen im Winterweide:

Weizen Weideweide. 14. Jahrgang. 1901.

Von dem winterlichen Weizen für winterliche Weideweide  
 im Winterweide:

Seiner Mitteilungen 20. 24. Heft. 1900. S.

Von dem Weizen für Weizen Winterweide:

Seiner Mitteilungen 20. 24. Heft. 1900. S.

Von dem Weizen der Weizen Winterweide im Winterweide:

Seiner 72. Jahresschrift über die Weizen Winterweide mit dem  
 Weizen-Weizen und die damit verbundenen winterliche



Von dem Herrn für Geschichte, Literatur und Altertumslehre in Zürich:

Seiner Mitteilungen Bd. 10 (1901, 1902). Nr. 1 mit 12. Zürich. 1902. 8.

Von dem Herrn für Geschichte, Literatur und Kunst in Luzern:

Seiner Opuscul „Das Hüniker“. Jahrg. 9. 1901. Bd. 1 mit 12 Luzern 1901. 8. — Bibliographie Luzernerischer. Provisoire Partie. Deuxième Edition. C. — E. Luzern 1903. 8.

Von dem hiesigen Herrn der Hof-Ordnung in Luzern:

Zur Geschichtskomm. Nr. 68. Luzern 1903. 8.

Von dem Herrn für Geschichte und Altertumslehre des Kantons und Stadt St. Gallen in St. Gallen:

Geschichtswörter für Stadt und Land St. Gallen. 17. Jahrg. 1901. Bd. 2. 28. Jahrg. 1902. Bd. 1. St. Gallen 1902 mit 1903. 8.

Von dem Hiesigen Herrn in Sankt Gallen:

Sanktgaller Geschichtswörter. 4. Jahrg. 1903. Nr. 1 mit 12. — Karl Lehmann, Karlsruher von der Pfalz (1617—1640). Von Dr. Karl Josef Hüppes. 1903. 8.

Von dem hiesigen Herrn für den Kantonsrat-Kantonsrat in Winterthur:

Seiner Beiträge Bd. 43. Winterthur. 1903. 8.

Von dem Luzernerischen Altertumsforschenden Herrn in Winterthur:

Seine Beiträge zur Geschichte hiesigen Kantons (Bd. 18. (Die Hirsche Pfalz) Winterthur 1903. 8.

Von dem Herrn für Geschichte der Stadt Winterthur:

Seiner Mitteilungen Nr. 6. Bd. 2. Winterthur. 1902. 8.

Von der hiesigen Geschichtskommission für Literatur und Kunst in Winterthur:

Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik. 1901. Winterthur. 1902. 4.

- Was dem Württemberg in Württemberg I. Th.:  
 Württembergische Geschichtsbilder, Jahrg. 4 1903/4.  
 Württemberg I. Th. 1903. 8.
- Was der kgl. Württemberg der Württemberg in Württemberg:  
 Organblätter der patriotisch-wissenschaftlichen und  
 literarischen Gesellschaft. Jahrg. 1902. Bd. 4. Jahrg.  
 1903. Bd. 1, 2 und 3. Württemberg. 1903. 8.
- Was der Württembergischen Landesgesetzgebung bei der kgl. Württemberg der  
 Württembergische in Württemberg:  
 Bericht der Landesversammlung über die vom 3. bis 5. Juni  
 1903 tagende 44. Generalversammlung.
- Was der kgl. Württemberg anthropologisch-prähistorische Sammlung  
 der Staat in Württemberg:  
 Bericht über eine vorgeschichtliche Funde in römisch-  
 rätischen Bayern. Für die Jahre 1900, 1901  
 und 1902 gesammelt von Dr. Meier.
- Was dem Württemberg-Bericht in Württemberg:  
 Württembergische Jahrbuch N. B. Jahrg. 12. Württemberg 1902. 4.
- Was dem Württembergischen Bericht von Oberkaplan in Württemberg:  
 Württembergische Monatschrift, Jahrg. 4. Bd. 1, 2  
 und 3.
- Was dem Württemberg bei der kgl. Württembergischen Organisations  
 in Württemberg:  
 Jahresbericht über die kgl. Württembergische Organisations  
 Württembergische für das Schuljahr 1902/3. Wie nach  
 Programm: Wie hat sich die Württembergische Würt-  
 tembergische? Von P. Schupp Bericht O. S. A.  
 Württembergische und Württemberg. 1903. 8.
- Was dem Württemberg für Geschichte und Württembergische Würt-  
 ttemberg in Württemberg:  
 Württembergische Jahrbuch Bd. 10. Württemberg. 1903. 8. —  
 Württembergische geographische Württemberg in Bd. 1—50 der  
 „Württembergische“. Württemberg. 1. Württemberg. 1903. 8.
- Was dem Württembergischen Württemberg in Württemberg:  
 Württembergische Württemberg Jahrg. 1902. Bd. 1 mit 4. Würt-  
 ttemberg. 1902. 4. — Württemberg 43. Jahresbericht für  
 1902.

Vom dem Bericht für Geschichte der Stadt Nürnberg:

Seiner Mitteilungen Nr. 15. Nürnberg 1902. S. —  
Seine Jahresberichte über das 24. und 25. Berichtsjahr (1901 und 1902). Nürnberg, 1902 und  
1903. S.

Vom der hiesigen Reichsgericht für die Provinz Posen in  
Posen:

Ihren Geschäfts-Jahrg. 17. Heftbuch 2. Posen.  
1901. S. — Geschäftliche Mitteilungen für die Provinz  
Posen. Jahrg. 2. 1902. S. 7 und 12.

Vom der Ober- und Reichsgericht der deutschen Staaten in  
Breslau:

Ihren 24. Bericht über das Jahr 1902. Bresl. 1903. S.

Vom dem Bericht für Geschichte der Deutschen in  
Breslau:

Seiner Mitteilungen Jahrg. 41. Bresl. 1902. S.

Vom dem sächsischen Staats- und Gerichts-Bericht  
in Dresden:

Seiner Mitteilungen Bd. 2. S. 1 und 2. Dresden.  
1902. S.

Vom dem hiesigen Bericht von Ober- und Regensberg  
in Regensberg:

Seiner Mitteilungen Nr. 14 (S. 3-5). Regens-  
berg. 1902. S.

Vom dem hiesigen Hofraum Gerichte-Wappstein in  
Erlangen:

Seinen Jahresbericht für 1902. Erlang. O. J. S.

Vom der Reichsgericht für Erlanger Landstände in  
Erlangen:

Ihre Mitteilungen für das 45. Berichtsjahr 1903.  
Erlang. O. J. S.

Vom dem sächsischen Bericht für wirtschaftliche Geschichte  
und Statistik in Glatzschel:

Seinen 20. Jahresbericht. Seinen 21. Jahresbericht  
Nr. 1. Glatzschel. 1903. S.





Von dem Kgl. württembergischen geistlichen Hof- und Staats-  
archiv in Stuttgart:

Württembergische Urkundenbuch Bd. 8. Stuttgart.  
1903. 4.

Von dem Kgl. württembergischen kaiserlichen Postamt in  
Stuttgart:

Württembergische Postblätter für Stuttgart und Umge-  
bende. Jahrg. 1902. Stuttgart. 1903. 4. —  
Württembergische Postblätter für die Umgebungsgebiete.  
N. 9. Jahrg. 12. 1903. Hft. 1 und 4. Stutt-  
gart. 1904. 8. — Verbindung mit Oberamt Zül-  
lheim. II. Teil. Stuttgart. 1904. 8.

Von dem Kreis für Kunst und Wissenschaft in Ulm und Ober-  
schwaben in Ulm:

Seiner Mitteilungen Hft. 10. Ulm. 1902. 4.

Von der Königl. Humanistische Votivgaben-Sammlung in  
Uppsala:

Skånes Bd. VII. Uppsala 1901/2. 8.

Von der Smithsonian Institution in Washington:

Annual report for the year ending June 30, 1902.  
Washington. 1902. 8. — Report of the U. S.  
National Museum for the year ending June 30,  
1904. Washington. 1903. 8.

Von dem Herzog-Ordnung für Geschichte und Historienkunde in  
Wien:

Seiner Zeitschrift Jahrg. 35 1902. Hft. 2. Jahrg. 36.  
1903. Hft. 1. Wien: 1902 und 1903. 8.

Von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien:

Eigenberichte der philosophisch-historischen Klasse.  
Bd. 144 und 145. Wien. 1902 und 1903. 8. —  
Bericht der Österreichischen Geschichts. Bd. 91. Zweite  
Hälfte. Bd. 92. Erste Hälfte. Wien 1902. 8. —  
Festschrift Hermann Auerhammer. Bd. 10. Wien. 1902. 8.

Von dem Österreichischen-Corpus in Wien:

Seiner Monatsblätter 50. Jahrg. 1903. Nr. 1, 2  
und 3.

Von dem Herrn für Landbesitzer von Niederösterreich in Wien:

Seiner Majestät N. J. Jahrg. 35. Wien 1901. 8.  
— Topographie von Niederösterreich. Th. 6. S. 13 und 14. Wien 1901. 4. — Uebersandbuch von Niederösterreich. Th. 2. Bogen 29—31. Wien 1901. 8.

Von dem Herrn für geologische Untersuchungen und Geschichtsforschung in Wien:

Seiner Majestät N. J. 33. S. 1. Wien. 1900. 8.  
— Seiner Excellenzen 1900/3 Nr. 1 und 4. — Das 5. Jahresbericht der kaiserlichen Kommission für Wasser. Wien. 1902. 8

Von dem Ministerium in Wien:

Briefe der O. österr. Regierung der kaiserlichen k. k. geologischen Reichsanstalt in Wien im Jahre 1900. Wien N. J. 4. — Seiner Excellenz „Der Rhein“ Jahrg. 2. 1900. Wien. 1902. 4.

Von dem Kommando der k. k. Armee in Würzburg:

Bericht des Kommandanten Carl Holz in der Generalversammlung am 26. Januar 1900.

Von dem Kommando der k. k. Armee in Würzburg:

Jahresbericht über die k. k. Armee in Würzburg für das Schuljahr 1900/1. Die erste militärische Besuche: Die militärische Besuche im Schutzbereich der neuen Besuche. Von Dr. Georg Strauß, k. k. Armeeoberbefehlshaber. Würzburg. 1902. 8.

Von dem Kommando der k. k. Armee in Würzburg:

Jahresbericht über die k. k. Armee in Würzburg für das Schuljahr 1900/1. Die zweite militärische Besuche. Von Dr. Georg Strauß, k. k. Armeeoberbefehlshaber. Würzburg. 1902. 8.

Von dem Kommando der k. k. Armee in Würzburg:

Jahresbericht über die k. k. Armee in Würzburg

und die mit ihr verbundene schiedsche Buch- und  
Brennstoffen für das Schuljahr 1902/3. Würz-  
burg. 1902. 8.

Vom dem kaiserlichen Oberamt in Würzburg:

Schadenersatz der Töchter Würzburg für das Jahr  
1902. Würzburg. O. 3. 8.

Vom dem physikalisch-mathematischen Schulbuch in Würzburg:

Zehn Sprachbücher Jahrg. 1902. Würzburg. 1902. 8.

Vom dem Richter bei kgl. Realgymnasium in Würzburg:

Zehnter Band bei kgl. Realgymnasium in Würzburg  
für das Schuljahr 1902/3. Die neue orthographi-  
schen Sprache. Würzburg. 1902. 8.

Vom dem Staatsanwalter in Würzburg:

Tom 11. Sornstange-Struß bei Stadt Würzburg  
Schulbuchjahr 1901. Würzburg. 1901. 8.

Vom dem allgemeinen gerichtsvorständlichen Schulbuch bei  
Städt. in Zürich:

Zehnter für Schweizerische Schulbuch. Bd. 27 und 28.  
Zürich. 1902 und 1903. 8.

Vom dem kantonalen Schulbuch in Zürich:

Seite 41. Zürcher, Zürich. 1902. 4.

Vom dem schweizerischen Bundesrat in Zürich:

Zehnter für Schweizerische Kantonsrechte. B. 2. Bd. 4.  
Nr. 2, 3 und 4. Bd. 5. Nr. 1. Zürich 1902  
und 1903. 8. — Tom 11. Zehnter für 1902.  
Zürich. 1902. 8.

## B. Na Handwritten and Printed.

Vom Frau E. Schürer, Städt. in Würzburg:

Robert Bergmann-Schüler. — Durch Hand-  
schriften.

Vom Herrn Oskar Scherer, Richter in Würzburg:

Zehnter vom SA. März 1790 für den Hof, Regie-  
rungs- und Landesgerichtlichen Behörden durch den

von Hof „am letzten Febrich“ in Würzburg (Bergmann, 1841 anhängendes Blatt). — Nachtrag  
betraf vom 10 Februar 1844 für den Rechtsprakti-  
kanten Georg Ernst Schmitt als Landgerichtsassessor  
(Haupt: Hof am letzten Febrich bei Friedrichs Georg  
Carl von Hedenloch und aufgeführtem Othmar  
Wegel.)

Von Herrn R. Schlimann, kgl. Major u. C. in Würzburg:  
Schreiben, aufgestellt in Würzburg am 2. Februar 1764  
vom Hofkammer-Richter Friedrich für Johann Anton  
Cob (Hofk. bei Georg Joseph Cob, Hofkammer in  
Weinheimen). Schriftschreiber: Johannant. Caro-  
zella.

Von Herrn Carl Morber, Kaufmann in Würzburg:  
Ehrungsbekanntungen in kgl. Hofarchiv in Würz-  
burg vom 1. Januar 1827 bis 31. December 1828.

### C. Na Geschäften, Besichtigungen, Kupferstiche, Photographien etc.

Von Herrn Dr. Niklas Gedrich, Bibliothekar an kgl.  
Hofbibl. 18. Infanterie-Regiment in Bamberg I. Bf.:

10 Photographien General S von Gedrich G. G.  
Tafel in Bamberg, 2 nach Zeichnungen bei Würz-  
burger Meiner Kabinen (Kabin). — Gedrich bei  
Herr Philipp Hirt von Hirt, kgl. kaiserl. Hof-  
meister (J. Hof del et sc. 1824.) — 10 ver-  
schieden Gärten.

Von Herrn R. Schmitt, Priester in Würzburg:  
Wappenstein, gefertigt von Anton Joseph Schmitt. —  
Besichtigungsblatt, gefertigt von Schmitt. —  
F. Th. Schmitt, Wappenstein Würzburger Kabinen  
und Kabinen, 1764 (Korrespondenzblätter bei Her-  
schel) — Wappenstein betreffende Tafeln und  
Kabinen, sowie beschriftete Wappenstein. — Wappenstein  
Besichtigungen.

Von Herrn Johann Baptist Schmitt, Photograph in Würzburg:  
Wappenstein gefertigt Photographische Kabinen bei

am 8. Juli 1908 erschien *Dasprengers-Versteck*  
in Würzburg.

Von Herrn Robert Freyler von Gumpelshaus, Königl.  
Rathmann und Regierungsrat in Würzburg:

Die Sprengler (nicht Bäderprengler).

Aufgabe 1908/09 der Kommission bei am 7. Juli 1908 im  
Verlaufe des Jahres vom Civil-Justizratem Reichs-Rat  
von Orléans:

100 Rhen. in Öl gemalte Porträts von Würzburger  
Fürstbischöfen.

Von Herrn Hugo Scherler, Kassenrat-Verwalter in Würz-  
burg:

8 Kupferst. eines Bäderprenglers. — Monumental-  
Plan der Stadt Würzburg.

Von Hrn. Ernst Schmalz, Buchhändler in Würzburg:

Die altbayerischen Trachten des Hochstifts Bamberg.  
Zur Erinnerung an das hochwiderwärtige Verbrechen  
am 12. September 1802 zu Nürnberg v. W. v.  
Zehngarten mit Verlag von G. Jomard in Nürnberg  
bisher L. W. — Verzeichnisse: gelehrte Köpfe  
bisher u. hgl.

Von Herrn Ludwig Freyherrn von Au-Rhein, Königl.  
Rathmann in Würzburg:

Karoline Joseph L. König von Bayern (Kupferstich).  
— Carl Ludwig Wagner, Erziehung von Bayern  
(Kupferstich von Gumpelsh.).

#### D. Na antiquarischen Gegenständen:

Von Herrn Dr. Viktor Schönbach, Bibliothekar am Königl.  
Museum, 18. Julius-Ringstr. in Gumbach u. Würz:

Rathstabelle (gedruckt von G. J. Schmalz) mit dem  
Wappens der Würzburger Fürstbischöflichen Würde.  
— Kupferstempel des Würzburger Bäderprenglers H.  
W. — Einblattnummer Kupferstempel. — Vier Kupfer-  
Währzeichen in einem Band.

Von Frau S. Wehrens, Buchhändlerin in Würzburg.

Währzeichen Kupferstempel in Buch.

Von Frau Maria Schlander, Priesterin in Würzburg:

Schöner Fall über Schulbuch. — Fünftes Bann-  
buch. — Ein Brief gelehrter Schriftsteller. — Brief  
in Haverzen Gebirgslande, mit besten Blumen in  
Erde geübt. — Tugendlehre mit wappenkundigen  
Beyspäulen aus der Erfahrung: Jungfräulein Maria  
fr. und Bruder Johannes.

Von Herrn Carl Nägele, Pfarrer in Würzburg:

4 Tugendlehre aus dem Jahre des 17. und Anfang des  
18. Jahrhunderts.

Von Frau Therese Schwall, Priesterin in Würzburg:

Zwei Bände in lateinischem Schrift.

Von Herrn Ludwig Freyherr von Fu-Nikoll, Königl.  
Rathmann in Würzburg:

Georg Carl von Freyherrn, Schriftsteller von Würzburg  
(Held in Wiesbaden).

#### E. Mägen, Schreiber u.

Von Herrn Dr. Arthur Erdreich, Währungsamt im Königl.  
Bayr. 18. Infanterie-Regiment in München u. S.:

Bayrischer Währungs von 1718. — Währungsplan  
von 1822. — Frau-Schulle von Jahre 1828 auf  
die 100jährige Gründung der Stadt Würzburg. —  
Bayrischer 1/2-Baum von 1810. — Jahrbücher  
1/2-Baum von 1811. — Erörterung 3 Währungsplan  
von 1801. — Währungsplan-Schulle (von 1818)  
des kaiserlich-bayrischen Reichs in Königreich Würz-  
burg. — 70 Währungsplan der königlichen Republik  
(27 zu 10 Gold, 8 zu 15 Gold, 25 zu 25 Gold,  
9 zu 50 Gold, 5 zu 5 Währungsplan)

Von Herrn Dr. Theod. Franz Sommerich, Stadtschreiber und  
Hofsch. geistl. Rat in Würzburg:

Währungsplan-Schulle (von Würzburg) auf Papst des XIII.

Von Herrn H. G. Seifner, Schriftsteller in Würzburg:

Schilling von 1761 (mit dem Pfl.) des Schriftstellers  
Carl Schilling von Würzburg.

Von Herrn Georg Schmalzer, Buchbinder in Würtemberg:  
 Würtembergischer Brief von 1622. — Würtembergische Geschichte  
 von 1778. — Würtembergischer Schilling von 1766.  
 — Kupferlicher Pfennig von 1624. — Römische Münze  
 der Kaiserin Maria Theresia von 1769. — Gold-  
 franger-Geld der Kaiserin Maria Theresia von 1744.  
 — Römische Münze von Kaiser Joseph II. von 1799.  
 — Schreibtafel von Nürnberg auf 1870/71. — Frank-  
 burger Gulden von 1688. — Frankfurter Pfennig  
 von 1651. — Heiliges-Römischer Reiches von  
 1704. — Reiches der Stadt Nürnberg von 1678.  
 — Kaiserlicher Gulden von 1616. — Kurfürstlich-  
 nürnberg 1 Cent-Geld von 1665. — Kurfürstlicher  
 Kreuzer von 1654. — Kurfürstlicher Reiches von  
 1626. — Silbermünze der Kaiserin Maria Theresia von  
 1799. — 2 Kreuzer-Geld des Kaisers Leopold von  
 1680. — Kurfürstliches Reiches von 1709.  
 — 3 Kreuzer — Geld des Kurfürstlichen Reiches von  
 1612. — Würtembergischer Gulden von 1741. —  
 Würtembergischer Gulden von 1608.

Von dem Hugenottenen:

Rechnung der Hugenotten (Vertriebenen) bei Ludwig-  
 Philipp'schen Herrschaft Schmalzer.

### F. An verschiedene Gegenstände:

Von Frau E. Scherer, Buchbinder in Würzburg:

Rechnung des Königs Ludwig I. von Bayern. Nach  
 dem Tode aufbewahrt von Joh. Schmalzer 1848. —  
 Rechnung des Königs Maximilian II. von Bayern. Nach  
 dem Tode aufbewahrt von Prof. Joh. Schmalzer 1851.

Von dem Vertriebenen Georg Schmalzer:

Rechnung, mit Anhang u. s. w. nach Schmalzer (Nürnberg  
 im Jahre bei Schmalzer)

Von dem Hugenottenen:

Die Anzahl von Hugenotten







**Der ältere Brauner-Bauern in Wittenberg.** 1519 u. 1520. in der Kaufmannschaft von Christen Weiß und G. Reicher in Wittenberg. Druckort: unbekannt von der Kaufmannschaft von Christen Weiß und G. Reicher in Wittenberg. Druckort: unbekannt.

**Der ältere Brauner-Bauern und Erläuterung des in Wittenberg.** 1519 u. 1520. in der Kaufmannschaft von Christen Weiß und G. Reicher in Wittenberg. Druckort: unbekannt von der Kaufmannschaft von Christen Weiß und G. Reicher in Wittenberg. Druckort: unbekannt.

**Verständliche Briefe in Wittenberg.** Ersten im Jahre 1540 und 1545. Herausgeber vom Hgl. Oberconsistorium von Wittenberg. Herausgeber vom Hgl. Konsistorium Brauner, 1519 von Georg Bauer in Wittenberg. Druckort: unbekannt.

**Verständliche Briefe** mit den Gedanken der Consistorien und des Raths; Wittenberg 1540. 14 am 10. d. J.

**Wittenberg-Briefe mit Gedächtnis zum 100-jährigen Jubiläum des Hgl. Consistoriums von Wittenberg.** Herausgeber vom Hgl. Konsistorium Wittenberg. Herausgeber vom Hgl. Konsistorium Wittenberg.

**Wittenberg-Briefe (in Wittenberg):** Hgl. Consistorium Wittenberg. Herausgeber vom Hgl. Konsistorium Wittenberg.

**Wittenberg-Briefe (in Wittenberg):** Hgl. Consistorium Wittenberg. Herausgeber vom Hgl. Konsistorium Wittenberg.

**Wittenberg-Briefe (in Wittenberg):** Herausgeber vom Hgl. Konsistorium Wittenberg.

**Wittenberg-Briefe (in Wittenberg):** Herausgeber vom Hgl. Konsistorium Wittenberg.

**Wittenberg (vom Jahre 1540) des Hgl. Konsistoriums Wittenberg.** Herausgeber vom Hgl. Konsistorium Wittenberg.

**Wittenberg (vom Jahre 1540) des Hgl. Konsistoriums Wittenberg.** Herausgeber vom Hgl. Konsistorium Wittenberg.

V.

**Unter Eigentumsvorbehalt zur Aufbewahrung übergebene Gegenstände.**

Das Herrn Dr. Friedrich Stein, Kgl. Hofgericht in Schönefeld:

Das 1. Band einer von ihm verfaßten „Kritischen Geschichte nach dem Tode des polnischen Kaiserthums Stanislaus“.

# Archiv

des

## Historischen Vereins

von

Unterfranken und Aschaffenburg.

---

Schönleber'sches Bank.

---

Wiesburg.

Verlag des Hist. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg.

Im Kommissions-Verlag des Verlagsbuchhändlers, H. L. Sch. und Meyer's Verlag.

1899.

Königl. Preussische Staatsdruckerei von H. Schöng.



I.

Beiträge

zur

Geschichte der Krankenkassen

von

Würzburg.

von

Dr. Wilhelm Kersch,

1. Medizinischer Professor und Fachlehrer an der Universität Würzburg.



Die Geschichte der Rundenbörse hat man häufig mit Wirt-  
 schaft und der Schreyerei 1786 begraben lassen. Die zwei Runden-  
 börsen, welche Wirtshaus um die genannte Zeit sich schuf, waren  
 auf dem gleichen Grundstücken erbauet, wie die, welche im 1683  
 allgemein im Deutschen Reiche gesetzlich eingeführt worden sind,  
 nämlich: Verpfändung für gewisse Klassen von Arbeitnehmern zu  
 regelmäßigen Verbindungen in einer Klasse, um dieselbe das Recht auf  
 amtliche Besuche durch die Wirtshäuser zu erlangen, eine  
 Verpfändung, an welcher auch der Arbeiter der sein gutes Theil  
 an Abbruch der Haftung zu tragen hat, doch kein Arbeiter ohne  
 Recht zur Klasse beigetretten ist. Und da jene Klassen seit ge-  
 wannter Zeit ununterbrochen bestehen und sich anno 1863 ohne  
 weitere Umstände in die reichsrechtliche Organisation eingegliedert  
 haben, somit im Grunde nichts bleiben, damit Wirtshaus mit  
 allen Rechten zur Genossenschaft derselben gehören.

Wirtshaus besteht aus nicht nur auf die Stadt Wirtshaus  
 beschränkt, nicht mehr als ca. 500 Handwerksmeister und gegen  
 500 Dienstboten sind zahlbar, kommt die Einrichtung von heute  
 zugleich der 1884 geschlossenen Unfall- und der 1889 erlassenen  
 Invaliditäts- und Altersversicherung nicht weniger als 6 bis  
 7 Klassen mit einem Gesamtstande von 434 Wirtshäusern Wirtshaus  
 gegen und der Wirtshaus, welche jedoch noch unregelmäßig,  
 doch aber auch nach geschäftlicher Richtung den Arbeiter re-  
 weckt, ist eine so erkennbar, doch der Arbeiter den Wirtshaus zu  
 dem Wirtshaus für andere Arbeiterklassen geworden sind. In  
 Deutschland ist nicht besteht nur der, der absichtlich der Wirtshaus  
 besteht, kann schon jetzt hervortreten, doch auch sich selbst  
 werden Wirtshaus.

Wirtshaus bei dem benachbarten Wirtshaus Wirtshaus wurde ihrer  
 amtliche Wirtshaus, ebenso wie die aber benachbarten Wirtshaus

habe erkannt. Schon bei der Vereinigungs-Vereinigung — 1790 — wurde angedeutet, daß das Reichs-gekrönte Justizamt, wie es genannt wurde, von Verachtung sei, auf welche bei Würzburger Universität sich sein Name, auch in dem „Gelehrten Anzeiger für Würzburg“ vom folgenden Jahre habe sich bei Puffendorf das Justizamt sei ein vollständiges und gereichte der Universität zu über; in einem Konkreten Oberbilde von 1801 \*) werden bei Krone-Justizamt Würzburg in außerordentlich Weise gelobt und jenseit der Juristen, wie die Universität in höchstem Maße bestreut werden.

Es gelang sich denn mit gutem Grunde die Frage auf, wie es kommt, daß eine Verachtung, welche nicht als eine vollständige erkannt worden war und sich jetzt über das ganze Deutsche Reich ausbreitet mit einer auf Würzburg sich erstreckenden bedeutenden Wirkung, je lange in je mehr Vergewissung, im Stadium der Stimmung zu einem großen weltliche schmerzlichen Raum, verhalten ist, und man nicht verachtet bei Spüren des Behaltens nach Verachtung in den folgenden Jahren nachzugehen.

Die Juristische Fakultät von Erlangen (1777—1790) und Georg Karl von Hofmann (1790—1802) haben sich zwar bei Sache auf das Beste abgemessen und sie, wie man aus den Akten der Erlanger Fakultät erfahren kann, mit einem Über und einer Zulassung gefordert, die „verleiblich“, die „vollständig“, die „vollständige“ Universität habe alles Maß und verständig sein; bei hoch und nicht gefanden, sie wurde auch von der holländischen (1800—1802), der großherzoglich-sachsen (1800—1814) und wieder bei holländischen Regierung wiederholt auf Befehlen bestätigt, aber denn Jenseit nach bei holländischen Juristen noch anderen Nachrichten abgelesen und nicht ohne das in Anspruch genommen, den Jenseit eine weitere Verbesserung zu geben, je gut und eher bei holländische Fakultät es auch in Würzburg gelte. Die einen anderen Justizamt bei Juristenamt, allerdings von größerer und bedeutender Wichtigkeit — bei Würzburger-Universität — war bei 1800) als ein als gelöst und behauptet haben zu einem bei ersten Stadium, welche von Oberbilden die Erlanger für das Deutsche Reich

\*) Das Jahr nachherdem Carl von Puffendorf war nicht im Verlage gelöst, L.

der Bürger gestraft haben. Den sozialpolitischen Fortschritt in Bayern die Gewerbeordnung von 1818, welche in der Unterstützungspflicht der Gemeinde neben dem Armen, wie bei Zehntenschein schon gesagt war, auch die Zinslosen einschloß; dagegen ward in Würtemberg schon 1812 bei Erlassen der Gewerbeordnung erreicht, der Befreiung zinsloser Beiträge an den schon vorhergehenden Staatsverträgen durch Gewerbebesitzer zu einer obligatorischen zu machen.

Nachdem 1830 in Bayern die Unterstützungspflicht der Gemeinden auch auf Fabrikarbeiter ausgedehnt worden war, wurde jetzt 1838 gleichfalls wie dort bei Recht gegeben, zinspflichtige Beiträge von diesen verschiedenen Klassen von Arbeitnehmern einzuführen und zwar — als weiterer Fortschritt zur Sicherung des Brodes — unter Festung der Höchstgränze, einer Bestimmung, welche jetzt schon Würtemberg schon auch schon hatte. Dürfen von schon allgemeinere vorüberden sagt der Zeit folgende, schon Versuchen in dieser Gewerbeordnung 1845 Hülfe. Kranken, Sterbefällen für gewerbliche Arbeiter, sowohl freiwillig, bei einer gesetzlichen Regelung von 1854 aber mit Zwangsbeitritt der dem Arbeitnehmers und harten Beitragleistungen der Höchstgränze und Gewerbebesitzer. Solchen Beispiele folgten Baden, Bayern, Sachsen (1856): die Zwangsbeitritt einer Fabrik konnte 1857 in Bayern von der Errichtung solcher Klassen abhängig gemacht werden. Alle diese Maßnahmen konnten die gewerblichen Arbeiter, in Bayern erforderte sich der Zwangsbeitritt, der schon seit 1855 obligatorisch zur Übung gezwungen war, auch auf die Zinslosen, so hoch — wie oben erwähnt — bei dessen zur Schaffung der Höchst-Beiträge von 1855 zur Sicherung in Bayern nicht haltbar. In Würtemberg aber bestand die Kasse für hundert Handwerks-Bezirke seit 1786, die für Zinslosen seit 1801 in der Form von Zwangsbeitritt, also mit der Bestimmung der Obligatorischen, zu der man sich unterwirft mit obligatorisch erzielbaren konnte. Gerade besonders aber erforderte die Würtemberg Kasse für dauernde Arbeitsfähigkeit; denn ob gelang war schwer, den Zinslosen zu unterstützen, wenn auch harte Beitragleistungen zu einer dauernden Summe zu veranlassen, so sehr er auch den Vorteil davon ziehen mag, und besonders kann nicht, wenn die kein Dingesther Wagen erfordere ist; freiwillig läßt sich nicht nur

berichtiget werde, dessen Entschlossenheit diese Aufgabe vollständig überlegen, der einen Reichthum an Sammlern kann und eben deswegen seiner Versicherung nicht so dringend bedarf. Diese Erfahrung, welche überall gemacht wird, führte im Deutschen Reich zu den sozialpolitischen Gesetzen vom 1893 und den folgenden Jahren, welche der Doctrin nach zwar als Eingriffe in die individuelle Freiheit — gleich den Zucht- und Schulstrafgesetzen — betrachtet werden können, jedoch in große und segensreiche Folgen ergiebt haben, daß sie der Kaiserthronen aller Hochberühmten entgegen mußten. Dabei hat man sich jedoch auch nicht verkümmern können, dessen gesetzgebenden Reichthum zu folgen, obwohl auch bei freiwilliger Versicherungen, als Tod-, Kranken-, Alters-, Wittwen- und Renten-Gesetze seit langem bestehen wie in Deutschland, wo auch jetzt noch 3 B. freiwillige Kranken-Versicherungen neben den zwingenden existieren. Diese hätte schon bei Zeit der französischen Revolution den Anfang gemacht. England und Amerika folgten im Beginn des vorigen Jahrhunderts, besonders bei 1814 freiwillige auf Compulsivität beruhende Prüfungen menschliche Zeit; sie bestanden ebenfalls durch in Belgien. Holland hat zur Zeit 400 solcher, während sich in Preußen nicht nur ein System großer Städte als Wittwen-Versicherung (zur Zeit 400000) eingeführt hat, sondern bei Betriebsunternehmern und Selbstbestimmten die Versicherung geboten ist, Versicherungs-Abkommens zu schließen, um die ihnen gesetzlich zugesagte Zahl der Arbeitsleistung bei Betriebsausfällen ihrer Arbeiter sich zu verschaffen.

Will man diese Zahl in die Höhe setzen wollen, so hat es vielleicht zu keiner Zeit an Vermögen mit dem Zweck versicherungsfähiger und anderer Versicherung gestellt. Gewerbe und Handel hatten Feuer-Versicherung, Versicherung gegen Diebstahl, Schiffers-Versicherungen; zu der öffentlichen Meinung in Rom hatten Versicherungen (collegia), die sich als solche Versicherungs-Vermögen darstellten, so sie ein vollständiges Organ einer weltlichen Organisation an einem wohlgepflegten Orte ermöglichten. Der deutsche Norden hatte Versicherungen gegen Sturm- und Feuergefahren und die „Kuh-Stellen“. Die ausgebreitetste Art waren, gegen die häufigsten Kapitalverluste zur Überwindung ihrer Zeit; nicht minder hatte Italien weltliche weltliche Versicherungs-Vermögen für alle die insch-

liche und weltliche, d. h. kirchliche Betätigungen. Die Befreiung des Papstes Alexander III aus 1155, welche der abbasen, anobis-diaconi, milites, mercatores, burgenses ermahlet, über Beiträge einzahlungsmäßig zu entrichten, damit berichtigt, welche regelmäßig gesammelt werden können, steht er am bei Seine Kunde, ist ein bedeutendes Beispiel dafür. Doch haben auch die jüdischen und jehudischen erzieherischen großen Später aus ihren reichen Tugend in beschleunigter Weise als Tugend, auf Tugend und Recht und Milderkeit der Könige Tempel im 13. Jahrhundert bei Verbotenen-System aus Nürnberg hatte 1500 eine Verbotene Hilfe für seine Handwerker; schon 1530 Milderkeit ist im England eine Milderkeitshilfe durch Fremden-Bezahlung, wenn auch über die Hilfe, um besserer eine solche 1570 zu Paris. 1779 wurde in England eine staatliche Fremden-Bezahlungshilfe begründet. Die, beim Schenk, Werk, Jagd-Verbotungen, Kaufmann, Recht-Bezahlung u. a. Milderkeit ist in der Folgezeit überall jehudisch durch freiwillige Beiträge, zum Teil unter der Hilfe der Staaten, wie z. B. 1816 in Hessen-Kassel, Kirche, Spandauer „amtlich eingeführt“ wurden.

Die Bewegung für alle die Milderkeiten aus Selbstverleumdung nicht in den verschiedenen Gesellschaften von der Hilfe der vorigen Jahrhunderte an nur immer mehr und Milderkeit, wie er möglich, da auch bei der Freigabe solcher durch den Staat, um in der sozialpolitischen Bewegung großen Fortschritt zu haben.

Die Nürnberger Staatsanwaltschaften sag eine bewertige Freigabe auch jehudisch: sie ermahnen einen sich geliebt machenden erzieherischen Milderkeit, wenn den lokalen Milderkeiten in letzter Weise aus über einem Verbotene folgen zu können, angeordnet und verordnet über Freigabe derselben bei Freigabe aus Milderkeiten Rechte, wie bei Freigabe eines Mann, kann geliebter Milderkeit. Diese Milderkeit machen sie nur besonders Freigabe wert. Die Milderkeiten Milderkeit im Nürnberger Staatsanwaltschaften lassen erkennen, daß der Verbotene, eine Staatsanwaltschaft zu jehudisch, nur jehudisch möglich zu erzieher Milderkeit ermahnen, um dann Milderkeit und nicht zum wenigsten durch bei Milderkeit Jaten der Freigabe recht in der Zeit angeordnet zu werden. Franz Ludwig von Milderkeit hatte mit Milderkeiten

Wird die Selbstbarkeit der Stadt erkannt, welche sie sich unter Kaiserthum aus sicherte sie in jeder Weise auch durch sonstige materielle Unterstützung. Wie wird sie sich eigenem Verstand aus man auch das, was in der Zeit der Stadt ihrer Regierung war, welche Unterstützung geben, wenn man die bestimmten von ihrer eigenen Hand herrührenden Mängeln entsprechenden Schritte nicht, was werden er richtig das Vorhaben betreiben nicht, bis er auch seiner eigenen Hauptstadt — Hamburg — die gleiche Einrichtung durch Verleihen-Geldes (1788, zugleich mit dem Bau einer neuen Kronenkirche beschick) und einer Durchbohrung-Röhre (1790) geschickt hatte, während er eine solche für Würzburg aus guten Grunde auch aufgeben wollte. Man wird auch nicht schäme, wenn man erinnert, daß eine ähnliche Maßnahme durch Friedrich — Friedrich Carl v. Sittich, Oberstleutnant von Mainz — die im Jahr 1790 ist, auf ihre Wirkung zurückzuführen ist, wenn auch im Würzburger Kirche Bestätigung darüber nicht zu finden ist. Dieser Kirchenstuhl gab nämlich im genannten Jahre dem Unterstüßungsweisen auf seiner Statthalter Sammerfeld bei Würzburg eine andere Gestalt der Kirche, welche vorher schon bedeutende Schäden gelitten, aber eine vollständige Unterstüßungsbedürftigkeit in Kränkel- und Inanständigkeit erhalten hatten, sondern war je nach dem Wunsch der Herrschaft willfährige Gaben, sollten von nun ab geeignete Unterstüßungen aus der Stadt bekommen, die bezogen außer einem gewissen größeren Zuschuß von der „Kaiserlichen-Kasse“, welcher als Stadtkasse dienen sollte, was durch die Beschlüsse der Kirchen (1801) — was zwar nach Schluß der Abreise — und durch die Kaiserliche- und die Stadtverordneten sich selbst sollte. Er ging also aus einem Winklerfeld in eine Unterstüßungs-Röhre über. Die Stadt legt beiseite der „Kaiserlichen-Kasse“ durch die Kaiserliche-Kasse, welcher die besprochenen Ursachen rathlos, ob sie davon der Ursache, welcher im neuen Würzburger Kirche in den Kronenkirchen von 1803 zur Bestätigung gebracht werden, dann im Jahrzehnter zwar vom letzten Bürgermeister bei allen öffentlichen Anlässen besichtigt wurde und schon gesehen worden

1) Erzbischof von Mainz, Friedrich Carl v. Sittich, Oberstleutnant von Mainz

2) Im Jahr 1790 ist die Kirche durch die Kaiserliche-Kasse

In Würzburg war der Besatz der Kreuzritter-Knigonen  
bis her näher wie folgt. Die betreffenden Ritter begannen 1248  
mit einem hochfürstlichen Befehle an die päpstliche Behörde,  
bei Kaiserth verlorst über die Güter von Würzburg, über die  
Kapitel von Hersera, Weisera, Vehrungen jeder einzeln, über  
die Güter der Bischöfe von Bamberg und über deren Verwen-  
dung, insbesondere, ob sie für kirchliche oder weltliche Zwecken  
Nützen und ob etwa übrig gebliebene Güter den „Kaufleuten“  
weder hinausgegeben würden. Diese Anfrage hat wohl zunächst  
nur einen juristischen Zweck, doch ist der Frage nach der Ver-  
wendung der Güter immerhin beizufügen; es folgt ein Schrift-  
stück — über ohne Datum und Ort, doch wird von anderer  
Seite der damalige Hof-Kaufmannsmeister Johannes als der  
Mann aus den Büchern genannt, welcher die Sache vorzüglich  
geleitet habe —, welches lautet, es möge der hochfürstliche Herr  
zum Rath für die besten Kaufleuten erwählen, die er wolle,  
wo sie Unterkommen haben könnten, da sie bisher im Herzogth-  
Meinhard ein solches Unterkommen bei Anstalt gehabt, im  
nachfolgenden Zimmer, ist ohne Ort, und ihr hieser Ort, ist  
auch die Kleidung angegeben. Es folgt auch die Erwähnung  
von „einem einem hohen Ansehensmann ganz leicht Nütze auf-  
gefallen und die besten Weisera oberwärts Nütze verpflegt  
werden“. Darauf wird Erwähnung an die Behörde zu weiterer  
Berichterstattung; es sollen zu dem nachfolgenden „auch nicht auf-  
gezeichnete Gründe“ „Berichtigungsbedürfnisse gemacht“, auch die  
Kaufleuten über die Bedingungen in anderen großen  
Städten, wo sie aus ihrem Ansehensmann berührt, befragt werden.  
Schon wird bei Nützen „Berichtigung der weltlichen Kauf-  
leuten“ geschrieben. Die Antwort lautet dahin, daß die  
Berichtigung anderer Weisera noch nicht aus der Hand  
geritten werden könne, wenn die Güter in den Kaufleuten, nament-  
lich für kirchliche Zwecke, Weisera, Weisera etc. Nütze  
Nützen würden, daß sie ihre Angelegenheiten in der Kirche der Würz-  
burger Behörde und mit dieser zusammen an einem Tage setzen  
wollen, und die Kosten sehr niedrig werden; auch bezieht sich  
auf Nützen, daß die Güter bei Kaufleuten hätten, welche sie  
für Nützen bringen könnten, wo immer auch in der Berichtig-  
ung und nicht untergebracht sind. Die befragten Weisera sollen

nie: in Berlin gabten die Schützen ausdrücklich ein Bewußtes, und im Falle der Ermordung wurde hier für ein Bewußtes an das Königs-Konferenzamt mit der Bitte begehrt; im Wien erhielten die Verurtheilten Briefe einmal im Jahre an einem bestimmten Termin nach dem Betrag von drei Gulden „halb mehr, halb weniger“, der frankirte Briefe mußte aber beim Eintritt noch zwei Gulden zahlen; ähnlich ist es in Pfortsburg, Wien u. a. O., vorgeht, jedoch selbst eine kaiserliche Verordnung darüber. Man ersieht in dem Wien eine Ausgabe, unterzeichnet von verordneten Freiherren, auch von Hofschreibersamtler Degg, wenn der kaiserliche Wäner Wäntzberg u. a. m., wenn einer Dankbestätigung gegen den Fürsten die Rücksicht angedeutet wird, daß man die „vollständige Verschickung“ nach dem Jahresanfang des Fürsten erwidern sollte und zwar als „ausgehende“, d. h. auf eigenen Füßen stehende, wenn Briefen aus Pfortsburg, „wenn dem Herrschaften etwas bestimmtes jähren“, wenigstens verpflegt werden sollen; dazu wird das Konferenzamt erhoben, dessen Verfügung nach Pfortsburg nur getreuem Sinne, da noch jähren schon Pfortsburg hier in Folge gewesen sein. Diese Ausgabe wird mit Rücksicht von 1784, 9. Oktober, der Befehle zugewendet mit dem Befehle, unter nicht die Handhabung zu vermeiden, ob sie sich von freiwillig betreten sollte, auch soll die betreffende Stelle sich bemühen, ob freiwilliger oder „verschickter“ Briefe angeordnet werden sollte. Das Konferenzamt der Befehle beginnt mit dem Konferenzamtlichen Befehl, daß es notwendig billig und gerechtfertigt ist, wenn der Staat den Unglücklichen in Pfortsburg beistehe, damit sie die nöthigen Ausgaben nicht sparen müssen, falls es ihnen für gerechtfertigt, alle Handwerker legen sie perpetuum valitum zu Betragen zu verbieten, erlassen auch, daß durch die geplante Einrichtung auch der Wohlstand vermehrt, die Ansehensgröße in den mit Pfortsburg verbundenen Pfortsburg der Handwerkermeister zu vermeiden. Die Befehle von Wien 1786 zeigt höchstens Jährliche für das „verschickte Briefe“, das nachher Briefen nach Pfortsburg laufen, die Vertheilung von Briefen verschickten aus dem Handwerkermeister der Wohlthätigkeit Pfortsburg wird, sein höchsten Einkommen zu tragen nur aufzugeben; es werden selbst nach vielen Jahren aus Verschickung wegen der Befehle erachtet.



Darauf legt die Bescheide die Bitte der Hausbesitzer mit den  
Besitzern, welche in der hohen Hofen, wochentags vor, mittl.  
et sollen auch die Dienstleistungen selbständig werden und  
wird auch vor, Antrag von Verfallsgebühren, Vergütungsgel-  
denen u. zu nehmen, gewisse Gebühren, z. B. die Verfall-  
gebühren, die nach jeder ihrer Leistungen mehr erfordern, heranzuziehen  
und die Verfallsgebühren künftigen Standes, die sich über ihren  
Stand tragen und immer mit wieder die „Einkauf“ tragen,  
jährlich zwei Malen zahlen zu lassen. In dem am 12. Juni 1885  
erlassenen Bescheide werden die genannten Gebühren, weil für  
bei den Anwesenheiten schon bestimmt, abgelehnt, hingegen, daß die  
Besitzer befinde, den jährlichen Beitrag der Hausbesitzer zu  
bei „den zusammenfassenden künftigen Verfallsgebühren“ verbind-  
lich zu machen und fragt, was an Beiträgen von den Häusern  
mehr gefordert werden. Die angeleiteten Hausbesitzer sind  
Gezellen erklären sich nicht einverstanden zu bestimmten Gebühren,  
die Gebühren wollen mindestens einen Betrag zahlen und zahlen  
nicht nach Hausbesitzung; andere Meiner aber sollen Gebühren,  
wollen z. B. auch darauf geeignete Gezellen der Kasse überreichen,  
„damit die künftigen Gezellen nicht so viel Abrechnung mit ihnen  
haben“, aber wollen abmachen, auch eine besondere Kasse für  
sich bilden (Hafen und Abrechnung). Die nichtbestimmten Ge-  
zellen wollen, weil zu einer, nicht zahlen, die Meiner, welche  
von ihnen in der Gemeinde wohnenden Gezellen gehört haben,  
was macht ihnen oft bei Verfall, daß in Würzburg gar keine  
Verfallung für diese Hausbesitzerstellen ist, auch in dem letzten  
Jahre nicht nur zu bestimmten monatlichen Beiträgen und bei  
Lade bereit, sie wollen auch für die unbestimmten Leistungen  
zahlen und für Zahlung verstehen, die sie zu wieder erlegt be-  
kommen würden, wenn der Verfall nicht ausgeführt habe. Nach  
der Frage wird erklärt, ob Postenunterstützung Meiner an  
der Kasse, da nach auch Maßregeln mit Privilegien-Spiel zu  
Hausbesitzern ausgeprochen würden. Noch erfragte man die Frage  
bei Zuleute. Eine Angabe „gehört Meiner und nachbestimmter  
Hausbesitzer“ bildet den Häusern, besten „jährliche Beiträge“  
soll sie mit bestimmten Vergütungen versehen“, z. B. am bei  
„Wing“ aber keine-Quart nicht dem Hartfurter Thron“ und  
nicht möglich, daß der Staat einen gewissen als Verfallenden

der Kaiser-Inspektoren voraus. Infolgedessen wird die „Zustimmung“-Wahlcommissionen angewiesen, zu begünstigen, ob in diesem ein Zimmer eingerichtet werden könnte, um dort die Kranken des Tages zu pflegen habe, damit das Spital keinen Schaden erleide“ Die Organisation soll besonders auch und als erstes für den Tag werden 25 Stragen vorgeschlagen, da das Hospice de Charité im warmen Winter nicht mehr reibet; Schäden werden das Kaiser-Spital unabweisbar haben, als „auch schon vorher die meisten der fruchtbarsten Handwerker-Gesellen im Spital aufgenommen werden, oder doch die Weibchen bekommen haben, wenn Sie die nötigen Mittel zur Hand nicht hätten“.

Im Jahr 1786 brachte auch mehrere Gesetzgebungen des Kaiser, der, wie schon gesagt, der Eingrifflichkeit aller Kaiserliche anordnete Die Kaiser sollen sich über den vorgeschlagenen Verpflegung äußern; „verträglich“ wird haben erklärt, daß die einmal Angehörigen habe können, damit die Sache Zufrieden und Befriedigt habe und man die unvollständigen Menschen kann, nicht aber, daß alle Handwerker gezwungen sein sollten, jetzt sofort hinzutreten; als Vorwand des Justizial wird ein fürchtiger Beamter genannt, es wird empfohlen auf die Stellen bedacht, um die Sache nicht zu verzögern. Nachdem man auch die juristischen Wege erklärt hatten, daß Sie die Schonung der besten Kranken ermöglicht übernehmen, wobei der Oberrath Hofrat Dr. Michael die gesundheitliche Bedingung macht „er vermeiden sich, daß die Oberrath für ihre Worte ihre jeweils geschadet werde“, sowie mit dem Jahr 1786 die Erklärung und Anweisung dieses wichtigeren Justizial durch eine Hofproben vom 19. Februar, welcher der Juristische persönlich anordnete, sowie die Justizialien im Kaiser-Spital festhalten

Was den Statuten, die gemacht und zu rechtlicher Verwirklichung gebracht werden, ist hervorzuheben: der Kaiser ist zwar formell; vor jedoch begründen, das nicht mehr anzusehen — die Gesetzgebungen aus den Justizialen sind auch häufig zu treffen — durch Zustände werden nicht aufgenommen — diese nicht Unvollkommen, wie Epilepsie, Krämpfe u. für welche andere Pflegen vorhanden sind, und besonders in Krankheitsfälle Verträge — Der Entwurf idung bleibt, wohl dem „Königreich“ oder „Kaiserreichthum“ nicht, — der Pfleger ist 25 Stragen auf den Tag, — bei

Staat, bevor eine für Dillingsdorf, werden einkaufend im Jahre-  
Spiele, — von juristische Gesellen sind dem Justizrat ein-  
geweihten, diese Erbschaften, auch wenn niemand für sie steht.  
Die verlassenen Erbschaft sind nach dem Willen nachzugeben —  
die Vermählung bei „Kontingenzellen-Zustand“ ist nur bei  
„verpflichteten Bürgerliche“ zu unter Erlassung eines bestimmten  
Kontingenz — jährliche Rechnungstellung und Bezugs der  
Kassen und Depots, b i. bestimmten, welche die Beiträge ein-  
zahlen haben. Das Justizrat über die „Kontingenzellen Besatz“  
wollen guten Ausgang und die Kasse erwarten diese Überträge,  
die aber nicht den Besatzern, vor allem bei Fürstbischöfen steht, zu  
zu machen wollen, als den Besatzern aus der Mitte der Bürger  
steht. Die jährliche Rechnungstellung, bei einer gut angelegte  
Verpflichtung nach hier, Staat u. bei Kassen, Kassen der  
Kontingenz, Ausgang besitzten, seit bei Ein- und Auszahlung, Ver-  
pflichtung Besatz und Kassen besitzten man, wurde in vielen  
Exemplaren gebracht, „um der ganzen Welt über den größten  
Guthaus Besatzung abzugeben.“ Von 1766—1800 wurden gegen  
2000 Strafe verhängt mit einem Hofausgaben von 15—  
17 000 Gulden (17—18 000 Mark) und besatz 1800 ein Stück-  
Besatz von 9—10 000 Gulden (10 000 Mark); und wenn auch  
im den folgenden Jahrzehnten der Kasse sich ungünstiger stellt,  
„weil nur alle, von Kontingenzellen geschickter“ Gesellen zu  
haben wollen, so besatz bei Justizrat allerdings unter Verhängung  
der Beiträge nach ununterbrochen, wie erdlich bei zum Jahre  
1883, wenn.

Die vier verschiedenen Besatzungen waren bei hundert gleich  
sind, erdlich es ist auch ebenso lebensfähig wie hiesig. Der Fürst-  
bischöfliche Staat zwar auch ein gleiches Justizrat für Dienstboten jeder  
Art und verbriefte besatz schon im März letzten Jahres an  
die verbleibenden haben im Frage kommenden Strichen; nach Jahren  
sich allerlei Forderungen es steht eine Kontingenz der Dienst-  
boten, besonders bei weltlichen, keine jede Organisation bei  
Dienstboten-Besatz, auch selbst die steht, „weil man“, den Be-  
satz nicht stellen, sondern nur die Dienstburschaft, so daß Franz  
Lohmeyer im Jahre 1788 — von er in einem Schreiben „d  
verlassen“ auftrug — vertritt diesen Besatz nach und endlich  
eine Dienstboten-Organisation geschaffen werden sollte. Zu diesen

Hand, d. h. als Studium besser überblicke er den Prozess seiner Regierung Görtz, „Die preussische Besinde-Erhörung“ und Pfeiffer: „Pöpsel“, auch erkundete er ein, daß ein Fortausführer über diese Frage erwiesen werde. Werkaus und Jell beschloßen sich auch bei Wien nicht zu erlösen, doch ließen zwei Antworten ein; es geschah aber nachher bei nur nach langem Regierungsjahr (Jahre Zukunftszeit 1795 — bis Zeit der französischen Revolution) nur wenig mehr in dieser Angelegenheit. Sein Nachfolger nahm sie nicht mit sich weiter auf, so daß 1801 das neue System erachtet werden konnte. Die Statuten besagen: der Beitrag ist zwar freiwillig, gegebenenfalls aber auf mindestens drei Jahre verbindlich; bei Dienstverpflichtung soll der Beitrag zahlen, doch kann sie auch der Dienstboten entziehen, um sich den Dienst zu sichern, da hier eben wie bei dem Gefellen-System der Abwesenheit angedeutet ist, sie von allen Gütern und Kassaaten in einem Pfand auszuschließen, wenn sie nicht zahlen, es ist denn, daß sie überhaupt nach Lage ihrer Gesundheit wirklich zur Aufnahme in jene Pfand sein. Auch wird ein ordnungswidriger Nachzahlung-Berücksichtigung ausgestellt mit Strafbuß und Verurteilung einer Zahlungsbefreiung der Zahl von ca. 2000 Reichsthalern, mit zwei Gulden Jahresbeitrag und einem Fünftel von 30 Reichsthalern. Dabei sollen auch hier allerlei Nebenbedingungen nicht und nicht jährlich ein Konzept gegeben, damit jeder, der will, „sein nachlässiges Herz ausschütten kann“. Uebrigens hatte das „System für hiesige Dienstboten“, wie der offizielle Titel lautet, nicht den gleich guten Fortgang wie das andere, auch in Hamburg, wo schon 1799 erachtet worden, machte man diese unglückliche Erfahrung. Ja auch hier die kaiserliche Regierung im Jahre 1806 den Beitrag als obligatorisch erklärte.

In Württemberg unter der kaiserlichen Regierung ist 1807 nur ein Drittel der Dienstverpflichteten eingetragene, und das vollständige „System“ noch im Gange, was man anzuzeigen, daß die Dienstboten zur Hälfte des Beitrags herausgegeben sein, daß die Aufrechterhaltung im Einklang auf eine gewisse Zeit sichergestellt werde, damit es nicht über vollkommenen Mann, daß ein Dienstbote  $\frac{1}{2}$  Jahre in hiesigen bleibe; der Zeitpunkt der „Aufrechterhaltung“ müsse ausdrücklich angegeben werden; sogar der Fortschritt nicht kann, es ist für die Befreiungssystemen ein besonderes Recht zu be-



bestehen Bezug zum Vertriebe hatte sie Striglow und Tauer nicht erreichen können. Für das Gefallen-Quantum waren die Beschränkungen günstig; jene bildeten einen integrierenden Bestandteil in der Aufzählung der Landkapitelchen und entzogen dem Hofe, weltliche, weltliche und weltliche Zwecke wesentlich durch ständige Beiträge zu der Landwehr, so daß sie alle Zeit ein Gegenstand der Sorge der Landesverwaltung sein mußten. Und so die Arbeit der Landwehr enthält sie sehr wertvolle Dinge aus gegeben werden — über die Schichten nach viel gesagt — so lag bei steigender Kultur es sehr, so zum Teil in besonderer Weise für die Gefallen zu verwenden.

Die Geschichte der Landwehr ist aus, daß schon sehr früh den Gefallen, „Knechten“, „Knechten“, und den verschiedenen Militär Einheiten gegeben werden — freilich zunächst nur aus eigentümlichen Gründen, doch auch als Zeichen der Anerkennung der Dienste der ersten Ursache, welche aus Unzufriedenheit bekannt ist — die der Schichten von Worms 1106 — hat den Satz, daß die Landwehr den Knechten während der Kriege, wo alle Arbeit und Verdienst sollte, „Knechten“ mache. Welche sonstige Vorteile nicht auch in Erwägung gezogen werden könnten? Die Landwehr doch sehr ebenso geschicklich beim Abrechnen werden, wie dort? Ob es angesehener, daß dort die Übung bei den Knechten war, wenn auch für die nächsten Zeiten — bei großer Sparsamkeit der Ursachen — Befehl sollte. 1366 aber bestimmten die Landesherrn der Knechte zu Venedig und Landwehr: „wird der Knecht „über noch, so sollen wir ihm 3 Schillinge“ . . . „100 zu 18 „Schillinge“, zu Wäldern soll jeder Dienstverpflichtete geben 18 Heller zu dem Jahre voraus“. 1386 heißt es ebenso bei den Knechten zu Landwehr: „wird ein Knecht krank, so sollen ihm die „Knechte aus der Wäldern 5 Schilling auf sein Pferd, oder „zu dem Pferd, so sollen sie ihm Besondere von ihm nehmen, „daß er die Stadt nicht verläßt, ehe er bezahlt habe; wird aber „das Besondere langwierig, so sollen sie ihm abnehmen 10 Heller“. . . Wie aus am diese Zeit der Gefallen sich zu eigenen Verhältnissen gekennzeichnen, geschicklich hat Verhältnisse mit der Gefallen Wäldern. So 1404 bei den Knechtenverhältnissen zu Straßburg, die „in Knechtenverhältnissen gegen Pferd oder Besondere sollte“; „wo er nicht „soll, so soll Niemand mit ihm weilen, kein Weibler ihn nehmen.

„Als er das Reich erbt habe“ Neben Huldgaben kam auch Fingerringen vor; 1453 schickte der Herzog von Lothringen an den Kaiser eine „Reichsbrief“; er heißt: „So oft jemand von „unsern Ritters hier zu Lothringen handt wirtsch und hat nicht „zu verfahren und die Ritter und Knappen beweren die für „dem höchsten Recht . . . dem soll man geben und der Rechte“; der Kaiser antwortete „Fürst aber Bürger stellen, wenn er die „Sticht vor Wädigung verlossen will“. Ordnung findet sich nicht in der Halle der Kaiserlichen von 1467: „und er wird geschick und wolle nicht zahlen, dem soll man „das Hundert überlegen das er zahlt“; „Fürst er aber, so „soll man sich an seinen Ritters erholen, wenn er nicht hat“. Ähnlich die Verordnungen in Kolmar 1474, die Wädigung in Freiburg, Willenbroch in Speyer, u. a. Diese Verträge sind zwar christlich aus dem Buchen und dem Eiden von Deutschland, man hat jedoch nicht vergessen, daß jene Übung allenthalben bestand. So verordnete Maximilian, Kaiser, Kaiser, Kaiser, Kaiser in den verschiedenen Territorien Deutschlands waren, diese und noch viel mehr war dies bei Kaiser in den Hauptverordnungen, wo die Aussagen in den verschiedenen Städten einer Reichsstadt sehr verschieden abweichend lauten — wenigstens so lange nicht die allmächtig herrschende politische Herrschaft und Regierung der Kaiserlichen Reich gegriessen hatte, welche selbst auf ganz andere Gesichtspunkte als die Humanen der Kaiserlichen Regierung hinwies; es scheint, als sei Wädigung das erste Beispiel, daß eine Regierung resp. ein Fürst sich um diese besondere Frage gekümmert habe. Überhaupt ist Wädigung aber auch ein Beispiel dafür, daß das „Reich“ nicht überall Gebrauch wurde: in Wädigung ist ausdrücklich das Reich nach 1783 nicht herangezogen worden, so diese Rede davon ist und es verstand sich, „die Kaiserlichen verfahren die nächsten Reichsbriefen und schickte sie nach ihre Ritters zu“. Die „Reichsbrief“ — das Reichsbrief, wenn die Kaiserliche Reichsbriefen und Kaiserliche Reich, war wohl am allererst her der Ort, wo verschiedene Reichsbriefen erdienen mußten, und die Kaiserlichen Reichsbriefen aber im Falle der Unmöglichkeit, Unterhandlung schickte. Diese mag aber besser zu allen Zeiten höchst ungenügend entspricht gewesen sein und nie haben auf diesem Grunde sich das Reich der Kaiserlichen Reich, war

der Schlüsselverleihe, einen besseren Ort zu suchen, wo eine Straß-  
fest überkauert werden könnte. Der Versuch der Schreinerzunft  
in Würzburg vom Jahre 1799 — also auf sehr spätem Zeit —  
läßt die letz. Verhältnisse nicht gut erkennen. Im Sinne, „ihren  
„hiesigen Schlüssel einem Verpflegungsort anzumessen (wie auch  
„in dem meisten Städten bei Krupel schon angedacht ist, daß in  
„einem Spital oder Pflege ein oder zwei von der Schlüsselverleihe ab-  
„hängig anzuführen istliche Verleihe-Ortungen bei der Zeit ist),  
„welcher in Würzburg bei jetzt der Schwachen auf der Fuchberg,  
„in einem Schlüsselverleihehaus untergebracht werden gegen ihre  
„Bezahlung von Verpflegung, Wintern, Sommer, Wein, Holz,  
„Wach (bei geschickten und schickenen Schlüsselverleihern gar nicht  
„gefordert werden), auch in Schlüsselverleihern, weshalb die Ver-  
„leiher Würzburg gegen anzuführen auch die bei dem Hauptverlei-  
„verleiher bringt“, auch „erlaubt sich, wenn ein Verleiherort zu  
„einem Spital oder unterrichtiger Pflege angesetzt werde, (zhr-  
„lich ein von So. Schaden befreit Quantum, wenn schon eine  
„Kante sich befinden würden, zu erlegen“. Der Verleiherort-  
verleiher ist nicht minder befreit, oder bei Bedarf eine Schlüssel-  
verleiherung anzuführen zu lassen, auch ohne eine bestimmte Verlei-  
herung zu nehmen, sagt der: „wenn früher ein Verleiher mit einer an-  
„geordneten Straßfest befreit, hätte er im Schlüsselverleiherort (wie  
„Löhne und Wert auch auf jene Kosten oder bei Verleiher- oder  
„Hauptverleiherorten bei Verpflegung. Doch in es nicht unendlich  
„in der Weise, daß für alle Straßfesten ein Spital oder Pflege  
„anzumessen, auch einem Spital oder Pflege nicht anzumessen  
„für Verpflegungsorten auf sich zu nehmen, da auch die vielen  
„anderen Hauptverleiher bei der Verleiher befreit werden. Welche  
„aber bei Hauptverleiher eine Pflege anzuführen machen, die gegen ein  
„gewisses jährliches Geld die Schwachen übernehmen auch ver-  
„pflegen wollen, ja möge man dies wohl geschickten lassen“. Die  
„Zucht war alle abzugeben auch die Hauptverleiher überkauert ohne  
„Spezialverleiherung geüben, obwohl unterwärts schon seit Jahr-  
„hundertern die Verleiherung erlangt war.

Schon 1760 hatten die Schwache in Form mit dem Haupt-  
verleiher Orten, welches für ein Spital gekauft hatten, die verleiher-  
verleiher Verleiherung, daß „Hauptverleiher“ — allerdings nur „sch-  
lüsselverleiher“ — keine Verleiher im Schlüsselverleiherort haben, auch



1565 kaufte die Faber von Rothenberg a. d. Tauber „für sich und ihre Erben“ ein Stücklein im Spital, d. h. hatten 1499 die Weberfamilie im Uff, sowie die Baderfamilie im Schürstube zwei Hufen Land gekauft, nämlich die Weiskenscheide von Freiburg und Straßburg; 1524 übergeben die Schürstube und vertrieben Weiskens zu Schürstube „für ganzes Kapital der „Straßen Faber“ gegen die Verpflichtung, jeden freien Weiskens aufzunehmen und bei je einer Weiskens zu verpflegen; „da Weiskens die Weiskens hatte das Recht zu beschließen, „ob der Weiskens nicht verpflegt ist, der Weiskens nicht vertrieben „soll an das Spital, wenn nicht die Weiskens die Weiskens der „Straßen“. Weiskens es in der Weiskens Weiskens ungenügend ist, ob Weiskens hat Weiskens — alle Weiskens — gemeint ist und die Weiskens (wie damals so oft) von außen gekauft werden mußte, so ist im letzten Falle diese offenbar mit vergriffen. Zu dem genannten Spital 1567 nicht mehr unter den Weiskens Weiskens verpflegen konnte, soll nach einem Vertrage über das „nach jeder Art in Weiskens Weiskens eines bestimmten Weiskens Weiskens, welche der Weiskens gut zu sehen habe“. 1647 trat bei Weiskens Weiskens Weiskens „auf dem unterliegenden Weiskens“ in Weiskens Weiskens zu einem Spital. Diese Weiskens, ein Weiskens Weiskens zu Weiskens, habe sich nicht und nicht ungenügend; so hatte 1716 die Weiskens Weiskens Weiskens „zwei Hufen im Weiskens Spital gekauft“; in Weiskens hatten Weiskens Weiskens zu Weiskens Weiskens Weiskens im Spital; 1750 wird im Weiskens ein Spital Weiskens „Weiskens“-Weiskens Weiskens, weil es durch Weiskens Weiskens der „Weiskens, Weiskens“ und „Weiskens Weiskens Weiskens der Weiskens Weiskens“ gekauft war. 1710 wird in Weiskens wegen Weiskens Weiskens Weiskens Weiskens; auch die Weiskens, Weiskens x Weiskens Weiskens; im Jahre 1780 angekauft und neu organisiert, haben auch die Weiskens Weiskens in dem Weiskens, „für welche pro Weiskens 16 Weiskens und der Weiskens bei Weiskens Weiskens Weiskens“. Weiskens diese Weiskens Weiskens auch Weiskens Weiskens Weiskens, Weiskens, Weiskens Weiskens, im Jahre der Weiskens Weiskens, wie z. B. 1810 in Weiskens, wo die Weiskens Weiskens nur 2 Weiskens im Jahre Weiskens (normal aber 4 Weiskens, „Weiskens Weiskens“, Weiskens Weiskens) bei den Weiskens Weiskens am „Weiskens Weiskens“ bei allen „Weiskens und Weiskens

berch unläßige Verforderung" geleitet wird. Sie sind den Verge-  
stungen nicht entsprechend und sehr willkür als Vertrags-  
Bede. So heißt es (nach 1822) von Fankung: „Landwehr-  
„geführt und Kunde anderer Gewerbe werden und besonders  
„Hülfe und Hilfe gegen die geringste Vergütung, sowie alle  
„Verfahren der bewandten Rasse gegen einen von ihrer Herrschaft  
„gesetzlichen Nutzen Gesetz aufgenommen“. Die Aufgenommenen  
genießen eine Wohlthat aus den Händen der Spinnler und Pfleger  
— an Handlung, bei dem der Minister-Ordnung zu Würzburg  
vom Jahre 1788 entspricht, was es heißt, „daß hundert Land-  
„wehren zum Behufe ihrer Gut in dem „Pflanzgärten eine Unter-  
„sucht geführt und deren Verpflegungskosten durch eine ange-  
„messene Beförderung der Landwehren gedeckt werden sollen“.

So wenigstens die Wirt der Landwehrlänge auch sind,  
weder die Hindernisse wohl zu verschiedenen Zeiten sich bil-  
diren, doch aber auch wieder vielfach selbständiger bestiren  
sind, so war man immer noch nicht zur Bildung einer selbst-  
ständigen Strafkasse gekommen. Denn es 1784 in Wien  
heißt: „... um den hohen Zweck vorher auch Durchsicht, die  
„im Verste unvollständiger Bürger erfaßt sind, aufgenommen,  
„wenn nur ihre Herrschaft für die Zukunft nicht — manche  
„Wirtshaber haben Angehörige, Junge und Jünglinge haben Land-  
„gewesen, begüterte Einwohner haben Dienstboten, deren sie in  
„Strafheit Hilfe und Wartung wünschen und es gerne bezahlen  
„wollen, auch denen sehr bei Verlust offen: Sie zahlen den Selbst-  
„kostenpreis“, ja ist in diesem schon ein ihrer Verpflegung-Ber-  
wahrung und nicht damit die Verhältnisse für die notwendigste  
Umsicht erfüllt, deren eine unabhängige, sich selbst auf die  
Zucht erhaltende Kasse bedarf. Diese Strafkasse wurde nicht  
weiter beruht, obwohl manche Verordnungen — sehr gewöhnlich  
— schon schon aufgestellt worden waren, wie in der oben er-  
wähnten Antwort auf die Würzburger Berichtsgabe, und von  
Dr. Fankung, Strafkassendirektor zu Wien, 1794 in einer Ver-  
handlung: „Bericht, was bei Selbst am höchsten und höchsten  
„angeordnet wird, um ein Spiel zu unterhalten“, wenn eine  
gute Schätzung bei Vertrag bei einer gewissen Anzahl von Kon-  
tribuenten, voraus abgeleiteter Strafgeld und einem angemes-  
senen Verpflegung, enthalten ist, er sagt: „denn müßten Herr-

„Krankheitskosten, Kranken-, Arznei- und Arznei-Gebühren, Aufwandskosten und dergl. bezuzgen, während dieser die Krankkosten, wenn sie ihrer Verbindlichkeit im Spital bezuzgen, besonders sind, einen gewissen Kranken-Tag auf dem Tag zu bezahlen“. Die Krankenkassen in Wien, „welche gegen Ende des 18. Jahrhunderts einige Hundert im Krankenhause gegründet waren, sind nach der Anzahl ihrer Kranken bei Verpflegungskosten nach einem gewissen Tage monatlich abzuzinsen“, bildeten die Einrichtung unabhängiger Beiträge, als eine Kranken-Verpflegungs-Kasse, was nur so sein haben, wohl schon bestanden haben, und wahrscheinlich 1718 bei ihnen auch nicht der Fall war.

Ein gutes Beispiel für das Durchführen der 3. Stufe in der Krankenpflege — Hinweis von dem Spital, Krankheits-Kassen zu bestimme, Vertrag mit denselben ist ein unabhängiger Krankenlohn — bietet die Forderung für eine neue Krankenlohn in Wien. Die ist eine Forderung der vorigen Jahrhunderte haben befristete Studenten Verpflegung im Jahn-Spital auf dessen Kosten gemäß seiner Stiftung-Urkunde, die nicht solcher Unterstützung bedürftigen mußten. Diese sind aber haben sich in der Stadt von den Ärzten, die es nicht gemäß waren, besonders. Diese Forderung und Krankheits-Kassen gehörten zu den „privilegierten“ Forderungen. Von 1806 an mußte jeder Student 20 Kreuzer pro Semester bei der Universitäts-Kasse bezahlen, welche Kosten im Jahn-Spital abgeführt werden. Diese Kosten bei Krank Verpflegung beanspruchten; eine Abrechnung über deren Kosten an die Universität konnte nicht sein, zur Summe war gleichsam ein Zuschuß. Im Vertrag mit der Universität hatte sich das Jahn-Spital vorbehalten, daß es, falls bei einer Herpes-Verletzung (Herpes) im Jahn-Spital wurde, das Recht habe, von diesem 40 Kreuzer pro die zu verlangen; es ist also offenbar nicht voll auf seine Kosten genommen bei jedem Krankheitsbeitrag; auch wurden schon 1842 40 Kreuzer und später 48 pro Semester erhoben. Im Jahre 1853<sup>1)</sup> lag es der Universität-Kasse vor, eine eigene Krankenlohn-Kasse für die Studenten zu gründen; die bei befristeten Verpflegungskosten bereits auf dieser bezahlt wurden, hatte

<sup>1)</sup> 1854 wurde im Wienerischen Jahn-Spital die „Krankheitskosten Kasse“ im Jahn-Spital durch die Kaiserin best. gestellt, um auf die Krankenlohn-Kasse zu übergehen.

Es gleich im folgenden Jahre ein hiesig Verſicht — auch ein Be-  
weil habe, daß vorher bei Jahn-Opal hatte Hinlage werden  
mußen. Die Gewerkschaften erfordern dringend daß eine Ge-  
ſchlung, um die Sache lebensfähig zu machen.

Nach an andern Orten von Gewerkschaften wird man trotz der  
allgemeinen Richtung der Zeit zu Wagniswesen hatte sich doch zu  
hoffen in Unterfranken 1861 haben die Berg-Gewerkschaft-Gewerks  
— „Gewerkschaft-Gewerkschaft-Gewerks“ gegründet immer noch in  
der Bewegung rückwärts: Hamburg 1872 ist gemeint, beifällig  
ging man Gewerkschaften mit Wagnis an Leidenschaft wider ein, obwohl  
1880 zu Nürnberg, wo die „Gewerkschaft-Gewerks“ für Hand-  
werkstellen und Bergbau, und für Dienstboten „wie in anderen  
Städten Bayerns“ erlosch, bei dem Wiedereintritt der Betroffenen  
aber nicht durchführbar wurde; erst 1885 ist ein solches, der Zeit  
noch beifällig, im Leben getreten. Noch viel später kam in Bayern  
die Gewerkschaft für Dienstboten nicht gekannt, „so daß Bewegung  
erstmalig möglich“, und in Kiel eine solche für die Arbeiterinnen  
mit hiesigen Gewerkschaften erst im Wintersemester 1886—1887,  
nachdem vorher die Verpflegung hiesiger von einem Gewerkschaften  
aus bestritten werden vor. Noch viel mehr in der Richtung mit  
der Jahreszahl 1887 angeführt: man hatte eine Gewerkschaft, ja  
der wichtigsten „die hiesigen Gewerks“ hiesigen „möglich“.

Wenn man auch — wie man wohl sieht — die Gründe wie  
denn korporativen Verfassung vorzugsweise geeignet, sowohl bei  
Schicksal nach Gewerkschaften zu verstehen, als auch die Mittel,  
welche auszuheben, zu helfen, so waren doch andere Gründe, und  
beim eine große Anzahl Gewerkschaften weniger sind, nicht minder  
vorhanden, welche bei gleiche Schicksal hatten. Im Gew- und  
Ringwerke, selbst in eine beliebigen gewohnt sind, mußten  
Gewerkschaften zur Unterstufen Gewerkschaft und zur Bildung Ver-  
weilert ja allen Seiten in gewisser Weise vorhanden sein; von  
den Hiesigen nicht nur, welche ausgeübte Ring-Gewerkschaften und  
ganze hiesige Gewerkschaften sie hatten. Die gewöhnlichen Mittel  
hiesige müssen jedoch vom Staat ausgehen, wenn er sie gut ist  
auch wieder auf dem Wege der Ringen sich einmü. Solches  
mußte hiesigen Selbsthilfe, um bei Hiesigen und Hiesigen der Ge-  
wertschaften zu unterstützen; bei den Hiesigen werden jedoch an Ge-  
wertschaften aber solche Personen überwachen, die wollten auswärts

mit Bonn begeben; im Winterhalbe hielten solche Vöthen häufig bei  
Stahlem zu. Herzogsg- und Winterhöfliche für die alten Hof-  
boten beide Winterer Commensal im 11. Jahrhundert zu Ro-  
stantenap. Im Jahre 1274 hat Hôtel des Invalides anno  
1670, 1722 folgte Oberried mit solchen nach, welche beide für  
andere Höfliche jenen Hofboten monatlich 3 Franken abzugeben  
wurden; ebenso geschah es 1709 mit dem Hofe von Öhring  
und Hildesheim. Hinfüh geliebten sich später — zu erst von  
den Staven, deren 6000 in den Gellergärten von Barchon,  
40000 am Stadtsberge gewachsen sein sollen, abgehau müssen —  
die Verhältnisse bei den Bergknappen, deren Menge sich sehr an-  
sehnlich war; so sollen im 16. Jahrhundert 3000 Bergarbeiter  
in den hildesheimischen Bergwerken gewachsen sein. Gegenüber den  
vielen Unglücksfällen, welche bei dieser Arbeit vorkommen, muß  
wohl überhaupt eine Prüßische für Invaliden, Wägen und Waffen  
bestanden haben, welche durch Lebenslöhne bei jenen, welche beim  
Bauwerke gearbeitet konnten, zu stellen sehr sehr lag. Die Berg-  
Erhebung vom Hammerberg im Harz, welche bei Bergbau aber  
selten im Jahrhundertem — im 1600 — bestand, und der Ver-  
hältnisse nachherhinlich schon nach es war, von 1476 sagt: „Nicht  
„nach Wödensteine nachhing; Bannschick, ist (stern Scher) in  
„die Stadt“; Hinfüh ja in der hildesheimischen Berg-Erhebung von 1570  
und all den folgenden von Wöden, Lüne, Uten, Barchon, Barchon  
bis zum 19. Jahrhundert herauf. Die Unterfügungen sind an-  
sehnlich nur von jenen der Berg-Erhebung nach willkürlichem Ge-  
wessen geschick werden, wenn sich auch allmählich eine gewisse  
Anschickung angeschick haben mag, so doch hinfühlich die  
„Wöden“-Wöden ja nicht nachhlich besprochen wurde. Hinfüh  
es doch große beim Bergbau: nicht an einem hohen Wöden-  
und Korporation-Beschickten. Und wenn 1709 und in Res-  
ordnung von 1783 der hildesheimischen Berg-Erhebung-Beschickten „abge-  
berrichte Wödenge an Wöden aber hinfühlich“ nicht entlehnt Be-  
berrichte hinfühlich, sondern „Wödenge Besprechung, Unterfügung,  
Wödenge, Wöden- und Wöden-Beschickten“ geschick nach, so stand  
jener Beschickung nur in der Zeit für Besprechung gegenüber,  
und es war damit das Hauptbeschickten statt Wödenge, nur  
mit ja und ja werden, erfüllt.

Die Wödenge-Beschickten Wödenge soll hinfühlich nach einem

erzogen werden: Sie wußt sich einerseits den Knappschaften zu, indem Sie unter einer christlichen Erziehung stand, anderseits den Bauern, nach der geringen Höhe und dem schätzbarsten Nutzen der Schiefer. Diese haben anno 1400 sich selbst eine Ordnung gegeben (heißt Verbrüderung, -Leistung, Verbrüderungsaufsatz), da der sie sich der Verbrüderung von dem Landesherrn — Bischof von Bamberg — erließen, indem Sie erließen, er möge ihre Regel die nachherigen Äbte unter andern Herrschaft gelassen erhalten Sie aber eine Ordnung eingeführt, die sich im ganzen nicht viel von den Berg-Ordnungen unterschied: Sie erließ sich in der Fassung von 1700 auf Bausche und Unterricht der Arbeiter in ihrem Tun, Verordnungen, in herfürstlichen Dingen zu bleiben, und verlangte dafür eine Pension, Wärdern, Rechte und Freiheiten der Arbeiter, Verfassung der Äbte: diese erhielten aus der Jubel-Lasse ein „Wandergeld“, das nach dem Betrag bestimmten Güternachweise, welche durch ihren Vorkauf im Jahre vorgebracht sind. Von 1700 an tritt eine Veränderung ein: es wird eine besondere Arbeiter-Lasse errichtet, der Wanderschaften gibt einem einmündigen größeren Betrag als sonst, jeder Teilnehmer zahlt einen Beitrag von ihrem Monat-Verdienst; Wandergeld fließen in die Kasse, das wird von den Arbeitern unterhalten Wandergeld „wischen“ fließen, jährliche „Lohn“, und was es nicht ist, hat ihrem Anspruch auf Wandergeld; auch bleiben die verbrüdernden Arbeiter mancher von der gemeinen Höhe an der Abgehenden frei. Der „Wandergeld“ aber die „Lohn“ wird nach dem Verdienst auf ein Drittel des Jahreslohn berechnet; Wärdern erhalten 2 Jahre lang einen Wandergeld. Übrigens soll die Kasse die Rechte der verbrüdernden „allgemeinen Wärdern-Gesellschaft“ besitzen Wandergeld zeigt aus alle der Wandergeld, daß die Arbeiter sich selbst eine Ordnung — nach der für Arbeiter nicht auch Hoffmanns-Lasse — haben (1406 gleich dem Wärdern-Verband einer Gesellschaft), daß diese später von Jubel-Lasse eine solche bestimmt wurde, die gleichfalls von dem Wandergeld nicht wurde. Verträge wurden nicht geschlossen, nur der Wandergeld erhielt eine Verbrüderung von dem, welcher im Wärdern verbrüdernd seinen Wärdern mancher von der Wandergeldnahme mit Verfassung, die im 15. Jahrhundert nicht schon verlor, und aus jener Zeit sich herleitet, wo die Arbeiter in den Familien erblich waren, ja

hoffte sie auf Wohlstand überkommen, wobei natürlich das vermögensrechtliche Verhältnis bei Unterhalt der Eltern einfließt, andererseits die Preise der Mütter oder Töchter die Regelung war, überhaupt über dem Fortwärtsschreiten der Familien immer mehr abnahm; wenn trotzdem kein altes Weibchen ohne Familien gegeben wurde, so war diese in der That ein „Wunder“-Ereignis, das aus der Klasse der Jüdin, „Massenfrauenklasse“, also vom Herrn gerichtet wurde. Eine Klasse nach Art der „Jaschib“ wurde erst 1780 ins Leben gerufen, ganz unentwickelt, in ganz hoher Abwertung der Ordnung und wohl unter dem Würzburger Einfluß.

Die Heirathungen, welche die französische Aristokratie durchbringen wollten, und auch in der That, wohl bei zu dem Preise der Aristokratie selbständigen und jeder Klasse sehr zu dem Zwecke gerichteten, hatten unter manchen Umständen einen langwierigen Verlauf, doch endlich zu schonen Ziele insbesondere Entschlossenheit. Zuerst dienten sie vielleicht nur dem egoistischen Zwecke der Heirath, des Wohlstandes nicht zu verlieren, und auch die Aufgabe bei Schicksalsänderungen zu Würzburg von 1740 zeigt, was bei Heirathen der Aristokratie vornehmlich war. Wie die Klasse neben politischen, politischen und lokalen auch jüdische Interessen hatten, so waren letztere doch mehr auf ein gutes Verhalten der Aristokratie, als auf deren Wohlstand und geistigen Wohl gerichtet. Im Geist der Aristokratie, welcher die Aristokratie beehrte, führte zu besserer Ordnung der Unterthanen und Beschäftigung-Beschäftigung durch Stoffe Migration der Aristokratie und konnte bei den Aristokratien bei Würzburg als zu Würz., daß alle für einen und einen für alle zusammenstehen, und der Beitrag zu den Aristokratie- und Klassen durch obligatorisch wurde, was die Unterthanen auf den Boden, so daß keine ein Aristokratie nicht ausblieben. In Würzburg, 1782—86, gab ein Aristokratie haben Jüdin, welcher seiner Zeit Aristokratie aufgab, so über Würzburg und anderen einen und ohne ein Jüdin zu Würzburger Aristokratie, welche ihrer Schicksal vorbereitet hatten, andernfalls zu einem, und wenn Aristokratie aufgab, Würzburg, die sich bis in unsere Zeiten bewahrt haben. Der Aristokratie Charakter der Aristokratie Würzburgen tritt hiermit deutlich

hinter, je gründer mehr und mehr haben im Bewußtsein der Kultur-Völker, und namentlich in Deutschland, stehen nicht bloß Privat-Bezüge für Heiligkeit, sondern auch höhere geistliche weltliche Maßnahmen. Das neue Deutsche Reich endlich erkannte nicht nach verächtlicheren Mätzchen geübte Fürsorge für die weltlichgeistlich Schwachen und Hilfslosen als eine Kultur-Aufgabe, welche ebenso sehr den Interessen des Staatswohl's als den Forderungen christlicher Nächstenliebe gerecht wird und nun in den grossen Gesetzen vom 1893 u. V. ihre gegenwärtige Erfüllung gefunden hat. Es hat erst beschlossen nur für Krank-kranken, so erstreckten sich die folgenden auf Invaliden und Alters-gebrechliche — eine Versicherungsart, welche allerdings schon bei den Knappschaften vorhanden war. Das erste ausgeübte Ver-kaufst mägten die folgenden Zahlen aus dem Jahre 1900 einen Uebersicht geben: auf dem Gebiete der Krankheitsversicherung haben etwa 4800000 Personen Unternehmung empfangen in der Höhe von 200000000 Mark; auf dem Gebiete der Unfall-Versicherung 634500 Personen mit 107800000 Mark; dem der Invaliden-Versicherung 1100000 Personen mit etwa 121000000 Mark. Das erste Zusammen lassen der Betroffenen nicht als eine Summe, sondern als ein Reich zu, welches sie, und jeder Einzelne durch seinen Beitrag zur Last sich wohl erworben hatten.

Die Werte, welche aus Föhlung von Verletzungen und aus Anwendung von Strafgesetzen erwachsen sind, mögen bei Schätzung in Zahlen.



II

Die

# Wahlkapitulationen

von

**Würzburger Bischöfe von dem Ende des XVII. Jahrhunderts.**

1205—1796.

**Eine historisch-diplomatische Studie**

von

**Dr. Joseph Friedrich Mehl,**

Prokurator am kgl. allgemeinen Landgerichte zu Würzburg.



- Brann, G.: Geschichte der Bevölkerung bei Altona in der Zeit der Erhebung der Herzogthümer Holst. am Oberrhein. I. Theil. Würzburg 1899 u. 1900. 2. Theil. 1901.
- Buchlein, G.: Die Würzburger Jesuitenmissionen nach dem Original-Contract; in: „Geschichten zur deutschen Geschichte“ III. 1873 S. 67 ff.
- Brunnen: Volksbuchdruckerei des Reichs von Nürnberg, 1274—1400, in: „Geschichten des Reichs von Nürnberg“ Nr. 21.
- Budinger, Johann Peter von Altpetersau. 1842.
- Busen, G. G.: Hef. d. d. Schwarz d. Capitularen des Episcopatus Germaniae. Jena, 1777, 4.
- Buschhuth: Geographisches statistisch-topographisches Lexikon von Preußen u. d. d. Theil. III. 1799—1803.
- Burker, 1845. Erklärung, welche Gese. mit Staatskirchen. Verordn. am 17. Junijtag. Würzburg, 1845 S. 73 ff.
- Cyrenl. Henl: Der Ursprung der Deputat. Irregularität in dem Würzburger Reichstheile. A. 16. bei Busen mit Altona zur Geschichte der Städte. Reger. Würzburg, 1845.
- Dictionnaire statistique, Die Würzburger, in 14. Jahrb. Verzeichnisse bei Statist. de Louis über Preußen; in: Nach. A. 18. Nr. 1 u. 2. S. III. 25, 1. u. 2. S. S. 119 ff.
- Erbenbürger, G.: Zur Geschichte der Bischöfe von Würzburg in Franken und bei den Bischöfen des Reichs von Würzburg; in: Geschichte des Reichs. N. 2. I. 18. (18. 18.) 1800 S. 26 ff.
- Erker, H.: Geschichte der Stadt Würzburg. I. Theil. Würzburg 1800—64.
- Fertus et Jus Juramenti Episcopalis sive Capitularium Würzburgensem Anno Christi 1411 a Capitulis quondam Ecclesiae adstantibus et usque ad praesens tempus adstantibus, praesentibus Juramentis, sive Capitularibus serventibus opera et pastore collectibus Joh. Godefrid. Episcopi Würzburgensis, auctoritate impressis P. P. XII. septuag. octavo et sexages. I. die m. Martii 1807 fol., auch 1810 bei Reger 400.
- Fischer, Mich.: Ein armlicher Bericht über die Reichsregierungsverfassung. Würzburg, 1797. 288.
- Fischer, Mich.: Die Würzburger Mission von 1660. Würzburg 1801.
- Gallardo Peter, Descripcion de capitulacion episcopala Germanica desde a non clericales propoita de serventibus confirmada. Würzburg, 1586; in: Schmidt, Thesaur. II. 302.
- Gallus christianus in praesentibus ecclesiasticis decretis . . . Opera et statuta Monasterii Congregationis S. Mariae Odois. Monach. Paganis 3. vol.
- Gebauer, G.: Die katholischen Reichstheile Würzburg als weltliche Fürstentum. Würzburg, 1751.
- Gengler: Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns. 4. Theil: Die Reichsregierungsverfassung im Reich. Würzburg 1899 zum XIII. Jahrbuch 1899.

- Mariner, G. G.: Urkundenbuch bei Friedrichs Stifter II Hauptteil bei Godes Hymn. Hannover regim. 3 Bde. Hildes, 1864—67.
- Meinert: Beschreibung und Bemerkung der Stadt Würzburg vom 15 bis 15. Juli 1844 Würzburg, 1842.
- Meyer: Collectio antiquarum scripturarum et rerum Wuerzburgensium. Frankfurt 1741—1744.
- Meyer: Geschichte der weltlichen Verfassung bei dem Bischof zu Würzburg . . . in: Hist. v. d. k. Reichsarchiv. 1804. Bd. 71. S. 3—29.
- Meyer, E.: Die Juden in Franken. Würzburg, 1855.
- Meyer, G.: Die Geschichte der heiligen Kaiserchronik. Götting, 1856.
- Meyer: Hermann I. von Salzbürg und die Forderung der Reichsfreiheit im Hochmittelalter. Würzburg, 1875.
- Meyer, Dr. Th.: Die juristische Gesetzgebung der Bischöfe von Würzburg. Würzburg, 1874.
- Meyer, Dr. Th.: Eine Zeitschrift für den Würzburger Bischofswahl im Jahre 1804, in: Hist. v. d. k. Reichsarchiv. Bd. 31. S. 76.
- Meyer: Studien zur Reichs- und Kirchenverfassung bei dem Würzburger Bischof in den Zeiten Kaiser Friedrichs II. Mainz (1852—1857). Würzburg, 1870.
- Meyerstein, G. V.: Die Juden in Franken; in: Hist. v. d. k. Reichsarchiv. II. u. S. 111 S. 125 ff.
- Meyerstein: Die Kirchenverfassung bei den Bischöfen und Erzbischöfen in Deutschland. 1—5 Bde. Bonn, 1869—1887.
- Meyerstein: Urkundenbuch bei Friedrichs Stifter und seiner Erben. 2. Teil (1221—1298). Bd. 6 der Gesetze und Verordnungen zur Geschichte der Reichsverfassung.
- Meyerstein-Wehrhahn: Historische Diplomatik Friedrichs II. Paderb. 1898.
- Meyerstein: Geschichte der Reichsverfassung. 3 Bde. (Bd. 127). Wehrhahn, 1898 bis 1906.
- Meyerstein: Geschichte der weltlichen Verfassung bei dem Bischof zu Würzburg, in: Anzeig. 1. Bd., 2. Jahrg.
- Meyerstein, G. V.: Bericht der weltlichen Verfassung bei dem Bischof zu Würzburg, in: Anzeig. II. Bd., 1. Jahrg.
- Meyerstein, E.: Urkundenbuch bei Friedrichs Stifter und seiner Erben. 1. Teil (1221) Bd. 5 der Verfassungen und des kgl. unverschiedenen Gesetzbüchern. Götting, 1896.
- Meyerstein, G.: Geschichte der Verfassung von Bayern. Teil 1863—1868. 8 Bde.
- Meyerstein, G.: Die Verfassung der Bischöfe von Köln in Deutschland bei dem Jahre 1196. München, 1890.
- Meyerstein, G.: Die Reichsverfassung und ihre Verordnungen zur weltlichen Verfassung. 1. Teil. 1894.
- Meyerstein, J. A. de: Quaestiones de Metropolitarum et Cathedralium archiepiscoporum Germaniae originibus, progressibus et iuribus, 1897.

ante presentem territoria interfectis Sede vacante, magno suo et aliorum. Manuscr. MDCLIX, in huj. Reg. Operum Juridica tom. II. apud VII. pag. 320 f.

Leibniz, J. A.: *De Fidei et Consuetudinis potestate ad rem capitalem suam et competentem aliam*. Dissert. 1708.

Leibniz, Joh. v.: *Uebersetzung des Eintragsbuchs eines von Wittenberg herren Konsistorium in Jena* (1706, beimp. 1706).

Lechner, Georg Christoph: *Scripturae rerum Negandicarum volumina III*. Frankfurt ad Mosam 1702—1707.

Lehn, P.: *Ursachenbuch der Schwäbischen Reichsung, I. Teil* (1600—1637) *Uebersetzung von den 164 Konsilien der Schwäbischen Reichs Räte* 1638.

Leiblich, H.: *Ursachen des Reichsabschlusses am Reichstag von Regensburg*. Bamberg, 1638.

Leibner, K.: *Das Reichsheil Kaiser Friedrich II. zu den Reichs Tagen zu Interimshaus am Reichstag Schwäb. und Reichsgräben von Straßburg*. Straßburg 1695.

Leib, Joh. Paul: *Uebersetzung des Reichsabschlusses und der Reichsgräben Schwäb. Straßburg 1702*.

Leibner, Georg: *Der Reichstag und die Reichs Räte Karls IV. zu den Reichstagen der Reichs Reichsgräben*. Straßburg, 1695.

Leibner, Joh.: *Die Reichsgräben in Straßburg zur Zeit der großen Reichstag 1678—1694* *Uebersetzung in den Reichsgräben Straßburg*. Straßburg, 1691. Straßburg, 1692.

Leibner, Johann: *Uebersetzung des Reichsabschlusses und der Reichsgräben Straßburg*. Straßburg, 1691.

Leibner, Joh.: *Uebersetzung des Reichsabschlusses und der Reichsgräben Straßburg*. Straßburg, 1691.

Leibner, Joh.: *Uebersetzung des Reichsabschlusses und der Reichsgräben Straßburg*. Straßburg, 1691.

Leibner, Joh.: *Uebersetzung des Reichsabschlusses und der Reichsgräben Straßburg*. Straßburg, 1691.

Leibner, Joh.: *Uebersetzung des Reichsabschlusses und der Reichsgräben Straßburg*. Straßburg, 1691.

Leibner, Joh.: *Uebersetzung des Reichsabschlusses und der Reichsgräben Straßburg*. Straßburg, 1691.

Leibner, Joh.: *Uebersetzung des Reichsabschlusses und der Reichsgräben Straßburg*. Straßburg, 1691.

Leibner, Joh.: *Uebersetzung des Reichsabschlusses und der Reichsgräben Straßburg*. Straßburg, 1691.

Leibner, Joh.: *Uebersetzung des Reichsabschlusses und der Reichsgräben Straßburg*. Straßburg, 1691.

Leibner, Joh.: *Uebersetzung des Reichsabschlusses und der Reichsgräben Straßburg*. Straßburg, 1691.









## Einleitung.

Dr. Zauderer sagt in der Vorrede zu seinem „Papsttumskritik“:  
„Es lag von vornherein eine Absicht daran, daß die Herrschaft  
bisherigen hohen Gewaltthätler, welche nach der Aufhebung des  
Bischofthums bei weltliche und bei geistliche Gewalt im Abend-  
land stürzen, auf dem Reichthum gegründet war.“

Was Zauderer hier von den hohen höchsten Gewaltthätlern des  
Abendlandes behauptet und für das Papsttum im speziellen aus-  
gesprochen und gründlich nachweist, \*) hat ebenfalls seine Richtigkeit  
für die Herrschaft der weltlichen Fürstenthümer, der Bischöfe  
und Äbte.

Nach ihm war das Papstthum eine Absicht die der welt-  
liche weltliche Justiz und Regierungsmacht bei nach der Wahl  
erhöhen Fürsten. Was es dort in Rom, die nach einer  
Wahlpapenation bereits im Beginn des 14. Jahrhunderts gegen  
eine absolute Herrschaft des Papstthums auftrat und mehrere  
konstitutionelle Tendenzen in der Kirche verfolgte, waren es  
im Reich später der Kaiserthum, welche seit dem 16. Jahrhundert  
nach bei große Mittel die von ihrem höchsten Reich von  
vornehere auf gewisse Regierungsgrundsätze verfaßten und  
von kirchlichen Einfluss zu entfernen suchten, so waren es  
in den Fürstenthümern und Bischöfthümern die Domkapitel, welche,  
besonders durch sogenannte „Wahlkämpfe“ — und zwar geistlich  
und irrtümlich bereits damit beginnend als nur beiden anderen

\*) Man s. Zauderer, die Papsttumskritik aus dem Jahr VIII, bei Seiten VI,  
und bei Einführung bei Bischofthum 1378. Braunschweig 1853 S. 7.

\*) Man vergleiche unter dem alten germanischen Reich nach Dr. Zauderer,  
die Papsttumskritik in der Zeit des großen Reichthums. Braunschweig 1846 S. 2 ff.

\*) S. Dr. Zauderer, Papsttumskritik S. 11.

\*) S. S. 11 ff. Dr. Zauderer, Bericht über den Reichthum des Reichthums  
4. Bd. Braunschweig 1852 S. 118 und bei Einführung unter S. 4 eingeführte Einleitung







die Regionen unvollständig \*) Sie war bei ein großer Schritt zur Selbständigkeit der Kirche.

Die Privilegien und Freiheiten war sich wurde selbstständig nicht nur ein großer Schritt auf reichliche ausgestattete Form gelangt es. Die kirchlich-rechtlichen Reichsgüter auszuführen, die in jener Zeit dem Übergang von weltlicher Regieren an die Kirche als Landesherren bewahren. Die größte Freiheit war allem bei Privileg von 1213 Juni 19, bekannt unter dem Namen der Episcopi geliebten Stille †; bei Würzburger Privileg Friedrich II. von 1216 Mai 11 † (Bezug auf bei Regensburg); bei sogenannte Concordanz mit prinzipiellen ecclesiasticis gegeben zu Frankfurt 1220 April 6 †; bei Privileg von 1220 November 28 †, gegeben zu Rom, inhaltlich eine vollständige allgemeine Befreiung der Bischöfen Privilegien; eine Verfügung König Heinrich VII. von Frankfurt 1231 August 13 †, betreffend bei jenen Freiheit der Kirchenleuten bei weltlichen Tode der Papsten an die Kirche; die Bestimmungen Friedrich II. von April 1232 † welche die Kirche an dem Kampf gegen die Selbstständigkeit der Bischöfe

\*) Die Befreiung dieser Regionen geschah in den verschiedenen Jahren und es weiß nicht ein einzelner Akt, sondern ein längerer Prozess, bei dem einzelne Regionen nach und nach sich weiter an den Freiheit der Kirche teilnahmen. Bei der Zeit bei die Freiheit nicht nur in den weltlichen weltlichen Bischöfen, welche Freiheit bewahrt. Die weltlichen, weltlichen, weltlichen u. weltlichen die bei Befreiung geschahen in Frankfurt, bei Mainz, Bamberg an Würzburg, Metz, Straßburg, Speyer, Trier 1220 S. 26 ff. Die Befreiung nach Frankfurt, Befreiung u. Befreiung bei Stadt Würzburg von Episcopi bei Stadt bei der Zeit bei XIII. Jakob. Würzburger Befreiung 1220 S. 29—31. Befreiung bei der Zeit Befreiung, bei der Befreiung auf von 1220 ganz ohne Befreiung nicht, nicht Straßburg, Mainz bei Befreiung Befreiung I S. 26 ff.

†) Befreiung bei weltlich-Befreiung, Befreiung Befreiung Befreiung II Tom I part I pag 288 f. — Mon Germ D. D. IV, 324.

†) S. die Zeit bei Befreiung Mainz, Straßburg, Speyer bei Befreiung Befreiung. S. 26 ff.

†) Befreiung bei weltlich-Befreiung u. a. D. Tom I part II pag 765 — Mon Germ D. D. IV, 325.

†) Befreiung bei weltlich-Befreiung u. a. D. Tom II part I pag 31 — Mon Germ D. D. IV, 343—45.

†) Befreiung bei weltlich-Befreiung u. a. D. III, 475. Befreiung Befreiung Befreiung, Mainz, Frankfurt VII S. 765. Befreiung bei Befreiung zu Befreiung Befreiung 1241 Aug 12. Befreiung Befreiung Befreiung.

†) Mon Germ D. D. 319. — Befreiung, Befreiung Befreiung VII, 402.

hätte und das auftrübende Bauwerk zu zerstören, die Befestigung früher bereits ertheilt Privilegien betreffs Befestigungsanlage und Hartrecht der Bischöfe, gegeben von Friedrich II. im Oktober des Jahres 1232<sup>1)</sup>; ferner die Schenkung Friedrich II. vom November 1234<sup>2)</sup>, daß die Immunität der Kirchen gegen den Zugriff der Soldaten und Vögte (sogen. *liber hereditarius*) Privilegien und Rechte unversehrt die Schenkung der geistlichen Fürstentümer nicht verletzen.

Parallel mit dieser einem geistlichen Klerikalismus gegenüberstehenden Entschärfung der Wehr ist eine andere, die — neben der Befestigung der Landstädte, und nicht auch der ihr<sup>3)</sup> — für eine etwa anderthalb Jahrhunderte bestehende Zeit geistlichen Landesherren (wie ein beabsichtigtes Gegenstück bilden: ich meine die der Domkapitel<sup>4)</sup>.

Ihre Zeit war möglichste korporative Selbständigkeit und Autonomie. Sie trübten in der Befestigung dieses Gebietes durch ihre verständigsten Anstalten begünstigt. Hunderte solcher Privilegien geben ihnen schon im frühesten Zeit einen gewissen Schutz vor der Willkür der Bischöfe. Die Aufhebung des gemeinsamen Schutzes und die Aufhebung der Kapitulatsrechte auf der einen, episcopalis (sogen. zur Unabhängigkeit der Verwaltung der Synodalen während der Schenkung erhielt das Domkapitel im 1218 auch die der Temporalen<sup>5)</sup>. Schon seit dem 12. Jahrhundert übte das Kapitel mit Rücksicht der eigenen Selbstständigkeit bei Aufhebung der Bischöfe<sup>6)</sup>. Seit dem 13. Jahrhundert übte man die Domkapitel im ausschließlichen Besitz der (wie Bischöfe)<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> *Privilegia-Verzeichnis* n. n. D. IV. 1. 9. 121. — *Mon. Germ. D. D.* IV. 293—299. — *Mon. Germ.* 23, 121.

<sup>2)</sup> *Privilegia-Verzeichnis* n. n. D. IV. 1. 9. 122. — *Mon. Germ. D. D.* IV. 304. — *Mon. Germ.* 23, 127—128. (Der Bischof  $\Phi$  sprach dem Bischof von Bistum auf die Befestigung des Landes, bei der Gelegenheit die alle Kapitulats).

<sup>3)</sup> Über die Befestigung im geistlichen Bistum n. n. D. IV. 1. 9. 122, auf dem Kapitulatsvertrag (sogen. in germano,  $\Phi$  bei (sogen. Bistum).

<sup>4)</sup> *Privilegia-Verzeichnis* n. n. D. IV. 1. 9. 122. — *Mon. Germ. D. D.* IV. 304. — *Mon. Germ.* 23, 127—128. (Der Bischof  $\Phi$  sprach dem Bischof von Bistum auf die Befestigung des Landes, bei der Gelegenheit die alle Kapitulats).

<sup>5)</sup> *Privilegia-Verzeichnis* n. n. D. IV. 1. 9. 122.

<sup>6)</sup> *Privilegia-Verzeichnis* n. n. D. IV. 1. 9. 122. — *Mon. Germ. D. D.* IV. 304.

<sup>7)</sup> *Privilegia-Verzeichnis* n. n. D. IV. 1. 9. 122. — *Mon. Germ. D. D.* IV. 304. — *Mon. Germ.* 23, 127—128. (Der Bischof  $\Phi$  sprach dem Bischof von Bistum auf die Befestigung des Landes, bei der Gelegenheit die alle Kapitulats).









wurde. Die Aufhebung solcher Rechte und damit erledigte Forderungen und Klagen waren selbstverständlich aus dem Rechtsleben und aus dem Reich der Klagen ausgeschieden. Provinzialparlamente erschienen als Reichsversammlungen<sup>1)</sup>. Das mußte die Kapitel aus sich veranlassen und veranlaßte sie, besonders Klagen in die Reichsgerichte aufzunehmen, um eine Klärung über die Rechte zu erreichen zu machen<sup>2)</sup>. Durch diese Klagen, denen es auf die reichsrechtliche Geltung mit ihrem Kapitel nicht ankam, strengten sie trotzdem ihren Druck bei der Kurie an, der sich seit jenen Tagen bei betrüblichen Umständen verstärken mußte. Verschiedene Landesherren, die Klagen aus Kapiteln eines solchen Druckes führten, suchten auf dem Wege der Kompromisse, um einer feindlichen Entscheidung der geistlichen Forderungen Einhalt zu gebieten, wenigstens peremptorische Statuten mit ihrem Kapitel zu vereinbaren<sup>3)</sup>. Die Päpste erließen Dekrete, Bannes und Exkommunikation nicht allein gegen den Mißbrauch der Kapitulationen, sondern auch gegen das Verlegen von solchen Urkunden<sup>4)</sup>. Endlich auf Reichstagen wurden Klagen gegen diese Urkunden laut. In den Concavina der deutschen Nation vom Jahre 1523 findet sich ein sol. 85 die Klage gegen den Mißbrauch der Kapitulationen<sup>5)</sup>; auf dem Regensburger Reichstag 1544 brachte Kardinal Sforzini im Auftrag des Papstes Clemens VIII. eine Beschwerde gegen die Kapitulationen ein<sup>6)</sup>; auch der Reichstag von

1) Debusch, *Die Kurie*, *Deutscher Reichstag* XI, 487 ff.; — *Deut. Reichst. Reichstag* I, 85 ff.; — *Deutscher Reichstag* § 485 ff.

2) *Die Kurie* 1548 S. 101; *Debusch, Deutscher Reichstag* XI, 488 — Ein Schreiben an König Maximilian von Österreich vom 1. August, *Deut. Reichst. Reichstag* I, 86 ff. § 486 f. über die geistlichen Forderungen.

3) *Die Kurie* bei den Reichstagen Regensburger.

4) Dem Jahre 1545 ein Statutum perpetuum für den Reichstag. *Debusch, Deutscher Reichstag* XI, 489 — Im Reichstag 1546 war die von Statutum perpetuum beschlossen, nach 1547 Max wieder aufgehoben — Im Jahr 1548 aufgehoben bei 17. September. *Debusch, Deutscher Reichstag* XI, 490. *Debusch, Deutscher Reichstag* XI, 491. — Eine Beschwerde in Nürnberg über die Kurie bei dem Reichstag 1548.

5) Die Kapitulationen der Kurie gegen die Kapitulationen. *Debusch, Deutscher Reichstag* XI, 491 ff. *Debusch, Deutscher Reichstag* XI, 491 ff. *Debusch, Deutscher Reichstag* XI, 491 ff.

6) *Debusch, Deutscher Reichstag* XI, 492.

7) *Debusch, Deutscher Reichstag* XI, 492; auch *Factum et non verum* . . . . . *Herzog. Reichstag* pag. 368 ff.

1641 beizubringen eine Beisporebe gegen Veruntächtigung des Jus superioretatis auch die Kapitularen<sup>1)</sup>.

Ungeachtet all dieser Ergänzungen behaupteten sich die Hochkapitularen und warben sogar im weltlichen Tribunal als erlaubt und göttlich offen anerkannt<sup>2)</sup>. Eine Wunder, daß mancher diese „Schlinge“ an Schärfe und Schnelligkeit der Forderungen nur noch mehr vermehren und Neid zu erlösen Gleichgültigen garhede bei in Erfüllung ihrer Verbindliche völlig unerbittlichen Forderungen und den Tadeln des heil. Stuhls brachte bei Ende des 17. Jahrhunderts von Pape Innocenz XII. und daran anschließend eine nichterhöfliche Befehlshung Kaiser Leopold I. Seine Erlasse schätzten die Kapitularen zwar nicht ganz aus der Welt, doch trugen sie wesentlich zur Abschwächung ihrer bisherigen Macht bei und bereiteten den Weg für eine Beschneidung der Unabhängigkeit gegen alle weltliche Regierungspolitische Forderungen.

Die Verwirklichung zu dieser Stelle hängt mit der Beschneidung der Würzburger Kapitularen aufs engste zusammen und bildet für diese letzteren nicht eine Straftat in der aufsteigenden Entwicklung. Eine werden sie beizubringen samt ihren Verbindungen eingetrieben erst bei den Würzburger Hochkapitularen beizubringen, deren Beschneidung nur eben bei zu neuen Fortschritt zu verfahren geboten.

Oben nur mancher noch dieser erlösenden Entwicklung zu den Würzburger Kapitularen nicht über.

<sup>1)</sup> Meisen, Verfall St. R. I, 168

<sup>2)</sup> Wie von Karna mit V. § 17: „Festsetzt eine von nicht in Capitularibus nisi sponteant.“ — als Satz bei Meisen, Verfall St. R. I, 168.



manchmal in weniger scharfer Form zu Tage tritt. In Würzburg nehmen wir sie nicht wahr.

Diese Selbstbestimmtheit des Würzburger Kapfels bei Befassung der Wahlberechtigten findet ihre Erklärung wohl darin, daß in Würzburg eine landständliche Verfassung mit Vertretung sich ganz ankündigt, aber wichtiger überhaupt nicht bis zu dem Grade entwickelt hat, als anderswo<sup>1)</sup>.

Wozu als Träger einer selbstbewußt und stetig fortschreitenden landständlichen Entwicklung jene von Cuntz bezeichneten, so sehen wir, wie hart bereits im 11. Jahrhundert die stürmischen Ausgangepunkte einer solchen (s. Cuntz a. a. O.<sup>2)</sup> wie kaum im 12. Jahrhundert durch die Erbverträge<sup>3)</sup> der Bürgergemein gesichert und möglich wird und wie schließlich gerade bei Zusammenstoß der Bürger des Kaiserthums bei Niederlage auf Abtragung bei Romanen nicht nur einen willkommenen Rückhalt bietet, sondern auch neue Lebens- und Fortbildungskraft gibt<sup>4)</sup>. Dadurch wird der ursprünglich etwas nachrückende Vorstoß des Kapfels in die angrenzenden Gegenden und in das rößige Gebiet<sup>5)</sup> in den übrigen Städten gefördert, und das Land dabei bewegt, daß hier landständliche Verfassungen von Vererbung ständlicher Erbrenten her<sup>6)</sup> kämen, wenn gleich nicht ganz so weit, ging die Entwicklung in Oberbayern<sup>7)</sup>.

Wahrscheinlich dagegen verläuft sie in Würzburg! Die ersten Wähler zu einer landständlichen Vertretung haben sich hier entwickelt erst im 15. Jahrhundert<sup>8)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. Cuntz, S. 209. Beispiele bei Cuntz bei jenen Ausgangepunkten Würzburg, Bamberg, 1868.

<sup>2)</sup> Eine solche und ihre Entwicklung werden gibt bei Cuntz von Cuntz, S. 20. Die Stellung der landständlichen Vertretung im Mittelalter, Bamberg, 1867.

<sup>3)</sup> S. Cuntz, S. 20 u. 21.

<sup>4)</sup> S. Cuntz, S. 20 u. 21.

<sup>5)</sup> S. Cuntz, S. 20 u. 21.

<sup>6)</sup> S. Cuntz, S. 21.

<sup>7)</sup> Erst seit dem 1425 Jahre Johann III. von Bayern diese Kapitel in die „Städte“ als einen Vorstoß mit dem Lande, nicht mit dem Kapfel“. (Cuntz, S. 20 u. 21, 1, 122. — Eine bei Cuntz von Cuntz, S. 20 u. 21, 1, 122, 143, 144.

<sup>8)</sup> Eine solche von Cuntz, S. 20 u. 21, 1, 122, 143, 144.



sonstige Mittel zum Zweckbeweise der Sache verwendet; grade in den Verfassungskämpfen im Hochstift haben Ritterthum und Kirche gemeist in getrenntem Lager<sup>7)</sup>

Ein Wunder also, wenn bei Kapitel in solchen Verhältnissen jenen Verfall suchte und such. Es magte sich wohl mit der einen Seite mit der andern Partei zu stellen, und indem es eine gegen die andere auftraten konnte, ließ es beide im Stiche und ließ ihnen bei andern Stunde sowohl in der Höhe kommen, daß es wirksam und erfolgreich Ansprüche auf eine ständige Vergrößerung im Stit geltend machen konnte. Das Kapitel selbst aber erhielt sich auf hoher Stufe in seiner selbstbestimmten Stellung.

In dem geschichtlichen Zustande lassen es besonders wichtig erscheinen, daß wir im Hochstift Würzburg als unabhängigen Faktor bei Verfassung der Kapitulationen bei Kapitel treffen, welches wenig sich dazu berufen sieht und will, und nur Unterstützung gegen andern Standes aufsucht.

Bereits sollte hierzu die Preisliste der Urkunden, die aus der Zeit Domkapitel und dessen Prälaten, in es als ausführliche Verzeichnisse, in es als bei dem Stit bei Städtel eingetragene ersehen. Es beginnt 1314 Februar 6<sup>o</sup> bei Eingangsprotokoll: „Nos Willelmus prespositus, Goldwinus decanus, lazarique capitulum ecclesie heribipolensis recognoscimus . . .“, das von 1345 lautet mit andern Worten eben. 1400 beginnt bei Preislist: „Nos Johannes . . . coram . . . consuetudines Rudolpho carite de Wertheim locumtenente decano et capitulo ecclesie nostre heribipolensis . . . irritamus. . .“ Wichtig ist die Fassung von da an, auch durch die Worte der besagten Urkunden hindurch, bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. Diese ist dabei die Rede von einer Abhängigkeit bei Stit: „in Abhängigkeit des genannten Erzbischofs und Kapitel noch gewöhnlicher Gewöhnung des Kapitel . . .“ Von Prälaten über

<sup>7)</sup> Im Jahre 1400 war der Stit mit jenen bei Städtel gegen den Stit (F. Wenz, a. a. O. I, 375 — Wenzel, a. a. O. III a, 302) durch 1400, wo der Stit auf Seiten bei Städtel stehen gegen die Kaiser (Wenzel d. Stit d. Städtel, S. 150).

<sup>8)</sup> Von der ersten Hälfte 1335 bis zur Preislist verzeichnen; die Zeit von der ersten Hälfte 1335 bis zur Preislist verzeichnen; die Zeit von der ersten Hälfte 1335 bis zur Preislist verzeichnen.

zusammern der anderen Stütz ist ba überausmäßig eine Erhaltung zu haben, als von den Bürgern oder der Ritterchaft<sup>1)</sup>.

Um einigmal Mal erscheinen in den Verordnungen zu einer neuen Kapitularen Bürgermeister und Rat, und zwar auf vorläufige Aufhebung durch das Kapitel etc., in der Kapitulierung am 30 Juni 1540<sup>2)</sup> nach dem Tode Konrad III. von Thüringen. Die letzten „Beistand geben, ob sie sondern beizumerk, gebühren und mangelt helfen,“ werden aber angegeben, beide Beistanden schließlich in Rommelschiff verpageten, „solche ein wann Herr er-will“ etc. Mit der Schaffung der Kapitularen hatten sie also nicht zu tun.

Nach dem Tode Johann Pfälzer u. Schwaben mühen Bürgermeister und Rat mit ihnen einigmalige Beistandes von Kapitel an den künftigen Herrn selbst verwalten und solche nicht in die Kapitularen aufgenommen<sup>3)</sup>.

Obwohl verfährt einmal, nämlich nach dem Tode Johann Georgs I. von Pfälzen, der Ritterchaft einen Beschluß auf die Verhaltung der Beiständlinge anzuweisen. In der Kapitulierung vom 30 Januar 1622 kam eine Beschlüsse der städtischen Ritter zur Verlesung, worin sie Aufnahme einiger Artikel der Urkunden in Betrachtung in die Kapitularen verordneten. Wie bemerkenswerter Hinweis und Schreibe vorweist das Beschlüsse die ganzlich abhänke Haltung des Kapitals<sup>4)</sup> gegenüber dem Versuch einer sonstigen Verwaltung.

Wenn man den sogenannten „Nunber Vertrag“ vom Jahre 1436 als Beweis der Teilnahme der Pfälzer in der Aufhebung der Thüringer Kapitularen anführen will<sup>5)</sup>, so lautet gerade er den Beweis für das Gegenteil. Denn erklärt ist er

1) Nach dieser geblieben hat im 1400 nachdem Zeiten nach auf andere Stützen. Die sich aus Verordnungen und haben mit der Zeitlang mehr nicht zu tun als B. C.

2) vfr. B. N. N. Kapitul. 1540 Juni 30 fol. 6

3) vfr. B. N. N. Kapitul. 1573 Juli 25 fol. 21 B.

4) „Votum . . .“ würde sich mit dem letzten, das von Kapitularen für verordnete Kapitularen verordnet wird, jedoch ist, im Ritterchaft mühen abhänke (solche ist beschreiben nicht haben, der sich bei jeder einmal zu verhalten und nicht nicht.“ Kapitul. 1622 fol. 21 im B. N. N.

5) Wie sich durch Theorem nach verordnet ist, ist in einer Bemerkung zu B. Verträge hat.



den Beschäftigung für waren nur zu verkleinern oder gänzlichen  
Zurück, auch nicht etwa bei höherer Wiedereinstellung einer solchen,  
sondern lediglich die Art der Beschäftigung der Städte gegenüber  
einer weltlichen Regierung aus ganz bloß, „kennet der Geist  
weniger aus den Schranken kommen und bei Unirritation, geistlich  
und weltlich, bezeugen (sich haben müssen)“. Zweifelnd war  
bei Denkmal, bei unternehmungen bei diesen steht als letzten  
capitalismus ohne andern Verzicht Kapitalismen aufgestellt hatte,  
nur durch sein (seiner Mitglieder beschütz), und kritisch endlich  
postulierten der Versuch und der größere Teil bei Kaputt gegen  
den Versuch und die übernehmungen Verbringung bei Kapital-  
geistlich beizubehalten und letzten eine Kapitalistenführung beim Kaiser  
Krieg durch<sup>1)</sup>

Es wird somit bei Denkmal dieser Versuch als Bewei-  
senment für eine Wiedereinstellung der Ministerien, Werke und  
Gegen von Kapitalistenwerke herab<sup>2)</sup>

Die Kapitalistenwerke erschienen demnach in Württemberg  
nicht nach als wichtiger als ein Instrument Vertheilung oder ein-  
wichtig demokratischer Interessen gegenüber der Staat<sup>3)</sup> (sowohl,  
als gegenüber dem Will bei Kaiser und den übrigen Völkern.

Die Folge dieser Kapitalistenwerke der anderen Städte vom  
Kapitalistenwerk<sup>4)</sup> mußte natürlich der sein, daß bei Kapital  
nicht Beschäftigung so geringe als nur immer möglich hielt<sup>5)</sup>. Zu-

<sup>1)</sup> Fried im Entwurf, 134

<sup>2)</sup> Dem letzten sagt schon Fried im Entwurf, 134 „... nicht  
aus dem Kapital, da auch nicht auf bei Rücktritt, wenn bei Kapitalen sein  
wäre, aber bei Kapitalistengeist in dem (sich haben) .“

<sup>3)</sup> Fried im Entwurf, 136

<sup>4)</sup> Dieß Werk, s. n. D. 45.

<sup>5)</sup> Ich meine hier natürlich nur die Beschäftigung mit Vertheilung der  
Kapitalisten und die Beschäftigung der Staat; daß in der Kapitalisten  
sich nicht nur über der anderen Städte gegenüber der Dinge über Staat  
und gegen (sich haben) vom Kaiser (sowohl) und (sowohl) (sowohl), ist  
nicht notwendig.

<sup>6)</sup> Wenn ich bei Denkmal diese vacante zum alle Wissen, bei ich  
auf bei Kapitalistenwerke einer hohen letzten Wiedereinstellung u. dgl. (sowohl,  
aus dem (sich haben) (sich haben) bei Kapitalisten (sowohl) (sich haben), wie von  
Kontrollen im Liber (sowohl) (sowohl) (sowohl) (sowohl) u. dgl. (sich haben)  
(s. n. D.) (sowohl). (sowohl) (sowohl) bei Kapital (sowohl) die Kapitalisten (sowohl)  
unternehmungen (sich haben) (sich haben) (sich haben) (sich haben) (sich haben)







Bamberger Kapitulation von 1498; dort ist der Güter aus der Wahl als Bischof hervorgegangener Albrecht von Wertheim nach in der Reihe der übrigen Auserwählten bezeichnet als „Albertus comes de Wertheim. elector“. Der Uebereinstimmung nach also bereits vor der Wahl vollständig (wenn allerdings) haben.

Der Ort der Verfassung war jedenfalls die Kapitulation<sup>1)</sup>. Denn wo anders hätte sonst die Verlesungen, von denen die Rede ist („lectura declarationis prehabita“) stattfinden sollen, als dort?

Bezieht es die Verfassung (als Prolog, Defensio) selbst in der Urkunde mit Namen bezeichnet), und die übrigen Mitglieder des Kapitels?

Das letztere liegt auch sehr erklärlich bereits vor dem Abgang des Schreier ab, die gelesenen Urkunden unverändert und vollständig zu beobachten und, falls der Wahl ihr Verste, nachweislich eine öffentliche und mit dem bairischen Engel versehenen Verlesung darüber anzustellen [ . . . rursus singuli nostrum adhaerentes . . . infrascriptos articulos nec . . . invidiositer observaturas . . . ] — „servaturas etiam, ut si quis ex nobis in episcopatum assumptus fuerit, recognoscet publice ante litteras, suo episcopali sigillo sigillatis et se in eisdem litteris . . . obligabit ad curiam et singulorum articulos infrascriptorum invidiositer observandum . . .“)

Denn der ungenannte Bischof des kaiserlichen Schreier aus der Kapitulation abging, ließ sich aus beiden älteren Urkunden nicht mit Sicherheit erkennen; jedenfalls (steht nach der Wahl nach in der Kapitulation und der Publikation bei Engelstein<sup>2)</sup>).

<sup>1)</sup> H. Hoffmann, Episcopatus Bambergensis. S. 202 bei Godes Postulamentum.

<sup>2)</sup> Die Urkunden selbst über die Verlesung waren ebenfalls nach in Urkundenverlesung; zum mindesten wurde im Vertrag und zusammengefasste Kapitulation nachweislich bei Zusammenkunft in einem solchen Verlesung, bei je (kaiserliche Kapitulation im Wahl) bezeugten wurden — Das hat nach ersten Kapitulationen ist eine genaue Notiz, wie sich Verlesung und Tag der Verlesung der Kapitulation publici zusammengefasst, nach möglich, im Jahre 1500 nach dem Datum der Wahl (21. Februar) verleset, nach nach dem der Defensio, vom Jahre 1504 danach als dem Datum der Defensio (Juli, 6.), nach nach dem Wahl.

<sup>3)</sup> Diese im Schreier ist bei den letzten Kapitulationen, S. 76. Dieser Zweifel ist nach in jenen Kapitulanten unterliegt nach in Verlesung









Bermahlung und Begrenzung greift das Domkapitel über land-  
schaftliche Vertheilung von Wäldern, bei sich auch bei Wäldergrenzung (art. 7),  
bei weltliche Gerichtsbarkeit (art. 18, 21, 22) und bei geistliche  
Jurisdictionen<sup>1)</sup> (art. 19, 21, 22) und Bermahlung der Dörfer  
(art. 8, 10, 20) greifen.

Die Kapitulation von 1314 will also nicht mehr bloß all-  
gemein gehaltenen Dörfern für den Wäldes greifen, sondern aus-  
sich beschränkt sehr spezifische Forderungen, wenn auch meistens  
die meisten beziehen auf Privilegien oder langjährige Gewohn-  
heit geglaubt sind.

In der nächsten Kapitulation, die vor der Wahl Nikolaus I.  
von Salzkirche am 3. September 1343 abgefaßt wurde<sup>2)</sup>, sieht  
man bei Wäldes bei vorhergegangenen Dörfern. Mit be-  
sonderem Nachdruck wird der Schutz bei Kapitel und bei Ka-  
pitaner bei Wäldeser Wäldes, sowie deren Jurisdiction, Ver-  
waltung, Steuern, Fesseln, Erbschaften und Gewohnheiten in drei  
eigenen neuen Paragraphen (art. 1, 2, 3) ausgesprochen. Nicht  
mindesten Schutzrecht werden man dem Wäldes- und Wäldes-  
recht bei Wäldeser zu (art. 4, 5, 22), ebenso dem Privilegien-  
recht (art. 4 bis Privilegienverleihung an die Wäldes). Die  
Wäldes beweisen die vorhergegangenen Privilegien und weltliche  
Dörfern nicht ohne Ausnahme in der Kapitulation. In die eigenen  
Wäldes vertheilt die Wäldeser einen Dörfern, Fesseln und  
begl. von spezifischen Wäldes gegen bei Kapitel. Die ist doch,  
wie Gegenwärtig<sup>3)</sup> richtig beachtet, bei nicht Wäldes über bei  
Wäldeser nicht Wäldes in hochprivilegierten Dörfern, bei in den  
Wäldeser Kapitulationen Wäldes.

Dies Privilegienrecht bei Domkapitel auch in dieser Kapitula-

<sup>1)</sup> *Vertheilung der Wäldes* hat besonders auch bei Wäldeser von 1299 (Mon.  
Bonn 21, 427—428), 1479 Kapitel II (M. B. 27, 387), 1579 Dörfern 2  
(M. B. 27, 411), 1594 Dörfern 3 (M. B. 28, 104), 1595 (M. B. 28, 400),  
1597 Dörfern 4 (M. B. 42, 477), 1574 Dörfern 20 (M. B. 42, 63).

<sup>2)</sup> *Vertheilung der Wäldes* hat besonders auch bei Wäldeser von 1299 (Mon.  
Bonn 21, 427—428), 1479 Kapitel II (M. B. 27, 387), 1579 Dörfern 2  
(M. B. 27, 411), 1594 Dörfern 3 (M. B. 28, 104), 1595 (M. B. 28, 400),  
1597 Dörfern 4 (M. B. 42, 477), 1574 Dörfern 20 (M. B. 42, 63).

<sup>3)</sup> *Vertheilung der Wäldes* hat besonders auch bei Wäldeser von 1299 (Mon.  
Bonn 21, 427—428), 1479 Kapitel II (M. B. 27, 387), 1579 Dörfern 2  
(M. B. 27, 411), 1594 Dörfern 3 (M. B. 28, 104), 1595 (M. B. 28, 400),  
1597 Dörfern 4 (M. B. 42, 477), 1574 Dörfern 20 (M. B. 42, 63).

<sup>4)</sup> Gegenwärtig, s. s. C. 60, Tom 1.

latus esse ostenditur, si nach den letzter Belegten nicht un-  
verkennlich. Sie würden sich außer auf Schenk ihrer Güter  
(art. 22 Carta praepositi auf Wartenberg) und Privilegien für  
bestimm (art. 21, Verbot des Hausverweil), besonders auf den  
Hilfsbüchlein vertheiltem Gütern und Wärdern (art. 4) Protoco-  
laribus und Tabellaribus; art. 12 Thesaurarius, Fi-  
sarius, Officiarius curiae<sup>1)</sup>.

In vielmehr hier eingeleitet der in den drei genannten Ka-  
pitalbüchern geführten Forderungen aus den letzter Briefchen nach-  
gefragtem wurde, und ob nicht der Briefchen in dieser Hinsicht  
eine Beschleunigung für je kritisch empfunden hat und aus  
beidem Grunde vertheilt aus dem Kapitel in Erfahrung geriet,  
welche Frage zu beantworten, wäre Zweck statt eigener Unter-  
suchung<sup>2)</sup>.

2.

Das Kapitalbuchwerk von Johann I von Schöffers  
des Bischof IV. von Bamberg.

(Zur der Beschleunigung und der Beschleunigung.)

Die Beschleunigung zur Zusammenführung und geistlichen Ab-  
grenzung dieser Gruppe von Kapitalbüchern wird am ersten be-  
handelt werden, daß nur vor allem die Merkmale und Eigentüm-  
lichkeiten herausstellen und hervorheben, welche diese Briefchen von  
den übrigen abheben und nachfolgenden unterscheiden.

Die mit überkommene Form der Urkunde ist seit 1400 eine  
andere. Vorher erschien in den Protocollen das Kapitel als Vor-  
steller der letzter Urkunde; nur erschien dort nur aus dem Proto-  
coll, daß der Beschleunigung eine nachträgliche Vertheilung der

<sup>1)</sup> Zum Vergleich mit den ältesten Kapitalbüchern von 1245 mag man  
die Kapitalbücher der geistlichen Stellen aus dem Jahre 1245 vergleichen.  
Doch ist es nicht ganz so, wie es die geistlichen Kapitalbücher, weil  
dort die Beschleunigung im allgemeinen mit dem Hausverweil. — M. M. S. 20  
par. 2. S. 172 f.

<sup>2)</sup> Ein mögliches Beispiel wegen Vertheilung der geistlichen Beschleunigung  
wegen findet in dieser Zeit geistliche Kapitel und Briefchen nicht vorzukommen  
zu sein. Zum mindesten ist dies unvollständig für das Jahr 1245, denn  
man würde auch den Hausverweil und letzten Briefchen nicht über die be-  
stimmte, eine möglich Beschleunigung herausstellen Briefchen in einer der letzten  
geistlichen Kapitalbüchern haben, daß es aber schon 1244 und 1245 im Jahr

beſondere Artikel aufzuſtellen hatte<sup>1)</sup>; während wir aus ſeiner ſolcher Zeit 1400 haben wir die Gewählige außer Unterſuchung dieſe ſpezifischen Verbindungen. Die Hauptſache tritt im Proſeß der Gewählige auf. Hauptſache iſt die beſondere Rotaritätſtanzent, bei welchem auch über die der Gewählige vorangehende Verbindung (Herrn dieſe verſteht<sup>2)</sup>). Zum Schluß erſcheint im 1400 eine Reihe Gewähligefragen<sup>3)</sup>.

Das zweite mit dieſer Periode von aufzunehmende Moment iſt die ſchwere Verſchönerung, durch die ſich bei Kapitel eine Gewählige der Gewählige der beſondere Artikel zu ſchaffen ſollte. Das Verbot, die „Dipentia, Causa, Absolutio“, der Kapitalien von poſitiver Gewählige über anzuwenden zu erlauben, auch 1400 zum erſtenmal auf<sup>4)</sup>, um was bei es die Gewählige bei den Kapitalien zu verſchreiben.

Beſonders eigentümlich für dieſe Gruppe der Gewählige iſt über die Verbindung, die bei Kapitel ſich auch beſonders zu ſeiner Sicherſetzung geben ſoll. Nicht genug damit, daß die ganze Verſchönerung der Gewähligen und Rotarität (Homagium, Innocentia, promissiones fidelitatis et obedientiae<sup>5)</sup>) in der Gewählige und zugleich bei Kapitel Namen angenommen werden muß, erſcheint bei Kapitel im Jahre 1400 die Gewählige

<sup>1)</sup> S. oben S. 56-57.

<sup>2)</sup> Während ſelber ſich keine Rotaritätſtanzent auch erſcheint in einer Verſchönerung, in dem Verſchönerung Gewählige IV, 1400, Kap. 54 S. 118. Zeit 54, 140 und Gewählige S. 11, Zeit 54.

<sup>3)</sup> Das Jahr Gewählige werden 2 (je 1411 November 3 und 10 (1411) Februar 25. Erſteht ſelber es nur erſteht mit Gewählige und Rotarität bei Kapitel über die beſondere Rotaritätſtanzent und Gewählige auch ſelber ein vorder Gewählige (je 1411 und 1414) aber mehrere in Gewählige (je im Jahre 1415 und 1414). Gewählige erſcheint mehrere auch mehrere Fragen: mehrere (1416 Januar 25, und 1416 Februar 15), mehrere (je im Jahr 1416 und 1416), Gewählige (1416 November 3 und 1416) Februar 15, auch mehrere die Gewählige, 1416 November 5, bei Gewählige bei Kapitel (1416) Januar 25, und Gewählige (je im Jahre Gewählige mehrere im Gewählige (1416) Februar 15).

<sup>4)</sup> Kap. von 1400 Dezember 1, art. 57. Gewählige Gewählige ſelber ſelber auch in der Gewählige Gewählige von Jahre 1395 (art. 54). S. Gewählige, Episcopatus Gewählige, Codex Probationum, S. 215 — Gewählige bei Kapitel der Gewählige Gewählige bei S. 29 Gewählige über die Gewählige und Gewählige bei Gewählige Gewählige.

<sup>5)</sup> Kap. S. 1400, art. 57.

Wienburg, Hartfeld, Wunstorf und der Barching<sup>1)</sup>, im Jahre 1411, 1423 und 1444 Johann 16., Wienburg, Wunstorf, Hohenstein und Havelshorn<sup>2)</sup> größtenteils als Königslehen für seine Verpfändung der Kapitulare.

Diese Einkünfte sollten dem Bischof im Zusammenhang seiner weltliche Administration beigegeben, daß die oben bezeichneten vier Städte ihren Völkern, Räten und Schöffen dem Bismarck getreu und gehorsam sein sollen, „als ihren nächsten Herren“, schließt der Bischof einen guten freien Zusammenhang und innerhalb 14 Tagen einer durchgehenden Abwesenheit der Kapitulare dem Bischof geschenkt hat<sup>3)</sup>. Nach dem höchsten Bischof hat zur Verpfändung der Städte der von genannten Städte angelegt<sup>4)</sup>.

Diese erhöhte Einkünfte sollte dem Bischof auch die Verfügung haben, die auf dem höchsten in Bismarck Bismarck 1410 eingeworfen, daß der Bismarck hat jeder Kunst- und Regierungstätigkeit, Verhinderungsmassnahmen und dergl. zu enthalten habe, daß er den Bischof auf der Kapitulare hierüber abgelegt und jetzt in Gegenwart jeder vom Bischof abgeordneten Notar<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Kap. n. 1400, art. 10.

<sup>2)</sup> die Kapitulare von 1411, art. 10; 1423, art. 40 und 1444 Johann 16., bei Kapitulare im Bismarck n. 10 bei J. R. W. Teil 117 Kap. 1460 Johann 5. d. diese Verfügung zu sehen, doch nichtig besteht, weil die Urkunde vom Johann 5. Abwesenheit von Bischof von 1423 d. Teil 118 aus 1460 Johann 10. nicht hat. — Bismarck und der Barching haben jedoch bei 1411, weil sie mittlerweile vom Bischof gekauft worden waren im Jahre 1423, J. R. W. Teil 118, 11.

<sup>3)</sup> Diese Urkunde aus Göttingen, Göttinger Urkunden, Wien. zu Teil L. d. 580—617.

<sup>4)</sup> Das hat Johann 1411 hat, was auch dann nicht jeder zu sehen, ohne Zusammenhang die ganze systematische Überlieferung für die Verfügung der Bismarck Hohenstein, der Havelshorn, der Hohenstein, Hohenstein u. zum Bischof bezieht. Diese Urkunde aus in der folgenden und von Johann 1411, nachdem die höchsten Verfügungen stehen und von Bischof nicht aufgegeben hat, sondern nach angelegt.

<sup>5)</sup> . . . Kap. 1460 Johann 10. im Bismarck „Nicht minus ab eo quibus Pontificatus dignitate abstrahitur: non aliam Pontificatus Regnum vel Administrationem curare videtur nec debent, sed magis hominum seu fidelium incrementum tempore Pontificatus regere vel



Die Hand wird erst nach der die § 5 10) angegeben.)

Da die Kapitulationen immer wichtiger wurden, hat man sehr rasch Zeit zur dem Wähltag sich schon mit den Beratungen beschäftigt. Schon wenige vor dem Wähltag der Bürger der Stadt hagen<sup>1)</sup>, andere wohl auch ein Kapitel<sup>2)</sup> und viele andere bei Herrn in den Beratungen<sup>3)</sup>. Die Verhandlungen geschahen im Praesumptivkapitel und zwar in der Kapitul<sup>4)</sup> (siehe<sup>5)</sup>. War für ein einzelner Wahl ist ein anderer Ort der Beratungen nicht verhängt, nämlich für den 8. Dez. 1411, was vor der Wahl Johannes II. die Beratung und Aufstellung der Wahlbedingungen auf dem Harrenberg stattfand<sup>6)</sup>.

Zur richtigen Abfassung aber richtigen Wählberatung einer Kapitul<sup>7)</sup> die Kapitul<sup>8)</sup> von<sup>9)</sup> der Kapitulare erforderlich<sup>10)</sup>.

Wann der Wähltag den Wähl obliegt, ist auch für diese Verträge auf den vorhergehenden Umständen und Berichten bei Fried nicht mit absoluter Sicherheit zu ermitteln. Jedenfalls gleich nach der Wahl in der Kapitul<sup>11)</sup>, wenn der Wähl bei der Wahl gegeben werden. Der Schwere mag natürlich in einem bestimmten

1) Das beim Wahlverfahren die Wähltag 1411 liegt man ein Kapitul<sup>1)</sup> und hagen den einen in Kapitul<sup>2)</sup> und andere . . . .

2) Das Kapitul<sup>3)</sup> von 1410 Januar 14 (Bericht<sup>4)</sup>) . . . . . Quam quidem juramentum fecerunt saltem in summa et maxima in statu et statu . . . .

3) Bericht<sup>5)</sup> ein Kapitul<sup>6)</sup> mit dem Wähltag 1411 im 8. 12. 1411. 1411, 149, (Lith. 442), S. 1. 444.

4) Aufstellung des Kapitul<sup>7)</sup> von 1411 Dezember 14, . . . . . Praesidia . . . . . in specie capite facta et collata . . . .

5) 1411: . . . . . quod omnia . . . . . acta et facta, statuta et scripta in in summa capite praesumptiva modo scribit et loco summa facta scribita . . . . . — 1410 Januar 18 . . . . . deherentibus multipliciter in capite praesumptiva probata . . . .

6) Bericht<sup>8)</sup> über die Wahl<sup>9)</sup> § 5 10).

7) Zur Aufstellung von 1410 Dezember 27 über die Wählberatung bei der Wahl Johannes II. (8. 12. 1411 Bericht<sup>10)</sup> u. 10. 12. 1411) nach im Wahlverfahren von 1410 Januar 18 über die Wähltag<sup>11)</sup> zum Wahltag § 5 10, Bericht<sup>12)</sup> 10. 12. 1411) für die bei der Wähltag<sup>13)</sup> Kapitul<sup>14)</sup> unter der Wahltag, mit dem Wahl<sup>15)</sup> . . . . . capite praesumptiva et capitulo et in summa capite praesumptiva multipliciter probata . . . .

8) Capitul<sup>16)</sup> 1409: „Deum et saltem . . . . . in loco capitulo . . . . .“ von Seite 44, 65



Da der Fund dieser erhaltenen Urkunden läßt sich die  
äußere Geschichte und ungefähre Entwidlung der  
Kapitalienverhältnisse weiter verfolgen. Johann I. von Oettingen  
von Ende November 1400 gewährt<sup>1)</sup> einer Kapitation mit  
dem Datum vom 1. Dezember 1400<sup>2)</sup> hat gewährt der letzte  
vom 1340 nur wenig Erweiterungen erfahren. Während von  
dem Betrag 5 1/2 l. erhöhten Beträgen, die das Kapital  
als Garantie für unterbrechtliche Forderung bei Weid (Art. 36,  
36, 37) und der veräußerten, teilweise (kleinere Forderung  
weniger anderer Kräfte), beziehen sich die neuen Forderungen nur  
auf das Gebiet der Straßburg (Art. 17) und des Schwanstein  
(Art. 4). Doch streckt die Kapitation auch lange nach der  
Schließ der Hamburger Kapitation aus derselben Zeit (1400<sup>3)</sup>.

Nach Johann I. Tode (1411 November 23) folgte das  
Kapital der neue Kapitation auf dem Harzberg in der Kapelle  
berichtet ab, nämlich besetzt, weil es in der Stadt Kapitation  
von ihnen der Bürgerliche (König). Diese Ausforderung der Ka-  
pitation, in der sich jeder eingetragene verpflichtet, um Hilfe seiner An-  
weilung die angeführten Beträgen zu beschaffen und (nach  
bieten in der Stadt „Vestis“ können zu lassen, er habe die  
beim vorher beschaffen, trägt das Datum vom 1411 Dezember 8.)<sup>4)</sup>

quibus hanc multiplicata per unquam notata inscriptione subleat  
hanc instrumenta subscripta . . . . Super quibus . . . . Rex Otto Got-  
fridus episcopus hanc publicis requiritur non notata inscriptione,  
quoniam ab super premissa, non vel plura, publicis non publicis  
confirmandis instrumentis non instrumenta . . . .

<sup>1)</sup> Original bei Zuberweg, 461. — Stein, a. a. O. I, 286. — Baum-  
gart, a. a. O. 146/145.

<sup>2)</sup> Original aus 5 Blätter: R. N. B. fol. 80, 146. — Eine Abschrift  
bei neuen Kapitationen: R. N. B. Staatsbuch n. 11 fol. 2'. — Eine Kopie  
aus dem Jahre 1400 im R. N. B. Lib. der Form n. 71, fol. 334 B. —  
Wegmann: Mus. Bonn 44, 447 B.

<sup>3)</sup> Wegmann bei Bittermann, Episcopatus Hamburgensis im Codex  
Fischerianus S. 232 B. Eine Abschrift bei dem Reichsarchiv bei Bitter-  
mann a. a. O., S. 125. — Man sehe zum Vergleich auch noch bei Sprengel  
Kapitationen vom 1390 September 28 (Form. Wegm. a. a. O. I,  
675, Urkundenbuch I, 708). Diese hat die Gültigkeit der Hamburger Kapita-  
tionen um nicht mehr als 1/2 l. an Höhe (20 Mark) (siehe auch oben).

<sup>4)</sup> Original im R. N. B. fol. 42, 71. Wegmann: Fischer a. a. O.  
instrumenta S. 312 B.





sch, im Jahr 1411 vermögten Kräfte kaufen wieder auf, teilweise (schröter geistl. wie art. 3 bei den profan. Schatz der Kanoniker u.) aus bestimmter präfixion (wie art. 24 bei Hofschreit der Geistlichen, aus für Güter, die nicht zum Verkauf bestimmt sind u.). Die Wartung ist große Prinzipien erkennen: Die Kräfte bei die Kapitelbestimmungen in Sachsen, Harberg, Ochsensch, Hunsberg u. sind zu einem Kräfte präsumptions (art. 21); ebenso alle bisher getrennten Kräfte über die geistliche Gerichten (art. 27<sup>1)</sup>. Nicht Zusammengehöriges (sich man, je bei hat bei weltlichen Richter (sunder präsumtion art. 24) von den geistlichen, von Richter (art. 25) u. a. m. Gewisse (sich man) Erfahrungen werden die Veranlassung zu neuen Bestimmungen (wie art. 15a Verbot von Verleumdung von Bischöfen der Metropolitane, art. 16 und 17 Verbot der Verleumdung zu Bischöfen, der Verleumdung von Bischöfen, der Forderung über Lebenszeit u.). Zum erstmal erscheint auch eine Bestimmung über die Verleumdung von Bürgermeistern und Rat (art. 13). Besonders betont ist der Schutz der Geistlichen und ebenso der Bürger der Städte vor Verleumdungen, Verwundungen und dergl.<sup>2)</sup>

Noch im selben Jahr ließ sich König Johann II. durch einen päpstlichen Legaten von einem Abt abkriegen<sup>3)</sup>. Das Kapitel erkannte nicht Abkriegen nicht an, sondern erklärte ihn trüben um die Kapitulation gebunden. Dies geht deutlich daraus hervor, daß 1431 November 25 der Legat in Ochsensch, an Herzog Erich von Thurn, die Urkunde von 1428 Juni 9 nachmal durch einen Notar abgeschrieben und hierauf beglaubigt haben, um dies selbstem Schriftstück vor allen seinen Schwestern zu sichern<sup>4)</sup>.

Der 1433 November 25 gewährte Nachjater Willmuth von

<sup>1)</sup> Nicht auf den Inhalt der Kanonische verordnungen verweist man 1428 Juni 12 die d. Wächter, Nova Schenke dipl. II, 4—11.

<sup>2)</sup> U. die neue Bestimmungen in Lit. II der. form. et. not. Bonn. Teil 257 m. S. 2—30.

<sup>3)</sup> Brief an Eberhard, 200.

<sup>4)</sup> Original eingetragt die . . . vicarius generalis curie metropolitane hanc curiam vel quam in episcopo Ochsensch. Hunsberg. duxerunt in capella St. Leonardi curie metropolitane Bismar. . . . abbas d. N. N. Teil 59, 147; Briefe bei Wächter u. 10, Teil 57.

Wortlaut beider ebenfalls ein Jurement<sup>1)</sup>. Eine Nachfertigung desselben ist aus allerdingt erst aus dem Jahre 1484 übrig zu überkommen<sup>2)</sup>. Dieser Jurement ist länger gehalten als das oben besprochene, es ist in großen Zügen die Tätigkeit des Wismutharbeiters geschildert. Das Schicksal dieser höchsten Würfel gerade in diesem Jurement ist wohl begründet nicht bemerkt, daß dem Hochbater in seiner Tätigkeit an und für sich bereits durch das kanonische Recht enge Schranken gezogen waren<sup>3)</sup>, nicht bemerkt, daß Ulrich Schanz gar nicht allen Anordnungsmaßnahmen entsagt zu haben scheint<sup>4)</sup>.

Der Hochbater Wierich hat 1438 (Juli 1. paroch<sup>5)</sup>, 1440 Januar 2 nach Sigismund v. Burgund als neun Hochbater aufgestellt<sup>6)</sup>. Bei dieser Aufstellung kam das Kapitel mit dem jurisdiktorischen Wicel überein, als in alle Zukunft zu beschreibende Kapitation jura zu besitzen, die Johann selbst 1423 beschworen. Sigismund stellt die Kapitation 1440 Januar 5 („Diensttag vor Erhardi episcopi<sup>7)</sup>“ aus<sup>8)</sup>.

Es ist genau bei dem 1423; sie hat dem Kapitel die relative größte Sicherheit gewahrt war, nach Johann am 9. Januar 1440 erfolgte Tod, am 20. Januar zum Nachfolger gewählt<sup>9)</sup>. Am 22. Januar jag er nachmittags in Würzburg ein, am 23. Januar bereits tritt er dem Domkapitel nachmals eine jährliche Kapitationsumme ab<sup>10)</sup>. Am Diensttag heißt Tages

<sup>1)</sup> Jurem. de Eukemig. 72A.

<sup>2)</sup> Original R. N. B. fol. 94, 95. Wicel'sche Kop. Lib. de Form. n. 75, fol. 280. — Wicel'sche, Form. et. res. n. 126 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. die kanonische n. u. d. II, 269 u. ff.

<sup>4)</sup> Vgl. die Wicel'sche Original aus R. v. Jurem. Würzburg 1440. Wicel aus R. Haupt von Form. n. 1, 660, Form. von Jurem. in Lib. de Form. 15 (fol. 219 ff. R. B.), nach Jurem. de Eukemig. 72A.

<sup>5)</sup> Jurem. d. B. 107.

<sup>6)</sup> Jurem. d. B. 770.

<sup>7)</sup> Original R. N. B. fol. 94, 95 mit dem 3. Wicel'schen (Johann's, Wicel'sche) und der Kapitation.

<sup>8)</sup> Die Jurem. de Eukemig. 72B nach Differenzierung n. u. d. 126. — (Wicel'sche Form. von R. Haupt als Wicel'sche)

<sup>9)</sup> Die Jurem. von 2. Januar nachmals, die von Juli dem Nachfolger nachmals Wicel und Wicel auf die Kapitation zu geben: Original Wicel d. Wicel - R. N. B. fol. 94, 95, Wicel'sche d. — Wicel'sche fol. 94, 104. — Wicel'sche fol. Lib. VII. c. 100. Wicel'sche (vgl. Wicel'sche 17) fol. 280. — Wicel'sche in Form. et. res. n. 126 - 127.

oft nahm er die Befähigung ein<sup>1)</sup>. Er ist bereits 1423 und 1440 Januar 5. Koenig im Stift angekommen, ließ sich Eigenthum bereits von den eingegangenen Verpfändungen durch den Schöler Ruzig abkaufen<sup>2)</sup>. Er kam zu hochwürdigen Würdigkeiten an dem Kapitel<sup>3)</sup>. Hier bei Hauptlagereisen gegen den Bischof 8 bei Expedition von Böhmen<sup>4)</sup>. Der Streit zwischen Sigismund und dem Kapitel noch nicht mehr beigelegt. Der Streit wurde beendet durch einen Nachvertrag Friedrich III im Juni-Juni 1443 August 12, wodurch Gottfried Schmal von Kumpurg als Vizekanzler des Stifts aufgeführt wird<sup>5)</sup>.

Interessant ist es nun unter dem Vizekanzler und späteren Bischof Gottfried die anderen Stellen zu verfolgen, die das Kapitularvermögen waren, bis die für lange Zeit grundbesitzende Kapitulare von 1446 Februar 18 herangezogen werden.

Zunächst bezieht sich Gottfried als Pfleger 1443 August 24 in die Hände des Kapitularvermögens Peter Hiltmar, der Wülfenburger Kirche gegen zu sein und alles im kirchlichen Interesse Sorgfältigste zu halten und zu tun<sup>6)</sup>. Selbst darauf von Sigismund von Böhmen August IV. abgelehnt und auf Verhängnis bei Kapitulare Gottfried von Kumpurg zum Bischof ernannt werden 1443 November 19<sup>7)</sup>. Der Pfleger hatte bisher sich wohl noch bei dem Kapitularvermögen zu richten (s. oben). Man kann nunmehr im Kapitel die neue Kapitulare und unterzeichnete mit dem

<sup>1)</sup> Friedl im Jahrbuch 773.

<sup>2)</sup> Friedl im Jahrbuch 774.

<sup>3)</sup> Friedl a. a. O.

<sup>4)</sup> In einem Nachvertrag bei Kapitulare an die Würdigen des 1443, November 8 heißt es: „Es er wird hiebei angedeutet und geben . . . ganz genau, . . . nach dem Inhalt, über sich sein personal und widerwärtig und ad andere andere, nach dem Inhalt, hat er nicht im privaten Sinne, und ad dass von einem anderen nicht empfangen über werden nicht, bei nicht zu gebrauchen . . .“ (Friedl im Jahrbuch 774, 775).

<sup>5)</sup> Friedl a. a. O. 791. — Hiltmar a. a. O. 128. — H. H. H. Jahrbuch 618 Jan 89 — Loh empf. et vend. Kap. Jan 177 — Loh. Div. Nov. 15 Jan 188.

<sup>6)</sup> In diesem Brief ist hiebei Schmal wohl wieder bei Kumpurg von 1423, gehalten ist und nur bei Kumpurg-Kumpurg über hiebei 88 (siehe Friedl a. a. O. 773, 143. — Hiltmar, bei Friedl 16, Jan 14).

<sup>7)</sup> Friedl a. a. O. 798 und 799.





Nach sei bei Symonien (Februar art. 6), (November art. 7) und bei Everhart (Februar art. 12).

So war also bis zum November 1444 noch geringfügige Verschönerungen der geschichtlich bedeutendsten Kapitationen gestande worden. Das aber (S. 72) erwähnte Hauptstück von 1444 Februar 17 war vom nammehr geschickten Bischof Gerlach am 8. November nochmals (mündlich bestätigt worden<sup>1)</sup>. Ob Gerlach bei Kapitationen von Februar 1444 nach einer Reihe überhaupt nicht mehr widerhalte, wie er versprochen<sup>2)</sup>, oder ob aus diese Erwerrung nicht mehr möglich, lassen wir bestragen.

Gerlach gab man sich selbst mit dem (nicht geschickten) Kapitationenstück nach nicht. Dieser behält 8 ein: Urkunde mit dem Datum 1446 November 27<sup>3)</sup>. Erstlich im Jahr 1446 kam man zu einer eingehenden Formierung der bischöflichen Kapitationen. Der Bischof ward 1446 Februar 18 von den früher geschickten Sten abge gesprochen<sup>4)</sup> und leistete am selben Tag einen neuen Eid, der aus in den Symonien erhalten ist<sup>5)</sup>. Er ist die Zusammenfassung der beiden Kapitationen von Februar und November 1444, ohne neue Hauptfügung, nur in einfacher Weise etwas erweitert, teilweise auch verkleinert (S. art. 4 betr. Magras Isida, art. 17 betr. Schützenwachen bei Hildesheim) und nach dessen jenseits 1444 und 1446 im tief geordneten Hildesheim, der bei letzten Kapitationen bereits als

1) R. N. N. art. 6, 148 (Lb. 46) S. 23. — 1444: art. 10, 148 (Lb. 46) S. 23.

2) S. oben S. 72.

3) R. N. N. art. 10, 148 (Lb. 46) S. 23. „Instrumentum super electione facta et recepta per per Dominum Gerlachum episcopum possidit juremto.“ Item nach ein kleiner geblieben die selbst gegeben sind von zu Hildesheim mit dem Datum a. N. November. Der Bischof 1446. Dieses von 1446 als Urkunde bei Hildesheim erhalten und selbst bis 1444 November 27, so nicht im Jahr nach der Erwerrung bei Hildesheim von Hildesheim geblieben. Der Bischof 1446 kam am 27. November 1446 2. Hildesheim nach bei Hildesheim von Hildesheim Februar 17 mit dem Datum 1446. Hildesheim. Ob man sich Kapitationen nicht wegen hat?

4) Alsd. instrumentum super electione facta juremto a Gerlachum episcopo anno 1446 possidit. R. N. N. art. 10, 148 (Lb. 46) S. 23.

5) Hildesheim R. N. N. art. 6, 148 (Lb. 46) S. 23. — Deutsche Hildesheim art. 10, 148 (Lb. 46) S. 23. — 1444: art. 10, 148 (Lb. 46) S. 23.

verfügbaren Grundbesitzes angehörend erblieben läßt: es steht bei Ver-  
hängung der Erbfolge für den Erb, wodurch die sonst immer  
selbst in jede durch das Jurament verursachte Schwierigkeit hinfie-  
gengeht. Doch ist von nun an für alle Zeit entsprechende

Kautelen noch hoch nach etwa 2<sup>1/2</sup> jährigen Bewohnungen  
der Häuser befristete, wenigstens lange Zeit befristete  
Form der kirchlichen Kapitalien ausgearbeitet worden.

Wie die Regierungsjahre Bischof Gerfried IV. nach den  
Wünschen der vorausgegangenen Jahre eine Reformversuchnahme  
für das Stift betriebe, so läßt sie auch für die Fortsetzung  
des Kapitalienwerkes in Würzburg nicht nur den Beschluß  
der letzten Versammlung einer ordentlichen Kurie, sondern  
auch die Sprache einer neuen Bewilligung.

Denn es hat so geschaffene Kapitalien von 1446 sich an-  
gleichend und in den von ihr vorausgeschickten Jahren vollständig  
ausgebildet, besorgen sich von nun an fast 1<sup>1/2</sup> Jahrhunderte die  
Forderungen des Kaufmannes weiter. Doch ist auch der Wunsch,  
weil sich nur diese letzte Periode einer ganz besonders eingehenden  
Überlegung unterwerfen mußten.

8

Die Zeit der ruhigen Weiterentwicklung des Kap-  
italienwerkes.

(Von Johann III. von Gumbach im Kaiserlichen Reich von Gumbach, 1465  
— 1466.)

Obwohl die Überlieferung zu dieser Periode und das von Beschluß  
der vorigen Besagte erklären, daß nur der Kautelen zu befristeten  
Kapitalien-Gruppe eine etwas längere Bewilligung ange-  
sehen ist.

Obwohl von dieser Augenmerk der Bewilligung und Ver-  
pflichtungen der Verhältnisse zu, so nicht nur früher Besagte auch  
für die Gruppe befristet. In der Fortentwicklung des Kapitalien  
gemäß gewachsenen Zustand bei Protokoll der Kapitalien-  
besitz (Jahre 1540). Man nahm die Bewilligung des Juramentes bei

1) K. H. W. Kautelen 1540 fol. 1—4 (Jahre 21—Jahre 26) In  
Kapitalien des Jahres 1546 haben gerade im Verhältnisse zur Fortentwicklung  
zur Verfertigung: Verhältnisse und zwar von dem 26. August— Es nun keine  
andere Verhältnisse gegeben sein?



verfärbereu Wäpfe<sup>1)</sup> und nicht unternahm geworbene Fäulde ein<sup>2)</sup>. In nachmaliger Fassung<sup>3)</sup> wurde die neue Kapitulation genehmigt und von allen Wählern beschlossen<sup>4)</sup>. Hauptort und bester Bucherortungen sind erloschen und von Johans 1517 und 1540. Beschließ war dabei als Hauptort und Wählort der Synthel bei Kapitel<sup>5)</sup>.

Die Kaufvergebung und Befestigung des Zusammengehörig nach am Hochtag aber am Tag danach. Kaufvergabe davon machen zur Johans III und Ratus IV. (J. untern). Die Genennung erfolgte nach Beschließung aus Wäpfe.

Das vom Wäpfe beschriebene Zusammengehörig wurde in einer Kapitulation dem Kaufvergabe übergeben, und mit dessen Siegel versehen, im Kapitulationsbuch niedergelegt<sup>6)</sup>.

Was den Inhalt betrifft, so werden in dieser Skizze die Forderungen des Kapitels nicht gerade zu sehr überlesen. Die Kapitulation enthält zunächst die Kaufvergabehaltung des Statut quo ante, die Besetzung der einzelnen ertragsreichen Pfarren des Kapitels und als neue Fäulde fast nur Wäpfehaltung, und nur als Wäpfe-Verfahren der Regierungsgewaltigkeit bei dem verfahrenen Wäpfe erkannt habe<sup>7)</sup>.

Nur in verhältnismäßig geringer Anzahl haben sich Wäpfe, die bei Kapitel neue, nicht erloschene Rechte und Freiheiten in ihren Privilegienbüchern sich vertrieben Wäpfe.

Nach Grafried IV. Tode wurde 1456 April 14 Johans III

<sup>1)</sup> Das Kapitelsbuch 1548 Juni 22, fol. 2.

<sup>2)</sup> Das Kapitelsbuch 1548 Juni 21 und 22, fol. 1 und 1<sup>a</sup>.

<sup>3)</sup> Das Kapitelsbuch 1548 Juni 24, 25, 26 und 27.

<sup>4)</sup> Das Kapitelsbuch 1548 Juni 24, fol. 4<sup>a</sup>. (Die von Kumpenitz, die bei den Bucherortungen nicht erwähnt werden, wurde in nachmaliger Fassung verlesen.)

<sup>5)</sup> D. N. N. Kapitelsbuch 1548 Juni 22.

<sup>6)</sup> D. N. N. Kapitelsbuch 1548 August 12 (fol. 97) . . . „Das Kapitelsbuch und Statut abermals in Kapitel erlesen und haben wir das zu. D. v. Wäpfehaltung Zusammenbuch von 1 g. verlesen und beschließ . . . „Lies zusammen“ . . . Verlesen des Zusammen, so es mit dem Kapitelsbuch zusammen und verlesen zu erlesen und hat gemacht zu lesen.“

<sup>7)</sup> vgl. Kapitelsbuch 1548 Juni 21 (fol. 1) „Was nachher sich bei dem gemeinsamen Erlesen durch Kapittelbuch verlesen haben wir lesen verlesen und verlesen, hat dann durch den Kapittelbuch zu verlesen gemacht . . . untern.“ . . .“



Die neuen Forderungen, die zu dem Juraament (nicht Ver-  
gänger) hinzukommen, beziehen sich ausschließlich auf die Gerichts-  
barkeit. Die Hauptverträge der weltlichen und weltlichen Gerichte  
werden scharf abgegrenzt (art. 10 u. 11); Übergänge der Richter  
in ein Amt nicht zugehöriges Gebiet verboten (art. 12 u. 13);  
die Zuständigkeit der weltlichen vor der geistlichen Gerichte streng  
betont (art. 10); den Bischöfen derselben (nicht Gewalt zugesichert  
(art. 14) u. f. m. Bei diesen, wie bei dem andern Urtheile ist  
besonders scharf (nicht die Zustimmung des Papstes zu allen Ver-  
gerrungshandlungen gefordert und hervorgehoben.

Was bei Urkunden, welche den Akt vom Tage der Resti-  
tution 1400 (S. 28 Urtheile<sup>1)</sup>, ist ein interessantes Zeug-  
nis auf Papier mit Pergamentstreifen und der Überschrift: „Nachhaltiges  
Juraament“. Es ist bei Exemplar, das dem Bischof bei der  
Abfertigung (130) vorlag und enthält den auf dem Pergament  
abgelesenen Akt am Klaviers. Was demselben geht hervor, daß  
man den Bischof bei diesem Akt nicht allein der Kapitalabgabe,  
sondern auch die wichtigsten Staatsverträge beschwören ließ<sup>2</sup>.  
Der neue Bischof warb so mit allen Mitteln in ein ganz bestimmtes  
politisch-juristisch geordnet und auf ein dem Papste gestelltes  
Programm der äußeren Politik verpflichtet, das letztere zu seiner  
Erfüllung verpflichtete, solange es einzig auf Forderung der Landes-  
wohl und der Macht bei Christi Reichthum ruhte<sup>3</sup>.

<sup>1)</sup> D. N. W. Nr. 50, 130 (Loh. 444) No. 6 (mit Pergament), bel.  
Nr. 50 130 (Loh. 444) S. 28 „Nachhaltiges Juraament“. — Nachr. des Gesch.  
Gesells. von LIX, 1185. — bei Götting. 70, 26 64.

<sup>2)</sup> Zwei die lautet: „Das Nachhaltiges Juraament, das (weltlichen) für  
von mir (Bischof) auch bei erlangung, bei der (Bischof) zu Forderung und bei (Bischof)  
zu (Bischof) mit (Bischof) haben, auch bei erlangung mit dem (Bischof)  
und bei dem zu (Bischof), dem (Bischof) zu (Bischof) und dem (Bischof) zu (Bischof),  
bei erlangung mit (Bischof) (Bischof), (Bischof) (Bischof) und (Bischof) (Bischof)  
von (Bischof) und bei erlangung mit (Bischof) (Bischof) (Bischof) (Bischof) und  
(Bischof) (Bischof) von (Bischof) (Bischof) (Bischof) (Bischof) und (Bischof)  
bei der (Bischof) (Bischof) (Bischof) (Bischof) (Bischof) und (Bischof) (Bischof) zu  
haben und nachzukommen zu allen (Bischof), alle (Bischof) mit (Bischof) und (Bischof)  
Bischof (Bischof)“ Was nach dem bei (Bischof) (Bischof) u. (Bischof) über  
S. 14 (Loh. 444) S. 28

<sup>3)</sup> Zu den Urkunden, die (Bischof) auf dem Kapitalabgabemittel (Bischof) be-  
ziehen, gehört auch die „offene Brief“, welche (Bischof) und im Loh. 444.

Bei Ertrag von 10000 Mark bei Rudolf III. von Habsburg  
belegnet und zum letztenmal bei ihm und bei seinen Vorgängern  
erhaltenen Urkunden, die Kapitulaten nach der Konfirmation und  
Rekonfirmation nachmals zu bezeichnen und unterscheidlich anzugeben.

Man da an 17. und vorher eine kaiserliche Verfügung in der  
Kapitulation, nach einer solche nachher angeordnete Urkunde  
erhalten, ein Beweis, daß bei Rudolf auch ohne diese nachherige  
Ersetzung und Ergänzung, ein größeres Maß von Vertrauen  
auf den ursprünglichen Text lag. Ertrag von 10000 Mark bei  
Tag nach seiner Wahl die erste Urkunde aus: 1400 Okt. 13<sup>7</sup>,  
nach der Konfirmation der zweite: 1400 Sept. 3<sup>7</sup>, und am Tage  
nach der Wahl der dritte: 1400 Okt. 12<sup>7</sup>. Ebenso gab von  
Rudolf III. von Habsburg, außer einem Haupt<sup>1)</sup> mit geringer  
Zugabe aller zur ursprünglichen Urkunde nach 3 Kapitulaten-  
Urkunden erhalten: Die erste vom Montag (13<sup>7</sup>) 1519 (Jahr. 15<sup>7</sup>);  
Item et ante 15. Jul. 151<sup>7</sup> bei R. N. III. erhalten die 2te die 1400 Nov. 7,  
alle 3 Tage nach der Konfirmation angeordnet und enthält außer dem Text:  
„Überdies Jurament die päpstlichen betragend“ 4 Artikel aus der Ka-  
pitulation (art. 1 u. 7) bei unterschiedliche Änderungen am Wortlaut und  
Zusatz von Zusätzen aus dem Original der Wahl und der Kapitulaten  
art. 11 bei Übertragung bei anderen Text und art. 12 bei Inhalt der  
„Wahl“. Das letzte Artikel enthält bei Wahl und bei Wahl bei Wahl  
und bei Wahl, daß sie in „Abhängigen Jurament gebunden sein“ und  
Ergebnisse waren. Das bei letzterer Übersetzung jeder 4 Artikel an-  
geordnet hat, die Jahre zu enthalten. Dann wie bei Jahr bei ersten Artikel  
und bei Wahl bei 4 Artikel beidseitigen, am besten bei 3 Jahren und bei  
Wahl und ähnliche Verhältnisse haben, je können wie zu dem Wahl, daß  
bei der vorher bei Wahlzeit wegen, als abhänget auf Wählern bei  
Bürgerrecht oder nachher bei Wahl angeordnet ist

1) Primus Juramentum R. N. III. Art. 10, 110 (Loh 442), Sigs.  
Dipl. 120 — Wahl: bei Wahl. 10, Jul. 77

2) Der Tag der Konfirmation ist nach genau bekannt. „Irrtumend  
Kapitel 130: „Am 14. Oct. confirmatus simul et ordinatus est“ ist  
nicht richtig, denn bei dem September 3. Jahre die Urkunde hat bereits im Jahre  
„erstmalig und befestigten zu Kapitulaten“ — \* Das R. N. III. Art. 10, 110  
(Loh 442) Sigs. No 2 1000 u. bei Sigs. Dipl. 1400 September 3 —  
Wahl: bei Wahl. 10, Jul. 77

3) R. N. III. Art. 10, 110 (Loh 442), Sigs. No 7 u. bei Art. 10, 110  
(Loh 445) Sigs. Episcop. No. 2.

4) R. N. III. Mand. 2207.

5) R. N. III. Art. 10, 110 (Loh 442), Sigs. No 1. — Wahl: bei  
Wahl. 10, Jul. 77

Er geriet nach der Konfirmation, allerdings erst 30 Tage danach, 1519 Mail 31<sup>7)</sup>; der Brief vom 2. Tag nach der Wahl 1519 OB. 4<sup>8)</sup>. Diese 3 Kapitulationen sind unter sich ziemlich genau gleich. Das Parlament bei Bern vom März enthält 9 ganz neue Artikel. Das Kapitel bezieht sich zunächst zunächst auf die Finanzlage des Stoffs und ferner bezüglich Rechnungsablage (art. 25), sowie die Kopien aller Urkunden für das Kapitulationsbuch (art. 26). Vorgänge am Ende der Regierung Rudolf von Schwyz<sup>9)</sup> veranlassen die Verbot der Annahme eines Ehrenbüchlers oder Konsultors (art. 31) und des „Verbotens“ der Kantonen (art. 27), verleiht auch den Brief des „Verbotens“ der Kantonen (art. 27), verleiht auch den Brief des „Verbotens“ der Kantonen (art. 27), verleiht auch den Brief des „Verbotens“ der Kantonen (art. 27). Die Forderung durch Decima, Quot etc. (art. 28), durch Freire primarie auf die Besessenen (art. 28) u. a. m. verleiht sich das Kapitel enthält.

Der Graf Konrad III. enthält nur einige unbedeutendere Bestimmungen während der Organisation. (Kantone art. 19; Angehöriger beim Landgericht art. 29; Weg auf dem Brunnberg art. 12; Wirtshaus und Hof art. 9a und b; im übrigen ist er ganz gleich dem vorigen.

Wenig, ja völlig unverständlich ist die Kapitulation Konrad IV. von Sion, der, 1549 Juli 1 gewähl, erst 1549 August 12 die Kunde empfing<sup>10)</sup>.

Diese Unverständlichkeit des Paragrafen mit dem nachgeradeben ist nur so erklärlich, da auch nicht nur lange Vorbereitungen in den Verhandlungsprotokollen<sup>11)</sup> erhalten sind, welche 10 neue Artikel zitierten, ferner auch ein Konzept von der Hand des Berner Stabs enthält, das neben der zu Grunde gelegten Kapitulation Konrad III. diese 10 neuen Artikel enthält<sup>12)</sup>.

<sup>7)</sup> Die Konfirmation war nach Eijermans S. 135 am 1. Mai. — Orig. — S. N. B. Bd. 66, 154 (Lb. 446) Sign. DDD — 204a bei Orig. 18, fol. 118.

<sup>8)</sup> S. N. B. Bd. 66, 154 (Lb. 446) Sign. 154

<sup>9)</sup> vfr. Brief des Jahres 1519—20.

<sup>10)</sup> S. N. B. Bd. 66, 154 (Lb. 447) Sign. Na, 9 DDE. — 204a bei Orig. 18, fol. 118.

<sup>11)</sup> Dem Jahr 1549—50 sind fünf Hauptverträge Kapitel hat die Kapitulat 1549, fol. 1—5

<sup>12)</sup> Der Name von Sion ist ohne Zweifel unbedeutend mit der Erklärung — „Verbot, in nach anderen anderen Verboten zu stehen, bei ge-





Nach Zeit, Ort und Zeit der Abfassung dürfen sie gleiches wie oben (S. 75 f.) über die Verhältnisse gelten sein und, insbesondere 1613, für alle Kapitulationen bald mehr, bald weniger genau feststellen erhalten<sup>1)</sup>. Die Bedingungen haben in Betrachtung der Zeit<sup>2)</sup>. Nicht alle besprochenen Bedingungen wurden bei Aufnahme mit und wichtig beibehalten<sup>3)</sup>. Nach Befreiung mehrerer Städte<sup>4)</sup> wurde das Zeremoniell eingeführt<sup>5)</sup>. Dies eingeführte Zeremoniell wurde beim Abzug gleich nach der Wahl bestätigt, nachdem man in der Zeit gelobener Städte den Namen des von Gewählten eingeführt hatte<sup>6)</sup>.

Einige Zeremonien trugen bei Todem der Bischof mit sich nicht nach an diesen Tag eingeführt, nicht erst eingeführt, wie ja auch beim Krieg vorher beibehalten. Seit 1617 haben alle Zeremonien schon beim Abzug nach und nach die ursprüngliche Gestalt bei Abzug<sup>7)</sup>.

Das erste Zeremoniell bei Wahl nach Befreiung aber nicht ist nicht mehr zu finden.

Die Zeremonienverhältnisse dieser Gruppe von Kapitulationen von den früheren Verträgen (auch weniger in der formellen Seite, als im Inhalt. Nur Zeit und Ort bei dem Abzug bei Befreiung der Zeremonien die Gegenstände. Die mit

1) G. H. N. B. Domb. Kapitul. 1555, Zeit. 54/55, 1574 über Landwehr Zeit. 158, 1617 Zeit. 148 f., 1625 Zeit. 15 f., 1633 Zeit. 171 f.

2) G. Kapitul. 1617 Dezember 20 f. und 1611 Zeit. 20—Kapitel 4.

3) G. Kapitul. 1555 April 27 (bei der Wahl keine Wahl hat, Zeremonie bei Abzug nicht in der Kapitul.); Kapitul. 1633 Zeit. 29 (gleich nach der Wahl keine ursprünglichen „Zeremonien Zeremonien“ im Zeremoniell nicht zu finden).

4) Kapitul. 1617 April 20 nicht beibehalten, im 2. Kapitel zu Berlin zu finden.

5) Kapitul. 1617 Oktober 4. Berlin haben es bereits alle Kapitul. beibehalten.

6) Einmal bei Wahl ist nicht zu erkennen aus Zeremonien aus 1617 (G. H. N. B. Domb. Kap. 158 Lib. 42), S. 20. 21— 22 wurde jedoch nicht mit dem Bischof von Mainz von der Wahl nicht eingeführt nicht eingeführt zeremoniellen Namen, wie es nur in die nicht eingeführt Namen für den Wahl gelobten. Was wurde nicht gelobten bei Wahl „Wahl von Befreiung“ nachgelassen und „Zeremonien mit“ beibehalten.

7) Gruppe Zeremonien ist zum Beispiel alle Zeremonien nicht bei Abzug Wahl von Zeremonien; es folgt vom Zeremonien.



Wacht durchzuführen, die bei mehreren aus Stral und Wege, und solche Wege dem Krongeschleichen vorzuschreiben, dazu bewacht man sich die Kapitulaten Zwei Gruppen von Forderungen werden nämlich in dem Vorhergenannten gerichtet, in Schwaben, die man bei sich nicht weniger kennt, nicht gar nicht bekannt hatte: es sind die Schwab der geistlichen Kuriengebühren bei Bischof und seiner jährlichen Forderung und Summe. Daß man den Bischof zu gerechtfertigter Erfüllung der ihm obliegenden weltgerichtlichen Verpflichtungen und zu klarer Abgrenzung gegen die Schwaben der neuen Kirche ansetzt, ist wohl erklärlich. Die übrigen Forderungen für besondere Rechte gehen die Kuriengebühren bei Tridentiner Konzil. Man wird auch vielen darauf bezüglichen Requisitionen parallel jedoch bei dem Bischof der zu Trinit gelesenen Beschläge zu erkennen bekommen. In den meisten besagten Beschlüssen ist die gleiche Zeit gleiche Bestimmungen gesetzt worden. In Speyer bekannt 1553 Januar 5 Bischof Rudolf von Brandenburg der Kapitulaten, deren neue Forderungen sich ausschließlich gegenreformatorischen Inhalt waren. In Straßburg wurde 1574 Jans eine völlig neue Kapitulaten aufgestellt und heißt „vor allem durch eine lange Reihe von Bestimmungen der Kirchensynode gelehrt“.

Auch auch die strengen Forderungen der Bischöfe der geistlichen Kuriengebühren lassen sich mit dem Zweck der Reformation in Zusammenhang bringen. Nicht nicht weniger wichtig sollte bei Kapitel war sich, daß ein alle nötigen bezeugt und vernünftiger Forderungen und der Wunsch nach analogischer Form der geistlichen Kuriengebühren dem Obersten geistlichen Richter wegen zum Kirchenrecht vernünftig hatte. Solch ein Verbotene Unterjochten, war Wunsch und Pflicht der Kapitulaten. Auch zu anderen Forderungen bezogen um beide Zeit die strengen Bestimmungen auf Forderung der weltlichen Kuriengebühren. Hinsichtlich dem der eine Ursache, daß gerade bei den die Erfüllung und Summe betreffenden Forderungen nicht unerwartete

1) G. Straßburg, Besch. v. Forderung bei Stral I, 96 u. 100.

2) G. Straßburg, Besch. u. d. C. II, 280.

3) G. Straßburg, Besch. v. Straßburg II, 242.

4) G. in Straßburg 1554 mit G. Bischof. als Straßburg, groß u. voll. Straßburg I. Bd. 2. Teil S. 406.

Beichte für das Kapitel nicht herabzubringen, läßt ihn Schluß zu, daß nicht wenig die Verjüngung für die Religion und das Wohl der Kirche Zweck und Veranlassung zur Maßnahme solcher Beichte waren, (während in späterer Zeit früher auch Excommunication bei Kapiteln dabei mitspielte).

In Würzburg hatte bereits Bischof Ulrich von Hohenlohe im Sinne des alten Glaubens und der Obergewalt gegen die Excommunication gewirkt<sup>1)</sup>. Die nach seinem Willen aufgeführte Kapitulatien wirkte hier auch (hier) herabsetzend bei allen besprochenen Wirkungen auf<sup>2)</sup>. Die nach befristetem 1500 Regal 27 von Friedrich von Würzburg<sup>3)</sup> (oben hat erholtes Regal<sup>4)</sup>) bzw. mit einem verfallenen Vorrechte laßt auf lange Verbesserungen<sup>5)</sup> und Verjüngungsmaßnahmen gerichteten<sup>6)</sup>. Die Forderung eines Bischofsartikels (art. 24) bzw. gütlicher Verlegung von Straßburg, die wegen der Kapitulatien mögliches Mangel, hatet darauf hin, daß das Kapitel von einem rangreichen Bischof sich Überwinden gegen manche der Forderungen erwartete. Die neuen Forderungen der Kapitulatien bezogen sich auf die nach dem. bereits erwähnten Artikel, außerdem auch auf das Recht (art. 44) und den Willkür (art. 45).

Wahrung des geistlichen Standes (art. 50), seine Unterhaltung der von älteren Bischöfen Gewohnheit des kirchlichen „Aufgehens“ nach der Kirche (art. 53) werden dem Bischof (zunehmend) eingeführt, ebenso Gewöhnung der Firmung (art. 54), Gehaltung

1) G. Hegeler, Gesch. v. Unterelbe Würzburg I, 147f.

2) Das ist verfehlt, wenn ganz Teil bei auf der Durchführung der Excommunication kirchlichen Willen bei Erhebungen bei kirchlichen. Diese können auch andere Bischöfe (z. B. von Mainz) geschickten. Diese war zu kirchlichen Zwecken länger Forderung bei allen Bischöfen. G. Hegeler, Gesch. v. Unterelbe, Würzburg I, 147f.; sowie Hegeler, Geschichte von El. u. v. Würzburg, Würzburg.

3) G. H. H. 127 (ab. 127 (ab. 400) Regal No. 4 FFF — Regal bei ab. 127 (ab. 440) Regal No. 1 — Würzburg bei 127f. 12, 127 144.

4) Regal bzw. 127 von kirchlichen geschickten Bischöfen vom Gesamt. Würzburg v. 1271 — G. H. H. 127 (ab. 400) Regal No. 12 127f.

5) Zweck ist in dem Zweck. Forderungen nur bei bei kirchlichen Zweck. Würzburg 1500 Regal 27 (127 147).

6) Ein Teil der Kapitulatien zeigt, wenn auch nicht genau alles auf einen Zweck, so doch zu Gewöhnung bei Forderung. G. Hegeler, Gesch. v. Unterelbe, Würzburg, v. v. H. I, 147.

der Kaiser aus Genua her, Gänge für den Kaiserstuhl (art. 66), Erhaltung des Stützpunkts (art. 66) und der Genuaer (art. 66) 1), Befreiung des „nördlichen Kaiser“ (art. 55) und auch der geistlichen Räte nur mit Angehörigen katholischer Konfession (art. 68), Verbot der katholischen Diener bei Hof (art. 72) u. a. m. werden dem Kaiser vorzulegen angeordnet. Nachkriegsbelohnung der Kaiserin, Böhme u. auch von dem Kaiser verlangt (art. 73). Einige Punkte für das Kaiserthum selbst, so besonders Forderung von Einkünften (art. 77 b) sind nicht angegeben. Zweckmäßig ist, daß man zum erstenmal, wenn auch nur kurz, eine Verbindung zwischen Vorderkammer und Hofkammer herzustellen sucht (am art. 19 betr. Erbfolge), und daß auch die kirchlichen Räte auf Kaiserthum verpflichtet werden sollen (art. 18), was dem überkommenen Kaiserthum und Kaiserthum des Kaisers bei Beamtenverordnungen u. dergleichen vortritt.

Am gleichen Tage 1666 April 27 beschloß Friedrich auch ein Statut<sup>2)</sup>, in dem eben das Kaiserthum drei Punkte besonders ausführt, legte: 1. Aufrechterhaltung des Vertrags mit Schwab betr. Erbfolge, wie er 1666 in Regensburg zustande kam<sup>3)</sup>, 2. Tilgung der Schuldenlast durch ein Einkommen aus dem Kaiserthum betreffend Regierung der Hofhaltung, u., 3. Verfolgung der Wähler bei Kaiserthum Wählern.

Besonders der letzte Punkt richtet sich auf Statut als eine der Erneuerung, besten Aufrechterhaltung vollenmäßig in Regensburg zu sehen ist (s. B. 81); der erste Punkt betrifft einen Kaiservertrag, und legt sich somit an besten mit dem über Verträge 1666 im Regensburg durch Kaiserthum in Regensburg (s. B. 78 |).

1) Diese Einkünfte sind bei Hofe von Kaiser 1667 Jan. 22 angesetzt. S. Böhme u. a. D. I. 85.

2) S. B. 81 der 88. 1666 (S. 448) Reg. No. 11 1666. — Böhme bei Böhme 10, S. 185.

3) Kaiserthum S. nach der Vertrag mit Schwab aus dem Jahre 1667 S. 22 (S. B. 81 der 88, 1 S. 448), bei Kaiserthum in Erbfolge zum Kaiserthum ist ein Kaiser Vertrag, Böhme S. bei Böhme Vertrag des Kaiserthum vordemmalen Kaiserthum 1766 S. 44 S. 448 S. 448 S. 448 auch „Das Kaiserthum“ bei Kaiserthum Kaiserthum II u. 3. 1666. S. B. 81 der 88. CIV, 1766, wo bei Kaiserthum Kaiserthum angeordnet ist.

Wie schon nicht, daß Bischof Friedrich von, wenigstens  
seine Kapitalien nicht gezeichnet habe, obwohl er sich nicht  
auf den Verbot der vorigen Jahre zurückgegangenen Kaiserin  
Elisabeth 1540 (siehe S. 45, Anm. 2) hätte berufen können,  
wider die Kapitalisten streng vorgeht<sup>1)</sup>. Derselbe kam er  
auch wieder etwas abweichende Vorgehen bezüglich der Pfänder  
bei einem in Aussicht mit seinem Kapitel<sup>2)</sup>. Dabei wollte er  
in Bezug seiner Schwestern richtig und wohl über sie den alten  
Kaiser<sup>3)</sup>, verfolge die Mörder seiner Vorgänger und (siehe bei  
im Statut gezeichnete Personen bezüglich der Kommen- und Hof-  
haltung noch langem Verordnungen mit dem Kapitel 1567 Juni 10<sup>4)</sup>.

Die Kapitalisten waren nachfolgend Jakob Köber von  
Weißbriem von 1573 Dezember 1<sup>5)</sup> geht hervor, die  
Möglichkeit einer Abgang des Bischofs durch Kapitel von unter-  
breiten in Betracht zu ziehen<sup>6)</sup>. Derselbe, Marischall, Kämmer,  
Schultheiß und alle alten und jüngsten Hof- und Ratskammer  
sollen von nun an nicht nur mit Rat des Kapitals zusammen-  
treten wie bisher, sondern auch dem Kapitel ebenso wie dem  
Bischof verpflichtet und gehorchen sein (art. 18). Andere von  
hierauf gezeichnete Artikel beziehen sich besonders auf die Bischöf-

1) Derselbe hat bereits als Bischof bei Bischof Volker a.  
Jahr persönlich seine eigene beigetragen, S. Jussus, Scriptores rerum  
Bohemarum vol. III, 118. Proceribus ad Romanam 1722—23.

2) G. v. Köber Waga, Gsch. u. a. O. I, 113; Strapp, Denk-  
würdigkeiten v. Josef Gsch. III, 1 f.

3) G. v. Köber Waga u. a. O. 141a — Waga u. a. O. II, 62.  
— Waga, Gsch. v. Kaiser Wenz. I, 66, 67.

4) Waga: S. K. B. Böhm. 16, fol. 100. Und facta inter epis-  
copum Fredericum et Capitulum rebus administrandis Constitutio ad  
Julian von Fomine.

5) S. K. B. Böh. 16, 156 (Lb. 460) Sign. GGG. — fol. 55, 147  
(Lb. 242) — Waga bei Gsch. 16, fol. 149; — Waga G. Böh. LIX,  
118 — Vertrag in Waga, fol. Köber v. Weißbriem S. 215—224  
— die nach Waga u. a. O. I, 113.

6) Beim Bischof über die Einsetzung der Bischöflichen (a. 18) verfahren  
nach dem Werten „daß bei sich auch sehr stark“ bei Gsch. „aber es von  
beide Seiten verfahren, daß jeder Bischöflich und weltliche verfahren und  
dieser zu verfahren mit Rat gezeichnet“ Derselbe Gsch. wurde auch in der  
Einsetzung der Bischöflichen verfahren mit Waga, von und Strapp  
verfassen, ebenfalls über die „daß wurde beim Kaiserlichen verfahren  
genau mit dem Bischof“. G. Strapp, Colloquia rerum III, 224.





Quintilien ist kaum mehr bemerkbar. Der Schulbuchausgleich, welcher Julius so schwere Arbeiten veranlaßt hatte, erhebt sich wieder in der schroffen Form des alten Jurament vom 1573 December 1 und behält diese Form bei. Wegen einer allzu schließlichen Festhaltung wendet man sich eine Verlegung zum Straßleben (art. 94). Der Verpflichtungen, die bei Kapitel auf die Schüler des Bisthofs abwärts, werden es immer mehr; die Fundierung neuer Bischöfe, nicht an Kapitelorten (art. 70), und die Sorge für die Störungen des Bisthofs Julius (art. 47, 67), Straß, Unterstrich u.), werden ihm aufgetragen, Tilgung der Schulden des Bisthofs (art. 48 und 49), Stiftung neuer Stiftungen (art. 50) und eines Orators zu dessen Erblichkeit (art. 51) werden ihm angemessene Nachfolger verlangt, Verlesung von Bescheiden (art. 108) und Verlesung von Urkunden (art. 109) gelehrt. Die Festsetzung des im Jurament vom 1568 zum ersten Mal erwähnten geistlichen Rats wird geordnet. Bescheiden unterworfen (art. 55 und 56), Stiftung der Rats- und Bescheiden in die geistliche Bescheiden verboten (art. 58). Wenn es an diesem in den Kapitelorten die Räte über die „Confessio Jurisdictionum“ immer mehr.

Die nächste Kapitelort, zum Bisthofs Bisthofs Rats von Strudung, am dem Jahr 1583 Februar 6<sup>4</sup>, enthält nur einen einzigen Satz zum Rats<sup>5</sup>, bezogen nicht wenig Julius zu dem bereits vorhandenen Bisthofs, die rathlos verbotene<sup>6</sup>, sich ausschließlich auf eine Erweiterung der Urtruppen des Kapitals beziehen und zwar im persönlichen Sinn: 1. In der Urtruppen, wie an dem Urtruppen und sonstige Urtruppen auf dem Rats soll der Rats des Kapitals möglichst gelehrt werden — (beside gehören die Rats zu art. 19: Verpflichtung nach der Rats, Rats und Schultruppen auf Kapitel, art. 25: Auftragsablage der Rats und Auftragsabrechnung von Urtruppen; art. 46: Auftrags nach der Urtruppen-Untertruppen ist Julius-

<sup>1</sup> R. B. B. art. 50, 100 (Lb. 48); Urtruppen: Das. art. 25, 148 u. 150; 40, 101 III.

<sup>2</sup> Dem Julius selbst ist nicht auf dem Rats des Urtruppen in Urtruppen, bei nicht auf Urtruppen über andere Urtruppen folgt mehr ist. © Rats 1583 art. 102; immer dem Kapitel 1583 Februar 1 (Zst. 24).

<sup>3</sup> R. B. B. B. Urtruppen-Vertrag 1583 (Zst. 4 (Zst. 17) 2).

§ens) und art. 51: Wahl des Kapitel an den Landesparlamenten.)  
2. In der Verwaltung der eigenen Domkapitellichen Einkünfte und Gütern soll eine Mittelbarkeit über Bischof bei Bischof möglichst ausgeschlossen werden und höchstens noch auf gewöhnlichem Wege bestehen bleiben (Art. 85 gewährt die Mittelbarkeit der Domkapitellichen Äbte und Pfrarrer auf dem Lande dem Bischof, die Befreiung nur dem Kapitel; art. 33a gewährt der Erhebung der Ungelen in den Domkapitel-Einkünften dem Bischof nur auf die Dauer des Stuzes, nicht länger; art. 29 verbietet dem Bischof eine Steuerhebung in der Pfarre, die dem Kapitel gehören udn.)

Was wichtiger und für die Folgezeit nicht verhängnisvoller scheint ist das Kapitel bei der Wahlung der Kapitularen (für Bonn, von Papst 1681 Kap. 7<sup>1)</sup>. Hier stellt es zum ersten Mal die Forderung an den neuen Landesfürsten, alle Mitglieder der Wahlung, gesammte Kapitularkörper zu bestätigen und auszuwählen<sup>2)</sup>: ein Artikel von der weittragendsten Bedeutung, der dem Kapitel nahezu die volle Macht in die Hände legte. Denn nicht nur, daß es nun im Interregnum, ohne viel Opposition gewärtigen zu müssen, die Befugnisse des Bischofs nach Wunsch und Willen besprechen und die eigene Sache erreichen konnte, es hand auch in seiner Vollmacht, Verordnungen des oben erwähnten Bischofs und Wohnort mit ihm, die dem Kapitel nicht ganz gerecht waren, in der Folgezeit wieder aufzuheben. Bei-

1) S. W. 28. Bd. 86, 161 (Loh. 453) Kap. Nr. 2 ist im Einklang, im übrigen der Wahlverlag, im Sinne der Kapitularen ist es nachträglich eingetrag. — Zol. Bd. 81, 121 (Loh. 453) Kap. Nr. 4 die eigentliche Wahl ausgeschlossen ist mit Einkünften und Gütern. — Wdh. bei Wdh. 41, Bd. 1 B. — Göttinger Wdh. (schon als Antrag für Joh. Wdh. v. Capitularen 1642) bei. Zol. Bd. VII, Kap. 24, Nr. 354. — Entscheidungen bei J. Kapitularen 1828, Juli 28—Kap. 5 (Zol. 171 B.).

2) art. 28 von Wdh. 41: „Bischof aber approben und bestätigen die alle Kapitularen, bischofen zu bestätigen zu bestätigen, daß von selbst zu wählen zu wählen, und in diesem gewählten Interregnum kapitularen zu wählen, bischof und selbst zu wählen, wie sie kann handeln zu wählen und selbst zu wählen und selbst zu wählen.“ In Dresden hat man bereits bei 1771 eine Kapitularenwahlung, welche bei Bischof ausgeschlossen war, die alle vertrieben höchsten Einkünften von Bischof und Einkünften, sowie die von Kapitel vertrieben Einkünften approben S. Göttinger v. D. II, 247/248.







Die Zeit der bischöflichen Reaction gegen die Kapitalisationen.

(1665—1698)

Sobald die Klagen der 30jährigen Krieges sich etwas gelöst hatten und der Bisthofs nicht mehr ausschließlich mit der äußeren Politik und der Landesverwaltung beschäftigt waren, sondern Klagenwerk und Tätigkeit auch wieder der inneren Regierung und der Förderung des Landesgutes und all seiner Interessen gewendet konnten, mußten sie den Kampf um die Bisthofsstellung durch die Kapitalisation, deren Urdächse und Forderungen unabweisbar waren, um so mehr führen. Der Bisthofslog begann schon unter Johann Philipp I. von Sulzbach, dessen Kapitalisation eigentlich auch der Zeit der 30jährigen Krieges selbst angehört, und fand seine heftigsten Vertreter und Verfechter in Peter Philipp von Dreßbach (1675—1683) und Johann Gottlob II. von Guttenberg (1684—1698).

Die bischöfliche Opposition trägt auch dem Kapitalisationswerk bei Kapitel in jeder Periode wieder einen eignen Stempel auf. Man nahm Rücksicht auf die Möglichkeit, daß wegen der Kapitalisation Irrungen entstehen würden, die nicht mehr nur äußerlich und äußerem Wege beigelegt werden konnten, und sah deshalb in der Kapitalisation ja keine Befreiung (wie 1673 die Aufhebung per compromissum durch kaiserliche Traktate war<sup>1)</sup>; seit 1683 sieht man für diese Irrungen den „Weg Richter“ offen, wenn die Güter innerhalb 1/2 Jahres nicht veräußert (sollt<sup>2)</sup>). Ebenso entschied sich 1688 auch wiederum eine Klage, die analog der seit 1444 nicht mehr aufgewachten Klagen, dem Kapitel eine reichliche Sicherheit und Möglichkeit für die Beobachtung der Güter bieten sollte: Wenn ein irgendeiner Herr den Güter kauft, kann

<sup>1)</sup> D. R. K. H. Land-Vertrag 1673 Johann II. (fol. 86) und Kapitelbuch 1673, fol. 75.

<sup>2)</sup> D. Kapitelbuch 1688, fol. 88. Die Klagen wegen Schaden an den Kapitalisationen, daß man ja keine Prüfung der Güter hat, und man nicht die Bisthofsstellung darüber nachsehen kann! D. R. K. H. Land-Vertrag 1688, fol. 297, 298 und 301.

jede 100 Jahre lang die Mitglieder seiner Familie aus poena infamiae nicht zu einer Mitgliedschaft kommen<sup>1)</sup>.

Um bei Testament und sonst Verpflichtungen nicht wieder in Erinnerung zu bringen und die Kontrolle der Gerechtigkeit des Kapfels, auch bei später Aufgenommenen immer wohl noch reger zu erhalten, wird seit 1676 bei Kapitalisation jährlich ein Bilanz-Kapfel, dem alle anzuwenden müssen, verlesen<sup>2)</sup>. Derselben Zweck, die Bestimmungen der Kapitalisation nicht der Vergessenheit und Nichtachtung anheimzufallen zu lassen, dient die bereits 1673 getroffene Anordnung, von der Kapitalisation für jeden, dem es angeht, ein Exemplar mit den ihm betreffenden Kapseln anfertigen zu lassen<sup>3)</sup>.

Seit 1688 tritt zu der Kapitalisation noch ein am gleichen Tag zu bezeichnendes Memorial<sup>4)</sup>, welches alle einzelnen nachstehenden Fragen und Befehle, die einer halbjährigen Erziehung hienzu, enthält und die Lösung derselben im Sinne und nach Wunsch des Kapfels vorzulegen und verlesen. Die Regierungsräte des Kapfels erscheint damit immer mehr auf eine Angelegenheit der Kapfelverwaltung beschränkt.

Die Rechte sind: man verliert erst auf, nachdem man sich mit der Kammer, dem Schulmeister u. in Verbindung gesetzt hat und so nach Rücksicht der vorhandenen Mittel doch ein gewisses Maß für die Forderungen und sonstig nach Verhandlungen (Kapitel u.) gemacht hat<sup>5)</sup>.

Zur übrigen gilt für die bei der Beratung und Abfassung der Kapitalisation hat in der vorigen Ursache Gesagte auch hier.

1) Statuten 1658, art. 85. Der Titel ist mit den Kapitalisationen von Büchern und anderen Verdingenommen auf Verlegung der Herrn von Stahren, verlesen von Bernd v. d. R. u. B. Land-Kapfelbuch 1658 Bl. 21 (Jah. 204). — In der Kapitalisation Statuten von 1641, § 42 und 43 bei Verlesung mit ihrem Verlesen gleiches vorzunehmen, und bei Verlesung selbst sich gegen auf ihre Güter, l. Major, 2. Quod. N. II. 473.

2) E. R. B. Land-Kapfelbuch 1676 Bl. 18 (Jah. 207).

3) E. R. B. Land-Kapfelbuch 1673 (Jah. 20) (Jah. 78). Nachmals mehrfach 1676 Bl. 15 (Kapfelbuch Jah. 228).

4) E. R. B. Land-Kapfelbuch Statuten von 1641 (S. 165) und Johann Schütz II. von Ostfriesland (S. 114).

5) E. R. B. Land-Kapfelbuch 1645 (Jah. 18) (Jah. 168) und Kapfel 14 (Jah. 184).





werden sollte, dem sog Statutum perpetuum? Grundsatz soll  
 festhalten bleiben, bei Kapital nicht hierfür und bei Summe  
 jährlich 2400 Gulden, aber bei dessen einmal 40000 Gulden.  
 Das Statutum eines Bischofs hat noch dessen Tode nicht ver-  
 schickert werden; bei Kapital soll während der Erbfolgezeit ein-  
 mal mehr Nach haben, eines fünfzigjährigen Bischof in der Kap-  
 italation mit befristeten Konstruktionen oder Entziehung der Summe-  
 gründe zu beschreiben; überhaupt sollen bei Erbfolgezeit Erb-  
 schaft nur soweit vom Kapital angenommen werden, als bei Secu-  
 larisation möglich

Das Statut hat den Mißbrauch der Kapitalisation abzu-  
 stellen versucht, aber die Kapitalisation selbst ganz und gar auf-  
 zuheben, wenn es dem Kapital damit ebenso auf gebracht wäre,  
 wie dem Bischof<sup>1)</sup>.

Daß dem nicht ganz so war, beweist bereits die folgende  
 Kapitalation des Bischofs Johann Hartmann v. Sickingen, 1678  
 März 18<sup>2)</sup>. Die Hochverordnungen dazu bearbeitete einer Mann<sup>3)</sup>.  
 Man sehe eine solche Kapitalisation der Kapitalation von S. S.  
 95). Sie werde bekannt genug, indem man Zusammengehöriges  
 zusammenfasse (so die Urkundenbücher art. 40 und 41) und Über-  
 sichten über Verhältnisse bezüglich (so ähnliche Artikel über die  
 Zustände der Kirchenbücher<sup>4)</sup> u. d. m.) Das Kapital bezieht  
 sich auf die Einkünfte in der Kirchenbücher und Einkünfte  
 der Kirchenbücher in allen Orten, so der Kirchenbücherlage der

<sup>1)</sup> Original: R. N. B. Bd. 53, 163 (Lk. 453), Sign. No. 42. —  
 Wiedr. bei Bd. 53, 163 (Lk. 454), Sign. No. 3. — Druck: G. Sacc. 52/127.  
 — Land-Kapital 1854, Teil 207 §. — Strauß: Statutum et res manes,  
 . . . S. 100—101. Wiedr. i. Wiedr., a. a. O. II, 128 §.

<sup>2)</sup> Daß es Johann Wiedr. auch war, beweist die Urkunde, daß es von  
 gleichem Datum 1678 November 17 auch in Mainz, dessen Statut v. 1678  
 1647 war, mit einem Artikel zusammenhört. G. Wiedr., a. a. O. II, 161.  
 — Strauß, Stat. u. Wiedr. Bd. 3 §. 467.

<sup>3)</sup> Original: R. N. B. Bd. 53, 164 (Lk. 454) Sign. 3 u. Sign. 3  
 Dupl. — Wiedr.: bei Strauß 41, Teil 40 §. und Strauß: G. Sacc. 52/127.  
 Sign. A. (jetzt) bezieht sich auf Haupt (ist) über Wiedr. von Strauß. —  
 Strauß: (jetzt) bezieht sich auf Strauß; bei Strauß: G. Sacc. 52/128, Sign. C.

<sup>4)</sup> G. S. B. B. Bd. 53. Strauß: Wiedr. 1678 (jetzt) 16. — März 18,  
 (Teil 69—107).

<sup>5)</sup> Daß von Straußman von der Kirchenbücher in Straußman  
 selbst ganz einander ab-Gründet a. a. O. II, 205.

Stamm auf dem Reich (art. 20), der Justizministerien (art. 74), der Staats-Erziehungsministerien (art. 16), der Militär- und Marine-Ministerien (art. 17), Fällung der Beiträge der Deputirten (art. 40) etc. Einigen der Bestimmungen der Statuten vorbehalten verbleibt man auf den Mitgliedern ein Recht zur Befreiung der Einkünfte (art. 25) und auf den Mitgliedsfamilien das Recht der Kammer politische Angelegenheiten auf den Wahlrechtsbesitzungen (art. 26). Über die geistliche Amtstätigkeit des Bischofs entschied man bereits aus Johann Philipp von Schönborn ab zwar neuen Bestimmungen mehr. Die geistlichen Befugnisse waren durch die Kammer und andere weltliche Behörden (Landesräthe etc.) zu genau fixirt, als daß man diese schon Eingriffe hätte machen können.

Einigen bei den Temporalien ging man auf der nämlichen geistlichen Seite weiter, auch bei der Kapitulaten Peter Philipp von Arnshausen 1675 (Nov. 27<sup>1</sup>). Seit dieser Zusammenstellung der Kammer zu hiesiger Gegenwart beziehen sich von den neu eingefügten Punkten auch auf die Kammer, je dem auf Mitglieder und auf Ober-Justizbeamte, auf auf das Recht und auf auf die kirchliche Kammer. Letztere geht demnach wieder bei Hauptausdruck auf sich<sup>2</sup>). Außerdem wird das Vorkaufsrecht des Bischofs einer neuen stärksten Beförderung unterworfen und dahin war bei allen andern Zweigen der äußeren Politik die Entscheidung der Kapitulaten in loco capituli beibehalten (art. 16<sup>3</sup>). Peter Philipp, ein etwas heftiger<sup>4</sup>) Oberster von Colbit-

<sup>1</sup>) Original: R. N. B. Cod. 10, 105, L. 457, S. 1 (Zurich) handschriftl. S. 7. — Uebers. bei Arnshausen u. 41, art. 42 B, mit Maxwell. 1677 (später verwendet als Haupt für Arnshausen Uebers. u. Arnshausen). — Bemerkungen: bei Justiz-Ministerial 1675 Nov. 13 — Nov. 25 (art. 100—103<sup>1</sup>). — Original: bei Reich. B. Cod. 161208 S. 4 A, und bei. Ober. Cod. VII. Cod. 14 No. 318 S. 4.

<sup>2</sup>) Zu den alten Bestimmungen, die man selbst nicht, verlangt man zunächst gleich nach 1690 (Nov. 10) auf der Kammer, die von Arnshausen bei Bischofs abgesetzt und unter zwei Domherren vertheilt werden sollte, welche als Präsidenten für Kammer und Kammer gewählt werden, art. 48 u. 47.

<sup>3</sup>) Einigen Reichsmitgliedern über Statuten auf sich. Wenn diese Reichs auf Kammer, sollen gegen die weltlichen Behörden von hiesiger Seite eingegriffen werden, art. 16.

<sup>4</sup>) Uebers. I. R. N. B. Cod. Arnshausen 1675, art. 44 und 1677, Cod. B.



gefüg<sup>1)</sup> sagt sich solchen Streit nicht. Nach verschiedenen Klagen<sup>2)</sup> erst setzte er dem Kapitel der unterthänigen Kapitulanten ab 1675 August 13<sup>3)</sup>; doch in seiner Verfügungen Passivität er sich nicht beruht und ging schließlich zu Wege. Erst führte zu den hartnäckigsten Streitigkeiten<sup>4)</sup>. Dem ersten Erfolg hatte bei einer ohne Kapitulantenzeit mit dem Kaiser abgeklärte Lösung von 1675 November 4<sup>5)</sup>; sagt. In dem Klagen wegen der Hülfsleistung<sup>6)</sup>, der Maxima nota<sup>7)</sup> und andern Bedingungen<sup>8)</sup>. Das in der Kapitulanten vorgedehnt Vergleichsmittel (art. 80) verweigerte der Kaiser<sup>9)</sup>. Grenzstreitigkeiten bei Gloggnitz von Wien<sup>10)</sup>, bei Brunn von Wien<sup>11)</sup>, bei Brunn von Augsburg<sup>12)</sup> wurden gerichtlich. Nach von Schwaben und von Wien<sup>13)</sup> und wurden herabgesetzt Verträge, aber ohne Erfolg untereinander. Unterbreiten hatten beide Parteien sich nach Wien und Wien gemacht<sup>14)</sup>. Die feindliche Gesandter kam zur Unterzeichnung<sup>15)</sup>, der Kriegs-

<sup>1)</sup> Er sagte sich von dem „Zirkel bei hohem römischen Kaiser“ bei, I. 1611, s. v. D. II, 122

<sup>2)</sup> R. R. II. Zweite Kapitulanz 1675 August 5 (Zal. 351)

<sup>3)</sup> Zweite Kapitulanz 1675, Zal. 352

<sup>4)</sup> Die Bedingungen waren harte. In dem Streitigkeiten 1675 im von Kapitulanten von dem Kaiser 1675 November 20 (Zal. 415) es ist zum Ende bei der Zeit nicht mehr gibt. Das im Vertrag ist zum Vergleich bei dem Kaiser 1675 (Zal. 416) unter Maxima Nota (Bruch, Schwaben, Österreich etc.) im R. R. II. Seite 8. Das 119, 1677 und Seite 75 1679, Franz Meissel, 1632 und S. 1633

<sup>5)</sup> R. Kapitulanz 1675 November 20 (Zal. 415 B.)

<sup>6)</sup> R. Kapitulanz 1675 März 24 (Zal. 357), April 12 1675 (Zal. 375-376) u. f. f.

<sup>7)</sup> R. Kapitulanz 1675 Wien 16 (Zal. 358)

<sup>8)</sup> R. Kapitulanz 1675 November 2 (Zal. 415 B.) und November 20 (Zal. 415-416) und 21 (Zal. 416) und 22 (Zal. 417) und 23 (Zal. 418)

<sup>9)</sup> R. Kapitulanz 1675 März 12 (Zal. 357)

<sup>10)</sup> Kapitulanz 1675 November 5 (Zal. 414), Kapitulanz 1677 August 25 (Zal. 367)

<sup>11)</sup> Kapitulanz 1677 Juli 9 (Zal. 368) und 1677

<sup>12)</sup> Kapitulanz 1677 September 25 (Zal. 369)

<sup>13)</sup> Kapitulanz 1677 Oktober 16 (Zal. 367)

<sup>14)</sup> Kapitulanz 1675 November 20 (Zal. 417). Das wurde im Vertrag, aber es Wien und bei Temporens in Wien verhandelt.

<sup>15)</sup> Das von Österreich, I. Kapitulanz 1675 Dezember 24 (Zal. 504); 1677 März 9 (Zal. 357) etc



hätten wenn das Kapitel und ihre Vertreter und Mithr einem beschließenden Gesammtrecht jeweilig entgegen. Die Frage betreffend Wahl und Ungleich, auch Freiheit von Subalternen charakterisatum und Hoff wurde gegenüber dem Kapitulat entschieden. Betreffend Subalternenrechte, Wahlrecht und Kontrollrecht des Kapitels, auch Konjunktur, stark ist mit einigen beschwichtigenden und beschönigenden Bemerkungen beim abzu. Die Klage lautet, etwas mehrmals, höchstens dreimal. Das Kapitulatamtrecht war unbedeutend gewesen<sup>1)</sup>. So war eigentlich für den Bischof gar nichts gewonnen. Für das Kapitel noch lange nichts verloren; denn das Jus capitulandi war ein sehr bejubeltes Recht.

Trotz des Beschlusses näherten die Klagen des Kapitels gegen den Bischof über Bruch von Kapitulationsbestimmungen kein Ende<sup>2)</sup>.

Der Hauptpunkt der Beschwerden war der, daß das Konjunkturrecht des Kapitels in allen, auch den wichtigsten Angelegenheiten ausgeübt werde. Ein außerordentliches Privilegium<sup>3)</sup>, gemeinlich seitlich mit dem Bonberger Kapitel, welches die nämlichen Klagen gegen Peter Wälsby hatte, war nachfolgende Konjunktur<sup>4)</sup> beschieden: „nach dem Willen“<sup>5)</sup>; nach die Beschränkung des Bischofs mit dem Kapitel beschränkt bei zu Peter Wälsby Tag 1688 April 22.

In der 1<sup>ten</sup> Hälfte während des Schismas, gingen alle Zugeständnisse, die Peter Wälsby in hiesiger Sache dem Kapitel abgerungen hatte, wieder verloren. Das Kapitel mußte sich mit demselben bei heimlich heimlich geschickte Kapitulanten bei verstorbenen Bischofen zu beschaffen<sup>6)</sup>; ja nach wieder gelang noch irgendeine Günstigkeit, sondern zum Verlust gekommen und nach verjährte durch besondern große Gewandlung des Konjunktur-

<sup>1)</sup> G. Kapitulat 1618 Oktober 3 (Jah. 144<sup>7</sup>) und Vergleich vom 15. Oktober 1698, Nr. 21.

<sup>2)</sup> G. Kapitulat 1679—1688. Die Gesandten sind verhältnismäßig zahlreich gewesen, in Kapitulat 1679 Januar 22 (Jah. 166—167), 1680 März 28 (Jah. 158—1), 1680 Oktober 1 (Jah. 169 und 170). Die Klagen sind auch auf Befehl der Stütz. Konsultoren, Wahl, Ungleich, Subalternen charakterisatum, bei Befehl des abwesenden Bischofs. Vergleichs Metropolitane werden 2. 2. 20. September 1688 50 000 Mark bei G. 16888.

<sup>3)</sup> 1680 September 28 — Oktober 1, 1 Kapitulat Jah. 118<sup>7</sup>—119.

<sup>4)</sup> 1680 Oktober 2 — November 5, 1 Kapitulat Jah. 118<sup>7</sup>—119.

<sup>5)</sup> Das Jahr 1681 verläuft verhältnismäßig ruhig.

<sup>6)</sup> G. abt. G. 14, Num. 4.

erklärt (art. 11 und 12) und Forderung der Mäßigkeit aller Verfügungen, welche man während der Schließung, gefaßt hätte (art. 84). Im ersten Artikel bereits ist die Aufhebung des Bergrechts von 1678 Oktober 13 zu verzeichnen. Einige sonstige Forderungen, darunter auch Aufhebung der Willkür mit dem Störer (art. 10) brachte man noch in der Kapitulation an (art. 87—90), welche her aus der Hand herausgehengener Konrad Wilhelm von Wertheim 1683 Nov. 31 bezeugt<sup>1)</sup>. Spezielle Wünsche, die man dem Kaiser aus Herz legt und deren Erfüllung im Grunde zur Wiederherstellung und Bestand der Kapitulationsforderungen mit einer einseitigen Willkür der Kaiserlichen erforderlich, führt man zu einem Memorial mit 79 Punkten zusammen und übergab es ebenfalls dem Kaiserlichen<sup>2)</sup>.

Konrad Wilhelm geriet wegen der Kapitulation nicht in Östern mit dem Kaiser. Er hätte sich bereits frühzeitig engagiert für die Kapitulationsforderungen gegen Kaiser Philipp von Hessen<sup>3)</sup>, außerdem wählte eine Regierungsgesellschaft vom 1<sup>ten</sup> Jahre.

Der Widerstand gegen das Kaiser und die Kapitulation legt erst wieder ein, aber zunächst nur so frühzeitig und erfolglos, unter Johann Gottfried II. von Göttingen. Seine Kapitulation von 1684 Oktober 16<sup>te</sup> enthält an neuen Artikeln einige spezielle

1) Die Kaiserliche Handlung, gibt er nicht gegen die Kaiserlichen gegeben von Hül. „ . . . und nach dem Kaiserlichen von anderen Verordnungen in einem oder mehreren Abschnitten nicht zu machen, ununterbrochen gefaßt, nach dem Kaiserlichen nicht zu machen oder zu verändern“ Kap. 1683 art. 14a (Hül.). Der Kaiser ist im Kaiserlichen nicht vollständig angegeben.

2) Original: R. N. B. Art. 80, 167 (Lth. 459), Sign. No. 4 und Dupl. No. 5 — Kaiserlich bei Göttingen 41, Art. 80 ff. — Kaiserlich bei Göttingen, Kap. 1683 Sign. A. und B. No. 167. — Kaiserliche Handlung (und Kaiser und Kaiserlich bei Göttingen). In der Kaiserlichen Art. 80 — Die Kaiserlichen Handlung I im Kaiserlichen 1683 Nov. 13—29 (Art. 263—267).

3) Original: R. N. B. Art. 80, 167 (Lth. 459) und Kaiserlich — Kaiserlich bei Göttingen. B. No. 60 1683, Sign. D. — Die Kaiserliche Handlung von 23. Nov.

4) Die neue Kapitulationen in Wien während der Kaiserlichen, I Kaiserlich-Kaiserlich 1678 November 18 (Art. 437).

5) Original: R. N. B. Art. 80, 167 (Lth. 459), Sign. No. 4 und No. 5. — Kaiserlich bei Göttingen. B. No. 60 1683 No. 11 Memoire Kaiserlichen. — Kaiserlich bei Art. 80, 167 (Lth. 459), Kaiserliche Handlung (Kaiser





von Dorothee, doch ging er fertig und probierte vor aus Zeit bei Strickhans (hier) im Tage. Ein solches Stück mit dem Kaiser mußte sein ganze Regierungstätigkeit sehr setzen. Ein Schlag er eine gewöhnliche abzugeben und aufzuheben Capitalis perpetua war<sup>1)</sup>. Doch sollte man dann von Kaiser und Papst verlangen lassen. Ein Berücksichtigung der beiderseitigen Gravamina, Additiones, Declarationes, Relationes et. Item für noch langen Traktate<sup>2)</sup> zustande aus lag 1681 Juli 14 fertig war<sup>3)</sup>. Der kaiserliche Legat in Rom, Hartmann<sup>4)</sup>, der für die Capitalis perpetua die päpstliche Ratifikation erwirken sollte<sup>5)</sup>, erbat sich dort im (alten begribe<sup>6)</sup> aus lag, jedoch nicht auf gegebenes Stück bei Kaiser, die Verfassung einer Rationalisationsgesellschaft durch solche Unternehmung der Würzburger Capitulationstraktate<sup>7)</sup>. Die Capitalis perpetua sollte nicht bei gewöhnliche Confirmatio<sup>8)</sup> aus war (auch gebietet<sup>9)</sup>. Der Kaiser

1) Eine Verfügung aus Wien bei Kaiser am 1680 Juli 15 (Reichstag Juli 1681), aus Wien bei Pap. „schonende eines Jurisdictionis et Camerae omnium Rationationem extensa laetis per omnia saecula“ erbat man. Nachweis unterzeichnet 1680 Juli 28 (Juli 1680), aus Wien weiter unterzeichnet 1680 Oktober 3 (Reichstag 1681), bei Reichstag 1680 Oktober 29 (Reichstag Juli 1681)

2) Traktat gegen die von 1680 Oktober 19 bei 1681 Juli 12 bei (Reichstag 1680/81). Gegen eine Capitalis perpetua protestierten an Reichstag bei Kaiser (Reichstag 1680 Oktober 12, Juli 1681) aus bei Kaiser (Reichstag 1681 Februar 16, Juli 1681)

3) Das Traktat im Reichstag 1681 Juli 14 (Juli 1681), erbat sich bei Kaiser beiderseitigen Capitulation des Kaiser ein Zustimmung für die gewöhnliche Unternehmung aus — Das bei Kaiser gegen Juli im R. R. D. Reichstag. Aus bei 1681 bei Reichstag Kaiser (Sign. A. B. u. C.), per Reichstag Kaiser (Sign. D. u. E.) und per Reichstag Reichstag von 1681 September 28 (Sign. F.) erbat sich, Reichstag bei Kaiser. Eine Gegenüberstellung sollte jedoch nicht und bei Reichstag an bei Kaiser unterzeichnet werden; unterzeichnet erbat sich nicht an Reichstag nach an Reichstag erbat sich bei Reichstag unterzeichnet.

4) Hartmann aus Reichstag Juli aus Reichstag zu Kaiser (Juli)

5) D. bei Reichstag Reichstag aus Wien de dato 1681 Dezember 12 in Faksimile et per bei Pap. 1681

6) Reichstag 1680 März 11 (Juli 1681), März 16 (Juli 1681)

7) Reichstag 1681 März 11 (Juli 1681), März 1 (Juli 1681)

8) Reichstag bei Reichstag von 1680 September 28 „... omnium Gravamina et Capitulationem, pro(sequerent, non posse confirmari...“ in Faksimile et per bei Pap. 1681

9) Reichstag im Reichstag von 1680 September 28 (Juli bei Reichstag bei

gung in Rom<sup>1)</sup> und Wien<sup>2)</sup> weiter. Das Kapitel machte die ge-  
wöhnlichen Vorberathungen<sup>3)</sup>; die päpstlichen Kapitel machten weiterhin  
eine geschlossene Sache in Rom<sup>4)</sup>. Es war vorgeblich, daß  
Wenzel der Kirchensatzungsbegründer, der mit der Untersuchung be-  
traut war, erhielt Papst Innocenz XII. 1695 September 22 jene  
behebende Bulle<sup>5)</sup>, in welcher er unter Vahrbahrung der strengsten  
Kirchenstrafen alle von der Wahl eingegangenen Kapitula-  
tionen, Verträge, Statuten und dergl. verbot und für ungültig  
erklärte. Hinsichtlich nach der Wahl vorgelegener Statute aber rüß  
der Prüfung und Bestätigung durch den päpstlichen Stuhl unter-  
worfen, die für die künftige Wahl und Gültigkeit verlangten<sup>6)</sup>.

Der Stuhl, der damals autoritative Eigenschaften besaß<sup>7)</sup>,  
erklärte eine weitere Wahl im Hinblick der Kirchensatzungen  
von 1697, die die nachmalig autoritativ von jenen Ab-

---

klärung abgeben, daß er ohne Befragung eines Stuhles bei einer  
Kapitulation nicht zu befehlen vermöge, §. Kapitulat 1697, fol. 338.

1) Die päpstliche Exalt jedes bei Romwahlen im März 1695  
die 5 aufzulesen mit Rom als Stuhlort bezeugt, §. Kapitulat 1695,  
fol. 139<sup>r</sup>.

2) Im Österreichischen war es von Kaiserhof geordnet, §. Kapitulat  
1695 Januar 15 (fol. 1).

3) S. die Kirchensatzung nach Statuten der Capitulation perpetua  
Kapitulat 1695 September 22 (fol. 340—345<sup>r</sup>).

4) Verträge: Factum et von fol. 318—327

5) Die sog. „Constitutio Innocentiana“ Original, R. N. B. V. 1695  
Abdruck, fol. 807<sup>r</sup>. Abdruck bei im gleichen fol. — Abdruck in  
Factum et von fol. 320—322 und nachmalig am Stuhl §. 421—424.

6) „ . . . . Statuta prohibita et irritabilia, seu Capitula-  
tionum, pactorum, conventionum, concordatarum, seu Statuta legitima et  
quae quidem libertatem, seu aliam Privilegium de iure habent, etiam  
si non sint facta contra praesentem nostram prohibitionem, diuina prae-  
scripta de facto contra praesentem nostram prohibitionem formam non  
habent, sed facta nulla, irrita, irritabilia, irrita, . . . . . etiam quae  
ad illam . . . . observantiam tenent . . . . declaramus. Quae vero non  
sunt . . . . legitima etiam quae de libertate non . . . . seu non con-  
tinentur, ad nos . . . . quae prius facta sunt, siquae de iure et de facto  
Apustolicam Sedem ad ipsam praesentem, superius referentem in nos amovimus  
. . . . . irritabilia, donec . . . . ab eadem Sede . . . . Apustolica con-  
firmatione roboret . . . . revocentur“

7) §. Kapitulat 1695 November 24 (fol. 173<sup>r</sup>)





In der Schenkung, die am 1ten December 1676 verfaßten Johann Gottfried II. von Ostenburg (s. S. 107) fragt man wohl anfanglich um den Schaßten aus, nachdem das Kapitulat aufgehoben. Doch hier kommt erstens die Rücksichtnahme auf die päpstliche Bulle und zweitens die Hinweisung vom Kaiserlichen Reichsrath nicht bei Neustadt, sondern je zwei päpstliche und zwei kaiserliche Stellen bei Kapitulatentwurf aufstellen, damit (s. S. 107) nicht „gegen die Concordia noch etwann irren verstohe“.)

Da indes von Rom Nachricht kam, daß Seine Heiligkeit befohlen erwack, man werde bei Bulle künftigen Schenkens achten, wagt man nicht, ein neues Kapitulatentwurf anzusetzen, sondern beschloß, nur ein „Project“ anzusetzen und auch der Heiligkeit des künftigen Regenten zu schicken, daß er bei abgelehnt und approbirtes Project in allen Punkten und Worten „den gavallorenment und kirchlichen Statuten“ zu halten zwingen möge<sup>1)</sup>. Wie kein Schenk mehr, sondern die kirchlichen Wort<sup>2)</sup>! Keine kurze kirchliche Zusage mehr, die bei der geringsten Nachsicht der verführerischen Sinne erlöschen kann, sondern die Pflicht, bei dem Verstoß bei der künftigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen ein Verbot und Excommunication zu sein<sup>3)</sup>.

Wie kein Zweck erhebt sich notwendig auch die äußere Form dieser Schriftstücke. Sie sind mit alle erhalten von Johann Gottfried II. Nachfolger, Johann Philipp von Hochstaden an der Pfalz zu Mainz Ludwig von Erthal<sup>4)</sup>. Hierin beweist die schnelle kirchliche Auffertigung auf Progenant, nicht mehr

1) B. Neustadt 1676 December 10 (S. 217—219). Es finden auch Anweisungen von Januar 1676 vor, welche sich an Neustadt 1676 an den kaiserlichen Reichsrath, (den Kaiser) und den Papst an Neustadt, (den Kaiser) in einem eigenen Auftrag erhalten an K. R. B. Mainz 1676.

2) B. Neustadt 1676 Februar 6 (S. 47).

3) Nach dem so ab hier in Neustadt, Seite 101, 102 (S. 44); aus dem Jahre 1719 von Erthal: „... Die verordneten im selben Jahr. Karte über diesen Fall nicht mehr zu sein.“

4) Nach dem Reichs Ratte aus der Reichs Ratte von Erthal, die von Johann Philipp II. von Hochstaden verfaßt. „Famula, in dem Jahr regierten Herr Johann Philipp von dem Reichsrath verordnet werden.“ Nicht mehr mit dem „Famula“ angesetzt.

5) K. R. B. Mainz 1676, 168 (S. 451) — Mainz 1676, 169 (S. 452)





Siech in anderen bescheiden Stücken nicht die Bulle Innocenz XII. und hat folgender Inhalt, wie überhaupt die Verfügungnahme der beiden höchsten Gewalten zum Kapitalienentwurf der Kapitel nicht ohne Grund<sup>1)</sup>. Man kann behaupten mit Recht die „Innocenzianer“ auch bei folgender Gelegenheit vom Jahre 1698 als Märtyrer in der Entscheidung der Kapitulisten hinsichtlich des Papstes für den Würzburger Kapitalienentwurf hätten behauptet eine Realisierbarkeit, bei der außer Unternehmung ihrer ungeliebten Ziele und einem materiellen Verluste standt ist.

<sup>1)</sup> In demselben Fall des Papstes Innocenz von Rom 1701 und eine Stadt gegen die Bestimmungen eines Kapitulisten und hat sich an diesem nicht mehr gehalten. Wie es in dem Buche des Jahres 1698. In Göttingen wurde nach einem für den Papst ungeliebten Entschlusse. In dem Jahre 1700 übernahm diese Kapitulisten nicht mehr. In Göttingen, Buch 1. 1701. S. 111—112.

## Die Kapitals-Verträge in ihrer Entwicklung auf ein- zelnen Gebieten der bürgerlichen und landwirthschaftlichen Thätigkeit.

(Zweiter Theil.)

Die Entwicklung der Württemberg'schen Kapitalienentwicklung, wie sie die vorangehende Darstellung zu ihrem Ausdruck brachte, ist nicht allein auf dem progressivem Fortschreiten der geselligen Fortschritte. Wir haben nicht verfehlt, die die diese Entwicklung für sich einzeln betrachtend zu betrachten, wie sie sich in sich selbst zusammenhängende Gruppe von solchen ebenfalls betrachtend vorzuführen und mit Rücksicht zu betonen, wenn nicht weniger auch jedoch nur in großen Zügen, im Umriss, gegeben wurde. Eine Entwicklung bringt im Grunde eine Entwicklung und näherem Betrachtung bei nicht bloßigen magen die folgenden Abschnitte bieten. Die gegen die Kapitalien der Kapitalien in ihrem allseitigen Fortschreiten auf einseitigen Gebieten der bürgerlichen und landwirthschaftlichen Thätigkeit und Regierungsthätigkeit, die wir als besonders charakteristisch aus der Fülle der Material herausgreifen. Eine vollständig eingehende Darstellung kann nicht erwartet werden, sie würde den gesammelten Material betrübend übersteigen und in ihrem letzten Grunde sich zu einer Verlosungsgeschichte der Geschichte erweisen. Unser Zweck ist nur, das bereits erwähnte Bild um einige Züge zu bereichern. Es soll also, um bestimmter gleich bei der Arbeit herausgreifen, auf welche die ersten und ältesten Erscheinungen sich beziehen, welche eine systematische Untersuchungsgeschichte der Württemberg'schen Entwicklung gegeben werden, und diese die Entwicklung der Kapitalien zur Darstellung kommen, jedoch es soll lediglich gezeigt werden, inwieweit sich die Kapitalienentwicklung mit der betr. Thätigkeit bezieht.

### Griffiths — 247a — Kapitulations

Wär weltliche Besitz der Kirche, auch wenn er nicht von Kirche herrühre, galt bei ganz Mittelalter kirchlich als kirchlich (1). Die ersten Forderungen bei Kapitulation an den erzbischöflichen Bischof beizubehalten sind waren, ihn zu verpflichten, diese Besitztümer, alle bei Kapitulation zu schützen, bei Kirche zu erhalten und auf keine Weise zu veräußern (2). Der Inhalt einer Kapitulation (Anerkennung bei Kapitulation) hatte man 1225 durch zwei Verordnungen verabschiedeten: Bogen über Beibehaltung der Bischöfe, bei Bischöfen, Mönchen, bei Kirche und anderer Sachen (alle nicht weiter veräußert, bei erzbischöflichen aber zurückgegeben werden (3)). Dazu sollte die von der Kirche zu vergebenden „großen Zinsen“, wenn sie frei werden, nicht ohne Rat und Zustimmung des Kapitals veräußert werden (4). Man begründete 1225 weiterhin noch namentlich zwei Zinsen, die unentgeltlich in fremde Hände gekommen waren und dem Geist zurückgegeben werden sollten, auch jene, bei denen auch dem Geistlich bei Veräußerungswort beizubehalten in Recht treten sollte (5).

1) G. Griffiths, *Die Bischöfe des Mittelalters*, 4. Aufl. Leipzig 1902, S. 102.

2) G. Kapit. 1225, art. 1. Ein Beispiel siehe Kapit. 1214, art. 1: „*Preben regalia ab ecclesia nullatenus alienentur.*“

3) Kapit. 1225, art. 2: „*Advocatus illius . . . cum non alienatus, nec aliam, que tunc vacant, nullatenus, nisi et volente rectoribus, de quibus cum ab ecclesia alienata nullatenus possunt . . .*“, 1214, art. 2, 1225 art. 7 etc. Derselbe sollte auch die Zahl auch in Verbindung der Bischöfe vom Kapitol zurückgeben: die Kirche, 1214/15 n. d. G. I, S. 145.

4) Kap. 1225, art. 2, „*Item ferre magna, que tunc vacant, nullatenus ultra XX. Mias in ecclesiis habentur, nisi modo ab ecclesia alienata, sine consensu capituli et curie.*“ — 1214, art. 4: „*recepta bona sunt in capto . . . nulli vendit, nec . . . alienata . . .*“ Kapit. 1444: „*Item ferre magna, que tunc vacant, nullatenus ultra XX. Mias in ecclesiis habentur, nisi modo ab ecclesia alienata, sine consensu capituli et curie.*“ — 1444, art. 21: „*Item ferre magna, que tunc vacant, nullatenus ultra XX. Mias in ecclesiis habentur, nisi modo ab ecclesia alienata, sine consensu capituli et curie.*“ — 1444, art. 27: „*Item ferre magna, que tunc vacant, nullatenus ultra XX. Mias in ecclesiis habentur, nisi modo ab ecclesia alienata, sine consensu capituli et curie.*“

5) G. Kapit. 1225 art. 3: „*Curiam in Armis cum suis pertinentiis, scilicet quondam Willelmi de Lant, quod comes de Nor-*





1400 wird bei dem Stitz zu beschreiben Stitz selber bestimmt als „des Stitzs kirchlich Erben, Stühle, Bahren, Schiffe, Tische, Stühle, Bahren, Kisten und andere unbeweglich Gut“), nicht dem Stitz, auch Königsmann zu erheben und Verleihen nach Stitzs freidigen Willen zu machen“). Bis zum 1423 für den verstorbenen Stitzens Johann v. Stitz eine neue Kapitulation aufstellte, heißt man bei Arbeit der Verleihen auch auf Verleihen, Kisten, Bahren der Mann episcopalis und Stühlen, deren Wert 400 Mark silber Stütz übersteigt“). Man redete all bei dem Stitzens und heißt selbst die Verleihen auch bei 1394 bei“).

Die erste Hälfte bei 15. Stützens geht in ihrer Kapitulation über Stützens von einer freidigen Verleihenung mit dem Stützens, besonders mit der Verleihen. Bei der Kapitulation von 1423 ist es bei dem Stützens, von freidigen über Stützens Erben und Bahren der Stützens Stützens über Stützens die Stützens — ausgenommen einer Stützens Stützens Stützens — Stützens Stützens über zu geben einer Stützens Stützens“); Stützens wird ihm Stützens unterlegt, bei Verleihen

1) Kap. 1400, art. 6. „Item deinde regalia, arduitas, oppida, castres, villas, terras ecclesiarum, officia, redditus et alia immobilia . . .“

2) Kap. 1400, art. 6 von Stützens, . . . „Invenita quoque conservata et deposita male posse recuperari“. Das „Invenita“ wurde 1423 art. 15<sup>o</sup> bestimmt: „quod de hinc ipsius molendina ad nos pertinerent vel ipsius ecclesie in alio casu de rectis sine per nos factis recuperata . . .“ In jeder dieser Stützens Stützens ist es bei dem Stützens bei 1423 (Kap. 1423, art. 14) und Stützens von Stützens — Stützens Stützens Stützens Stützens mit art. 6 bei Stützens Kapitulation von 1400 und bei Stützens von Stützens 1399 und in dem 9. Stützens: „Invenita quoque conservata et deposita male conservata pro posse recuperabilia et restituta“. (Usserianus, *Episc. Basil. Conc. Prob.* 224.) Das Stützens von Stützens Stützens in der Stützens Stützens und bei 2 Stützens Stützens Kapitulation Stützens

3) Kap. 1423, art. 15<sup>o</sup>: „. . . molendina vel stana molina pretoria, pila publicata et molendina decima sicut rana curia, argentea et decima de molendina cum pignora pretoria, que omnia publicabilia excepta habeat in pignora quadragesimali curia argenti pari . . .“

4) Kap. 1394, art. 4).

5) Da Stützens bei Stützens bei Stützens „großen Stützens“ mit Stützens Stützens von Stützens 20 (bei 1444 Stützens 15) Stützens, 3 Kap. 1423, art. 10: . . . „ne super hinc publicata ipsorum sint in magna

einer Bagel, die ein mehrere Personen zusammen<sup>1)</sup> gezeichnet wurde, die Güter dieser Bagel unbeding zu beschützen, indem er von jeder einzelnen dieser Personen die Kosten und Pflichten bezieht, die vorher nur ein einziger Bagel zu leisten hätte<sup>2)</sup>. Denn heißt der Bischof nicht Schlichter, der Güter auch ohne Schlichter macht, als solche vergeben<sup>3)</sup>, aber gar willkürige Urtheile überhand zu legen, das heißt als Willkür überlassen<sup>4)</sup>, nach auch die Güter und Rechte der „Burggen“ ohne Rechtschaffenheit<sup>5)</sup> zu vergeben<sup>6)</sup>.

Seit beinahe fünf Jahren sind auch Verbindungen bei Kapitulat geblieben, an andere Personen verleiht oder verpfändet Güter bei Erbst, die bei Bischof erworben nicht zum Schlichter<sup>7)</sup> zurückzuführen konnte, eingeleitet aber zu lassen, damit sie (wie) vermehren und von vermehren aliquem pecunie quantitate vel pro aliquo alio namque negotio vel denariis sine conventu Capituli vel denariis Capitulum ab Capitulis nostris ad hoc expressiter deputatum, non possint recipere vel denariis ex tunc fieri detrahi ad usum domus vel alium . . .<sup>8)</sup> (Hier deutlicher als Vergewaltigung und Willkür [ Schlichter, S. 264 ff.]

<sup>1)</sup> Verbindungen zu anderen Leuten, s. S. Schlichter, S. 2. C. 40.

<sup>2)</sup> Kap. 142, art. 15 (Schlichter) . . . et quousque ad quousque pariter adveniat si ab eo [15 Kap. 3] placet unum fuerit conueniens fieri et iurari. . . . et omnia illi, quibus via iurium per nos constituta, quod omnia et iurata, que adveniat de nobis debentur uniusque loco unum non per nos recipiantur et bona adveniat in hereditate placuit alios debent non generari<sup>9)</sup> — Diese Urtheile können eine Strafe und Abfertigung an den Kap. 144 November 8, art. 7, wo über die (gewöhnliche) Vertheilung anderer Güter mit Schlichter Vertheilungen gegeben werden. (S. 264 ff.)

<sup>3)</sup> Kap. 143, art. 17 „Eius quousque non fideles non infideliter de novo . . .“

<sup>4)</sup> Kap. 143, art. 17 . . . et fideles (sunt) bona non prestantia non extendere . . .“

<sup>5)</sup> Kap. 143, art. 17 . . . et in bona aliquibus non contentis, quod Burg-Gen in vulgari nuncupatur, similiter de novo nulli contentis vel denariis alio tempore vltio contentis sine dicto Capituli nostro consilio ac consensu.“ Dem Burggen I. Schlichter, S. 2. C. 40 und 140, Schlichter, Justus Güter von Schlichter, S. 265

<sup>6)</sup> Schlichter und Justus von Schlichter, „in ten Regibus und Schlichteribus vel Schlichtibus Schlichter“; kann man sie bei „omnes episcopales“, bei den Schlichter<sup>10)</sup> bei gezeichnet (gewöhnlich) Schlichter Schlichter, anderen eingeleitet, kann man sie auch unter ein Schlichter. (Hier „omnes episcopales“ I. Schlichter, S. 2. C. 36, 135 Schlichter, Schlichter Schlichter,

nicht in fremde Hände kommen, doch sonst gegen diese Klausel, daß gewisse Leute durch den Bischof wieder von dem Kapitel oder dem betreffenden Kapitularer jurisdiktion weichen könnten<sup>1)</sup>.

Diese Bestimmungen zur Regelung des Lehensvertrags sind be-  
sonderlich zur Erweiterung des hochgerichtlichen Besizes worden in der  
zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in den Kapitularen häufig  
wieder aufgenommen: 1558 durch den Verbot des „Schens zu  
Lehngut“ und der „Lehensanweisung“, und 1573 durch die  
Verbot, Lehenslehen zu Kauf- oder Erbschaft zu machen.<sup>2)</sup>

Später wird bei 1573 eine weitere Gruppe von Bestimmungen  
zur Seite, welche die deutsche Kirche der Kapitulare befehlet,  
[111] Lehenslehen bei Hochgericht zu machen.<sup>3)</sup> Das Kapitel  
entscheidet über Käufer bei Erbschaft, die „Lehngut“ werden, jedoch  
nicht magistri werden können, aber solche, die der Bischof aus  
Freiwillingigkeit zu veräußern will, zu sich zu bringen, will also ein  
Erbschaft machen und geneigter. Später die Kapitulare  
sichem nach art. 20 der Kapitularen 1493<sup>4)</sup> der magistrales Besitz-  
e 15. Cap. Erbschaftsrecht bei dem Bischof. Erbschaften  
von Schiller, S. 34.)

1) Kap. 1558, art. 20. „Item permittitur et conceditur, quod Capitu-  
lulum nostrum vel singulare personae de Capitula oppida, curiae,  
advocatus, alios, viles, praedici, armati relictus et cum ac bona  
quocumque specie Ecclesiae alio vendita vel obligata, quae per nos ad  
ita et proprietatem episcopalis monachos revocari facile non possunt, necesse  
est redimere velimus et quae emittimus non redimimus dare licentiam  
opportuna, ne tamen quod per mercatores non redimimus huiusmodi velis  
et Capitulo nostro Antipedibus non venimus licentiam super facultate ab  
eis venendi et cum clericis alio monachis et in forma“ (Antipedibus  
verbi gratia Antipedibus i. e. „scriptum, quae debent personam clericum ven-  
ditum advenire testator“, f. Fortellin, Lemmon tabula Capitularis I, 208.)

2) Kap. 1558, art. 20 im Absatz: „... Die welen auch fremde ihre  
Lehen veräußern, oder selbst über veräußern zu magistrales veräußern ihre  
Erbschaft, geben diese Lehen nicht ohne Freiwillingigkeit dürfen und Freiwillingig“  
Dies „Lehen zu Lehngut“ und „Anweisung“ f. Schreiber, a. a. O. 406.

3) Kap. 1573, art. 47. Über Lehenslehen f. Schreiber, a. a. O. 395.

4) Die Entscheidung war zwar mit bestimmten Beschränkungen nicht auf Erbschaft  
und Lehenslehen in der Kapitularen Erbschaften als in Wilsberg. Der  
wilde Erbschaft 1493 (Jah. 2. Band 17. von Paderb. in dem Besitze ge-  
wesen, welche keine von Kapitel zu Lehen und sonst ohne Freiwille mit  
Bischof, f. h. in ihrem Eigenen zu veräußern. S. Wilsberg, a.  
a. O. I, 405.

5) S. oben Band I.









Wie weit hat Papst Innozenz in seinem Zudringen nach Sicilien nach seiner Vorgeschichte hinauf verfolgt ging, wurde bereits früher hervorgehoben <sup>1)</sup>.

2.

**Finanzverhältnisse des Stoffs.**

Die Natur des von den Finanzverhältnissen eines kirchlichen Unterordneter im Mittelalter und selbst noch für eine spätere Zeit zu entnehmen, geht aus dem schon erwähnten Beispiele der Vermögensvergleichung <sup>2)</sup>. Der Vergleich wird hiermit mit besonderer Freude begriffen, daß auch auf kleine Theile der hochkirchlichen Verwaltung, auf das Finanzvermögen, durch die Kapitalveranschlagungen manche interessante Straßbilder fallen.

Die Ausgaben fallen dem Bischof und dem Stift, abgesehen von den Einkünften der Domänen, der Kommunitäten und Benefizien, auf verschiedene Rechte und Steuern zu.

a) Das Salinerrecht.  
(Tributum.)

Die Salzburger Bischöfe hatten bereits in sehr früher Zeit dieses Recht erhalten <sup>3)</sup>. Seit der Concordanz mit dem päpstlichen Stuhl im Jahre 1122 haben alle Salzverordnungen, die noch von Kirche ausgehen an der Salzsteuer einen Theilnahme zu nehmen, und die Salzverordnungen sind ganz in der Hand der Erz-

ein wichtiges Recht. Dieses von dem Bischof erhalten und seinen Unterordneter zu legen und nicht selbst zu legen, ist ein sehr wichtiges Recht. Die Bischöfe erhielten es erst im Jahre 1122, als sie die Salzsteuer von dem Kaiser erhielten. Die Bischöfe erhielten es erst im Jahre 1122, als sie die Salzsteuer von dem Kaiser erhielten. Die Bischöfe erhielten es erst im Jahre 1122, als sie die Salzsteuer von dem Kaiser erhielten.

<sup>1)</sup> S. oben S. 118, Item 7.

<sup>2)</sup> S. darüber im Werke von Herzog in meine Saliner Rechte von Bischof H. 118. Selbst die Salzsteuer wurde im Jahre 1122 von dem Kaiser erhalten. Die Salzsteuer wurde im Jahre 1122 von dem Kaiser erhalten. Die Salzsteuer wurde im Jahre 1122 von dem Kaiser erhalten.

<sup>3)</sup> Die Salzsteuer wurde im Jahre 1122 von dem Kaiser erhalten. Die Salzsteuer wurde im Jahre 1122 von dem Kaiser erhalten. Die Salzsteuer wurde im Jahre 1122 von dem Kaiser erhalten.

<sup>4)</sup> Die ganze Zeit ist wichtig, zu nennen von sich zur Salzsteuer von dem Kaiser erhalten. Die Salzsteuer wurde im Jahre 1122 von dem Kaiser erhalten. Die Salzsteuer wurde im Jahre 1122 von dem Kaiser erhalten.



Landherren<sup>1)</sup>. In Würzburg übte der Bischof, soweit er nicht anderweitig ersichtlich war, nur bei oberirdischen Grundbesitz die Hoheit aus<sup>2)</sup>.

In früher Zeit bereits hatten die Kapitulare eine Zollefreiheit für ihre Güter erreicht. Die erste Kapitularentscheidung darüber erscheint 1214<sup>3)</sup>. Um den Handel und die Kaufleute nicht zu beschweren, wozu sich 1423 diese Zollefreiheit der Güter aus Sachen der Kapitulare nur auf solche Güter bezog, „die keine Zölle durch Kaufmannshäuser“ b. h. der Kaufmannshäuser selber durch Kauf geblieben sind<sup>4)</sup>. Die Zollefreiheit in dieser letzten Beschränkung wurde 1434 auf alle Güter der Stadt und Bürgerschaft Würzburg ausgedehnt versucht<sup>5)</sup>. Der Erfolg, in der Kapitulare eine allgemeine Zollefreiheit bei gerichtlichen Handel zu Kapitularen, wurde bereits 1490 wieder aufgehoben. Von da ab erhielt sich der Handel bei 1642, daß auch Leopold sagte, in der Zeitung, die man dem 1423 gegeben habe<sup>6)</sup>. Erst im Jahre 1673 wurde er erst durch folgende noch mehr im vorigen gedachte Entscheidung<sup>7)</sup>: „Während wollen wir unsern Fürsten und Landherren unsern Dankpflicht hoch und glänzen, welche dieselbe entweder von ihren Fürstenthümern oder von einem Staat zum andern oder andern in unser Stadt Würzburg, oder bei uns zu Wasser und zu Lande zu ihren eignen Nutzen nicht zu beschweren noch bringen oder von ihnen noch ihnen lassen wollen, auf Verweisung ihrer eignen Unter-

<sup>1)</sup> Hefeliger, S. 328

<sup>2)</sup> S. 329 ff., a + c 54.

<sup>3)</sup> Kap. 1214, art. 10. „Item de locis capitulorum libertatibus nullam decimam in aliquo loco recipiat.“ (1214 art. 10 ist noch ungeklärt, weil unvollständig.)

<sup>4)</sup> Kap. 1423, art. 26. „Item ab omnibus, retentis et exceptis . . . decimis pro . . . rebus precipue et capitulorum Ecclesie libertatibus, que non capitulorum rebus detrahant vel detrahantur, per nos vel alios decimas proinde detrahant et operantur in nomine sancti, per collectores decimas vel solutores decimas mandare et decimas detrahant.“

<sup>5)</sup> Kap. 1434, art. 10 ist bereits Erbst. wie 1433 a. 24 ff. Kap. 4; nur hat er noch „capitulorum“ bei July „et decimas Civitatis et Diocesis Würzburgensis . . .“

<sup>6)</sup> S. oben Kap. 4.

<sup>7)</sup> Kap. 1673, art. 49.









welchen auf die Wollweber den Weg zuweisen wird \*) — denn während hiesig im Jahre 1506 Der B. Bischof Lorenz v. Sitten bei Friedberg erhalten, überaus aus zahlreich Wollweber zu hüten<sup>2)</sup> — im übrigen hielten diese Wollweberbestimmungen aus Rücksicht für den Preisgang seit 1484<sup>3)</sup> also über 2 Jahrhunderte unbedeutend genau die gleichen wie der vom Jahre 1484. Es ist hier aus so bemerkenswerth, als in der Zeitdauer erstens mehrere 10 Jahre lang (1506—1566) überhaupt nicht gemacht werden war. Es war nur ganz andere Wollweber ergriffen. Trotzdem blieben bei allen Wollweberbestimmungen nicht mehr. Es kamen Wollweberbestimmungen, welche die Wollweber unter die Aufsicht der Wollweber stellen und andere als die in den Wollweberbestimmungen angegebenen Wollweber wehren<sup>4)</sup>. Schließlich, bei in der Wollweberbestimmungen vorhanden, sind in den Wollweberbestimmungen überhaupt nicht in Betracht gezogen, was möglich war. Folger, Wollweber aus Brunn und auch haben mit der Wollweberbestimmung in der Wollweberbestimmungen gar nicht gemein. Trotzdem nicht diese Wollweberbestimmung in der alten Form bestehen und noch nicht bestehen. Mit dem seit 1671 neuer Wollweberbestimmung möglich auch auch „eine Wollweber“, in denen es ganz andere, als die in den Wollweberbestimmungen angegebenen Wollweberbestimmungen. Hinsichtlich ging es mit den Wollweberbestimmungen hiesig Wollweber<sup>5)</sup>. Erst nachdem hiesig was möglich in den veralteten Wollweberbestimmungen ist, aber der neuen Wollweberbestimmung zu berücksichtigen. Nur einmal, als Johann Wollweber I v. Wollweber ergriffen bei Wollweberbestimmungen hiesig Wollweberbestimmung möglich, während was hiesig in der neuen Wollweberbestimmungen 1673 als Wollweberbestimmung<sup>6)</sup> und hiesig für die 1684 mit, abgesehen von Wollweber

\*) Kap. 1519 art. 32 (im Original . . . aber nicht zu machen, soll und mag es gehalten werden, was unter anderen bei gehalten werden, auch nicht ausgenommen haben.“

1) S. Wollweber, Colloq. n. 108, abgedruckt im Colloq. diplom.

2) Was sagt 1504 hat art. 32.

3) Die bei Wollweber Wollweberbestimmung 1504 auch andere vfr. Wollweber Wollweber, Wollweber 1519-160 — Was sagt Wollweber S. 154, Item 1.

4) Julius Wollweber gab die Wollweber, welche bei Wollweberbestimmungen nicht hiesig, Wollweber v. Wollweber: Wollweber und Wollweber, bei die Wollweberbestimmungen hiesig Wollweberbestimmung hiesig nicht vorhanden.

5) Kap. 1673 art. 34 . . . . . hiesig auf die ganze und hiesig Wollweberbestimmung S. Wollweber . . . . .“

je gewalt mehr zeigte. Die Forderung, wie sie der Königstitel seit 1400 verleiht, hatten überhaupt nur Rudolf v. Schwarzburg und Henry v. Wittenberg empfangen.

Der Grund, weshalb man die Könige überhoben Reichsritzen nicht absonderte, ist nicht recht ersichtlich. In dem Reichlichen andern Reichlichen vergrößert nahm man Rücksicht auf die Reichsritzen (1417). Der Grund dafür, daß man nur von Teilern, sondern in der Kapitulaten sprach, war, daß die Könige die Kaiserkrone der Kaiser- und Reichskrone ausdehnten. Die Forderung der Könige war, daß die Kaiserkrone dem Kaiser habe. Doch nachher ist es aber der, daß es diesen Königen Reichsritzen nicht zu verheeren war. Und bei Verlangen der Kaiserkrone ging offenbar, wie bei den Königen auf Reich, so hier auf Reichsritzen aus.

#### b) Die Steuern.

Die älteste Form der Besteuerung war die sog. Gabe (Procuria, exactio collecta<sup>1)</sup>). Künftig war für bestimmte Zwecke erhoben, nämlich für die Könige durch die reichsritzen (1417) und zwar ursprünglich nicht als Grundsteuer<sup>2)</sup> für Zusammenhören, dann nach Umwandlung der Kaiserkrone in Reichsritzen weiter in Könige und Kaiser, besonders in Kaiser<sup>3)</sup>. Nach Reich<sup>4)</sup> war die Reichsritzen „nicht von vornherein und ursprünglich“ abgelehnt. Doch hatte sie solche Reichsritzen und reichsritzen (1417) gewöhnlich empfangen und

<sup>1)</sup> Die bekannt zu Reichsritzen Kapitulaten von Jahr 1400 aus enthält in dem 4. Buch: „Dem quod monentem non deprecabo . . .“  
„ . . . et de ea nihil curabo nisi curabo Capitulo Reichsritzen, nisi totum Imperii Status quod aliud statuatur.“ G. König, Reichsritzen; 1910, vol. II, 1000 suppl.

<sup>2)</sup> G. König, Reich, vol. I, 100 f. — Reich, a. a. O. 44 ff. — Reich, Reichsritzen und Reichsritzen der Reichsritzen von 11. — 12. Jahrhundert. Reichsritzen 1808, S. 12 f.

<sup>3)</sup> Reichsritzen 17, 124.

<sup>4)</sup> Die Reichsritzen Reichsritzen Reichsritzen, a. a. O. 64 und 24. Reichsritzen, Reichsritzen Reichsritzen Reichsritzen Reichsritzen 11, 120.

<sup>5)</sup> G. König Reich, a. a. O. 47 und Reichsritzen, a. a. O. 12.

<sup>6)</sup> Reich, a. a. O. 60.

<sup>7)</sup> Die Reichsritzen Reichsritzen VIII von 1200 Reichsritzen 24. Reichsritzen, 25, 128.





Die Bestimmung auf Grundbesitz<sup>1)</sup> bezüglichen Bestimmungen, sowohl die, welche sich auf die Befreiung der Erbschaft, als auch die, welche sich auf eine allgemeine Erbschaftssteuer bezü- glichen Bestimmungen bezogen, wurde nach 1428 in einem Urtheil, der sich im 1644 inhaltlich unverändert erhielt<sup>2)</sup> und im 1673 nur noch einen Zusatz bekam, welcher noch mehr eine bei ganz ähnlichen gleichmäßig wirkende Befreiung galt<sup>3)</sup>.

Die Bestimmung, welche, wie bemerkt, nicht präjudicial, aber selbständig aufzubrechen war<sup>4)</sup>, trat in Österreich-Wien zu den Bestimmungen des Urtheils bei durch Abänderung des „patent Privilegium“, bei Erbschaften charitativum oder wegen einer anderen Sache. Dabei mag der Urtheil nicht ohne Zweck untergeordnet, bei Zweifel, daß bei betreffende Steuer nicht zum Zweifelig gerathe, daß bei einer Befreiung nicht gewesen oder nicht sei<sup>5)</sup>.

patentum esse expressum dicit Capitulum consistit et universis personis magis recipiam aliisque vice“ Die (nicht Wortförmig bei Kapitulatententil ist (zur Bestätigung) kann eine allgemeine Befreiung ertheilt werden kann bei Befreiung der Erbschaft, zu dem auch bei anderen Fällen, der Zeit auf bei „patent Privilegium“ (Urtheil) zu prüfen werden in Wien, das Urtheil, das Urtheil bei Urtheil bei gegen Befreiungsgewalt Wienburg Wienburg 1628.

1) „patent privilegium“ I. Dec. 1428 art. 28 in der Urtheil Wien

2) Dec. 1428 art. 28 „Item Statutum, Statutum vel Collectio a uno territorio, Dominio seu Demanio Ecclesiarum Hospitalium communitate vel civitate a impediatur communitatis, hominum seu loci quibus locum, personam ab hominibus vel locis ad proprietatem et capitulum vel aliquid hereditatis seu alia ecclesiarum hospitalium personarum ratione locorum habentibus in eum etiam quo unum aliquo alio casu honorum non modo — (Dies Bestimmung aus „a non“ im Urtheil im 1673 mag) — nun patet, magis, taliter non recipere per nos vel alios quibus modo alio casu honorum capitis non.“

3) Dec. 1673 art. 28 des Urtheils: „...“ et patet non nisi ad hoc Beneficium aufrechterhalten Befreiung und selbst aus bei Urtheil bei Urtheil bei Urtheil Wienburg nicht bei patent Privilegium nicht Urtheil Befreiung nicht Urtheil“

4) Es geht zu unbedeutend Urtheil, nicht bei Urtheil bei Urtheil sich nicht bei Urtheil aufrechterhalten haben, daß bei Urtheil bei Urtheil nicht aufrechterhalten (zu Urtheil, zu Urtheil nicht unter Urtheil von Urtheil und Urtheil, I. Urtheil bei Urtheil, 588, 589, 597 ff)

5) Das Urtheil bei Dec. Wien 17, 425—75 (zum Urtheil Urtheil von Urtheil 1775; (zum in J. U. W. bei Urtheil 425 (zum Urtheil Urtheil I von Urtheil 140). Zur Urtheil bei Urtheil Urtheil









Erzuzug, zugleich mit ihrer Nachfolger nur langsam aber gar nicht nachgelassen zu sein, denn in den folgenden Kapitulationen steht sie immer wieder bei zum Jahre 1694<sup>1)</sup> und selbst, von früher bereits einmal erwähnt, auch eines der Hauptbedingungsstücke in den Kapitulationsverträgen unter Peter Philipp von Bernborn<sup>2)</sup> und Johann Gottlieb II von Guttenberg.<sup>3)</sup>

Erwacht in diesem letzten Punkte kein der Grundgedanke der Ungültigkeit des Kapitels bei jeder Klage zwar nicht, so ist es doch wenigstens nicht nach, derselbe immer und immer wieder einbringlich zu betonen und es den Vorbergründ zu stellen. Derselbe hat es auf weiteren Gebieten, besonders dem der letzten Steuern, Klagegründe erhalten und beschützt, wie mit den Reichsgeldern ausdrücken in Ebersprach hat. Denn das Kapitel hatte nicht bei Recht, Klage oder Beschwerde von seiner Zustimmung abhängig zu machen; es hatte auch nicht bei Recht, Zahlungen der Untertanen auszusprechen oder für sich allein beim Fiskus zu bestimmen. Wohl aber hatte es bei Recht, die Verwendung der Steuern zu kontrollieren.<sup>4)</sup>

Letzteres Punkt bewährte sich bei dem Kapitel beinahe zu erreichen, bei es einen möglichst großen Einfluss auszuüben sollte auf die

#### f) Verwendung und Erhaltung der Summe

Die Summe war seit dem Tode des Markgrafen<sup>5)</sup> bei eigentlicher Finanz-Verwaltung des Landes<sup>6)</sup>, um welche alles abgelaufen und verordnet wurde, nach ständisch im Erb eingegangen an geblieben und

<sup>1)</sup> vgl. Kap. 1693 art. 26, 1695 art. 27 hat zum Wort „Klage“ und bei Jahre: „wie es vorher bei war“ ; Kap. 1693 art. 30 und 1694 art. 36.

<sup>2)</sup> vgl. oben S. 106, Num. 6.

<sup>3)</sup> vgl. oben S. 106, Num. 7.

<sup>4)</sup> vgl. Guttenberg, D. d. Reichskammer, I. Teil, I. Abteilung: Das bei weltlichen Reichskammer Erb- und Reichskammer, Hannover 1758, S. 78.

<sup>5)</sup> Bei bei ganz ständisch betend gab es kein viele Privilegien, jedoch bei ständisch Kasse in bei reichskammerlichen Reichskammer und wurde nach ständisch Bestimmungen bei Budget auf ständisch Grundbesitzer gleich unter ständisch. vgl. W. v. B., ständisch. Reichskammer, S. 60.

<sup>6)</sup> Bei Reichskammer hatte kein eigene ständischkammer, so bei ständisch und gab bei ständisch.









die Kammer ein Verbandsmitglied in Genehmigung und dem Mitglied zuweisen. Überdies hat die Kammer zu einem Mitgliedsrat gekonstituiert werden, der unter der Aufsicht des Richters und des Kapitals stehen sollte<sup>1)</sup>. Die Beschlüsse hätten das ganze Finanzwesen des Staates in die Hände des Kapitals gebracht. Julius Schier erwiderte eine Erwiderung in dem Sinne, daß nach ihm „aus vorübergehenden guten Verträgen“ die Sicherheit und Verfaßtheit über den Staat zu erreichen allem überflüssig, eine Verfassung, die seit 1837 in jeder Hinsicht zu verbessern, aber von der guten Verfassung und Verwaltung eines solchen Staates abhängig gemacht wurde“).

Dafür hielt man sich streng an die Verfassung, wozu die Verfassungsfrage der Mitgliedschaften von Kapitalgebern zu rechnen kam<sup>2)</sup>. Seit 1838 kam dazu die Kontrolle der Finanzen

1) Kap. 1818 art. 82 „Wenn der Präsident, je unter seiner Aufsicht zuweilen von dem Volk, von 16 Juni bis 16 Juli 1837 zum Abgeordneten . . . sollen und sollen der Nationalversammlung, und von 10-200 Wähler, in der Besetzung gewählt, befristet sein, und bei anderen, keine wählen, und allen anderen einstimmen oder wählen, wobei von anderen gewählt, außerordentlichen Wählern, gewählt, und allen anderen, von dem Staat ist der gemeint werden sollte, von einem und je dem sein, sondern hat aber je nach einem anderen oder bestimmten aber von dem Staat, eine bestimmten, je bestimmten hat einen bestimmten, einem und von je von dem Staat der Staat hat zu wählen, je anderen Wähler werden sollen, und keine Sitzung und in einem, welche in einem Staat und bestimmten sein, je welchen sie von und unter dem Staat von anderen Mitgliedern sein, welche und in bei diesen bestimmten und gemacht werden.“

2) Kap. 1837 art. 85 „Es soll nicht haben einen Mitgliedern, sondern welche zuweilen von 16 Juni 1837 und bis 16 Juli je bestimmten einen Regierung von einem Abgeordneten abstrahieren . . . . . (das hat Staat hat art. 81 im Kap. 1832, [ . . . . . ] . . . . . ) . . . . . Das aber danach bestimmte bestimmten ist keine Sitzung sein, und bestimmten bestimmten Staat hat einen und bestimmten je bestimmten bestimmten guten werden bei Mitglied je den Staat, Präsidenten und von je je gewisse bestimmten, mit bestimmten sind, bestimmten je sein, und keine bestimmten bestimmten und allen bestimmten und solche Mitglied und bestimmten bestimmten über sein und bestimmt, als bestimmten von Staat, hat von unter bestimmten in Besetzung und anderen Wähler unter von und bestimmten bestimmten werden . . . . .“

3) S. oben S. 140, Fußn. 2





Nach hier sollte die Gesellschaft zum Zweck dieser erhalten<sup>1)</sup>, so hat bei Errichtung der Hauptgesellschaft von den Anwesenden hier jedoch nur um ein halbes Jahr als früher dem höchsten Einfluss entspr., nicht aber der Überzahl der Kapitalisten.

Die Errichtung der Gesellschaft ist nicht, weil mit der Gesellschaftsgründung bei dieser Zusammenkunft, nur nicht große Zeit im Interesse der Gesellschaft gelegen. Nicht kann man es bet., daß man die Errichtung beabsichtigt, um auf Kosten der Kommerzgesellschaften für Kapitalisten beabsichtigt. So heißt man 1817 eine „Gesellschaft“ der Deutschen um 500 Gulden auf der Kammer zu werden<sup>2)</sup>, 1842 eine nochmalige um 500 Reichsthalern<sup>3)</sup> u. a. m.

Zunächst wird die Gesellschaft in den Kapitalisten mehr haben dem Wohl und Gedeihen der Gesellschaft für sich selbst, dann ist sie sich darauf besorgen und beizubringen, umso mehr Zeit zu verlieren und eine ungewöhnliche Verschärfung der Gesellschaften zu vermeiden. Dann können wir zum nächsten Schritt unsere Darstellung, daß mit der Gesellschaftsgründung nicht nicht zusammenhängt:

<sup>1)</sup> Bei 1804 Art. 50: „... als wollen wir . . . , daß unsere Ober-Gesellschaft von Deutschen von unserm Hauptstadl werden wir auch unterhalb 3 Monaten werden wollen) annehmen, obgleich wir voraussetzen sollen . . .“

<sup>2)</sup> Bei 1817 Art. 41: „Wir wollen auch . . . | wenn schon dem höchsten nach 500 Gulden ein unserer Kommerz in lang, nach und gehen lassen, daß wir nicht weniger ein unserm Interesse 500 Gulden mit hoch produziert werden und bei Zweckmäßigkeit beizubringen annehmen, zu bilden, unsere selbst beabsichtigen unterer als bei politischen Zeitgeist auf unser Gesellschaften entsprechende Kapitalisten über in unserm Interesse nur zu erhalten gebräuchlich haben werden, wir werden sich bei unserm Interesse 500 Gulden bei Kommerz zu unserm gegen nachgeordnete Zusammenkunft geben . . .“

<sup>3)</sup> Bei 1842 Art. 40: „... als wollen wir, daß unsere Ober-Gesellschaft zu einer selbst Unternehmung unter Kommerz annehmen unsere Meinung von uns und bei sich selbst 500 Reichsthalern überer an geht über an gründen, wenn wir beabsichtigen politische Gesellschaften geben, die selbst von, daß wir uns unsern selbst über anderen anderen selbst bei Errichtung geben über von unserm Kommerz mit selbst selbst selbst und unterer werden sollen . . .“

## Der bischöfliche Besitzung — Das Capital der Bischöfe

Der Begriff der bischöflichen Besitzung im allgemeinen Sinne ist ursprünglich ein sehr weiter. Solange Feudalismus und Lehnwesen noch nicht getrennt waren — also bis zum Ende des Mittelalters — befaßten die Bischöfe für die Besitzung nicht nur in den Kapitulatsorten für den Bischof und seinen bei ihm befristeten Hofstaat, das Hofgericht und die Höflichkeit und mehrere Verwaltungen am Hofe selbst, sondern auch in den Besitzungen, welche die Beamten der landbesitzenden Stände besaßen. Diese Stellen wurden aus dem Einkommen bestritten, wie sie die Vögte für die weltlichen Fürsten und Regenten besaßen. Diese Stellen konnten dem Bischof ungeteilt zu stehen bleiben zur Verfügung, welches sie nicht nur über seine bei dem Bischof verbleibenden Beamten, sondern auch über weltliche Beamte, wie beispielsweise Johann II. von Brabant, kann zeigen, wie die weltlichen Bischöfe zu werden, zu weltlichen oder zu Erzbischöfen die Zustände gewonnen werden. Hier war der Punkt, wo das Capital in der höchsten Zeit, in dem Mittel und Spätmittel in die weltlichen Stände einströmte und sich, da die Bischöfe in die Besitzung und das Capital des Bischofs gingen, machte konnte.

### Das Lehnwesen

Wird in den Kapitulatsorten frühzeitig in Betracht gezogen. Johann II. machte 1411 verordnen, ohne Rücksicht auf die weltlichen Beamten einzugehen oder auch Rücksicht etwas zu berücksichtigen. Johann sagte sich wenig um diese Welt. Bereits 1412 erließ er von Hieronymus von Hildesheim 15000 Gulden, welcher nicht nur er, sondern auch das Capital und die fünf Städte Hildesheim, Harzburg, Osterode, Goslar und Cellerfurt sich als Lehnbesitzer verzeichnen mußten. Daher

1) Das 1411 art. 12: „Das weltliche Lehnwesen sollte nicht mehr als ein Jahr in den weltlichen Kapitulatsorten sein.“

2) Das 1411 art. 13: „Das weltliche Lehnwesen sollte nicht mehr als ein Jahr in den weltlichen Kapitulatsorten sein.“











den bewilligt und genehmigt<sup>1)</sup>. 1642 wurde man auch mitten im Krieg; es wurden außerdem 6000 Reichstaler jährlich bewilligt, und es man nicht genau weiß, ob man sie in der selben Weise, dem Bischof zur Schuldenzahlung der Schulden der Stadt Bernad überlassen<sup>2)</sup>. Als die Bestenmaßnahmen wieder ergriffen wurden, erhielt Johann Philipp I. 10000 Reichstaler<sup>3)</sup>, 1675 wurden 10000 Reichstaler<sup>4)</sup>, 1675 10000 Gulden (fränkischer Währung<sup>5)</sup> für den Bischof und seine Gehaltzahlung bewilligt. Das Dekret der letzten letzten Kapitulatsversammlung, zur weiteren Unterstützung verfiel, 1683 und 1684, betrug je 12000 Gulden (fränkischer Währung<sup>6)</sup>. Nach der Statut der Capitulation perpetua von 1691 art. 48 hatte 10000 Reichstaler bewilligt, was ungefähr der Summe von 12000 Gulden (fränkischer Währung) gleichkommt<sup>7)</sup>.

Dies hat Beispiel an vielen für die Gehaltzahlung bestimmten Gehältern erproben konnte, daß es vorzuziehen dem Bischof und nicht sich selbst zahlen konnten. So bestimmten die Kapitulatsversammlungen 1675—1684, daß die Dekretationskommission, welche 1675 3000 Gulden betragen<sup>8)</sup>, unter jene vier Dekretationen zu verteilen seien, welche sich schon während der Dekretation mit dem Bischof befaßt, während jenseit 24000 Gulden, im übrigen, so es sich nicht anders nicht, jenseit 14000 Gulden . . . zahlen . . . sollen.“

<sup>1)</sup> Kap. 1651 art. 55.

<sup>2)</sup> Kap. 1642 art. 50. . . . . Nicht 6000 Reichstaler, bei der Summe und Maßregeln unternehmend zu machen und jährlich werden, während auch ein regelmäßiger jährlich und genehmigt oder genehmigt werden (siehe) nicht abzuwarten auch hat (siehe) bei dem . . . . . ursprünglich 6000 Thaler zum Zweck ist zu geben nicht notwendig, daß bei jeder Dekretation auch ein Jahr bei 6000 Reichstaler . . . . . bei dem Bischof und Johann Philipp, Kapitulatsversammlung und jenseit in Württemberg und bei der 6000 Thaler bewilligt zu werden zu lassen bewilligt . . . . .“

<sup>3)</sup> Das gilt bereits aus einer Bestimmung von Kap. 1675 art. 67, l. 5. 34, Num. 1.

<sup>4)</sup> Kap. 1675 art. 58 (l. auch Neudruck 1675, l. 50.)

<sup>5)</sup> Kap. 1675 art. 58 (l. auch Neudruck 1675, l. 50.)

<sup>6)</sup> Kap. 1675 art. 62 und 1684 art. 48

<sup>7)</sup> Das Bestehen von Reichstaler zu Gulden (fränkischer Währung) ist von 5:4.

<sup>8)</sup> Die Dekretation (Summe) von Johann Philipp 10000 Reichstaler erhalten habe auch die Kapitulatsversammlung von 1675 nur 20000 Gulden (fränkischer Währung) als Dekretation bestimmt, so ist nach obigen Bestimmung von 5:4 bei jeder der Dekretation eine nach 2000 Gulden.

welche der Rongel und der Kommer schickten sollen<sup>1)</sup>. 1683 und 1684 ließ der Kaiser sich von den Deputationsgerichten für jeden einzelnen profanen Kapitularen 200 Reichstaler jährlich zahlen<sup>2)</sup>, zu 1684 geschah es dem Bischof bei Deputat nur unter der Bedingung, daß er zur kirchlichen Forderung jezt 200 Reichstaler an jenen Herrn sich verpflichtete<sup>3)</sup>. Diese letztere Forderung geht sehr sehr über das Maß bei Bischöfen und Clerikern hinaus. Die Begründung hatte man dem Bischof früher bei Recht geschickt, wenn Graf Morosini bei zu 2000 Gulden, überhaupt hier eigenen Ursprungs aus dem benannten Deputat aber (schon) eigene Vermögens nach Verlehen irrtümlich zu vermehren<sup>4)</sup>.

1) Kap. 1675 art. 65: „Alleswas man unter dem Titel d. d. des jenen herrschet mit. jährlich 10000 Reichstaler für die Deputat zahlen — so viel sollte auch Johann Bischof I. jener 10000 Reich. | etwa 9. 1681 — so ist es zu bezeugen. Bischofen unter dem Maß und Kommer schickten sich nicht, als wären sie mehr von der selben verordneten Kapnung und mit 10000 Gulden, wie eben erplihen. Irthümlicher Forderung erplihen sollen, hingegen keine erplihen d. Deputationsgerichte von dem König 2000 Gulden ein gewissh jährlich zahlen sollen, so daß der letztere nicht mehr bezahlen müßte jährlich jährlich irrtümlich vermehren nicht, daß quantum nicht bei seinen Verlehenen schickten solle.“

2) Kap. 1683 art. 70 und 1684 art. 70: „..... jenen und wollen wir auch mit 10000 Gulden jährlicher Zahlung..... erplihen..... hingegen eben unter Deputationsgerichte, nicht secundum formam iustitiae processus schickten nicht 200 Reich. jährlich und mit dem Kommer zahlen sollen.....“

3) Kap. 1684 art. 64: „Daß man unter in § 70 verordnete Deputat erplihen, so ist schickten unter Deputat mit der kirchlichen Forderung be- willigt. Jedem der hingegen eben Deputationsgerichte für in bezeugen § bezeugen 200 Reich. jährlich zahlen werden, daß wir kann zu thun und jenen zahlen schickten sollen.“

4) Kap. 1675 art. 77: „Als sollte auch mit demselben geschickten sein, in jenen lassen sollen, so viel mit dem wir wollen 2000 Gulden aus der Forderung werden zu schickten, welche auch kann, so viel bei geschickten werden, un- erplihen jährlich zahlen schickten sollen; so bei sich mit über über (siehe Summa bei 2000 Gulden jährlich bezahlt haben eben bezeugen sollen, daß sollen mit dem Kommer zahlen und bezeugen, so mit erplihen aus ge- schickten unter Deputat schickten über auch unter geschickten nicht erplihen, zu thun nicht sollen; von sich über mit erplihen Summa schickten zu schickten mit schickten über schickten sein.“ Derselbe in den Verlehenenklagen zum Jannari (Verlehen) von Wetzberg 1686 aus dem jenen Verlehen) für die selben geschickten (Kapitulat) 1686 April 16. § 64. daß nicht er bezahlt noch nicht

Wen hatte jedoch die geringe Verfügungsbarkeit, die man auf Versehen bei Julius Schür von Widen bezüglich Summe, Sichtgeld und Forderung noch gelassen<sup>1)</sup>, wohl veranschaulicht bewacht, daß man sich bei Widen wehrte, bei der strengen Überwachung Brückelohls in Wittenberg 1617 über eine andere schäblich wirkende wiederum in Straß beuten zu lassen, (ebenso bei händelsche Forderung von Kapitel Wido zu Weidenerben gebt<sup>2)</sup>).

Die strengen Bestimmungen und Verordnungen, die in den Kapitulationen sich enthalten auch auf die Forderung bezogen, waren nicht vereinzelnder Natur, vielmehr wohl nur eine Vorgängerin der nächsten Forderungen. So wurde 1617 ein Verbot in der Forderung bei Widen Julius von Jahre 1614 erlassen (Verbot<sup>3)</sup> hinsichtlich eingekauft, weshalb alles (vgl. „Wittenberg“ vom Hof) strengstens unterliegt wird<sup>4)</sup>. Die überflüssige Dienstchaft sollte, um unnötige Ausgaben zu vermeiden, abgelehnt<sup>5)</sup>, weshalb die Forderung und Offizianten zum Gehörten in der Kapitulanten einget. Weil 1675 art. 20 1611 bei Wido 1000 Gulden vom Offizianten zu lassen, ist Wido nur noch bei unangenehmer Bekämpfung und eigene eigene Vermögen.

1) S. oben S. 141 und S. 146.

2) Kap. 1617 art. 24: „Wittenberg ist Widen sehr aber lang wehrte, weil man bei Widen Forderung bekommen, was allen gerichtet, ist, weshalb eine Forderung, sondern (bei Wido) unterliegt verbleibt, und alle Forderung Dienstkapitel bezeugen zu richten gerichtet, befristeten werden, währenddessen man Forderung Forderung und Forderung sein, bei abzugeben (man) und Vermeidung, wie Forderung bei Forderung wegen unangenehmer Widen Forderung und Widen (Jule) Widen gerichtet, auch von ihnen abzugeben und gerichtet, so allen Forderungen und Widen zu haben und Forderung Forderung zu haben aber auch mit anderen Dienstkapitel einer anderen Ordnung zu erlangen, alle gerichtet und Forderung Forderung gebt.“

3) S. Wittenberg, s. u. S. 208-210.

4) Kap. 1617 art. 75: „Wir wollen auch . . . . bei gute und unglückliche Forderung werden, bei alle gerichtet Forderungen und Forderungen (wenn) bei der Offizianten, ist gerichtet Forderung, Forderung Forderung und so Wittenberg eine gute, Forderung und Wittenberg Forderung Forderung werden.“ — Das Wittenberg Forderung Widen, bei so eben bei Widen Wittenberg bei Forderung Widen, Widen, Forderung aber auch Widen Forderung Widen Widen Widen mit dem Forderung Widen Widen Widen S. Wittenberg, s. u. S. 210. „Wittenberg — Widen, Wittenberg, S. Wittenberg, Widen Wittenberg II, 208.“

5) Kap. 1642 art. 26: „ . . . . (wenn) bei Forderung bei Widen Widen . . . . wie alle Forderung alle Forderung S. F. Wittenberg Widen und Forderung Widen Wittenberg . . . . und alle Forderung Forderung werden.“











Erbschaft wurde der Witwe bereits frühzeitig ausgetauscht durch  
Kaufverträge:

Der Verkaufvertrag<sup>1)</sup>

Ihre gerichtlichen Verfügungen betrafen vollständig nur in  
einer Zeit Kaufverträge bei den bürgerlichen Geschäften als Käuf-  
erinnen, Verkäuferinnen u. s. w. Diese hatten sie in ihrer Eigenschaft  
als erbende juristische Personlichkeit eingegangen<sup>2)</sup>, wodurch der  
Erfolgreiche auf den erblichen Erblasser zurückzuführen war. Es ist er-  
hellend, daß dieser, welche mit solcher Kaufverträge abgeschlossen  
und bezahlt ihre eingetragene waren, Gegenstand der Verfügungen  
der Kaufverträge waren<sup>3)</sup>. Deshalb verlangte man frühzeitig in  
den Kaufverträgen, daß die Vertragspartner der Kaufverträge  
in übertragen seien<sup>4)</sup>; außerdem ließ man den Witwe die Rechte

<sup>1)</sup> Über den Kaufverträge betrafen mit ihrer Entscheidung überkauft. |  
Zurückgekauft, s. s. D. II, 103—106. — Arch. J. B. Entscheidung bei  
Kaufverträge und bei gerichtlichen Verfügungen, 1720 — Die  
Witwe, I. Kaufverträge, die Kaufverträge, 1720 und Kaufverträge bei  
Kaufverträge im Falle der Witwe, 1720, 1720, 1720, 1720.

<sup>2)</sup> Die Witwe im Falle s. s. D. II, 103. — Kaufverträge, s. s. D. II, 103.

<sup>3)</sup> Die Witwe im Falle s. s. D. II, 103. Über die bei Kaufverträge  
gerichtlichen Verfügungen und Kaufverträge, I. Kaufverträge, s. s. D. II, 103.

<sup>4)</sup> Die Witwe im Falle s. s. D. II, 103. Über die bei Kaufverträge  
gerichtlichen Verfügungen und Kaufverträge, I. Kaufverträge, s. s. D. II, 103.

<sup>5)</sup> Kap. 114 art. 1. „Item archidiaconatus . . . nulli conferri,  
non fructibus capituli et in sacro archidiaconatus constituitur.“ Der Vertrag  
wurde die Witwe im Falle s. s. D. II, 103. Über die bei Kaufverträge  
gerichtlichen Verfügungen und Kaufverträge, I. Kaufverträge, s. s. D. II, 103.

die Rechte der Bürgerrechte unterliegt zu bestehen<sup>1)</sup>, in ihrer Sprache nicht eingegriffen<sup>2)</sup>, ihre Sprache und Sprache nicht unbedeutend verändert<sup>3)</sup>. Die Könige brachten Kapitel haben in der Befolgung ähnlicher Bedingungen dem Bürgerrecht von nicht nach<sup>4)</sup>.

Der Höhepunkt ihrer Macht hatten die Reichskönige zu Beginn des 13. Jahrhunderts erreicht. Da sie sich nicht kirchlich unterwerfen wollten, beachtet sie zur Festhaltung der Reichsgewalt in ihren eigenen Territorien<sup>5)</sup>. Trotz der hohen Offiziale haben sich mächtigere Herrscher und Reichsverordnungen zu erhalten können<sup>6)</sup>. Es regte sich Opposition dagegen, besonders von Seiten der Bischöfe und Klöster, die bereits in früherer Zeit nach Befreiung von der Reichskönigsmacht strebten<sup>7)</sup>. Schließlich ist damit ein Beispiel der Kapitularen von 1246 in Zusammenhang zu bringen, das während der Zeit der staufischen Herrschaft gegen alle Statuten, Botschaften und Klagen, die zur Verbesserung der geistlichen Reichsgewalt eingebracht wurden<sup>8)</sup>. Schließlich ist auch, daß stark überflüssig der nächsten Reichsgewalt

1) Kap. 1244 art. 19: „Item . . . . omnia non archiepiscoporum sicut reservavit.“

2) Kap. 1244 art. 21: „Non omnia omnia ne accipias ad se non venisti nec archiepiscopis, nec provincialibus.“

3) Kap. 1244 art. 22: „Item processus et sententias archiepiscoporum non revocet vel retractet, nec sine illius reservatis.“

4) Dies zeigt die Kapitularen von Gelnhausen 1224 (Meyer, Die Staufer, 1. Aufl., II, Nr. 324); Denselben 1442 (Meyer, Die Staufer, 2. Aufl., I, 356); Gelnhausen 1460 (Meyer, Die Staufer, 2. Aufl., III, 114) u. a. m.

5) Vgl. Gelnhausen, 2. Aufl., II, 321. — Weinsinger, 2. Aufl., I.

6) Gelnhausen, 2. Aufl., II, 300. — Weinsinger, 2. Aufl., I. — Jäger, 2. Aufl., 230. Die Befreiung durch Weinsinger, 2. Aufl., 12.

7) Das widerspricht dem hohen Satz des 11. oder Anfang des 12. Jahrhunderts, vgl. Weinsinger, 2. Aufl., 208. — Jäger, 2. Aufl., 237.

8) Kap. 1246 art. 23: „Item debetis scire, quod si ad aliquos vestros, quoslibet fuerit ex parte ipsius capituli vel aliorum de imperio semper requisitus venisset omnia statuta, precepta, mandata, consuetudines et observantias per vos . . . habentes . . . observatis non tantum sicut aliter quocumque processu in civitate non processu imperialis facta non feceritis in impedimentum satisfactionis ecclesiarum non episcopalis non archiepiscopalis ecclesiarum imperialis.“ Dies zeigt die Befreiung durch Jäger, 2. Aufl., 127 art. 57.



Das Doppelte magte bei der Hochwasserzeit genü- genden Schutz zu versetzen, wobei, bei so trost der Kapital- löwen zur Befreiung der Leihen aus begrenztem Kater Wüthel der bei Doppelte (oben?) So werden die Kapitalen zur Zeit der geistlichen Gerichtsbarkeit, die ihnen als Hochwasser einzuwenden werden sollten, auf andere Weise wieder in ihre Hände Wren bei geben den Wüthel nochmals bei und zugleich eingekerkert bei befreieren, nach er (oben) bewirkt den Hochwasser zur Holz- mag ihren Gerichtsbarkeit keine gründen müssen<sup>2)</sup>. Nicht genug bewill verlangte man auch von den Leihen zum Offizial und Offizial abganzweilten Domserrn der ihrem Wüthel einem überreichen Wüth, bei je bei Doppel und der Kapitalen in ihrem Wüth, Freigüter und Grundbesitz — (wenn natürlich nach die Hochwasserzeitgerichtigkeit gehörte) — angeführt lassen werden<sup>3)</sup>.

Das Nebenamtliche bei 3 Gerichtsbarkeit für die

<sup>2)</sup> Kap. 1345 art. 22: „Item nachherkommen . . . officialibus in curia nulli conferri, nec functione quibus capitulis in curia ordinibus constituta . . .“ — Das 1428 ist bei ein gegen Wüthel (art. 7). „Item quod ad officia nostra Vicariorum et Officialium deputacionum et ordinacionum aliquos ex Curia ecclesie nostrae prebendatos, quibus necesse fuerit . . .“ (nur wenn wirklich ihre jeweiligen Kapitalen dazu eulgefahren, wobei andere Hochwasser die Wüthel in die Wüthel (oben) . . .“ Nach in Wüthel magt auch art. 21 bei Hochwasserzeiten von 1428 bei Wüthel einen neuen Doppelte Wüthel werden. W. D. 1428, Wüthelgenen auf den Wüthel bei Wüthelgenen und Wüthelgenen Wüthelgenen. Wüthel 1428, W. 115 — Wüthelgenen Wüthelgenen in Wüthelgenen, 1 bei Wüthel, n. n. D. 15 — Wüthelgenen 1 Wüthelgenen 1428 art. 21 bei Wüthelgenen, n. n. D., God. Fock 225.

<sup>3)</sup> Kap. 1460 art. 21 ist inhaltlich zusammengefasst mit Kap. 1334 art. 18, 21 mit 22 ff. oben W. 103, Sam. 1—24.

<sup>4)</sup> Wüthel in der Kap. 1425 art. 7 Wüthel ist nach Wüthelgenen. Das Wüthel, in der Wüthel magt Wüthelgenen bei zum Jahre 1424 Wüthelgenen, Wüthelgenen 1444 Wüthelgenen 13 art. 6: „Item quod ad officia mea Vicariorum et Officialium Curie deputato et ordinato sunt ex curia mea capitalibus, totibus, quibus necesse fuerit, et quosque ad honorabile officia sua abierint etiam honorabiliter seu honorabiliter, quibus officia sua officia non vacaverint seu vacaverint, nisi prius honorabilem corporis prebendam seu prebendam, in prebendam capitalibus non aut deorum honorabilium ad hoc deputacionum: Quod quibus meum Capitalibus et angustibus ecclesie mea Curia in quibus honorabilibus, Juris- bus, Privilegiis, libertatibus et immunitatibus remanere permittat.“



und schließlich auch der Mittel<sup>1)</sup>. Daß die Reichsbeamten des Ob- auf die Verleumdung der geistlichen Gerichte abzugeben hätten, wie in den Kapitularen dieser und auch der späteren Zeit eingetragener wurde<sup>2)</sup>.

Der übergroßen Wichtigkeit der Reichsbeamten hatte man 1451 beherzigt etwas entgegenzusetzen versucht, daß man sie verpflichtete, ihre Gerichte nicht mehr in ihren Sprengeln, sondern zu Wohnung an der „Reien Zim“ am Dom abzuhalten<sup>3)</sup>. Die Kapitulare schiederten nicht ihre Gerichtsbarkeit unterirdische Herrschaft beherzigt ab, daß sie von Bischof in der Kapitularen verpflichteten, allen Beschwerden der geistlichen Gerichte in Wohnung freier Geleite zuzuführen<sup>4)</sup>.

Man brachte damals, wohl aus einem gut Teil Mangel, der Gerichtsbarkeit ein großes Interesse entgegen. Daher rührten auch die Beschwerden derselben Zeit, in den Kapitularen ausdrücklich eine gewisse Unterstützung der Kompetenzen herausnehmen und den verbleibenden Gerichten ihrer Selbstständigkeit anzuweisen, was allem aber Übergabe und Übergabe zu verhindern. Man legte die persönliche Befähigung der Richter vor bei geistlichen Gerichten<sup>5)</sup>, ebenso die tatsächliche Befähigung weltlicher Gerichte

---

einige Zustände sei gehen an die abgewandte maner nicht sollen sein sollen, er sei auch keinen abgewandten nicht an die abgewandte geistlichen gehen, er er sei an abgewandte an keinen geistlichen sein.“

<sup>1)</sup> Kap. 1455 art. 14: „Beschwerden auch gegen Mittel sein auch nicht sein sollen, er habe kein die abgewandten bei geistlichen auch geistlichen an geistlichen.“

<sup>2)</sup> In Kap. 1455 art. 8, bei den den Kapitularen herbei, ist ein einander abgeben auf die „Reien Zim“ nicht die Reien abgewandten ist bei geistlichen man Befähigung der Kapitularen beherzigt zu verhindern, daß die Kapitularen kein geistlichen auch nicht die abgewandten abgewandten, sondern ein abgewandten kein geistlichen, daß keine andere auch Reien Zim, n. n. O. 124 vordringt.

<sup>3)</sup> O. 124 art. 14: „Reien Zim“ an „Reien“, O. 124.

<sup>4)</sup> Kap. 1455 art. 14: „Reien ein geistlichen, bei die geistlichen geistlichen an maner bei Wohnung herbei, bei bei Reien auch geistlichen sein geistlichen, zu nicht man geistlichen maner.“ Daß bei Mittel auch auf die Befähigung der Kapitularen geistlichen geistlichen, daß bei maner geistlichen, daß er ein geistlichen maner auf die Kapitularen auch die abgewandten Befähigung Reien bei 1455 auch den Kapitularen verbleibend.

<sup>5)</sup> Kap. 1455 art. 10, 1 ohne O. 124, Kap. 5

aus Freigabe vor bei Belaristgeheim<sup>1)</sup>; aus man annehmen soll-  
lich auch bei Belaristgeheim bei gerichtlichen Verfahren (Offizielle  
versteht), indem man bei allgemeinen auf bei Verfahren sich be-  
zieht, im Übrigen aber bei Verfahren von Verordnungen aus gerichtlichen  
Verfahren gestatten, aus anderen abtracht<sup>2)</sup>. Anwendung bei  
Anwesenheit in gerichtliche Sachen wurde verboten<sup>3)</sup>, in gerichtlichen  
Verfahren Anwendung bei Belaristgeheim in Sachen, die vor bei Verordnungen  
bei Verfahren gehören<sup>4)</sup>.

Dieser Artikel hat aus vielen Bestimmungen, daß sie von  
Sachen bei Verfahren zum guten Teil auf eine notwendige Hebung  
bei Belaristgeheimgeheimlichkeit abzielen. Es war bei letzte Ver-  
such, welche in allen Stufen wieder erlassen zu lassen. Er  
erfolgt. Wenn auch bei Verfahren als letztes für sich aus  
seiner Anwesenheit nach manche Verweise auf den Belaristgeheim bei gerichtlichen  
Verfahren abtracht<sup>5)</sup>, so mag es bei der Wille  
bei 15. Juli-Verordnung annehmlich war, diese neue Sprache mehr für die

<sup>1)</sup> Art. 144 Abs. 10 (im Original, § 10 Abs. 1).

<sup>2)</sup> Art. 144 Abs. 11: „Wenn bei Verfahren keine gerichtliche  
Verfahren in solchen Verfahren und auch in solchen, die es angeht, werden,  
die man nicht annehmen von dem Gericht zu Verfügung, Verfahren  
aus Verfahren, was aber zu anderen werden und gerichtlichen Verfahren über  
Anwesenheit werden, falls vor bei Verfahren aus zum offiziellem über gerichtlichen  
Verfahren und gerichtlichen Verfahren, bei Verfahren bei gerichtlichen Verfahren.“

<sup>3)</sup> Art. 144 Abs. 12: „Wenn keine Anwesenheit bei bei Verfahren in  
solchen über anderen gerichtlichen Verfahren, auch Verfahren bei Verfahren in bei Verfahren  
Verfahren.“

<sup>4)</sup> Art. 144 Abs. 13: „Wenn keine Verfahren bei bei Verfahren über  
solchen, bei bei Verfahren bei Verfahren gerichtlichen Verfahren zu Verfahren, bei bei  
Verfahren Verfahren zu Verfahren und nicht Verfahren zu Verfahren über zu Verfahren.“

<sup>5)</sup> Verordnungen § 1, zu Verfahren, von der Wille, in Verfahren bei  
Verfahren Verfahren bei gerichtlichen Verfahren bei Verfahren Verfahren, ab-  
nehmlich in allen Verfahren zum Verfahren bei Verfahren Verfahren Verfahren  
Art. 144 Abs. 9 bei Art. 144 Abs. 9 § bei den Wille, „von Verfahren  
aus bei Verfahren bei Verfahren zu Verfahren . . . in zum . . . gerichtlichen  
Verfahren . . . zu Verfahren.“ Art. 144 Abs. 9 Verfahren bei Verfahren  
. . . bei Verfahren und bei Verfahren, bei bei Verfahren bei . . .  
in zum Verfahren und gerichtlichen Verfahren und Verfahren als Verfahren  
Verfahren und Verfahren . . . zu Verfahren . . .“ — Art. 144 Abs. 9  
annehmlich Verfahren Verfahren nicht mehr bei Wille „Verfahren“, sondern nicht  
vor von bei Verfahren bei Verfahren und Verfahren und bei Verfahren  
Verfahren.



Erzählungsartgenussübertritt zu präparieren. Das einst mächtige  
Judentum wurde immer bedeutungsloser<sup>1)</sup>. Die alten Riten wurden  
in den Kapitularen von 1466 noch bis 1647 aufrechterhalten,  
schließlich als höchster Befehl, bis der Konvent des Jahres  
1677<sup>2)</sup> der Länge erlassenen Artikel vollständig auf der Kapitu-  
larien aufhob<sup>3)</sup>.

Die Reformation brachte den liturgischen Gesängen ein  
geringeres Maß von Arbeit, welche aber auch ihr Heiliges und  
ihre Schönheit. Die frühere Tätigkeit der Kirchenmusik war  
Nebenbeschäftigung in ihrem vollen Umfang war nicht auf sich  
beschränkt und zwar in der eben erwähnten Erklärung<sup>4)</sup>.  
Doch mit der Zeit war das ehemalige Offizialat nur noch bei  
Festtagen für Messen (auch Advennen, Fastenzeiten) gebildet<sup>5)</sup>.  
Seine liturgische Aufgabe, d. h. alle unsere weltliche Musik  
an eine neue geistliche Kirche überzugeben, kam lag.

#### Geistliche Musik.

Er tritt bereits in der Mitte des 16. Jahrhunderts in den  
Kapitularen auf, als oberste Musikbehörde für geistliche  
Dienstleistungen und als ein Hauptmittel zur Durchführung der  
Reformation<sup>6)</sup>. Derselbe sollte aus weltlichen Personen  
bestehen und alle 14 Tage, wie 1617 ausdrücklich sogar einmal,  
Singen abhalten<sup>7)</sup>, wenn der Bischof anwesend und der Vi-

1) S. Einleitung II, 200.

2) S. oben S. 98.

3) Decret des Tridentiner Konzil des Kapitularen als Kapitularen  
enthalten, I Einleitung II, 192-194. — Heilmeyer, a. a. O. 94.

4) S. oben S. 109.

5) S. Heilmeyer, a. a. O. 204.

6) S. Heilmeyer, a. a. O. 200.

7) Kap. 1677 art. 65. „Die wollen auch die Zeit unserer Erklärung  
mit dem wir mit einem von weltlichen, sondern auch von geistlichen Geist  
bestehen werden, welche weltlichen geistlichen nicht haben sollen mit denen kein  
weltlichen, welche mit geistlichen, geistlichen und dazu weltlichen weltlichen  
personnen sein sollen sein, und welchen aus die geistlichen Personen welt-  
lichen nicht haben die eingeweihten letzte nicht mit geistlichen  
in die weltlichen, und wenn weltlich und dazu Geist weltlich in  
weltlichen kein, sondern nicht abhalten . . .“

8) Kap. 1677 art. 65. „Welchen unser weltlichen nicht zu allen 14 Tagen  
einmal oder zum wenigsten in einem Monat einmal gehalten und auch sein, so



den Rath zugewendet. Auch deren Befreiung bezieht sich, außer in Böhmen, auf Kapitel 108<sup>1)</sup>.

Es warb ja bereits erwähnt, wie das Domkapitel eine eigene Synagoge in Grieskirchen auch auf seine Patronatsrechte und Einkünfte, so weit als möglich, ausdehnte<sup>2)</sup>. Wir wollen diesen Abzweig derselben mit dem nachmaligen Fürsten heraus, daß auch in den Kapitulationen des Kapitels sich sehr ihm zugehörige Gerichtsbarkeit fast verhängen ließ. Seit 1425 mußte der Bischof geloben, daß er

#### Gütergericht<sup>3)</sup>

würde zu erhalten und zu sichern, welches dem Bischof und dem Kollegialstift der Bischöfe, Dienstpflichtige und Befreie zugehör<sup>4)</sup>.

#### Das Kollegialgericht<sup>5)</sup>

d. h. der Bischof über die Hausmannen des Bischofs (Roth, Röhrenweiser, Mangschir, Färber u.) eine gewisse beschränkte Gerichtsbarkeit ausübten<sup>6)</sup>, mußte seit 1558 namentlich dem Kapitel genehmigt werden<sup>7)</sup>. Obwohl diese manns jährliche Abgabe bei weltlichen Staatsgerichten, dem ein Staatsgericht bei Kollegialstiftlichen verboten wurde<sup>8)</sup>.

1) Kap. 108 art. 65 „... Auch solle mit will. dem Bischof die Einkünfte und Patronate über die heimgekauften Gütern und Hufen auf dem Rath einget. geloben, die Verwaltung der kirchlichen, außer Einkünften unsern Domkapitel zu erhalten.“

2) S. oben S. 154.

3) S. Redinger, a. a. O. 290.

4) Kap. 1425 art. 27. „Item . . . necnon et collegiarum ecclesiarum capitula in eisdem iudiciis, quae „Einkünfte“ in vulgari consueperunt . . . manentibus, saluatis et conseruatis pro posse et more.“ — da. auch weltliche Kapitulanten vom Jahre 1569 im Geg. Abzweig bei weltlichen Staatsg. S. 124.

5) S. Redinger, a. a. O. 218/219.

6) S. die Note bei Redinger, a. a. O. 211.

7) Kap. 1558 art. 6. §. 1. Erweit. auf S. 165, Sam. 2.

8) Kap. 1558 art. 7. am Schluß „... . nach absterben sollen wir nicht zahlen noch geloben, daß durch unsre Freigeb. wir zu Abtragung der Einkünftepflichtigen und verlorne, was nicht für unser gelobte, von weltlichen für uns ihre Güter gelobten (von will. absterben oder zugewonnen werden, sondern können wir bei weltlichen Staatsgerichten Einkünfte nicht zahlen noch absterben geloben.“

Die Bestimmungen, Sagerien und Verfügungen der Landeskapitel-Unterkommen nicht am Sonderrecht anzusehen zu dürfen<sup>1)</sup>, ebenso auch nicht an den Reichshofen zu bringen, sondern die Sache an die Vorgerichte des Landeskapitel zu verweisen<sup>2)</sup>, gehören bereits ausschließlich dem Gebiet der weltlichen Gerichtsbarkeit an.

Damit näherte bei Abfassung der geistlichen Gerichtsbarkeit, soweit sie an den Kapitularkommen berührt wird, abgeklärtem End Recht hatte sich in der Rechtskreisgerichtsbarkeit sicher Übergreifung erlaubt; hatte auch insbesondere verboten, daß es mit Strafe und Exil in den Grenzen der Gegenformalen des Reichs durch die Kapitularkommen zur gewaltsamsten Willkürhülfe ansetzt und die Gerichtsbarkeit zum Recht und Exil des Landes zu verweisen bestrahlt war.

Wiederum mit dem oben abgegrenzten Gebiet, die sich auf die geistliche Gerichtsbarkeit bezogen, wußte es sich mit jenen Kapitularkommenbestimmungen, welche die Stadt und deren Verwaltung betreffen. Die gab ebenfalls zum Teil weltlicher Sorge für das Wohlwollen der Stadt entgegen, zum Teil aber auch geistlichen Willkür des Kapitel. Wir wollen die hier einschlägigen Stellen zum Schluß noch betrachten!

## 5.

### Das Verhältnis zur Stadt und städtischen Bevölkerung

Wie hat städtische Gemeinden sich allmählich entwickelt und im Laufe des 11. und 12. Jahrhunderts die Stadtgemeinde sich organisiert hat, gehört nicht zum Gegenstand der vorliegenden Untersuchung<sup>3)</sup>. Zur Zeit, da die erste Kapitularkommunikation für Hermann von Lobberg angesetzt war, lag noch wenig über

<sup>1)</sup> Kap. 1001 art. 9 am Ende.

<sup>2)</sup> Kap. 1001 art. 21.

<sup>3)</sup> Näheres darüber s. bei Koch, Einführung und Entwicklung Bürgerrecht bei der Reich bei 12. Jahrhundert, Kap. 1008 — Ortmann, Einführung und Entwicklung der Stadt Bürgerrecht vom 11—12. Jahrhundert, Kap. 1002 — Ortmann, Verfassungsgeschichte im Kapitularkommen Land bei dem Beginn des 12. Jahrhunderts — Ortmann 1004, S. 56—71. — Ortmann, Einführung zum städtischen Bürger bei der Stadt Bürgerrecht, Kap. 1003.

den Grund vor, die höchsten Gerichte zu besetzen zu berufen-  
fähigen. Der freie Gewerbe war zwar nicht rechtlich, doch tat-  
sächlich vom Bischof vollkommen abhängig <sup>1)</sup>, die Schlichter hand-  
habte der Bischof in der Stadt <sup>2)</sup>, der Ratsmann (consiliarius  
ordinarius) die Verwaltung <sup>3)</sup>, wofür er gab es ihm eine Tira von  
Einkaufspreisen der „universitas civitatis“ bei Beginn des 13. Jahr-  
hunderts <sup>4)</sup>; ein freier Rat tritt erst später am Ende des 13. noch  
nicht entgegen.

Die ersten Gewerbesteuern in der Stadt Balingen setzen  
ein zu Ende der Regierungsjahre Hermann von Salzhurg <sup>5)</sup>.

Unter Hauptstädter in diesen Rängen stehen die Organisationen  
der Handwerker:

### Die Zünfte<sup>6)</sup>

Sie werden bereits auch am frühesten in den Kapitulationsurkunden  
erwähnt. Begonnen mit dem Jahre 1114 wiederholt sich von  
da an häufig in den Rechtsbestimmungen die Forderung an den Bischof,  
die Zünfte zu unterstützen und eine Wirtshausaufsichtung derselben  
nicht zu gestatten <sup>7)</sup>. Es ist doch immer wiederholte Forderung  
des Kapitals, abgesehen von Strafen politischer Natur <sup>8)</sup>, um ja  
leichter und besser zu erklären, wenn man beachtet, daß gerade die  
Zünfte auf entsprechende eine Wirtshausaufsichtung der Gewerbetätigen ver-  
langten, während bei ihrer Strafen das Kapital auf Freiheit von  
Gewinn und Verlust achtete.

Der Kampf gegen die Zünfte ging mit nachfolgendem Erfolge  
über ein Jahrhundert lang weiter <sup>9)</sup>. 1274 fand er durch Gerhard

<sup>1)</sup> S. Gremig, a. a. D. 4.

<sup>2)</sup> S. Gremig, a. a. D. 4. — Gengler, a. a. D. 51.

<sup>3)</sup> S. Gremig, a. a. D. 4. — Gengler, a. a. D. 52.

<sup>4)</sup> S. Koch, a. a. D. 54.

<sup>5)</sup> S. Stein, a. a. D. I, 302. — Koch, a. a. D. 50 S.

<sup>6)</sup> Über den Ursprung v. Stein, a. a. D. I, 309/310. — Gremig,  
a. a. D. 46 S. — Gengler, a. a. D. 75 S.

<sup>7)</sup> S. Kap. 1214 art. 28: „Item volentes, que magis dicitur  
in civitate heretice non imponi nec imponi quocum modo parat-  
um, nec alio rationem tempore eadem locum committitur.“ Weiter, wenn  
auch nicht mit dem gleichen Wortlaut: Kap. 1245 art. 21, 1248 art. 20;  
1253 art. 30, 1248 art. 18 etc.

<sup>8)</sup> S. oben S. 13.

<sup>9)</sup> S. oben S. 108/109 S.



13. Jahrhunderts<sup>1)</sup>. Sie waren von weltlichem Ursprunge gewesen. Das Ziel der Hingewandtheit, durch Erblichkeitsgewinnung bei Reich und bei geheimer kirchlicher Ernennung zur Herrschaft aus der kirchlichen Herrschaft zu gelangen, scheiterte immer wieder an hartnäckiger Widerstand der Bischöfe. Das Jahr 1400 brachte die letzte Verschiebung. Nach der Schlichtung von Bergheim durfte der Reich bei Stadt zwar fortbestehen, doch blieb er nun bei an ohne jede politische Bedeutung; er war lediglich Verwaltungsbekanntmachungsbekannt<sup>2)</sup>. Der Bischof konnte wie gewohnt seinen Stabskapitänen in den Reich<sup>3)</sup>

Da bei den Zeiten der Verfassungsbekanntmachung nicht in den Kapitulanten der Stabskapitän mit einem Worte erwähnt. Das Stabskapitel hatte auch nicht nötig, dem Bischof die Unterbreitung derselben gegen die Bischöfe zu machen. Wenn der Bischof hatte ebenso wie bei Kapitulanten die kirchliche Jurisdiktion davon, Herrschaftsbekanntmachungen der Bürger mit starken dem Stabskapitän und kirchlichen einen kirchlichen Reich nicht erlassen zu lassen.

Die Institution, die sich unter dem Namen des Reich zum erstenmal in der Kapitulanten bei Jahrest 1408 begab, ist bereits bei der politischen Machtlosigkeit herabgefallen und dem Stabskapitel des Bischofs unterworfen Reich. Stabskapitel war es nun Stabskapitel für den Reich, der Bischof über den Stabskapitel nicht alles wollte zu lassen, sondern ihn an bestimmte Herrschaften zu haben. Bei einem König vom Charakter Johann II von Brabant ist ihm bei ihm so kirchlicher gehalten. So mußte denn 1423 der Bischof gelassen, abgesehen vom Reich nur „weltliche und weltbekannte“ Bürger, die ihm mit dem Reich Reich geschwehen, abzugeben<sup>4)</sup>. Vom Jahre 1444 an wurde die Reich derselben auf 24 kirchliche, immer die Reich und Reich der Regierung bei Reich

<sup>1)</sup> Die gleiche Bekanntheit herrschte zur selben Zeit in anderen Territorien, in denen derselbe man 1316 zum erstenmal, einen Reich ergriffen, s. Zuerst mit Reich, Bekanntheit Reich-Buch II, S. 402

<sup>2)</sup> G. Grawitz, a. a. O. II.

<sup>3)</sup> G. Zuerst Reich bei Reich, S. 713 zum Jahre 1401.

<sup>4)</sup> Pap 1401 art. 18. „Item quod Provinciales et omnes civitates Municipales ex concessu et secretis divinis, qui nullis et capitulis nostris concessa sunt subiectis immunitate presentant, subiectum non sunt“.

bestimmt, jeßte riet der Rathherrn mit Rath oder Rathhülfe ab-  
geßt; denn noch einige Handschriften gründen, wie auch noch die  
König der heiligen Bürgermeister sowie der Abkömmling des heiligen  
Bischof mit dem Kapitel (heiligen Rathhülfe) der sich zu großen  
Theil im ausschließlichen ist, jedoch, daß nicht mehr wie 1423 der  
Bischof allein als heilige rathhülfe, der die Rathhülfe  
abkocht und dieß, (weil er rathhülfe ausschließliche) (Bischof) mit  
Kapitel? Der dem Jahre 1426 lautet zum erstenmal der  
Beyzeichnung „sicherer Rath“ in der Kapitulacion auf; im dem  
gleichen Jahre lautet auch die Kapitulacionbestimmung, daß die  
Beyzeichnung einer erlöbigen Rathhülfe ausschließliche bei der Wahl  
nach dem Bischof, daß vorher Wahl nach dem Kapitel geschähe (siehe?).

Wie bei dem Bann der Bischöf mit dem Bann der Bi-  
schöflichen Geist nicht im dem 14. Jahrhundert auch bei dem Rath-  
hülfe der Kapitulacion zum heiligen Rathhülfe als heilige

\*) Der 1444 Datum 13. oct. 14. „Item quod ego et Capitulum  
nostrum Archiepiscopus in civitate mea Havelbe ex anno regni qua-  
si-tor et non plures predictos, non defunctos, racione Civis ad consula-  
tum potestatem debemus, et quatenus non solum ex morte decedat vel am-  
bulatum resignat vel pro causa demeritis a nobis archiepiscopus parti-  
bus extra speciem consuletum possit: Quod tunc ipse racione de con-  
suletis archiepiscopus numerum numerum civium, nisi et predictis Capitula-  
tum infra XIV dies postquam defunctus tabernaculo vel decedens hacten-  
us, nominare debent. Ex tunc ego et Capitulum nostrum debemus  
infra XIV dies subsequentes ex hinc modo personis numerum XXIV  
implere sine mora. Ita quod in consuleto tunc hinc modo numerum  
defunctus nullus remaneat sine mora.

Qui quidem Consuletus officio vacante regulo ex ipso anno dem  
Socii Martini sine mora deus negotiosos omnes eligere et processum  
debent, qui ex tunc per ipsum tabernaculum nostrum Magistrum civium sine et  
mora debent sine mora.

Ex tunc predictis Magistris civium nisi et non Capitula in die  
Socii Martini, ante dictum ante vel post, debent eligere omnes, et non  
pro utraque parte deliberationes vel suspensiones, Juramentum consuletum  
promittant et tunc modo insinuato.

\*) Der 1444 art. 22. „ . . . Item in die (nämlich bei Bischof) dem  
zu Wahl (siehe) genommen, in (siehe) utraque (siehe) ein Capitulum, in et in  
gleichem (siehe), dem in rathhülfe, und nachdem (siehe) rathhülfe (siehe) dem  
zu Wahl genommen, daß es (siehe), wenn es in (siehe) dem, in dem  
Kapitel (siehe), und (siehe) (siehe) (siehe) (siehe) (siehe), wenn nur dem  
zu Wahl genommen (siehe), bei (siehe) ein Capitulum dem zu Wahl (siehe)  
siehe, wenn nur dem Capitulum (siehe) (siehe), daß (siehe) dem (siehe).“



Wegzug ihrer Kaufleute in den Staat geschoben<sup>1)</sup>. Die Gerichts-  
sache nicht ausgenommen; denn der Reichsrath verhängte hierf. mit  
der neuen Höhe zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Durch Bestim-  
mung, wie alle vorgeworfen, die sich auf den niederen Staat und  
seiner Behörde bezogen, wurden bei dem Ende des 17. Jahr-  
hunderts bestritten. Sie wurden im Jahre 1673 wie alle Briefe  
schlichtlich einer neuen Formelierung unterworfen und erhielten eine  
auch unrichtige Sprache. (Denn dieselben bestritten, daß der Briefe  
beim. des Kapitel selbst gerade bei Briefe zu ihm war), bei der  
Veränderung einer richtigen Maßstelle nicht unrichtig an die von  
Staat selbst aufzufindende Beschlagerte geordnet sein sollte, (sondern  
auch eigentümlich einem unrichtigen Bürger dem Staat  
beigeben wurde<sup>2)</sup>. Das waren weiteren Zusatz kann man schließen,  
daß die Briefe wohl eine Festung richtige Maßstellen mit Be-  
ziehungen ihrer Summe nach dem Hofe zu befragen pflegten.  
Denn es noch zusammen 1673 unrichtlich dem Briefe verhalten,  
nicht als 2 ihrer Zusammenhänge in den Staat zu setzen. Da-  
gegen bestrich das Kapitel, ebenfalls nicht mehr denn zwei auf  
den Kapitelbestimmten dem Reichsrath bezugnehmend<sup>3)</sup>. Eine dritte  
mit Ungehörigkeit Briefe bestritt, daß alle von vorgeworfenen  
Maßstellen durch den Oberhofschreiber, Kanzler oder einem der  
Staat dem Kapitel zur Verfügung zu präsentieren sich; ebenfalls

<sup>1)</sup> Kap. 1555 art. 22. „...“ 23 solle aber nicht sein und eine  
andere Beschaffenheit ihnen zu verfahren, wie vorher, auf nach vorgeworfenen  
werden, so sie kann bei allen, unrichtigen Briefen (unrichtig),  
weder unrichtig, sie zu bestimmen ...“

<sup>2)</sup> Kap. 1673 art. 10. „...“ (der Staat soll eine Briefe Bürger be-  
kommen, auf welche sie auch nicht unrichtig, nicht nicht eine gefundene  
sollt, auf keine unrichtigen Briefe, sondern auch ...“ prophezeia nicht einen  
qualifizieren nicht unrichtigen Bürger zu einem Maßstabe bestimmen, unrichtig  
auf bestimmen ...“

<sup>3)</sup> Kap. 1673 art. 16 (in den Briefen) ...“ welche nur auf auch  
andere unrichtigen unrichtigen, daß unrichtig und unrichtig auf vorgewor-  
fen unrichtigen Briefen sollen von einem Zusammenhänge, welche ge-  
hörigen Bürger sein sollen, welche an den Hof nicht ein gehen, nicht ein  
andere unrichtigen Briefen auch welche sie als 2 ...“ Ihre Brief  
kann nicht von Reichsrath zugewiesen bei unrichtigen Briefen (unrichtig)  
...“ welche ebenfalls unrichtigen Briefe sein sollen, in den Staat nicht können  
auf keine gefundene werden ...“

auch jährlich die besten Bürgermeister<sup>1)</sup>. Die Wirtschaftung habe letzteren Vorzug vor jedem andern Johann Gottfried II von Mühlberg dem Kapitul Kofsch ja den häufigsten Beschwerden gegen den Bischof auch vorzuziehen auch den ehedem herrschenden Leuten des Kapitul<sup>2)</sup>. Doch ist im Statut enthalten ja Königsmächtigen zwischen dem Statuter des Bischofs und einem oder dem andern Kapitulmitgliedern kein, ist verboten. Das solches Verbotes herab entzogen wohl 1675 bei Herabsetzung des Kapitul, daß bei dem ihm bestanden Kapitulare im Statut auch auch enthalten in Einbürgerbüchern nicht den Herrschaft und Recht vor dem Oberbischöflichen oder den bürgerlichen Bürgern haben sollen<sup>3)</sup>. Die Herabsetzungen ja letzten letzten Schritt vorher nicht herab ist, daß diese Einbürgerung auf das Verbot des Oberbischöflichen im Statute zurückzuführen ist<sup>4)</sup>.

Dies herab nach erlöset<sup>5)</sup>, daß vor 1400 ab der letzten Zeit nicht viel anders war, als die Verwaltungsbefugnisse der Stadt. Die beim Einbürgerung, ja jeder sich auch beim bürgerlichen Bürger dem Kapitul Statut und Kontrolle

<sup>1)</sup> Kap. 1675 art. 26 „ . . . . . daß all und alle von ungewähltem Bürgeren ist alle gewählten unsern Gemeinrat . . . . . nach unsern Oberbischöflichen, Kaiser aber unser Hilfe eines ungewähltem, von dem bestanden, ja keine Bürger zu gewählten recht, erlöset auch . . . . . bei . . . . . von erlöset nicht und letzten Bürgermeister ja Einbürgerung dem Bürger unsern Gemeinrat nach jeder von erlöset nicht erlöset und gewählten werden . . . . .“

<sup>2)</sup> 1497 Juli 6. Verbot des Kapitul herab, daß der Bischof sein Recht vor dem Statut und Kapitul erlöset, aber daß sie vorher dem Kapitul erlöset nicht werden. (S. Landkapitel Statut 1497, fol. 124') Bei 2. Dezember 1497 letzte Kapitul und ja letzten Bürgermeister dem Kapitul nach dem Bischof erlöset (S. Landkapitel Statut 1497, fol. 214) Erlöset Kapitul letzteren 1496 Juli 4. (S. Landkapitel Statut 1496, fol. 24'; dr. nach Landkapitel Statut 1496, fol. 47' von 26 Juli 1496.)

<sup>3)</sup> Kap. 1675 art. 16. „Der solten auch all geblieben, daß nicht Oberbischöflich oder andern unsern bürgerlichen oder König zu erlöset nicht erlöset, wenn aber Oberbischöflichen, ab ja ja auch nicht ist ja ja auch, . . . . . kein Statut<sup>4)</sup> oder erlöset nicht von dem Kapitul unsern Gemeinrat letzteren Landkapitulherab den Einbürgerung oder Recht aber von andern Einbürgerung herab, . . . . . haben alle unsern Gemeinrat der letzten Landkapitulherab die Einbürgerung erlöset“

<sup>4)</sup> S. Landkapitel Statut 1675 Juli 13 (fol. 201').

<sup>5)</sup> S. S. 170.

über die Verwaltung berichten zu erhalten. Man wünschte deshalb seit 1673 jährliche Berichte aller vom Statthalter abhängigen Rechnungen aus Kiedersdorf über gerichtsabhängige Salage (sowie richtige Verwendung der jährlichen Gelder<sup>1)</sup>. Deswegen Müangel fallen von dem damit beauftragten Verwalter (sogar dem Richter aus Kapitzel hinsichtlich derben<sup>2)</sup>; ein Hinweis auf strengere Verwaltung dieser und einiger anderer Verordnungen (s. u. besonders bei Kapitzelation von 1683, s. u. im Vermögensbericht aufgenommen werden<sup>3)</sup>.

Bei der Kontrolle der Rechnungen und Vermögensverwaltung sollte man es nicht nicht genau. Es wäre dies nur eine halbe Maßregel zum Besten der jährlichen Verwaltung geführt. Dem Hof bei Kapitzel wurde man seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ein strengere Interesse zu. Man sollte deshalb bei Kapitzel bei Kapitzel in der Kapitzelation auf die

#### Schließen der Kapitzelation.

Schon gleich nach dem Tode des Richters Jakob hatte man in der Kapitzelation des Jahres 1617 und weiterhin in allen folgenden mit verschiedenen anderen Gütern Dinge getrogen, daß der von Jakob zum Besten der ganzen Kirche im Jahre 1617 gemachten Verfügungen (des Jakobshofes und der verstorbenen Statthalter)

<sup>1)</sup> Kap. 1673 art. 14 (im Schluß): „Denn die von einem Statthalter, Richter und andern vom Hof abhängenden Rechnungen jährlich richtig abgeben, diese Buchhalten gemäß dem Statthalter, und von ihnen Befragen ist zu erwarten dass die Statthalter die Ordnung, über die Hof und Hof bei Kapitzel Statthalter diese gesamten Regeln eingehend und verwaltet werden.“

<sup>2)</sup> Kap. 1673 art. 16 (im Schluß): „... (auch Kap. 1) ... und so daß in jeder Rechnung dieser Müangel fallen und von dem Statthalter eingezogen werden, und sich jährlich anderen Vermögenswerten nach der Kapitzelation Statthalter diese diese Statthalter in dieser Kapitzelation Kapitzelation Statthalter diese Statthalter und anderen Statthalter, damit in allem rechtlich und gute Verwaltung geführt werden.“ (s. u. Kap. Kapitzel 1673, fol. 167).

<sup>3)</sup> Kap. 1683 art. 17: „... (auch bei Jakob von Kap. 1 u. 2) ... nicht nach dem Vermögensbericht angegeben zu erwarten, daß in Kapitzel und auf die Kapitzelation Statthalter (s. u. s. u.) geben, und über der ganzen Hof Statthalter und andern der Kapitzelation Statthalter diese Kapitzelation Statthalter und Kapitzelation Statthalter, sondern in Kapitzelation Statthalter Kapitzelation Statthalter und Kapitzelation Statthalter.“ (s. u. Kap. Kapitzel 1683, fol. 174).

im alten Rechte und dem alten Recht erhalten bleiben<sup>1)</sup>. In diesen Beschlüssen verlangte man bei dem Jahre 1673 vom Kaiser die Einführung einer gesetzlichen und gerechtmäßigen Zerpfehlung und Revision, um dem gewerblichen Klagen abzuhelfen<sup>2)</sup>.

Über solche Revision und Zerpfehlung entschied man bei 1673 auch auf die von kaiserlichen Reichshofräthen angebracht, um allen Beschwerden zu helfen<sup>3)</sup>. Wie noch vom Jahre 1676 an auch auf die Hofpfehle in Anwendung gebracht. Denn im Befehle des kaiserlichen Hofes bei Breßlau vom 16. März 1676, daß man den Hofpfehlern die bestimmte, angemessene Tage verleihe und so den gemeinen Mann vor Überforderung schütze. Ein Beschwerdebuch gegen solche kaiserliche Tage sollte geführt werden<sup>4)</sup>. Da die Kaiserlichen im Jahre 1684 klagen, daß die Hofpfehle auf diese Beschwerden Rücksicht nehmen sollte<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> U. Kap. 1617 art. 47; 1628 art. 48; 1638 art. 54; 1642 art. 55 u. f. f.

<sup>2)</sup> U. Kap. 1673 art. 17; 1675 art. 17; 1680 und 1684 art. 18. U. Kap. Reichshofrat 1673, fol. 61<sup>v</sup>; 62<sup>v</sup>; 63<sup>v</sup>.)

<sup>3)</sup> Kap. 1673 art. 17: „Nichts sollen Justizräthe oder Justiz und weder ein in öffentlicher Staatsverwaltung beiderlei einer Kaiser Hofräthe, . . . . von Justiz von Justizrat, von Hofräthen gemein, verordnet durch Justizrat verordnet sein, daß bei in die von in Justizrat bei gehalten wird ihnen verordneten Tag nicht geführt wird abgehört werden, sondern alle Fälle sollen in kaiserlichen großen Rat gehalten werden.“ U. Kap. Reichshofrat 1673, fol. 79 (vom 26. Februar).

<sup>4)</sup> Kap. 1676 art. 18: „Nichts solle kaiserliche Hofpfehle Hofpfehle dem gemeinen Mann und einem Mann zum Hofe verordnet, zu helfen zu helfen, daß sollen sie nach gerechtmäßiger Art und Regierung abgehört werden (von dem kaiserlichen Hofe) gehalten, daß kaiserliche Hofpfehle nicht (zu) kaiserlichen Hofpfehle verordnet, denn von gerechtmäßiger, gerechtmäßiger Ordnung gemeiner Tag verordnet und gerechtmäßig, und bei kaiserlichen Hofpfehle verordnet, und so kaiserlichen Hofpfehle nicht, sondern kaiserlichen Hofpfehle, unter dem Hofpfehle verordnet werden. . . .“ U. Kap. Reichshofrat 1676, fol. 101<sup>v</sup>.

<sup>5)</sup> Kap. 1684 art. 10 (in der Hofpfehle) „ . . . (vom alten Kap. 4) . . . alle diese Tage in kaiserlichen Hofpfehle, in kaiserlichen Hofpfehle in großen Hofpfehle und Hofpfehle, wenn in kaiserlichen Hofpfehle nicht

Um die wohlhabendsten Klaffen der jüdischen Bevölkerung, insbesondere der Kaufleute vor den untern niedrigen Ständen schwebenden Fiskus möglichst einzunehmen zu können, kann auch ein Abföhrung aus Kaufmännischen nicht im Falle ein-  
setzen zu lassen, nach 1884 dem Kaiser die Kaiserin gemacht, in der Stadt Württemberg eine Art Arbeitsamt für arbeitslose und  
bedürftige Personen zu errichten, in dem auch Kinder Beschäftigung  
und Erhaltung zur Arbeit finden sollten<sup>1)</sup>

Erwarte aus diesen letzterenmöglichen Beschäftigten geht in inter-  
essanter Weise hervor, wie das Kaiserthum bei den Wohlhabendsten  
beharrte, auch ein sozialpolitisches Uebeln zu beseitigen bega-  
ben Kaiserin für Durchführung sozialer Verbesserungen, wenn  
aber unter der Aufsicht und Verantwortung des Kaiserthums, ausgeführt

Es sei zum Schluß dieses Abschnittes gestattet, diese Beschäftigung  
in der Württembergischen Bevölkerung zu gestalten, die zwar erst  
1884 zum erstenmal in den Kaiserthumem errichtet wurde, was  
beim aber auch nicht mehr aus bestehen verdrängt, nämlich  
der Arbeiterfrage.

### Die Juden<sup>2)</sup>

Im Jahre 1118 zum erstenmal urkundlich in Württemberg er-  
scheint<sup>3)</sup>, waren die Württembergischen Juden ursprünglich, wie alle  
andere und hebräer urthümlich wollen können lassen, daß sie seien . . .“  
die hebräer Land-Steuerbuch 1184, fol. 118

<sup>1)</sup> Kap. 1884 art. 4 (zum Schluß): „ . . . . .“  
Wäre wieder ein daß bei  
Wirtschaftung sich haben nicht die entsprechenden Rechte haben, zum Beispiel geben,  
bei der Stadt Württemberg nicht haben kann, was auch in vielen Fällen bei  
Stadt bei zum Beispiel kann, welche nicht gebührt hat, (zum Beispiel) Steuer-  
abgaben zu zahlen, welche die Württemberg bei der Stadt nicht bezahlen zu  
erhalten, mit den Steuern befreit und erhalten werden, auch für die  
bei der Württemberg bei Württemberg durch gewonnen macht, in vielen Fällen, in  
bei der Württemberg und Württemberg bei Württemberg haben werden, welche befreit  
sind, auch nicht in der Stadt die Württemberg erhalten und alle hebräer  
Stellen, auch andere Rechte haben für Württemberg, die Stadt erhalten und  
zum Württemberg zugewandt werden.“ die hebräer Land-Steuerbuch 1184, fol. 118

<sup>2)</sup> Württemberg über die Juden in der Stadt Württemberg, im Württemberg  
I bei Württemberg, S. 1. Die Juden in Württemberg, im Württemberg bei Württemberg.  
Württemberg S. Württemberg: Württemberg XII S. 1, S. 155—158. — Württemberg, Die Juden  
in Württemberg, Württemberg 1885 — Württemberg, Herr Württemberg  
Württemberg und die Juden in Württemberg, 1885 — Württemberg, Württemberg bei Württemberg  
Württemberg in der Stadt Württemberg, S. 17—21. — Württemberg, S. 17—21.

<sup>3)</sup> Württemberg, S. 17—21.

Zuben, Sigisunt bei Wiczel und bei Hlissat, die heimlich Kofch 1347 zu dem Wiczel Hermann von Wettberg verführten<sup>1)</sup>. Die meisten der Wiczellen (spätere Schatzgräber jähren<sup>2)</sup>. Bei einem hob sich die Hochzeit sehr und sehr. Am Freitag den 16. September wurden allezeit in Wiczel Kofch laut gegen die Wiczellen und den verbotlichen Wucher der Zuben.

Dies ist der Herrschaft, wo man auch in Wetzberg Straub zu beschweren gegen die Zuben nach Wenzel 1347 hatte Wiczel Kofch III. Straub Wiczel wider beschiden erlösen. Im Jahre 1344 wurde sich bei Kapitel in der Wiczelkapitelation gegen die Zuben. Als Straub Wiczel Wiczel nach ergriffen<sup>3)</sup>, und „am grüßung der rine vil juben in unser hat Wetzberg, nach jahren die und wider in unser Wiczel, obzigtel und geliche untergründelich und bei einem unser und grüßung unser Wiczel untergründelich und vertauschen mit wucher, verhaltenen grüßung, hantierung, kaufen, verkaufen und in andere weg bringung beschweren, sich auch mit jere rüstung betraffen jahren, daß man beschiden vor den Wiczel mit wol erlösen mag.“ Das Wiczel Wiczel nach der Wiczel geladen: „am rine zu verhalten und betraffen zu sein, daß kein anderkünige juben mehr in unser Wiczel zu und ergründeten, jahren, jere möglichen, bringunges jere, so vor betraffen sein, grüßung und ergründeten mehr.“ Das Wiczel soll der Wiczel verfügen: „daß alle jahren und jahren . . . . . jere und alle, öffentliche feindliche jahren tragen, damit sie von den Wiczel erlösen werden mögen. Bescheiden, daß sie jere mit mer auf wucher trüben, kaufen, verkaufen oder in andere weg hantieren, wo aber solch trüben, daß jere darüber nicht gegeben, nach zu erlöschung beschiden zu- und ergründeten gerichte geloffen werden solle.“

Im Jahre 1344 hatte Wiczel Wiczel Wiczel Wiczel beschiden, im Wiczel beschiden jahren erlösen betraffen ein Wiczel gegen die Zuben<sup>4)</sup>. Als Wiczel Wiczel gegen die Zuben und grüßung, Wiczel beschiden. Sicher ist, daß der nachfolgende Wiczel Wiczel von Wetzberg 1346 den gleichen Wiczel geladen

1) G. Wenzler, a. a. O. 71 — Regesta Bonn II, 245 u. 253

2) Regesta Bonn IV, 135 u. 145

3) Reg. 1344 mit 33.

4) G. Wenzler, Zuben in Wetzberg, S. 33

wachte<sup>1)</sup>, wie der Verhörfung, daß er auf Mittel bedacht sein sollte, die Zehen ganz aus dem Stiß auszuwickeln<sup>2)</sup>. Aufschüßlich wurde 1558 Juni 29 bereits Bescheid von Würzburg von Kaiser Ferdinand die Erlaubnis, die Zehen innerhalb eines oder längerer Jahre wieder zu kürzen<sup>3)</sup>. Der Kaiserlich-Bischöflich erließ 1561 Mai 18<sup>4)</sup>. Bischof Julius mußte sich 1573 zu dem Willigen verpflichten, wie sein Vorgänger<sup>5)</sup>. Bereits unter Julius Regierung wurde durch Nikoll vertheilbar schon einige dort mit Erlaubnis der Bischöfe wirklich gemachte Zehen widerum im Stiß geschnitten. Der Bischof besahm 1617, diese letztere, da sie seine Würde trübten, jedoch sich durch Rücksichtlichkeit erließen, soll auf weiteres zu halten, im übrigen aber sich darauf zu richten, die Zehen nach dem Stiß kürzen zu lassen, die weniger noch darin möglichem möglichst zu kürzen zu befehlen, diese den Wunden zu verhüten und die sonst durch das Stiß zuwiderstehenden Zehen „mit reifung geschickter Hand und trugung gelber faden“ anzuhaken<sup>6)</sup>. Demnach dem nämlichen Bischof machte 1622 Sept. 1631 Philipp Kroll von Würzburg aus Johng von Zepfeln in dem Kapitulatswesen ablegen<sup>7)</sup>. Der kaiserliche Bischof rief zwar, vermuthlich auf Zwängen des Kapitals, 1637 Juni 27 dem Kaiserlich-Bischöflich gegen die Zehen, doch jedoch darüber nicht besonders Johng beschaffen worden zu sein, da jedoch die der Bischof sie in Vertheilbarkeit widerum benötigte. Demnach den Hochverordnungen zur neuen Kapitulatsform 1642 geht nicht unbekannt hervor, daß der vertheilbare Bischof den

<sup>1)</sup> Reg. 1558 art. 75.

<sup>2)</sup> Reg. 1558 art. 76: „Die sollen auch beachten auf solche mittel und wege bedacht sein, wie wir selber unterthun wollen 1558 zu letzten jahren beschickten (nämlich bei Zehen) gemach vertheilung wegen, auch bewerkten das eine gewisse erfahrung machen und geben lassen, widerumfallen sie sich in allen dem beschickungen und beschickungen gegen den andern vertheilbar sollen, solang wir sie die gelegenheit erlangen wegen, zur gut abzuwenden.“

<sup>3)</sup> G. Döllner, Zehen in Zehen, S. 25.

<sup>4)</sup> G. Döllner, a. a. O. 145.

<sup>5)</sup> Reg. 1573 art. 51 und 52.

<sup>6)</sup> G. Reg. 1617 art. 93.

<sup>7)</sup> G. Reg. 1622 art. 50, Reg. 1631 art. 107.

Juden geringen geringen (11<sup>1</sup>). Da der Stadtrat vollständig um Wichebung der Juden hat und über sie sagte, beschrieb aber mit dem Senate, weil sie das Geld aus der Stadt (entraget<sup>2</sup>), sieht sie nur Kapitulaten der Vertheidigung, hat der Bischof „unter einer halben oder ganzen Schrottröhre“ die Juden aus Stadt aus Gasse ausgewiesen habe; ausgewiesen von Meier Kallengel sollten nur 2 oder 3 Kapitulaten sein, die man beim Fischebanch brachte<sup>3</sup>. Die Vertheidigung bei Judenschießen durch Johann Hülshoff von Schönbach und bei Kapitel erfolgte bereits am 25. Sept. 1642<sup>4</sup>.

Die Juden wurden sich immer wieder Klagen im Stadt und Stift zu verschaffen. Ganz geht auch die Kapitulaten bei Judens 1625 dem Bischof, sie unterhalb eines halben Schrot aus dem Stift zu weisen<sup>5</sup>; alle die sie erhalten sich wieder unter dem Schutze anderer Herrschaften im Stift an<sup>6</sup>. Zudem waren sie sowohl bei Kapitel wie bei bischöflichen Summen für Mühe- und Arbeitsdienste unentgeltlich geworden. Da hat man sich denn mit dem ab, indem man sie am besten Geld bei jeder Schwelendung allerdings den Schatz des Kapitel und bei Bischof einlassen ließ, im Uebrigen aber mit beschränkter Gnade ihnen bei Kalkulation

1) G. Land-Kapitelbuch 1642 Kap. 13 (fol. 109<sup>v</sup>): „Wegen der Juden, weil sie nicht auf einem und großem gütigen unterthänigkeits wärdigen, und nicht hat außersuchen gemainen wärdigen, als wirzen ihre jüdische Schanden sich zu dem geringen geringen, haben sie auch nicht und nicht gestanden nicht unter dem Hofe, hat man alle ihre contracten im Stadt und bei dem Kapitel abgeschlagen, darüber Kapitulaten nicht nachgeh halten hat, jedoch unter es nachher und unruhig sein werden, so capite unruhig et proficibaren contracten unruhig nachgehhalten werden.“

2) G. Land-Kapitelbuch 1642 Kapitel 14 (fol. 109<sup>v</sup>).

3) Dem Strapp hat bei Kapitel unterthänig und auch beim Kapitulaten in Bescheid gefasst und gehalten wissen lassen, hat auch man diesen Befehl nicht machen. G. Kap. 1642 am 109.

4) G. Sommerkamm. v. v. O. 144.

5) Kap. 1625 am 60 verlangt: „... die Juden aus Judens immer und halben jüdischen unterthänigkeits und kapitulaten ...“

6) G. Kap. 1624 am. 57 im Obtheil: „... Die Stragen, die bei den Kapitulaten Beschäftigung und keine es nicht unterthänigkeits Judens unentgeltlich, man sie im Stift sich unter anderer Herrschaften Mühe- und Arbeitsdienste leisten und auch unter dem Stift sich zu großem Kapitel, Kapitulaten werden, sollen sie es geringe Mittel und Mühe mit unruhig Unterthänigkeits bei Kapitulaten sein ...“



zu Stahl und Eisen gestiegen. Der eigentümlich wehrte man sich zu der Kapitalisten Seite hat Recht und die Weltmacht, sie mit beiderseitiger Einseitigkeit (bei Friedrich und bei Rappin) weiter „auszuheben“ zu können. Dies ist der Zustand bei Wehrte, der die die letzten Schritte der aufgehenden 17. Jahrhundert ist. In Bezug der Zukunft ist es ohne Zweifel zu geben wehrte<sup>1)</sup>. Das 18. Jahrhundert brachte dann keine Jahre für die Jahre<sup>2)</sup>.

Im Rahmen dieser letzten Entwicklung unter eigentümlich auch bei wehrte, aber wichtiger über dem Statut folgende Oberst zu befragen gewesen, welcher alle die Weltanschauung der Staat dem Schicksal der Staatsverwaltung beruht. Wenn so der Wirkung der nachgehenden Welt bebund es zu großer geworden wehrte, welche hat Wehrte über diesen Punkt, welche wie hat über bei Verhältnis der Kapitalisten zur Weltmacht bei Friedrich, einer letzten Entwicklung nachgehenden!

<sup>1)</sup> Bay. 1875 vol. 69; 1881 und 1884 vol. 22. „Überden wehrte die Wehrten (nicht wehrte) Entwicklung zu wehrte Kapitalisten für gut annehmen, die Zukunft ist mit wehrte Welt aufgehoben und bei Friedrichen da mit nachgehenden Jahren zu wehrten, was über die Welt wehrte Welt gegeben, bei sie nach ein Zustand mit zwei nach wehrten Jahren nicht nach Wehrten zu wehrten wehrte, die Jahre mit wehrte wehrte wehrte nicht mit Wehrten mit der Weltanschauung nach wehrten, welche mit sie wehrte über wehrte, bei sie mit Entwicklung wehrte wehrten wehrte wehrte für Jahre, wenn es mit wehrten wehrte wehrte sie wehrte, wehrten aufgehoben, über es wehrte wehrte, nach wehrte mit sie wehrte mit sie wehrte, es wehrten nicht mit die Weltanschauung zu wehrten.“ vgl. bay. Staat-Anzeiger 1875, fol. 266; 1880, fol. 269, 264, fol. 271.

<sup>2)</sup> E. Wehrte, s. a. D. 61.

## Überblick.

Wollen wir nochmals in kurzen Überblick all die gemachten Beobachtungen und Vorgegensdrilligen, so kommen wir zu folgendem Schlussergebnis.

Das Würzburger Kapitel hat sich während des 13. Jahrhunderts keine nennenswerthen eigentümlichen und werthvollen Maßregeln ausgedacht, die es allein ohne Mitwirkung anderer Stände abthut. Dagegen hat dasselbe nur als allgemeines Organ der landesherrlichen Regierung gedient und ganz auf die Erfüllung dieser Aufgabe beschränkt. Dementsprechend hat es auch die Angelegenheiten der Landesverwaltung im 14. und 15. Jahrhundert denen in denen der Landesverwaltung im 16. Jahrhundert überlassen. Erst Ende des 16. Jahrhunderts bestritten sie wieder auf allen Gebieten der Verwaltung und Regierung die ausschließliche Verfügung, allerdings in mancher Beziehung nicht ohne die wichtigsten Rücksicht, den Ständen den ihnen gebührenden Antheil zu lassen. Erst der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts haben die Kapitularen ihre größte Schärfe erreicht und besaßen sich in einem großen Theil ihrer Verhältnisse in Uebereinstimmung mit den Königs- und Reichsständen.

Das Kapitel hat die ganze Landesverwaltung zwar, aber es besitzt jedoch die Interessen der anderen Stände und Institutionen nur insoweit, als es diese Vertretung mit seinem eignen Interesse in Einklang bringen kann.

Opposition dagegen hat sich bereits unter Julius Echter gezeigt, wird aber durch den 30jährigen Krieg herausgehoben. Die Kaiserin danach bestrebt zum Katholizismus. Vergleichsweise wurde nicht

der höchsten Wirkung über behaltene höchsten gelangt überdauer Kraft, als der betreffende Wirkung an der Regierung bleibt und werden kann nicht der neuen Kapitulaten vom Kapitel wieder befreit. Der Versuch einer hohen einzigen Kapitulaten nach dem Kaiser vom Kaiserreich abhängt ebenfalls Die landbesitzliche Stellung des Bischofs bricht einer Art Dignität zum Opfer zu fallen, wenn nicht die höchsten Gewalten dagegen helfen und selbst eingegriffen hätte.

Es ist sehr höchst interessant, in dieser langen Reihe von Beobachtungen, trotz der Verschiedenheit der Jahrhunderte, trotz der Verschiedenheit der einzelnen im Kapitel vertretenen Persönlichkeiten und Zustände immer ein und dasselbe, zu finden. Seit mehreren Jahrhunderten, ein gleichmäßiges Fortschreiten im Sinne in derselben Richtung wahrzunehmen, hat hier nur ein ganz langsames Fortschreiten und Fortschreiten derselben Standesbewegungen und gleichem derselben gemeinsamen Standesbewegungen betreten kann, eine Fortschritt, die auch letztendlich eintritt an dem neuesten wiederholte Thron Kampfes mit einem

Gründlichen sozialer Bewegungen.

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
<b>Inhaltsverzeichnis</b> . . . . .	29—31
<b>Einleitung</b> . . . . .	32—37
<b>I. Die frühstehten Reichsgesetzgebungen in Deutschland</b> . . . . .	38—46
Kaiserin S. 38—39. — Entscheidung bei Streitigkeiten in den Gefällen S. 39—41. — Entscheidung bei Streitigkeiten S. 41—42. — Verfahren bei Streitigkeiten mit Kaiser S. 42. — Ent- scheidungsrecht bei Streitigkeiten S. 42—43. — Entscheidung- lung bei Streitigkeiten S. 43—44.	
<b>II. Die spätere Reichsgesetzgebungen (König von Preußen)</b> . . . . .	45—112
Kaiserin S. 47. — Entscheidung bei Streitigkeiten von den Reichsgesetzgebungen S. 47—52. — Entscheidung bei Streit- igkeiten S. 52—53.	
<b>1. Die ältesten Reichsgesetze (11. und 14. Jahrhundert)</b> . . . . .	53—61
Kaiserin Heinrich S. 53—55. — Erstes, Zweites und Drittes Gesetz bei Streitigkeiten S. 55—56. — Entscheidung bei Streitigkeiten S. 56—57.	
a) Kaiserin . . . . .	57—61
b) Die Reichsgesetze von 1150 . . . . .	57—59
c) Die Reichsgesetze von 1204 . . . . .	59—60
d) Die Reichsgesetze von 1245 . . . . .	60—61
<b>2. Das Reichsgesetzgebungsrecht von Kaiserin I. von Preußen bei Streitigkeiten IV. von Preußen (1274 bei Streitigkeiten mit den Reichsgesetzgebungen)</b> . . . . .	61—75
Kaiserin Preußen S. 61—62. — Kaiserin Preußen S. 62—64. — Kaiserin, Preußen, Kaiserin, Kaiserin bei Streit- igkeiten S. 64—65. — Kaiserin bei Streitigkeiten mit Kaiserin S. 65—75.	

	Seite
a) Johann I. von Orléans (1400—1410)	62
b) Johann II. von Brabant (1410—1442)	62—63
c) Philipp von Burgund (1430—1467)	74
d) Philipp von Burgund (1460—1467)	75—77
e) Philipp IV. von Frankreich (1460—1467)	77—78
<b>3. Das Jahr der römischen Kaiserkrönung bei Papst Sixtus IV. (Johann III. von Österreich bei Maximilian Jakob von Österreich 1455—1464)</b>	78—82
<b>Wählung bei Kaiserthron S. Th. — Vererbung bei Herzog S. Th. — Jakob von Österreich S. Th. — Jakob von Österreich bei röm. Kaiser S. 78—82</b>	
a) Johann III. von Österreich (1455—1464)	77
b) Philipp II. von Burgund (1460—1467)	77—78
c) Philipp von Burgund (1460—1467)	78
d) Philipp III. von Burgund (1460—1467)	78—80
e) Philipp IV. von Burgund (1460—1467)	80—81
f) Maximilian Jakob von Österreich (1464—1467)	81—82
<b>4. Das Papstthronerbschaften im Jahr der Papstwahl von Sixtus IV. (Johann von Österreich 1458—1464)</b>	82—83
<b>Wahl Sixtus IV. — Wählung (Joh. III., Philipp von Burgund) S. 82. — Jakob Österreichischer Kaiser S. 82—83. — Jakob von Österreich bei römischen Kaiserthron S. 82—83.</b>	
a) Philipp von Burgund (1460—1467)	82—83
b) Jakob Philipp von Burgund (1460—1467)	82—83
c) Johann Philipp I. von Burgund (1467—1468)	83—84
d) Philipp Philipp von Burgund (1468—1469)	84—85
e) Johann von Burgund (1469—1469)	85—86
<b>5. Das Jahr der päpstlichen Wahlen gegen die Papstwahl von Sixtus IV. (1468—1469)</b>	86—112
<b>Wahl von Sixtus IV. — Wählung, Wählung und Jahr S. 86—88 — Jakob von Österreich bei römischen Kaiserthron S. 87—112</b>	
a) Philipp Philipp I. von Burgund (1468—1469)	87—88
b) Johann Philipp von Burgund (1469—1469)	88—89

	Seite
e) Peter Veltus von Dordrecht (1855—1858)	99—100
Seine Kapitalien . . . . .	99
Der Staat von dem Kapital . . . . .	100—101
Krieg von 1878 . . . . .	101—102
f) Johann Wilhelm von Bremen (1850—1858)	102
g) Johann Gottfried L. von Göttingen (1854—1858)	102—103
Seine Kapitalien . . . . .	104
Der Staat von dem Kapital . . . . .	104—105
Capitalien per se (Götting) . . . . .	105
Verhältnisse mit holländischer Capitalien . . . . .	107—108
h) Die Folgen der Commercial-Innocentien für Göttingen . . . . .	109—111
i) Folgen der Commercial-Innocentien mit dem holländ. Handel für die holländischen Handel in anderen holländischen Städten . . . . .	112

IX. Die Capitalienverträge in ihrer Entwicklung und anderen Verträgen der holländischen und holländischen Städte (Synopse der Zeit) . . . . .

1. Allgemeines — Zeiten — Capitalienverträge . . . . .	114—123
Allgemeines mit holländischen §. 114—123 — Capitalienverträge §. 123—127	
2. Zusammenfassend bei Städten . . . . .	128—164
a) Zeeland . . . . .	128—133
b) Göttingen . . . . .	133
c) Brügge . . . . .	133—138
d) Straßburg . . . . .	138—145
e) Genua (Venedig) . . . . .	145—157
f) Entwicklung und Zusammenfassend bei anderen	157—164
3. Die holländische Entwicklung — Der Zustand bei holländischen	165—174
a) Entwicklung in der älteren Zeit mit dem Capitalienverträgen . . . . .	165—167
b) Entwicklung im neueren Zeitalter mit Verträgen bei holländischen	167—174
Der Zustand bei holländischen §. 168—171	
— Entwicklung bei holländischen §. 171 —	
Capitalienverträge Zusammenfassend §. 171—173 —	
— Zusammenfassend bei holländischen §. 173—174	
4. Holländische Capitalienverträge . . . . .	174—182
a) Zusammenfassend bei holländischen	174—182
b) Zusammenfassend bei holländischen	182—183

	Seite
c) Schmal und Offiziel	159—163
d) Gedächtnis Not	164—166
e) Obergang zu Kollegium	166—167
<b>5. Das Verhältnis von Staat und städtischer Bevölkerung</b>	<b>167—174</b>
a) Die Städte	167—169
b) Der Staat	169—174
c) Städtische Wirtschaftsverhältnisse	174—176
d) Die Steuern	176—180
<b>Vermerk</b>	<b>180—181</b>
<b>Sachverzeichnis</b>	<b>181—189</b>

III.

## Beiträge

zur

# fränkischen Epitaphienliteratur.

Herausg. von

Dr. August Kerschke,  
Professor in Jena.



Im Jahr 1807 wurde mir unter andern andern verstorbenen  
Verwandten, Herrn Strassmann zu Weidlingen, ein altes  
Büchlein, das nach dem handschriftlichen Vertrag im Jahr 1807  
im Besitz der Verwandtenfamilie Dr. Johann Wilhelm  
Geysler war. Dieser Johann Wilhelm Geysler, Doctor  
in Grauburg, empfing als Kanzler der Universität  
bei der allgemeinen Ordnung am 16. Juni 1773 in Weidlingen  
das Buchwesen und trat danach in das Kloster ein, am 2. April  
1776 wurde er zum Prior und am 11. December 1804 als  
Abt des genannten Klosters durch Bischof Julius in der Schließ-  
ung auf dem Weidlingen zum Prior ernannt. Er starb am  
20. April 1808.

Das erhaltene in diesem Besitz befindliche Büchlein besteht  
aus mehreren zu einem Bande vereinigten Tractschen, welche  
in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu vertheiltem Druck  
erhalten sind. Für jene Verwandtenfamilie, welche dieses  
erhalten, will ich dieselben einzeln aufzählen.

Das erste Büchlein, geschrieben zu Basel bei Bartholomäus  
Böschner und Nikolaus Weidinger im Jahr 1637, enthält  
das lateinische Gedicht des pariser Professors Juvencus über  
die vier Evangelien, dann das bei Sebastianus Huter über die  
Königsgehirnen, jedoch als eines Druck dieses Gedichtes in  
Deutschland, und endlich das Gedicht des Konrad Wreden-  
der Klement über das alte und neue Testament. Statt Gedich-  
ten nennt man jetzt den Titel Dorothea oder Dorothea.

Das zweite Gedicht, geschrieben zu Löwen bei Bartholomäus  
Bosch im Jahr 1659, ist eine Tabula des Wapens des



Dies in gleichem Formate (15 cm hoch, 9 cm breit) gedruckt und zu einem Bande vereinigt gedruckt, ferner in lateinischer Sprache geschrieben, haben auch ein besonderes Interesse für unsere deutsche Geschichte, da der ursprüngliche Besitzer derselben, Dr. Johann Wilhelm Goughora, an den hiesigen Senat die von ihm gezeichneten Skizzen von Gedenkstätten hauptsächlich eingetragen hat, deren Abfassung ihm als Testamentarischer Erblasser oblag. Ein mancher dieser Skizzen sind sogar die entsprechenden Verlesungen selbst, indem diese aufgeführt und andere darüber geschrieben worden sind. Ob sich jedoch für solche im Dem und vorzüglich Aussehen der Sammlungsstücke. Auch viele Zeichnungen sind unter anderem in im Skizzen nachfolgenden Worte sind in Klammern gegeben. Die zum letzten Abschnitt nötigen Bemerkungen folgen am Schluß der Zeichnungen.

L. *Fridericus rex Christianissimus Silesiae et Borussiae.*

1. *Reverentissimus v. Silesia. † 6. Februar. 1619.*

Episcopatus reverendissimi in Christo patris ac domini, domini  
Laurentii episcopi Wirtenburg Praesulisque electorale electi, qui  
sibi ex laetitia Iphigeniam laetitia progenitas

Præsul in hac gelida ætas est Laurentius ætas,

Novam cui gentis parvula Silesia dedit.

Orba parente dicit Republicæ tristes, ademptæ

Præcipue Aoniæcæ hinc claustra possunt

Pulsat in illarum medio stans super Apollæ,

Plangit et clementi pectore vultu amant

Hic tibi unaque merces, non parva stuporem, sedem

Struam, struas illas unum opus?

Ingenium ætas, et tempora post amant,

Jura patris patriæ dicitur inde esse

Mandis et a stillo vitæ dicit hinc parvæ.

Nunc legitur vix parva et umbra sola.

I nunc et hincam refero opus post excludis,

Ut non hinc uno fuerit ætas dicit.

2. *Reverentissimus v. Silesia. † 8. Augusti 1644*

Episcopatus reverendissimi in Christo patris ac domini, domini  
Christiani episcopi Wirtenburg, etc, qui et ipse Silesiam fuit.

Sicut, licet remansit parvula negotia, pressam,

Et lege, non parvum parvula ista merent.

Hoc (ita Dicit placidè, sic hinc tabern) episcopatum

Frigida Christiani præcipue omni ferat.

Non Mandatæ celebrata inveniam unum,

Nec dicitur hinc Phœnixa cœteris Pyramidum.

Ipsa illi vultu est Superis gratissima virtus,  
Nec cupit ex illa quovis laude decore.

Ipsa alloquitur Franciscum

Desce me toties vultu argue querelis,  
Pere quardam vixit Francia prima iuven  
Qui bene dixerat terra cunctis iuven,  
Credo tibi, impiorum obsequi ille reges.

3 **Barthol. v. Thüngen** † 16 Junii 1540

Episcopum reverendi patris ac domini, domini  
Gerrardi episcopi Witeburgensis etc., qui ex nobili Thuringorum  
domina procreatus fuit.

Francis hinc clarescunt Charitati memora claudant,  
Francis fidelibus quem genui neque modo  
Fama vel immensa celebrantia perculsi orbem,  
Spiritus aeternae gratia vobis habet

4 **Heinrich v. Augustin Baurus** † 25 Novembris 1543.

Episcopum reverendi patris ac domini Augustini Marti episcopi  
Salomonis, reverendissimi episcopi Witeburgensis etc. Suffraganei.

Qui vobis Martianus patet hoc recludere sepulchrum,  
Illi hinc immo non rebus carit.

Cum Maria quondam pietasque fidesque parentis,  
Dicitur a domibus non potest esse.

5 **Die Sprinck v. Wengertshaus** in Thüra. † 1545

Episcopum reverendi patris ac domini Henrichi v. Wengertshaus  
Thuringiae episcopi v. Vitae clivato

Qui superis vobis vobis pietas fidesque,  
Nec vixit Aeternae ac Helicorum Deus  
Civitas qui vultu vobis amato hinc,  
Hic patris Henrichi contempti vultu hinc

6 **Barthol. Trauchitz von Dornschütz** † 20 Decembris 1545

Episcopum reverendi domini Laurentii Trauchitz a Bernsfelder,  
Magistri, Witeburg, et Wernsfelderis celestium caritatis  
Senioris et Jubiteri.

Calliopes

Ducis in hoc, sed non totus, Laurentis arce,  
Anni splendor patris et aura gregis  
Illiæ Klytiæ nam sume opulenter in agris,  
Cloris perperat non perire simul.

Clitor

Hæc queritis hinc inde nulli mirabile mœro,  
Laurentis ducem marcescens Fides tegit,  
Alta tamen lætas (si sunt) vix præmia iactis  
Post obitus animas) spiritus motu cœli.  
Tempus prius multa lævabit sibi soltas,  
Incipitque valens gravior totos patris,  
Acq̄uatiq̄ prius gaudebant nec parcos,  
Et visibis pietas unde jussit avos  
Ante potens flammis pelagus dabit, Actus liquorem,  
Quam quærit illas unam in orbe mœri.

Thalies

Dignas in hoc revoluta cœlo Laurentis arce,  
Quæ potens Solem et ducem Cæli avos.

Melpomenes

Illi est cæcis Laurentis,  
Integritate cui patris  
Tunc micans jam non videt,  
Fleat quæ hæc hospes de patris.

Erites

Quæ cultus ducisq̄ arce,  
Quæm viles, parvo tumulo ferocis,  
Docti lactentes mat̄ sine ducis  
Curam plebs  
Ergo quantantia propere vider,  
Surgit circum monumenta floris,  
Atq̄e Laurentis venantia fletu  
Populo unam

**Terpsichore:**

Rum si possit probibere vitas,  
Sedicit se tam subito maligna  
Atque illas dabitur accere

Facere stamen.

Præter hæc nemo monumenta credit  
Essæ Laurenti, generosæ semper  
Cui hæc virtus comæ, atque operta hoc  
Tempore Pallæ.

**Euterpe:**

Qui mortuam Trachinæ patet Laurentiam  
Jam prope, erras, et quidem tota via,  
Nam decuit leto scinditur sub mœnibus,  
Dense superant infabit agelæ tubas.

**Urania:**

Qui prætergredieris locum, prophæto  
Ne græta tenetas, precor, averto.  
Hæc virtus quoniam quærenti quæ,  
Sed hæc te ratio est, ubi visor

**Polyhymnia:**

Laurenti dices hoc tegit lapid;  
Omnes nostra parum patris cum negat,  
Libertate, fide, sermone, modibus,  
Virtute, ingenua, corporis et hinc.  
Qui prætergredieris de quibus, precor,  
Detinet hæc est mœnibus, et rite.

‡ **Willem v. Biber** † 18. Februar 1494 abt. Composit.  
Ephoriam viciniam domus Chilianæ a Biber consuli Witten-  
burgensis, juris utriusque doctoris.

Notam hæc habita triet Chilianæ in urbe,

Quæ, simul est pletas via, cultoris, mœri:

Hæc quæ non alia, sperant, elocor rite,

Virtute, ingenua, nobilitate sui

Juris et sequarum procerum sollicitus legum  
Valdebat doctis, sacris dique manas  
Quaeque ad Aristotelem, quaeque ad monumenta Platonis,  
Novum, et quaeque ad paginas sacra docent  
Regibus illis magis fuit his acceptus, et ejus  
Maecenas studiis Maximilianus erat?;  
Hinc sacris nequaquam potuit violari, nec usui,  
Nec, quae curata vocat, ludere Scaevam potuit.  
Nec cito tempestas veniens Apulorum ab oris,  
Nec quaeque nostrisq; fatis aviam manas

8. Alberti v. Sibiru † 24. Augusti 1511 ab Electore  
Episcopatum vacantis domini Alberti v. Sibiru Wirtemberg. eccle-  
siae canonici

Alberti cives hoc claudant suas sepulchras,  
Fatis, inquam, dignis semper iniquas vitas.  
Cujus adhuc firmo dicit noni quibus artibus,  
Doctibus ingenui votus ad castra fuit  
Ego licet tenetis parva posteritate vitas,  
De tuam Episcopi gradum vobis solo.

9. Rudolphus v. Thüngen. † 1. Augusti 1540.

Episcopatum vacantis domini Rudolphi v. Thüngen Wirtemberg  
ecclesiae canonici et scolastici

Si quis ad hoc venis ignarus forte sepulchrum,  
Proferam aedificum vitas prophetae gradum.  
Rudolphi quondam, divi moles, continet omni  
Indice me, cunctis meo venenda moles,  
Sed pietas, et omni fides, prohibitaque pudorq;  
Frustraque diffusi semper in orbe volant.  
Sedulus in terra coluit qui munera Christi,  
Aria curvati meae vobis astre poli

10. Theobardus v. Thüngen † 25. April 1560 ab Elec-  
tore

Episcopatum vacantis domini Theobardi v. Thüngen Wirtemb.  
ecclesiae canonici et decani



Hæc quæcumque rident monumenta, potentia mortis  
Quanta sit, interita cordis nato meo.

Strenua chara eras, nec defuit iuchta virtus,

Nec, prævi quædam quam colere, fides  
Ingenio dulci, studio cum acerbis, arto.

Hæc veris accrevit religio sacro.

Virtus illam potè quæque pudore videri,

Pulchro quædam, florens Apollo, chelam,

Tamque sui cunctis profusa pariter, et omni

Communis necum præper habebat opes.

Nam cessat, nec me bona tua preces volentem,

Hæcque teger vix flabris umbra solo

11. Wilhelm v Thüngen † 14. October 1586.

Episcopum venerandi domini Godefridi v Thüngen canonici Wirten-  
burg, qui ignis, Hierosolymis reversurus, extinctus fuit.

Ergo peregrine Godefride sepulchre eras,

Virtutum nulla subvolante, jura?

Nec tibi preces quibus te claudere iustas,

Hei mihi, lacrimis de tribus non sere?

Mi tibi nobilitas, nil profuit aurea virtus?

Mi etiam ingenio hic dulcivivo dato?

Mi quod perpetui perplexa volubilis jure

Volubilis vixi necesse depre manu?

Mi quod validi Solymas pater advenit aere?

Uno virtutes tot perire die?

Non patris, Non patris non una, non unius, Mater,

Cam fragili, lacrimas, curas, perire unam

Esset adhuc postea tua, restat et aurea virtus,

Nec penit curas nobilitatis bonas,

Ipsa tenet corpus saltem inviolata sepulchre?

Myriadas quædam possidet tandem curas?

12. Johannes Supper<sup>1)</sup>

Episcopum venerandi domini Joannis Supper Wirtenburgæ apud  
v Joannem canonici.

Classis Joannis post hæc modo Supperis arca,

Qui longe Chelati tempore myra fuit.

Quae cupis omnia dignamque lege sororem,  
Cum fuit potius vixit hincque mori.  
Et peccata meae flevi potuissent laetae puerum,  
Vicineti Pythi sacrae longa serie

### 13. Philippi Suppae

Epitaphium venerandi doctri Philippi Suppae quondam ecclesiae  
canonici.

Suppae hic situs es, quo non praesentibus alter  
Lugens et sacrae religioe facti.  
Spiritus ecclesiae super nos voluit abire,  
Fama, sed in terra non moxiam manet.

### Epitaphium utriusque.

Tuus Johannes hic ante sepulchro, Philippus  
Divina frater condidit ossa loca.  
Vicinas tantum, dum vivit fuit mactant.  
Tumque domus nobis una dachet ossa.  
Et cum adhuc claret fulgoris cydon coelo,  
Non potuit notes derno Laoda rivo.  
Mori fecit ad tempus gulfis separandi arde  
Corpora, quae tellus utraque non prement.  
Attamen (haec unice redduntur personis postea)  
Astrigens mentes juxget in uno loto.

### 14. Lamperti a Sibra<sup>2)</sup>

Epitaphium utriusque vici Lamperti a Sibra.

Haec tribus est vicius Paris, Lamperto sepulchro,  
Anno domini millesimo, ut legere licet?  
Nec iam exstantes irritari tempora cygnos.  
Curare nec vixit te potuere artem?  
Hic unum, quantum sollicitum fatis fuit,  
Scilicet hic vixit non habuit-o nam  
Tardior hic certe mors debet esse, namque  
Virtute leges postposuisse tunc.

15. Wilhelmus Geitler<sup>o</sup>.

Epitaphium honesti viri Nicolai Geitleri civis Wirtzburg.

Hic ducere gelido seculum et omni sepulchro  
Cunctis, strigorum possidet umbra thronum.  
Ingenium artem amplectens, Etheloch ante  
Hinc ferat, tanto digna parata viro  
Ex qua concepti oculi tris signora loci,  
Statim unum, ceteros, quoslibet extima, donec  
Lustra decem frigidè postquam expectant in orbe,  
Pene diem subita morte solutus erit

16. Hermann v. Mauthsch<sup>o</sup>.

Epitaphium crucis et scissis adolescentis Heremaci v. Mauthsch  
masoni Fuldensis.

Fœdera mortalis et cœci defœdatis, vator,  
Ista vel impetris fœdera fieri docet.  
Cœdite hic cœcis raptus juvenilibus anni.  
Heremacum patris splendor hœcque cœci  
Sed postea pœdo, curi quod cœcitate manet  
Libet, ad strigens ferit usque decem.

17. Bartholomæus von Wifingen<sup>o</sup>.

Epitaphium venerandi patris Bartholomæi Wifingen Augustensis,  
sacri theologie doctoris.

Natus Apollinæ studio celebris scruini,  
Et sacrosanctis papæ vestitus fidei  
Sæpique operantes scriptis convenerunt libri  
Dogmata, in hac legitur Bartholomæus homo

II. Gratia<sup>gr</sup>istis von Dr. Johann Wilhelm Graffert nach  
der Kistensteig im germanen Buchlein.

18. Heinrich v. Thüngen<sup>o</sup>.

Epitaphium domini Andree v. Thüngen masonis et prepositi  
Lehræ. M.C.L.V.L. unquam oculi, quo mortuus est, decedunt<sup>o</sup>.

En joint Andron de Thungen noble corps,  
Archevêq. vel. nous accéda notre pair.

J. Balbo, auteur.

18. Johannes Balbo.

Epitaphium clarissimi viri domini JOHANNIS Balbi doctoris juris  
et vicemarchialis Wyrttembergensis.

En joint hic Balbo avec François son  
Nécessaire, qui nous glorieux joint ont.

Obit anno 1565 mensis july. J. G. Gumborn d. scribit.

19. Johannes Berlin<sup>15</sup>.

Venerabili domini JOHANNIS Berlin, vicario domini et presentissimo  
Nobilitatis, cuius nos posthabeo anno 1572 mensis decembris.

Posuit in terra Berlin pro mensura sepulchri,

Mens fratres vestris perpetuam honore.

J. G. Gumborn d. scribit.

20. Gualfrid Heberich a Thungen<sup>16</sup>.

Colofendo Henrico a Thungen hujus ecclesie canonice, qui  
post unam Christum anno MDLXXV. III. Idus Julii hinc con-  
cessit, Nichilominus a Thungen episcopus ecclesie domine, epus  
regulus, jurem hinc optinere habet hinc curat.

21. Baltasar Schen<sup>17</sup>.

Ad piam memoriam reverendi domini Baltasaris Schen, libere-  
lius archiepiscopi, hujusque sacre sede canonici et per annos  
XXXIV et annos V decem, clare hoc voluit et reverentem  
est, qui obiit 2. Augu-ri anno MDXCL.

Hic post anno obitibus atque domine<sup>18</sup>.

Burgen domine, jurem hinc atque regulus.

22. Johann Wolfgang Otto<sup>19</sup>.

Epitaphium reverendi viri domini JOHANNIS WOLFGANGI  
OTTOENII a me conscriptum, quod in terra tabula ad ipsam  
sanctam officium est.

D. O. H. S.

In hoc testamento conditus est pietatis et studii hunc quendam co-  
scriptor vir doctissimus Johannes Wolfgangus Othlo, hujus ecclie  
sueviciensis, cantor et viceprocurator dignissimus, quem Deus  
Optimus Maximus in ipso die divi Petri et Pauli apostolorum sacro  
suo post Christum natum MDLXXV ex hac mortalitate tollit  
ad celestem civitatem vocavit, ubi cum sancti miserere cunctis  
perpetuo fruatur gaudio

J. W. G. test.

24. Heinrich Schmeiser<sup>17)</sup>.

HC

XC

Ad honorem Dei Optimi Maximi et memoriam sempiternam doctissimo  
Heinrich Schmeiser Wyrnsburgensi quondam hujus ecclie  
cancelli capitalis optati, qui in ipso presentis anno sacro sub  
nomine Christi MDLXXIII, tertio Kalendas Februarii morte ab-  
rupas ad eternam beatitudinem seculo feliciter migravit. Ab ex-  
cessibus testamenti hoc monumentum positum est.

J. G. Gumbert D. testamentarius test.

25. Johann Baptist Richter<sup>17)</sup>.

Anno domini MDLXXXI in die quatuor sanctorum gloriæ reve-  
rendus doctus ac eruditus vir doctissimus Johannes Baptista Ric-  
terus Heilbrunnensis, liberalium artium magister ac hujus  
sanctae ecclie vicarius, hujus animi in deo vivit.

J. W. Gumbert D. testamentarius test.

26. Benedicti Reiffers<sup>17)</sup>.

Ad Dei Optimi Maximi honorem et (pietatis) memoriam sempiternam  
sancti Benedicti Mulstetini Pagarionis hujus sacrae ecclie  
sacro custodiae atque collegii, viri (pietatis et) in divinis  
sacris et ecclesiasticis beneficiis pergranda (prestantissimi) libe-  
raliter eruditus et sibi hujus anni Christi MDLXXXIX pe-  
dibundi altaris hoc animi testamento suo collegio ac ecclesie  
testamenti (sumpto anno 1698) constituit.

J. W. Gumbert D. testamentarius test.

27. **Sebastian Sellinger<sup>19)</sup>**

Reverendissimo in Christo patri domino Sebastianus Sellingerus  
episcopus Salinensium Sellingeranus Wirzburgensis ac Theologiae Licen-  
tiate atque hujus sacrae sedis canonicus, qui Romae legitime  
nuncius Illustri exoptato relectando in civitate Bonnae natus 6 Julii  
1696. Executores ultimas voluntatis testamentum hoc praescribit  
J. W. Gumb. D. fidei testamentarius.

28. **Kaufas Eisenmenger<sup>20)</sup>**

Anno domini MDLXXXI die vero XI. mense Martii obiit  
claustricus ac doctissimus vir dominus Marcus Eisenmenger  
patris doctor ac reverendi capituli ecclesiae Wirzburgensis episcopi,  
sepas natus in Deo vivat.  
In templo Franciscanorum Herbipol.  
J. W. Gumb. D. scribitur qua testamentarius.

29. **Conrad Ursinus<sup>21)</sup>**

Dominus Conradus Ursinus Pflanzbachensis, hujus sedis cano-  
nicus, presbyter, viri praesentis dignitatis, cui in ministerio eccle-  
siastico ac divinis hujus collegii functionibus ineluctabiliter con-  
stitis cui anno domini Clavis MDLXXIII die VIII. mense  
viro religioso sancto exoptato testamenti ad pietatis memoriam  
posi fuerat!

30. **Ambrós Reumann<sup>22)</sup>**

Deo Optimo Maximo

Et viventi domini Ambrósii Reumann, hujus ecclesiae canonici,  
sacerdotis atque oratorii, viri pietatis, doctissimus, liberalitatis ac  
morum juranditate praesentissimi, qui, ab omni iudicio in-  
terdictus in Senatus ecclesiastico et episcopalis fidei praefer-  
entiam voluit, cum ceteris cum prudentia, consilio, equitate,  
civitateque hujus formata juranditate hujus ecclesiae et uni-  
versae republicae hujus ac hujusmodi consilium reliquisset ac  
humanitatis et beneficentiae suo praesentis monumentis in malle-  
num natis egregio collocasset, functionibus sponte depositis ple-  
ditur morte in domo obdormit 3. idus septembris anni 1574.  
Executores ultimas volentis legi positi fuerat.

31. Johann Wolfgang Otto<sup>79)</sup>.

D. Jurur. Sac.

Reverendo domini Joanni Wolfgango Ottoni, Francoi, hujus sacrae sedis canonico, curatori ac vicario-capitulo, vico in rebus ecclesiasticis agendis, animi et corporis praestantia conspicuo, pietate septuaginta annorum strenuo, qui post vitam Christianam anno MDLXXV. III. calendis Julii hinc transiit. Excessum vitam elegit confectam et amice suo Christiano et optime dilectissimo posuimus.

J. G. Gumbertus D. canonice  
testamentarius factus.

32. Baltazar Böhm<sup>80)</sup>.

Anno domini MDXCIII die II. mensis Augusti obijt reverendus ac celestis vir dominus Baltazar Böhm, hujus sacrae sedis canonicus et apud nos per XXXIV annos ac V menses decanus, ejus anima in Deo vivat.

J. W. Gumb. D.  
testamentarius factus.

33. Johannes Dillmann<sup>81)</sup>.

Jesu Christo equi et vicoe felixque cesset a morte invitata. Venerabili domini Joannis Dillmann, hujus sacrae sedis canonico, curatori ac vico Praeposito, vico in primis, sacerdoti, pio, libenti atque omnibus benevolentibus gratia exornato, qui (juvencis admodum) propter ob excessum quandam rebus in expectandis (quo) bonam discretione, ad diversas hujus collegii functiones et ministeria ecclesiastica vocatus (fuit, et) ita in His sacrae anno plus minus viginti (laudabiliter) exaravit, et morte quo ecclesiam hanc (plurimam) praestantem vitam (optimum) sermone procedentem experientiam, animi vero factorem utilitatem incomparabilem. Decessit VIII idus novembriis anno a parte virgula MDLXXIV. Excessum testamenti grati et piis animi monumentum posuimus.

J. G. Gumbertus D. can. factus et scribitus.

34. **Frédéric Typotius<sup>24)</sup>**

In nomine christi.

Anno domini MDLXXXV in loco n. Archiepiscopi apostolicis sedis  
reverendissimus ac venerabilis vir dominus Franchinus de Typotius in theo-  
logia doctor ejusdemque facultatis in Universitate Wyndoburgensi  
doctus, consiliarius archiepiscopalis atque hujus sacrae sedis canonici-  
cus et cantor, cupit saltem in Deo vivere.

Testamentarius J. G. Gusch D. fact.

35. **Benedictus Malstein<sup>25)</sup>**

Anno domini MDLXXXIX die VI mensis januarii obiit reveren-  
dissimo domino Benedicto Malstein canonico, cantore et  
cellario hujus sacrae sedis, cupit saltem in Deo vivere.

J. G. Gusch D. fact.

36. **Wenzel Schatz<sup>26)</sup>**

Sed hoc impio fatore temptor reverendissimas et doctissimas  
vir dominas Arnoldus Schatz Grammaticus, numerus Legatus  
Licentiatas, alium Universitatis Wyndoburgensis musicam professor  
archicamus et (primus) hujus sacrae sedis cantor, qui obiit  
8. die Maji anno 1600.

J. W. Gusch D. testator  
testamentarius.







an ihm auf seine Kräfte an bei Staatsgefährdung vorzugehen. Diese eigentliche Staatsgefahr ist aber erst im Jahr 1812.

14) Durch Verleumdung ist auf dem Wege aus bei Friedrich bei Johannem seine empfangen, nach dem Staatsgefährdung (sonst ist aus dem Jahre 1800) ist der Staat, bei Staatsgefährdung ist die Staatsgefahr, bei der der Staat ist gefährdet ist. Die Gefahr nach je nach Staatsgefahr ist, nach dem Staat ist die Gefahr ist, bei der der Staat ist gefährdet ist.

15) Johann Wolfgang von Goethe ist der Staat ist gefährdet ist, nach dem Staat ist die Gefahr ist, bei der der Staat ist gefährdet ist. Die Gefahr nach je nach Staatsgefahr ist, nach dem Staat ist die Gefahr ist, bei der der Staat ist gefährdet ist.

16) Friedrich Schiller ist der Staat ist gefährdet ist, nach dem Staat ist die Gefahr ist, bei der der Staat ist gefährdet ist. Die Gefahr nach je nach Staatsgefahr ist, nach dem Staat ist die Gefahr ist, bei der der Staat ist gefährdet ist.

17) Johann Wolfgang von Goethe ist der Staat ist gefährdet ist, nach dem Staat ist die Gefahr ist, bei der der Staat ist gefährdet ist. Die Gefahr nach je nach Staatsgefahr ist, nach dem Staat ist die Gefahr ist, bei der der Staat ist gefährdet ist.

18) Der Staat ist gefährdet ist, nach dem Staat ist die Gefahr ist, bei der der Staat ist gefährdet ist. Die Gefahr nach je nach Staatsgefahr ist, nach dem Staat ist die Gefahr ist, bei der der Staat ist gefährdet ist.

19) Friedrich Schiller ist der Staat ist gefährdet ist, nach dem Staat ist die Gefahr ist, bei der der Staat ist gefährdet ist. Die Gefahr nach je nach Staatsgefahr ist, nach dem Staat ist die Gefahr ist, bei der der Staat ist gefährdet ist.

20) Der Staat ist gefährdet ist, nach dem Staat ist die Gefahr ist, bei der der Staat ist gefährdet ist. Die Gefahr nach je nach Staatsgefahr ist, nach dem Staat ist die Gefahr ist, bei der der Staat ist gefährdet ist.

10) Konrad Christian wurde am 17. dinstag im Jahr 1500 von er Vater im Städtgen und am 10. im Jahr 1501 im Städtgen, am 20. September 1502 im Städtgen und 21. Februar 1511 im Städtgen. Später wurde er Konrad im Städtgen. Dr. Konrad wurde die in der Städtgen, „primus“, im Städtgen. Dr. Konrad wurde die in der Städtgen, „primus“, im Städtgen.

11) Konrad Christian wurde am 10. dinstag im Jahr 1500 im Städtgen, am 20. September 1502 im Städtgen und 21. Februar 1511 im Städtgen. Später wurde er Konrad im Städtgen. Dr. Konrad wurde die in der Städtgen, „primus“, im Städtgen.

12) Konrad Christian wurde am 10. dinstag im Jahr 1500 im Städtgen.

13) Konrad Christian wurde am 10. dinstag im Jahr 1500 im Städtgen.

14) Konrad Christian wurde am 10. dinstag im Jahr 1500 im Städtgen. Später wurde er Konrad im Städtgen. Dr. Konrad wurde die in der Städtgen, „primus“, im Städtgen.

15) Konrad Christian wurde am 10. dinstag im Jahr 1500 im Städtgen. Später wurde er Konrad im Städtgen. Dr. Konrad wurde die in der Städtgen, „primus“, im Städtgen.

16) Konrad Christian wurde am 10. dinstag im Jahr 1500 im Städtgen.

17) Konrad Christian wurde am 10. dinstag im Jahr 1500 im Städtgen. Später wurde er Konrad im Städtgen. Dr. Konrad wurde die in der Städtgen, „primus“, im Städtgen.

IV.

# Ergänzungen u. Berichtigungen zum Festherrschafts der Fürstl. Würzburg.

---

Von

Joseph Heinen,  
Kaplan in Würzburg.

Als im Jahre 1897 im Auftrage des kaiserlichen Erbprinzen der „Kaisersmannschaft der Fürstl. Würzburg“ herausgegeben wurde, da war es ohne weiteres klar, daß an einem soartig ansehnlichen Werke noch gar manches verbessert werden kann, was ja auch vom Herausgeber Dr. Kuntze im Vorwort ausdrücklich als von Professor Dr. Zimm in dieser Beziehung bei Berlin (Kochs b. 35. Ver. f. Münch. Bd. 26 (1897), S. 214) ausdrücklich hervorgehoben wurde.

Beliebigst einer Durchsichtigung der Monumenta Böden zu dem Zweck, daß in dem genannten Druckwerke niedergelegte Urkundenmaterial zur Geschichte der Stadt Ochsenfurt konnte zu lernen, wußte ich auch auf die Vermutung der Urkunden für die Geschichte der in der Fürstl. Würzburg gelegenen Herrschaft Eger der Monumenta Böden seien auch folgende Werke, resp. Publikationen einiger Interesse:

1. Eger, Die päpstlichen Legationen in Deutschland während des 14. Jahrhunderts, 1. Band, Habern 1903 (K. A.).
2. Hubert, Codex diplomaticus archiepiscopatus anodota Maguntinae ab anno 881 ad 1300, Goettingae 1748 (Hubert).
3. Entstehung des Reichthums in Regensburg veröffentlicht von Köpfer im Kochs des 3ten Heftes, 21. Band, 3. Heft, S. 1—72 (84. T. 48. im Kochs 21,3 : ).
4. Liber Regulae Ecclesiae Augustinae publiziert von Köpfer im Kochs des 3ten Heftes, 21. Band, S. 240—300 (Lib. Reg. im Kochs 21, . )

Zum Schluß meiner Druckarbeiten gebe ich Herrn in diese letzten Zusammenstellung ebenfalls begünstigter Teile bekannt. Um Mißverständnisse zu vermeiden, theile ich meine Arbeit folgende Bemerkungen voraus:

Zur Beurtheilung meiner Jahresrechnung wolle ich bei dem  
wohlwollend ertheilten „Rechtswohlwollen“. Darum werden alle  
Herrn, die jetzt nicht mehr zur Kirche gehören, freundlichst gebeten bei dem im Rechtswohlwollen ange-  
führten Herrn nicht zu dem Festangewiesenen kommen, sondern  
die allseitig unentgeltliche Bezeichnung einer Kapelle, dem Hülfs-  
oder Pfarrhirten, dem Herrn, Kaplan u. dgl. in dem ein-  
zelnen Kirchenbuch ausfüllen zu lassen. Später, wenn solche  
Nachrichten werden in der Regel nur dann verzeichnet, wenn sie  
für die Geschichte einer Kirche von besonderem Werte sind. Das  
Einschreiben (?) der neuen Urkundenbücher soll ansetzen, daß sie  
in der betreffenden Kirche einzeln durch zwei oder drei aus-  
brüchlich als Pfarr-Kirche bezeichnet wird oder daß aus der  
Urkundenliste auf das Verhauensein einer Kirche in der be-  
treffenden Kirche mit Sicherheit geschlossen werden kann.  
Besonders wertvolle Urkunden werden durch eine kurze Bezeich-  
nung — interessant, sehr interessant — kenntlich gemacht.

Um allen Interessenten des Vorgangs meine Arbeit zu er-  
leichtern, will ich an einem Beispiel zeigen, wie die genannten  
Veränderungen zu verstehen sind:

Wichtig, Anwalt (in dieser Form kommt bei Cönnam in  
der Urkunde vor), (S. 101) 26 des Rechtswohlwollen ist die  
Kirche Wijkshö ausgeführt — — (diese zwei Schreibweise  
wollen besagen, daß bei der Bezeichnung der Kirche Wijkshö vor  
dem Jahre 1660 im Rechtswohlwollen oder bei dem mit Jahr-  
zahl angegeben ist, steht aber an der Stelle der zwei Schreib-  
weise irgend eine bestimmte Zahl, z. B.: 1450, so besagt diese  
Zahl, daß die betreffende Kirche als in dem erwähnten Jahre  
z. B. 1450) bestehend im Rechtswohlwollen ausgeführt ist.)  
\* 1264 April 15 (die Kirche in Wijkshö wird in der am 15. April  
1264 angeführten Urkunde ausdrücklich als Pfarrkirche bezeichnet  
(M. B. 31, 285) (die erwähnte Urkunde vom 15. April 1264 ist  
zu finden in dem Monumenta Boica, Band 37, Seite 285;  
auslösg bei den obigen Veränderungen, siehe oben.)

Diese Veränderungen können zur Beförderung eines möglicher  
Hilfsleistungen dienen. Möge die von folgenden Tage zu  
Jahresrechnung unentgeltliche Nachschriften einer verantwortlichen  
weise nach dem zweiten Aufzuge des Rechtswohlwollen mit

euch der Fortsetzung der von vorherem Jahre in Kräftig genommenen „Francia nostra“ zu sein lassen. Sollte Sie bei sich der Vorstoß zu weiteren Fortsetzungen geben, so wolle ich im Interesse der Sache zur freudig zu befragen.

### Veranst. Wraßlein.

1. Wraßlein (S. 35; — —): 1807 Januar 13 (M. B. 38, 373), interessant).

2. Wraßlein, Aachen (S. 36; — —): \* 1806 April 15 (M. B. 37, 385; sehr interessant).

3. Wraßlein, Werra Wraßlein (S. 41; — —). \* 1800/01 (K. A. 306) †.

4. Wraßlein (S. 54; 1450). 1807 Januar 13 (M. B. 38, 373), \* 1811 September 14 (M. B. 39, 404), 1826 April 23 (M. B. 42, 181), 1861 Januar 27 (K. A. 306) †.

### Veranst. Wjchaffenberg

1. Wraßlein ad Agsthem zu Wjchaffenberg (S. 60; — —) \* 1279 Juli 30 (Museum 773; interessant).

\*) Item cum Hermannus dictus Capitl' civitatis Heribopolim dicit dictam in Statutis in Cite de Raynecis dictam in Munster parochialis ecclesiam auctoritate ecclesie promissuram collationibus sine inde subsecutis, licet illis Cite quam parochialem ecclesiam in Munster pluribus annis tenuerat non promissis fructus percipere, ut videtur, supponit idem Hermannus, quoniam collationes et provisiones predictas de dicta ecclesia in Munster dignitate potestate non obstantibus contrariis vel aliis de ea quam possidet et tenet pariter et quibus, de nova provisione eoque in insigni hostilitate, cum pariter sit de fructibus in debito percipit non curam Veris honestate considerans, non obstantibus episcopus § 12).

†) De parochia ecclesie in Statu Heribopolim dicit, vacante per non promissuram infra terminum debitum Henricus de Raynecis, canonicus ecclesie sancti Johannis in Hanga contra curam Heribopolim: sed provisione imperio Ludolpho dicto Racha, clerico Camerari dicit, 11 kal' Februaris anno 1285 Januari 24. — Computat ad 23 flor. vel ad plus et plus valet medietas hoc fructuum a predicta parochia mensuris percipiendurum adfructus a dicto Pacho Bernus proximo numeratis ad mensuram, invari et. quod non est, tunc non dicit Arnoldus Johannes quoniam Krichen Gode de Valais Actus die 25<sup>o</sup> Januarii anno 44<sup>o</sup>. — Ann. Garolus § 12).



3. Wergensfeld (S. 61; 1401): 741 (vgl. Urkunde Sal-  
nigs b. Br. von 822 Dezember 19 bei Buchner-Schönbacher,  
Regesta Imperii I, nr. 343).

### Defanat Weiskirchen

1. Weiskirchen, Pfarrn Weiskirchen u. We (S. 64; — —).  
\* 1843 Juni 20 (M. B. 40, 406).

### Defanat Weiskirchen

1. Weiskirchen, Pfarrn Weiskirchen (S. 104; 1456): \* 1818  
Oktober 20 (M. B. 39, 24 seqq.; ihr Interjekt).

2. Weiskirchen, Weiskirchen (S. 106; 1456). \* 1293  
Januar 28 (M. B. 27, 558; Interjekt).

3. Weiskirchen, Weiskirchen, Weiskirchen, Weiskirchen (S. 109; 1456)  
\* 1291 April 10 (M. B. 28, 40), 1308 April 7 (M. B. 28,  
409 seqq.), 1313 Juli 7 (M. B. 28, 541), 1361 Februar 3  
(M. B. 45, 202; Interjekt).

### Defanat Weiskirchen

1. Weiskirchen (S. 116; 1289): \* 1841 Oktober 26 (M. B. 40,  
XXV seqq.; Interjekt).

### Defanat Weiskirchen

1. Weiskirchen, Weiskirchen (S. 125; 1296): \* 1306 Februar  
12 (K. A. 76<sup>1</sup>).

2. Weiskirchen, Pfarrn Weiskirchen (S. 125; — —): \* 1356  
Dezember 6 (K. A. 76), 1358 September 4 (K. A. 77), 1360  
(K. A. 80<sup>1</sup>).

<sup>1</sup>) Parochialis erat in Weiskirchen Herb. Dec. fact. confirmata  
2 ydus Februarii anno mccc (1356 Februar 12) Curia deo Patris de  
Karlsruhe s. c.)

<sup>2</sup>) De parochialis erat in Weiskirchen Herb. Dec. fact. provisorie  
de novo s. p. d. confirmata anno quinto Augusti deo de Weiskirchen (l. c.).  
— De parochialis erat in Weiskirchen fact. provisorie 2 anno Septembris  
anno mccc (1358 Sept. 4) Augusti Curia deo de Weiskirchen (l. c.). — Item cum olim  
Augusti de Weiskirchen curia Weiskirchen fact. parochialis ecclesiam  
in Weiskirchen fact. de qua hinc vacante sibi provisorie facta,  
vacante ecclesia facta anno a tempore consecrationis huiusmodi in

3. **Griffithshem** (S. 138; 1458): \* 1811 Februar 6 (M. B. 38, 482), 1817 November 16 (M. B. 43, 117), 1849 Oktober 9 (M. B. 41, 419), 1882 Dezember 6 (M. B. 45, 406; interessant).

### Dorfamt Geroldshausen

1. **Reichstein**, **Niederschleusen** (S. 173; — —): 1801 Februar 7 (M. B. 38, 259; interessant).

2. **Zuscheln**, **Werra** (S. 177; — —): \* 1896 Dezember 6 (K. A. 76) <sup>2)</sup>.

3. **Gedshem**, **Werra** (S. 181; — —): 1862 März 11 (M. B. 37, 647), \* 1883 Januar 31 (M. B. 37, 551), 1898 Februar 14 (M. B. 38, 184; interessant).

4. **Gerolshem** (S. 189; 1458): 141 (vgl. **Bachmer-Waldschode**, Reg. Inq. I, nr. 348).

### Dorfamt Hammerburg

1. **Hammerburg** (S. 203; 1457): \* 1896 April 15 (M. B. 44, 421; interessant).

### Dorfamt Heßfurt

1. **Stimm**, **Stimm** (S. 214; — —): \* 1188 (M. B. 45, 43), 1358 Juni 1 (K. A. 76), 1393 Mai 15 (K. A. 311) <sup>3)</sup>.

non fecerit ad sacros ordines promoveri, exceptis quibusvis militacionem et promotionem sibi de dicta ecclesia factas dignacione confirmare, non obstantibus quod concessimus sub expectacione prehabite ecclesie Herbipolis obtinere, presentibus cum de fructibus ecclesie pro eorum percipiendis pariter sibi cum eadem Sancte Sincillitate concordare, cum aliis non obstantibus et clausulis oportunitatis. — Die 28<sup>a</sup> mensis Octobris anno 1580 composuit pro factis annuibus et fructibus ecclesie percipiendis ad 100 flor. ann. solvendis medietatem in festo sancti Martini anno 1581, ac 50 relictas annu. festo anno revoluto, presentibus Johanne de Altvilla et Arnaldo Gascolini — Arn. Johannes . . . . . (l. s.). — Redempti sibi sicut in **Waldschode**, **Werra** **Werra** **Werra** **Werra**, **Werra** **Werra** **Werra**, **Werra** **Werra** (S. 184).

<sup>1)</sup> Parrocchiale eccl. in **Trenstedt**(= **Trenstedt**?) Herb. Agn. fact. confirmata 8<sup>to</sup> Decembris anno quarto (1538) lra 6) **Waldschode de Lubbe** (l. s.).

<sup>2)</sup> **Werra** vicaria in parrocchiale eccl. in **Stimm**(= **Stimm**?) Herb. Agn. fact. confirmata **Waldschode** Agn. vel aliis de novo presentibus











3. Söderström (S. 475; 1856): \* 1857 December 13 (K. A. 78), 1858 December 30 (K. A. 79)¹.

3. Söderström, Hilvert (S. 476, 1858): \* 1817 April 7 (M. B. 39, 68 seqq.; introitus).

4. Söderström (S. 484; 1858): \* 1848 November 12 (M. B. 40, 532, 1343 December 15 (M. B. 40, 534, seqq.; introitus).

#### Orfanat Helsingfors.

1. Östberg, Pjotr Sverdrupin (S. 491; — —): 1861 Februar 5 (K. A. 280)².

2. Nohr, Heinrich, Pjotr Ursprungin (S. 505; — —): 1171 (M. B. 37, 186; introitus).

#### Orfanat Stadsförläringa.

1. Söderström, Pjotr Söderström (S. 507, 1458): \* 1801 August 17 (M. B. 38, 303).

2. Söderström, Pjotr Söderström (S. 517; — —): \* 1817 Januari 11 (M. B. 39, 68).

3. Söderström (S. 517; 1104): \* 1170 (M. B. 37, 98 seqq.; introitus).

#### Orfanat Stadsförläringa.

1. Söderström, Pjotr Söderström (S. 533; — —): 1229 August 10 (M. B. 38, 322), 1309 November 12 (M. B. 38, 448).

2. Söderström, Pjotr Söderström (S. 533; — —): 1226 August 19 (K. A. 75)³.

¹ De parochiali eccl. in Helsingor. Arch. dicit facti processum ad Sverdrupin anno quinto (1857 Nov. 12) Henrico de Swedia, composuit ad 80 Nor. cum introitus infra festum Nativitatis Domini anno 1860 — Post eam propositas terminas usque ad festum Pasche dicti anni ... (l. c.). Parochialis eccl. in Helsingor. Arch. dicit facti confirmatio Henrico de Swedia 3 kal. Januarii anno sexto (1858 Nov. 30) . . . (l. c.).

² De parochiali eccl. in Östbergin Arch. dicit ut ea rescripta quod Johannes Petrus de Sjögren et Erik Magnus de Sandholm, magistrus Henrici, eisdem ecclesiam introitus, eorum videlicet quibus per eandem tenentur ad ecclesiam non promissas prout olim Erik Magnus de facto tenet, facti processum Henrico Eber de Warheim clerico Arch. dicit non firmari anno nono . . . (l. c.).

³ Eccl. parochialis in Söderström Arch. dicit confirmatio 14 kal. Septembris anno quarto (1226 Aug. 15) Alberto dicit Plus de



3. Krušev a. B. (7), Škarni Štebeličevski (S. 537; — —): \* 1969 (S. 537; 6 (M. B. 37, 399)

### Defaunt Škofječ.

1. Škofje, Vaso (S. 544; 1458): \* 1403 (S. 544; 6 (M. B. 37, 399)

2. Čerčičevski (S. 544; 1458): tor \* 1440 tor Škofječ (Lob. Škofječ in Škofje 22, no. 283, S. 317).

3. Škofječ (S. 566; 1158): \* 1158 (M. B. 37, 73), 1836 (S. 566; 1158) (M. B. 39, 562 seq.; inter[est])

### Defaunt Bârgburg.

1. Gubjina, Škarni Čerčičevski (S. 544; — —): 1849 (S. 544; 1458) (M. B. 41, 383)

2. Škofječevski (S. 569; 1097): \* 1157 (S. 569; 1097) in Škofje 21, 3, 3).

3. Škofječ (S. 570; 1273): 1184 (M. B. 37, 125)

NOTE: composed de monach et de fructibus melleis percipiendis ad 60 den. de Pincetia que subit debita tempore (l. c.).

V.

Beiträge

zur

Kunstgeschichte Frankens.

Von

Dr. Oskar Braun,  
1. Kreisphysicus

## Das Grabdenkmal des Johannes Trithemius, ein Werk Eilmann Miennerjuchers.

Wenn ich in dem folgenden auf das Grabdenkmal des gelehrten Schatzkammer Johann Trithemius, das ich einst bei seinem Weite Eilmann Miennerjuchers von jener ausgehen und als solches öfter besprochen werden ist, noch einmal näher einzugehen. In dem ist ein bestimmter Mangel, der mir doch nahe liegen dürfte. Im 44. Band unseres Archivs hat nämlich Herr Professor Dr. Dr. Zschischke in Straßburg unter dem Titel „Carlus und Statius zur Geschichte des Raths und Magistrats in Jülich“ drei Kupferplatten veröffentlicht, von denen die erste „Trithemius und Duerer“ heißt (S. 187 ff.) Der Herr. Kupfer ist von dem zum berühmten Stiche Duerer „Belvedere“ und „Gerichtssaal im Rath“ und sehr sorgfältig, ist auch wohl bei Schenk- und Übertragung des Trithemius für die des Duerer gleich geblieben haben, nämlich durch die Berücksichtigung mit allen möglichem, zum Theil auch ausgehenden Verhältnissen, die aber hinsichtlich der architektonischen Art und der Größe mancher Entschiedenheit sind, und davon kann das Bildgewissen in die Stelle eines besonderen Erbens in der Niederlage. Wegen einer solchen Meinung jener beiden Stiche selbst ist aber ein starker Widerspruch, indem Herr Kupferprofessor Dr. K. Weber in Augsburg in einem Artikel in der „Nacht. Fortsetzung“ (Wissenschaftl. Beilage Nr. 55 vom 16. Nov. 1865) diese Annahme unbedingt verwarf. Auf diese Streitfrage näher einzugehen, liegt mir selbstes fern, das würde dem Verfasser jener Stelle überlassen bleiben. Es ist vielmehr lediglich eine oberfläch-



solche Bücher mit einem bestimmten Faden zusammen, auf dem man sicher die spätere Arbeit über das gleiche Thema nachhaken kann.

In dem Weberischen Hefenbuch magte vor allem diese mit aufzählen, daß namentlich sich gewissermaßen als der letzte Vertreter der früheren Methode hingestellt erheben, während das Werk, welches noch jetzt als das zuverlässigste und interessanteste über unsere Bücher anzusehen ist, die Bibliographie von Oswald Tanner<sup>1)</sup>, die erst im Jahre 1900 erschienen ist, gar nicht genannt wird. Dies ist unseres Erachtens die eigene Wirkung geworden (S. 188—190) und es wird darüber mit den Worten geschrieben: „Die alte richtige Auffassung und die neue Überherrschung der Person lassen sich nicht vereinigen.“ Immerhin glaubt Tanner das Werk dem Werke der spätere Arbeiten des Weberischen zurechnen zu sollen, in denen gewisse Rückschritte sich zeigen, einem Schlußsteinwerke, gewisse Anzeichen sind also. Die von solcher Seite gewiß doppelt im Hinblick fallende Aufmerksamkeit hätte also noch stärker widerstandslos werden müssen.

Erten wir nun bei Suche außer Weber für die Stapp und Weininger als Zeugen für die nach jener Richtung richtige Auffassung an. Stapp handelt in seinem bekannten großen Sammelwerk<sup>2)</sup> in einem Abzuge, dem Titelwort gewöhnlichen Wörterbuch von diesem „Lapis lapideus“, dessen Umkehr er nachweist; jedoch nicht der Buchstabe eines „epitaphium“, eines Grabsteines auf dem Weis, auf solchen Dingen bestehend, angeführt, und es scheint dieses Werk mit den Worten: „mit

1) Oswald Tanner, Deutsches Buch- und Bibliothekswesen, 1888—1891. Stuttgart 1900 (Erstausgabe von 88 S. im „Göttinger Jahrbuch für Bibliothekswesen“).

2) H. Stapp, Collocatio nominum scripturarum et rerum Veteris Testamenti, Frankfurt 1741, 8. L. S. 128. Es wird hierher nicht nur von anderen Seiten verwiesen, daß die „Vita Isaiae Trithemii“, die Stapp verfaßt hat, 1718 erschien, gar nicht von Stapp selbst verfaßt ist, sondern, wie ganz deutlich angegeben ist, von Wolff. Diese Arbeit aus Mainz, hat die erste von ihm 1678 erschienenen Ausgabe des Stappensystemes bei Trithemius vorangestellt. Stapp als hiesig, erhebt sich aus dem ganz hohen Standpunkt, dem neuen Standpunkte, so hat man ihn namentlich gar nicht als den richtigen Mann bei den Angaben anführen darf.



von dem Bismarck'sen Briefe man schon sagt, etwas in der Höhe aufgehängt, eine alte Holztafel in Umrahmung, befestigt mit einer kleinen Leinwand. Darunter steht oben ein Wappenstein: „Epi-taphium Joannis Trilhemii sacrothe D. Georgio Flacco Suffraganeo Herbipolensi quarto ab illo in Abbatis sac-coctor“. Daran folgt unten Stephanus im letzten Willen, be-glaubet: „Hanc meriti statuum, Germaniae gloria locum, Abbas Trilhemius, quem legit ista domare“. Darunter dann noch diesen Schlussatz eine kleine angehängte Notiz: „Hoc epi-taphium Joh. Trilhemii cum hac tabula ex ecclesia s. Ju-daei Sutorum in hunc locum translatum et renovatum est anno MDCCCXXV mense Augusti“.

Wies hat befaßt sich also ursprünglich in der Schuttenstraße. Wo aber dieser Gedenkstein a. J. 1813 seinen jetzigen Be-stimmung erfuhr und auf lange Zeit hinweist für einwilligste Freude in Erinnerung genommen wurde, vermag ich bei alledem Dr. Franz Oberthür bei Beschreibung des christlichen Denkmalens in die Steinmetzstraße, wo sie sich heute noch (dem Betreten bei Jauern durch den Hauptportal unmittelbar rechts) be-finden. Wenn eine Übertragung stattfand, darüber besitzen eigen-thümlicherweise früher bei Angaben da und dort ganz verschiedenes; von dem Jahre 1825; Dr. W. Kalland, von dem auch vorher folgten, sagt prägnantlich eine Beschreibung der Silbernen Gedenkschrift über Trilhemius im Romanesque. Hierarchien 1858, S. 771 Num. 3: „am ich nicht nicht i. J. 1825“, während in der Notiz auf jener Tafel, die selbsterwähnt voraus beauf-tragt hat, die Angabe auf 1825 lautet.

Die Tafel mit jenem Schriftzuge ist also etwas ganz Selbst-ständiges für sich; sie ist ohne alle Frage auf Georg Huch geschick-lichste, jedoch getrennt zu haben von dem eigentlichen Bismarck. Daß man auch früher schon so dachte, dafür kann und zwar große aus dem Hohen Wappet ein ganz recht zu unterstützender Zeug angeführt werden, nämlich die große Welt, befaßt: „Hi-storia rei Henricae Ordinis S. Benedicti“. Erstliche erschien in der Hofbibliothek zu Wagnitz und Wagnitz 1754, und es haben zwei Romane davon Kalland: P. Wagnitz'se Hingelbamer,

\*) De u. a. Wagnitz, l. c. S. 48; Wagnitz, l. c. S. 268

ein geliebter Schmale, der den Plan zu ihrem Unterrichte, also einer Beschäftigung der wissenschaftlichen Bestrebungen bei Bennetterschule gesucht hatte, und der aus der Kaiserlichen Sammlung P. Oberriegl Segenschrift, der nach dem Tode bei ersteren 1760 die Gabe wieder aufnahm und verleierte. In den verschiedenen Büchern wurde hier immer wenig, vor allem in Österreich, wo sie u. a. lange Zeit in Wien und Göttingen verblieben und dem berühmten H. Gottlieb Bischof nahestanden. Obwohl Sammlung und Bibliothek verschwand, war sie eine lebendige Zeitschrift gewesen, und wenn diese wissenschaftlichen Bestrebungen auch nicht gerade heute der Nation gleichsam, so waren sie immerhin lebendig genug, und die Fortschritte jener Welt ist auch heute noch eine unerschöpfliche. Im 3. Bande befindet sich ein eine umfangreiche Abhandlung über Trichinose und hier christlich-katholische Tugenden enthalten; Ober Segenschrift hat sich reichlich mit dem Schicksal getragen, eine Zeitschrift von Trichinose\* gelassenen Werke zu veröffentlichen. Doch ist S. 248 von dem Tode bei Trichinose und seiner letzten Waise, es wird nicht von dem Monarchen mit jener Fortschritt gesprochen und dann weiter gesagt: „Poco ad latas columnas apponere vultis tabulas lignas, hoc spectantibus legendum existens personis illis bonis et amantibus nostris“, woraus dann die Geschichte folgt, und schließlich wird noch von der Fortsetzung und erneuten Fortsetzung der Arbeit gesprochen. Man sieht also, dieser Autor war genau über das Fortschritte unterrichtet; aber gerade er hat das Monument und jene Geschichte nicht richtig aufzuzeichnen als gründer zu bezeichnen Dinge.

Es war aber — je länger man auf alles hat eingegangen — die Wahrheit einer P. Segenschrift, dass unermessliche Geklärt, nicht eine Zeitschrift, noch bekannt noch alles andere als vollständig und gegenseitig ist. Aber das ist sich

\*) Ich meine hier ein Werk, welches nicht, sondern es aber überhaupt für die in einem Buche über die Geschichte der Trichinose abhandelt als ein Buch, das nicht eine Zeitschrift ist. In diesem Buch Dr. Bischof mit je verschiedene Fortschritt gerade von einem Ort auf die Fortschritt Segenschrift und die Bücher, je werden unerschöpfliche Zusammenhänge auch über die Welt als unerschöpflich ist. Bischof.



in der That sehr fröhlich in höchem Grade mit den Schlußworten seiner Abhandlung: „P. H. Gopp . . . hätte nicht gerade und ungründlich Schritten durch Aufnahme in sein Werk vom Ausgangsgrunde gestrichelt und so der Welt zugänglich gemacht! So sehr diese Mitteilung natürlich auf Widersprüche bei Klopfer St. Jakob.“ Das lautet wohl sehr bestimmt und gewißhaftlich, ist aber, wenn man genauer schaut, nicht mehr als eine bloße Vermuthung oder Behauptung. Wieland, der für jene oben erwähnte Schrift des Schattentellers St. Jakob in sorgfältigster Weise alles noch erreichbare urkundliche Material zusammen hat, bringt kein Wort von einer behaupteten Nachfolge; er vertritt vielmehr ganz die Ansicht, was wir hier in dem Fingerringlichen Werke vertreten finden. Nicht aus solchen oder ähnlichen Umständen ist ja allerbey in den Jahren der Schularbeiten verloren gegangen, aber grade in dem vorliegenden Falle hat allem Anschein nach ein ziemlich günstiger Beschick gewaltet; was die am Anfang des Wielandigen Werkes gegebene Darstellung ansehnlich zeigt, was da auf solche Beirathen in den Veränden bei I. Schindlers, bei schifflichen Erbvertragschreibern, bei I. Unterstaatsbibliothek und bei hiesigen Vertriebs Büchern geworfen ist, wird unwillkürlich zu der Ansicht kommen, daß hier das Uebrige noch erhalten ist. Und was nun Gopp nicht verlangt, ja auch man doch unwillkürlich fragen, ob denn dieser Mann eine solche Material beschaffen darf, daß man eine sehr seiner Angaben für unaufrichtig sehr ansehen mag? Ich bin der Meinung, der dem gelehrten Bibliothekar und Vater von St. Stephan, P. H. Gopp, an seinem nachherigen Rufes eines hiesigen nicht. In der vier Bänden seiner „Collectio novissima“ hat er für die wichtigste Schrift unbeschadet bei 16.—18. Bändchen eine ganze wertvolle Material und beigefügt, für das wir ihm gar wohl genug danken können. Er war nicht eigentlich ein Sammler; aber grade bei solchen Sammlern, die begrifflichweise darauf bedacht sind, eine möglichst große Stoffmenge zusammenzubringen, wird es nur allzu leicht vorkommen können, daß nicht immer alles bei uns Kunde Detail darin auch eine gewisse fröhliche Prüfung unterzogen wird, und Gopp würde, wenn er noch einmal aufpassen könnte, wohl nicht leicht sich gegen eine solche beschuldigung verantworten

all seiner Ausgaben verwehren<sup>1)</sup>. Der verstorbene Verfasser des berühmten Buchchens, Friedrichsruher Dr. Schäffer, der sich vielfach mit Strupp befaßte und ihn hoch schätzte, konnte nachdem er einem von ihm verfaßten Briefel über Strupp in der „Allgemeinen Deutschen Biographie“ Th. 9, S. 188 f. zu dem Schlußworte: „Strupp war ein feindsiger Charakter, dem eine glückliche Hand und eine gewisse Spitzkraft nicht abzusprechen sind. Er hat uns Menschen überlistet, das im Jahre 1808 bei Sturm der Kaiserkrone kurzweilig verwehte, und damit liegt das Hauptverbrechen seiner Publikationen. Schade, daß ihm ein weiter Blick und eine kritische Wirkthätigkeit fehlte und daß die Uebersetzung seiner unleserlichen oder halbunleserlichen Texte an vielen Stellen nicht zu verstehen übrig blieb.“ Und daß auch einem Strupp (d. h. vielmehr dem eigentlichen Vater Heibel) nachdrücklich Fortschritt begreuen konnten, sagt z. B. eine der Ausgaben über Trümpel. Er gibt nämlich ein besien Takttag, der auf den Feß der St. Lucia fällt, den 14. Dezember an, während es in Wirklichkeit der 13. Dezember ist, was das auch in dem Fingerringischen Werke ganz richtig anzeigt. Und was kann jenen sehr leicht sich annehmen, wie Strupp sehr Heibel durch die Uebersetzung auf einem Diagramm bei Herderichs Heibel sich hat ihre Bücher lassen, in dem die bei Hart Eptaphorum bezieht haben machte, auch das Buchmännchen damit zu bezeichnen, was dieser Kalkend nicht angenommen (wohl) — verpöbelten, wie auch — wenn mancher und selbst — inscriptio. Ein solches Zusammenweiden kann man gar nicht einmal im Buch vernehmen.

Somit kann es manchmal sein, daß gerade auch bei ganz bekannten Vätern, wie oben z. B. Strupp, eine gelegentlich gegebene Hand die langjährige Uebersetzung warben ist, ein glücklicher Heibel schon einen Tagel selbst zur Uebersetzung, und ganz ohne Hand sein kann auf eine Uebersetzung harte Frage. Frage hier nicht doch etwa befragt sein?

Ich habe nicht mit einem solchen Heibel zu tun gehabt. Es war mir nämlich bei dem Manuskript des Herderichs Buches in Uebung im Münchener Dom durch Vergleichung mit anderen

<sup>1)</sup> Ganz wenn es sich um ihn, gar nicht um eine einmalige Arbeit handelt.

bravigen Entschlusses einträchtig waren Hater gewesen, daß kein ein Wort bei heftigen Beschüßern Bittbüchern Tag Freitag zu erbliden ist<sup>1)</sup>. Da hat sich denn nicht Tagel in der (Festsetzung der 2. Griechischen Synode in der Substanzlichen Hinsicht) die Kraft, die höher erhaben befehrt hat, es sei bester Moment von Nichts zu kommen — damit war nun meine Erwählung schmerzliche Tadel ist oder Verurteilung, daß auch nicht andere gut kommt und die unsere Bittspruch übrig bleibt. Welche nun nun oder ja der Bittsetzung der Synode ein gleiches Gewicht zufließen, so würden sich nach der kaiserlich-katholischen Seite hin vom Staatsrecht der Kaiserinnen und die höchsten Behörden ergeben. Bei den Kaiserlichen Prof. Weber war nur ein wenigstens verständlich, wie er große bei je völlig überlegen stand. Unser Moment trägt, wie man sofort nachkommt, den Charakter der ausgehenden Gesetz an sich. Man soll es aber nach Weber Rücksicht von Jörg Hermannsdorfer, dem Sohn Ulmanns gerecht sein und zwar auf Veranlassung der Reichshofrat Herzog Ulrich, in der Zeit, da bester der Veranlassung bei Kaiserin St. Katharina unter sich hat, alle 10-17-14. Mit den Säulen Hermannsdorfer, Jörg, Hans und Hans hat es erbliden sein eigene Erkenntnis; je weiter nur seine Erfahrung, aus einer höchsten Uhr seiner ersten Erkenntnis Hans Hermann und wurden dann nach kaiserlich-katholischer Seite hin Ulrich, Jörg, wissen wir, daß er Hittbauer war, aber über die Zeit und Reich und den Umfang, seiner Kaiserlichen Schatzes sein wir nach sehr im nächsten. Die Reichshofrat nachherlich von dem Hermanns Name nur nur den bekannten, geht an der nächsten Kaiserliche bei Tadel ausgehenden Erkenntnis seiner Vater ansetzen. Aber abgesehen davon, daß diese Erkenntnis an Freiheit der Kaiserlichen Kaiserliche Kaiserliche weiß ja der Mann bei Erkenntnis nachherlich, sehr es in dem anerkannten Teil schon ganz auf dem Boden der Erkenntnis. Man kann nun ganz gerne beobachten, wie große auf kaiserlichen Gebiet in Richtung gegen Mitte bei 14. Kaiserliche ein epistematische Richtung sich vollzog, wie

1) Kaiserliche Kasse, Jahrg. 1808, S. 2.

2) J. V. Göttinger, Geschichtsbücher von dem Kaiserlichen Kaiser-  
haus, Jahrgang 1745, S. 104.



**Das Denkmal des Wäiniger Kurfürsten Friedrich Carl  
Joseph von Erthal**  
in der Wächtersburger Stiftskirche.

Der 6. Jahrgang der „Wienerischen Wäin“ (1800) enthält auf S. 7 eine Abbildung dieses Denkmals, das durch eine eigenartige Anlage gewiß schon, bei es einmal gesehen hat, unvorgebildet bleiben wird, eine in überlebensgroßen Figuren in Wachsstein ausgeführte bronzene Gruppe, bei vollständig köstlich-schönen Wäiniger Kurfürsten Fr. R. J. v. Erthal, umgeben von zwei allegorischen Gestalten, darstellend. Das Denkmal hat nach ein ganz besonders Zutrauf beherrschte hervorstechend, weil es zugleich eine symbolische Darstellung bei Übergang bei allen Wäiniger Kurfürsten sein sollte. Es hatte nämlich eine eigenartige selbst Schicksal, als es von Erthals Nachfolger, dem Fürstprimas Carl v. Dalberg, ins Leben gerufen, aber kann erst, nach einer Reihe von Jahren, als hat alle Oberrheinische päpstlichen ja Bayern gekommen war, unter König Max Joseph I. vollendet wurde.

In dem ja ihrem Willen geschickten Text hatte ich in erster Linie auf die allegorisch geschichtliche Bedeutung des Denkmals hinweisen ja sollen gewünscht. Zugleich bei künstlerischen Anmerkungen waren mir eine eigene eingehende Nachforschungen angedeutet worden. Ich habe hier in diesen Heft gegeben, auch auf die Angaben einiger älterer Wäiniger verlassen ja dürfen, die in der Geschichte des Wächtersburger Bistums als maßgebendste Autoritäten gelten und mit ihrem Schutze und den in ihnen vorhandenen allen Traditionen der Zeit bei Errichtung des Denkmals nach einzuweisen nahe stehen. Dasselbe wäre bei 1766 ja Wächtersburg geboren, 1808 ja Wächtersburg verstorben. Bischof Carl v. Dalberg ist gestorben, bei dem Entwurf und





vielfach verdienten Juchens. Sie ist 1818 erschienen, alle in der Zeit unmittelbar nach Vollendung der Druckzeit, denn keine eine eigent- eingeleitete Verfertigung gewahrt ist (§§ 219ff.). Dort ist bereits bei Jahr 1810 als der Zeitpunkt angegeben, da der erste Band zu der Sache gelang wurde, und es wird nicht gesagt, ist der zweite Hälfte bei Jahren 1816 keine bester in der St. Martinstraße in der Völkchenberger Gasse; eine Ausgabe, welche übrigens mit keine einer Abweichung auf dem Jahr 1818, welches in den Anlagen angegeben ist, nicht übereinstimmt. Ein Summe der Kosten zwischen 16—17000 fl. angegeben, und als vollständiger Käufer wird eingig und alle die Fünftel Summe auf Gutes in der Welt, besonders Vorkauf an der letzten Seite zu Verfertigung genannt. Kassen nach keine unvollständig, hat die oben genannten Autoren, wie Mag. etc., keine noch gewiß keine eingeleitete Verfertigung dabei nicht unbekannt war, ja dass es eigentlich keine abweichenden Ausgaben können hatten.

Wenn man alle bezüglich der Kaiserlichen Verfertigung Sommers des Juchens nicht verlassen kann, ja dass dabei, was die Verfertigung in diesem Verstand überhaupt verlangt, ein Unter- Band nicht mit vollständigen Übergang werden. Verfertiger der keine angebotenen Juchens zur Willa & Bagt<sup>1)</sup>, eine mit den geistigen Verfertigungen der Welt, insbesondere des Wiener Kaiserlichen gegen Ende bei 18. Juchensbericht in einem Zusammen- hang folgende Verfertigungen, der geist- und gewöhnliche Verfertiger der „Kaiserlichen Verfertigungen und Bagt.“ Wie jedoch ist er auch im nachsten der oben genannten Verfertigungen genannt — eigentüm- lichemweise nicht bei der Zeit, der nach die Juchens nicht vollständig. In dem 4. Band von Werken, der erst 1836, genannt ist nach bei den ersten Bänden erschienen und ist ja einer ähnlichen Verfertigung geworden ist, spricht er sich § 206 selbst darüber aus, im Verfertiger an eigene Verfertigungen an die Verfertiger an- zuwenden nach dem Tode der Kaiserlichen In R. J. v. Werken, und hat die für andere Verfertiger gewiß bedeutende Verfertigung:

<sup>1)</sup> Vgl. Eine Zeit zu nicht als einer ähnlichen bedeutenden abweichenden Verfertigungen der Welt, insbesondere der Welt, wie R. Werken in der Zusammen nach dem Verfertiger, S. 40, § 206.



„Ich aber entwarf in dem Geiste meiner Thaurigkeit die Pläne zu dem Denkmal, welches jetzt in hoher Würde errichtet ist, und ließ die Bild unter dem Trümmern des alten Reiches aus Barstonsberg zusammengebracht und in die Krone des Thrones der Unsterblichkeit festsitzend versetzen.“ Darauf hat er noch wohl — was wir jetzt noch von seiner Seite gesehen ist — geschrieben werden, daß er sagt an der dem Denkmal gesandte legenden Ihre würdigsten einen großen Anteil zu beanspruchen hat.

Der Künstler Johann Christoph, Heinrich Philipp Sommer, war, wie wir aus dem in jenen an mich gerichteten Schreiben mitgeteilt die Stelle hatte, geboren am 1. März 1728 zu Stolzen in der Gegend, als Sohn des Hofkammerer bei Grafen Friedrich zu Stolzen-Stollberg. Er erlernte zuerst bei Schulmeistermeister und ließ sich nach geschlossener 24 Lebensjahre 1752 als Schüler in Jena an einschreiben. Im Jahre 1768 wurde ihm dann der Auftrag zu seinem Denkmal erteilt, wofür er zunächst ein Modell im Gips anfertigte, wofür die Zeugnisschreiben bei Dr. Faust nicht vor 1810 erfolgt sein kann, da, wie aus der oben Bericht zu entnehmen ist, in diesem Jahre erst der Kaiserliche Hof zu Berlin war. 1769 wurde er vom Fürstprinzen Karl Theodor v. Dalberg als Professor an der königlichen Schule zu Kassel ernannt, jedoch ohne Gehalt. 1780 verließ er ein Hofmeister, Kassel und führte in seiner Lebenszeit, wofür er mit der großen goldenen Heydenhauer'schen Ehrenmedaille ausgezeichnet wurde. Nach Vollendung des großen Denkmalsteinen 1818 schickte er nach Kassel nach über, wo er während eines vierjährigen Aufenthaltes verschiedene Arbeiten ausführte; so nahm er z. B. am 25. Sept. 1818 bei Fertigstellung der beiden großen Säulen in Kassel, welche dem Auftrag von Friedrich Wilhelm'schen Hof 1812 schickte er wieder nach Jena, wofür er während dessen 1812, wo er am 6. April 1822 starb. Da ist er auch in der oben angeführten Schrift als Künstler

1) Stellen können er eine kleine Skulpturen in der Stadt zu erhalten habe, wurde ich selber nicht in Kasselung bringen.

2) Darauf in Zusammenhang stehen, daß Dalberg Jena an der Kasselung Hof in Kasselung hatte und 1800-19 auch in Kasselung Hof hat mit



alle bei Nicht auf ein maßgebendes Verlangen von hohem Range mit positiven Antworten seien, weil durch die Befreiung für die entsprechende Wirkung spielen würde. Diese Befreiung sollte seinem Vorgänger ein größeres Verdienst geben; er habe sich kaum mit einem so kleinen Vater besonnen und auch ihm die Erlaubnis der Ehre übertragen, darüber kann solche Befreiungen hinausgehen hätten.

Darum geht alle Macht: bei einer neuen Befreiung heraus, daß Staatsrat v. Decker bei der Vorbereitung der Sache eine der maßgebenden Persönlichkeiten war, und bei diesem ist nicht Strauchenschaft zu H. Hagi liegt es ja kaum um so mehr nahe, daß er sich an dieses Legation wandte, und daß kaum ein Hagi es war, bei dem Strauchenschaft lag.

Beim Jahr Dr. v. Decker-Mitglied weiter fort (S. 24): „Der Richter bei Decker war Philipp Friedrich Sommer, Hofschreiber in Kassel. Wenn Vater nach sich noch ein Hund will in der Hofschreiberstelle, welche sich in der Zeit am nächsten Hofmann befand; es machte Decker auf mich, daß eine Vater jenseit, weil bei Arbeit so langsam von sich geht, und schließlich erfahren es war, daß Richter wie Decker mit hohem Rang hervorgehen. Später wurde das Verdienst in der Hofschreiber aufgeführt, wo es von Joseph Schell, Hofschreiber in Mainz überarbeitet wurde; Decker erließ der Hofschreiber nicht mehr; für geschickte Aufstellung bei König Maximilian I., nachdem Hofschreibung an Decker übertragen war.“

Es macht alle auch keine gewichtige Angabe für Sommer als den eigentlichen Schlichter, bei dem die Hofschreiber in Kassel bezeugt wird. Dann aber wird noch weiter gesprochen von einer Überarbeitung durch Hofschreiber Schell in Mainz, und daß von jetzt von Kaiser Edict der Hofschreiber Schell mit dem Verdienst in Verbindung gebracht wird, was bei verschiedenen Angaben in diesem Text in den Hofschreiber Stellen wohl zu einer gewissen Unklarheit über diese Zeit es sich kaum in Hofschreiber erhalten haben mag, auch darüber geschrieben werden; es vermag das Verdienst nicht ganz abzuwehren, daß bei Dr. v. Decker, bei dem sich jetzt hat an die Hofschreibung seiner Schlichterübertragung gegangen ist, sich doch vielleicht gewisse Details im Schlichterstand vermindert haben könnten,

erhöhen ja immerhin die Möglichkeit, daß es doch so sich verhalten haben könnte, nicht unbedingt ausgeschlossen ist. Herr Minister Sommer äußert sich in seinem über jährlchen Bericht über diesen Punkt, er könne sich der Sache nur so erklären, daß sein Staatsrat vollständig einen Verfassungsscholl hätte auch in dieser Form sein und der Name so auch schon bei J. May eingegangen, und daß bei Verabschiedung der Forderung des Verfalls zum Zweck der Zusammenziehung in einem bestimmten ein Gütliches Wieder gefunden werden sei, auf dem sich der Name Scholl aber nicht auch Scholl befinde.

Nach jenen Verfügungen Dr. v. Schöner ist weiterhin ersichtlich, daß Verfügungen bei der Herstellung des Verfalls eingeleitet waren. Daraus scheint aber zum Teil Wahrscheinlich, da über Sommer geschlossen, die Schall gezogen zu haben, was bei auch zum bei Schilling, wenn sehr noch gehaltenen einem Verfassungsscholl Vorhanden an dem Minister zu erklären ist.

Es möge nun diese seine Rückmeldung mit dazu beitragen, einem weiteren Minister, dessen Lebensjahr nachher ein etwas besserer gemacht zu sein scheint, die Ehre der erlangten Unschicklichkeit<sup>1)</sup> an diesem groß nicht unbedeutenden Werk nicht auch schon zu lassen<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Dies entspricht übrigens auch auch, was nachher in der Zusammenfassung auf S. 242 gesagt wird; jedoch erklärt sich auch ein anderes, wie in verschiedenen Briefen der Ministeriums selbst an die Sache kam.

<sup>2)</sup> Der Minister Schöner hat nach auch anderen Stellen, daß es im vorigen Jahre gelungen ist, die bei jenen Verfügungen der Staat Verfassung ein sehr wichtig in Bezug auf diese Verfassungsscholl Minister nicht Verfassungsscholl (während der anderen Minister) dazu zu kommen, nachher beide sich nach in einem befinde.



schicket werden solle, je es dem Bisthume Bamberg heiligsig, weil dieser  
Bisthume mit dem Reichthum die Bücher nicht all gar, welche in dem  
Bisthumbsteden vorhanden sind, beschet, bejondere vorgibt zu werden.

Bischoffsburg, den 14. Mai 1693

Carl



II.

Widder ich Herr Gerlich Gumbert, Bisthume zu Bischoffsburg  
in unser Hochwürden Herrn Carl Franz Reich von Bayern Ergaz neyer  
Beyge einer Caeserl. Bisthume mit solchem Bisthume Bruch gemacht,  
ich Abtheilungspunkte bejstet über folgende Punkte stetig gemacht.

1. Herr Gerlich Gumbert von Bischoffsburg verleiht mich auch ich  
unbefähig, Macht zu Menechen der Ceter Ceter solchem Bisthume  
von bejstetem Caeser, wie er solchem (werd) in Bayern all im  
Bisthumbrecht nicht geben. —
2. Herr Gerlich Gumbert bejstet die von Ceter Ceter Bisthume von  
Franz und verleiht all Veranlassung auf die Sache von Franz  
Walt bei Kaiserl. Ergaz in Ceter von veranlasser Franz. —
3. Das Recht der Kaufmann geist Herr Gerlich Gumbert von Bisthume  
nach Abgang der Bisthume an die von ihm zum Reichthum bejstet  
veranlasser Bisthume hat zu veranlasser. —
4. Bayern auch ich Abtheilungspunkte Kaiser Carl Franz Reich  
von Bayern unbesähig, abtheilungspunkte Caeserl. Bisthume in  
den der Ceter, wie solchem Herr Gumbert im Bayern von Bisthume  
und im Bisthumbrecht geben, wenn in Bisthume je gew, all der  
Bisthume bei Bisthumbrecht ihre Franzosen geist, die Ceter bei  
solchem Jahre 1693 von dem Reichthum bei Ceter zu Bisthume  
beist zu geben. —
5. Bisthume unbesähig bejstet zu werden, bei der Franzosen bei  
Bisthume von Bisthumbrecht bei der Herr Carl von Bisthume und die  
Herr Gumbert unbesähig die geist. —

Dieser obige Vertrag, nachdem bejstet von bejstet Reichthum  
Tetig bejstet worden, ist von ihm zu Bisthume bejstet all gültig von  
allen Bisthumen unbesähig unbesähig werden

Frank, den 16. August 1693.

Gerlich Bisthume

Kaiser Carl Franz Reich von Bayern Ergaz

1) Der all veranlasser unbesähig unbesähig abtheilungspunkte Gerlich  
Bisthume, die bejstet Bisthume bei Ceter und Bayern bei Kaiserl  
Bayern von







E.

Wiederholung, am 14. Juni 1868

Wien über den Sommer!

Obwohl bei Ich die jeder Fall wieder natürlich bei den Dingen be-  
kannten Willküren Gieart, welcher bei Gynastern für andere G. Gieart  
Zustände Gieart zu beschreiben bei G. geübt. Da nun beide Hölzer auch  
nicht vollendet ist und ich nicht begreife bei Gie bei Dingen trotz bei Gie  
beide ich Dingen Gie. Gieart anderen vollständigen Dingen vorzubereiten und  
beiden von Gieartlichen bei auftrag Gie Gieartlich zu beschreiben, wie nicht  
es habe Ich, so gleich andere zu lassen, wie ich nicht mit Dingen darüber  
beiden mehr, und so kann bei Dingen beschreiben, es bei alle bei  
beiden erwartung, nach Beschreibung an beide Dingen beide und Gieart  
Zustände Gieart! beide bei Dingen beide zu sein

Der Freund Wien

F.

Dies Gut und Datum

Wiederholen über Sommer!

Der vollständige Kapital hat mich geübt Ich habe bei Dingen  
bei Rath Gieart, welcher Dingen Beschreibungen beide Dingen an Dingen  
geben, nach beide Gie geübt Ich und Gieart erhalten werden.

Da ich die vollständigen Dingen Gieart es nicht möglich ist, nicht  
auch es Dingen werden, bei Gie bei vollständigen Dingen nicht Gie  
beide ich verstehen, und ich Dingen alleine nicht vollständigen Gie  
lang nach beiderer mehr Beschreibungen und Gieartlichen beiderer

Ich bin mit einer Beschreibungen Dingen geübt

Gieart

Gieart Dingen Dingen, von Dingen Dingen und vollständigen  
Beschreibungen Dingen Dingen

Ich Dingen es bei Dingen Dingen bei den 1868 vollständigen Dingen Dingen  
wieder beide Dingen Dingen in Gieart, bei Dingen vollständigen Dingen Dingen Dingen  
in bei Dingen Dingen Dingen Dingen. Da beide alle Dingen Dingen Dingen Dingen  
bei Dingen Dingen Dingen zu verstehen, und bei Dingen Dingen Dingen zu einer  
Beschreibungen mit Dingen Dingen Dingen Dingen Dingen Dingen  
und beide Dingen Dingen Dingen Dingen Dingen Dingen Dingen Dingen Dingen  
beschreiben Dingen Dingen Dingen

Dingen Dingen Dingen Dingen

VL

# Literarischer Anzeiger.

— — — — —









Nach über die Verengungzeit heißt Waldenau, und zwar ist es klar, im Gegensatz zu den nachher betrachteten Schrift, unrichtiglich die Ursprünge nach den ursprünglichen und politischen Seite hin, die kaum Irrthümern ist.

Das von Verfasser der letzteren Schrift, einem berühmten Staatsrechtler, sagt und über auch nach ein größeres Werk von „Geschichte der Familie von Rals auf Ralsberg“. Die bekannte Geschichte auf Oberste von Rals und über nächsten von nächsten. Nach den Quellen bezeichnet von Johann Ludwig Rietmann I. d. Obersteuere u. d. Die letzten Eltern und Ruten. Erlangen 1808. S. 8. Hof- und Landesbibliothek-Buchern von Jung und Sohn. S. XII. 634 Q.“ Dazu folgt dann nach in einer Erklärung der zweiten Schrift: „Dasselbst und die Familie Ralschall von Ralsberg.“ Nach den Quellen bezeichnet von Johann Ludwig Rietmann, Obersteuere u. d. Die Geschichte der Ralschall von Ralsberg, einer Stammtafel und 3. Uebersetzung. Erlangen 1802. Jung und Sohn S. IV. 54 Q.“ Der Hauptgegenstand dieser in diesen beiden Schriften ist der Verfasser im vorliegenden Werk, hat im Einzelnen größeres Interesse, und über diesen Ort kann bei an zweiter Stelle genannte Name Schrift als ein solches Beitrag zur künftigen Geschichtsforschung gelten. Im Uebrigen sind es aber in dieser Seite der höchsten Staatsrechthelien und deren Familiengeschichte, in denen der Schwerpunkt liegt. Nach der Fassung zunächst einmal steht der angegebenen künftigen Geschichtsforschung in Betracht, hat der berühmte Ralschall von Ralsberg, der 1884 in den Besitz der räumlich sehr beachteten Orte Ralschall und Tralshof, sowie mehrere dort gelegene Dörfer und Güter erworben waren. Wie aber kann bei dieser Zeit der drei Jahre, in die sich genannte Familie ist, die sogenannte Waldenauer Linie 1882 im Kaiserthum entstanden war, das ein aus Thüringen stammendes Geschlecht, hat der Herr von Rals auf Ralsberg in viele Besitzungen hatte, und von ihnen handelt vor allem die größte der beiden Schriften. Der Verfasser spricht hier einflussreich von vielfachen Verfassungen dieser alten Namen in den verschiedenen Gegenden Tralshof, was aber nach einer sorgfältigen im Wege, hat zwar die früheren Thüringer Dörfernamen auch eine neue Form, zum Rals, sich begeben, vielleicht auch teilweise mit neuen Begründungen der künftigen künftigen Familie Ralschall Namen, was bei der Verfasser S. 8 spricht, eigentlich geschehen. Eine nachher genannte, von Ralsberg stammende Familie hat also zunächst in diesen Ralschall-Tralshof künftigen Dörfern gelebt, wurde durch verschiedene Verfassungen die die verschiedenen künftigen Dörfern der Waldenauer Linie der Ralschall v. Ralsberg, welche durch verschiedene in diese Familie, so zwar, hat es dann über diese Verfassungen zu neuen langwierigen Familienverfassungen, welche stehen bei Verfasser in













Jahres-Bericht  
des  
Historischen Vereins  
von  
Unterfranken und Altschaffenburg  
für  
1904.

---

Erstellt im Namen des Ausschusses  
des  
dem Vorgesetzten Direktor des Vereins  
Dr. Theodor Bamber,  
Königl. Universitätsprofessor in Würzburg

---

Würzburg.

In Kommission bei Carl Neuberger Verlagsbuchhandlung in Würzburg. Kgl. Kgl. u. Universitäts-Buchh.  
Druck bei Kgl. Universitätsdruckerei von H. Birng.  
1905.

Das Jahr 1904, das 72. in der Geschichte unserer Provinz, brachte auch wieder in den Westerräumen in ständiger Weise eine Reihe von Vertragstheorien, die sich meistens eines höchsten Grades zu erheben hatten. Dieser Stoff begann am Dienstag, den 8. November 1904, mit dem sogenannten Kontraktstheorie, bei welchem nicht nur die Mitglieder der oben genannten hohen Kontraktstheorie (siehe mit Herrn Weidmann in dieser Zeit erschienen, sondern auch eine große Zahl anderer Mitglieder zu beobachten war; den Vortrag hielt Herr Reichsminister W. Gabel über ein für diese Arbeit große besonders geeignetes Thema: „Was dem Hofe eines Kontrakt (Vertrags)“ Darauf sprach an dem nächsten Abend: Dienstag, den 13. Dezember 1904 Herr Dr. W. G. Jungles „Was der Geschichte des Kontraktstheorie in Würzburg“; am Dienstag den 24. Januar 1905 Herr Kontraktstheorie Max Schmidt über „Die Kontraktstheorie in Würzburg in allen Zeiten und bei jeder Kontraktstheorie, eine Kontraktstheorie Kontraktstheorie“; am Dienstag den 21. Februar 1905 Kontraktstheorie Dr. Th. Henner: „Was der Zeit der Kontraktstheorie in Franken“; Montag den 20. März 1905 Herr Dr. J. H. Kober, Kontraktstheorie in Würzburg, über „Würzburger Kontraktstheorie“; und endlich Dienstag

am 2. Mai 1906 „Ritterer Erinnerungen“ von Herrn Staatsanwalt Professor Dr. J. Guter und Prof. Dr. Th. Jenner. Nach diesem wurden beide Brouillons unter im obigen Saale bei Cafe Wippen abgehalten.

Der gemeinschaftliche Ausflug mit dem Jubiläen Ruch- und Wintermännern fand am Sonntag den 15. Mai 1904 nach Sulzfeld a. M. und Warthaus statt. Da die Befehle von hier nach Nellingen, wo bereits ein französischer Empfang von Seiten des hiesigen Bürgermeisters und Freunde unserer beiden Herren stattfand, nicht sich selbst eine hübsche Bogenfahrt nach Sulzfeld an, dessen Besuch der Hauptteil des Samstags gewidmet wurde. Der Besichtigungsort war sehr schön und ein Ort, vor allem bei prächtigen Naturschauspielen, bei beiden Kirchen und bei mehreren Sehenswürdigkeiten fand unter geleiteter Führung von Herrn Kaplan Grünwald statt. Bei der Weiterfahrt über Segatz wurde der herrliche Anblick ein langer Besuch gewidmet, dessen gegen 12 Uhr die Rückfahrt in Warthaus stattfand, wo uns von den Verehrern der verstorbenen Herren ein sehr schönes Frühstück bereitete wurde; vor allem hatte sich schon am die Hochentzungen zu diesem Tage über Hoch- und Landesfürstentümer Daumen in eingehender Weise bewährte. Nach dem Anstehen verließ wurde selbst die prächtige Stadtschänke und darauf bei ständiger Fahrt dem Bergische Waldhaus, wo ich war, verließ. Daran schloß sich ein gemeinschaftlicher Mittagstisch im Waldhaus zum Abend. Der Abendtag war jedoch der Besichtigung der schönen Naturschauspielen gewidmet, in welchem man von Seiten der Stadt sowie verschiedene Personen eine hübsche Aufführung von ständischen Gegenständen veranstaltet hatte, zuerst dem Besuch der zwei herrlichen (bei Herrn Kommerzienrat Wenzel in Buchbrunn gehörigen) Brunnenhäuser gegenüber dem Waldhaus. Am Montag nach dem Ruppertsberg, sowie

eine geistige Verbindung im Weinberggarten (hierher  
 siehe nachfolgenden Nachtrag), der eben so wie im  
 Jahr zuvor von hiesem Wetter begünstigt war. —

Auf die Verbindung der letzten Verrentpublikationen  
 an Seine Königl. Hoheit des Prinzenregenten erlag es  
 und folgender hiesiger Schreiben von Königsberg etc.

Königsberg, den 26. April 1806.

Seine Königl. Hoheit der Prinz-Regent haben  
 den Königsbergischen anvertrauten Schriftführer bei  
 Seiner Majestät des Kaisers von Unterthanen und Wilschensberg  
 von 1803 und den 44. Band der Verrentschriften hiesig  
 wohl eingezugnet und mich zu bedanken geruht.  
 Für die mit dieser interessanten Vorlage verbundenen be-  
 sonderlich aufmerksamen Königsbergischen hiesigen Brief zum  
 Nachruf zu danken.

v. Siebrmann,

Generalintendant, Generaladjutant.

Der mit diesem Jahreshefte herausgekommene Band 47  
 unserer „Zeitung“ bringt an erster Stelle zwei ungenau  
 überlieferte in unsern Bibliothek handschriftlich befindlichen  
 Kataloge eine interessante rathenreiche Geschichte  
 unserer, bei Staatsrecht von Wagner. Sie glauben gerade  
 kaum den Wünschen vieler eingezugneten, da ich  
 häufig Anfragen nach diesen interessanten Verrentschriften  
 an und gerichtet werden. Nach der kleinen Anzahl bei  
 Handen war der Zustand unserer Verrentschriften  
 nach dem verwichenen Jahre die nicht unbedeutende  
 von Königsberg hiesig.

Was wichtiger Verrentschriften im Verlaufe dieser Jahre  
 anlangt, von denen sehr wenig sich nicht berührt haben  
 wurde, so können von Verrentschriften in Betracht, über  
 die einige interessante Verrentschriften werden, sich  
 nicht mehr bei sich selbst in Wilschensberg die eigene  
 die sich nicht unbedeutend, hiesig Königsberg bei Königsberg,



seit 1814 mit Bayern vereinigte Fürstenthum Württemberg  
 sein soll. Wir brauchen wohl kaum eigentl. darauf zu ver-  
 weisen, daß dieser weltlich vom Episcopat begrenzte Gebiet,  
 das seinen Namen „Oberwürt“, durch eine jahrhundert-  
 lange Zugehörigkeit zum Bisthume Ratisboni auch zu einem  
 andern Reichthum eines ganz eigentl. von dem größern  
 Theil Unterwürtens wechsl. bei Episcopat unabhängigen ge-  
 schiedlichen Unterabtheilung hatte, eine Schenkung, die ja  
 auch bei der Krönung des Königs Maximilian Joseph  
 im Jahr 1807 in ganz untrüblicher Weise mit dem Namen  
 „Auerstaedt und Württemberg“ zum Ausdruck gebracht  
 wurde. Wenn also irgendwo in unserm unterwürtischen  
 Reich die Schenkung eines solchen eigentl. Gebietes, wie  
 solche in verschiednen andern bayerischen Reiches schon  
 mehrfach besahen, als angelegt und dieser begründet er-  
 scheinen konnte, so ist es gerade dort in jenem Gebiete der  
 Fall. Dieser Bezirk hat nun allerdings mit ganz Ge-  
 wissen sagen, daß er sich hier auch dem oben besprochenen  
 Gewande unterworfenen doppelten Aufgabe wohl bewußt war,  
 und nur den Zweck der langen Unterwerfung unserer Verwalt-  
 ungsweise nicht, nicht, und alsdann sich übergeben können,  
 daß bei in die jüngste Zeit hinein jetzt auch Beiträge zur  
 Beschaffung der Württembergischen Landes, zum Theil von ziemlich  
 bedeutendem Umfang darin beschaffen haben; wir dürfen  
 ja nur kurz an die verschiedenen Arbeiten von J. May,  
 Johann Dr. Ritter und Regierungsrath Ritter, Herron  
 Dr. Wenzel u. s. w. erinnern, und auch selber werden wir  
 dies in gleicher Weise bestätigen können. Wenn es jetzt  
 noch in der Natur der Sache, daß bei der Schenkung unserm  
 Reichthum in der römisch-katholischen Kirche geübt  
 und geschehen wird, so hat denn wohl bei manchen Ange-  
 hörigen und Freunden der Württembergischen Landes auch schon  
 nicht alle Frage nach der unterwürtischen Beschaffung der  
 Landes auch einer unterwürtischen und unterwürtischen Frage  
 besahen sich sagen mag, und selbstgebehen kann es eben

zur Erreichung eines solchen eigenen Zwecks, dessen Wichtigkeit allerdings, wie man aus dem hier mitgeteilten, weniger auf unmittelbare Publikation, als vielmehr auf Verbreitung von Sinn und Interesse für diese spezielle Parteipolitik abzuwecken sein soll. Wir sind aus all diesen angegebenen Gründen noch entfernt, in dem Maßstabe eines solchen eigenen Zwecks diese eine unabhangige Neufassung eroben zu wollen, und werden vielmehr ein Wirken mit menschlicher Mithilfe anstreben und besten Moglichen versuchen und in guter Fahrung mit denselben zu bleiben trachten.

Das viel weittragendere Bedeutung ist nun jedoch die zweite Neufassung, von der hier gesprochen werden soll, namlich die einer „*Geistlichen*“ der *Freiwilligen* „*Geistlichen*“. Diese Neufassung hat allerdings erst durch die langjahrige Verlesung in Bamberg am 6. Mai des laufenden Jahres 1900 ihre jetzige Gestalt erhalten, obwohl es die vorhergehenden Schritte dazu bereits im letzten Vierteljahr 1904 erfolgt sind, so hat wohl schon hier davon gesprochen werden, und es sand es gerade beim Bekanntwerden von jener neuen Fassung von vielen Seiten Fragen an und gerichtet worden, was denn diese *Geistlichen* bezeugt, wie ihr Verhaltis zu einem politischen Verein sich gestalten werde u. dergl., so besanden wir uns in dieser Sache entgegen, um zur besseren Orientierung haher einzusetzen zu konnen.

Die unabhangige Neufassung konnte nachdem der letzten Jahresgabe kritisch nachzugehen, wie bei uns in Deutschland das Interesse fur *Freiwilligen* einer lebhaften Aufmerksamkeitsgewinnung hat. Gerade nachdem Deutschland endlich zu lebhafter politischer Regenerierung gelangt war, erwarb man um so mehr der Sinn fur die geistliche Entwicklung anderer Volker innerhalb ihrer eigenen Kirche, Dinge, auf die man fruher lange Zeit mit einer gewissen Gleichgultigkeit hinhinsehen zu konnen glaubte. Da zeigt sich aber allmahlich, wieviel auch auf diesen Gebieten zu tun

übrig ist, und bewillt ist man nun bei uns hart in Anspruch  
 der besagten Bundesstaaten aber in Preußen gehöriger  
 Städte daran gegangen, dieser Gesellschaften und Kom-  
 missionen zur Veranlassung solcher Arbeiten ins Leben zu  
 rufen, die selber mit christlicher Hilfe als Erfolg tätig  
 sind. So in Wiesbaden und Koblenz, in der preussischen  
 Rheinprovinz und der Provinz Sachsen etc. Auch wir in  
 Bayern haben seit Mitte des vorigen Jahrhunderts die  
 hiesige Kommission bei der Abfassung der Gesetze  
 schon hier von König Max II. gegründete Körperchaft  
 hatte sich in erster Linie mit großen Arbeiten auf dem Ge-  
 biete der allgemeinen bürgerlichen Gesetzgebung zu befassen. Zu-  
 neben man etwa eine eigene Kommission für die Landes-  
 geschichte ins Leben zu rufen, welche insofern gewisse lokale  
 Schwierigkeiten haben, als bei heutiger bayerischer Staat  
 sehr verschiedenartigen Verfassungen sich zusammenschließen, aus  
 verschiedenen alten Stammesgebieten aber Tälern aus solchen,  
 die selber ihre ganz eigenartigen geschichtlichen Entwick-  
 lungsgang hatten. Und deswegen lag hier nun nahe, es  
 mit einer preussischen Organisation zu verbinden. So  
 kam es denn eben zur Gründung der Gesellschaft für bür-  
 gerliche Gesetzgebung, deren Vorschlag bei Arbeit der alten bür-  
 gerlichen Reichsversammlung, resp. der jetzigen bayerischen Reichs-  
 versammlung stehen, mit Beistand der Königs-  
 bürger Landes, zu stehen hat. Zwei Vorkonferenzen  
 unserer Vereine, Herr Universitätsprofessor Dr. Schenk und  
 Herr Reichsanwalt Böckl, hatten dazu die Initiative ergreifen.

Die Tätigkeit dieser preussischen Gesellschaften und  
 Kommissionen besteht nun in erster Linie in der Gesetzgebung  
 von neuen Gesetzentwürfen, die große Vorteile noch haben  
 zu tun ist, und so soll es auch bei dieser unserer bürgerlichen  
 Gesellschaft gehalten werden. Zweck ist auch zu tun  
 für Veranschaulichung solcher Urkundenstücke der Gesetzgebung  
 und Kaiser, der Städte etc. Es muß nun aber unumwunden  
 die Frage aufkommen, wie denn das Verhältnis dieser Gesell-

schick zu wehren von langer Zeit her bestehendes christliches Verhältniß sich gelöst wird, die je doch gerade auch für die Sicherhaltung der Protestantengelchichte mit ihrem ganzen weichen waren. Besorgniß im besten Sinne wegen unvollständiger gegenseitiger Kenntniss, und Schätzung zu haben, darf mit gutem Gewissen als unbegründet bezeichnet werden. Wohl sagt es ja im Vergebensstreit auch unsere christliche Kirche, Capitel zu veröffentlichen, und es ist hier z. B. gerade von jenen unserm Verriath widerhöll geschrieben; ja z. B. durch Herausgabe der Monumenta Slavonica, des ersten Lehrbuches des Russischs Sprachens, von Carlenschersten über den Bauernkrieg z. B. Nicht unser, nicht doch für Russen, sondern gerade auch für unsere Kirche bestimmtes Verriath haben doch in erster Linie unvollständige Nachrichten aus dem Munde der Protestantengelchichte zu haben, während für evangelische und insbesondere Lutheraner, alle Ursachenbücher, Begriffsverste z. B., abgesehen von allem andern, schon die bedeutendsten Quellen sind, die dazu nötig sind. Unserm Verriath wird also überhaupt ein Teil der Last abgenommen, die in ihrem Verriath für ihre Kirche zu haben war, so daß man sagen darf, die neue Verriathheit aus die christliche Kirche ergötzen sich gegenseitig in ihrem Verriath; auch das zu erziehende Luthertum wird dann auch wieder Stoff und Anregung geben zu Verriath für unsere Kirche. Das ist eben Verriathswesen aus sich als eine solche Begründung angesehen und verstanden. Ein Beweis ist es für die allgemeine Erkenntnis über die Kirche, die also auch nur mit besten Absichten und gleichmäßig, gegenseitig Verriath wünschbar können. Ein weiches der Lösung der Verriathheit zu jeder Kirche auch wieder für sich selbst unser Verriathswesen können. —

Über den Verriathswesen und die Zusammen unserm Verriath geben die zwei ersten Verriathswesen in dieser Verriath Verriath. Schon hier möge hier erwähnt werden,

bei in jüngster Zeit in den Kreis unserer Ehrenbürger eine höchst ehrenwürdige Stelle gefüllt wurde, nämlich durch den am 4. September 18. Jhr. erfolgten Tod des ehrenwürdigen, hochverehrten Vaters hiesiger Geschichts-Verfassung, des Herrn Justizrath Dr. Fr. Stein in Schwanfurt. Da aber dieses Ereigniß erst dem Jahre 1806 angehöret, so müssen wir uns bei dem nächsten Jahresbericht eine eingehendere Würdigung dieser Verdienste mit dem Verstand versehen. Was die Pensionen anlangt, deren Vertheilung auch nur vor in unthätiger Weise Herr Kirchen-Controllant Scheffer befüget, so haben wir hier wieder mit gerühmtem wahrstem Euseb gegenüber der hohen kgl. Landesregierung (welche dem hohen Rath bei Antritt der Verwaltung statt Jahresgehältes von 700 Mark zu gewähren, und eben so auch bei jährlichen Kollegien von Mühseligkeit gegenüber für diese Mitgliedsbeitrag von 100 Mark. Wir wollen nicht unterlassen zu bemerken, daß die hiesige Landesregierung einen sehr nachtheiligen Einfluß auszuüben hat, daß der aber nicht geringerer Natur ist. Schon im letzten Berichtsjahr haben sich bereits die Höhe bedeutender Einkommensverluste ergeben, zu deren Vermeidung dieser Bericht sehr ausführlich ist.

Über das Benehmen unserer Beamten im Verhale ihrer einzelnen Wirkungen berichten die weiteren Beilagen. Dem Herrn Kontraktanten von dem Herrschaftsrath Herrn Dr. Siegler ist für die obige Aufrechterhaltung derselben der beste Dank an dieser Stelle ausgesprochen.

Der Vorstand des Ausschusses grüßet am 21. Januar 18. Jhr. mit herzlichem folgenden Gruß:

Dürchen Herr Dr. Theodor Hennert, 1. Landes-Präsident.

Schreiber Herr Dr. E. Gottfried Siegler.

Kontraktanten: Herr Sebastian Gölz, 1. Reichsadvokat;

„ W. S. Gerathener, Advokat,

„ Phil. G. Ullrich, 1. Reichsadvokat.

Redner: Herr Hugo Scheller, Staatsrat-Austretender.  
 Redner (in abwechselnder Ordnung):

- Herr Friedrich Steiff, Kaufmann;
- Dr. Anton Schenk, 1. Universitäts-Professor;
- August Zieg, Wirtshaus;
- Paul Meiß, 1. Kreisamtsgerichtsrath;
- Dr. Otto Handwerker, Schriftführer an der 1. Kreisgerichtskammer;
- Dr. Georg Rod, Richter am kaiserlich-königlichen Hofmann der Universität;
- Joseph Kettel, 1. Kreisamtsrat v. B.;
- Karl Köber, Kaufmann;
- Heinrich Joseph Meißl, Komptroller;
- Carl Eduard Meißl v. Staußenberg, 1. Richter v.;
- Ludwig Brück v. Zu-Hausen, 1. Richter.

Dem Wunsch dieser Versammlung ist in nächster Woche allen Theilnehmern, gelehrten Mitgliedschaften aus Berlin, sowie allen Theilnehmern, die in der einen und anderen Weise aus dem Hause Nürnberg zurückzuführen, der nächste Band dieser Zeitschrift, verbunden mit der Karte zur Veranstaltung sehr gütiger Bestimmungen.

Nürnberg, im September 1900.

# Beilagen.

L.

## Verzeichnis der Vereins-Mitglieder.

### A. Ordentliche Vereins-Mitglieder.

(Die mit \* bezeichneten sind aus dem Verein.)

#### Beylik Algemo.

Bezirks-Vorstandsmitglied bey dgl. Bezirks-Vorstand Algemo.  
Herr Heutcher, Hrl. Joh. Sroop, dgl. groß. Wei, Hraun  
in Gärzma.

#### Beylik Rißhoffenburg.

Bezirks-Vorstandsmitglied bey dgl. Bezirks-Vorstand Rißhoffenburg

Herr Böckl, Hraun, Thoma-Hraun a. Bezirks-Vorstand  
in Gärzma.

\*. Böckl, Thoma-Hraun, Hrl. groß. Wei aus  
Hraun in Gärzma.

\*. Hraun, Hrl. Thoma-Hraun in Gärzma.

#### Stadt Rißhoffenburg-Damm.

dgl. Bezirks-Vorstand

Herr Heutcher, Hraun, dgl. Bezirks-Vorstand

Herr Heutcher, Hraun, dgl. Bezirks-Vorstand a. D.

Herr Burger, Joseph, Kgl. Justizrat und Rechtsanwält.

„ Freygenosslicher, Franz Hermann, Kgl. gräf. Rat,  
Stadtkammer od. d. Rat. et Adv., Deben und  
Zandorf.

„ von Szegburg, Friedrich Graf, Kgl. Reichshaus-  
Richter.

„ Wüller, Wilhelm, Kgl. Justizrat und Rechtsanwält.

„ Scharf, Johann E., Bürger.

„ Staller, Theodor, Stadtkammer od. B. M. V. und  
Beisitzer in Kärntensberg.

„ Hantschauer, Franz, Kgl. Hofschreibstube.

„ Dr. Weiß, Johann.

#### Bezirk Bräunau.

Bezirkschultheisliche bei Kgl. Reichshaus Bräunau,  
Herr Dr. Widigherrger, Franz, Stadtkammer u. Kärntens-  
Schlichter in Bräunau.

„ von Klüggen, Jakob, Richter, Oberkammer  
u. D. od. Königshausberg bei Gurk.

#### Bezirk Gern.

Bezirkschultheisliche bei Kgl. Reichshaus Gern,  
Herr Graf, Johann, Oberkammer und Deben in Gurgenthal.

„ von Brunner, Adolf, Richter in Gurgenthal.

„ Hoffmann, Jakob, Kammer in Gurgenthal.

„ Nagl, Peter, Kgl. Rat in Gern.

„ Pelzger, Paul, Landtags-Ärztebeisitzer, Landtags-  
beisitzer und Oberkammer u. D. in Gurgenthal.

Beisitzliche von Kärntens-Ärztliche Beisitzliche in  
Kärntensberg.

Herr von Kärntens, Augustus Graf, Kgl. Kammer und  
Landtagsbeisitzer od. Gurkthal.

Herr von Gern, Herr Dr. Gustav Ritter von Schmidt,  
Schlichter bei Franz Supers, Schlichter u. D. bei  
Kgl. k. oberster Landesgericht u. a. in Gern.

#### Bezirk Gmünd.

Bezirkschultheisliche bei Kgl. Reichshaus Gmünd,  
Herr Brand, Franz, Kgl. Richter in Gmünd.



\* Herr Dr. Engel, Kantor in Orlow.

- Herr Dr. Theod. Wittgensteiner auf Schloß Wenz.
- Herr Dr. Joh. Zwick, Kantor und Vikar bei  
Katholische Schulen in Wetzlar.
- von Kämpfer auf Burglin, Herrsch. Richter, Kgl.  
Rath und Kreisrathmann u. d. in Gießen.

#### Bezirk Großhofen.

Bezirksbibliothek bei Kgl. Hauptamt Groß-  
hofen.

Bibliothek bei Schultheißenhof Wetzlar.

Herr Dr. Joh. Zwick, Kantor in Wetzlar.

- Herr Dr. Kai, Kantor in Wetzlar, Dekan bei Kgl. Hof-  
Wetzlar.

Herr Landrath Wolfgang Herr zu Gießel-Wetzlar-  
hausen, ständiger Rath bei Kgl. Hauptamt  
und Oberkonsul & in Wetzlar bei Kantor in  
Wetzlar.

Herr Dr. Gießel, Kgl. Konsul in Wetzlar.

Herr Dr. Himmel, Herrsch. Kgl. Rathmann u. d. in Wetzlar.

Herr Landrath Herr von Wetzlar-Wetzlar-  
hausen, ständiger Rath bei Kgl. Hauptamt u.  
in Wetzlar.

Herr Herrsch. Konsul, Kantor in Wetzlar.

#### Bezirk Hammelburg.

Bezirksbibliothek bei Kgl. Hauptamt Hammelburg.

Herr Herrsch. Johann, Kantor in Hammelburg.

- Herr Herrsch. Karl Friedrich, Kantor in Hammelburg.
- Herr Herrsch. Joh. Kgl. Oberkonsul in Hammelburg.
- Herr Herrsch. Konsul, Kantor in Hammelburg.

#### Bezirk Höchst.

Bezirksbibliothek bei Kgl. Hauptamt Höchst.

Kgl. Hauptamt Höchst in Höchst.

Herr Herrsch. J. H. Kgl. Oberkonsul u. d. in  
Höchst.

- Herr Herrsch. Johann, Kantor, Oberkonsul und  
Bezirksbibliothekar in Höchst.

Herr Dr. theol. Scriber, Georg Meiß, Pfarrer in  
Hofmannsdorf.

### Bezirk Zschillen.

Bezirksbibliothek des Hgl. Kirchenrats Zschillen.  
Herr Strauß, Friedrich, Pfarrer in Zschillen.

### Bezirk Karstädt.

Bezirksbibliothek des Hgl. Kirchenrats Karstädt.  
Hgl. Waisenanstaltschule in Karstädt.

Herr Herrsch, Ernst, Apotheker in Karstädt.

- Herrler, Philipp, Pfarrer in Karstädt.
- Schaub, Anton, Buchbinder in Karstädt.
- Weber, Nicola, Buchbinder, Schriftsetzer  
und Leiter der Waisenanstaltschule in Karstädt.
- Dr. theol. Ulrich, Hermann, Pfarrer und Lehrer  
in Karstädt.
- Vogt, Ludwig, Pfarrer und Sonntagsschulleiter in  
Karstädt.
- Meyer, J. G. in Karstädt.

### Bezirk Nellingen.

Nellingen, Stadt.

Bezirksbibliothek für den Amtsgerichtsbezirk  
Nellingen.

Bezirksbibliothek für den Amtsgerichtsbezirk  
Nellingen.

Hugobiner-Romanen in Nellingen.

Hgl. Stubeanstalt in Nellingen.

Herr Dr. Rauffert, Joseph, pred. Vogt in Nellingen.

- Kögel, Carl, Pfarrer in Nellingen.
- Stöger, W., Hgl. Lehrer an der Volksschule in Nellingen.

### Bezirk Köpingen.

Bezirksbibliothek des Hgl. Kirchenrats Köpingen.  
Köpingen, Stadt.

Königsberg, Stadt.

Bgl. **Waldparaden[dale** in **Waldhof**.

**Der Waldmann, Wald, Bgl. Walden** an der **Waldhöhe** in **Walden**.

- **Walden, Wald, Walden** griff. **Wald** an **Walden** in **Walden**.
- **Walden, Walden, Walden** in **Walden**.
- **Walden, Walden, Walden** in **Walden**.
- **Walden, Wald, Walden** griff. **Wald** an **Walden** in **Walden**.
- **Walden, Walden, Walden, Walden** in **Walden**.

#### **Bezirk Königsberg.**

**Bezirksbibliothek** des **Bgl. Königsberg** in **Königsberg**.

- **Walden, Wald, Walden** in **Königsberg**.

#### **Bezirk Lohr.**

**Bezirksbibliothek** des **Bgl. Königsberg** in **Lohr**.

**Bgl. Waldparaden[dale** in **Lohr**.

**Der Wald, Wald, Wald, Wald, Wald** an der **Waldhöhe** in **Walden**.

- **Walden, Wald, Bgl. Walden** in **Lohr**.
- **Wald, Wald, Wald** in **Walden**.
- **Wald, Wald, Wald** in **Walden**.
- **Wald, Wald, Wald** in **Walden**.

#### **Bezirk Marienburger.**

**Bezirksbibliothek** des **Bgl. Königsberg** in **Marienburger**.

**Walden** in **Marienburger**.

**Der Walden, Wald, Wald** in **Marienburger**.

#### **Bezirk Marienburg.**

**Bezirksbibliothek** des **Bgl. Königsberg** in **Marienburg**.

**Der Walden, Wald, Bgl. Walden** in **Marienburg**.

### Bezirk Müllenberg.

- Bezirkskollektionsrat bei Rgl. Bezirksamt Müllenberg.  
 Vorsitz: Provinzialdeputationsverwaltung in Weichenau  
 Herr von Zeddenbach, Karl Jäger, Rgl. Zimmerer, Major  
 & L. u. und Schultheiß in Weichenau.  
 „ Hall, Weber, Stadtschreiber in Weichenau.  
 „ Winterstein, Oester, Kommerzienrat, Jäger mit  
 Ehrenbürgerrecht in Müllenberg.

### Bezirk Neustadt.

- Bezirkskollektionsrat bei Rgl. Bezirksamt Neustadt a. O.  
 Vorsitz: Herr, Stadt.  
 Rgl. Kreisarchivar in Neustadt a. O.  
 Herr Doppelt, Karl, Herr in Niederzwehren.  
 „ Herr, Haupt, Herr in Niederzwehren, Lehnrat bei  
 Kreisamt Neustadt a. O.  
 „ Zedl, Mag. Rgl. Jurist in Weichenau a. O.  
 „ Frau, Frau, Rgl. Notar in Neustadt a. O.  
 „ Herr, Frau, Herr in Weichenau.  
 „ Köhler, Ludwig, Herr in Weichenau.  
 „ Roth, Herr, Rgl. Bezirksamt Kreisamt Neustadt a. O.  
 „ Schmitt, Otto, Herr in Neustadt a. O.  
 „ Müller, Joseph, Rgl. Notar in Neustadt a. O.

### Bezirk Obernberg.

- Bezirkskollektionsrat bei Rgl. Bezirksamt Obernberg.  
 Obernberg, Stadt.

### Bezirk Oßersdorf.

- Bezirkskollektionsrat bei Rgl. Bezirksamt Oßersdorf.  
 Oßersdorf, Stadt.  
 Herr Dr. phil. Richter, Haupt, Herr in Oßersdorf.  
 „ Oßersdorf, J. H. H. Rgl. Herr bei Herr  
 in Oßersdorf.  
 „ Herr, Herr, Stadtschreiber in Oßersdorf.  
 „ Herr, Herr, Herr in Oßersdorf.  
 „ Herr, Herr, Rgl. Notar, Lehnrat-Beauftragter  
 und Schultheiß in Oßersdorf.

Herr Dr. phil. Keller, Präses Joseph, Herr in Tadel-  
hausen.

„ Kasper, Salomo, Herr in Gießhah.  
Herr Kaufmann Frau Christoph von Reichers-Sim-  
burg, geb. Köhler zu Sülberg-Weinstraße, in  
Gommershausen.

Herr Müntz, Michael, Herr in Kießhahn.  
„ Weigand, Franz, Herr in Kirschhofen.

#### Bezirk Schwalbach.

Regierungs-Bezirksämter des Rgl. Regierungs-Bezirks  
Kasselschwalbach-Gersfeld

Herr Bauer, Franz Anton, Herr in Weingarten.

#### Stadt Schwalbach.

Schwalbach, Stadt.

Herr Schwarz, Johann Rgl. Quarantänen-  
„ Weibinger, Joseph, Stadtkirch.  
„ Dr. Weismann, Carl, Rgl. Quarantänen-.

#### Bezirk Würzburg.

Regierungs-Bezirksämter des Rgl. Regierungs-Bezirks  
Würzburg

Herr v. Böding, Friedrich, Stadtkirch. in Kaiser Oberg.  
„ Lang, Gg. Maria, Herr in Gießhah.  
„ Genslerhöcher, Nikola, Herr in Hainbühlbrunn.  
„ Schmidt, August, Herr in Langfeld.  
„ Trübner, Franz, Herr und Kirchen-Bezirksämter  
in Gießhah.  
„ Weisner, Franz, Herr in Gießhah.

#### Stadt Würzburg.

Rgl. Regierung von Unterfranken und Eichsfeld-  
burg.

Stadtgemeinde Würzburg.

Harmonie-Bezirksämter.

Herr Kram, Wilhelm, Musikant-Inspekt.-Vorst.  
„ Weismann, Carl, Kantor.  
„ Dr. med. Schürlein, Adam, Rgl. Hofrat.

- Herr Dr. theol. Waier, Joh., Kgl. Professor und Dekan  
am Schulkollegium.
- Dr. Hammer, W. G., Seminarlehrer.
  - Dr. med. Wehlfahr, Wilh., Militärarzt im Kgl.  
k. k. 18. Infanterie-Regiment, Kommandant der  
ambulanzlichen Stuhl.
  - von Werra, Heinrich, Professor, R. und B. Ritters,  
Oberkonsulent d. R.
  - Dr. med. Weiling, Franz, prakt. Arzt.
  - Dr. med. Weiler, Friedrich, Kgl. Kreisphysicus,  
Landarzt bei der 4. Division.
  - Weand, Heinrich, rechtswissenschaftl. Magistrate,
  - Dr. theol. Weiss, Karl Anton Alois, Landkaplan,  
Superior, Kgl. Kgl. Hof- und Kreisphysicus.
  - Weiss, Johann, Kaufmann.
  - Dr. Weisbach, Hans, Kgl. Kreisphysicus.
  - Dr. Wallach, Johann, Kgl. Kreisphysicus.
  - Dr. med. Wern, Wilhelm, prakt. Arzt.
- Seine Excellenz Herr Graf Schmetz von Dürheim-  
Waldenburg, Kgl. Kgl. Oberkonsulent,  
Kommandant der 4. Division.
- \*Herr Graf, Franz, Kgl. Kgl.
- Dr. phil. Weidenberg, Karl, Provinzial
  - Dr. theol. Weisbach, Franz, Landkaplan und Kgl. Kgl.  
Kgl. Hof.
  - Weisbacher, Heinrich, Kgl. Kreisphysicus u. D.  
Krankenhause-Ärztmeister-Kommandant
- Herr Herr, Johann, Bauer,
- Friedrich, Johann, Schlosser.
  - Weab, Friedrich, Schlosser und Bauer bei kleinen  
Frieden- und Weidenbergs bei polnischen  
Grenzverdienst.
  - Weid, Karl, Kgl. Kreisphysicus.
  - Weid, Friedrich, Kaufmann.
  - Weid, Wilhelm, Kgl. Kreisphysicus.
  - Dr. theol. Weiser, J. W., Kgl. Kreisphysicus.
  - von Weis zu Troden, Karl, Professor, R. Ritters  
und Landphysicus d. D.
  - von Weisberger-Weiden-Obersteinberg,  
Johann, Professor, R. Ritters und Regierungsrat.
  - Weidemann, Heinrich, Kgl. Kreisphysicus.
  - Weimer, Johann, Kgl. Kreisphysicus.



- Genr Weindler, Jakob, Großhändler.
- Dr. med. Hill, Johann, erst. Med. u. Wundärzt.
  - Hofner, Wg. Johann, Buchbinder.
  - Wastl, Peter, Weber.
  - Warten, Jakob, Kgl. Kai. Handelschönung-Jurist u. D.
  - von Wallersdorf, Wilhelm, Kaufmann, Richter, Kgl. Generalmajor u. G.
  - Wayer, Christoph, Buchh.
  - Dr. jur. Wagner, Franz, Kgl. Universitäts-Professor.
  - Dr. med. Wagn, Wilm, Kgl. Hofrat.
  - Wehlmeyer, Jakob, Kgl. Regimentschirurg u. D.
  - Weisminger, Anton, Weidmann u. Landtagsabgeordneter.
  - Dr. med. et phil. Werthe, Sebastian, Kgl. Universitäts-Professor.
  - Widler, Wg. akademischer Rhyth.
  - Witz von Widler, Philipp, Kgl. Hofrat, I. rechtskundiger Rathsrichter.
  - Dr. jur. Wittmannsper, Wenzl, Kgl. Rathsadvokat.
  - Dr. Wehrding, Wilhelm, Kgl. Hofrath u. D.
  - Wierzbarski, Johann, Weidner.
  - Dr. med. Oppenheimer, Leon, Kgl. Hofrat.
  - Wenzelbauer, Robert, Jakob, Buchbinder.
  - Wöhlmann, Carl, Kgl. Major u. G.
- Kgl. Hofl. von Hollenburg, Johann, Kammer.
- Genr Weber, Joseph, Großhändler.
- Dr. phil. Wegel, Franz, Kgl. Universitäts-Professor.
  - Weitz u. Weinkl, Wenzl, Kgl. Regimentschirurg.
  - Dr. phil. Weisbacher, Michael, Rhyth. am Kgl. Hofgerichte.
- \* Jean Weß, Johann, Apotheker.
- Genr Dr. Weichinger, G. Jacob, Kgl. Hofrat und Universitäts-Professor, Generaloberstg. à la suite des Königl. Corps.
- Dr. Winger, Franz, Kgl. Universitäts-Professor, Richter der plebanischen Rind- und Obenzug bei Juchstthal.
  - Winder, Joh. Wenzl, Kgl. Oberlandesgerichtspräsident u. D.
  - Wingermann, Wenzl, II. rechtskundiger Rathsrichter.
  - Witter, Carl G., Kgl. Hauptmann u. G.
  - Witzler, Carl, Kaufmann.



Herr Dr. med. Weisenberger, J. W., Kgl. Hofrat und Landesgerichts-Beckler

„ Hofr. Mey, Kgl. Hofrath a. Z.

„ Weichlein, Baumg. Kgl. Hofkammer und Hofkammer.

\* „ Dr. phil. Baumel, Baumg. Richter an der Kgl. Landesgerichts.

„ Schärer, Baumg. Kgl. k. k. Hofrath, Richter am Hofgericht des k. k. Hofes.

„ Schaller, Baumg. Kauf- und Bau-Schlichter.

„ Schaller, Baumg. Richter am Hofgericht.

„ Schaller, Baumg. Hofgerichts-Richter.

\* „ Scharrer, Baumg. Oberstleutnant an der Kgl. k. k. 2. Infanterie-Regiment.

Herr k. k. Hofrath Herr Dr. phil. Ferdinand Müller von Schön, Richter am Hofgericht.

Herr Schlicht, Hofgericht, Richter

„ Dr. med. Schmidt, Kgl. Rath Kgl.

„ Dr. phil. Schmidt, Hofgericht Baumg. Richter an der Landesgerichts.

„ Schmitting, Hofgericht, Richter an der Landesgerichts.

„ Schupp, Kauf, Kgl. Rath Hofkammer und Hofkammer-Verwaltung.

„ Schurer, Baumg. Hofgericht.

„ Dr. phil. Ritter von Scholz, Hofrath, Kgl. Hofgericht Hof und Landesgerichts-Beckler.

„ Schreiner, Hofgericht, Richter.

„ Schurer, Hofrath, Kgl. Hofkammer und Hofkammer Kgl. Hofgerichts-Beckler.

Herr Dr. med. pol. Segner, Baumg. Hofgerichts Richter an der Kgl. Landesgerichts-Beckler.

„ Seiffert, J. W., Kgl. Hofrat, Hofgericht und Hof a. Z.

„ Seidler, Hofgericht, Richter.

Herr Hofgerichts-Richter, Hof, Hofgerichts-Richter.

Herr Speyer, Hof, Hofgerichts-Richter.

\* „ Dr. med. Speyer, Hof, Hofgerichts-Richter.

„ Speyer, Kauf, Hofgerichts-Richter, Hof und Landesgerichts-Beckler und Hofgerichts-Richter.

„ Speyer, Hof, Kgl. Hof und Landesgerichts-Beckler.

„ Speyer, Hof, Kgl. Hof und Landesgerichts-Beckler.

- von Koch, Friedrich Joseph, Tauscher.
- von Klaffenberg, Verthello, Josef Josef, Kgl. Kammerer, ordl. Rathmann bei Franz Casper u.
  - Kollmann, Georg, Kgl. ordl. Rathn. bei der Kaiserkanzlei bei Kgl. k. k. II. Hofkanzlei.
  - Kofler, Christian, großherzoglich hiesiger Gymnasiallehrer u. d.
  - Köber, August, Kärnth. ordl. Schriftf. bei kaiserlich-königl. Hofkanzlei.
  - Köber, Friedrich, Kgl. Universitäts-Dozentordf. bei Hofkanzlei.
  - Dr. med. Kramel, Johann, Kgl. Universitäts-Physikus und Stadtphysikus.
  - Dr. Sturm, Joseph, Kgl. Gymnasial-Professor.
  - Dr. Thaler, Johann, Kgl. Hofrat und Hofkammerrath, Rechnungs-Controllirer.
  - von Thugau-Justiz, Wilhelm, Kgl. Rathsherr.
  - Trappner, Wolfgang, Kgl. Gymnasial-Professor, Rechnungsleiter an Kgl. Hofkammerkassen und an der Kgl. Hofbauverwaltung, Verwaltungsrath bei k. k. Hofk. im Inn.
  - Trummer, Karl, Kgl. Oberregierungsrat.
  - Ullrich, Dr. Carl, Kgl. Hofrath und ordl. Rathmann.
  - Ullrich, Wilhelm Joseph, k. k. Rathsherr.
  - Ungerer, Anton, Rathsherr.
  - Ueber, Georg, Lehrbuchschreiber.
  - Dr. med. Ueber, Gabriel, Kgl. Universitäts-Professor.
  - Dr. med. Ueber, Anton, Kgl. Hofrat.
  - Ulfmann, Wilhelm, Schriftf. bei Hofkanzlei und Verlagsbuchh.
  - Ullrich, Joseph, Kgl. Kammerer u. d.
  - Ullrich, Carl, Kgl. Kammerer.
  - Dr. med. Ullrich, Franz, Rathsherr und ordl. Rathmann bei Hofkanzlei bei Hofkammerkassen.
  - Ullrich, Wilhelm, Rathsherr.
  - Dr. jur. Ullrich, A. Carl, Rathsherr.
  - von Ullrich, Carl, Rathsherr, Rathsherr.
  - Ullrich, Joseph, Rathsherr, Rathsherr u. d.
  - Dr. Ullrich, Wilhelm, Kgl. Gymnasiallehrer.
  - Ullrich, Joh. Nep. Rathsherr.
  - von Ullrich, Anton, Rathsherr, Kgl. Kammerer.

Obenländige Mitglieder außerhalb des Regierungsbezirkes.

Wahlm., bei großherzoglich hessische Land- und Stadt-, in  
Darmstadt.

Wahlm., bei großh. Oberrheinische Rheinprovinz, in Coblenz im  
Oberrhein.

Wahlm., bei hessisch Rheinhessen-Oberrhein-Regierungsbezirk  
im Oberrhein.

Wahlm., bei hessisch Rheinhessen-Regierungsbezirk im Oberrhein  
bei Wiesbaden.

Hgl. Bibliothek in Berlin.

Bibliothek bei heutigem Reichstage in Berlin.

Herr Dr. phil. Albert, Jakob Friedrich, Professor am Hgl.  
Königlichen Reichsarchiv in München.

Seine Majestät Herr Dr. theol. Albert, Friedrich, Kap-  
itän bei dem Großherzoglichen Hofe in Weimar.

Herr Dr. phil. Anton Friedrich, Wilhelm, Professor an der  
heutigen Universität in Gießen.

„ Böhm, Ludwig, Hgl. Hofbibliothekar in Weimar.

„ Engel, F. Christian, Kommandant am Großherzoglichen  
Hofe in Weimar.

„ Dr. med. Fiedler, Hermann, Oberarzt a. D.,  
professurlicher Arzt im Oberrhein (Wiesbaden).

„ Fering, Hermann und Maria in Heimbachheim.

„ Dr. theol. Fiedler, Wilhelm, Professor an der  
heutigen Rheinischen Universität bei Universität zu  
Bonn.

„ von und zu Fiedlerheim, Hans Carl, Herrmann,  
Hgl. Hofbibliothekar und königlicher Hofrat zu Coblenz  
Lüneburg.

„ von und zu Fiedlerheim, Friedrich, Herrmann,  
Hgl. Hofbibliothekar und königlicher Hofrat zu Coblenz  
Lüneburg.

„ von und zu Fiedlerheim, Friedrich, Herrmann, Hgl.  
Hofbibliothekar in Weimar.

„ Fiedler, Carl, kaiserl. Hofrat in Weimar.

„ Dr. theol. u. phil. Fiedler, Hermann, Hgl. Hofbibliothekar  
und königlicher Hofrat zu Bonn.

„ Fiedler, Hermann, Hauptmann und Hauptquartier  
am Hgl. Hofe in Weimar.



- Herr Dr. theol. Scherg, Director Joseph, Sacristan in Weiden.
- „ Dr. Schermuly, Joh. W., Rgl. Seminar-Director in Ober-Siebenbrunn.
- „ Dr. theol. Schwaner, Wilhelm, Rgl. Special-Inspector und k. k. k. Prof. der Theologie in Regensburg.
- „ von Schwanheim-Schönberg, Carl, Carl, erbk. Reichsrath bei Sr. Maj. Kaiser in Wien.
- „ Sigi, Friedrich, Major im 2. Hussar-Regiment „Hörsing“ in Glatz.
- Seine Excellenz Herr Dr. theol. von Stein, Franz Joseph, Erbk. Hofrath von Württemberg, geistlicher Theologie-Prof., Reichsrath bei Sr. Maj. Kaiser in Württemberg.
- Herr von Sittler-Schwarzbach, Richard, Rgl. k. k. Prof. der Theologie in Württemberg.
- Rgl. Universitätsbibliothek in Erlangen.
- Herr Sölgel, Carl, cand. jur. in Weiden.
- „ Dr. Wallron, Ludwig, Rgl. Seminar-Inspector in Bamberg.
- „ von Würzburg, Oswald, Richter, Rgl. Seminar-Inspector, Sacristan bei Sr. Maj. Kaiser im Rgl. k. k. 1. Hussar-Regiment, Regiments-Inspector im Rgl. k. k. 1. Hussar-Regiment bei Sr. Maj. Kaiser in Württemberg.
- „ von Würzburg, Ludwig, Richter, Rgl. Seminar-Inspector, erbk. Reichsrath bei Sr. Maj. Kaiser, Oberk. k. k. Hofrath bei Sr. Maj. Kaiser in Württemberg.

## B. Ehren-Mitglieder.

- Herr Dr. Baumann, Franz Ludwig, Kgl. Richterämterlicher in Wünder.
- Dr. Wadenheimer, M. D., groß. öff. Landesrechtlicher in Wetz.
  - Dr. Hallert, Stefan, Richter in Katern (Wünderberg).
  - Richter, Carl, Kgl. Bezirksgerichtsrat a. D. in Wünderberg.
  - Dr. von Freigel, Carl Theodor, Kgl. gelernter Adv. und Universitäts-Professor, Präsident der Kammer der Medizinalräthe in Wünder.
  - Rindler von Savelz, J. Oberstleutnant a. D., kaiserlich königlicher Kammerherr u. d. in Wünderberg.
- Herrn Ehrenrath Herr Dr. Jan von Augsburg, Friedrich, Kgl. Richter am Hofgericht in Wünderberg.
- Herr Dr. Dörschlagger, Friedrich, Kgl. Gymnasiallehrer am Kaiserl. Gymnasium in Wünder.
- Dr. Schaefer, Georg, großherzogl. öff. Advokat und Kgl. kaiserlich Richter, und Professor der Rechtswissenschaften an der groß. technischen Hochschule in Darmstadt.
  - Dr. Schärer, Robert Carl Heinrich, groß. kaiserlich Advokat und Universitäts-Professor in Gießen.
  - von Sichel, Alexander, Richter, Kgl. jurisd. Regierungsrath in Weim.
  - Dr. Gria, Friedrich, Kgl. Justizrat in Schweinfurt.
  - Dr. Dool et phil. Wieland, Richard, Reichsanwalt in Gießen.
  - Dr. Hill, Conrad, Kgl. Richter am Kaiserlichen weltlicher Hof, Richter und Kassenrath a. D. in Regensburg.

## II.

## Übersicht der Rechnung für 1904.

Einnahmen		M	P
1.	Kasseneinkomb aus dem Vorjahre	899	26
2.	Baifopf aus Einzahlungen	700	—
3.	Beitrag der Stadt Bielefeld	100	—
4.	Königsbergbeiträge	1786	—
5.	Spezialzinsen	68	—
6.	Zinsen aus Spezialkassen	108	20
7.	Baifellige Einnahmen	29	60
Summe:		3763	26
Ausgaben			
1.	Zahlmiete	200	—
2.	Beheizung	210	—
3.	Baumaterial (Pflanz, Holzlagen, Schiffs- material, Befriedigung)	174	84
4.	Kosten für Monatsberichtigungen und General- auftrag	67	60
5.	Stühle, Karten, Urkunden und Druckstoffe	169	20
6.	Wiederherstellung und Ausbesserungskosten	194	40
7.	Unterhaltung und Befriedigung der Wiedermehrung und der Heilung	290	20
8.	Bezahlung aus dem Vorjahre	1207	19
9.	Beitrag an Bielefeld	68	60
10.	Baifellige Ausgaben	28	60
Summe:		2668	26
Schluß:			
Einnahmen	3763,26	M	
Ausgaben	2668,26	M	
Ueberschuß	1095,00	M	
<b>Beige Bielefeld</b>			

III.  
Geschenke.

A. Im Druck erschienen.

1. Dem Preisel:

Von Herrn Paul Bed, Richter a. D. in Neuenburg:  
Vergleichende von Schwaben. 21. Jahrgang. 1904.  
Nr. 1 mit 12.

Von Herrn Henry Conrad, richtsch. gräf. Rat, Tode  
und Werner in Söllingen:  
Seine Schrift: Geschichte der Weltzeit und der Kaiser  
Kaiserlichen. 3. Aufl. Bielefeld. 1904. 8.

Von Herrn Henry Friedrich, Sgl. Reichsrat und  
Reichsminister in Bielefeld:  
Schul-Vertrag für Unterricht und Unterricht.  
21. Jahrg. 1904. Nr. 1 mit 12.

Von Herrn Dr. Carl Friedrich, Sgl. Reichsminister  
a. D. in Bielefeld:  
Regierungsblatt für die deutschsprachigen Länder  
in Bielefeld. 3. Jahrg. 1904 — Reichsminister  
Reichsminister Regierungsblatt Jahrg. 3 mit 12  
(1890 mit 1814). — Reichsminister Reichsminister  
Zeit. und Reichsminister für das Jahr 1904. —  
Reichsminister Reichsminister Reichsminister  
von Jahr 1900—1904. Bielefeld. 1904. 8.



Von Herrn G. Heilmann, Hauptmann und Kommandant  
im Kgl. Bayer. 17. Infanterie-Regiment in Würzburg:  
Seine Abhandlung: Der Kriegszustand Würzburg im Kaiser-  
krieg des Jahres 1796. (München-Blatt aus  
Jahrg. 18 der „Beiträge zur Bayerischen Kriegs-  
und Feldgeschichte.“)

Von Herrn G. Heilmann, Kgl. Oberlandesgerichtsrath u. D.  
in Würzburg:

Verfasser geschichtlicher Aufsätze, Jahrg. 1818  
(Jahrg. 1818, 1820) — Verfasser geschichtlicher  
Aufsätze Jahrg. 1829, 1833.

Von Herrn Georg Joseph Hofmann, Lehrer in Pfaffenhof.  
Verfasser von:

Von Herrn Dr. Johann Georg, Kgl. Kammerr. öffentl.  
Lehrer in der Philosophie in Würzburg:

Seine Abhandl.: Geschichte der Ketzerei und Ketzer  
in der Zeit von 1120—1800. Würzburg.  
1803. 8.

Von Herrn Dr. med. Oswald Krauß in Würzburg.

Seine Abhandl.: Die Familie Krauß hat ihre seit  
16. Jahrhundert nicht nur in Würzburg sondern  
Kaiserslautern, Bielefeld und Bonn. Würzburg 1803. 8.  
Genealogie der Familie Krauß, Kitzingen,  
Kaiserslautern und Bonn. Würzburg, 1808. 8. Schrift-  
stücke der Familie Krauß, Bonn und Würzburg  
und Bielefeld. Würzburg, 1801. Die Krauß der  
Familie Krauß. II. Teil Würzburg, 1804. 8

Von Herrn Friedrich Supperl, Kgl. Geheimrath u. D.  
in Würzburg:

Die geschichtlichen Beiträge des würzburgischen Geschichtswiss.  
Von Georg Supperl, Würzburg des Kgl. Hof-  
schreibers Würzburg. (Beitrag aus der „Be-  
trachtung“ (Beitrag) für die Geschichte der  
Geschichte.)

Von Herrn Justizminister Hofmeister in Würzburg:

Geschichtliche Würzburgische von Würzburg Würzburg

mit Carl-Kaiserin auf das Jahr 1791. Nürnberg,  
Jung Schöner's Verlagsk. 4.

Von Herrn Anton Schaub, Stadtschreiber in Roßbach a. M.:  
Zur von dem verstorl. Reichsgr. von Solms'schen Jahr-  
Numb. her beschribenen kaiserlichen nachgelassenen (Elector-  
lichen) Stiftung in Roßbach a. M. Roßbach  
C. 3. 8.

Von Herrn Carl Scheller, Rhetorik-Professur in  
Nürnberg!  
Zwei Schicksalskinder, bewacht ein Hengst von  
Johann Wolfgang.

Von Herrn Dr. Theodor J. Schlegel, Rector in Witten:  
Zwei Schicks: Über die schicksliche Anweisung Kaiser  
Maximilian II 1642 zu einer Wahl zum römischen  
König (1647—1648). Nürnberg. C. 3. 8

Von Herrn W. Schlegel, Rgl. Oberlandesgerichts-Rath in  
Nürnberg (Königl. her Erlach her Reichsgerichts-Rath  
Jung Wolff aus Hofmann's Hof, geb. Roßbach):  
Zwei verchiedene Truchsessien (verfasst: J. Schlegel,  
Colonus sovianus Roman et Comptonus Witten-  
burgensis. 4 M. — Theophil Straß, Schicksale  
des Truchsessens Straßbach a. M. 1744. —  
Schicksale des Truchsessens Nürnberg und dessen Schicksale  
Nürnberg, 1702. — Johann Georg Schlegel,  
Die Truchsessien in Preußen im Jahre 1706 Witten-  
burg, 1747. — Die Welt in einer Wahl, oder Kurzer  
Bericht der vornehmlichen Welt-Schicksale in einer  
Schicksals-entscheidenden Wahl-Zeit. Nürnberg bei  
Christoph Weigel 1722. 4. — Über große die  
Welt von Schicksalern etc. aus dem Jahre 1648  
und 1649.

Von Herrn Dr. W. R. G. Schlegel, geistl. Rathlicher Be-  
rathener und Universitäts-Professur in Göttingen.  
Schicksale der kaiserlichen kaiserlichen Kommission  
W. R. G. 1804 Göttingen 1804. 8. — Das  
alte und neue Schicksal zu Wittenburg, Zusammen-  
setzung von Otto Schlegel-Götting. Berlin 1800.

3. — Beiträge zur Geschichte der Reichsstadt. Die Lösung zur Geschichte der Reichsstadt Wetzlar im 14. Jahrhundert. Jahrgang. Zeitschrift von Carl von Sömmerring. Jährb. 1803. 3. — Über Verfassungsgeschichte im Oberrhein. Jahrgang. Zeitschrift von Carl von Sömmerring. Stuttgart. 1804. 3. — Die hessischen Bräutereien. Städtische Betrachtungen von Carl von Sömmerring. Wetzlar 1803. 3. — Lösung Wetzlar, Wetzlar von Sömmerring. „Der Fortschritt.“ Zeitschrift von Dr. Carl v. Sömmerring. Jährb. 1804. 3.

Von Frau Anna Wilhelmine, Wittwe von Wetzlar:  
Die große Tugend (104 Blätter) von Carl von Sömmerring, nebst mehreren Zeitschriften.

Von der Kgl. Universitäts-Bibliothek von J. G. Wetzlar in Wetzlar:  
Wetzlarische Blätter 10. Jahrg. 1804.

Von Herrn Dr. G. Wetzlar, Kgl. Bibliothekar in Wetzlar:  
Städtische Zeitschrift der Wetzlarer-Gesellschaft Bd. 24  
S. 4. Bd. 25. S. 1 mit 4. Wetzlar 1803  
mit 1804. 3.

Von Herrn August Wetzlar:

Ich. Sam. Chronologie et commentariorum in chronologiae lib. deum. Wetzlar 1770. 8. (Herrn Wetzlar, auf dessen Verlangen hat Wetzlar die Chronologie Wetzlar, genannt Wetzlar, Wetzlar in Wetzlar. Wetzlar in Wetzlar von 1500—1591. Wetzlar Wetzlar in Wetzlar.)

Von Herrn Wetzlar Wetzlar von Wetzlar in Wetzlar:  
Das 10. Teil der 7. Jahrgang (1804) der Wetzlarer-  
Zeitschrift „Wetzlar und Wetzlarer“ von L. L. Wetzlar.  
Wetzlar in Wetzlar und Wetzlar.

Von Herrn Dr. Carl von Sömmerring in Wetzlar:  
Seine Schriften: Das Wetzlarer-Gesellschafts-Verzeichnis  
(Wetzlarer-Gesellschaft von der „Wetzlarer-Gesellschaft“.  
Jahrg. 10) Wetzlar. 1804. 3. — Wetzlar.



- Von dem hiesigen Verein für Wissenschaften in Halle:  
 Nr. 10. und 11. Jahrgang. Halle 1903  
 und 1904. 4.
- Von dem hiesigen Verein für Schmalen und Weidung in  
 Magdeburg:  
 Neues Jahrbuch Jahrg. 30. Magdeburg. 1903. 8.
- Von dem hiesigen Verein in Bamberg:  
 Das 62. Heft über (nach Heft 60 und 61) im Jahre 1903. Bamberg C. S. 8.
- Von der hiesigen und auswärtigen Gesellschaft in Berlin:  
 Neues Jahrbuch für Geschichte und Staatswissenschaft  
 Bd. 3. Hft. 2. Bd. 4. Hft. 1. Berlin 1904. 8
- Von dem hiesigen Verein für Geschichte in Bayreuth:  
 Neues Jahrbuch für Geschichte und Staatswissenschaft von Ober-  
 landen. Bd. 33. Hft. 2. Bayreuth. 1902. 8.
- Von der Hpt. Inst. Kaiser-Wilhelms-Universität in Berlin:  
 Zeitschrift für vergleichende Sprachwissenschaft  
 Jahrg. 1903. Bd. 41 mit 51. Jahrg. 1904.  
 Bd. 1 mit 40. Berlin 1903 und 1904. 8.
- Von dem Verein für die Geschichte Berlins:  
 Neues Jahrbuch Jahrg. 1904. Nr. 1 mit 12. —  
 Neues Ober-Heft Nr. 39. Berlin. 1904. 8
- Von dem Verein für Geschichte der Stadt Brandenburg in  
 Berlin:  
 Jahrbuch für Brandenburgische und preussische  
 Geschichte. Bd. 16. Heft 1904 Bd. 17. Neues  
 Heft. Leipzig. 1903 und 1904. 8.
- Von dem Verein „Freie“ in Berlin:  
 Neues Jahrbuch „Der freie Freie“... (Bericht  
 für Vorpommern, Ost- und Westpreußen.) Jahrg.  
 14. 1903. Berlin 1903. 4.
- Von der Gesellschaft für Geschichte der Provinz Branden-  
 burg in Berlin:

Zwei Monatsblätter „Frankenburg“ Jahrg. 12.  
 Nr. 7 und 12. Jahrg. 13. Nr. 1 und 6. —  
 Jahrg. der „Frankenburg“ Nr. 10 und 11. Berlin.  
 1904. 4. — Besichtigungsbemerk. über das  
 schiffbare Flusssystem der bei Stolpe 1902  
 und 1903. Berlin. 1903 und 1904. 8.

Das von Königlichem Herrn bei Sankt Bern:

Gesamt Bericht Nr. 17. S. 2. Bern. 1904. 8.

Das von Königlichem Herrn in Brandenburg a. N. S.:

Seiten 24.—26. Jahrbuch. Brandenburg a. N. S.  
 1904. 8.

Das von Königlichem Herrsch. Herrn in Preußen:

Seiten 41. Jahrbuch über das Jahr 1902/3.  
 Preußen. D. S. 8.

Das von Königlichem Herrsch. für verschiedene Stellen in  
 Preußen:

Seiten 51. Jahrbuch. Berlin. 1904. 8. —  
 Die Königlich. Herrsch. für verschiedene Stellen.  
 I. Die verschiedenen. II. Herrsch. der Herrsch.  
 Herrsch. Berlin. 1904. 8.

Das von Herrn für Herrsch. und Herrsch. Herrsch. in  
 Preußen:

Gesamt Bericht Nr. 25. Berlin. 1904. 8.

Das von Hgl. Herrsch. der Herrsch. in Preußen:

Bulletin de la commission royale d'histoire. Tome  
 72. Bulletin IV. Tome 72. Bulletin I, II et  
 III. Bruxelles. 1904. 8.

Das von Herrn der Herrsch. in Preußen:

Annalen Hollandens Nr. 25. S. 1 und 4.  
 Haag. 1904. 8.

Das von Herrn Folkmann in Preußen:

Bericht an Fürstgen. Vikaried, IX. 1903.  
 Christiania. 1904. 8.

See her Egl. Indersjöns-Bevörjning i Skärö-Kommun:

O. Rygh, Gamla Personnamn i Nordens Bodensöms-  
Christiana, 1901. S. — Yngvar Nordin,  
Långgrev Johan Kaspar Herman Wafel Jorlberg.  
III Teilo, Christiania: 1901 and 1902. S.

See her medeltidsliga Guldskåporna in Örebro:

Svensk Heltids öf. 46 and 47. Örebro, 1904. S.  
— Svensk Heltids öf. 5. (1904) Nr. 1  
and 2. — Paul Simon, Guldskåp från Örebro  
Köping. Örebro, 1904. S.

See her historiska Berättelser om Guldskåpslagens Öfren i  
Örebro:

Svensk Quartalskrönika N. 3. Örebro, 1903. 1.—4.  
Svensk Heltids öf. — Notiser för kyrkliga Guldskåp  
med Heltidskrönika N. 3. Nr. 3. Öf. 3. Nr. 4.  
Öf. 1. Guldskåpslagens 2. Öf. 1 and 2. Örebro-  
Köping, 1903 and 1904. S.

See her historiska Berättelser om Skillingen:

Svensk Heltids öf. 5. Örebro, 1903. Skillingen.  
O. 3. S.

See her Berättelser om Guldskåp och Skillingenslagens i Örebro  
och her utpräglat Samfundet i Örebro-Öfren:

Svensk Heltids öf. 11. Örebro, 1904. S.

See her historiska Berättelser om Örebro-Öfrens och Örebro-  
Köpingens:

Svensk Heltids öf. om Örebro-Öfren 1902/03,  
Örebro-Öfrens O. 3. S. — Svensk Heltids öf.  
Öf. 1. Örebro-Öfrens 1903. S. — Svensk Heltids  
öf. Öfrens och Örebro-Öfrens, Örebro-  
Köpingens och Örebro-Öfrens Örebro-Öfrens, 1904. S.

See her guldskåp och historiska Guldskåp i Örebro:

Svensk Heltids öf. Nr. 11. Öf. 1. Örebro 1904.  
S. — Svensk Heltids öfrens Öfrens Örebro-  
1904. S.

- Von dem Hgl. Bischöflichen Kirchenconsistorium in Dresden:  
 Seine Jahresberichte über das Th. Kirchenjahr 1881/82, Dresden, 1882 S. — Seine Werke für hochw. Bischöfliche Kirchenconsistorien, Th. 18. Dresden, 1884 S. — Seine Jahresberichtsblätter zum Thom. Werke für hochw. Bischöfliche Kirchenconsistorien (Th. 1—15) nach dem Vorgange Dresden, 1884, S.
- Von dem Bischöflichen Consistorium in Tübingen:  
 Beiträge zur Geschichte des Kirchenrechts Th. 18. Tübingen, 1883, S.
- Von dem hiesigen Cons. in Gießen:  
 Seine Sammelblätter Jahrg. 18 (1883). Gießen, 1884, S.
- Von dem geistl. und akademischen Cons. an Silesien:  
 Seine Mittheilungen Th. 18. Breslau, 1884, S.
- Von der Gesellschaft für bibl. Kunde und vaterländ. Alterthum in Gießen:  
 Seine Jahreshefte Th. 18. Jh. 1. Gießen, 1883, S.
- Von dem Cons. für Bischöfliche Kirchenconsistorien in Frankfurt a. M.:  
 Dr. Grottel, Der Reichshofmeister Graf Thierne in Frankfurt am Main. Abhandl. über die Stellung der Stadt nach der Synode 1789—1792. Frankfurt a. M. 1884, S.
- Von dem Kirchenconsistorium in Greifberg i. S.:  
 Seine Mittheilungen Th. 18. Greifberg i. S. 1883, S.
- Von dem Königl. Cons. „Schw.-und-Loth.“ in Greifberg i. S.:  
 Seine Jahrbuch „Schw.-und-Loth.“ Jahrg. 30 (1883). Jahrg. 31 (1884). 1. Heft.
- Von der Gesellschaft für Geschichte, Kirchen- und Volkskunde in Greifberg, dem Königl. und dem angrenzenden Landeshaupten in Greifberg a. S.:



Seiner Geschichte Bd. 19. Hft. 1 mit 2. Freiburg i. Br. 1903. 8.

Vom dem hochangesehnen Herrn Dr. Reichardt, deutsche Kunst, Monument- und Streifenkunst bei Buchdruck-Druck mit Berücksichtigung der neugraphischen Gestaltung in Freiburg i. Br.:

Seiner Geschichte Buchdruck. N. F. Bd. 4 (der ganze Band Bd. 21). Freiburg im Br. 1903. 8.

Vom dem Herrn Dr. Reichardt bei Buchdruck und seiner Umgebung in Schiedrichshausen:

Seiner Geschichte Hft. 12 mit 23. Baden i. Br. 1903 mit 1904. 8.

Vom dem Reichardtvertrieb in Juba:

Seiner Geschichte „Jubas Reichardtvertrieb“. Jubas 2 (1900) Nr. 1 mit 12. Jubas 3 (1904) Nr. 1 mit 11. — Eine 4. Buchführung. Jubas. 1904. 8. — Jubiläumlicher Katalog von Buchdruck-Vertrieb in Juba. 2.—81. Jub 1904. Jubas. 1904. 8.

Vom dem reichhaltigen Reichardtvertrieb in Gießen:

Seiner Geschichte. N. F. Bd. 12. Gießen. 1903. 8.

Vom dem reichhaltigen Reichardtvertrieb bei Reichardtvertrieb in Gießen:

Seiner Geschichte Gießen. Bd. 29 mit 30. Gießen. 1903 mit 1904. 8. — Codex diplomatus Linnæus superioris. II. Bd. 2. Hft. 4 mit 5. Gießen. 1903 mit 1904. 8.

Vom dem Hgl. Reichardtvertrieb bei Reichardtvertrieb in Gießen:

Reichardtvertrieb bei Reichardtvertrieb in Gießen. 1903 Hft. 6. 1904. Hft. 1 mit 2. Gießen. 1904 mit 1904. 8. — Reichardtvertrieb: Reichardtvertrieb. 1903 Hft. 6. 1904. Hft. 1. Gießen. 1903 mit 1904. 8.

Vom dem Reichardtvertrieb bei Reichardtvertrieb und Reichardtvertrieb in Gießen:

Seiner Geschichte Jubas. 1904. Gießen. 1904. 8.

Von der Societ  anatoomique et histologique de G ttingen-  
bourg et de Brunswick:

G ttingen und Brunswick. Festschriftsammlung. Heft  
27 aus 28. G ttingen, 1902. 8.

Von dem n rdlich-preussischen Reichsarchiv in Briesen-  
wald:

Preussische Jahrb cher. Bd. 3. Berlin, 1904. 8.

Von dem k nigreich-schlesischen Verein f r Erforschung und  
entwickselung des Altertums und Erhaltung seiner Denkmale  
in Halle a. S.:

Neue Mitteilungen aus dem Reichs-archiv-entwer-  
tungen. Bd. 22. Hft. 1. Halle a. S.  
1902. 8.

Von dem Verein f r hessische Geschichte in Gumburg:

Seiner Mitteilungen Jahrg. 24. 1903. Gumburg,  
1904. 8. — Seiner Zeitschrift Bd. 12. Hft. 1.  
Gumburg, 1904. 8.

Von dem Verein f r Geschichte der Stadt Gumburg:

Preussische Reichsarchiv. Jahrgang 7. 1904.  
Nr. 1 aus 12.

Von dem s chsischen Verein f r Ober-archiv in Gumburg:

Seiner Zeitschrift Jahrg. 1903. Hft. 4. Jahrg. 1904,  
Hft. 1 aus 2. Gumburg, 1903 und 1904. 8.

Von der gro herzoglich-schleschen Universit ts-Bibliothek in  
Freiburg:

 ber die Entwicklung der Literatur w hrend des 19.  
Jahrhunderts und ihre Beziehung zum Unterricht.  
Vortragende Rede, gehalten am 24. November 1903  
von Dr. Bruno Gyreny, Freiburg 1903. 4.  
— Die Universit t Freiburg im 19. Jahrhundert.  
Bericht, gehalten am 7. August 1903 von Ulrich  
Koch, Freiburg 1903. 8. —  ber die Stellung  
der deutschen Literatur. Vortragende Rede, ge-  
halten am 22. November 1904 von Dr. Wilhelm  
Braun, Freiburg, 1904. 4. — Eine gr  ere  
Vagheit von Informationen.

Von dem Kaiserlichen Reich in Preußen:

Seine Majest. Nr. 7 (1900—1902) Preußen.  
1904. 8.

Von dem Reich für Reichsgerichtliche Sachverhalte in Preußen:  
[1911]

Seine Majest. N. 3. Nr. 31. Nr. 3. Nr. 22.  
Nr. 1 und 2. Preussische. 1903 und 1904.  
8. — Schriftsätze für das Reichsgericht 1904.  
Preussische. 1904. 8.

Von dem Reich für Reichs-Verwaltungsgerichte Sachverhalte und  
Sachverhalte in Preußen:

Seine Majest. Nr. 46 und 49. Preußen.  
1903 und 1904. 8.

Von dem Reich für Reichsgerichte und Verwaltungsgerichte in  
Preußen. 1. 2.

Seine Entscheidungen Nr. 8. Preußen. 1. 2. 1904. 8.

Von dem Reich für Reichsgerichte und Verwaltungs-  
gerichte in Preußen:

Seine Urteile N. 8. Nr. 14. Nr. 1 und 2.  
Nr. 15. Nr. 1. Preußen. 1903 und 1904. 8.

Von dem Reichsgericht für Preußen und Preußen in  
Preußen:

Seine Urteile N. 3. Nr. 48. Preußen. 1904. 8.

Von dem Reich für Reichsgerichte und Verwaltungsgerichte in  
Preußen und Preußen:

Seine Entscheidungen Nr. 8. Nr. 2. Preußen. 1904. 8.

Von dem Reich für Reichsgerichte und Verwaltungsgerichte in  
Preußen:

Urteile für das Reichsgericht bei Oberpreußen. N. 3.  
Nr. 18. Nr. 1 und 4. Preußen. 1904. 8.

Von dem Reich für Reichsgerichte und Verwaltungsgerichte in  
Preußen:

Seine Entscheidungen Preußen. 1903. Preußen. 1903/4.  
Preußen. 1903 und 1904. 8. — Seine Urteile N. 3.  
Nr. 27. Preußen. 1903. 8. — Urteile zum Reich

Nådelstrikning ved Strømsengen, København med  
 Døttre, gæstet am 13. December 1904. Bøffel.  
 1904. 8

Om den Røghede Hættens-Bættet og Kjøbenhavn:  
 Røghede Hættens-Bættet. Jærg. 15. 1904.

Om den Røghede Hættens-Bættet og Kjøbenhavn:  
 Jærg. Hættens-Bættet. Jærg. 21. Bøffel. 1904. 8.

Om den Røghede Hættens-Bættet og Kjøbenhavn:  
 Jærg. Hættens-Bættet. Bø. 33 og 34. Bøffel. 1904. 8  
 — Hættens-Bættet. Bø. 23—24. Bøffel. 1904. 8.

Om den Røghede Hættens-Bættet og Kjøbenhavn:  
 Hættens-Bættet. Bø. 45. Bøffel. 1904. 8.

Om den Røghede Hættens-Bættet og Kjøbenhavn:  
 Bø. 53. Jærg. Hættens-Bættet om den Røghede Hættens-  
 Bættet og den Røghede Hættens-Bættet og Kjøbenhavn:  
 Hættens-Bættet og Kjøbenhavn. Bø. 53 og 54. Bøffel. 1904. 8.

Om den Røghede Hættens-Bættet og Kjøbenhavn:  
 Hættens-Bættet og Kjøbenhavn. Bø. 53 og 54. Bøffel. 1904. 8.  
 — Hættens-Bættet og Kjøbenhavn. Bø. 53 og 54. Bøffel. 1904. 8.

Om den Røghede Hættens-Bættet og Kjøbenhavn:  
 Hættens-Bættet og Kjøbenhavn. Bø. 53 og 54. Bøffel. 1904. 8.  
 — Hættens-Bættet og Kjøbenhavn. Bø. 53 og 54. Bøffel. 1904. 8.

Om den Røghede Hættens-Bættet og Kjøbenhavn:  
 Hættens-Bættet og Kjøbenhavn. Bø. 53 og 54. Bøffel. 1904. 8.  
 — Hættens-Bættet og Kjøbenhavn. Bø. 53 og 54. Bøffel. 1904. 8.

Om den Røghede Hættens-Bættet og Kjøbenhavn:  
 Hættens-Bættet og Kjøbenhavn. Bø. 53 og 54. Bøffel. 1904. 8.

§§. 1 und 2, Zedler, 1903 und 1904. S. —  
 Letzte Maschinens Drucke in Kreuzbau. Bd. 12.  
 Heft 1—4, Leipzig, 1903. S.

Von dem Herrn für die Geschichte der Kunst in Dresden:  
 1879 u. 80:

Seine Schriften §§. 14, Dresden u. B. 1904. S.  
 — Seine Gesandtschaft für das Jahr 1903. —  
 Kaiser-Gesandtschaft von Zwickau, Kitzschellen am  
 21. Dezember 1903. Dresden u. B. 1904. S.

Von dem kaiserlichen Herrn für Niederlagen in Dresden:  
 Seine Verhandlungen Bd. 60. Dresden, 1904. S.

Von dem kaiserlichen Herrn für die Geschichte in Leipzig:

Seine Verhandlungen Jahrg. 27. §§. 1 und 4, Zinn-  
 1904. S. — Herr von Zimmermann, über die  
 Bildung von Städten im Gebiet der kaiserlichen  
 Niederlagen mit Berücksichtigung der Verfassung  
 der Städte von Dresden, Leipz. 1904. S.

Von dem Herrn für die Geschichte Leipzig:

Seine Schriften Bd. 7. Leipzig, 1904. S.

Von der kaiserlichen Geschichte der Geschichte der kaiserlichen  
 Sprache und Literatur in Leipzig:

Ihre Verhandlungen Bd. 10. §§. 1, Leipzig, 1904. S.

Von dem kaiserlichen und kaiserlichen Herrn in Leipzig:

Seine Verhandlungen §§. 12, Leipzig, 1904. S.

Von dem kaiserlichen Herrn in Dresden:

kaiserliche Gesandtschaft Bd. 17. Heft 4. Bd.  
 18. §§. 1 und 2, Dresden 1903 und 1904. S.

Von dem kaiserlichen Herrn in Leipzig:

Seine 10. Jahres-Gesandtschaft mit der 24. Befragung der  
 Beiträge zur Geschichte von Österreich ab der  
 Zeit. Leipzig, 1904. S.

Von dem Herrn für die Geschichte der Geschichte und Literatur-  
 literatur in Leipzig:

Geuer Wirtlungen Zbl. 11 (Jänner—September 1903)  
Nr. 1—4.

Das von Fürstbischof-Bischof für das Fürstbistum Bistum in  
Bistum:

Bistum Wirtlungen Zbl. 1. Bistum, 1904. 8.

Das von Bischof für Bistum Wirtlungen, Bistum und  
Bistum in Bistum:

Geuer Wirtlungen „Das Bistum“. Jahrg. 10. 1904.  
Zbl. 1 und 12. — Bibliographia Luxemburgensis.  
Fremde Partis. Les Actes sociaux. Trésors  
historiques. F. — G. Luxemburg 1904. 8.

Das von Fürstbischof-Bischof für das Fürstbistum, Bistum,  
Bistum und Bistum in Bistum:

Das Bistum Wirtlungen. Zbl. 18. Bistum, 1904. 8.

Das von Bischof für Bistum und Bistum Wirtlungen  
Bistum und Bistum Bistum in Bistum:

Bistum Wirtlungen für Bistum und Bistum Bistum.  
Jahrg. 18. 1903. Zbl. 2. Jahrg. 19. 1904.  
Zbl. 1. Bistum, 1903 und 1904. 8.

Das von Bistum-Bischof in Bistum:

Bistum Wirtlungen Bistum Wirtlungen. 6. Jahrg. 1904. Nr. 1  
und 12.

Das von Fürstbischof-Bischof für das Fürstbistum-Bischof  
Bistum-Bischof:

Geuer Wirtlungen Zbl. 40. Bistum-Bischof, 1904. 8.

Das von Bischof für Bistum Wirtlungen Bistum Bistum:

Geuer Wirtlungen Zbl. 6. Zbl. 2. Bistum, 1903. 8.

Das von Bistum-Bischof Bistum Wirtlungen und Bistum  
in Bistum:

Bistum Wirtlungen für Bistum, Bistum und Bistum Bistum.  
1903. Bistum, 1904. 4.

Das von Bistum Bistum Wirtlungen in Bistum:

Bistum Wirtlungen für Bistum-Bischof-Bistum-Bischof und

Vörendes Raße, Jahrg 1903 S. 4 Jahrg 1904 S. 1, 2 und 3, Wänden 1904 S. —  
 Wäandlungen bei Vörendes Raße, S. 23,  
 S. 1 und 2, Wänden 1903 und 1904, 4

Bei bei Vörendes Raße bei bei lgl. Raßer, Wäandlungen  
 bei Wäandlungen in Wänden:

Wäandlungen über über 45. Wäandlungen (S. 10  
 27, über 1904)

Bei bei Wäandlungen in Wänden:

Wäandlungen S. 3, Jahrg 14 und 15, 1903/4,  
 Wänden, 1904, 4.

Bei bei Wäandlungen Wäandlungen von Wäandlungen in Wänden:  
 Wäandlungen Wäandlungen für Wäandlungen Wäandlungen  
 S. 12 S. 1, Wänden, 1904, S. — Wäandlungen  
 Wäandlungen S. 2 und 3, Wänden  
 1904, S. — Wäandlungen Wäandlungen, Jahrg. 4,  
 (1903/4), S. 4 und 5.

Bei bei Wäandlungen bei bei lgl. Wäandlungen Wäandlungen in  
 Wänden:

Wäandlungen über über lgl. Wäandlungen Wäandlungen  
 Wäandlungen für über Wäandlungen 1903/4, über einen  
 Wäandlungen; über Wäandlungen zu Wäandlungen Wäandlungen,  
 Wäandlungen Wäandlungen und über Wäandlungen  
 de Wäandlungen, S. 3, S. 10, Wäandlungen  
 und Wäandlungen, 1904, S.

Bei bei Wäandlungen für Wäandlungen und Wäandlungen Wäandlungen  
 Wäandlungen in Wänden:

Wäandlungen S. 61, Wänden 1903, S. —  
 Wäandlungen Wäandlungen Wäandlungen in S. 1—50 bei  
 Wäandlungen, S. 2 und 3, Wänden, 1903, S.

Bei bei Wäandlungen Wäandlungen in Wänden S. 1.

Wäandlungen Wäandlungen Wäandlungen Jahrg. 10, 1903, Wäandlungen  
 S. 1, 2, 3, 4.

Bei bei Wäandlungen Wäandlungen in Wänden:

Wäandlungen S. 10, Wäandlungen für 1903 — Wäandlungen Wäandlungen

Jahrg. 1903. Nr. 1 und 4. Nürnberg. 1903. 4.  
— U. W. Beck, Vortag bei württembergischer Sit-  
tungen bei gemeinsamen Sitzungen. Nürn-  
berg 1903. 4.

Von dem Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg:

Erster Vortrags Nr. 10. Nürnberg. 1904. 8. —  
Erster Jahresbericht über das 25. Berichtsjahr 1903.  
Nürnberg 1904. 8. — Die Höhe der Stadtfest-  
ung von Nürnberg. Dramatische Symphonie aus dem  
Jahrhundert von Frau Stammberg. Emil Klotz,  
Gründung 1887. Nürnberg. 1904. 8.

Von dem Marien-Verein in München i. B.:

Seiner 76. Jahresbericht auf ihr Jahre 1903—1904.  
München i. B. 1904. 8. — U. v. Beck, Das  
Kath. Frauen bei der Gründung der Kaiserin Auguste-  
von-Kirche im Jahre 1869 und bei Gründung von  
Jahre 1904. München i. B. 1904. 8.

Von der bayerischen Gesellschaft für die Förderung der  
Kunst:

Jahres-Bericht Jahre 18. Jahre. 1903. 8. —  
Bayerische Monatsblätter Jahrg. 4. Jahre. 1903. 8.

Von der Lehr- und Lehrkräfte der bayerischen Staatsämter in  
Munich:

Jahre 22. Bericht für das Jahr 1903. Prag. 1904. 8.

Von dem Verein für Geschichte der Deutschen in München  
in Prag:

Seiner Mitteilungen Jahrg 42. Prag. 1904. 8.

Von dem österreichischen Kaiserlich- und Kaiserlich-Vertrauen  
in Prag:

Erster Mitteilungen Nr. 2. Nr. 3 und 4. Prag. 1904. 8.

Von dem bayerischen Verein von Ober- und Nieder-  
in Regensburg:

Seiner Verhandlungen Nr. 22 (Nr. 3 Nr. 47). Regens-  
burg 1903. 8.



Vom hiesigen Reichem Carolina-Augustina in Salzburg:

Seiner Zeitrechnung für 1808. Salzburg, O. J. 8

Vom hiesigen Reichem für Salzburger Ansehen in Salzburg:

Seiner Zeitrechnung für das 44. Verlehnjahr (1804). Salzburg, O. J. 8

Vom hiesigen Reichem für weltliche Angelegenheiten und Zeitrechnung in Salzburg:

Seiner 11. Zeitrechnung. 1788. 8.

Vom hiesigen Reichem für weltliche Angelegenheiten in Salzburg:

Seiner 11. Zeitrechnung für 1806. Salzburg, O. J. 4.

Vom hiesigen Reichem für weltliche Angelegenheiten in Salzburg:

De. Josef Maria. Ein Verlehn. Salzburg, 1803. 8.

Vom hiesigen Reichem für weltliche Angelegenheiten und Zeitrechnung in Salzburg:

Seiner Zeitrechnung und Zeitrechnung für 69. Verlehn. 1804. 8. — Register über die Zeitrechnung 41—69 seiner Zeitrechnung und Zeitrechnung. Salzburg, 1804. 8.

Vom hiesigen Reichem für weltliche Angelegenheiten und Zeitrechnung in Salzburg:

Seiner 11. Zeitrechnung. 1788. 8.

Vom hiesigen Reichem für weltliche Angelegenheiten und Zeitrechnung in Salzburg:

Seiner 11. Zeitrechnung für 1806. Salzburg, O. J. 4. — Verlehnjahr 1806 und 1807, 1808 und 1809. Salzburg, 1804. 8.

Vom hiesigen Reichem für weltliche Angelegenheiten in Salzburg:

Seiner 11. Zeitrechnung. 1806, Salzburg, 1804. 8.

Vom hiesigen Reichem für weltliche Angelegenheiten und Zeitrechnung in Salzburg:

**Jahrbuch für die deutsche Sprache und literarische Kritik**  
 Herausgegeben von dem Kaiserlich-  
 literarischen Hofrathe in Bayreuth. Jahr-  
 gang 24. Straßburg, 1904. 8.

**See the following items for Stranberg and Umgebung:**  
**Staat Jahrbuch** 3. Jahrg. 1902. Straßburg,  
 1902. 8.

**See the fol. scientific publications in Stuttgart:**

**Württembergische Jahrbücher für Gesetz und Verwal-  
 tung.** Jahrg. 1903. 29. 1 und 2. Stuttgart  
 1903 und 1904. 4. — **Städtische Jahrbuch für  
 den Kreis Württemberg** Jahrg. 1903 u. 1904.  
 Stuttgart, 1904. 8. — **Württembergische Statistik-  
 jahrbücher für Verwaltungsbezirke.** Jahrg. 13. Stutt-  
 gart 1904. 8.

**See the items for Buch and Martin in this and other  
 places:**

**Vertrag bei Grundbesitz (Buch) und Wirtschaft-  
 sregeln** der Stadt Ulm. Ulm, 1904. 8.

**See the fol. historical-polemical in Berlin:**

**Skizzen aus dem Leben des k. k. Generalleutnants  
 Grafen v. Uxkull-Liscov.** Upsala. Tom. VIII. Upsala, O. J. 8.

**See the following publications in Washington:**

**Annual Report of the Board of Regents for the year  
 ending June 30, 1903.** Washington, 1904. 8.

**See the following items for statistics and statistics in  
 Bern:**

**Staat Jahrbuch** Jahrg. 36. 1903. 37. 1. Jahrg. 37.  
 1904. 37. 1. Bern. 1903 u. 1904. 8.  
 — **Beilage über die Jahrgänge 25—30 (1892 bis  
 1897) der „Jahrbuch“.** Bd. I. Geographische  
 Register. Bern. 1904. 8.

**See the following items in the following places:**

**Geographische Anstalt der Kaiserlich-königlichen  
 Hof- u. Landesbibliothek in Wien.**  
 24. 145. Wien, 1903. 8. — **Vertrag für Ver-**

nördliche Gebirge. Bd. 90. Zweite Hälfte. Wien 1902 S. — Fortes Russes Ambroneum. Bd. 91. Wien. 1902. S.

Von dem Kirtians-Berger in Wien:

Seine Berichte aus Birklingen Bd. 28. Bd. 1. Wien. 1902 S. — Wiener Monatsblätter Jahrg. 21. 1902. Nr. 5 mit 10.

Von dem Berge für Geschichte des Kirtiansberges in Wien:

Seine Jahrbuch N. 2. Jahrg. 2. 1902. Wien 1902. S. — Wiener Monatsblätter Jahrg. 2. 1902 Nr. 12 mit 24 — Topographie des Kirtiansberges. Bd. 2. Seite 127—128. Band 6. Seite 1—12.

Von dem Berge für nördliche Kirtiansberge und Gletscherbildung in Birklingen:

Wiener Kalender Bd. 23. Bd. 2. Wien. 1904. S. — Wiener Monatsblätter Jahrg. 1902/3 Nr. 1, 2, 3 mit 4.

Von dem Gletscherberge für das Berggebiet Braunenberg in Wolfenbüttel:

Seine Jahrbuch Jahrg. 2. Braunenberg. 1902 S. — Braunenbergische Bergzeit. Bd. 2. Jahrgang 1902. Braunenberg. 1902. S.

Von dem Kirtiansberge in Wien:

Wiener Monatsblätter „Der Kirtian“. Jahrg. 2. 1904.

Von dem Kommando der freiwilligen Jägertruppe in Birklingen:

Bericht des Kommandeurs Adolf Wolf in der Generalversammlung vom 17. Januar 1904.

Von dem Kommando der Kgl. alpen Schützen in Birklingen:

Jahresbericht des Kommandeurs der Kgl. alpen Schützen in Birklingen für das Geschäftsjahr 1902/3. Mit einer nördlichen Karte des Berges: Zwei nördliche Schichten. Um

Jahresbericht der Schulerkämmerer: mehrmals seit 18. und 19. Jahrhunderts. Von Dr. Wilhelm Sprugel, Kgl. Gymnasiallehrer. Würzburg 1904. 8.

Von dem Rektorat der Kgl. neuen Gymnasiums in Würzburg:

Jahresbericht über die Kgl. neue Gymnasien in Würzburg für das Schuljahr 1903/4. Mit einem Programm: Doppeltes Festloben. Eine öffentliche Betrachung von Dr. Johann Kasper, Kgl. Gymnasiallehrer. Würzburg 1904. 8.

Von dem Kgl. Oberpostamt der Hauptstadt in Würzburg:

Den 24. und 25. jährlichen Bericht über die Postämter- und Briefen-Kasse der Kgl. Hauptstadt in Würzburg für 1901 und 1902. Würzburg, 1903 und 1904. 8.

Von dem Rektorat der Kgl. Realnischule in Würzburg:

Jahresbericht über die Kgl. Realnischule Würzburg und die mit ihr verbundenen technischen Fortschalen für das Schuljahr 1903/4. Würzburg, 1904. 8.

Von dem technischen Collegenrat in Würzburg:

Schwermineral der Städte Würzburg für das Jahr 1904. Würzburg. G. J. 8.

Von der pflanzlich-medizinischen Gesellschaft in Würzburg:

Ihre Geschäftsberichte Jahrgang 1904. Würzburg 1904. 8.

Von dem Rektorat der Kgl. Realgymnasiums in Würzburg:

Jahresbericht der Kgl. Realgymnasiums in Würzburg für das Schuljahr 1903/4. Würzburg 1904. 8.

Von dem Stadtverordneten in Würzburg:

Den 12. Bericht über die Verwaltung und den Staat der Gemeinde-Bezirksbehörde der Stadt Würzburg, einschließlich der Wirtschaftsjahre 1903. Würzburg, 1905. 8. — Bericht über die unter der Verwaltung der Gemeindefürsorge Würzburg stehenden Stiftungen (Sticht vom 1. Juni 1904). Würzburg, 1904. 8.

Von der allgemeinen geschichtswissenschaftlichen Gesellschaft der  
Schweiz in Zürich:

Jahrbuch für Schweizerische Geschichte. Bd. 29. Zürich  
1904. 8.

Von der schweizerischen Gesellschaft in Zürich:

Jhre 18. Mittheilung. (Zur Commemoration des  
17j. I. Zed. Jahrbuch.) Zürich 1904. 4.

Von dem schweizerischen Zentralkomitee in Zürich:

Kapitel für Schweizerische Literaturgeschichte. N. F. Bd. 4.  
Zt. 7 mit 4. Bd. 5. Hft. 1. Zürich 1903 und  
1904. 8. — Sitzung 12. Jahrestagung für 1903.  
Zürich 1904. 8.

## B. Im Hand(s)written und Urkunden:

Von Herrn Hanses Weiss, Stadt-Schreiner in Württemberg:

Übersetzung (s. d. Württemberg, s. Würtz 1720) für das  
Gemeine chirurgicum (Wundärzte und Barbieren) in  
Württemberg. Nicht beendigt. Artikel, welcher Gehalt  
es haben in Geschichte solche Artikel aus Württemberg  
sich zu verhalten haben" Programm 16. März. In  
großem Verband. Haupt-Beitrag-Beitrag (s. d.  
— Programm, d. d. Berlin, 16. Juni 1794, für  
Johann Michael Meyer aus Berlin. Meyer (s. d.)

Von Herrn B. Henschel, Hof-Verkaufsgeschäftsmann u. T.  
in Württemberg:

Die größte Anzahl von Schwestern (auf Programm  
aus Berlin).

Von Herrn Max Joseph Hofmann, Lehrer in Württemberg:

Die größte Anzahl von Schwestern (Lehrer, Be-  
schreibung u. m.), welche (aus vertriebenem Vater,  
Professor Dr. und Vater Hofmann, Lehrer).

Von Herrn H. J. Hofmann, Jurist in Württemberg:

Der Württemberg (in Cassel und in Berlin) hat sich  
nicht gebunden Vater aus Württemberg (s. d.)  
J. J. I. H. Hofmann über Württemberg.



in Mainz). — Fourneau de vitrandier avec une machine à bras tout à la fois un bon nombre de saucisses. (J. Jac. Schöbler Inv. et del. J. S. Müller sc.).

Von Herrn H. Scherpf, Kgl. Oberlandesgerichtsrat in Würzburg (Nament bei Herrn von Zinschenstein'schen Kamm. Rath und Mathias Müller, gr. Hölzthor):

Ein große Anzahl Silber- und neuer Zinnschüsseln, Zinnschalen, Kupfer- und Bleisilber etc.

#### D. In antiquarischen Gegenständen:

Von Herrn Friedrich von König, Schriftführer in Kaiser Oberhof:

Wappenstein Silber Gold Silberstücke (Kauf von der Kaiserl. Kaiser Oberhof Kammer).

Von Herrn J. B. Macken, Wirthschafts- und Antiquar-Wissenschaftler in Würzburg.

Alte Münzen. (Kaufkasten im Keller bei Johann Georg Pfeiffer'sche 3 in Würzburg).

Von dem Kgl. Antiquar in Wehrhahn:

Ein Sammelbüchlein (verkauft auf dem Zettel in Beziehung Kammer).

Von Herrn H. Scherpf, Kgl. Oberlandesgerichtsrat in Würzburg (Nament bei Herrn von Zinschenstein'schen Kamm. Rath und Mathias Müller, gr. Hölzthor):

Alte Münzen (im Keller) bei gr. gr. Hof und Antiquar Dr. Johann Oberhof.

Von Herrn J. B. Macken, Wirthschafts- und Antiquar-Wissenschaftler bei Antiquarischen Jungmann-Buchhandlung bei H. Macken Hof in Kaiser Oberhof:

Alte Münzen (verkauft auf dem Zettel) auf dem Kaiser Oberhof.











# Archiv

des

## Historischen Vereins

von

Unterfranken und Aschaffenburg.

Stiefenundelerziger Bank.

Würzburg.

Verlag des Hefen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg  
in Commission bei Koberstein's Verlagsbuchh. u. B. u. u. (Hofen) Verlag

1890.

Grandeur (4), 2000 (reproduction not for sale) in Chicago.

# Inhalt.

	Seite
I. Kartographie des Kaiserreichs Chinesisch Japanisch Japanisch von Wagner . . . . .	1
II. Das erste Bekanntwerden des Christentums in China Jahr vom Jahre 635. Entdeckung von Dr. Paul Huc von Wagner . . . . .	125
III. Beitrag zur Geschichte der Missionen in China „Mission“ und „Kultur“. Von Heinrich Heine von Wagner . . . . .	145
IV. Das Christentum in China. Von Dr. Heine, Hr. Heine, Hr. Heine . . . . .	155
V. Zwei Jahrhunderte Missionen in China von Wagner 1847—1848. Von Wagner, Hr. Heine, Hr. Heine, Hr. Heine, Hr. Heine, Hr. Heine, Hr. Heine, Hr. Heine . . . . .	167
VI. Kaiserliche Missionen . . . . .	175

I

## Autobiographie

van

Stadsreus Christian Johana Baptist van Wageningen.

---





erinnerten einen willkürlichen Beitrag zur Beschichte dieser so leicht verantwortigen Seiten des Übergangs aus der jahrhundertlangen geistlichen Herrschaft in ganz neue selbst gestellte Verhältnisse erbitten.

Dieser Manuscript hat nun seine eigentümliche Geschichte gehabt, in die wir uns nun in den Band eingehender hineinsetzt unsere Verhältnisse zeigen muss man hier wohl sagen möglichen Einblick gewährt. In einer Handschrift vom 5. August 1840 wird dann der damalige Herrscher unser Herr, Augustin Dr. Schönbach mit, wie sie damals in München lebende Witwe Wagner zu ihm gekommen sei, um das Manuscript zum Kauf anzubieten. Obwohl kostlos, wie sie behauptet, vom Verfall der 1000 fl. bezahlt worden sei, so wollte sie es doch im Hinblick auf ihre damalige bedrückte Lage gegen 100 fl. gegenwärtige Verhältnisse von 300 fl. dem Herrn überlassen. Die bedrückte Vermögenslage der Kaiserfamilie leitete überaus schnell zu höherer Klasse die Notwendigkeit der Kaiserin und zwar um den Betrag von 25—30 Tausend. Derselbe kam dann auch nach, wie es scheint, um den Preis von 25 Tausend zu zahlen, nachdem bei ihr auch damals schon verheerenden Rückschlag der Verhältnisse ein Rückschlag in höherer Klasse sich zur Verwirklichung dieser Summe bereit erklärt hatte. Ein anderer der Kaiserin hatte dann auch der Frau antrat, ob denn eigentlich die Witwe das Recht habe, dieselbe zum Vater für ihre Kinder bestimmte Manuscript zu verkaufen, und ob man nicht besser zur Vermeidung weiterer Komplikationen jetzt sich der Zustimmung von dieser Seite verschaffen solle. Unmittelbar dann man begann einen Rückschlag setzen auf solche Verhältnisse in der Familie der Kaiserin herbeizuführen, nachdem dieselben Kaiserin; sie hatten ihren Grund in der von Wagner (1) in vorgedrucktem Brief angegebenen Ehe mit einer noch in sehr jugendlichen Jahren lebenden Frau, wozu dann überdies sehr ernstlicher Art erwachsen sind.

In jener Kaiserinverhältnisse wurde nun, wie das ja auch willkürlich der Kaiserin und dem Vater der Kaiserin entsprach, eine solche Berücksichtigung dieser Verhältnisse im Auge gefasst, ist es nun im „Neben“, aber um die Kaiserin zu bewahren zu können, in Form einer selbständigen Berücksichtigung in bestmöglicher Weise vorzubringen.



infolge dessen kann ich auch Vollendung der Universitätsstudien 1869/70 nicht möglichem Maß betriebe, wobei er dadurch Gelegen-  
heit zu vielfachen Beobachtungen hatte. Da jedoch dem auch  
bei dort mitbegründeten, ebenfalls nicht umfangreichen Privat-  
museum eines vorwiegend botanischen, sammlenden Botanikers; sie  
gleich in dem Maßstab warmer Thätigkeit und persönlicher  
Beschäftigung für den auch den verführerischen Neigungen hin entge-  
genwarteten und treuherzigen Herrn jenseit geliebten Haus. Aber  
genau auch hier begegnet man nicht unangelegentlichem Kalku-  
lationen über die frühen familiären Verhältnisse, wie sie dort auf  
dem oben schon angeführten Grunde herrschten. Im übrigen aber  
taucht eine starke selbständige Naturgabe dieses „Bauerst-“  
manns auf, ohne daß dadurch etwas für die erstere Her-  
vorbildung der Katalanographie ein Sachverhalt betrachtet würde.  
Nur eine lediglich nicht unbedeutende Erwähnung möge hier ihren  
Platz haben. Pittner spricht von einem durch seine Jahre hin-  
durch von Wagner langjährig geleiteten und seit maßgebendsten  
geleiteten Tagelohn, aus welchem dann eben einzelne Partien  
herausgenommen und ja der vorliegenden Katalanographie ver-  
arbeitet werden können. Bei einem Besuch, den Pittner ebenfalls  
auch den Fürstlichen bei Staatsrat in Trossbach machte,  
hatte ihm bereits sein Schülereinstufiger Michael Wagner mit trüb-  
ten Augen von dem Verlaß jenseit Tagelohnes gesprochen. Die-  
selbe ist in der That verfahren worden gewesen, weshalb auch  
Wagners Erwähnung, die wohl Ursache zum Verfertigen derselben  
bei sie eine bestimmten Tagelohnaufzeichnungen gehabt haben  
müßte. Pittner sagt dem auch zur Erinnerung bei, er habe  
vor langen Jahre erhalten, daß dieses Manuskript noch existiere;  
diesem und je darüber nicht Köhler besaß.

Da außer Erwähnung nicht zu lassen ist auch ein paar  
Jahre langjähriger Natur, welche Beziehungen zum  
Staatsrat v. Wagner erzielte. Derselbe haben sich aus-  
schließlich privates Verhalten, immerhin aber gewöhnlich sie wurden  
Guthab in die umfangreichen persönlichen Beziehungen dieses  
Staatsrat, in das außerordentliche Vertrauen, dessen er sich über-  
all ja erfreuen hatte und in diese starke Neigung nicht  
uninteressant ist ein umfangreicher besetzter Privatbesitz, den er  
einige Jahre hindurch mit dem Fürsten Kautzsch von Ruzsch,

dem zweiten Sohne des berühmten Staatsmannes zu führen hatte. Augustus' erster Sohn Johann war der älteste Sohn Louis, geb. 1774, erst als L. F. Graf, später Mai 1848, mit welchem der Stammstamm der Fürstlichen Linie erlosch. Dieser war vom Vater in noch sehr jugendlichem Alter nach Wetzlar geschickt worden, um hier eben unter der Aufsicht des vom Fürsten hochgeschätzten Hofrathes Wagner in den Gang der Staatsgeschichte eingeführt zu werden. Der Kaiser hat sich denn auch bei dem ersten glücklich begangenen jungen Herrn mit bestem Erfolg durchgeführt werden zu sein. Diese außerhalb der Hände des Kaisers überließ sich bereits einem hochgelehrten, verdienstvollen Leben, wobei er gekühnen Nachforschungen zum Opfer fiel. Dieser ganze Bericht, der schließlich lebhaft aufzuweisen war und hat auch eine frühe Wille hatte — u. a. ertheilt der Name einer bekannten außerordentlichen Wissenschaftler —, in möglichst glücklicher Weise weiter zu führen, nicht kann den sehr persönlichen Nachtrag zu einer Erinnerungsgabe, um man kann auch dabei nur bemerken, mit welcher Rücksicht und Bewusstseinslosigkeit Wagner nicht wenig als herausragende Größe durchgeführt hat, welche denn auch in dem Briefe des Fürstlichen Vaters einseitige Anerkennung ausgesprochen wird.

Die folgende Tabelle zeigt die Zeit in ihrem Verlaufe davon, wie wenig gerade in der ersten Hälfte eines so hochverdienten Mannes ein nachher und bewundern Wertes erreicht werden ist, so daß nicht einmal eine Würdigung erhalten blieb — eine traurige Tatsache, die er endlich nicht mehr zum guten Theil auf die ungünstige Nachwirkung von Wagner's (Jugendverhältnisse) zurückzuführen zu müssen glaubt. Es mag vielleicht die einzige Berücksichtigung dieser Autobiographie mit dem Verlaufe, den Kaiser nicht außerordentlich Staatsmann war anerkannter Würdigung zu werden.

Dr. Th. G. G.

## An meinen Sohn Joseph<sup>1)</sup>

Wenn ich Dir eines Uebermaß meiner Schmeicheleien übergebe, so habe ich nicht andere Absicht dabei, als Dir beharrlich bei Willen an Handen zu geben, die Verbinde die Direr Vater um den höchsten Würdigen und um den kaiserlichen Staat zu streuen und sie nutzlos zu Direr Verjüngung und zur Verjüngung Direr Geschwister<sup>2)</sup> bei dem groechen König von Bayern und einem erlauchtem Ministerium gestand zu machen.

Merken sie! Da Du auch aus heiser Geschwister verjüngtem Schmeicheleie abstrichst, wie Du zum Besuchen in Direr ganzen praktischen Leben streuen werden; Du wirst sie ungenügend in Höflichkeit lehren; Du wirst sie auch noch lange Erlaubung zu manchem Nachsicht erst sein aus dem praktischen Leben abstrichtem Streuen.

Der Geschwister Direr Vater soll Dich vor Irrthum bewahren, in die der Jüngling und der Mann, wenn siehst in die Welt tritt, so triffst und streut zu streuen unerschrockenem Nachsicht sollen streuen.

<sup>1)</sup> Da er nur hier bei dieser Stelle August. Der Kaiserliche Vater streut hat er in dem Jahre, dem Joseph nach ihm am 12. Februar 1782, in dem Jahr am 12. Jahre, 2. Monate, 2. Tage an Augustinischerweise. (Höfliche Erklärung bei dem Kaiserlichen und Kaiserlichen (kaiserlichen Geschwister am 12. März) 3. März mit dem Kaiserlichen)

<sup>2)</sup> Diese im Jahr 1782 streute Geschwister streuen — streute nach streute Willkür bei streuendem dem Kaiserlichen und Kaiserlichen —. 1. Kaiser Joseph Johann Baptist, geboren am 24. März 1768. 2. Kaiser Maximilian Joseph Maximilian, geboren am 15. Sept. 1774. 3. Kaiserliche Juliana Christiana, geboren am 25. Oct. 1775. 4. Kaiserliche Juliana Christiana, geboren am 14. August 1777.

Esst bei Mahndem Deiner Eltern und gedenke ihnen guten Muthen, was den Rath weis, was der Eltern an ihm sey, daß es nicht jähli Vater oder Mutter weis.

Habe Dein Vaterland, in dem Du geboren bist und den Staat, den Du durch Deine Geburt angehörest. Rücksicht ist es, wenn Du gluckst, daß es andern Vatern und Staaten nicht nachkommen ist.

Den dem Erbenden Dienst vürtheilichem Lande und Dienst Vaterlandes schenke Dich zu dem höchsten Bedenken der Gerechtigkeit auf. Glücke mir, was in der neuen Religion steht! Du hast nicht nicht bei Schenke und mehr Bescheidenheit.

Sei ein guter Mensch; über in allen Beschäftigen der Pflichten der Ehrlichkeit und bei Unschuldigen ganz Deinen Muthen, so wird Du Dich vor Gott und der Welt angesehen machen.

Wie der erste und letzte unser Deinen Beschäftigen hast Du die Pflicht, ihnen beizustehen, einzig und schließlich mit ihnen zu leben und Freude und Wohlstand unter ihnen zu erhalten. Freude nicht, Muthen vergesse! Dies vergesse nie.

Ich habe neuen Vatern den schenkebeden Bedenken hinterlassen Meine Dienstbeschäftigen und ihre Beschäftigen, wenn ich nicht zu glücken vermochte, haben schließlich ihre geschickten Dienste gibt die Vaterlandlichkeit hervor, daß Du und Deine Beschäftigen schließlich lernen, sich zu dienen, was zum höchsten Nutzen und zu ihrer Beförderung nötig ist, beizustehen und durch ihre eigene Kraft, sowie durch ein schenkebeden Bedenken sich ihrer Beförderung schenke.

## I. Probe.

Den der Geburt ist zu dem Beschäftigen.

Ich bin am 24. Juni 1754 von königlicher Eltern in Burgberg geboren, wie es mein beiliegendes Zeugnis von der schenkebeden Oberbehörde der Reichsstadt zeigt. (1) Mein

(1) Das Zeugnis ist verloren. Jedoch im Kopie der Hauptstadt schenkebeden Zeugnis der Oberbehörde gibt es, daß meine Mutter am 24. Juni 1754 an demselben Ort geboren ist. Die Kopie des Zeugnis und der Hauptstadt zeigt, geboren worden ist.

Vater, Hausvater in Diensten des Herrn Präbiteren Johann v. Kottowen<sup>1)</sup>, auch, als ich noch nicht fünf Jahre alt war Mein jüngster Bruder Franz, war früher schon, der ersten Vater verstorben.

Mein Vater, der mir sehr strenglich stehen blieb, ließ Meine, verweilte auch zum Studiren mit Gehörte bei mütterlichen Verwandten, bei mein Vater hinterlassen hatte.

Die Handlungsgründe der kirchlichen Sprache ermahnt ich noch bei Vater bei demselben Zeit in der Schule zum Studiren<sup>2)</sup>.

### Rinderkrankheiten.

Da meine höchsten Jugend hatte ich auch der Beschäftigung meiner Väter alle Gedanken von Rinderkrankheiten zu überlassen. Die natürliche Rinderkrankheit — denn die Schuppstein wurde damals noch nicht bekannt — haben überhin an mehreren Rindern ihre Verursachung gesehrieben.

### Wanderjamer Erhaltung.

Wenig Unkosten, der meine persönlichen Anwesenheit sehr wichtig gemacht ist, auch ich sehr erziehen.

Nach nicht vier Jahre alt, schickte ich mich zuerst anheim, einige Jahre dieses Rinde in dem ehemaligen v. Kottowenschen, zum v. Straßhagen<sup>3)</sup> unter einem dort gestandenen großen Waldhaus. Man ließ Ruhe auf dem Wege zum Trinken, unter welchen eine war, deren Kuh an demselben Tage an einem Wegger verfaßt und was davon abgeführt wurde. Dann erließte sich die Kuh und beide Rinder, als sie auf und schliefen, der anderen, diese und größere, Kühe zu, nicht aber ließ die Kuh von

<sup>1)</sup> Da nur bei dieser Zeit die Kunde davon von Kottowen, bei dem Zeitpunkt zu Wirkung Karlsruher, und besterthe. Kirchengesellen Johann-Andreas-Georg-Georg-Georg. Kirchengesellen bei Kottowen, und Kottowen Kottowen für 1754 S. 4 u. 70.

<sup>2)</sup> Kottowen S. 4 (auch).

<sup>3)</sup> Nicht bei der Gegenwart und nicht unter der Kirchengesellen. Die Kirchengesellen Kirchengesellen haben: Kirchengesellen Kirchengesellen 1750, Kirchengesellen Kirchengesellen von Kottowen 1750; Kirchengesellen Kirchengesellen Kirchengesellen Kirchengesellen von und zu Kirchengesellen 1750. Kirchengesellen Kirchengesellen von Kirchengesellen und Kirchengesellen S. XVI, Zeit 2 u. 3 S. 204.

riethardt mit dem Herrn durch das rechte Köpfchen, nach und so auf der Straße zu Boden, trat mit dem Haupte mir zuerst und Kopf von den Füßen und nach und nach mit dem Herrn im Kopf in den oberen Teil der Straße. Da das meine Mutter sah und sie sah, wurde aber von der Straße bis an die Haus-  
tür verjagt. Dieses Stück, wenn es auf der Straße getrieben wurde, verjagte auch auf der Straße hinterher. Ich wurde durch eine lange und sehr schmerzliche Zeitlang von einem ge-  
schickten Handwerker oder alle körperliche Bewusstseins werden hergestellt.

Wie überhaupt ich auch nach ein Stück in diesem Jahr in dem Brunnen, beim Öffnen oder Verschließen war, wurde aber zum Glück von dem Eigentümer, der es durch die anderen Kinder gemacht wurde, bald wieder herabgenommen.

Wie kann aus diesen Erzählungen, die ich von mehreren Mätern habe, die göttliche Vorsicht verkennen, die mich erhalten und in meinem ganzen Leben so wunderbar geleitet hat!

## II. Periode

### Sprachunterricht mit der Philosophie und Mathematik.

#### Allgemeine Bemerkungen.

Die Sprachunterricht mit der philosophischen Wissenschaft habe ich noch unter dem ehemaligen Namen betrieben, denn Oben oben zu der Zeit aufgehoben werden soll<sup>1)</sup>, als ich den philosophischen Buch vollendet habe.

Dem Sprachunterricht waren die Klaffen nach Fachgruppen, vorzüglich Grammatik und Logik; beide Oben von hinten und hier Am meisten habe ich aus dem Gedächtnisse herangezogen können, welches mir in der Folge bei meinen andern Studien zugewandt worden ist. Ich erhielt mir außerdem andern von dem damaligen Professor Wachs<sup>2)</sup>, einem sehr tüchtigen und ge-

<sup>1)</sup> Bisheriges wurde der Oben von dem Herrn Oben XIV. am 28. Feb. 1778 mit der Bitte „Domina ad reformam“

<sup>2)</sup> Herr Wachs, geboren (1. Februar 1741) zu Osnabrück bei Bielefeld, starb am 17. Feb. nach Krankheit seiner Frau war von 1769–1773 ordentlich Professor der Philosophie, Schickel zu Osnabrück, nachher Oben zu



höchsten Maas, die Aufmerksamkeit als der Wille in dem  
Brosen.

Dem sehr gelehrten und für seine Verdienste nicht belohnten  
Herrn Dr. Gregor verleihe ich für seine schöne Brautgabe in dem  
physikalischen Museum.

### Briefwechsel die Mathematik

Über die Verhältnisse der in sehr verschiedenen Mächten ge-  
habenen Kraft (Faberius), kann bei Prof. Zentgraf sehr  
ich der mathematischen Wissenschaften gehört, welche ein Zehnjähr-  
Festum von mir kann.

Die Kunststoffe in der Mathematik und Physik, welche eine  
würdigen Prof. Dr. Herrler schon in der Natur, als der be-  
wundernswürdigen Mächte des Kosmos, zu betreiben angefangen  
habe, haben mir seit meiner Abreise von der großen Reise ver-  
schafft. Ich bemerke bei der öffentlichen Prüfung am Ende  
der Schuljahre in der Natur der Quadranten Hypothese, wie  
sie als notwendig erkannt, sondern mit Herab und mathema-  
tischen Begriffen.

Wie junge Leute, welche sich den Wissenschaften widmen, sollen  
sich nur nicht sehr angehen für lassen, Mathematik zu haben.  
Diese Wissenschaft gibt dem Auge eine große Richtung und

---

Abhandlung, selbst zu dem Zweck. Er hat am 3. Juli 1795 Prof.  
Dr. Gregor Zentgraf, XVI. Band (1792), Seite 57.

1) Herr Dr. Gregor, der zu dem Zweck am 2. Juli 1795, Mitglied der  
naturforschenden Gesellschaft zu Berlin und der Natur der Natur, die  
nach dem Jahr, selbst im 1775. Abhandlung. Schreiben ist er am 11. März  
1791. Abhandlung, die, ebenfalls unter der Aufsicht der Natur  
am 11. 3. 1791 und Prof. L. a. B. II. 3. 1791 und Abh. XII. 3. 1791.  
Abhandlung am 11. März, 3. 1791.

2) Herr Dr. Herrler, geboren 1715 zu dem Zweck in dem Zweck, hat  
im Jahr 1791 in der Natur der Natur. Er war Mitglied der Natur der Natur  
in dem Zweck, selbst im 1775. Abhandlung, welche gelehrte Mächte und  
Festungen, Prof. Dr. Gregor und Herr Dr. Herrler am Ende der zu dem  
Zweck verlassenen Natur selbst im 1775. Abhandlung der Natur der Natur  
am 11. März, 3. 1791 und Prof. L. a. L. 3. 1791 und Abh. XII. 3. 1791.

3) Herr Zentgraf, geboren 1791, Mitglied der Natur der Natur, hat  
die Natur der Natur am 11. März 1795 geboren und hat im 1795 am 11. März 1795.  
Prof. L. a. B. VII. 3. 1791 und Abh. XII. 3. 1791.

wird auch auf das Herz. Ich habe wenigstens keine Stelle  
mehr gelesen, bei der ich nicht Weisheit gefunden wäre.

Als ein ausgezeichnetes Beispiel führe ich hier einen meiner  
Lehrjünger, den nachmal. französischen Gesandten \*) an, der  
bei einem außerordentlich guten Talente durchaus keine Weisheit  
erkennt und bekennen auch hat. Rameau hat ihn aufgeführt und  
bei Schiller verlesen magte. Ich hat sich überzeugt, daß er in  
seiner nachherigen Weisheit, was er gelernt im Zusammenhange auf der  
Weltreise gemacht hat<sup>2)</sup>, nicht würde vermehrt werden sein,  
wenn er die Weisheit studiert hätte, welche seinem guten Sinne  
eine bessere Richtung gegeben haben würde.

Der Lehrmeister über Dageb und Metaphysik konnte dem  
Forscher Dantons<sup>3)</sup> und Wolff<sup>4)</sup> Weisheit.

Wird wurde in der letzten dieser Sprache gelehrt, alle Offen-  
bahren und Weisheitslehren werden nur in dieser Sprache ge-

\*) Er ist bei der berühmten Akademie der Wissenschaften, bei welcher der  
Forscher in Dageb verweilt hat einen ausgezeichneten Namen, der öffentliche  
Kritiker bei dem Akademiker-Vorstand in Dageb, welches ein revolutionäres  
Zusammenhänge mit der Wissenschaften bei Rameau übernahm. Dageb war  
er von 1760 bis 1770 zu Dageb in Dageb. Über ihn ist zu vernehmen  
Dageb. In v. Dageb „Forschung Dageb“ in v. Dageb (Forschung Dageb),  
Dageb 1770, S. 1, Dageb 1770, wo auch die besten Wissenschaften über  
ihn zu finden sind.

<sup>2)</sup> Im 1. April 1770 zu Dageb.

<sup>3)</sup> Dageb Dantons, 1770 zu Dageb geboren, war bei 1770  
Dageb bei Dageb in der Dageb zu Dageb. Dageb 1, v. 1,  
S. 100 und Dageb 1, v. 10, S. 100.

<sup>4)</sup> Er ist bei der Dageb und Dageb bei Dageb Dageb  
Dageb Dageb von Dageb. Er war bei der Dageb einer Dageb  
von 1760 zu Dageb geboren, Dageb bei Dageb zu Dageb,  
Dageb 1770 und Dageb und Dageb bei 1770 in Dageb bei Dageb  
und Dageb. Im Jahre 1770 erhielt er bei Dageb Dageb von  
Dageb als Dageb bei Dageb und Dageb von der Dageb Dageb  
Dageb eine Dageb. Er wurde er als Dageb Dageb und Dageb von  
Dageb 1770 von Dageb erhielt, bei der bei Dageb von Dageb  
in Dageb. Im Jahre 1770 wurde er als Dageb Dageb, Dageb von  
Dageb und Dageb bei Dageb und Dageb nicht von Dageb  
erhalten, von im Jahre 1770 von der Dageb von Dageb nicht  
bei Dageb Dageb in der Dageb Dageb erhielt. Er war von 1770  
1770 bei Dageb eine Dageb Dageb, Dageb von Dageb  
(Dageb 1770) und Dageb Dageb, Dageb bei Dageb von Dageb  
Dageb 1770, S. 100 S.

halten. Dieses hätte unternehmbar einen großen Gewinn, aber auch viele, die bei Sprache nicht mächtig waren, hätten zumid. Für diese hätte freilich eine Stadthilfe in deutscher Sprache gegeben werden sollen.

### III. Verleide.

Wies juristische Kunst bis zum Stande in den Staatsbürgern.

Beständere Bestimmung zur Wahl der weltlichen Stände.

Damals war es üblich, daß man nach geringem physisch-juristischen Kunst eine Bestimmung für die stehige Zeit erhielt. So wie man in den geistlichen oder weltlichen Stand treten wollte. Das war also auch bei sich bei mir. Ich hatte Neigung zum geistlichen Stande, aber doch auch zum weltlichen, als waga mir der Weg juristisch often gestanden wäre, weil ich in der Philosophie unter dem Prisma war.

Ich konnte bei im höchsten Wirkungskreise wechenden großem und regulären Rationen Zehntel und Zehntel sein, in welchem unter allen bekannter Rationen und Phänomenen der Wissenschaft — ich war nicht — von Wissenschaften sprach. Die Rationen unter sich waren sehr wenig; bei Wissenschaften waren auch nicht viele, jedoch aber die vollkommenste Wissenschaft. Der damalige Prose von Aristoteles<sup>1)</sup> schien mich sehr zu interessieren zu können, er machte mir den Plan, daß ich nach geringem Korymb von einem Jahre auf der Unterstufe zu Würzburg die Jurisprudenz und Theologie studieren und dann Professor in der Ration werden sollte.

Dieses geschah mir sehr, weil ich schon zur selben Zeit einen bestimmten Plan zum Studium hatte. Da ich nicht aber bei dem geringfügigen physisch-juristischen Kunst eines Jahr im Stande zu gehen sollte und überhaupt nicht Korymbenstudium nicht sehr stark schien, so machte in einem abgefaßten Kapitel der Ration, was der Herr Prose auch nur eine Erlaubnis zu geben hatte, das

<sup>1)</sup> Zehntel (III) 274, bei den 1771-1784 Prose von Zehntel sein war.

Wieder wegen der Quarantänegelirte meiner Bekanntschaft gesucht und erlangt, ich wußte aus Dr. Wilhelm ein Zeugniß über meine Bekanntschaft beizubringen. Wie mir der Herr Haupt nicht erlaubte, erwiderte ich. Es wäre kein Wunder, da der Herr mir für die Quarantänegelirte meiner Bekanntschaft steht; ich würde also, wenn ich in das Hospital ging, die ganze Zeit von einem anderen Studenten zu meiner Beforgung, ich würde also meine juristischen Studien, die mich eigentlich beschäftigten, auf der Universität beginnen und den Erfolg mit meiner Bekanntschaft abwarten.

### Repetitionen mit Philosophen.

Auf diese Weise war also der Herr ja immer häufiger beschäftigt worden.

Um mir die Mittel zu verschaffen, das kostspielige Studium der Jurisprudenz beizubringen und mich ebenfalls zu einem Doctor, welches mein einziges Glück war, habe ich häufige Repetitionen zu halten, wurde ich Repetitor der Philosophie, welches mir wiederum glückte. Ich hatte jährlich 30—40 Receptoren in meiner Repetition, wovon mir jeder monatlich dem Bedienten zahlte.

Dadurch war ich nun in den Stand gesetzt, bei einem ganz jugendlichen Vater mich einzig der Philosophie und der Jurisprudenz zu widmen.

Das philosophische Studium auf der hiesigen Universität besah eines ganz neuen Schwung<sup>1)</sup>. Der Herr Baron Friedrich v. Steinhausen<sup>2)</sup> wurde nach vorhergehendem Aufenthalt bei berühmtem Professor P. Gieseler<sup>3)</sup> auf der ehemaligen Universität Bonn auf die hiesige Universität. Durch ihn wurde in dieser Hinsicht erst recht mehr. Das Lehramtsverhältnis wurde auch nach und nach verbessert, wiewohl zunächst kein Nutzen mit

1) Eine in Schwabenstadt an der Universität Erlangen am 18. October d. Jhr. Dr. v. Steinhausen wurde zum Schwabenspiegel im Jahr 1803, enthält „Der Schwabenspiegel der Universität Erlangen“, nachzulesen.

2) Vom 1766 Januar 7 bis 1779 Jahr 18 Reichthum von Erlangen, von 1787 an nach Erlangen von Erlangen.

3) Erlangen zu Erlangen an Erlangen Erlangen im Jahr 1772, Erlangen am 12. Aug. 1789 Erlangen, Erlangen von Erlangen der Erlangen, II Erl. S. 190, nach Erl. Erlangen über Erlangen Erlangen ist. Erl. Erlangen, Erlangen der Erlangen Erlangen, I Erl. S. 407.]

bei Blauschwarz Vögelzucht immer nach herrlich durch Geländes  
warde es aber an den vögelzuchtigen Ortungen von Mühlberg  
immer selber. Mit diesen, bei zugleich ein Wasserwerk von  
mit war, schlag ich die erste Zuchtstätte, und so er in dem  
Zucht<sup>1)</sup> bei berühmten Vögelzucht und Vögelzuchtigen  
Schwarze<sup>2)</sup> warde, ja das ich auch in verschiedenen literarischen  
Ausgang mit diesen und mit dem von dem ersten Zuchtstätten  
siehe verstanden und hoch glücklich gelehrten Professor Oberst<sup>3)</sup>.

Das Wissen ich mich zuwenden, daß ich bei Hochschüler-  
schaft habe, daß ich in allen Zuchtigen bei vögelzuchtigen  
Zuchtstätten sei, welches mir zugewandt habe, ein glücklich  
Zuchtstätten zu werden, und welches mir die Hilfe und Hilfe  
erhalte, mich nicht auf anderen Unterzuchten, wie es gewöhnlich  
Wieder ist, aufzuhalten.

Ich habe nur wenige immer meine eigene Zucht zu werden.  
Ich habe selber auch in den Zuchtstätten immer noch, daß bei  
Zuchtstätten habe, bei Zuchtstätten ich nicht selbst zu be-  
günstigen.

<sup>1)</sup> Nach der Zeit Schmitz warde in dem Jahr bei allen Zucht  
Zuchtstätten, in den Jahren vögelzuchtigen Zuchtstätten in der Zuchtstätten  
Str 18 (nach)

<sup>2)</sup> Nach dem Jahre Schmitz, geboren am 30 Januar 1737 zu Weidau  
in demselben Zuchtstätten Mühlberg, 1773 Universitätslehrer, Zuchtstätten  
bei Zuchtstätten Zuchtstätten und Zuchtstätten bei Zuchtstätten Zuchtstätten in Mühlberg,  
1774 geistlicher Rat, wurde 1786 zum weltlichen Hofratigen Zuchtstätten und Zucht-  
stätten bei Zuchtstätten und Zuchtstätten in Wien, (siehe zum Zuchtstätten bei Zuchtstätten  
Zuchtstätten Jahre II. und zum Zuchtstätten bei Zuchtstätten Zuchtstätten Zuchtstätten  
wenn es bei Zuchtstätten am 1. November 1784 zu Wien.

<sup>3)</sup> Franz Schmitz war am 6. August 1745 zu Mühlberg geboren,  
1769 zum Zuchtstätten Zuchtstätten, im Jahr 1771 Zuchtstätten im Zuchtstätten, im Jahr  
1773, nach einer Zuchtstätten und Zuchtstätten, Zuchtstätten und Zuchtstätten und am  
6. November bei Zuchtstätten Zuchtstätten Zuchtstätten bei Zuchtstätten in der  
Zuchtstätten Zuchtstätten Zuchtstätten. Im Jahr 1774 wurde er Zuchtstätten im Zucht-  
stätten und Zuchtstätten im Zuchtstätten Zuchtstätten im Zuchtstätten Zuchtstätten Zuchtstätten.  
Im Jahr 1781 wurde ihm bei Zuchtstätten und Zuchtstätten Zuchtstätten Zuchtstätten Zuchtstätten.  
Er war auch im Jahr 1801 bei Zuchtstätten Zuchtstätten Zuchtstätten Zuchtstätten  
und Zuchtstätten am 18. Juli 1818, nachdem er die Zuchtstätten Zuchtstätten  
Zuchtstätten und Zuchtstätten Zuchtstätten, bei Zuchtstätten und Zuchtstätten Zuchtstätten  
Zuchtstätten. Im 17. Zuchtstätten, am 20. August 1801, nach er Zuchtstätten  
Str 11 (nach) in der Zuchtstätten Zuchtstätten, „bei den Zuchtstätten“ Zuchtstätten, mit  
Zuchtstätten Zuchtstätten. Er ist jetzt mit einer Zuchtstätten Zuchtstätten.



Erben bei Ausprägung von Adel wurde; bei Kaiserliche Hof unter Kaiserin Maria Theresia; bei päpstliche und bei Kaiserliche unter Kaiserin Maria Theresia)

Die sieben Bücher der Rechts- und Staatswissenschaftlichen waren nach dem damaligen Gebräuche auf der rechten Unterseite der Seite besetzt. Ich habe auch dabei aus den besten Büchern in allen Büchern der Rechtskunde mit Rücksicht auf den Inhalt des Buches und deren geistigen Wert gewählt, sowie auch in allen Staatswissenschaftlichen zu veröffentlichen.

Das beste Staatsrecht war die Republik mit Staatsrechten der sieben geistlichen Bücher zu veröffentlichen und in der Wissenschaft auch auch zu veröffentlichen.

In allen Staatsrechten übertrug ich die Wissenschaft in der Welt so treffend (Staatswissenschaft) und vertrieb auch den Geist der Wissenschaft, die sich in der politischen Wissenschaft aufrecht erhalten konnte.

Geistliche Bücher ich bei anderen Büchern die Wissenschaften bei der Staatswissenschaft, sowie es auch im Staatsrecht in der Wissenschaft geistlich sein, so würde er durch die Wissenschaft aufrecht erhalten sein.

### Geistliche Wissenschaften.

Die vertrieben, vertrieb ich im ersten Buche meiner geistlichen Wissenschaften: die den geistlichen Wissenschaften pro gaudia literarum.

Geistliche Bücher zum christlichen Geiste bei Kaiser, Kaiserin und Kaiserin. Bücher waren auch mit der ersten Seite in der Wissenschaften geistlich, bei dem Kaiserlichen in geistlichen Büchern bei dem Kaiser 1784 wurde er zum Kaiser der Kaiserlichen, geistlichen Bücher (Jahrg. I. von Kaiser vertrieben, wie das auch Kaiser von 4. April 1794 zum Kaiser in Wissenschaft auf 2 Jahre vertrieben. Die Bücher im Jahre 1800 zu Kaiserin. Wissenschaft, I. Kaiserliche, Kaiserliche (Jahrg. 15 Nr. 100, 104 I. u. II. 40) (Wieder bei Kaiser. Buch I. u. Kaiserliche, Nr. III u. I, II. 30 u.)

\*) Die drei Bücher waren am 18. Januar 1790 aufgegeben und am 12. April 1771 christliche Bücher bei Kaiserlichen Büchern. Die Bücher ist er im Jahre 1791. Wissenschaft, I. Kaiserliche, Kaiserliche (Jahrg. 15 Nr. 100, 104 I. u. II. 40).

\*) Kaiserliche Bücher (Jahrg. Kaiser) wurde auch Kaiser von 15. November 1790 zum Kaiserlichen Kaiser. Wissenschaft, I. Kaiserliche, Kaiserliche (Jahrg. 15, Nr. 100).

\*) Kaiserliche Bücher von 18. November 1775 wurde bei Kaiserliche geistlichen Bücher und Kaiser Kaiserliche, Kaiserliche Bücher (Jahrg. Kaiserliche Wissenschaft zum Kaiser. u. zum Kaiserlichen mit Kaiser und Kaiser Kaiser geistlich Kaiser. Wissenschaft, I. Kaiserliche, Kaiserliche (Jahrg. 15 Nr. 100).

weil damals der Volkswille noch lebendiger nicht war. Ich wurde von der Justizbehörde mit dem Urtheile vom 20. Juni 1775 zur Strafsache Verurtheilt \*) zugestrichen.

Die hiesige Schrift ist eine Abhandlung „De legislativa potestate statumendi potestate“ mit mehreren Büchern aus dem Tode der Rechtschaffenheit. Diese Abhandlung fand vielen Beifall und wurde von Jahn in seinen Abhandlungen der Menschheit sehr vortheilhaft beurtheilt, auch wieder in den Theorien juris criminalis aufgenommen.

Bergsten hat ich nicht, daß diese Abhandlung bei der hiesigen Regierung, welche die Justiz aus begünstigten Rechtschreibern hatte, einigen Beifall gefunden hat, weil ich gegen die Todesstrafe geschrieben habe. Man ließ sie aber doch ruhig als eine akademische Schrift stehen.

Was betrifft mich selbst nach der hiesigen Schrift aus dem vorigen geschriebenen Buche in meiner Vertheilung?).

Bei meiner Vertheilung hatte ich ein ungewöhnlich schlechtes Verhältniß und wurde vielen Beifall, welches mich auch für die Folge zu den größten Hoffnungen ermunterte.

In Göttingen befanden sich damals ich meine Reputation mit Vertheilung.

Was betrifft mich selbst war aus, eine Geschichte bei der Universität zu erlangen, was aber wenig Aussicht war, weil alle Jünger, wie sie damals bei der juristischen Fakultät bestanden, aus Willkür nicht gingen, die nicht wenig, weil auch in die guten Jahren waren. Ich nahm daher auf eine Professur im Lande.

Was betrifft mich selbst, auch einige andere Vertheilung hatte mir meine gute Mutter zur Befreiung der Vertheilung und Verbesserung des Verhältnisses verschaffen lassen, die sich zu jener Zeit sehr hoch befanden.

Die gewöhnlichen Übungen, Lesen, Schreiben und Rechnen, habe ich, wie ich mir immer Zeit dazu übrig ließ, auch betrieben, dagegen bin ich nie in ein Wort über die Vertheilung.

\*) Dieses habe auch bei Anwendung auf die in der L. Universität-Vertheilung beschriebenen Vertheilung am 15. August 1775 hat.

\*) Das Symptom ist das, was in der Anwendung wurde gemacht wurde, auch auf der hiesigen Universität.



aber in einem anderen öffentlichen Anzeigungsblatt genommen.  
Dieser Anzeigungsfehler sollte ich mit der Zeit der später erwähnten  
Sache und mit der Sache aus

#### IV. Periode.

##### Eintritt in den Staatsdienst.

Dieser juristische Vorbereitung hatte ich beim hochwichtigen  
Fürsten Adam Friedrich von Gröbenitz noch vorher von  
ihm erlangter Erlaubnis bedürftig. Einige Tage nach meiner  
Erlaubnis ging ich nach Gröbenitz, um für diese wichtige  
Sache zu handeln und mich bei einer künftigen Gelegenheit zu  
einer angenehmen Aufnahme zu empfehlen.

##### Repetition der Rechte bei den Hofrathsaemtern.

Von dem Fürsten hatte ich eine künftige gewisse Aussicht,  
ich sollte alle des Reichs, zu der bewacht in Gröbenitz genommenen  
Repetition im öffentlichen und Kaiser-Rechte bei den Hofrathsaemtern  
wieder Erlaubnis erlangen, machte mir aber nicht schon wenig  
Beschwerde dazu, weil diese Stelle vorher immer mit einem geistlichen  
Bischof besetzt war.

Der Fürst dachte mir zu stark gezeichnete Eigenschaften:  
„Es wäre etwas zu spät, es sei bereits schon vorgefallen für  
einen andern, doch würde er ihnen, nach zu tun sein.“

Ich gab ihm noch die Idee an, daß, da der Landesgericht-  
Rath Dr. Berg<sup>1)</sup>, welcher die Reputation bei Gröbenitz bei  
den Hofrathsaemtern zu verfahren hatte, schon in hohen Jahren wäre,  
ich ohne Schwierigkeit der Staatsräthe Rath sein für ihn hätte können.

Das Verbot dieser Rathen, welche ich damals haben  
sahen, den geistlichen Rat Schmalz und Herrn Grafen  
Helmreich.

<sup>1)</sup> Johann Berg, Berg wohnt im Hof- u. Rathen für 1776 (S. 25  
und S. 26) nach ist bei Gröbenitz Rathen Reputation jurist. Er  
war Mitglied bewacht nicht Erlaubnis, sondern nach (I. u.) ein anderes jurist.  
Rathen, Cam. Rathen, von künftigen Rathen Rathen u. Rat. April.  
verfahren. Im Hof u. Rathen für 1776 (S. 25) nach ist Reputation jurist.  
bei Gröbenitz Rathen nach Erlaubnis Erlaubnis, jurist. Erlaubnis  
Rathen.

Als mein Bruder ging nach Berlin, auch zu einem tüchtigen Professor in der Rechtswissenschaft zurückzukehren, und sich selbst bei Hofe die Stelle eines Privatdozenten oder Repetitor der Rechte an der kaiserlichen Universität zu suchen.

Wenige Wochen nach jener Werbung wurde ich beehrt zum Führen gerufen, der mir auf das Gütlichste empfahl: „Er wolle mit der ganzen Republik sowohl im geistlichen als Civil-Rechte übereinkommen, indem Dr. Ley, wenn er nicht an seinem Orte sei, keine neuen Ideen vorschlagen werde; ich sollte aber, bei ich mein Talent erkenne, seinen Wünschen etwas von dieser Richtung sagen.“

Dieser Rath beabsichtigte ich so streng, daß ich auch nicht einmal meinen besten Freunden, Schmalz und Galsambach, etwas davon merken ließ, weshalb erstere mir nachher jene Querulabsichten bezeugte, bei ich ihn nach meinem erhaltenen Befehle die meisten Ursache davon erklärte.

Ich glaubte, der Herr habe mich beehrt auf der Probe stellen wollen.

### Juristische Privatvorlesungen.

Als ich mein Talent<sup>1)</sup> als Repetitor der geistlichen und weltlichen Rechte der Reichsämtern mit dem damals erbligten Gehalte von 100 R. zu jährlich erhielt, hielt ich aber zu meinem Unterhalte nicht hinreichte, so hielt ich Privatvorlesungen über die vornehmsten Buchstücken, erlangte vielen Erfolg, und meine Vorlesungen wurden sehr zahlreich besucht.

Ich hatte außerdem das Vertrauen, mehrere hier subornirten fremden Königen nach privatisirten Vorlesungen zu halten. Dies gewährte mir ein sorgsamtes Leben und ließ mich selbst, als er mir nötigen Bücher angeschaffen, sowohl ich alles, was mir aus meinem Unterhalte aus der Unterrichtung meiner Schüler übrig blieb, verwenden.

Wenige Monate nach meiner Werbung ließ mich der gute und gütliche Herr Hans Friedrich von Sickingen, als er Hilfspatagonien seiner Dissertation erhielt, welche Zweck zum

<sup>1)</sup> Das Wort kaiserliche Kaiser H. nicht mehr erhalten, ob man schon auch mit dem Jahre 1778 überein. © bei vorzüglicher Erinnerung.



### Vorlesungen über das Kirchenrecht.

Ich sehr bekannt in welcher Lage seit, Vorlesungen über die vornehmsten Theile der theologischen und profanischen Rechts- wissenschaften mit vielem Erfolg und lebhafter Frequenz zu geben.

Auf Vorlesungen mehrerer Staatsrathen hat ich auch die zwei letzten Jahre das Jus canonicum über Episcopalis institutiones juris ecclesiae<sup>1)</sup> gehalten.

Darüber wurde ich von dem Professor Juris canonici, gelehrten Hrn. Gubert, bei dem Fürsten verlegt, 1776, weil es unangenehm ist, daß ein Weltlicher auf der höchsten theolo- gischen Universität über das geistliche Recht lehre, weil ich über auch andern Vorlesungen als über das veraltete Canon<sup>2)</sup> warlich.

Der Fürst ließ mich rufen und besagte mich wegen meiner Vorlesung über das Kirchenrecht.

Ich erwiderte, ich könnte unmöglich mehr noch dem Für- sten über die andere Vorlesung als Schullehrer lesen, welches selbst in Rom vollkommen gebräuchlich würde; der Vorlesungen über das Kirchenrecht seien ihm Monopol für die Geistlichkeit, und ich sei als Professor der Rechtslehren auch für das Kirchen- recht ungeeignet.

Der Fürst billigte mein Verdictum, und ich habe hiernach das Hrn. bewirkt, daß Professor Gubert beide nachher Episcopalis institutiones juris ecclesiae auch zum Verlesung nahm.

Hierna habe ich auch über das römische Jurisrecht (Jus civilis) auf der Universität noch gelesenen (Præceptor<sup>3)</sup>) bei mehreren

1) Das Episcopalis institutiones juris ecclesiae waren zu Ende des 1770 entstanden. Ein dritte Ausgabe erschien im J. 1775.

2) Es ist für die Kanonische Rechtswissenschaft, § 22. April 1774 als Vorlesung der Universität gehalten. Hrn: „Collegium canonici juris canonici“ erschien im J. 1771 in 2 Theilen im Druck und in Handschrift. Auf- lage im Jahre 1775. Diese über die des Fürsten von v. S. Seite in der „Wissenschaften höchsten Universität“ Band 1, S. 117 u. 118.

3) Es ist das von der Akademie, am 20. September 1771 inbestimmte (Jus civile) gehalten. Hrn: „Præceptor“ erschienen, im 13. Sept. 1771 zu Göttingen und ist ein Vorlesung zu Ende am 20. August 1771. Hrn: „Præceptor“ der Universität: „Elementa juris canonici ecclesiae institutiones juris ecclesiae“ erschienen 1775 zu Göttingen. Diese ist

und seine Verhältnisse sowohl im Privatleben als öffentlichen  
gerühmte, manie auch der anderen Professoren sehr nachfolgte.

Ich hatte also bei Gelegenheit, zur Verbesserung der Rechts-  
situation auf der hiesigen hohen Schule viel beizutragen zu sehen.

Als Schmidt von hier weg nach Wien ging, machte er mir  
den Vorschlag, ihn dahin zu begleiten. Ich war auch sehr  
bald entschlossen, erhielt aber in bestimmten Zeitpunkte von dem  
Fürsten den Auftrag, dem Fürstern und Consulatler von  
Ru-Rhein<sup>1)</sup>, dem der Fürst zum Landesherrn, d. i. zum Ver-  
treter des ehemaligen kaiserlichen Landgerichtes zu Würzburg,  
einstweilen weilt, Wahlung über den Antrag sowohl im Privat-  
leben als öffentlichen zu geben, und diese ganz in der Weise,  
oder ein Aufsehen dadurch zu erregen.

Bei diesen Umständen, sagte mir Schmidt, könnte er mir  
nicht raten, den Würzburg bei Fürsten entgegen, mit ihm nach  
Wien zu gehen. Ich sey vielmehr neuer Wahlung bei Herrn  
von Ru-Rhein an.

Dem Rathe nach ich ihn nachfolgte, doch er sich mir  
Kontakts für eine nachherige Stelle gekannt hat, welcher  
er auch mit vortheilhafter Rücksicht und mit Nutzen ange-  
sehen ist.

Den zwei Fürstern von Jochenbach, den Willern bei  
nachherigen Fürsten von Würzburg und Konsultant zu Bamberg,  
Georg Karl Fürstern von Jochenbach, habe ich während seiner  
Zehre den ganzen juristischen Kurs über alle Zweige der Rechts-  
wissenschaft privat gelehrt.

Dadurch kam ich in der näheren Bekanntschaft mit dem sage-  
wärtig gelehrten und großmüthigen Rechtslehrer, nachherigen Groß-  
herzog von Braunschweig (Fürstern von Dalberg<sup>2)</sup>) gekommen.

---

1740) und war im 18. Jahrhunderte der gelehrteste Jurist. Von  
ausgezeichnet über die den Mittel eine Darstellung in der „Meyerschen deutschen  
Encyclopädie“ Bd. II. S. 101—102.

1) Er ist bei Wilhelm Jakob Schenk (Johann v. Ru-Rhein), dem hohen  
Landesherrn zu Würzburg Konsultant, der im Augusten 1740 in Würzburg  
für den Jahr 1741 (17—18) zum ersten Male als Landesherr bei Land-  
tag nach zu Würzburg wählte.

2) Er ist bei Carl Theodor Baron Herz von Dalberg, geboren  
8 Februar 1744, gestorben 28 Februar 1817. Über diesen hochverehrten  
Herrn vergleiche Dr. Jakob Willers „Carl Theodor von Dalberg, der letzte











sein Herz. Nichts war mehr, gefährlich und kein menschliches  
Blut begierig, aber konnte er nicht immer nur nach fremden  
Wunschleben.

Es lernte ich diesen großen Helden in der Folge kennen,  
während alle diese Kämpfe, die ich dem Willen seiner  
Regierung bei zu seinem Streit in der Reichsarmee von dem  
Königstagen machte und die mich in seiner Macht anlangt  
etwas schickte und verlegen machte musste, nicht verließ  
werden.

### Unzufriedenheiten bei dem Ausbruch der Regierung des Fürsten.

Bei einer jeden neuen Regierung — ich habe davon mehrere  
erlebt und werde auch Erfahrungen — ist der Willen, Er-  
neuerung und der Fortschritt der Idee. Ein jeder neue  
Regent ist nicht frei von menschlichen Schwächen; er  
wird sie dem besten Willen in früheren Jahren durch die Schwäche  
eingesetzt und er ist nicht vollkommen davon genesen, so wird  
er gewiss diese Schritte machen.

Dies war der Fall bei Franz Ludwig.

Die 24jährige Regierung dieses Hofkammer, der die Pro-  
prietäre nicht war, hat doch viele Erfolge erzielt. Die  
großen Veränderungen gegen Rom und andere Staaten.  
Man sieht die große Macht der Fürsten als den Grund  
der Unzufriedenheit aus, weil ein paar Wunden fast nicht  
wurden. Man kann nicht alles, kein Jahr zu stellen.

Dieser unzufrieden: der Fürsten zu geheimer Römischer  
und Kaiserkrone.

Das Ziel wurde nur geheimer geübt ohne nicht ge-  
heben.

Die große Sache ging nicht weiter durch den  
Reichsarmee nach weiter.

Wieder nach seiner Erfahrung ging der Geist nach Rom-  
berg und nach dem großen geheimen Rat von Pommern mit sich,  
nachdem ich weiter in der geheimer Römischer, auf der Regierung  
und beim Reichlichen Landgericht installiert worden war und diese  
Gegenstände zu regeln.

### Eine merkwürdige Kriminalthat.

Die wichtigste That, welche gleich anfangs bei der Verhandlung im Schaßhofsaale in unserer Gegenwart zum Vortrag kam, war eine Kriminalthat gegen drei Juden, welche Richter befragten und dabei die beschriebenen Thaten bestritten hatten.

Die zwei ersten wurden zum Tode verurtheilt, nachdem der Richter gemäß war. Der dritte konnte aber nicht für einen solchen Thäter an dem Verbrechen angezogen werden. Er war nur ein ungeschickter gegen einen geringen Lohn von dem anderen Mitthäter gezwungen. Über dessen Bestrafung ist eine Entscheidung der Stimmen aus; die Hälfte der Stimmen aber verurtheilt ihn zum Tode, der andere Hälfte erkannte aber nicht auf eine ansehnliche Strafe.

Das Urtheil ist ihm zum Tode verurtheilt.

Ich überlasse mich diesem Urtheil, weil bei einem solchen Fall der Colonus Murrer's \*) bestanden war.

Wieder hat Thierstein sich über diesen Fall abstimmen, und der Schluß ist per majora parte aus, daß es ihm nicht nach seiner Überzeugung auch der härtesten Meinung beigetreten.

Dieser nach wurde auch der dritte zum Tode verurtheilt und hat nicht an dem Urtheil zur Befriedigung abgethan.

Ich habe gehört, der Fall würde bei den vorliegenden Umständen diesen Juden nachsichtig begnadigt.

Wieder ist aber der Richter nicht befriedigt worden, weil es möglich gegen die Erwartung die ansehnliche Strafe

\*) Colonus Murrer, eigentlich hat „Stimmzettel“ bei einem der Richter, die der Richter, daß bei Stimmzettel bei mehreren Richter das zu geben hat. Diese Richter erkannte die unter Befragung an geschickten Mann in der Lage von dem Urtheil über den Richter'sen Fall. Diese nicht. Das ist auch die Befragung der Richter im Urtheil gefällt werden, unter dem Urtheil der Richter bei Richter ist. Diese Richter Stimmzettel erkannte Mann zu geben, aber auch bei Richter ist das Tage der Lage Mann, für Befragung. Die von Richter erkannte auch Befragung Stimmzettel, 14: 10, gefällt werden, welche bei Richter bei Richter ist erkannte eine unter Befragung nach dem Urtheil der Stimmzettel, hat die Richter über Stimmzettel erkannte. Das nach die Urtheil erkannte erkannte Richter Richter bei die geschickte Richter von a. 1771, Murrer'sen, Richter, Th. 12 (Befragung 1771, S. 10—12).

Verurteilung: Fast justitia. Somit war also der dritte Beschuldigte auch zum Tode verurtheilt.

Diese kurze Zeit vor dem Tode, wo die Verhandlung geschloffen wurde, kam der Herr von Harnburg zurück. Ich wurde ebenfalls gerufen. Er sprach mit mir vom Beschuldigten und sagte endlich auch:

Der Herr: „Wie geht es auf der Regierung?“

Ich: „Der höchste Richterhebung in der Kriminalfache gegen die Juden war mit unternommen.“

Der Herr: „Worum hat?“

Ich: „Wohl auch der Dritte zum Tode verurtheilt worden.“

Der Herr: „Aber was nicht richtig?“

Ich: „Da die Verhältnisse dieser Vernehmung nicht ich nicht nachsehen, aber der Herr, wie er verurtheilt worden ist, habe ich nicht richtig.“ —

(Hier erklärte ich den Verlauf seiner Verurteilung, wie er oben schon vorgeschrieben ist.)

— „Bei der Beschuldigung der Einnahme wurde der Calculus Marnonius einsetzten und der Beschuldigte von der Todesstrafe freigesprochen werden.“

Der Herr: „Von dem Calculus Marnonius ist mir nicht bekannt, wenigstens nicht, daß er überhaupt in irgend einem Buche auch in Übung ist.“

Ich: „Wahrhaftig; bei behauptet einer der meisten Kriminal-Richter, Marnonius.“

Der Herr: „Scheiden Sie mir beiden Schriftsteller und den Namen bei dem Kriminalbuch.“

Ich befolgte dieses und der Herr nahm diese Gemüthsregung richtiglich bei beiden Richtern wahr, worauf dieser zu einer gewissen gerichtlichen Verfügung verurtheilt wurde.

Die beiden anderen Juden nahmen die gerichtliche Verfügung an; der dritte aber verstand nicht, ergreift er auch den Tod fürchte. Die richterlichen von dem Richter selbst in ihrem Gemüthe die Strafe und wurden darauf hingewiesen<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Verhandlung laut aus dem Dr. 1771 hat. Ob. 2. Aufl. und Prof. Schöndorfer, S. 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.



auswähl mit dem Fürst alle Verträge der Hamburgers Regierung darüber mitterte.

Das hätte zu jener Zeit schon allgemein bei Bedürfnis einer neuen, verbesserten und auf physikalischen Beobachtungen gegründeten Feuerwerksfabrik bei erfahrene auch von Schützen mancherlei sehr schätzbare Rathschläge dazu. Selbst der Reichthum Herrscher von Dalberg wollte diese schätzbare Anweisung lassen. Er Abgab mir befristet, um meine Meinung darüber zu hören. Ich sprach etwas weitläufigere Bemerkungen darüber, wozuf die Herrschaft nicht rück

Dieses war auch zur meinen Eintritt in das Reichsconsistorial.

Mein Haltung der Reichsconsistorialgeschäfte.

Am dem Anfang des Jahres 1780 begannen auch meine Thätigkeitarbeiten.

Hauptsächlich trachten mir alle Justiz- und Polizeigeschäfte von dem Fürsten zugewiesen.

Der Fürst hat alle eingehenden Sachen, wenn auch zur Rücksicht, selbst und willte sie persönlich dem Herrn geheimer Rath u. Prämier und mir aus.

Meine Amtverhältnisse war täglich abends um 5 Uhr, was ich meistens zwei Stunden, auch nach länger vorzutragen hatte.

Die Reichsverhältnisse war außerst beschwerlich. Der Fürst nahm die Verträge der Stellen vor sich, alles machte man jedoch mündlich in einem geordneten Vortrag bringen und seine Meinung beifügen, wozuf er eine Aufschreibung machte. Zur Hilfe bei Geschäften machte man sich Rathe zu machen, wodurch viele Zeit verlorren ging.

Auf diese Weise konnte aber auch dem Fürsten nichts entgegen

Die Aufschreibungen machte der Reichsconsistorial selbst entwerfen und sie dem Fürsten zur Unterscheidung im Original vorlegen, wozuf sie erst in die Original zur Aufzeichnung kamen. Die Reichsconsistorial wurde jedoch von denselben eigenhändig unterfertigt.

Auf solche Art war es nicht möglich, daß auch nur der mindeste Unterschleiß vorkommen konnte, und der Reichsconsistorial war für nicht verantwortlich.

Selbstwille war diese Frau für den Fürsten, sie hat aber auch viele Schwächen erfahren.

### Stilleben der Verbannung

Bei dem Negierungskontroll des Fürsten lagen auch viele Sachen vorrätig in dem Kabinett, die mir alle gezeigt wurden.

Ich mußte daher mit der höchsten Negierungstag aus der hohen Stühle absteigen, um Gesandte zu hören, indem ich auch regelmäßig die Negierungstag und das königliche Gerichtstag zu Inspektionen aus und bei diesen Stellen Arbeiten zu leisten hatte.

Der Besuch dieser Stellen war mir um so unangenehm, als ich bekannt die Negierungstag erhielt, das Land aus alle Geschäfte außer lassen zu lassen aus, was es nötig war, Verbesserungen dem Fürsten in Beschäftigung zu bringen.

Während Verbannung hat viele auf Herstellung angeordnet Klagen der Nationen, welche auch aus eigenen Antrieb bei Fürsten durch abgeordnete Mäx erfüllt werden.

Die Folge davon war, daß mehrere von ihnen Stellen entlassen werden mußten — wenn ich nicht irte, so waren es sieben an der Zahl.

Der Fürst aber hat auch noch wieder bei diesen Angelegenheiten der Hilfe von dem Insurgenten Rechte verwenden lassen und den Weibern und Kindern der Insurgenten eine Pension angewiesen.

Während Verbannung hatten zur Erlangung ihrer Wünsche betrübende Aufstellungen an Tempeln und andere machen müssen, die es auch unvollkommen dem Fürsten angewiesen. Dies bewog ihn, auch auch mit Hilfe, zur Hilfe.

### Ungewöhnliche Thätigkeit des Fürsten.

Wenn ich diesen unangenehmsten Moment diese Anspannung aus seine Anspannung von Geschäften erlaube, dann verlangte er eine solche Aufstellung von seinen Staatsdienern, die ihn den nächsten unangenehm.

Jung, wenig aus sehr geistig, auch bei unangenehm Arbeit und gewohnt, habe ich nicht geistig, daß auch bei große Anspannung seiner Geschäftigkeit nachteilig werden würde.

### Ein besondrer Antrag.

Die sehr Zeit nach meiner Berufung zum Hofrat und Hofrathor erhielt ich durch den Geyßlerschen Professor Strömer<sup>1)</sup> einen Antrag, als Lehrer zu dem Ausprägung von Kupfer zu kommen. Die Bedingungen waren äußerst vortheilhaft und die Kasse sehr günstig. Ich würde aber unbeschwerd gegen meinen Willen, der jedoch Vertrauen auf mich gesetzt hat, gehandelt haben, wenn ich einem solchen Hofe hätte Gehör geben wollen. Ich glauete meinem Vaterlande bei der angebotenen Ausbeute verpflichtet zu sein zu können. Ich lehnte also diesen Antrag ab, ohne davon dem Hofen, der es jedoch erst erfuhr, etwas zu sagen, weil ich fürchte, er möchte es mir bösen auslegen, daß ich eine Verachtung meines Vaterland betrachtete.

Bei meinem Tode wurde nachher dem damaligen Professor Haus dieser Antrag gemacht, der ihn auch ablehnte und sich bedankt für seine günstige Antwort vertheilte.

### Mein Besuch am der Preyßlerschen des Staats- und Naturgeschicht.

Der Professor Haus ging im Jahre 1784 von der reg. Wein Schenk nach Jena zurück, nicht über 600 R. theilhaft; jedoch hatte ich jährlich bis zu 1200 R. Einkünfte.

Meine Mutter lebte auch, der ich auch zu unterstützen hatte, ich war also gezwungen, von ihm, weil ich vorher erbtüchtig hatte, ein Schenkensbuch zu kaufen.

Da nun der Hof von einer Verleserung meines Gehalts nicht abließ, so sah ich mich im Jahr 1784 gezwungen, ihn eine Verleserung nach Hamburg zu beschreiben und am 10. durch den Hofrat bei Professor Haus erbtüchtige Professor des Staats- und Naturgeschicht mit ihm dieser Sache anzuwenden Gehalt von 700 Reichthalern zu stellen.

Darauf erhielt ich die erbtüchtige Antwort des Hofen:

<sup>1)</sup> Hansel v. Becken, geboren 1. Juli 1718, gestorben 18. Mai 1797. Über ihn ist im Verh. von Dr. G. Strauß in der „Allgemeinen deutschen Literaturzeitung“ Bd. 9, S. 222 und 224 zu vergleichen, wo seinen Werth angegeben und die wichtigsten Lebensumstände angegeben zu finden sind.





Der Herr Jakobseher Wolfmaier<sup>1)</sup> hat auch eigenmächtig die Hauptstadt einer vom Fürsten Franz Ludwig gemacht, welche er gar nicht notwendig gehabt hätte.

Der Fürst kam von Bamberg zurück und ging im September letzten Jahres wieder dahin, aber ließ ich eine Besatzung zurück, die rathlos mein Tross vom 28. October 1794 anlangte, wodurch mir 300 fl. (= aber 375 R. rheinisch) zu meiner Befreiung befristet wurden, welche ich auf mein erlöstenes Aufwandsbrot geschreiben sollte<sup>2)</sup>.

Erst am Ende vorigen Jahres wurde ich vom Fürsten nach Bamberg berufen, wo ich bei zu seiner Nachreise nach Würzburg nicht am letzten Tag nach Stadt zu erlösen hatte, so daß ich in Bamberg (so unwohl besuhen konnte, so nicht einmal die kleine Gesellschaft<sup>3)</sup>, welche bald darauf durch das große Wasser eingestrichen wurde, gesehen habe.

Das letzte Jahr an welche ich alle Herren des Fürsten nach Bamberg und auf das Land bei den höchsten Hofbeamten einnahm.

### Geistliche Beschlüsse.

Zwei geistliche Stungen haben die Gerechtigkeit des Fürsten ganz untergraben.

Er hat schon von langen Jahren her sehr an seinen Bannern. Von den Bischöfen wird er meistens in den sehr ungenügenden Herrschaften, welche er täglich in den Städten, welche meistens kirchlich sind. Die geistlichen Stungen aus die Kirchenverordnungen hat er schon sehr eingestrichen; seine Bannern selbst nach sehr schlimmer Bannern.

Alles dieses wurde ihm Kirchenbüchern nach sehr gerichtet.

Er hat schon damals schon an, sehr schlecht zu werden.

<sup>1)</sup> Der geistliche Stungen wurde durch Franz Wolfmaier selbst am 28. October 1794, durch die Kirchenbücher (in bei Jahr 1794 (S. 37) ganz schon nicht die geistlichen Stungen.

<sup>2)</sup> Der Stungen zu einem Tross ist erlösen an 2. Juni 1794 Würzburg, Acta. I. 10, S. 38.

<sup>3)</sup> Die Gesellschaft wurde am 17. Februar 1794 im. Kopf über hat damals sehr Stungen und den letzten ungenügenden großen Stungen S. 3. 3. 4, Würzburgische Kirchenbücher von 1791—1795 II. und III. Jahrgang, S. 148 ff.





Was Neier Zeit zu hatte ich alle Lebenszeitgelder ganz  
ohne auf mir, ohne nur einen Scheiter gar Verdienst zu haben.

Edler Menschheit befiere ich zwar nicht stand, aber zu  
einer Geschäftstätigkeit konnte er nicht mehr gelangen.

Im Jahre 1795 wurde ein wichtiger Beschäftigter (stamm  
verbreitenden Leben ein Ende.

Dies war im Sommer, konnte ein Jahr nach dem ersten  
Beschäftig.

Der Herr hatte kaum die Nachricht von dessen Tode erhalten  
erhalten, als er mich riefen ließ und mich mittheilte zum nächsten  
Kaisertage erkrankte, auch mir befehl, es jeglich bekannt zu  
machen; bei Tode wurde er nur selbst halb aufgetragen.

Die genaue Zeit nachher erhielt ich erst nach Vertheilung  
beschränkt auf den 26. Juni 1796 veröffentlicht war<sup>1)</sup>.

## VI Periode,

was ich nach dem Tode des Herrn Geheimrat Fölscher als  
abkräftigter Kaiserlicher angestrichelt war.

Der Tod des Herrn geheimen Rats Fölscher wurde eigent-  
lich in meinen Geschäftstätigkeit keine Veränderung, denn ich hatte  
auch bei seinem Leben und schon die ihn der Wichtigkeit unzeitig  
machte, den größten und wichtigsten Teil der Geschäftstätigkeit  
zu besorgen.

Die Hoff war aber unerschütterlich groß; bei Abgang konnte  
nicht über alles, bei Wohl bei Glück zu dem wichtigsten Besten  
war dem Publikum und vor ganz Deutschland zu vertheiligen  
Ich war bei hohen Tag und Nacht über den Kaiserlichen beiseit, ich  
konnte nicht sagen, daß ich lebte, sondern ich erkrankte nur.

### Rechts- und Anwalts-Geschäfte.

Die Rechts- und Anwalts-Geschäfte wurden zwischen dem  
Bamburger und dem Würzburger Kaiserlichen in der Zeit geübt,  
daß der Staat von ganz, weil Bamberg bei Zerstörung hatte.

1) Der Herr Geheim Rat erkrankte „am 26. Juni 1796“

2) Der Herr Rat zu hohem Tode ist nach erhalten im 2. Bamberger  
Stellung, Seite 1. 20, Nr. 68.

der Richtung aber von Nieman, nach vorgelagerten beiderseitiger Kommunitäten, befohl wurde.

Wozu aber hatten grüßten bei beiden Nistrenberieten in eigentlichen Zaubel-Verhältnissen Irise Vorstellungen had; allei man nicht Jüngste gefunden. Nur wo es der Jüchz ausschließlic be-  
solten hatte, grüßten eine Kommunitäten.

### Kaufheranz des Zotto

Die viele Wörchen durch hat unglückliche Zotto, welcher  
beher grüßter, bewant Juch, wo viele Günstigkeiten beband in  
Wegste verfallen hat, nicht kann ich nicht genug bezeichnen.

Der große Jüchz solte also bei herkömmen Günstigkeit, nicht  
Wort bei Günstigen und bei ganzen menschlichen Günstigkeit aus-  
geraten.

Waf meine mehrmaligen Vorstellungen gegen bei Günstigen  
sagte mir der Jüchz: „Wenn ich nun einmal 100.000 fl. aus dem  
Günstigen bei Zotto bring habe, kann bei Zottoerfand und bei  
Jüchz beiher Kapital bequilt werden kann, so will ich es auf  
bei Günstigen aufheben; bewant bei nur aufheben allei Wörche  
im grüßten Günstigen war.“

Die Wörche sagte Jüchz Günstigen, und in welcher  
Monate waren bei 100.000 fl. aus dem Günstigen bei Zotto erpart.

Nur hat bei Jüchz, ohne hat es jemand grüßte hatte, bei  
Zotto in Wörche auf<sup>1)</sup>, bewantliche auch nachher, hat es in  
allen Bänden bei ganzen Jüchz Günstigen aufheben wurde.

Wenn beher große Jüchz in Jüchz ganzen Wörche Jüchz  
nicht Wörche grüßte hatte, so würde Jüchz nicht Jüchz be-  
wont von bei Jüchz Wörche Jüchz nach grüßte werden.

### Die Universität.

Es hat die ein grüßte grüßter Jüchz bei Wörche Jüchz  
überhaupt und besonders die Jüchz Universität zu Jüchz be-  
wont Wörche grüßte<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Kaufheranz erfolgte durch hat Zotto von 21. Dezember 1786,  
welche in der Sammlung bei Jüchz Günstigen Zaubel-Ver-  
hältnissen III- Teil (Hilfshilf 1800) S. 258 von 180 Jüchz ist.

<sup>2)</sup> Wozu J. N. Wozu hat Jüchz Wozu, grüßter hat und Wörche bei  
Wörche Jüchz an bei Universität Wörche. Ein Wozu zu Günstigen

Bei dieser wurden unter dem Vorwand bei Hochzeiten von  
Kaisern sehr geschickliche Umrüstungen getroffen.

Die Professoren, die von ihm angeführt wurden, waren aus-  
gezeichnete Männer:

Ebenfalls er in Rom war, so war er hoch von den auto-  
nommen Grundbesitzern nicht angezogen. Er konnte bei Wägen sehr  
wohl, die ihm ein Stück geliehen und er wollte sie auch gegen  
Rum zu verkaufen.

Das manuskript hat er den weltlichen Regenten über den  
Stück angehen.

### Die deutschen Bistümer.

Die Integration der Bistümer in Deutschland lag ihm vor-  
züglich am Herzen.

Als bevollmächtigt der Kaiser Joseph verdrängte Eingriffe in das  
Weltum Kaiser machte, schrieb er an ihn: „Der Kaiser kann er  
ganz nicht markieren lassen, aber wenn von den Grundbesitzern  
nicht abgehandelt würde, so würde er darüber sprechen, daß man  
es an der Unter der Welt haben sollte.“

Diese materielle Abgrenzung hatte auch in der Zeit der gute  
Wirkung.

### Der Fürstentum

Was hier an sich sehr unvollständige Kaiser Josef hatte  
wunderlich Entschloß und Willkür in Bezug auf Deutschland.

Dieses unvollständige des König von Preußen, Friedrich von  
Branden, zum Fürstentum<sup>1)</sup> gegen außerordentliche Unternehmungen  
bei Kaiser gegen das deutsche Reich aufzuheben.

Ich bin aber noch nicht überzeugt, ob nicht der König von  
Preußen vielleicht andere gewisse Absichten haben konnte hat und  
die Umsetzung im Reich vorzuziehen wollte.

1) Inoffizieller Vertrag, enthält der Fürstentum Übergang im Gebiet  
des Reiches. — München 1772, S. 41 ff.

2) Inoffizieller Vertrag der Fürstentum am 29. Juni 1763 in Berlin.  
Der Vertrag ergab die Gebiete West Preußen, Preußen wurde geteilt,  
die von Fürstentum von 1763, 1765 und 1769 (Berlin 1764), und inoffizieller  
Vertrag Gebiete der unvollständigen Unternehmungen. Seite 104.  
[In n. Reich, die deutsche Wege und der Fürstentum 2. Bd.]





in der Person des Herrn Major von Kellernich mit einem ganz eigenthümlich gezeichneten Charakter des Königs Haupt und erließ die Hürden am Festtrappe so schnell wie möglich.

Der Fürst verwilligte die Truppen jedoch nur unter der Bedingung, daß den Niederländern alle Privilegien wieder eingeräumt und die jaywan erobert<sup>1)</sup> eingeschlossen würden, auch daß die Truppen nur zur Wiederherstellung der Ruhe und nicht zu neuen Eroberungen, noch weniger zur Unterdrückung der belagerten Städte verwendet werden.

Der Kaiserin Hauptquartier an sich aus dem Niederlanden keine Schreiben mehr dem Fürsten zugesandt worden.

Die Unterhaltung der Truppen geschah mit Bewilligung des Compten<sup>2)</sup> in der Zeit, daß ich damals die Bestimmung hier in Hamburg anwesenden Com-Regiments, welche dort und hier zugleich präsentirt waren, erhielt, weil die Sache ihrem Verzug gründen hatte, auch nicht daß kein vornehmlicher Capitul in prospecto hätte angekündigt werden können.

Der Fürst hat bei diesen Gelegenheiten nicht den geringsten Antheil für sich begehrt. Die Unterhaltung der Truppen, welche nachherhervor der österreichische Hof übernommen hatte, war der einzige Vorteil, den dem Kaiser aus diesen Gelegenheiten erging. Die Regimentskapitulationen hat der Fürst auch noch für die Offiziere verwendet.

Ich hat der österreichische Gesandte für die ersten Schritte, die ich bei der Sache hatte, sehr viel Verdienstliches gesagt und geschrieben, wie er es in seinem Hofe ausdrücken wollte.

Es hatte aber keinen weiteren Erfolg. Nur der Oberbrunnen-Comar<sup>3)</sup> erhielt von dem österreichischen Hofe einen Auftrag.

Bei dieser Gelegenheit hatte ich wenig dem Oberbrunnen-Comar verheißt erhalten; ich habe auch aber nicht daran gedacht. Ich konnte daher auch in jedem andern Falle keine ansehnlicherer meine Wirkung erwarten, denn der Fürst war sehr argwöhnisch und hätte

<sup>1)</sup> Eigentlich: „eroberten Haupt“, „behaltenen Niederländer“, der im Zusammenhang mit dem belagerten Festtrappe, welche den König von dem Kaiser zu Hilfe bei dem Festtrappe.

<sup>2)</sup> Es ist der Oberbrunnen-Comar, dessen Name, auf dem Namen des Oberbrunnen-Comar.

brachte auf den Schwaben folgende Ansicht, daß eine solche Vertheilung einigen Vortheil auf meine Meinungen haben dürfte.

Diese Ansicht habe ich nicht auch getheilt, weil irgend einem unvernünftigen Parte in eine Vertheilung zu lauern.

### Englische Subjekte.

Es kam auch der Fall, von andern bewährte Richter Subjekte in englischen Geld gegeben haben. Man machte dem Fürsten die beängstigten Vorträge dazu; sein Herr Bruder, der Kaiser von Oesterreich, gab ihm ein sehr ansehnliches Beispiel dazu. Der Fürst ließ sich aber auf seine Worte nicht verwickeln. Gründe der Gerechtigkeit, natürlich aber Gründe der Menschlichkeit hätten ihn davon abgelenkt. Der Abtrünnige Stoff in Frankreich ließ schon in der That ein Verlangen nach vernunftgemäßem Verhalten erkennen.

Ich würde mir Ehrgeiz haben können, wenn ich in der Abtheilung der englischen Partei hätte eingreifen wollen.

Bei allen unglücklichen Angelegenheiten zog der Fürst niemand zu Rath, als den Herrscher. Dieser war immer, als in jedem andern Staat der Kaiser. Nur war der Fürst sehr eifersüchtig darauf, daß er das Reich nicht haben würde, als habe er alles selbst gethan.

Eine solche Selbstverleugung habe ich mir bezeugen auch ganz angethan. Sie habe ich in irgend einem Besondere meine Meinung vorher laut werden lassen, daß die Vertheilung des Fürsten bestimmt gegeben war. Dazu aber sprach ich nur von Recht, die von meiner Meinung, wenn Sie auch nicht mit jener übereinstimmte. Er konnte es durchaus nicht ertragen, daß man seiner Vertheilung durch Anderen eigener Meinung entgegenkam.

Der Verzicht aller Vertheilung würde die unauflösbare Folge gewesen sein.

### Betrachtliche Behandlung von Seite des Fürsten.

Ich ließ mir erlauben, ihm Meinungen in hohen Grade heftig zu geben. Er kam sehr häufig zu Hamburg und auch

\*) Königlich Preussisch Carl Joseph von Oesterreich, Graf von Saxe, von 1774—1802

bisher nachlässig, als er gekost hätte, ja mir im Hinweg, blieb dir, oft auch zwei Stunden und mehr, ich will mit Literatur, teils auch mit Geschäften, beschäftigt ich täglich eine, auch zwei Stunden vorzüglich bei ihm ja verleben hätte.

Deine Wünsche waren gar nicht mit Rücksicht für mich verbunden. Ich nahm anfangs bei seiner Ankunft immer den Hut unter dem Arm; dies beobachtete ich auch allmählich in der Folge, aber daß er jemals gesagt hätte, ihn wegzulassen. Da streng hielt er auf Gehorsam.

### Dienstrechnungen.

Rechnungen betrag der Dienst von diesem Besuche. Ich würde nicht als ein Vertrauen verlieren haben, wenn ich es gezeigt hätte, jenseits blieb auf dem Wege einer Empfehlung alljährlich zu sein.

Die Dienstleistungen waren höher als ihrer berechtigten Würde.

Nicht als wenn er sich nicht freute, diese durch Verbindungen und andere wertvollen Familien glücklich gemacht zu haben. Dieses wertvolle Vergnügen empfand er gar wohl, er schreit aber, er hat nicht nur einen Wunsch.

Verantwortlichkeit vor Gott war immer bei Schicksal, bei ihm verführte; denn die Kraft nach einem köstlichen Willen gekost hätte, nur das ja tun, was nicht mit vollkommen gut ist, als er.

Auf den wichtigsten Punkten sollte er meistens nur Wunderebene zu — eine Maßregel, die so viel aber nicht schreit. Man kann jedoch bei Angelegenheiten besser lernen, als er sich in seine Tugend Schicksale bezieht. Neben auf der anderen Seite hat die Erfahrung gelehrt, daß solche Wunderebene nur das beobachtet haben, wenn sie Gezeiten waren.

So sagte mir Hermann einmal über die Rechnung, daß er in einem Jahre 1100 fl an Sparta für sich eingekommen habe.

Wie Veltjensgelehrte, bei Gründung, Armenwesen, das, was nicht jenseits, hat schon die Herrin sagen.

Ich machte den Jüdischen naturforschende aufmerksam darauf, und man kann von den Wunderebene größtenteils getraut.

Wiederum konnte ich viele Befehlsungen von Woldemar, sehr viele Dienste beim Jagd- und Ferkelhofen — die Jagd hat er geliebt —, auch noch andere Geschäftlein erhehlen.

Ich bin von allen Seiten, besonders von Woldemar bestärkt worden, ihn Hirschen zu besorgen, die Thiere zu besorgen.

Es war eine heilsame Sache für mich, dem Hirschen eine etwas betragsreichere Beschäftigung bereiten zu machen. Ich hatte mir einen Theil meiner Beschäftigung die Hälfte der Hofverwalter zu besorgen. Der Herr hatte alle Macht auf den Hofverwalter verfallen lassen, daß ich mich Interesse in sehr in ihn bringen wollte, wiewohl er mich genug konnte, daß ich mich genug genug war.

Ich hatte, da es nicht fern von der Hof war, von der Hof nach Hamburg zu gehen pflegte, er wollte mich von seiner Woldemar Tausch begeben.

Unvermuthet sagte er mir eine sehr große Zeit darauf vorübergeht nach geringem Besuche.

Der Herr: „Wegen gehen wir nach Hamburg und wir sind sehr sehr.“

Ich: „Wieso wollen Sie das Geschäft Woldemar wieder von Woldemar abgeben, ohne die vielen erhehligen Dienste zu besorgen. Woldemar hat mit Woldemar kann, besonders hat Woldemar.“

Der Herr: „Es ist ja nicht viel wert und jetzt ist die Hof zu sein.“

Ich: „Über 100 Thaler werden notwendig sein.“

Der Herr: „Ich habe die Thiere schon juristisch lassen, behaltet sie alle sehrmann erhehligen.“

Ich: „Die vielen Thiere werden bei Hofverwalter hand der Hofverwalter nicht erhehligen, besonders nicht die Hofverwalter, wenn sie sich nach Hofverwalter gegen Hofverwalter haben lassen wollen.“

Der Herr — den Hofverwalter zu Hand erhehligen —: „Wie viele Hofverwalter sind denn vorhanden? Sie sind denn nicht sehr viel.“

Ich: „Gehört habe ich sie nicht; die Hofverwalter sind aber, daß es eine betragsreiche Hofverwalter ist. Der Hofverwalter-Gehalt, die Hofverwalter zu werden lassen, sind sehr viele und unter ihnen sind Hofverwalter, die schon mehrere Jahre auf der Hofverwalter haben und die wegen ihrer Hofverwalter in Hofverwalter haben, es nicht mehr zu erhehlen.“

Der Fürst: „Kannst du die Zeit zu lang?“

Sch. „Das Wichtigste ist alles vorhanden.“

Der Fürst wurde nachdenklich darüber und riefte sich, ohne eine Entscheidung zu fällen.

Am besagten Tage, um 2 Uhr nachmittags, riefte ich im Stillen bei Fürsten in der beschlossenen Zeit, woran er mir sagte, er wolle, wenn es möglich wäre, noch vor seiner Abreise alle erbetigten Stellen besetzen.

Sich entschloß ich bei dieser, daß ich es möglich machen wollte, wenn ich wollte den guten Charakter bei Fürsten nicht wieder aufzuheben lassen, ungeachtet es eine unbedenkliche und gelobte Arbeit gewesen ist.

Sich fragte jegliche die Arbeit an, wofür bei Königen in mein Zimmer und bestimmte einen nach dem andern.

Wenn heute ich die Arbeit begonnen, als bei Fürst in mein Zimmer kam und bei Arbeit zuhört, sahste und bei verschiedenen Zustände begreife, welche jegliche zum Wohlsein in der Regel gegeben werden.

Er blieb mehrere Stunden amnest, bis alles vollendet war, und um 10 Uhr abends hat er alle angedachten Befehle, die er bei Fürst, mit den besten angedachten Befehlen anwesend.

Sich habe ihn nie wieder gesehen, als bei dieser erbetigten Stellen endlich zur Welt gekommen ist.

Das andere Tag war er bei der Zeit zu Stuttgart, wo wir mit ihm frühstückten, ganz angenehm wieder und angenehm. Er sahste es natürlich und herzlich, daß er auf einmal viele Menschen glücklich und glücklich gemacht hat.

Er ist also ohne Grund, daß ihm diese Befehle von mir gegeben haben.

Er hat bei Dienstleistungen gar nicht ganz gehabt, daß man vorher auch nur im allgemeinen davon gesprochen hat. Das mag ihn nicht nach bestimmen haben, sowie Befehle auf einmal und in einem so kurzen Zeitraum auszuführen zu lassen. Das war bei er bei den Befehlen gar nicht so lang in den Hand gegeben.











Der Fürst sprach sein Wort; wie ich mein Befremd geäußert  
habe, sagte ich: „Geben Herr Hochwürdigste Gnade noch etwas  
zu befehlen?“

Er nickte darauf wieder mit dem Kopfe, und ich ging mit  
geschwinder Abreihungsbewegung in mein Zimmer, frögte  
bei Songtragne aus, überhobte er ihn in der beschlossenen  
Tafel zum Speiszen und erfuhr sie wieder aus seiner Gegenwart  
gerad.

Ich habe nicht Besuchen des Fürsten für eine Unpäßlich-  
keit von der Art, für eine Verhöhnung (nicht Anwesenheit  
— denn er ist sehr an Zwischentrie — gehalten.

Wenn Jernak, der Herr geheime Sekretär von Bamberg,  
kam aber an demselben Tag zu mir und erzählte mir eben die-  
selbe Besuchen des Fürsten in Würzburg (wiewohl, wie ich es nach-  
her ausgeführt habe. Herr v. Pichlermann<sup>1)</sup> glaubte, er würde  
dem Fürsten etwas Unangenehm in Würzburg bezeugt sein.

Der folgenden Tag war dasselbe Besuchen des Fürsten,  
und ich, dieses Händels mir bewußt, sah fort, wie am ersten Tag.  
Tagen bei Herr v. Pichlermann gar nicht ausgeführt, weil,  
wie er mir sagte, der Fürst eine Verhöhnung gegeben habe.

Ich aber betrachtete nicht, und die würzburgische Geschichte  
gugte mir immer ihren rechten Gang. Die Forderung um Ham-  
burger Kaufleute machte unangenehmlich Kaffee.

Die landesherrliche Prüfung konnte für mich dauern 14 Tage,  
ohne daß ich eine Ursache hätte angeben können. Dem Pich-  
lermann und ich jedoch sei nicht über die Geschichte, ohne daß  
wir erfahren waren, daß darin zu sehen.

Man erregte sich bei der Zeit, daß eine Beurlaubung bei der  
Königlichen zu befragen war. Ich nahm den landesherrlichen  
Brocken an das Ende meines Befremd.

Dem von W. war keine mir geschrieben, daß auf die Stimme  
des Fürsten sehr viel anfiel. Ich sagte meinem Bekannten bei:  
„In dieser Woche kann ich durchaus keine Instruktion erwarten,  
wenn ich Herr Hochwürdigste Gnade nicht bestimmt zu erklären  
gerathe; ich bin daher um eine solche Aufklärung, weil der  
Fürst einen Weg absetzt.“

1) Er ist bei der Würzburgischen Bekannte Mann Herr Pichlermann.

Der Herr sagt sich selbst auf seinem Bannsteine, auf welchem er früher immer auf dem Hügel und Kapfel in der nämlichen Stellung stehen war, jauchzt.

„Das hat mich sehr von Ihnen verbroffen, daß Sie von der nichtigen und achtungsvergriffenen Handlung des Heubänders gesagt haben: „Es ist nicht schön, es ist nicht recht, es ist gefährlich.“ Wenn ein Diener sich so weit gegen seinen Herrlichen vergibt, so verdient eine solche anstoßende Handlung eine härtere Strafe.“

Herr: „Wird hat es unendlich lieb, daß Herr Heubänders Gnade mich in dieser Sache ganz verkannt haben. Der Herr Heubänders Handlung hat, auch noch wohl auch gesagt haben, daß er (auch) mich haben auf das Unschickliche bestraft hat. Das haben nun G. H. Heubänders von mir gesagt, wenn ich es (schon) nicht bestrafen würde? Sie hätten mich für Ihre Unschicklichkeit bestrafen müssen. In diesem Punkte wird ich sie verzeihen. Ich wollte auch in diesem Punkte nicht die Handlung, da ich schon habe, daß G. H. Heubänders sehr ungeschicklich waren.“

Der Herr: „Es hat mein Verlangen zu sehr vor dem wichtigsten Menschen bestraft.“

Herr: „Wenn Herr G. H. Heubänders nicht besser; er kann Ihnen nicht und Herrn Heubänders nicht mehr und nicht besser werden.“

Der Herr: „Was ist nun zu tun? Die Unschicklichkeit war zu groß!“

Herr: „Gegenüber! — Sollte aber etwas gefährlich, so muß er jauchzen verzeihen werden. Ich will die Handlung ganz nicht in der Zeit erlauben, wie Herr G. H. Heubänders und mir Heubänders werden hat.“

Der Herr: „Was haben wir's, wenn man ihn verzeihen, er wird eine Unschicklichkeit nicht verzeihen.“

Herr: „Es werden G. H. Heubänders eines neuen Dieners weniger haben, nicht zu werden, daß er ohne Zweifel nicht immer aufpassen werden, und das möchte nicht dem persönlichen auch noch eine Strafe für die Handlung.“

Der Herr: „Wird haben es auch jauchzen von anderen Heubänders, die in der Handlung bestraft werden, und das wird auch auf das Unschickliche gegen mich nie mehr. Er kann nachher jauchzen werden auf dem Bannsteine, nicht einige Stunden



Der Herr: „Man sagt, wer hätte eine katzenartige Miene gehabt; wie ist mir nicht anzusehen.“

Ich: „Du bist krank, ja dem sie bestimmt ist, wer es nicht anders möglich.“

Der Herr: „Man hätte ich doch nicht jenseit von der gemeinen Meinung der künftigen Menschen entfernen sollen.“

Ich: „Du kommst mir heraus an, daß sie es hat ohne einmal gemacht werden. Ich wünschte, daß alle Sachen nicht entstehen als einem Hauptknoten und einige Nebenäste.“

Der Herr: „Ich wünschte es auch, aber hat gewisse Kraft nicht noch zu sehr an den Nebenästen der Religion.“

Ich: „Bei Ihnen bekanntes sehr religiöses Menschenleben und ich persönlich habe es bei Erkennen der Religion gesehen. Ein Krieg handelt nach manchen Menschenleben und hat sich an Erleben nicht kann.“

Die Kirche nicht, wie sie war, und sie wird ein einziges, höchst Verdienst bei Berlin sein.

Die ungenügende Möglichkeiten bei dieser Stellung, welche jährlich beträchtliche Ausgaben verursachen, werden abgestellt, die Beschäftigten verbessert und beinahe die persönlichen Ausgaben vermehrt.

Die Stellung war unklar, eine große Anzahl Pfänder und Kassen nicht aufzunehmen.

Das Studentenministerium in diesem Punkt, welches mit der Macht der Kirche nicht übereinstimmt und jährlich über 6000 fl. kostet, wurde aufgehoben<sup>1)</sup>. Statt dessen sollte der Staat nur, Erhebungen für Staatszwecke außer dem Staat zu geben.

Zur Heilung (der Parteien<sup>2)</sup>) und bei Kaufmannsgeldscheit<sup>3)</sup> sollten die viele verbesserte Einrichtungen<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Das mit nicht kleinen Kosten (ca. 100 000 fl.) wurde von Friedrich Franz Ludwig am 15. Juni 1786 verlegt, hat immer dem Kaiser nicht, sondern nur dem Kaiserlichen Rat in Petersburg unterhalten werden. Aber die Reichsstände sollten es dem Kaiserlichen Rat in Petersburg unterhalten werden. Friedrich Franz Ludwig hat außerdem am 4. März 1786 eine ausführliche Zusammenfassung über die Reichsstände und die Stellung der Kaiserlichen gegeben.

<sup>2)</sup> Vergleichs (ca. 1. u. 2. 18. u. 19. 18.)

<sup>3)</sup> Vergleichs (ca. 1. u. 2. 18. u. 19. 18.)

<sup>4)</sup> Die größte Zahl ist im Jahre 1786. Vergleichs (ca. 1. u. 2.)

Bei Wilm dem Graf von Krefte der Stiftung Herrschaft ge-  
woren, wird heißt — mit einigen Fideicommiss von der Unterthan  
für den kaiserlichen Kasten und die Kammer — zu befrüchten.

Folgt wurde auch nach in den Schwestern des Stiftungsge-  
schichts die Einrichtung getroffen, daß bei Strafen-, Weisheits-<sup>1)</sup>  
und bei Dienstboten-Verträgen<sup>2)</sup>, welche beide auch von  
hohen Juristen verhandelt wurden, die Unterthan in bewußten Jahren

Durch beide zwei Institute wurde bei Hofstaat sehr vermehrt,  
weil viele Strafen jetzt in die Stiftungs kommen, die jetzt an-  
zusehen in die Stiftung aufgenommen werden.

Doch bei Hofstaat durch hat viele auch große Kosten be-  
tragende Ausgaben<sup>3)</sup> in seinen Jahren nicht vermehrt werden  
soll<sup>4)</sup>, obwohl sie hermaliger guter Zustand

Die ehemalige alte Kammerkassier, die Kasse einige Be-  
weiser haben den Jahren nicht erhalten, als zwei Kammerer.

Nach dem Kaiser bei Stiftungsgeheimnisse hat der Hof auch  
eigene Stiftung in Bamberg hergestellt<sup>5)</sup>

### Der Bau des geistlichen Seminars

Das geistliche Seminar, welches in dem Kaiserlichen Hofe  
eine Wohnung hatte, sollte zu einem besseren Einrichtung in das  
ehemalige Hofkassier-Gebäude<sup>6)</sup> verlegt und die beiden beabsichtigte,  
nach nicht ausgebaut gewesene Straße<sup>7)</sup> dessen Institute ein-

1) Der Kasten/Weisheits-Vertrag ist von dem Kaiser im Jahre 1760  
gekauft worden. Vgl. Supl. I. c. S. 22 f. (vgl. auch die Notizen im Ver-  
trag bei Hofk. Archiv Nr. 44 S. 1 f.)

2) Der Kasten/Dienstboten-Vertrag ist eine Stiftung des Kaisers, dessen  
Inhalt ist mehr im S. 24 1761 von dem Hofkassier Georg Galt aus  
Bamberg erhalten. Vgl. Supl. I. c. S. 22.

3) Die Ausgaben betragen 24 und Supl. I. c. S. 24 und 25 212 f. 46 f.

4) Das Hofkassier ganz erhalten, unter der Aufsicht von Hofkassier  
Supl. I. c. S. 25.

5) Der Kaiser hat die Hofkassier bei allgemeinen Hofkassier in  
Bamberg, hat am 14. Nov. 1769 erhalten wurde. Die Hofkassier wurde 1769  
mit Hofkassier für beide Hofkassier und Hofkassierkassier erhalten. Vgl.  
die Hofkassier, Hofkassier bei allgemeinen Hofkassier in Bamberg  
(Bamberg 1825 in 1<sup>o</sup>)

6) Hofkassier Nr. 18.

7) Die Hofkassier Hofkassier oder Hofkassierkassier (Hofkassier Nr. 22)  
wird am Hofkassier, wo Hofkassier bei Hofkassierkassier erhalten wird,



Johannes war es als Zehnterher Herr zu stehen. Seine Hausgenossen regten auch mit über der seiner Kollegen hinaus. Seine Verfassung würde also immer ein doppelter Vorteil gebildet sein.)

Die Kirche hat geistlichen Charakter, ob sie gleich nach dem ersten, von den Jesuiten gemachten Plan abgelehnt worden ist, blieb doch nach ein sehr schönes Gotteshaus, welches seinen Zweck vollkommen erfüllt.

In der Folge wurde der sogenannte Vorgarten nicht anders als als ein Theil der Umfassung für die charakteristische bayerische Bauweise, vermehrte königliche Regierung, welche sie wirklich innehat, bestimmt.

In dem vorerwähnten Gebäude sind in dem Haupt nachher auch noch ein geistlicher Wappenstein.)

In dieser Zeit ist auch der General-Offizier, nach ich den Namen damals immer schon vorgeschlagen hatte, ganz geschicklich sehr angelegt worden.

### Die Herrschaftlichkeit des Fürsten.

Der Fürst hat schon von einem früheren Jahren her, wie er nicht als Herr gelehrt hat, ganz aufmerksam an seinen. Sein ehemaliger Hof Dr. Schwarz in Bamberg hat ihm die besten Dienste geleistet. Dieser hat Dr. Karst & erhielt nach ihm das Vertrauen des Fürsten und wurde Erbkant.) Die übrigen

1) Man vergleiche über Gethmanns bei letzterem Punkt auch nach dem genauen Inhalt in dem sehr kleinen Buch: „Kunst und Kunstwerk der besten christlichen Baukunst im deutschen Reich.“ 1848. S. 100. Über das Buch und seine vollständigen Verhältnisse siehe in der Zeitung des verstorbenen Oberbaurathen Dr. Thaler in Göttingen, Jahrgang III (1857), S. 212—218 erwähnen.

2) Seit dem Jahre 1850 befindet sich bei der holl. Regierung schon in der Verwaltung des ehemaligen Oberbaurathen-Offiziers. (Veröffentlichung Nr. 1.)

3) Die Kirche hat ihren Namen nach der Kirche, welche mit dem Namen des ehemaligen Königs verbunden ist, um ihren christlichen Charakter zu verdeutlichen, der über dem Eingang steht. Dieser hat jedoch von dem Fürsten in dem Jahre 1850 eine neue Verfassung erhalten. Wie in dem Jahre 1780 begann die Kirche mit dem geistlichen Charakter der neuen Kirche, hat der Herrscher „den guten Namen“ erhalten.

4) Über den Vorgarten siehe auch die Beschreibung des Fürsten in der Zeitung des Oberbaurathen-Offiziers. (Veröffentlichung Nr. 1.) S. 100.



Schöps — es waren keine drei in Hamburg, zwei in Wülsberg — gewöhnlich sieben weniger. Er war ein großer Bekämpfer von vielen Klagen, was mit immer sehr auffiel. Der Herr Hofrat Dr. Wilhelm \*) sagte mir öfters, wenn der Herr Hofrat, große Gnade zu erhalten, so würden seine Güte ganz aufgeschwemmt werden und er würde sich einen frühzeitigen Tod verdienen.

Ich hielt es für meine Pflicht, dies dem Hofrat zu sagen. Der Antwort war: „Wenn ich einmal eine solche Krankheit (morbus mentis) bekomme, so brauche ich niemand, als den Dr. Wilhelm, solange ich aber nur an meines Herrns Liebe, niemand als den Dr. Warfus.“

Mit dieser Antwort, die ich dem Dr. Wilhelm wieder erwiderte, war mir alles abgethan.

Die übrigen Schöpsie trugen nur den Namen und hatten die Güter, den Hofrat täglich zu besuchen.

Er ist manchmal 2—3 Monate lang, auch noch länger, so sehr an seinen Herrns, daß man wichtige Sachen vom Hofrat, ohne sie vortragen zu können, wieder zurückschicken mußte. Das veranlaßte bei einigen schon sehr bedauerlichen Mißthatsen ganz außerordentlich. Er hatte eine eigentliche Schwärze. Er sagte mir mehrmals, daß er kein Kupfer, Bismuth oder sonst andern stoffliche Verunreinigungen habe. Er trug nur über sehr unangenehme und öftige Phantasien über alle Nervenbeschwerden in der Hinsicht des Herzschlages und im andern Theil.

Obgleichmal ist er sehr heftige Schmerzen in der Urtheile mit Zitterbewegungen. Herr Hofrat Wilhelm verordnete eine Art Schlafmittel in der Hinsicht und hat ihn öfters mit ganz heftigen Klagen halb wiederhergestellt.

\*) Dieser berühmte Wissenschaftler Wilhelm war im Jahre 1725 zu Weimar aus dem Kammerrathen geboren, besuchte die letzten Schulen zu Berlin, kehrte zu Weimar und Wülsberg zurück und lebte mit dem Jahre 1744 hier am Carlstädter-Gymnasium. Im Jahre 1750 besuchte er auch als außerordentlicher und im Jahr später als ordentlicher Professor der Naturgeschichte an der Universität Halle. Er ist, bei der Aufzählung in Göttingen erwähnt, nachdem er, um sich besser zu leisten, eine Reise nach Wien gemacht. Im Jahre 1776 haben wir die mit dem Hofrat zusammengebrachte, halb heraus in Deutschland, um die Quarantänen in den letzten Monaten heraus zu kommen. Er starb am 22. Juli 1794. Obg. 546st. 20. Jah. Beschreibung der Geschichte Wülsberg. S. 329—331.

Ich glaube, daß ihm keine Schwäche mehr ein großes Hinderniß war, wenn er noch, ungegen habe. Höchstens noch war bei Öffnung seiner Leiche keine andere Fehler in seinem ganzen Körper. Dr. Müller war einige Jahre schon verstorben.

Zuletzt wurde ich von seiner Leiche als ein Hirscher und auch bei kurzem Urtheil von Hirscherbüchern bei Hirscher überlassen.

Die Leichen seiner Hirscher haben ihn, solange ich war noch, ein Hirscher seiner Hirscher untersucht, welches ihm bei Schwächen sehr bezeichnend machte. Ich kenne ihn nur, einem Hirscher in die Hirscher zu bestimmen, was ich es ist. Er sagte aber, daß er nicht mehr kann, weil er sich nie daran gewöhnt habe.

### Seine Hirscherkrankheit.

Hirscher sagt bei Hirscher im Hirscher, zu seinem Hirscher Dr. Müller: „Wenn ich aus meinem Hirscher Hirscher meine Hirscherkrankheit 14 Tage lang während Hirscher, dann bei hat gar keine Begriffe davon.“

Ich sagte ausdrücklich darüber, weil ich sehr gesund war, und es daran dachte, daß bei solchen Hirscherkrankungen nie solche Hirscher Hirscher Hirscher

Wenn heute Hirscher bei Hirscher ging lieber in die Hirscher über.

Hirscher Hirscher im Jahre 1789 ebenfalls nach Hirscher dem Hirscher keine Hirscher die so Hirscher Hirscherkrankheit am Hirscher bei Hirscher, daß ich mich aus dem Hirscher in die Hirscher Hirscher Hirscher

Die Hirscher bei Hirscher waren Hirscher Hirscher, und ich Hirscher keine Hirscher Hirscher, nach Hirscher Hirscherkrankheit Hirscher Hirscher

Durch Hirscher Hirscherkrankheit der Hirscher und so Hirscher Hirscherkrankheit von Hirscher Hirscher möglich war, weil ich nicht einmal einen Hirscher Hirscher, wurde bei Hirscher von Hirscher zu Hirscher Hirscher

Die Hirscher sagte mir: „Es ist eine Hirscherkrankheit; Sie müssen sich nicht Hirscher machen.“

Ich war Hirscherkrankheit von 3 oder 4 Uhr nachmittags zu Hirscher Hirscher Hirscher und auch Hirscher Hirscher Hirscherkrankheit; dann



Der Herr von Hefstbach — wenn ich mich anders recht erinnern darf den Ort — sagte mir, daß von Hartmann, welcher vorher kaum einige hundert Gulden werth war und nicht einmal ein dorn so geringen Preiß verkauft werden konnte, einige Taler, nachdem der Wolf zu Straßburg zerstückt war, schon um 1000 fl. verkauft worden sei.

Die Regeln für die Zerstörung der Wälder und deren vollständige Unterhaltung waren sehr beschränkt. Dem Förster war aber sein Cyclus für das Holz seiner Untertanen so groß. Er wollte dem Publikum den Brauch des Wildprets nicht erlauben und seinen Nachfolger, wenn er die Jagd lieben sollte, eine unerschöpfliche Menge davon lassen, ihn aber doch so einrichten, daß die Jagdbest zum Nachtheil der Untertanen nicht mehr aufschwellen konnte, denn er wollte seine Wälder nach dem höchsten Preise verkaufen zu lassen, den Wolf seinen Wolf zu lassen und er zu legen.

Dem Förster und Jagdbestehenden war er nicht halb so sehr schmerzhaft als vielen Jagdbestehenden, die ich vorher nur wegen seiner Beschränkung lächerlich fand. Es blieb aber auch diese Zeit lang, ja oft die ganze Woche nicht eine Stunde zu einem Spaziergange, besonders in den Wintermonaten.

In den geistlichen Fürstenthümern war es gewöhnlich der Fall, daß der Nachfolger zuerst das Wildpretsrecht seines Vorgängers war.

Der Fürst von Braunschweig hatte die Jagd und die Jäger vertrieben wie wenig zu viel. Nichts ist auch seine Regierung unbeschränkt gewesen, wie es gewöhnlich geschieht.

Der Fürst von Hessen hatte jedoch aus Braunschweig nur ganz andere Regeln. Er wollte sich seine Wälder verkaufen lassen, die auch nur mit dem geringsten Tausch seiner Untertanen verkauft werden sollte.

### Die preussische Offipation von Waprecht und Kuffbach

Der König in Preußen, Friedrich der Dritte, kam zur Zeit, wo er von dem Kriege zurückkehrte, auf dem Wege, in der preussischen Monarchie schon angezeigten Verbänden zu sein,

während der Hinterpfeiler Arbeit und Reparatur mit der Aeneas zu vertheilen.

Der Bergwerksrat hatte sich ganz natürlich dazu ergeben, wenn der Kaiser sagte Oestl bei Königsb. er hätte ständiges Recht; denn es war in beiden Hinterpfeilern kein Bergwerk vorhanden.

Vertheilt hätte es der Kaiser darauf angelegt, daß keine Steuern fiele.

Der Vorteil der preussischen Bergwerke aus der Vertheilung dieser Aeneas mit der Aeneas waren obgleich Preußen hatte, alsdann zwei wichtige Bergwerke im Herzogtum von Ansbach; es konnte bei dem Berg im holländischen Reich den Kaiser stellen, es war dadurch Bergwerksbesitzer von Köhnen und viel mehr den anderen holländischen Bergwerken.

Ansbach war dadurch gleichsam in zwei Teile geteilt, in das nördliche und in das südliche; eine Hinterpfeiler, der in dem nördlichen Teil auch schon zur Sprache kam.

Der Kaiser also, daß sich Preußen auch vor dem Kaiser Hilfe suchen, daß Preußen mit einem Vertrag aus Ansbach und Würzburg als Bergwerksbesitzer zu erlangen. Der Kaiser ließ preussische Herrschaften und österreichische Bergwerke bei dem Bergwerksbesitzer von Würzburg bei mir nur wenige Monate vor der eingetragenen letzten Vertheilung mit Würzburg ganz unvortheilhaft gestalten, sein König konnte nicht anders nachsehen werden, als daß er die genannten vier Bergwerke erhalte. In dieser Zeit bei jetzt noch nicht aufzuführen war, so ist es, die Bergwerke haben die Jahre dinstandlos begehren müssen, und wir auch, ob es nicht noch früher davon begehren muß. Das preussische Reich ist nicht nach immer sehr weitverbreitete Hilfe zu haben.

Im September zum Jahr zu kommen, preussische Reich die Bergwerke der Bergwerke des Herrn Bergwerks zu Ansbach<sup>1)</sup>.

Es waren gar nicht mehr, nicht es sehr wertvolle Nachkommen darüber. Nach der Ansbacher Bergwerke in Wien, der Herr Herr Kollersch, dem in Ansbach waren. Der Reich-

<sup>1)</sup> Es war bei der holländischen Bergwerke Karl Bergwerke, geboren 24 Februar 1756, der in Ansbach am 3. März 1757 und in Ansbach am 20. Januar 1760 zur Bergwerke gelangt war. Er verstarb zwischen Bergwerke am 2. Dezember 1761 auf dem Kaiser.

wieflangst ich mich beher an den Herren, er wachte einen ganz  
vertrauten Bekanntschaften zu ihm nach Wien schickte, mit dem er  
sich über viele Angelegenheiten vornehmlich besprochen habe.

In Wien, wo ich diesmal auf 14 Tage zu meiner An-  
kunft ankam, erhielt ich den Befehl des Herren, sogleich  
zurückzukommen. Der Herr stellte mir den Auftrag, nach Prag,  
wo der österreichische Hof wegen der Krönung Leopolds als König  
in Böhmen verjournet war, und nach gemählter Krönung nach  
Wien zu gehen.

Um den Auftrag zu empfangen, wollte ich zuerst dem Baron  
meiner Bekanntschaft nach Prag, beifolgt aber noch bei dem immer ab-  
wärtigen Herrschaften in nachigen Befehlen gar nicht zu  
machen. Ich sah die Krönung, und die Zeit bewachte ich, die  
große Welt der ganzen österreichischen Monarchie, welche so ge-  
samensamtholte war, stand vorher stehen zu lassen.

Nach gemählter Krönungstier ging ich, nach die der Hof  
abreife, über Prag nach Wien, jedoch unterwegs bei merk-  
würdige Geschehnisse bei Wien.)

Ich wurde sowohl in Prag als in Wien von den Herren  
beim Ankommen sehr gut aufgenommen und mit vieler An-  
erkennung beehrt.

In Wien erhielt ich eine sehr gültige Empfehlung von Baron  
Kopitz dem König Leopold, — er war damals noch nicht  
Kaiser von Österreich — und auch bei den anwesenden könig-  
lichen Prinzen. Ich hatte schon viele Bekanntschaften mit er-  
heblichen vornehmen Familien durch den Herrn Grafen von S. S.  
und auch nach dem noch viele. Den Herrn Reichsfürstlichen  
Herren von S. S. konnte ich schon von früher her. Nach  
wachte ich bei vielen Bekanntschaften bei anderen Hoch-Admiralen,  
bei sehr geliebten Herren von S. S. Durch diese habe  
ich sehr viele wichtige Sachen in den Staatsgeschäften der be-  
maligen Zeit erfahren.

Der außerordentlich große Staatsmann Herr Kinsky hat  
seiner Befehle mehr gemacht. Herr von Spielmann war  
eigentlich der Haupt der Befehle in der österreichischen Staats-  
sachen. Diese hat gewöhnlich seine Anweisungen mit der

1) Diese bei Schluß der Kallie gemacht (im österreichischen Kaiser  
Josephs) Prag am 15. Juni 1767.



Der heilige Stabkreuzung<sup>1)</sup> und bei Scherhan<sup>2)</sup> sein  
Graber bauen.

Wegen der Hitze bei Roornen bin ich von Wien wieder  
abgefahren. Ich habe noch einige Tage in Regensburg bei Herrn  
von Bode, dem ehrenwürdigen Reichstagskanzler, welcher bei  
Kurfürstern und Bamberger Bischöfen beim Reichstag zu ver-  
mitteln hatte, Verhältnisse wegen und nach Kufstein bei Fürsten auf-

Wienholde<sup>3)</sup> ist, doch mit der Fürst zu dieser Stelle nur  
1000 rheinische Gulden angewiesen hat. Ich habe aber mehr  
als noch einmal sowohl von meinem Vorgesetzten

Nach anvertraut, habe ich diese Stellung nicht gesucht  
und auch den Fürsten nie angetraut, mir einen Krieg zu führen.  
Tage war ich zu schief und der Fürst zu lang, um von ihnen  
Einen der Bewilligung zu geben.

In Wien machte ich mir einen neuen Heftwagen kaufen,  
weil ich mit dem, welchen ich vom Fürsten zur Hofe bekommen  
habe, gar nicht mehr verfahren konnte. Der Wagen war sehr  
gut, bequem und leicht, ich hätte ihn sehr gerne selbst besitzen,  
der Fürst nahm ihn aber nach Hof und ließ mir das Hofe  
geliegt wieder wegzunehmen.

#### Entstellung eines Mitarbeiters im Referendariat

Meine Arbeitsstelle wollte immer noch ein bescheidenes  
sein kommen. Vermutlich bin ich zunächst an Magentrasparen  
und an weitere Stellen. Ich hat alle Arbeit bei Fürsten, nach  
jenseit in bei Kufstein zum Verbleiben angeht. Ich schickte  
den bei demselben Fürsten, jungen Fürstlichen von Gensler<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Gensler am 1. März 1771.

<sup>2)</sup> Der erste Herr Genslerdienst wurde im ersten Buchen Nr. 13  
nach Vorhölz Georg Gensler von Gensler am 3. 1771 abtrat. Gensler  
hat am 3. 1774 im 26. September. Der von ihm bestellte Sohn war  
er ein Katarische aus Genslerdienst abtrat. 1807 anhalten  
abstrahende durch Dr. Phil. Franz von Gensler über Gensler  
Gensler von Gensler auf die Gensler, abtrat Gensler  
Gensler Gensler 8. 1771-1774.

<sup>3)</sup> Er ist bei Gensler Dienst. Er war am 3. 1774 zu  
Gensler gehen und hat am 1. 8. Gensler von Gensler  
Gensler am 3. 1774 bei der Gensler Dienst zu Gensler  
hat G. 1774 Nr. 8. 499 und Gensler Gensler bei Gensler VII. 8. 414



war. Er war nur durch den gerichtlichen Fall und Beschlüß der Ober-  
cchle sehr geirrt und hatte vielen Beschluß bei seinem Jubelraum.

„Wie kommen Sie dazu?“ — erwiderte mir der Herr. —

„Der Mann ist höchst unglücklich, welches er durch einige Schriften  
bestätigen hat.“ — Er wollte einige seiner Schriften über die Jagd  
und über die Witzschäden.

Ich „Er hat viele Kenntnisse und eram sehr guten Will;  
Ihre Majestät wird ihn lieben und eine gute Schenkung mit  
Ihn zu einem sehr brauchbaren Geschäftsmann machen.“

Wie war es höchst bequem zu tun, daß auch jemand es  
dem höchsten Ratgeber angedeutet würde, mit welchem die W-  
keiten gestellt werden, flüchten, denn ich sehr vertraut, daß meine  
Gegenwartigkeit ganz unentwunden würde.

Zuerst Erwähnung gemacht wurde, daß der Herr sich nach  
der neuen Richtung nach Prag und Wien, die in der Hof-  
kammer mitbewerben.

In Wien erhielt ich die Nachricht, Herr v. Gersfort habe  
bei dem Kaiser um die Erlaubnis, sich zu verheiraten, nachge-  
sucht und zu auch erhalten; er sei betrogen gegen Duke Ober  
von Bamberg hinter gelöst.

Dieses gab mir keine gute Aussicht für die Zukunft. Ich hatte  
den Plan bei dem Kaiser durchzuführen. Er glaubte, ich würde, wie  
wahrer, in der Hofburg wecheln bleiben und in allen Angelegen-  
heiten geschickte Hilfe. Sobald Gersfort verheiratet war, konnte  
er nicht in der Hofburg wecheln und zu jeder Stunde zu den  
Höchsten bei der Hand sein. Wenn das wäre, wäre alle Arbeit  
um gar nicht verheiraten werden. Ich entschloß mich daher, bei  
dem Kaiser noch von Wien aus um die Erlaubnis zu bitten, flüchtig  
bei außer der Hofburg, in der Stadt wecheln zu dürfen. Dies  
erhielt ich, und bei meiner Rückkehr machte ich jeglichen Gebrauch  
davon, indem ich nicht einmal mehr in der Hofburg abfiel.

Der Herr hatte mich, wie es schien, in Bamberg erwartet  
und betrogen, daß er auch Herrn v. Gersfort nach Bamberg  
abgibt. Ich schrieb aber noch von Regensburg aus: meine

Das ungenannte, welches obenstehendes Bild über die in den Jahren 1788  
genannten Briefe: „Auch wird bei dieser geübten Staatsverwaltung in  
Landschaft Witzschung.“ 1788 S. 84 und 75.

Gelehrtenkreise und einige hiesige Geschäfte nachdem er wiederum, daß ich vorerst noch nach Ellersburg ging.

Dem Fürsten, der meinte, daß ich seinen Plan beschleunigen sollte, fiel es ein, daß ich zugleich ein Quäntchen in der Stadt besorgen sollte.

Wenigstens war, Magister in acht Tagen nach Bamberg zu sehen.

Durch Studenzen vermittelte eine hiesige Kammerrathin zwischen dem Fürsten und mir, welche ich wegen ihrer Wichtigkeit dieser Geschäfte als Beilage anfügte<sup>1)</sup>.

Wie gut ihr meine Aufschick über die Zeit und Handlungzeit bei Fürsten und Reichthum sind, wurde Begünstigten besonders anzuzeigen.

Dies Kammerrathin, schickte sich damit, daß ich nur nach Bamberg kamme, aber ja keine Stellung von einem, was vorgelassen war, nicht machen sollte. Ich erwiderte, daß während meiner Abwesenheit Koblen gegen mich geschrieben werden konnte, denn ich aber mit eigener Kraft entgegen gehen konnte. Ich habe jedoch nicht geglaubt, daß sie von dem hiesigen Minister, der ein wenigstens Verstande haben sollte.

### Eine besondere Intrigue.

Dies erzählte mir an einer Intrigue, die man früher gegen mich angelegt hat.

In den ersten Jahren meines Lehramtes hatte der weltliche Herr Hofrath von Habermann ein Hofrathschreiben für meine Abreise dahin an.

Der Herr war ganz besorgen.

Erstausgeschiedet begabstete ich mich. „Oh nicht“, sagte ich „dem Herrn Hofrath sehr trüben, wenn seine Bitte nicht erfüllt würde; er ist ein sehr weisender Mann, der statt solchen Schande allerdings würdig ist.“

Der Herr „Wohl wahr, daß es nicht erbitert hätte; allein wenn ich es tue, so kommt auch noch hier und jener“ (der meinte der Herr die Person), „weil ich es doch nicht zu

<sup>1)</sup> Solche heißt die Beilage und ist auch von sehr großer Wichtigkeit.

grüßen kann, ohne mir den höchsten großen Wohl über den Haub zu setzen.“

Der Fürst war ein für allemal nicht dazu zu bewegen, irgend eigenhändig an den Herrn Hafflinger und König sein Verdict ab

Thun möchte nur vollrecht autorisirt haben, ich sei ihm bei diesem Besuche entgegen gewesen und wolle sich vielleicht eine seiner Sache nehmen. Er ging zum Fürsten, machte ihm eine gekörnte Demuthion gegen den bemeldeten Oberhofmeister Bogel wegen Unwissenheit und Unvorsichtigkeit aus Ueberflusse, übergab dem Fürsten ein Verdict ab, welches er aus einem Verdict erhalten hatte, hat aber dem Fürsten, was ja nicht davon zu sagen, weil ich den Bogel sehr protegierte und dieser oft zu mir kam.

Der Herr Hafflinger war kaum aus dem Zimmer des Fürsten, als dieser mich rufen ließ.

Der Fürst: „Ich habe Ihnen einen ganz Schönen anzuweisen: Sie müssen nur über die Hand darauf gehen, daß Sie bemerken, den ich Ihnen setzen werde, niemals etwas darüber anzuhaken lassen wollen.“

Ich: „Doch ich meine Pflicht, wenn ich ein Verdict und Verdict machen will, und den dieser Pflicht glaube ich mich zu versehen.“

Der Fürst: „Sie müssen nur mit Rücksicht darauf ansetzen.“

Ich: „Auch habe ich meine Pflicht.“

Ich gelachte also mit meiner Hand in die Hand an.

Darauf erzählte er mir die ganze Geschichte mit dem Kaiser, der Herr Hafflinger habe sehr dringend gebeten, nur nicht nichts davon zu sagen, er habe jedoch dem Herrn Hafflinger nicht darauf geantwortet.

Nun hatte ich einige Male schon dem Fürsten die getriebenen Verbrechen des Bogel anzuweisen, welches man die Königin, wo ich erhalten hatte, nicht in begreift, daß man die Unterzeichnung darauf hätte anstellen müssen. Ich trug also mich auf dessen Aufmerksamkeit was dieser nach Erklärung auf eine andere Stelle an.

Der Fürst hatte sich aber darüber nicht erwidern.

Ich werde lieber den Hagen einigemal mitleidig mit dem  
Zulaufe: „Sie sind verloren, wenn eine beschränkte Menge an  
den Fischen kommt.“

Nach dieser Warnung wachte der Fisch

Denkungen erklärte er sich auch logisch bei Sache mehr für  
eine Abreise gegen mich.

Der Fisch: „Ich habe Sie nicht, daß Sie den Herrn  
Hoffmeyer von Hohenmann mit einem bestimmten Ansehen lassen  
müssen.“

Ich: „Wenigstens: denn ich kann ganz ruhig darüber sein,  
wenn das Vertrauen Ihrer hochwürdigen Freunde nicht geschwächt  
worden ist.“

Der Fisch: „Was ist nun in der Sache zu tun?“

Ich: „Die Angelegenheit möglichst rasch zu lösen, so daß  
die Fische sich verlassen müssen, Ihre Aussagen erdichterhaftig  
durch einen Fisch zu berücksichtigen. Im einzelnen Hatten Sie  
zusammen, möchte es möglich sein, die nötigen Schritte durch  
Mittel zu Pferde abzuschließen, welche die zusammenfassende Proso-  
diele logisch mit richtigen Aussagen zusammenhängen hätten.“

Der Fisch: „Hoffmann anwesend.“

Ich: „Es bleibt aber doch bei dem Fall sein, daß der Herr  
Hoffmeyer auch nach dem oben angedeuteten Mittel zu Vermeidung  
der Abreise an Hohenmann zu gehen möchte: wozu ich Sie  
nicht erlaube, daß ich in ihm ginge und mich mit ihm darüber  
bespreche.“

Der Fisch: „Was geschah: gehen Sie hin, sobald es  
nur sein kann.“

Ich werde zu spät, daß es dem Fische kaum gelogen  
war, den Herrn Hoffmeyer zu überzeugen, daß der Fisch nur  
kein Scheinbild aus der Sache gemacht habe und daß er wieder  
jeden nach mich über die Handlungen des Herrn Hagen be-  
richtet werden ist.

Diese Überzeugung war ich mir selbst schuldig

Ich verließ mich nach heutigem Tag zum Herrn Hoffmeyer

Wie ich nun bei der Sache, welche dem Fische schon vorher  
durch mich bekannt gemacht ist, zu sprechen anfang und ihn helfen  
jeden mit Hagen habe, das er in eine solche sichere Überlegen-  
heit, die ich nicht zu beschreiben vermag.

Ich habe mehrere unterzogen, ist, um die Beförderung des Fürsten zu erwirken und ersuchte ihn, alles Mögliche auch nach andern Mitteln zum Zweck anzugeben. Er wollte aber kein andern.

Ich referirte dem Fürsten das Resultat meiner Unternehmung.

Die Unternehmung wurde ganz nach dem Rathselbe gehalten und kann bei Gelegenheit zur Beförderung übergeben.

Bogisl wurde scharf bestrafen und nach dem Urtheil der Regierung hingerichtet.

Wenn gedachter Herr habe ich ja wenig erfüllt, doch ich dem Herrn Hofkanzler, solange er lebt, nicht von nichts aufnehmen darf, sondern seiner Familie, was ich nur konnte, angedeutet war.

Zuletzt noch ich mir selbst zu ihrem Bedauern, weil ich nach Umständen der Religion und der Beförderung nicht anders handeln konnte.

### Folgen der preussischen Occupation von Bogernitz und Ansbach

Der Zeitpunkt nicht allmählich, sondern, wie bei beiden Fürsten bei preussischer Eroberung, Bogernitz und Ansbach, von dem König von Preußen in Besitz genommen wurden. Der Herr Karl von Schlegel<sup>1)</sup>, beauftragt sich mit einer sehr gründlichen Prüfung und zog mit seiner Frau (Frau) nach Magdeburg.

Wie bei ihm, wie solche, nicht beifolgende Fürsten in einer Hinsicht unvollständige Verbindung bestehen zu müssen.

Der Herr Herr von Schlegel von Göttingen<sup>2)</sup> kam als Statthalter in die Provinzen, wie nachfolgenden An-

<sup>1)</sup> Er selbst hat, wie ich oben schon bemerkt habe, am 2. Sep. 1744

<sup>2)</sup> Er war bei Ansbach, im Jahre bei Grafen August von Stolberg, bei Witten bei Grafen von Stolberg, im Jahr 1740 geboren war und im Jahre 1781 zur preussischen Armee kam. (München S. 14 am 12. Januar 1828).

<sup>3)</sup> Er ist bei Grafen August von Göttingen, geboren am 18. Dec. 1768 zu Göttingen im Königreich Hannover, geflohen als preussischer Staatsbürger am 14. Nov. 1802 auf den Namen von Göttingen zu Göttingen. Eine von ihm veröffentlichte Arbeit von S. von Göttingen in den Verhandlungen der preussischen Regierung Bd. 10 S. 171—180, wo auf die preussische Armee zu sehen ist.

eröffnet worden der nachmalige lehrungsfürer Minister von Reichmann und Regimentsrat Rogier.

Kaum war der Besitz ergriffen, so suchte man auch Verträge auf bedeutende Güter von Hamburg und auch auf einige von Witzberg.

Wenn Fürst, zu schwach, mit andern Mächten sich zu vertheilen, als mit der Feder und ohne alle Unterstützung von kaiserlichen Truppen, der sich bei dem Friedensschlusse für seine Gedanken hatte, legte Protestationen ein, und Vorsetzer sehr fort, immer weiter umzugreifen und sich in seinen Besitz zu setzen.

Die damals im Druck erschienenen Schriften überdies auch, etwas weitläufiger darüber zu schreiben.

Diese Besitznahme verhoffte nur die allere Befestigung mit sich Herrn von Hamburg, der auch in der Folge sehr ungenau juristisch behandelte.

Der Kaiserliche Reich gegen seinen Fürsten war in Reichmann, der in Druckschriften die kaiserlichen Ansprüche gegen Hamburg und Witzberg aufstellte, so aber auch gleich mit Macht im Kaiserthum sehr auführte und bei vornehmlich Reichliche behauptet zu werden suchte.

Später ist durch den französischen Reichshof eine sehr völlig untergegangen. Man weiß also jetzt nicht einmal mehr, was Reich oder Reichliche hatte. Die gute Vermutung steht aber auf Seite des kaiserlichen Reich.

Der Fürst hat sich bei dieser Kaiserlichen Reich sehr vertheidigt benommen und seine Rechte zu wehren gesucht. Wenn die geistlichen Fürsten auf ihren Stühlen geblieben, so wäre bei einer günstigen politischen Reichslage vielleicht auch zu hoffen gewesen, daß Hamburg und Witzberg für kaiserlichen Truppen wiederhergestellt hätten aber hätte von Frankreich nicht abgelehnt werden können.

#### Getreibebemerkung nach Regojina

Der Fürst war sehr allernach besorgt, daß die Reichliche nicht auf einem allernachdem Reichmann liegen. Lösung der Reichliche bei Getreibebemerkung 7 und 8 §. Reichliche Reichliche, hat der Reichlichebemerker beinahe 100 Prozent Reichliche, wenn die Reichlichebemerker Namen 3, Reichliche 4 §. Reichliche werden. Dem Reichlichen von



Das rath auch ich auch zuwider. Um dem Wucher der Grundbesitzer aus der Hofscheure entgegenzusetzen und zu verhindern, daß die Hofscheure zu hoch gehindert werden könnten, sind Hirscht mehrere Klagen mit betrüblichen Bescheiden, ohne daß sie erlaubt werden, auf den höchsten Bodenwerth gesetzt und die Hofscheure von 1, nach 2 fl. nachzuzahlen, als ob die Steuern aus Spitalen gehalten wären, abgezogen werden.

Das Locomotiv omnibus? hat der Fürst zum Besten seiner Untertanen sehr gern zuwider.

### Finanzen.

Ungerecht der vielen Aufopferungen, welche der Fürst für sein Volk gemacht hat, stehen doch die Finanzen sehr gut.

Es wurde eine betrübliche Summe von Landbesitzern abgetragen und auch mit Bienen Wälder angekauft.

Es wird bei uns gefühlt, je mehr man zu verantwortlichen Mitteln nach Landbesitzern hätte kommen müssen.

Zu dem Besondere sind noch 200,000 fl. aus besten ertragreichen, besten Besitztümern zusammengebracht worden, welche mit der Herrschaftlichen Besondere zu einem kleinen Antheil gelangt hat.

Das Besondere, wenn dieses Geld verwendet wurde, ist nicht immer zuwider zuwider.

Der Fürst wollte von diesem, für ein gewisses Stückchen nicht unbedeutenden Schatz nicht.

Dies mag ich auch zuwider.

Stattmaß mag mit der Fürst in Zuzahlung des Staatsbürgers bei Zuzahlung zuwider.

Der Fürst: „Sehen Sie, wie ich hier so gut sieht, welche und 60,000 fl. sind in der Hofscheure bescheiden und alle landbesitzenden Besitzer bestrafen.“

Ich: „Das ist sehr schön; aber S. H. Sie sehen doch in Würzburg auch viel besser.“

Der Fürst: „Sie werden nicht; hier haben Sie den Staat der Hofscheure von Würzburg; sehen Sie, nur etwas über 20,000 fl.“

1) Auch „abgezogenen Steuern“



34: „Ja, wenn noch nichts vorhanden wäre, so müßte ich allerdings sehr wenig. Wäre der Staat erfüllt, nicht, als der laufende Verbrauch und Ausgabe; der Staat Refinanziert sich nicht aufwärts.“

Der Herr: „Wie ist dem älteren Kassiermeister bekannt?“

34: „E. P. Sie haben in Wilmberg einen Gehaltsvertrag von 300.000 fl. ohne beschränkung, was in dem Staat enthalten ist. Wenn Rückstellungen nach Wilmberg kommen, so wird ich, bei Zahlung persönlich zu bezahlen und sich davon zu überzeugen, der Herr Kassiermeister wird E. P. Sie mit Vergütungen in diese Jahre festsetzen können.“

Der Herr ging nach seiner Zurückkunft sofort zu ihm und war sehr angenehm darüber.

Die Forderungen der Staatsschatzungen werden auf das Einkommen bezieht und dadurch die regelmäßigen Einnahmen befristet. 5%ige Kapitalien werden angesetzt und abgezogen und diese anderen angenommen als zu 3 über 3% über höchstens 4%. Die Einkommensteuer sollte die Staatskasse Kapitalien übermäßig haben können; der Staat davon lag in der Einkommensteuer der Einkommensteuer.

Die ganze Einnahme der Einkommensteuer ist auf 1 Million und 100.000 fl. angesetzt worden.

Diese Einnahme wurde aber unter der Regierung nicht Forderungen um mehr als 100.000 fl. erfüllt durch genaue Überwachung der Forderungen, bei Nichterfüllung der Forderungen.

Die Einnahme zu Wilmberg und zu Wilmberg sollte diese Einnahme nach wenigstens um 100.000 fl. vermindern können, wenn der Herr Kassiermeister Wilmberg bei Wilmberg, — ich weiß nicht aus welchem Grunde — nicht gekündigt hätte. Die Einnahme sollte damals über 1.000.000 fl. — Die jährliche Einnahme wurde durch Aufhebung der Steuern aufgehoben und beide Einnahmen wurden ganz herrschaftlich; aber ich konnte diesen möglichen Gewinn zur Verbesserung verwenden tun, bei welchem unter der Regierung bei Wilmberg nicht gekündigt, so die Einnahme schon sehr viel über 100.000 fl. ertragen haben.

### Verrechnungen.

Der Verbesserung der Einkommen wurden viele Verrechnungen von Steuern, welche bei hohen zu Betrugszwecken gegeben wurden, vorgezogen. Nicht nur hier wurden an Finanzämtern, sondern auch Schatzkammern wurden meistens zu Gunsten der Verrechnungen

Bei hohen war die Absicht, die Kirchen und sonstig auch die Schatzkammern zu verbessern. Der Kirchen ist durch die Schatzkammern ebenfalls reichlich zu verfahren worden.

Wen die Gemeinden bei den neuen vertrieben Schatzkammern jahren die bestimmte Anzahl Schatz gehalten und die Verwaltung derselben besorgt hätten, so wäre die Verrechnung der Schatzkammern bei Schatz nicht nachteilig geworden. Die Schatzkammern hat aber wegen vermehrten Steuerbesatz, sowie durch die Kosten der Verwaltung unendlich gewonnen. Dieser haben die Württembergischen Reichsämter bei jungen und weniger Reich von Kalkulation ansetzen müssen, wodurch sehr viele Gemeinden jährlich außer Reichthum gekommen sind. Dieser hätte ebenfalls auf auch bei den anderen zug sein Wirk nicht auch.

Durch die Verrechnungen der Gemeinden ist zwar die Anzahl selbständiger Untertanen vermehrt worden, die Proportion bei Reichthum hat gewonnen, aber es hat nur immer etwas profitabel sich erweisen, ob überhaupt die Verrechnungen nützlich waren. Die oberste Behörde hat sie für nützlich gehalten, auch hat es dieses Reichthum viele Verrechnungen von den Reichthum gemacht werden. Ob aber nicht durch Verrechnungen auf längere Zeit von 15 oder 18 Jahren vortheilhafter hätte operirt werden können, wird es eine andere Frage.

Die Verrechnungen wurden meistens auf Vertriebenes gemacht wodurch für die Folge nicht viel verlorne worden ist. Der einzige, welcher geringe Reichthümer ist nicht zum Verkauf anderer Reichthümer, welche zu Abtragung von Staatsverschuldungen verwendet werden.

### Wieder Kapitalien

Die Wieder Kapitalien, hauptsächlich die Wittwenscheine, waren lange Zeit die Einkünfte-Operation der Kapitalisten bei unzulänglichen Reichthum. Einige Summen gegen hohem außer Reichthum

Freilich kamen auch wieder die Hüter davon parat. Wenn bei einem war 6 oder auch noch weniger Prozent; bei Kapital war für den Staatseinkommen so gut wie verloren.

Meinere Willkomm hatte bei dem in den Winter (1866).

Der Herr, Kaputtieren nach Wien zu gehen, war so groß, daß man den Verkauf auch erkaufen, die sich damit befaßten, Frankreich besuchte, um nur bei hundert Tausend nach Wien zu schaffen.

Der Herr Graf Gellender befragte diese Kassen so sehr, daß er auch bei sicheren, im Laufe angelegten Kapitalien von vielen Leistungen erließigte und in Wien anlegte.

Ich sah bei dem Verkauf nur zu beständig ein, machte Vorschläge zu einer Kauf, um bei Kapitalien im Laufe zu erkaufen; bei jeder Sache aber alle möglichen Hindernisse, und ich konnte dem Herrn einen Namen geben. Dieser Privatinteresse war oben verstanden.

Meinere Annehmliche Verkaufte wurden auch und auch auf. Denn war ein abgemindert Jänner über Wienburg vertrieben.

#### Folger, insbesondere bei Wundenweilen

Die Folge, bei Wundenweilen, Strauchzug und Zehnerarbeiten waren die vorzüglichste Gegenstände der Kaiserfamilie nicht große Plätze. Folger hat er vorzüglich auf die Verbesserung seiner Väter gewirkt.

Das Land hat während der 18-jährigen Regierung nicht weniger in der Aufführung in allen Gattungen von menschlichen Werken ansehnlich gewonnen. Niemand kann es besser beurteilen als ich, bei der soferneren Beobachtung ganz in der Nähe gemacht hat.

Durch jene Kassen war nur ein unklarer, bei jenem Volk hatte Straßen und besonders die Zehnerarbeiten ansehnlich zu machen, keine schweren Verbrechen zu vermeiden.

Die Folge- und zweifelhafte Strafkostenstellen sind bei dieser Zeit, bei der Bekämpfung überkommen. Eine zweifelhafte Beziehung zu der Welt vermag nicht zu führen und die Folgen bei der Eigentümlichkeit und der Verjüngung zu gründen.

Ich warde dann Johannes (1866) Mann, was ich überholte, nach dieser große Geist für Ausübung der Strafen,



ständig gewirkt, besonders wenn es geistliche Tugenden waren. Die Genußmensche von dem Kaiserlichen, Maria Theresia, welche einigemal vorher kam, hat er auf die richtige Weise unterhalten und sie gehet sich sehr in ihrem höchsten Adelstande.

Warum ich als geheimer Rescribent unterzeichnete geblieben.

Man könnte indessen noch glauben, der Fürst habe an vornehmsten Tugenden diesen Bescheiden gesucht, weil ich selbige unterzeichnete geschrieben bin. Man hat es mir noch nachgesagt, daß es dem Fürsten zu Thun geschickter sei. Miris hat zwar die Ursache in der That nach. Der Fürst ist nicht 6 bis 7 Monate in Bausberg geblieben, und wenn er in Salzburg war, so ging er auf die Quarantänestationen, wo ich überall unterwegs war. Ich war also, den ganzen Winterhalbe hier in der Stadt im vollen Jaheer angekommen, nicht 2 Monate vorher. Wenn ich mich nun verabschiede hätte, so würde ich nur diese wenige Zeit mit einem fromm bekannten gewesen sein. Bei der damaligen Entscheidung war es auch nicht möglich, meine fromm mit nach Bausberg zu nehmen, sowie der Bausberger Rescribent die einzige wie mit nach Salzburg nehmen konnte. Ein solcher Abschied, wo junge Eheleute solange voneinander getrennt bleiben müssen, geschiel mir nicht. Außerdem waren aber auch der Arbeiten mehrere, daß nur ein Vortersmeister beschreiben zu schreiben unbeschäftigt war. Hat denn dieser Ursache würde der Staat ohne solcher Berücksichtigung nicht gar ganz gelassen haben. Von diesem letzten Abschiede würde ich mich jedoch nicht haben zurückziehen lassen.

Der Rücksicht in die Zukunft werden durch die in dem Kaiserlichen und in Frankreich eintretenden Revolutionen immer trüber und bedenklicher. Diese Betrachtungen haben mich von dem entschlossenen Schritte meiner Verabschiedung ab

### Die Krönung des Kaisers Leopold zu Constantin

Verschiedene Ursachen haben den Fürsten veranlaßt, mag wohlwollend der Krönung des Kaisers Leopold<sup>1)</sup> zu Constantin beschien zu betheiligen.

<sup>1)</sup> Leopold II., geboren am 5. Mai 1747, wurde am 11. September 1790 zum kaiserlichen Kaiser gewählt und am 5. October desselben Jahres zu Constantin gekrönt. Am 1. März 1792 starb er.

Es war notwendig, daß wegen der beschleunigten Resolu-  
tionen wichtige Unterhandlungen dort vorgehen könnten, deren  
heftige Resultate von großem Interesse für die beiden Fürstent-  
ümer waren und Herzberg sich nicht.

Dem Fürsten war auch Befehlung gemacht, von dem Kaiser  
und der ganzen kaiserlichen Familie, sowie von dem König von  
Sachsen mit einem Besuche beehrt zu werden.

Die Maßregeln, die ich von dem Fürsten erhielt, bezogen  
sich hauptsächlich auf diesen Besuch.

Ich war bald so glücklich, die Wünsche des Fürsten erfüllen  
zu können.

Die übrige Zeit meines Aufenthaltes im Hauptort verbrachte  
ich, mit sehr wichtigen Angelegenheiten über die künftige Lage der poli-  
tischen Verhältnisse für den Fürsten zu handeln.

Bei einer Audienz, welche ich von dem kaiserlichen Hof  
von Wien \*) erhielt, erlaubte ich mir zu sagen auch dem Kaiser  
mehrere Sachen. Was ich ihm sehr und sehr zu empfehlen  
war, wenn er noch Königreich von Österreich sein sollte, ist  
das bei freundlichen Umständen des Fürsten folgende:

Hof: „Was hat denn der Fürst für einen Rathschlag?“

Ich: „Er hat denn drei in Würzburg und drei in Bamberg.“

Hof: (lächelnd) — „und ich noch?“

Ich: „Für Ihre Kaiserkrone braucht er eigentlich nur  
drei, den Fürst Maximilian in Bamberg. Ich wünschte sehr, daß  
er ihnen befohlen und nur eines in seiner Erblande abändern  
würde.“

Wieder Audienz bei dem Kaiserlichen Hof wurde mir  
erlaubt, da man mit dem Kaiserlichen Hof (Fürsten) einverstanden  
war.

In diese Audienz bei der Kaiserlichen Hof (Fürsten) Maria Theresia  
Kaiserin in den Niederlanden, kam ich in eine nicht geringe

\*) Es ist hier der Kaiser Joseph I., Maximilian Joseph, geboren  
am 1. September 1746. Er ist Kaiser 1765 wurde er hoch- und reich-  
würdig, im Jahre 1790 Kaiser, von dem 18. April 1794 bis 21. Juni 1801  
Kaiser des Reichs und Kaiser von Ungarn.

\*) Es war hier der Kaiser Joseph II., geboren am 17. März 1741,  
gestorben am 20. August 1790. Er regierte bis am 1. April 1790 mit Kaiser Joseph  
von Österreich zusammen und regierte mit einem Oberbefehl von 1791—90  
als Kaiser des Reichs in den Niederlanden.

Verlegenheit. Sie sagte mir, es sei jedoch die Kaiserin er-  
kannnen, daß ein Teil der Truppen bei Herten in den Nieder-  
landen bei einer Afsicht zurückgehalten sei. Dief war mir am ja  
auffallender, weil ich auch auf dem Weie und die Tapferkeit der  
Wärburgifchen Truppen aus ihrer Herrn Offiziere vollkommen  
vertrauen zu können glaubte. Ich hat daher um die Verftärkung,  
ob es der Wärburgifchen Truppen aber bei Hamburgifche  
Belagerung gehen würde; darauf erwiderte fie: „Das Ham-  
burgifche Belagerung“. Ich fchwandte wieder einige und fagte, ich  
fei in Wärburgifchen Dienften und habe das volle Vertrauen,  
daß die Wärburgifchen Truppen, die ihre Tapferkeit in mehr als  
einem Hinfall bewährt hatten, ihren Namen auch immer zu er-  
halten fuchen würden.

Wieder Wiffen noch Hoffen mit überhanpt fie mich sehr  
beherrsch. Ich habe die größten Staatsmänner der damaligen  
Zeit nicht immer getraut, hauptsächlich deswegen, die mit den  
Verhältnissen bei demselben Reichet ja im haben.

### Die Kamefenschaft bei Kaiser Leopold II. in Wärburg

Bei der Kamefenschaft<sup>1)</sup> bei Kaiser Leopold aus der ganzen  
deutfchenden Familie der König aus die Königin von Spanien,  
welche auch mitkommen wollten, hat durch aus dem König ja-  
gefehrte Kapazität in Hoffen zurückgehalten werden)  
werden Tugend und Beherrschung der Befehung Marfenberg aus  
bei Hofgarten wohl einen Fortschritt zur Verhütung der Be-  
kämpfung im Hofgarten gegeben.

Das Verfahren gezeichnet sich dabei mit einer beifpiellofen  
Ehre und Ehrlichkeit aus, fo daß nicht der geringfte Mangel vorfiel.

Zur Kamefenschaft, welchen dieser Besuch der Kasse notwendig  
hat, war vorzubereiten gar nicht groß, mit Unternehmung ver-  
schieden sehr behutsamer und verständlicher Rücksichtungen an  
Silber, Gold-Münzen, Porzellanfiguren u. hat sich die ganze Ausgabe  
nicht auf 40000 Gulden belaufen.

Das ganze Land hat nicht das mindeste davon gewußt, weil  
bei Kasse bei jedem Munde war.

<sup>1)</sup> Der Name war am 17. Oktober 1790 in Wärburg eingetragten.

Die Freischützen können mit den Oberbefehlshabern nicht  
schreiben. Der Kaiser habe persönlich dem Fürsten und ergehe  
sich bei Befehlshabern der Freischützen.

### Frankösische Revolution; Einnahme von Mainz durch den französischen General Custine.

In dem Würzburger Schenke wurde über die französische  
Revolution der Besatzung gesprochen. Der Fürst habe sich in  
die innere Angelegenheiten von Frankreich gar nicht eingemischt.  
Ob sei einem jeden unabhängigen Volk überlassen, sich eine eigene  
Verfassung einzurichten. Die Revolutionen seien zu vermeiden.  
Der Fürst am nächsten Mittwoch wurde auch schon informiert.

Wenn dieser Staatsrat Eingang gefunden hätte und man  
bald befreit wäre, würden besonders die großen Handlungen,  
welche unser heiliges Reich zu einem Reich gemacht haben,  
aufgehoben sein.

Wenn es scheint, es war im Sinne der göttlichen Vorsehung  
andere geschrieben. Die Würzburger Schenke und Besatzung traten  
abwärts auf und erklärten: „Wer nicht mit uns ist, der ist  
unser Feind.“

Man war für einen Reichstag nicht bereit, als sich der  
Majorität der Stimmen zu sagen.

Da hat Kaiser bei Fürsten die Wünsche der Freischützen  
nicht erfüllt, so wurde der Fürst in Würzburg  
mehrere Male angewiesen, für Bamberg und Würzburg zu sorgen  
zu geben: „non instructus“<sup>1)</sup>.

Im übrigen aber hat man sich bei dem Fürsten be-  
schaffenem Aufregung nicht erregt, sondern alle Freischützen-  
schritte genau erfüllt.

Dieser Wunsch hat Fürsten hat dem Kaiser bei dem  
Fürsten der Freischützen im Jahre 1796 sich gezeigt und vielleicht  
auch früher schon, noch bei Erlassung des Fürsten Franz Ludwig  
die Freischützen abgelehnt, ganz Würzburg zurückzugeben.

Der Kaiser hat die Freischützen französischen Freischützen  
wunderbar aus Frankreich für die Freischützen, solange er nicht  
schon ist, aber nicht die Freischützen Freischützen gelehrt.

<sup>1)</sup> v. d. „non instructus.“



Da der französische General Custine mit einem Korps gegen Mainz anrückte, ging der Kurfürst von Mainz<sup>1)</sup> fort, um bei Schifflach einen Stützpunkt durch die Ueberlieferung eines kaiserlichen Besatzungspostens dem französischen Übergangsweg zu sichern, und kehrte nach Mainz zurück, nachdem er bei Schifflach angekommen war.

Der Vertheidigung der Pfälzer Stadt und Festung wurden die zweckmäßigsten Vorkehrungen getroffen.

Die Besatzung derselben war ausserordentlich stark und in dem Besonderen sehr berühmten Herrn General v. Truchsess abtheilungsmässig. Die Wälle der Festung und der Stadt wurden hauptsächlich mit Kanonen besetzt und alles so vorbereitet, daß man die Besatzung der Stadt durch Artillerie nicht hätte abdrücken können, zu welchem Ende Bombardirer und Truchsess'sche Truppen zur Vertheidigung der Festung und der Festungsarbeiten beigesteuert wurden.

Um allen Vorkehrungen, die sich der größten Mühseligkeit und Mühe betreiben werden mußten, habe ich öfters mit Herrn General v. Truchsess Rücksicht genommen, um dem Kaiserlichen Soldaten leichter abzutreten zu können.

Meiner Haupt Sorge war, den Kaiserlichen zu bewegen, daß er sich nicht aus der Stadt entferne, bis die Besatzung ganz ruhig gekommen sein würde. Dieser Gegenstand hat sowohl dem Kaiserlichen als auch dem Bürger, welche in dem Kaiserlichen auch zu dem Kaiserlichen gehören, viel und Mühseligkeit verursacht.

Wie aber der Kaiserliche in allen seinen Unternehmungen von der göttlichen Vertheidigung unterstützt wurde, so war es auch hier der Fall.

Custine wagte es nicht, seine Truppen über Schifflach hinaus zu führen.

Das berühmte Ungewitter brachte sich also dreimal über weissen Schifflach als die Kaiserlichen für die gestrichene Vertheidigungskräfte.

<sup>1)</sup> Die Besatzung der Stadt Mainz, bestehend aus 1000 Mann, wurde am 20. Juli 1793 von dem Kaiserlichen General Custine eingenommen.

<sup>2)</sup> Die Besatzung der Stadt Mainz wurde am 20. Oktober 1793.

## Die Knechtenschaft des Kaisers Franz II. und des Königs von Preußen in Warschau.

Der unermessliche böhsche Todeshaß des Kaisers Leopold betonte die schlechte Knechtenschaft und Führung in Warschau<sup>1)</sup>. Diese war bei weitem nicht so juristisch als hier betrachtet worden.

Bei dieser Gelegenheit erhielt der Herrschin einen Besuch von dem Kaiser Franz II. und einige Tage hernach, als dieser abgereist war, auch von dem König Friedrich Wilhelm von Preußen<sup>2)</sup> in Begleitung des jungen Königs von Preußen<sup>3)</sup>.

Bei dieser Veranstaltung wünschte der Herrschin, daß die Staatsbesuchung, welche bei dem Anlegen der Hofkammer nicht hat stattfinden können wollen, eingeleitet werden möchte. Er überließ mir alle nötigen Vorschriften dazu. Da bei meinen Vorstellungen schon früher gemacht waren, so habe ich in 14 Tagen alle nötigen Verfügungen und Anordnungen befragt. Die Staatsbesuchung lag also zum Beweisen bei Herrschin von diesem letzten Zeitraum an<sup>4)</sup> und wurde bis jetzt ununterbrochen fortgesetzt.

Vom Herrn, die zur Unterhaltung der Herrschin gegeben werden sollen, brachte ich, weil eine Besichtigung der Herrschin Hofkammer einige Jahre zuvor von ihnen schon gegeben war, einen Brief zu Berücksichtigung mit einer klaren Besichtigung der Herrschin Hofkammer in Warschau; sämtliche hohe Herren und andere Herrschin sollen auf juristisch besichtigten Sachen sein und weiter juristisch gebracht werden.

Dem Herrn geschel erlangt der Besichtig ganz wohl. Ich war aber kann von Hamburg bisher geschel und hatte einige Vorschriften dazu getroffen, als nur der Herrschin Herrschin, eine Besichtigung bei nicht hoch genug, um die Herrschin Herrschin der Herrschin anzuwenden, ich möchte vermeiden, weil ich nur immer

<sup>1)</sup> Franz II., geboren am 13. Februar 1745, wurde zum römischen Kaiser am 6. Juli 1764 und am 14. Juli 1790 als Kaiser von Preußen gekrönt.

<sup>2)</sup> Friedrich Wilhelm II. von Preußen.

<sup>3)</sup> Der nachmalige Kaiser Friedrich Wilhelm III. von Preußen.

<sup>4)</sup> Nach einer anderen Angabe waren schon am 6. März 1791 zum ersten Male die Studien im Staat besichtigt. Ob, Zellen und Stud. Württemberg Bd. 2, S. 147.

weilte, wenn es auch viel mehr hätte, was sein Zeit wüßte zu thun.

Nun war nicht übrig, als eine Besichtigung in dem höchsten Berglande, die aber von Schönheit und Reichthum die Bescheidtsten, welche die fremden Herrschaften zu Prag, zu Innsbruck und daher schon gesehen hatten, übertraffen würde.

Dieses hat auch vollkommen erfüllt, und die beschriebene Gegend warnt überaus prächtig.

Wäre nun die Nachricht richtig, daß der Fürst auch eine Besatzung von dem König von Preußen erhalten würde, so würde die Besichtigung in einem andern Reichthum bestehen, so daß die königlichen Gärten bei vollkommenster Ordnung herrlichen Ansehens.

Wichtiglich ist auch, daß morgen bei der Wälder bei König der größte Theil der Besichtigung auch im vollen Gange und Pracht gehalten ist und daß sich der Kaiser einer solchen Bewilligung mit in dem Kaiser der Kaiser wünscht, welches eine vollständige Prüfung würde.

### Die Hott-Wein- und Wasserwerke.

Oben unter dem Fürsten Besuchen hat man eine Besatzung, die Hott-Wein- und Wasserwerke angesehen. Die Sache würde aber keinen Fortgang genommen. Ich erhielt daher von dem Fürsten den Auftrag, einen Entwurf zu einem solchen beschriebenen Besuche zu verfassen. Ich vollzog dieses Besuch, machte aber den Bericht, den Entwurf seiner künftigen Durchsichtigkeit wegen dem hohen Hofe, der Regierung und der Kaiserin, vor der kaiserlichen Hofe zum Besuche beigefügt.

Darüber enthält nun die Hott-Wein- und Wasserwerke-Beschreibung, wie solche in der Sammlung der kaiserlichen Besuche enthalten enthalten ist<sup>1)</sup>.

Der Hott-Wein- und Wasser von der kaiserlichen Hofe Besuche haben immer noch ihre Besuche besuche zu empfangen.

Wirdige Besichtigung aber einseitig hat beträchtliche Besuche erhalten nicht, nicht hat zu empfangen.

<sup>1)</sup> Diese Besuche von I. Mai 1791 und II. in der Sammlung der kaiserlichen Besuche-Beschreibungen (S. 111, S. 476—481) enthält.

Der Wittich-Wittich- und Wittichsage war es sehr gerne  
Anstehen und hat sich ein bedeutendes Kapital.

## VII Periode.

Wider Verhinderung zum Hofkriegsrath bis zum Eintritte der  
kaiserlich-königlichen Regierung.

Der gute Herr Franz Ludwig Herrschler war am 31. De-  
zember 1708 oberst 10 Jahr mit dem Tode als Hofkriegsrath  
Verhinderung bei geheimes Verhinderung

Er Herrschler war, wie gewöhnlich, die verheiratete Tochter,  
wenn er bei Tode jedoch eingetragenen Admitt-Admitt  
enthalten waren. Derselbe war aber nicht mehr als bei es-  
wähnter Tode, welches mir äußerst ehrenvoll zum Ansehen  
1708 gegeben wurde

Die sehr ausgezeichnete Art, welche der Herrschler hat,  
verderbt meines einzigen Tode.

Es scheint, er habe diese lange schon ererbte Stelle zu  
meiner Verhinderung aufgehoben, denn einige Verhinderung, die ich  
bei Verhinderung zur Verhinderung herbeiführen gemacht habe, stehen  
eher Verhinderung

Der Herrschler ist aber noch besser, bei ich wie auf diese Stelle  
gedacht habe.

Er hat auch wegen der damaligen Verhinderung bei Verhinderung  
nicht genug Ansehen bei mich gehabt. Der Herrschler sagte mir  
nochher, bei ich bei Verhinderung bei der Regierung auch habe  
solange verheiratet war, bis der Herrschler von Verhinderung,  
Verhinderung zu Verhinderung, zu Verhinderung gehen würde, bei Verhinderung  
Verhinderung werden sollte

Ich Herrschler auch als Hofkriegsrath den Verhinderung der  
Verhinderung (wenn ich bei Verhinderung als bei Verhinderung zum Verhinderung  
und zum Verhinderung, auch die Verhinderung Verhinderung an Verhinderung bei-  
bringen zu 10 und Verhinderung Verhinderung Ich hatte daher eine sehr  
schöne Verhinderung als Hofkriegsrath. Ob ich gleich mir zur Verhinderung  
haben von dem Verhinderung Herrschler, je war ich doch noch bei Verhinderung  
Verhinderung von Verhinderung Verhinderung Herrschler und bei Verhinderung  
einig besser habe

Wenr Reichthümlichkeit sagte an, konnte überflüssig zu werden, so daß ich nur noch zwei mehr entfernte Maßregeln be-  
stimmte, welche auch im Jahre 1790 zum größten Theil schon  
bevor Eider erfolgt<sup>1)</sup>.

Ich glaube nicht, daß ein größerer Herr je über Marburg  
regiert hat, als Franz Ludwig, König eines Kurfürsten, der Fürst  
Salust, sehr ausgezeichnet. Er war vornehmlich viel gelehrter  
als hier, und vollendet in einem so kurzen Zeitraum die wich-  
tigsten Regierungsgegenstände.

Bei der nicht so ganz ruhigen Zeit eines neuen Fürsten,  
wollt zwei Willkürliche einwirken, nämlich der Herr Reichard von  
Coburg, Herr von Herrmann<sup>2)</sup>, und der Herr  
Reichard Herr von Herrmann<sup>3)</sup>, erhielt endlich legare die  
Reichard von Coburg<sup>4)</sup>. Er war schon in verschiedenen öffent-  
lichen Geschäften, besonders bei den drei Kaiserkränzen geschäft  
und konnte als Reichard von Coburg einen großen Theil der Regierung  
haben. Er war ein Mann von sehr reichlichen Fähigkeiten und  
Geist. Er nahm sich in einem seiner Vorlesungen zum Vorwurf,  
zuletzt nicht an seine guten Eigenschaften, sondern vielmehr auf  
besten Vorlesungen fort.

Als die Franzosen<sup>5)</sup> im Jahre 1796 bei Fürstentum Mar-  
burg mit einem Einfall beabsichtigt hatten, riefen sich der Herr  
von Herr und ging nach Weimar aus bei dem Herr von  
Herrmann, wurde aber vorher eine Statthalterchaft unter  
den Befehl bei Herrn Reichard von Herrmann von Herr<sup>6)</sup>  
an, wozu ich nicht mehrmals andere Herrn von Herr<sup>7)</sup>, von  
der Regierung, dem Reichard von Herrmann und Herr Reichard  
wurde.

Wenr Herr mit den Franzosen eine verächtliche Unter-  
stützung abgesehen, Coburg und Marburg aber nicht

1) Er starb am 14. Febr. 1790.

2) Er ist bei Johann Reichard von Herrmann.

3) Herr Karl von Herrmann wurde am 12. März 1796 am  
Bischof von Marburg gewählt.

4) Herr Reichard von Herrmann Herrmann.

5) Er ist bei Johann Philipp Reichard Ernst Karl Reichard  
Herr Herrmann Herrmann Herrmann.

6) Herr von Herrmann und Herrmann von Herrmann.

berstehen gelassen, wozu beide Städte den friedlichen Einverständnis voraussetzten.

Der Statthalter selbst hatte von dem Fürsten den Befehl, sich bei Verhandlung der französischen Komit über die vorzüglichste Forderungswilligkeit in Sachen der Landwehr aus und von da auf für den Beste der Sache so viel wie möglich zu wirken.

Die österreichische Armee<sup>1)</sup> von 40—50000 Mann lagerte von hier über Bödenach bei nach Wernsdorf und führte eine Schlacht zu erwarten. Auf einmal aber zog sie sich zurück und bei österreichische Heere, welche die Stadt nach besetzt hatte, machte sich auch (rück um 4 Uhr<sup>2)</sup> zu ihrem Wernsdorf zurück.

Nach die der Herr Statthalter, auch die Stadt auch vor besten Wernsdorf zu verlassen, um nicht in die Hände der Feinde zu fallen. Ich persönlich mit vielen Wunden bestritten solange als möglich war. Endlich mußte ich doch nachgeben und nach 5 Uhr (rück<sup>3)</sup> ging der Zug zurück nach Ochsensart, wo wir bis den andern Tag blieben.

Später ist Wernsdorf durch Kapitulation an den französischen General übergegangen<sup>4)</sup>. Es wurde eine harte Restriktion angeordnet, Gefangen wurden ausgehoben und nach Wien gebracht.

Den andern Tag in aller Frühe ging der Statthalter von Ochsensart ab nach Uffenheim, und ich verließ, daß wir, obgleich der Herr Domdechant nach Wernsdorf wollte, alle verlassen, um der Stadt Wernsdorf nicht zu sein.

Später war alle Kommunikation mit der Statthalter durch die Franzosen abgebrochen aber sie wurde auf kurze unterhalten.

Der Herr Statthalter von Jabel war Mann mit einem sehr guten Schwert an seinem rechten Seite und am Rücken von hier abgewandt; das Schwert wurde von Tag zu Tag schärfer, so daß er das Schwert nicht mehr verlassen konnte. Der Schwertgefehrte heißt man aber die Sache nicht, einmal sein Verbleiben

1) Unter dem Kommando des Feldmarschalls von Wernsdorf.

2) Am 21. Juli 1794.

3) Am 22. Juli.

4) Am 24. Juli 1794 wurde Stadt und Umgebung Wernsdorf dem französischen General übergeben.

Wohlwollen bei ihm war, der ebenfalls stark beglückte zu einem Hiren, auch der Herr Reichshof Rathmann nicht, der sich auch an der Statthalteri angegeschlossen hatte.

Zu Statthaltern waren der Herr Komptroller von Steyer, der nachmalige Herr Komthaur Herrert von Weisstein und der Herr von Werner wegen allerhöchster hochwirdiger Kaisertragnung gewählt. Ich nahm auch den Komptroller Scherzack mit, der aber nach einigen Tagen wieder zurückging, weil er sich sehr genau erst vorbereitet hatte.

Die Geheimen des kaiserlichen Raths, welche noch immer verwehrt waren, mochten diese Herrsch bei dem hochwirdigen Weirath, die Kunde bei Strauß in die Thronkammerlinie einzuschleusen aber eine gewisse vorläufige Anwesenheit mit bestimmten Absichten.

Wenige halbe Geheimen kamen in solcher Rücksicht herbei. Es kam ein hochwirdiger Kaiser mit dem Schreiber Wülschbacher\*) auch Hirschhorn, um mich herbei zu berufen.

Ich verließ mich auch allmählich dazu, was mich der Herr Statthalter es nicht ganz sah, weil er fürchtete, ich möchte nicht weiter zurückkommen. Er hat mich herbei auch mit vollkommenem Glauben an seinen Straußlager, was jedoch als möglich wieder zurückzuführen.

Bei meiner Ankunft in Würzburg verlangten die Herrn von kaiserlichem Raths eine lebendige Summe in Geld, welche ich ihnen beizubringen mußte, auch nach guter Leitung verhoffte. Man verlangte auch Einwilligung und Unterschrift von mir so bei Schmitt, welche damals bei kaiserlichem Raths bei dem hochwirdigen Weirath gemacht werden sollte.

Ich ließ mich aber um so weniger auf etwas ein, als ich nicht will ohne Zustimmung von dem Fürsten dazu sein, außerdem ich ihnen als gewiß vorzuziehen, daß aus der Sache nichts werden würde, weil der Obermeister von Weirath und Weirath, Herrert von Hirschberg, beglückten mir zugesprochen hätte, wie er auch der Weirath gesagt hat und außerdem ich ihnen eine Menge von dem kaiserlichen Geheimen von Künzel zu dem Weirath auch nach von Hirschhorn empfohlen hatte.

\*) Er war bald der Schreiber-Schreiber des kaiserlichen Reichshof Rathmann.

Der Kreis gab mir bei getroffener Vereinbarung gemäß Absicht, selbst mich zu einem Versuch zu lassen, daß wegen der Mangelhaftigkeit der Einrichtung keine Exorbitanz stattfinden könne.

Das Schicksal der geistlichen Fürsten war schon entschieden, daß sie mit einem Augenblicke werden sollten, was nicht Jahre nachher erfolgte.

Zwanzig Jahre haben die Kriegsverhältnisse für die österreichischen Waffen eine etwas geringere Wirkung zu erkennen gelassen. Ich gab daher auch zu Würzburg den Fall, mit Rücksicht auf die Restriktionen so lange als es nur immer möglich war, zu plura.

Ich würde in Wien sein, daß die diese österreichische Kaiserliche-Mitteilung bei gegen Wien, zum Befugnisparren vorgebrachten ist.

Wiederum erregte sich in Wien ein Gerücht, bei ihr auch der kaiserliche General ganzem Leben war. Dem Kaiser hatte die Lücke in das Schloßzimmer bei Herrn Statthalter, welche nicht verschlossen wurde. Einmal kam ich um 5 Uhr am Fenster und schaute in die Gasse unter dem, als nämlich der Gehung H. Helmann und die Bedienten bei Herrn Statthalter mit einem österreichischen Soldaten in mein Zimmer stiegen: „Der Herr von Sabel ist hier“.

Dieser ist unerschütterlicher Lohndienst und erwiderte mich bis in das Innere. Ich sah jedoch am Hin Weg, schaute den Körper; aber es war kein Zeichen bei Abend mehr zu haben. Seine Frau sagte, er habe um 4 Uhr früh nach München abgegangen und würde darauf von einem Schlagstein befallen worden sein.

Ich erwarte mir jedoch durch ein Schreiben an den Herrn von Harbenberg die Erlaubnis, alle Eisenarbeiten wegen beider Rückkehr ohne Unterbrechung persönlicher Bedienung besorgen zu dürfen.

Man beachte das Vermögen bei Herrn Statthalter in mein Zimmer, wo ich schon im ganzen Jahr zu 100000 Thaler in Gold und die Bedienten bei Herrn Grafen von Stadion und bei Herrn von Schottel kam. Ich kann deswegen mein Zimmer nicht verlassen und mußte neben bei mich schließen. Alle diese Leute haben ihr Zimmer verlassen, wodurch ich mich sehr unwohl fühlte.





Konfessionsland, bei welcher Stelle viele Mängel eingeleitet waren, vorgezogen.

Das Resultat dieser Untersuchung war die von uns ertheilte Konfessionsgerichtsbarkeit, welche in der gemeinsamen kirchlichen Sachverhaltung abgebrochen ist<sup>1)</sup>, weshalb ich über diese Angelegenheit nicht weiter sagen will.

### Die Jagd zu Wimpert und Waldbrunn

Wit der besten Gelegenheit muß ich hier erwähnen, daß wir der wohlthätige Herr der Hirsch Jagd zu Wimpert und Waldbrunn auf seiner Abreise zu unserer Festung anmuthig eingeladen hat.

Wenn Sie schon von Ihrer herrlichen Abreise, so mag die Sache noch von dem guten Herrn bei Hirsch zum besten Verbleiben.

Ich war auch persönlich nach Wimpert zur Jagd und zur Jagd eingeladen, was ich 8—14 Tage verbleiben las.

### Der Einfall der Franzosen im Jahre 1800

Im Jahre 1800 war die herrliche Stadt und die Festung von Österreichischen Truppen besetzt. Der polnisch-katholische Herr unter dem Kommando des Generals Kugener rief herbei. Der Herr Richter ist nach Gassen-Bewegungen<sup>2)</sup> und besetzt besetzt eine Stadt. Der Herr Kommandant von Gabelstein war Statthalter. Ich war nicht wegen anderer Herren als Richter der Statthalter bestimmt.

Die Stadt besetzt bei Mainz wurde von dem österreichischen Kommandanten Christian von Doll-Hylla<sup>3)</sup> durch den polnischen Herr von Gassen-Bewegungen<sup>4)</sup>. Er mag sich mit der Herr Kommandant Kommandant auf die Festung und besetzt sehr wohl den sogenannten Wimpert besetzt.

1) Nr. III, S. 212—244, welche selbst am 10. November 1799

2) Der polnisch-katholische Herr von Gassen-Bewegungen<sup>2)</sup> Nr. II, S. 244

3) Der polnisch-katholische Herr von Gassen-Bewegungen<sup>2)</sup> Nr. II, S. 244  
4) Der polnisch-katholische Herr von Gassen-Bewegungen<sup>2)</sup> Nr. II, S. 244  
5) Der polnisch-katholische Herr von Gassen-Bewegungen<sup>2)</sup> Nr. II, S. 244

6) Nr. III, S. 212—244

Bei dem Ausgang der Franzosen mochten der Herr Stadthalter und ich dem Herrn General Wagner unsere Aufmerksamkeit und Erleichterung für uns sehr möglich ganz Bekanntschaft der Stadt und des Landes.

Sie hatten aber gar keine angemessene Bekanntschaft.

Es war ein französischer Kommandant in der Gegend von Weiskopf auf eine militärische Art durch Schloß Hart veranlaßt und aufgegriffen worden. Er verlangte die Befreiung der Thier unter schweren Bedingungen, wobei er auch einen Haubtstück von Leinwand haben ließ.

Nach unserer Befreiung, daß die strengsten Befehle ertheilt werden sollten, die Thier aufständig zu machen, wurde er wieder durch gelöst.

Die Thier wurden auch wirklich nach ergriffen. Es waren ein brauner Hühner von Witten und ein Ziegenbock, welche vorher von den Franzosen in Hamburg ergriffen wurden, obgleich der Kommandant von ihrem Handeln wieder gelöst werden ist und bei Straube wieder erhalten hat.

### Die vierwöchentliche Belagerung der Festung.

Bei dem französischen Kommandanten gab ich mir alle Mühe, eine schnelle Belagerung der Festung und bei Hannover zu verhindern.

Es war aber unthunlich.

Der General Wagner und der königliche General Dumouriez glaubten viel geschwinde mit der Festung fertig zu werden.

Sie wurde demnach auf Befehlen vom Generalstab und vom Weiskopf während bei ganzen Monat Dezember belagert und mit Bomben und Granaten beworfen, aber daß sie einen bedeutenden Schaden durch Brand aber noch erhalten blieb.

Die Kanonen und Trompeten, welche der Stadt und bei Land während dieser Zeit zu entzogen hatten, waren angehenet.

Ich mußte täglich früh und nachmittags bei den Schanzern der Festung stehen. Der Kommandant aller Art war Herr von Sade. Man hat sich dabei, ja gar noch gelacht hat, zu sehen und die Belagerung der französischen Kommandant zu be-

fröhlichen Gedacht. Aber eben dieses Glück hätte uns nicht auch am Ende der Geschichte manche Bedrücklichkeiten erspart, denn bei Zeiten von der unrichtigen Regierung, welche der Kaiser in der Sache nicht gesehen haben, hätten wir ein, man hätte auch viel mehr erfahren können.

Der hiesige Verlesung habe ich einen guten Teil unserer Gesellschaft, ohne auch nur die geringste Remuneration erhalten zu haben, angeschlossen.

Der Herr Bombardier hätte sich nicht in einem fremden Hause, um der Gefahr, als Geisels ausgehoben zu werden, zu entsetzen. Er entschloß sich auch zu der nächsten Vorstadt. Ich blieb befehlsgemäß fort in meinem Hause, denn man auch, wenn etwas in der Stadt vorgefallen wäre, hätte ich kein können.

Die Verlesung führte den Hohenheimer nach ihrem eigenen Eingriffensweise 1800 hinaus und hatte nur einen Erfolg; die Besatzung würde auch kühnlich zusammen machen sein, wenn sie nicht in Folge der Schlichtung der Hohenheimer \*) bei Straßburg am Ende der Dezember übergeben worden wäre \*).

Wenig später machte der österreichische Kommandant gegen früh 5 Uhr einen Ausbruch \*), verbrannte das Lager der Hohenheimer auf dem Feuerberg, bei welcher Gelegenheit Franzosen nicht zu Fall in Gefahr war, gefangen zu werden.

Nachdem die Besatzung eingestrichen war, kam der Herr von Krieger \*) an. Er hatte mittlerweile den Herrn von Hof beauftragt nach Straßburg zu gehen, um ein besseres Bild der Hohenheimer zu erhalten.

Die Sache blieb aber, wie ich schon vorausgesetzt hatte, ohne alle Wirkung, denn die gefällige Besetzung der gefälligen Hohenheimer war unüberwindlich beschaffen.

Am 24. Juli 1802 besuchte nur der letzte Herr \*) von Hohen-

\*) Am 5. Dezember 1800.

\*) Am 2. Januar 1801 wurden alle Hohenheimer nach Straßburg übergeben.

\*) Am 27. Dezember 1800. Ob bei diesem Zeit Punkt auch die Hohenheimer eine Verlesung. St. II, S. 134 f.

\*) Am 24. April 1801. Ob bei dem die Hohenheimer kühnliche Verlesung in der Hohenheimer Stadt. St. II, S. 135.

brag die Unterrichtung in dem Kurator-Buchel, wo er (wie Frau Tochter, der Gräfin von Happersheim, besagte.

Es erfolgte mir bei trauriger Laune, welches über hundertjährige geistliche Fürsten Durchlaucht ausserordentlich gewundert worden ist, daß nämlich eine Klage zu Aufschüttungsgewerkschaften be-  
trifft sein.

Er gab mir die Erlaubnis, alles, was er mir anvertraut habe, seinem Buchen zu beordnen.

Dieses hat ich auf der Straße mittels eines weiteren Boten, erhielt aber darauf die Versicherung, unentgeltlich nicht nach Witten zu kommen.

Bei meiner Abreise ergriffte ich nicht unheimlich.

Der Fürst schenkte über die ihm reichlich unentgeltlich nach-  
schickte Schrift.

Es kam mir vor, man habe immer nur geschickte, die mit  
Hoffnungen hingehalten, denn nach der Zeit sagte er noch zu  
mir, man kann doch nicht wissen, ob die Sache sich noch weiter hinbei

Wären diese Hoffnungen in ja Bisher gemacht, denn über  
Oktaber 1802 ist der Staat aus dem Land von einem Staatlich-  
lichen Durchlaucht von Bayern mittheilend besetzt worden<sup>1)</sup>

Es war vorher hat der Fürst mehrere seiner Mäntel aus einem  
Salagen vertrieben, unter andern dem berühmten Hofmeister 500 fl

Ich erhielt nichts, weshalb, weil ich ja selbst war, bei  
am nachzugehen, welches den Fürsten nur die Bezeichnung  
seiner künftigen Entscheidung gemacht worden wäre.

## VIII Periode

Wider Staat-Verhältnisse unter der kaiserlich-königlichen  
Regierung.

Der zur kaiserlichen Regierung bestimmte kaiserliche General-  
kommissar Freiherr von Hammer (2<sup>2)</sup>) war schon einige Zeit vor-

<sup>1)</sup> Dieses am 5. September 1802 nach dem kaiserlichen Befehl unter  
dem Befehl des General-Kommissars Freiherr von Hammer, kaiserlichen Befehl  
am 11. März.

<sup>2)</sup> Er war auch der kaiserlich-königlichen Regierung ein außerordentliches Kom-  
missar am kaiserlichen Hof, Freiherr von Hammer, General-Kommissar  
über kaiserliche Angelegenheiten „Kaiserliche kaiserliche Regierung“, Bd. 13. S. 66. ff.





um Tausend, als Zahlung. Jenes betrug 1 000 000 Gulden, Hirschberg nur 400 000. Die Staatsschulden von jenem Jahr auf 4, von diesem auf 2 Millionen angriffslagen.

Die Nachricht von dieser Verleibung kam im Januar 1806 früher aus der Oberungarnsche war der 1. Februar 1806<sup>1)</sup>. Der Großherzog erfuhr schließl auch noch die von Bayern abgetretene Güter in Ungarn, welche 600 000 Gulden H. M. jährlich eintragen mochten.

### Verleibung durch Friedrich von Sögel.

Derz dem österreichischen Kommissär Friedrich von Sögel<sup>2)</sup> wurde der Verleib ergriffen<sup>3)</sup>. Er hatte, so viel mir bekannt ist, keine Vollmacht von dem Großherzog, sondern von dem kaiserlich-österreichischen Hofe. Dabei schien mir gleich ein besondern Verhältniß mit diesem Großherzogens zugrunde zu liegen. Österreich sah es als eine Nothwendigkeit an, auch sich auch in der Folge befähigte und ließ es nachher von diesem Friedrich von Sögel an den Kommissär des Großherzogthums, Friedrich von Kow, übergeben.

Man hat sehr wichtige Nachrichten von dem Großherzog aufgezogen: er sei krank, er wäre dem Protektorate abhold, habe geistliche und eigensinnig u. s. w. Ziel war aber alles diese Unwissenheit. Seine Regierungswahrung, die ich in der Nähe kennen gelernt habe, waren klar aus dem Umstände vollkommen augenscheinlich. Er war als ein in Italien gelebter Fürst in den kaiserlichen Diensten aufgezogen und so natürlich dem österreichischen Hofe stund nicht zugeneigt. Dergleichen hat er sich betrogen in seinen hochwürdigen über Kindschaften nicht. Ich würde in der Folge auch Gelegenheit haben, über den Nagel seiner Verwaltung Nachforschungen zu machen.

1) Über die Verleibung v. Sögel im Original hat Oberstleutnant Zölschung von Wabern 1806 S. 15. Auch im nachfolgenden Bogen ist das in bezug auf den Verleib, so daß mir hier auf bezug auf die Originalverleibung.

2) Über Friedrich von Sögel Friedrich von Sögel hat die kaiserliche kaiserliche Regierung Bd. 15, S. 360 f.

3) Die kaiserliche Regierungskammer von 1806, S. 17—20.





## Der Krieg zwischen Oesterreich und Frankreich von 1809.

Im Jahre 1809, wo ein neuer Krieg zwischen Frankreich und Oesterreich ausgebrochen ist, entsetzte der Großherzog sich von hier und hatte die Absicht, sich über Frankfurt und Weimar nach und nach gegen Gumburg hinab zu begeben. Ich erhielt die Befehlsung, diese Route einzunehmen. Ich war so glücklich, den Großherzog zu empfangen, wegen der sehr günstigen politischen Verhältnisse, zu Frankfurt, und somit in der Nähe des Großherzogthums, zu bleiben, um bei der ersten günstigen Gelegenheit, wo bei Kriegszustand sich weiter entfernen würde, wieder in Würzburg sein zu können. Nach einem sehr schönen langen Aufenthalt in Frankfurt ging der Großherzog mit seinem ganzen Gefolge wieder nach Würzburg zurück, woselbst aber im August darauf wieder von Würzburg hinaus, wo ich, wie bei Frankfurt, wieder im Gefolge war. Dies blieb vier Wochen in Frankfurt undehrte dann wieder zurück. Napoleon konnte an dem Vernehmen des Großherzogs nichts anfangen, ebenfalls Oesterreich, und so wurden diese alle ihre Befehle ausgeführt.

### Meine Befragung zum großherzoglichen Staatsrath.

Im Juli 1810 wurde ich von dem Großherzog gegen meine Erwartung und gegen meinen Wunsch zum Staatsrath berufen. Ich ließ bei mir gefundene Papiere, aus dessen Aufschrift ich meine Urnenzeit schon ersehen und woselbst ich ebenfalls im Exil erkrankt, woselbst und was ich erkrankt, diesen Hof zu verlassen, zumal ich bei unbedeutender Bekleidung, welche in jeder Zeitpunkte besetzt gewesen waren, bei der erkrankten Zeit eines Exils nicht sehr von Hof- und Hofgesellschaften zu besorgen haben sollte.

Da mir aber der Herr Hofrath von Hartmann als Staatsrath-Schreiber anordnete, ich würde den Großherzog in Begleitung sehen, wenn ich den Hof zum Staatsrath verließen würde, so erklärte ich, daß ich ein viel zu langes Exil und Staatsrath nicht verlassen würde, daß ich zu viel Bekleidungsstücke im Besitzen hätte, als daß ich auch nur bei mir selbst Ursache war

1) Ob. Würzburg. Regierungsrath von 2. 1810, S. 10

Belegbrief ihm geben wollte. Derselb' ertheilte ich nun erst bei mir zusammengefaßter Hand dem Inhalte der Lehre und Schriftst. ganz hienur, daß ich zu dem auswärtigen und innern Geschäften der Justiz und Polizei bestimmt war. Ich erhielt eine Salage von 1000 R. jährlich, wußte aber natürlichweise meine Präsidium- und Honorarstelle anzunehmen.

Dem Herr Staatsrat von Senffert wurde seiner Staatsräthe Stelle entzogen und erhielt die Ernennung als Hofkammerrath mit dem Gehalte eines ganzm. Gehaltet, welcher betraute 6000 R. betrug. Ich suchte aber mit meine Salage von 1000 R. nur auf 5000 R.

Was den Beschäftigung zu dieser ständischen Verankerung anbelangt hat, das kann ich nur im Dunkeln voraussagen; ich habe mich aber zu demselben betrauen, als gewöhnlich zu erfolgen.

Die demselben vorhandenen auswärtigen Geschäften

Der Kaiserlich-Russische Gesandte Graf von Suol war über diese Verankerung sehr unzufrieden, nicht so der französische Gesandte von Pirlinger; der Königl. Bayer. Gesandte Graf von Lantshaus schien zufrieden zu sein.

Die beiden letztern wurden bald abgerufen; an den Platz des Grafen von Pirlinger kam der Graf von Montalen und an den des Grafen von Lantshaus der Graf v. Heding.

Die auswärtigen Geschäfte waren die allernützlichsten wegen der Verhältnisse mit Rußland. Ich wußte sehr wohl dem Grafen hienur immer bei Rathen geben, als wenn wir in Warschau am Hof und Ende der französischen Sache agieren würden.

Rußland war dem Grafen hienur gut nicht hat, er hatte nicht Reichthum, daß er konnte erlangen, aber bei irgend einer äußerlich ständischen Bewandlung des Grafen hienur im Hienur zu erfolgen und er kam Hienur von Italien, seinem Vorfahren, welcher hienur als Nachfolger des Fürsten Primas von Tullberg in dem Grafen hienur bestimmt war, ergründete und mit Hienur einiger bewandelter Prokuratoren ein hienur Königlich, so wie Hienur, für hienur zu bilden. Dadurch wurde Hienur in zwei Hienur,

\*) Ob. Pirlingerer Expeditionsbericht vom 3. 1810, S. 10

in der Fülle und Stärke auf immer gestellt und der Staaten von oben so gesteuert werden sin, daß sie sich nie wieder selbst sich selbst verheben können. Schonst würde auch dem Napoleon eine ununterbrochene Militärfreihe von Mainz aus mitten durch das Herz von Deutschland bis nach Helmen offen gestanden sein.

Dies war wohl von den weltberühmten Plänen Napoleons zu verstehen.

### Besonders der französische Graf Montolon.

Graf Montolon, genannt Simonville, war ein Außerer Prinz, gewandter und verführerischer Reder, dem Napoleon höchlichst zur Durchführung wichtiger Pläne hätte gedient sein können. Er brachte dem Kaiser die Idee, daß der französische Krieg auch in Würzburg eingeleitet werden sollte, welches ich aber noch durch eine gelungene Fälschung verhinderte.

Er sprach mir oft, jedoch nur im Vertrauen, von einem Versuch gegen die Hessen, nach dem man es erstlich glaubte, daß er ausgeführt werden sollte. Montolon sagte mir, die deutschen Fürsten müßten alle Schritte aufnehmen, die Würzburg dem Kaiser zu unterthun. Meine begabte geübterem Schriftsteller hat er zwar begründet, Kaiser aber, Napoleons wurde von seinem Vorschlag auf keinen Fall abgelehnt sein. Er machte mir Hoffnung zur Begründung des Großherzogthums. Ich sagte wenig Wort darauf, weil ich die Absichten Napoleons gegen das Haus Österreich kannte.

Da aber der Graf von Montolon bei dem wirklich ausgeführten Krieg Napoleons gegen die Hessen mit einer ungeheuren Quantität an Geldern von mehreren 100-000 Reichthalern im Namen Prinz Montolon angeblich gegen Würzburg aufgetreten ist, und Napoleons doch den höchsten Wunsch hatte, seinen Beherrschung von sich abzuhängen wollte, so hat er dadurch zwar Handreichung, bei welcher man sich nicht bei dem Willen des Kaisers eingegangener Fehde zum Verstand gekommen hat, verhindert.

Doch er aber immer freundlich zu dem Grafen Montolon geblieben ist, beweist die Geschichte, daß er diesen auf die Insel St. Helena mit seiner Besatzung begleitete und bei dem die Kaiser untergebracht hat.

Was also Napoleon gegen ihn hat, führt nur zur Befreiung anderer zu sein.

Die gelang es, die Befreiung des besetzten Gebietes unter schließlicher Garantie so lange zu verzögern, bis ihre Völkerrückung aus Frankreich vom Kaiser selbst durch ein Kommando wurde also geleitet.

Daf ihm nicht aus demselben Willen hat ihm der Großherzog hat bei großem Interesse der Kaiserin von dem Kaiserlichen Kommando 15000 Franken in Geld zum Gehalts ausgeben, welche der Kaiserliche Kommando Kaiserlich dem Kaiserlichen Kommando gleich in Empfang genommen hat.

### Der ihm nachgefolgte Graf Hermann.

Da die Hilfe des Herrn Grafen von Wintzen wurde zu gleicher Zeit der Graf Hermann erkrankt, ein anderer Mann, ein Mann aus österreichischer Armee, der von dem Kaiser aus ihm sehr bewundert war und von dem man nicht zu befürchten hatte, daß er auf weiteren Wegen sich einen Vorteil suchen würde. Dieser blieb auch während des Krieges der Schlacht von Leipzig.

### Der österreichische und der bayerische Gesandte.

Bei dem österreichischen Gesandten, Grafen von Hart-Edwards, und dem bayerischen, Grafen von Helldorf, war ich sehr auf einem sehr reichhaltigen Fuhr. Jede Werbung zwischen Österreich und Bayern habe ich sorgfältig zu vermeiden gesucht.

Der Graf von Helldorf hat die Kunst des Großherzogs durch sein Benehmen gegen die Kaiserin, die damalige Kaiserin von Österreich, verstanden. Dieser mag wohl Ursache gewesen sein, daß Herr von Helldorf sich eine große große bei Großherzog erwarbe und allenthalben wichtige Nachrichten von dem Kaiserlichen Kommando, als von verschiedenen Staatsbeamten an den Kaiser schrieb, die er aus dem Munde einiger Oberbeamten und Oberkommandanten gesammelt hat. Seine sorgfältigen Spionagearbeiten waren bei Kaiserlichen Kommando und bei Kaiserlichen Kommando sehr beliebt.

Unter anderem schrieb er an Kaiserlichen Kommando. Der Großherzog habe bei Kaiserlichen Kommando auf dem Kaiserlichen Kommando, dem Kaiserlichen Kommando

verkauft verkaufen lassen und die eingegangenen Gebote sich zugetraut.

Seiner war ganz unbegründet. Würzburg war in der größten Misvertragszeit, bei Fortwägungen Napoleons und nachher bei allerley Mißgeheuge zu stehen. Doherd, daß es verlor, bei der Beschreyung wurde ihm Dank abgethan, weil er es allen Schuld unter seiner Regierung hätte es eine Million von Frankreich erhalten, jetzt nicht mehr. Ich konnte zu neuen Maßgaben nicht mehr, da das Volk ohnehin schon, noch möglich war, leistete. Ich machte also den Beschlag, die vorhandenen Erben und Reichtümer nach dem Heiligkeit Begreiffen verkaufen zu lassen. Die Finanzen haben dem Beschreyung eigentlich gehört. Nichts desto weniger hat er allen Erfolg davon, sowie von dem Verkauf der Staatskasse genügt.

Im Oktober 1813 riefen mich die Königlich preussische Gesandte in der Person des Herrn Präsesen von Hüderin, welcher auch als Gesandter bei dem hochfürstlichen Hofe angetreten war. Diese Anweisung war etwas unklar. Ich konnte mir sie nicht eben erklären, als daß der König von Preussen Mißgehe auf die Angelegenheiten der Provinzen Würzburg, Bamberg, Regensburg und Bayreuth haben möchte. Der Herr Gesandte befragte mich doch auch unklar in einer Unterredung. „Wenn König nicht eben als durch die Gesandten der Provinzen zurückgeführt werden.“

Sodessen hat bei dieser bei dem Wiener Kongreß doch eben nicht: Gesandten nicht persönlich doch Anweisung gegeben.

Ich glaube aber, Preussen habe immer noch sein Augenmerk auf jene vier Provinzen.

Vom Herrn Professor von Hüderin habe ich von Regensburg aus schon gehört. Er ist ein sehr wichtiger und geschickter Mann. Die diplomatischen Verhältnisse mit Preussen haben aber nicht viel über ein halbes Jahr gedauert, denn der Großherzog ist schon mit dem 21. Juni 1814 abgereist.

Die mir vom Großherzoge verordnete Summe.

Doherd, daß ich die notwendigen Mittel zu beschaffen hatte, wurde dem Staat jährlich der Gehalt eines Ministers von wenigstens 10000 fl. ersetzt. Diese Summe betrug auf die

vier Tausen, die ich Staatshat war, 40 000 fl. — Diese aus und ich ich noch mit Gassen und Straßen eine betrübte Verlage habe, mag auch den Wohlstand betrogen haben, wie, vom 1. März 1814 anfangend, 600 fl. zu meinem Gehalte gegeben, jedoch ich aus auf 6000 fl. jährlich zu setzen kam.

Dieser Gehalt — ich sage es nicht aus Rücksicht, sondern daß es meine Placierungsmittel sonstigen Nutzen — auch noch länger nicht 4% von dem Kapitale aus, die ich bei Staatskasse nachher meiner Dienstzeit mit vollem Rechte erworben habe, z. B. 150 000 fl. wenigstens durch die Salina Kaiser werden in solcher Stelle, die ich bestritten habe, Gehalte gewonnen haben, während ich bei aller unmerklich angewandten Sparlichkeit nur in einem unbedeutenden Betrage bleibe. Meine Kinder sollen aber heraus ein Beispiel nehmen und die darauf ausgehen, im Staatsdienste sich Weisheit zu erwerben, wodurch sie von vielen Verirrungen befreit werden werden.

Wenn Ihre Majestät, bei dem Staatshat von Frankreich, war aber auch nicht weniger ungenügend in ihrem Dienste zu sein habe nur 4000 fl. und mußte für ihre Cavalier 300 fl. zu zahlen. Bei dieser Vertheilung hat ihm bei der Vertheilung ein jenseit Cavalier gegeben, so daß er auf diese Weise auch 600 fl. Zahlung erhielt.

Wenn jedoch war in dem kriegsartigen Zeiten Kapitale, wo er den Krieg mit England angefangen hat, jedoch beizubehalten. Die Truppenstellung über alle Kräfte und Verhältnisse bei der Vertheilung nach dem unbedeutendsten Maß.

### Die aus dem Felde zurückgekommenen Bürgertruppen.

Bei verschiedenen Kriegszügen wurde ein Teil der Bürgertruppen, welche nicht in Torgau eingezogen waren, vertheilt.

Diese kamen auch und auch einzeln beiderseitig. Es waren diese mehrere Hundert. Man ließ sie, damit sie von den Franzosen nicht wieder rekrutirt werden könnten, in Quartieren in ihre Heimat geben.

Diese sind gesund, und man war nachher bestrebt, ein Regiment zu bilden und ein anderes Infanteriebataillon selbst einzuführen.

an der letzten Zeit zu der Wunde der allersten Noth zu helfen.

Sie in Torgau eingeschlossenen würzburgischen Truppen wurden erlindert, Sie sahen aber erst spät mit ansehendem Braussetzen ins Land gerath und konnten lange nicht gebracht werden. Man konnte Sie mit Furcht weiterer Befestigung nicht einmal hierher kommen lassen, sondern es wurde in ihrer Aufnahme und Festung ein besonders Quarantaine-Spiel zu Höchstensicht erachtet.

### Der französische General Turcan.

Der französische General Turcan wurde von Napoleon zum Stabs- und Festungscommandanten ernannt. Es soll wohl der nämliche gewesen sein, der ebenfalls an der Seeburg ein so großes Geschick anrichtete hatte. Er war einer der besten Officiere und soll vornehmlich als Besondere bei den amerikanischen Festungen gebraucht worden sein. Aus dem Besonderen, die ich mit ihm hatte, habe ich mich überzeugt, daß er ein außerst feiner und gewandter Mannmann war. Bei seinem Generalsstabe hatte er einen gewissen Oberst Becker, der ein sehr klummer Mann war. Mit beiden bin ich jedoch ziemlich gut unterkommen und habe der Stadt und dem Lande durch augenscheinliche Unternehmungen viel genützt.

### Der Nürber Vertrag zwischen Österreich und Bayern, beim dessen Folgen für Würzburg.

Oberhalb (siehe mit Bayern zu Wien einen Vertrag,) vermöge dessen Bayern sich von dem Rheinlande und von Kapellen losjagte und sich an die allersten Mächte ansetzte.

Das bayrische Heerführer zog sich während nach Würzburg und brach die Stadt von der andern Seite ab.

1) Der französische General Turcan wurde von Napoleon zum Stabs- und Festungscommandanten ernannt. Es soll wohl der nämliche gewesen sein, der ebenfalls an der Seeburg ein so großes Geschick anrichtete hatte. Er war einer der besten Officiere und soll vornehmlich als Besondere bei den amerikanischen Festungen gebraucht worden sein. Aus dem Besonderen, die ich mit ihm hatte, habe ich mich überzeugt, daß er ein außerst feiner und gewandter Mannmann war. Bei seinem Generalsstabe hatte er einen gewissen Oberst Becker, der ein sehr klummer Mann war. Mit beiden bin ich jedoch ziemlich gut unterkommen und habe der Stadt und dem Lande durch augenscheinliche Unternehmungen viel genützt.

2) Der Nürber Vertrag zwischen Österreich und Bayern, beim dessen Folgen für Würzburg. Oberhalb (siehe mit Bayern zu Wien einen Vertrag,) vermöge dessen Bayern sich von dem Rheinlande und von Kapellen losjagte und sich an die allersten Mächte ansetzte.



Bei Handführung derselben verfügte sich der Großherzog im Wartenbergische nach Bergzabern und übertrag die Belagerung und Erhaltung der Festungsbesatzung dem Statthalter.

Der Großherzog war schon länger sehr unwohl, sich jedoch als ob der Umstände erlaubten, aus dem Winterlager nach Koblenz zu gehen und die gewöhnliche Besuche der Kaiserin zu ergreifen. Er ließ besorgen auch seine gewöhnlichen Aufwartungen sein.

Da aber Turenne mit Ausschneidung der Belagerungstruppen über 4500 Mann stark war, beschloß der Kaiser die Stadt besetzt zu lassen und derselben den größten Schaden zuzufügen konnte, so wußte man mit der größten Hast zu Werke zu gehn, um der Stadt die größtmögliche Noth zu verhüten, indem es den Franzosen ganz gleichgültig gewesen sein würde, wenn die Stadt in einem Schicksale verfallen würde.

Bei der Handführung der Winterlager-Operationen (s. oben) ließ General Turenne die folgende Stadt in Belagerungszustand erklären: „Er soll solche Vorhaben, die vermehrt werden, daß er nicht geschehen kann, in der Stadt sich zu leisten, sondern nach einer abschließenden Kapitulation sich mit seinen Truppen auf die Festung mit Ausschluß des kaiserlichen Heeres zurückziehen.“

Ich nahm daher Verhandlung mit dem kgl. kaiserlichen Heeresführer Herrn von Hedding, daß er dem Herrn Heilmarschall von Straßburg von der Lage der Sache Nachricht ertheilen und ihn ersuchen möchte, die Kapitulation zur Sicherung der Stadt nach dem Namen auf folgende Weise abzumachen zu lassen, wie es im Jahre 1800 zwischen dem Kaiserlichen und Franzosen geschahen würde. In dem Falle übergab ich ihm ein gedrucktes Exemplar dieser Kapitulation.

Herrn von Hedding, dem ich in dem Augenblicke von seiner Absicht, die die Lage geschloßen werden, nach einmal gesprochen habe, nachrichtlich war, über den Herrn Heilmarschall zu hinterfragen, zu welchem er sich unmittelbar von hier begeben würde. Ich glaube, mich zu vermaßen besser werden zu können, als es Herrn von Hedding, dessen Besatz es notwendig davon geglaubt sein würde, die Stadt möglichst in gutem Stand zu erhalten.

\*) Der General kaiserliche Hauptquartier vom 22. October 1712 bei 1711/12  
I. a. S. 7 B.

Es war ja gefährlich, ein Schreiben an den Herrn Reichsgraf gelangen zu lassen. Es sah ich auch wie nachher, vertrauter Mensch sage, da die Franzosen mit Tausenden gedrückt hatten und die Stadt am Belagerungszustand war. Ich war ja belästigt, ihm als einem fremden Besonderen den Ratrag zu machen, ein Schreiben von mir an den Herrn Reichsgraf zu übersenden, und Herr von Stilling hat mir das Schreiben sagen nicht gemacht.

### Das Besondere der Stadt Würzburg.

Wie der größte Zuversicht konnte man auf sich Weise einen guten Erfolg erwarten. Ehemalig als die Stadt sechs bei Mainz von dem Herrn Reichsgraf den 24. Oktober eingekauft und die französische Besatzung zur Übergabe (nachdem aufgegeben war, wurde sie erwartet obwohl) eine ganze Stunde lang mit Kanonen und Mörsern auf das Festland beschossen, so hat es mehrere Tausend Besätze aufstanden.

Ich war mit den zwei andern Mitgliedern des Staatsrats auch in dem gemeinschaftlichen Sitzungssaal versammelt. Der Herr Staatsrat von Senckwitz ging in dem größten Auftrage mit mir nach Hause, damit wir wegen der Rufe des Königs noch besorgen und dem herbeigerufenen Kommissar Justizianus mitteilen konnten. Als aber von allen Seiten Feuer geschossen wurde und mehrere Kanonen durch das Dach wieder zerfallen waren, verließ ich Herr von Senckwitz nach Hause.

Ich hat den General Lottin, welcher nach im Kaiserlichen Hause über dem Rhein sich aufhielt, die Stadt zu nehmen und sie ihrem größten Unglück auszuliefern, auch mir zu erlauben, jemand an den Herrn Reichsgraf abzusenden oder mich im Gegenwart des Herrn Senckwitz mit einem ähnlichen Schreiben eingelassenen Parlamentär zu lassen.

Wäre jedoch mehr oder abgeschlagen. Er sagte, daß er keine Veranlassung zu dieser Behandlung der Stadt gesehen; er habe noch seinen Wunsch auf die belagerte Stadt zu lassen, ob ich ihm auch noch gar den Schaden von Briefen zugestimmt werden.

1) Die Besetzung hatte am 24. Oktober obwohl von 7-9 Uhr Mittags L. u. S. 10 mit 18

Nach dieser Rede wurde erſtens wieder ein ſturmſüchtiger Parlamentsſtrich. Es kam aber keine Ueberſtund zuſtande. Gegen 1/2 12 Uhr vor Mitternacht ſang er) einmal wieder nur noch eine heſſige Rede an, die wieder eine ganze Stunde dauerte<sup>1)</sup>, wobei Schaben des Parlamentars ſaßte und die (Zehnerſtunde<sup>2)</sup>) in Brand ſetzte.

Der Schaben in meinem Hauſe betrug an ſelbſtthunem Herrn, Bedienten u. ſ. w. über 100 R<sup>th</sup>.)

Bei Parlamentsſtrich wählte man bis zum dritten Tage ſich wenigſt fünf, wo ich unterſteht von dem General Turrau mit dem Herrn von Frensdorf durch den Oberſt Weder auf der Stellung zu kommen eingeladen wurde, wobei) der Staatsrathſchreiber Herr von Hartmann ſich bereit ſetzte, an welchem der Vorſitztag durch den nachſtehenden Parlamentsſtrich überſchickte) hat.

Ich ſetzte dieſer Einladung, weil ich glaubte, ſtand zum Wohl der Stadt beitragen zu können, wobei aber den Kol Oberfeld als Bedienten zur Verfügung war. Hier ſahen ſich man mit einem eignen Wagen und Pferden weiß Herr Oberſt Weder, welcher auch auf der Straße erwartete, ſahen<sup>3)</sup>.

Haſte Frensdorf wurde an den geſetzten Tag, wir wurden von den Frensdorfen als Geſandten paradiſchicken werden.

Bei unſerer Ankunft wurde mir der General Turrau der Kiſche unſerer Einladung beſetzt; ſie beſaß bei Schreden bei Gochſenſchlag an Herrn von Hartmann. Ich gab ihm zwar gleich eine mündliche Erklärung darüber, welche ich aber, ihm zu ſehen und unter Zugſchickung eine ſchriftliche Erklärung erſendet zu werden, welche ihm ganz recht war. Er verſchied auch in ſein Zimmer und kam nach einer halben Stunde zurück, wo ich ihm eine ſchriftliche Note ſtellte, mit der er zufrieden zu ſein ſahen. Ich bei ihm noch einmal, um ſehen und ſehen Herrn

1) Nach Hiltſch I. a. S. 20 nach 10 Uegern bei Frensdorf mit dem Schabe 1/2 12 Uhr wurde bei 1/2 8 Uhr unterſchickten hat.

2) Zu verſchieden Tagen ſich bereit an Frensdorf. Hiltſch I. a. S. 20.

3) Wie es ſich bei Frensdorf und Frensdorf ſahen auch die Hiltſch Hiltſch. Hiltſch I. a. S. 20.

4) Nach Hiltſch I. a. S. 20 ſahen ſich zu dem Frensdorfen Frensdorf auf der Stellung auch bei Frensdorf und Frensdorf a. Frensdorf mit der Frensdorfen Frensdorf ſahen.

Offizier Regiment mit dem Parlamenten sprechen zu dürfen. Dieses hat er aber kategorisch verweigert. Er ging mit der Rede zu seinen Offizieren, kam bald wieder zurück und entließ sich.

Während wir auf dem Rückwege waren, wollten die (Schwaben<sup>1)</sup> bei Straßburg den Belagerungslager mit Gewalt öffnen. Bei diesem Versuch gab es die Schicksal zwischen ihnen und den Franzosen, wobei mehrere von ihnen bei Leben starbten.

Hier waren auch innerhalb des Lagers der Festung, alle die Häuser mit ihrer Küche, von welchem Vorgang kein Wort wußten, herangezogen worden. Da ich mich aber immer so besonnen habe, daß man nicht den geringsten Verdacht eines Verraths auf den Staatsrat setzen konnte, so ließ man uns unsern Weg fortsetzen.

### Die Kapitulation

Die Kapitulation kam am denselben Donnerstag nach Mittag<sup>2)</sup>, wozu ich bei meiner Anwesenheit auf der Festung viel beigetragen zu haben glaube. Sie wurde aber dem Staatsrat nicht mitgeteilt, auch sonst nicht bekannt gemacht. Man kann nur aus dem Erfolge schließen, welche Bedingungen sie enthalten haben würde. Die Franzosen zogen sich auf der Festung mit Zurücklassung des Munitionslagers zurück, die Stadt wurde geräumt, die größtentheilschen Truppen wurden mit auf die Festung genommen; die Stadt selbst aber blieb den allirten Truppen überlassen. Einige Junker/Edelleute wurden von beiden Seiten nicht mehr ausgeliefert.

Tumour hat dem Kapitulanten einen großen Dienst erwiesen, daß er die allirten Truppen drei Tage vorher aufgebunden hat. Während sie drei Tage früher in der Gegend von Straßburg und Darnau eingetroffen sein und alle Plätze besetzt haben, so würde gewiß Kapulanten in eine große Verlegenheit gekommen sein.

1) Nach Ulrich l. c. S. 22 waren es 50 Mann (Schwaben von 127 und 128, Schwaben/Regimente.

2) Die Kapitulation, deren Verhandlung bei Ulrich l. c. S. 22-23 geschildert ist, wurde am 26. Oktober 1632 abgeschlossen.



Es hat aber Muth gegeben, die gelagt haben, man habe diesen Kaiserthron bei heiligem Glauben mit Waffengewalt besetzt, um dem Kaiserthron die Krone zu setzen, nach der Erklärung von Brünn am 18. October nach über dem Rhein zu mittheilen. Ich kann aber so etwas nicht glauben.

Der Herr Reichsrath erklärte, daß, wenn nicht nach ein zweites Mal die großherzogliche Truppen aus der Festung vertrieben würden und der Großherzog von dem Rheinlande nicht abziehe, Württemberg als ein feindliches, rothweises Land behandelt werden würde. Ich konnte mir jedoch keine Hoffnung auf andere Beschäftigung nicht zusammenbringen. Österreich hat bei Großherzogtum Württemberg als ein österreichisches Provinz angesehen und behandelt, was es der Erfolg zeigt, indem es aus Österreich an Bayern überlassen werden ist.

Nachdem man die Treppe der Festung besetzt, wurde mir von dem Herrn Reichsrath übergeben werden, daß die Besatzung der Festung für den Staatstrat rathselig, so erklärte ich, daß ich Magdalen um 9 Uhr abends bei Niederlassung der Truppen und der Proklamation, wodurch der Großherzog sich von dem Rheinlande löste, überbringen würde.

Dies geschah um 1/2 9 Uhr

Die Truppen wurden den andern Tag aus der Festung vertrieben. Die Proklamation wurde in der Stadt und im ganzen Lande (sicherlich bekannt gemacht).

Bei dieser Unterredung mit dem Herrn Reichsrath war mehrere Tage nach sehr herzlich und angenehm (herzlich) ist. Man hat von dem Kaiserthron und von den Kaiserthron der Stadt gelobt, sie würde der Stadt der Kaiserthron zugewandt, so hoch alles nur aus der Stadt und Brünn geschah.

### Folgen der Besetzung vom Rheinlande

Der Herr Reichsrath verlangte (sicherlich) 30—40000 Gulden Besatzung für das Kaiserthron, welcher auch auf der Stelle gelöst wurde, wenn keine andere gegen Brüssel und Paris abging.

\*) Die Proklamation, datirt vom 26. October 1813 §. abgedruckt im Krieg I. a. S. 28

\*) Der Krieg erfolgte am 25. October 1813. Krieg I. a. S. 21.

Weld nach der Zurückkunft bei Großherzog wurden auch die Thüringer Truppen auf der Festung Torgau verladen, die aber sehr spät aus nächster Hand ankommen.

Es wurde ein Jägerbataillon und ein Infanterie-Bataillon, dazu drei Bataillone leichter Artillerie ernannt, welche zu den verbliebenen Truppen trafen.

Für die russische, österreichische und preussische Armeen wurde eine sehr große Quantität an Lebensmitteln und Pferdefuttermitteln requiriert, welches erhebliche Kosten und für mich viele Arbeit verursachte.

### Das L. b. Blockade-Korps.

Die kgl. bayrische Blockade-Korps von etwa 3000 Mann blieb von der Festung aus bei Herrn Generalmajor Graf von Sprin; wurde zum Kommandanten beiderlei Armeen für dieses Korps nachher alle Lebensmittel herbeigekauft werden.

Nach acht oder zehn Tagen, da die Festung noch nicht übergeben werden wollte, kam der Befehl von dem Herrn Feldmarschall, die Festung zu nehmen und mit Gewalt zu nehmen.

Da diese Operation die Stadt in die größte Gefahr würde gerückt haben, indem der Feind sofort sie ganz zerstört zu ihrer Vertheiligung im Stande werden gekonnt haben, so gab ich mir alle Mühe, jenen Befehl wieder rückgängig zu machen, welches mir auch bei dem guten Gelingen bei Herrn General von Sprin für die Stadt gelangte.

Wie diesem Herrn Befehl hätte ich sehr viel zu tun; ich habe ihn aber als einen billigen und vernünftigen besondern Mann immer gefunden.

### Fürst Metz als Gouverneur.

Kaum war die Stadt nicht bei Mainz von dem Feinde besetzt, so ernannte der Fürst Metz als Gouverneur<sup>1)</sup>. Ich habe erwartet, man würde den Großherzog Ferdinand dieses beauftragen, von Wittelsberg, haben er auch einen Blockadevertrag gegen seinen Willen zu der gerichtlichsten Sache der allierten

<sup>1)</sup> Derselbe kam am 11. November 1813 zu Würzburg an. Metz I S. 6. 127.

Wädje mit den abgeleiteten. Dieser geschah aber nicht. Die Ursache davon blieb sich erst in der Folge auf.

Ich gab mein Bestreben über diese Angelegenheit bei Besprechung dem Herrn Grafen Graf zu erkennen. Der Graf besorgte sich auch selbst an seinem Herrn Bruder, den Kaiser von Oesterreich. Der Graf Graf kündigte sich selbst nur als Militärgelehrter an und wußte sich auch gar nicht in die Staats- und Verfassungsangelegenheiten bei Rußland. Er blieb nur bei Weihnachten 1813 beiher, ging jedoch als Militär- und Militärgelehrter bei Besprechung dem Grafen von hier ab nach Frankfurt<sup>1)</sup>.

Die Abweisung der Convention rührte von der Staatlichen Über her, alle Länder Deutschlands als vereinigte Provinzen zu beschreiben. Dies ließ sich aber am allerwenigsten auf bei Besprechung dem Grafen anwenden.

### Die Fortsetzung der Abgabe der Zeitung.

Während der fortgesetzten Abgabe<sup>2)</sup> der Zeitung gingen die Franzosen an, einen Teil und einen Teil der Zeitungsgelände abzugeben und einzuziehen<sup>3)</sup>. Besonders sollte es ihnen an sein. Ich gab mir alle Mühe, den weiteren Schaden zu verhindern und ließ mich mit Vorwissen bei Herrn General Spreng in eine vollständige Correspondenz mit dem General Turreau begeben über ein, welches endlich nachgab und die weitere Demolierung einstellte. Ich ersuchte aber von letztem, daß die gefundene Zusammenkunft von Napoleon gesehen gewesen sei, bei Zeitung, sobald es sich nicht mehr halten konnte, ganz zu zerbrechen. Er warb aber durch nachdrückliche Vorstellungen und durch die unendliche Menge bei Welt-Tyrannen davon abgebracht. Indessen hat die Zeitung einen Schaden von vierzehn Tausend Gulden erlitten gehabt.

Durch die Abgabe eines Teils der Abgabe ging den Franzosen das Geschäft aus, sie waren schon gezwungen, Pferde zu beschaffen.

<sup>1)</sup> Händl. I. u. S. 118.

<sup>2)</sup> Über die Folgen der Beschlüsse von Wien und die Folgen Händl. I. u. S. 119.

<sup>3)</sup> Am 22. Januar 1814 begannen die Franzosen, bei sich auf der Zeitung gegen die Qualität der abgeleiteten Händl. I. u. S. 121, am 2. Februar bei Besprechung, auf welchem bei Wien und Frankfurt, Händl. I. u. S. 121.



Der Herr General Turton macht mir daher den Antrag, ihn 50—60 Tausend Schladischer zusammen zu lassen, er wolle für ein Jahr ein bewaffneter Heer geben. Ich fand diesen Antrag sehr unangenehm, da die Festung doch wohl abgerufen werden mußte, weil bei Friedrich Kapalan ein Uebel geschehen hätte, die Pferde und Heerthiere müde waren, um die großherzogliche Kavallerie ja gefährlich als möglich zu der allirten Heere zu schickte. Der Großherzog genehmigte daher den Antrag. Ich erhielt auf viele Weise 50 Pferde, darunter einige 30 und mehrer Stuten weil waren<sup>1)</sup>.

Hielt ich aber mit Unvorsichtigkeit bei Herrn General von Sprell gefangen.

### Die Übergabe der Festung

Ich gab endlich dem General Turton Nachricht von dem Streik-Übergreifen, was der Sage Kapalan und von dem Antrag von Zambarskova, um ihn zu bewegen, die Festung zu übergeben. Er machte daher den Antrag bei dem Herrn General von Sprell, einen Hiera Offizier von dem Generalstab nach Pfort abzuholen zu lassen, um Beschleunigungsweg einzuleiten<sup>2)</sup>.

Dies ward ihm zugesandt.

Nach Zurückkunft des königlichen Offiziers ward die Festung dem Großherzog übergeben und von einem großherzoglichen Kommandanten, dem Oberstleutnant von Kawan, übernommen, auch ein großherzoglicher Truppen bezieht<sup>3)</sup>. Das Ziel der Königlich Preuss-

<sup>1)</sup> König Friedrich I. a. S. 16, hat am 28. März 1714 von der Stadt auf 50 Tausend gegen 50 Pferde von den Preussischen Kommandanten erhalten (S. 16).

<sup>2)</sup> Der russische Oberst Sallat und der großherzogliche Kommandant v. Slangre rufen am 22. April 1714 nach Pfort. Am 2. Mai von Sprell ward von Slangre einem von Pfort zurück nach Königs dem General Turton die Ueber von Slangre zur Übergabe der Festung. Am 2. Mai in der Frühe ward von Kommandanten Sallat der Festung, die wurde Zuhil genommen. S. 16 S. 187 und 188.

<sup>3)</sup> König Friedrich I. a. S. 108 und 109 haben am 28. Mai 1714 Königlich 1. März bei 1. 1. Truppen die Städte von Kawan und die großherzoglich militärischen der Städte auf den Kommandanten der Festung übergeben. Am 28. Mai gegen die Preussische ab, auch bei Übergabe Königs Kommandanten Slangre auf die Kommandanten der Festung. Die Kommandanten nach geschickterweise bezieht und am 10. März 1714 gegen 1000 Mann großherzoglich-militärischer Truppen in die Festung ein.

ihren Truppen von dem Hieslerkorps vertheilt, blieb zu dem einen Theil der Festung von der Seite der Stadt (links und rechts die alte Festung zu dem Hieslerberger Hügel). Das Hauptwerk besteht aus einem Bastion und einer Bastion mit einigen Fortifikationen (sogenannte „Kastelle“). Die alte Festung (links und rechts) und alle Fortifikationen blieben auf der Festung, und die französische Besatzung vertheilte gegen Straßberg nach Straßberg zurück.

Auf diese Weise habe ich der Stadt Bayern voll genügt, denn ich habe schon seit dem Leipziger Vertrag vom 24. October 1813 genügt, daß Wilsberg wieder an die Stadt Bayern kommen würde, weil im jenen Vertrag der status quo von 1800 festgesetzt war, wo Bayern das Hieslerberger Wilsberg im Besitz hatte.

### Die Abgrenzung des Großherzogthums.

Sie ist zur Abgrenzung des Großherzogthums notwendig, und ich habe schon von dieser Angelegenheit und ihren Abgrenzungsgrenzen berichtet. Es war die Festsetzung von vier Abgrenzungen. Die erste ist die Abgrenzung von der Stadt Straßberg nach der Richtung der St. Joseph-Obere und der Straßberg. Die zweite ist die Abgrenzung von der Stadt Straßberg nach der Richtung der St. Joseph-Obere und der Straßberg. Die dritte ist die Abgrenzung von der Stadt Straßberg nach der Richtung der St. Joseph-Obere und der Straßberg. Die vierte ist die Abgrenzung von der Stadt Straßberg nach der Richtung der St. Joseph-Obere und der Straßberg.

Sie ist die Festsetzung, daß die Stadt Straßberg die St. Joseph-Obere und die Straßberg hat er allgemein nicht bekannt, daß er auf meine Befehle die St. Joseph-Obere und die Straßberg hat er allgemein nicht bekannt.

Die Befehle Sie sind die Befehle und die Befehle der Befehle war auf dem Befehle nach dem Befehle der Befehle Straßberg (sich befindet); ich konnte nur wegen der Befehle nicht die Befehle Straßberg (sich befindet). Die Befehle Sie sind die Befehle und die Befehle der Befehle war auf dem Befehle nach dem Befehle der Befehle Straßberg (sich befindet).

Wenn Sie sind die Befehle und die Befehle der Befehle war auf dem Befehle nach dem Befehle der Befehle Straßberg (sich befindet). Die Befehle Sie sind die Befehle und die Befehle der Befehle war auf dem Befehle nach dem Befehle der Befehle Straßberg (sich befindet).

1) Das Buch I. n. 100 haben die Straßberg 4 Straßberg, 2 Straßberg und 3 Straßberg eingetragen.

wachung sich aber wegen der außerordentlich hohen Steuererhebung vergrößert.

Ihr Verfallung wird wegen der Steuererhebung nur noch geringfügig, weil die Kaufkraft schon große Fortschritte gemacht hat. Sie war aber doch bei weitem nicht so niedrig, als bei der andern.

Gegen diese protestantischen Anträge hat er zugewandt und Zustimmung bewiesen. Mit er riefte sich von einem Oberstaatsrat in ähnlichen Schriften über diesen Punkt sehr nachdenklich ausgeprochen wurde, jedoch die protestantischen Ziele bei Württemberg protestantischen Konstitution auf seine Verantwortung unter ihrer eigentümlichen Unterthor: eine heilige Überzeugung in ähnlichen Schriften darstellten lassen. In derselben Zeit sehr viele Tatsachen angeführt, wodurch die Freiheit und Freiheit, welche der Gesellschaft der protestantischen Gesellschaft und ihrem protestantischen Unterthor bei zuweisen lassen, bekräftigt werden sind.

Diesem hat bei Publikum die ersten Zustimmungsbücher bei Gesellschaften besser zu ermöglichen dienen, jedoch sind auch ihre ähnlichen Verhältnisse gegen die mehr erfordern.

### Finanzwesen

Die Finanzverwaltung unter dem Reichstag war eine der wichtigsten in Deutschland. Die Staatspapieren verkauften sich ein Preisen. Die Operationen war jedoch nicht nur einseitig: Verkauf und Zinseszins.

Man wurde riefte sich eine Staatsobligationen von 200 fl mit 3 % Zinsen zu kaufen angeboten. Ich sagte dem Verkäufer, wenn der Käufer sein Geld anderswo benutzte, so wollte ich ihm ein Stück an der Hauptkasse geben, was er sein Geld aber einem anderen Geschäft erhalten könnte. Zwei jedoch, was die Hauptkasse wollte ihm das Kapital auf der Straße bezahlen, er erhielt aber nur 200 fl., die er nicht hätte auch bei der Höhe haben.

Zwei solche Mittel sollten allen Staatsobligationen auf einmal abgeben.

Während dieser Zeit wurden jedoch auch andere, über 800.000 fl. an Staatspapieren abzugeben werden.

Die bevorstehende, schon mehrfach laut gezeichnete Regierungsumänderung veranlaßte manchen Staatsbürger, seine Kapitalien aufzubewahren. Der Herr von Graf übergab unter anderem 20000 £ Kapital auf; nicht bei der bekannten Berliner Bank, welche seinen Kapitalisten, welche zusammen eine bedeutende Summe ausmachten, auf. Er wußte alle und wünschte auch vor der Verfallzeit zu sein, umgeben von der Verlässlichkeit und der ungetrübten Gewissenhaftigkeit. Der Herr von Graf wurden schon früher auf dem Staatsbürger in seinem Sinne erachtet.

Auf diese Weise und so man allgemein wußte, daß der Graf Herr von Graf ein guter Geschäftler war, wurde der Herr von Graf ein Staatsbürger, der seine Kapitalien aufbewahrte.

### Verkauf der Staatspapiere und dem Geschäftlichen und einigen Staatsrealitäten.

Da aber unter Truppen für die öffentliche Meinung ausgedrückt werden mußten, so sollte es an diesem Punkte in der Staatspapiere. Herr von Graf wollte nicht auf eine Weise gehen, wenn der Graf Herr von Graf an der Regierung nicht, umgeben von der Herr von Graf.

Wegen der neuen Verfassungen der Herr von Graf habe ich mich schon früher erklärt. Der Herr von Graf wollte auch nach dem Verfall der Herr von Graf nicht die von dem Geschäftlichen Herr von Graf, welche sein Eigentum waren, zum Zweck der Staatspapiere verkaufen lassen. Er bewilligte dieses mit der größten Bereitwilligkeit und beschränkte sich nicht einmal einem Widerstand vor, welcher er mit dem besten Erfolg hätte sein können. Es wurden über 100000 £ davon erzielt.

Wenn auch dieses nicht nach dem Herrn von Graf, die Staatspapiere zu bedien. Man war also gezwungen, nach dem Beispiel der Herr von Graf verschiedene andere Staatspapiere zu verkaufen, um nur den nötigen Geldbedarf aufzubringen. Die Herr von Graf Regierungswesen von Herrn von Graf haben die Herr von Graf Herr von Graf nicht gestattet; es war auch nicht der Herr von Graf Herr von Graf, um auf diesen Weg zu gehen.

### Die Herr von Graf Herr von Graf Herr von Graf.

Der Herr von Graf nach dem Herrn von Graf, welchen der Herr von Graf Herr von Graf und Herr von Graf Herr von Graf, auch

gewohnlich abgelehnt, verurtheilt werden. Er hat ferner bei Sitzungen 4 Stunden lang und nicht selten zwei Tage nacheinander, wenn der Beschäftigte weil konnte, mit der höchsten Aufmerksamkeit und Erleuchtung über Alles seine Aufsicht geführt. Er hat Staatsrechtsprotokolle geschrieben und von dem Strafprozess auch jeder Sitzung mitgetheilt; was, kurzlich in der Regel nicht ansehnlich zu werden. Dergleichen Sachen, besonders in ausserordentlichen Angelegenheiten, kurzlich ich zu jeder Zeit vorgetragen. Derselbe geschick auch in dem gewöhnlichen Prozess der Umstände sehr oft Anwesenheitsbegehren, Beweisanträge und andere sehr wichtige Sachen werden von ihm eigenhändig mitgetheilt und gehörig kontrolliert. Die übrigen Sachen werden in Absicht eines Absehens von dem ersten Staatsrecht mitgetheilt und von dem Staatsrechtslehrer kontrolliert. Nichtsdesto weniger war für mehrere wichtige Sachen ein Staatsprotokoll eingeführt, welches von 8 zu 8 Tagen dem Strafprozess zur Ansicht und Mittheilung vorgelegt wurde. Der Staatsrecht hat mit dem Hofrath gar nicht zu tun. Derselbe war bei dem Hofrath selbst nur einige Sitzungen und einen Protokoll beigewesen.

Der Strafprozess selbst aus der Staatskasse monatlich 48000 fl., wovon er seinen ganzen Hof und alle Gärten für den Hofbesitzer bestritten hat. Die Hauptbestimmung gehörte der Strafprozess selbst; in diese Kosten auch der Verwaltung von einem hohen Hofmann.

### Hausrath und Einrichtung.

Er war ein großer Liebhaber von Hausrath und machte die höchsten und sehr kostbaren Einrichtungen in der Hofburg, im Hofgarten und im Strand. Derselbe hatte seinen Hausrath und die Einrichtungen haben zugewandt auf Bekleidung verbracht, welches sehr sehr schön ist.

### Reisen im Lande.

Er besuchte den Sommer über alle Ortschaften seines Landes und sammelte sich überall Bemerkungen, die seinen Interessen sehr wichtig waren. Er machte wenige seiner Staatsreisen für, die bei Bonn und die Gemeinden so genannt haben als er. Wenn er von seinen Reisen zurückkam, brachte er seine Notizen

in ihrer Eigenschaft mit in den Staatrat und gab die nötigen Befehle.

Der Kaiserliche Bevollmächtigter mit seiner Behörde, Ober Minister konnte bei solchen Angelegenheiten persönliche Verhandlungen anstellen aber seine Regierbarkeit natürlich anbringen.

### Die Abtretung des Großherzogtums Würzburg an Bayern.

Der Großherzog trug im Mai 1814 zu seinem Herrn Bruder, dem Kaiser von Österreich, begünstigt derselben nach München, wo er am 12. Mai dem kaiserlichen Österreich nach Bayern geschlossenen Vertrag mit unterzeichnet haben soll, und was er nach Wien

Er war zwar einverstanden mit der Abtretung des Großherzogtums bei Befriedigung der Abtretung seiner Bundesverpflichtung, auch die nötigen Befehle nach Hofstadt für den Staatrat waren unterzeichnet. Wenn der Großherzog vernünftiger Weise nicht, daß die Sache so öffentlich vor sich gehen würde. Der Staatrat hatte gar nicht Veranlassung dem kaiserlichen Bevollmächtigten entgegen zu treten.

Nach der Mitte des Juni 1814 kündigte der Königliche Bevollmächtigter in München, der kaiserliche Bevollmächtigten wurde am 26. kaiserlichen Monats beider eintreffen.

Der Staatrat ersuchte ebenfalls Befehl an den Großherzog nach Wien, und ich überlegte derselben die nach nötigen Befehlen zur Unterzeichnung, im Falle die Kaiserliche Bevollmächtigten hätte

Denn! Ich bin in den Würzburgen Bevollmächtigten von Kaiserlicher Bevollmächtigten nicht unter anderem: „Was Ihren Kaiser nicht sagen kann, nicht wahr ich auch nicht.“

Der Kaiserliche Bevollmächtigter in München, der kaiserliche Bevollmächtigten hat dem Kaiser von Österreich, der mit dem Großherzog in Wien war, ganz unterzeichnet geschickt, daß Großherzogtum Würzburg würde den 26. Juni 1814 von der Kron Bayern als ein kaiserliche Bevollmächtigten in Besitz genommen.

Wenn heute alle nach ihre anderen öffentlichen Nachrichten berichtet als hier, indem die Kaiserliche Bevollmächtigten von 2. Juni 1815 erst ein Jahr später erachtet und bekannt wurde.

Man hätte sich bei dieser Zeit nicht auf, daß Österreich das Großherzogtum Würzburg als einen integrierten Teil der österreichischen Staaten angesehen hat, was aber es nach Wien über

Bestimmung bei Straßensperre (Hofen und andere Straß). Im Stadtrat wurde vorher der Antrag, durch welchen bei Straßensperren an Häusern überausen werden ist, noch unter solchen Bedingungen, überhaupt per Nichts von dem städtischen Ausschuss angesetzt. Es schien, als wenn bei dem auf die Straßensperre übergeben werden wäre.

Der Gouverneur von Frankfurt, Herr Graf, erschien als städtischer Übergabekommisär mit Herrn Schmit von Homburg und der Herr Reichardt Herr von Weide nach dem städtischen Ausschuss Herr von Bergmann, dann der Herr von Kubeles waren als Übergabekommisäre in Frankfurt.

Nach gelungener Übergabe erfolgte die Befreiung der Stadt von den Soldaten.

## X. Berichte.

Unter der Königlich bayerischen Regierung vom 21. Juni 1818 an

Seine Majestät der König begnadete durch Seine Majestät der König mit einer Begnadigung die folgende Städte

Bei jeder Begnadigung wurden Seine Königlich Majestät an mehrere Jahrelanges bayerische Ordensdekretionen der bayerischen Krone aus. Ich ersuche auch bei dem Ansuchen. Die Majestät an beiden auch mit allen Ehren, welche von dem Könige mit dem St. Josephs-Orden angeteilt werden, die Dekretionen, die Dekretionen mit jeder der bayerischen Krone zu tragen.

### Organisation der Kommissionen

Die Kommissionen wurde in der Zeit organisiert, nach der Zeit von n. Bergmann der Herr Reichardt, der Herr v. Homburg, und der Herr v. Kubeles die städtischen Mitglieder, dann der Herr v. Bergmann Schmitz waren. Die Mitglieder werden unter per drei Jahre verteilt. Zwei Sitzungen werden regelmäßig in der Woche gehalten. Damit aber die Mitglieder schneller abgerufen werden, ist zwischen den Sitzungen bestmöglichst gearbeitet worden, indem der Kommissioner auf die Dekretionen der General-Kommission

ausgetrieben war, während der nämliche Hofrath wie die General-Commissionsität blieb.

Der Minister wurde bei der Hofcommissionsität sehr beliebt, wie er bei dem Vortritt einer neuen Regierung gewöhnlich ist; denn wurde auch verlangt, daß von Blache zu Blache aufgeschrieben sein sollte die Listen beider auch ungenirter Hofbeamten, wobei zu bemerken ist.

Im October 1814 wurde der Herr v. Brodowski nach München berufen, wo er bis Ende Februar 1815 blieb. Während dem wurde die Hofcommissionsität von den übrigen obergenannten Personen fortgesetzt, was sich natürlichemweise bei Ministerien für dergleichen nicht vermag.

Die Herrn Staatsräthe des Herrn v. Winkler folgten sehr eifrig dem Minister ganz auf den Herrn v. Brodowski nach und zwar hielt er auch nicht lange auf; er wurde im August 1815 krank und starb an einer Bluthung am 20. October 1815.

Der Staatscontrollrath Herr v. Hartmann wurde mit sehr vortheilhaften Beurtheilungen auch sehr beliebt, als die Kontingenz dieses Rathes an Oeffentlich nicht mehr auftrat war.

Ende der Strafen bei Herrn v. Brodowski beauftragte sich der Herr v. Brodowski mehrere mit dem Finanz- und Hofbeamtenräthen. Die übrigen Mitglieder seien auf mich auch bei dem Herrn v. Winkler. Diese sechs zur Hofzeit bei Hofe Schenck und bei Hofe Fräulein, zwei bei Hofe Bergmann und bei Hofe Pflüger. Die sechs bei Hofe v. Gemmingen, welcher zwar sehr beliebt, aber lange nicht so beliebt war, als jene Herr.

Ich würde alle den größten Theil der Hofzeit nicht bezeichnen.

#### Die Ministerien bei Herrn v. Brodowski.

Bei der Herrn Staatsräthe bei Herrn v. Brodowski habe ich die Minister der Hofcommissionsität und die Hofbeamten, welche viele Zeit wegangehen. Im October 1816 ging er auf demselben nach München, um Anfang des Jahres 1817 als Finanzminister für seine Stelle.

#### Schluß der Hofcommissionsität.

Die Hofcommissionsität hatte ihre Geschichte auch bis zum 1. April desselben Jahres, weil nicht nur die kaiserlichen Hofbeamten, sondern



nach alle, die der Herr v. Bismarck nach rüchthelig getoßen hat, werden von mir nach Herrn v. Falken mit Freigebung des Herrn Bismarck's v. Bismarck mit je einem Beitrage unterstützt. Je daß nicht der geringste Widerspruch bei der Hoffmann'schen Welt.

Während dieser Zeit ist es mir sehr angenehm viele Briefe zu mir nach ich glaube, ohne zuweilen zu sein, mit welcher Begeisterung von dem kaiserlichen Staat geliebt zu haben. Ich bin aber auch überzeugt, daß der König nach seiner Regierung mit mir meine früheren Verbindungen werden durch die Welt überleben lassen.

#### Meine Ernennung als kaiserl. kgl. Staatsrat

Wenn ich auch in die ich von einem allmächtigen Gott erhalten, dem die kgl. Majestät haben mich zum kaiserlichen Staatsrat im österreichischen Reich bei dem Ministerium der inneren Angelegenheiten und zum Präsidenten bei dem am reichsten Österreichischen zu ernennen wurde. Wenn es mir meine Verbindungen nicht erlaubten, von hier nach zu kommen, dann mit meinem kaiserlichen Gehalt von 6000 fl., wenn die kaiserlichen Staatsräte in Wien ich ein wenig höherer Gehalt begehren, so habe ich diesen zum kaiserlichen kaiserlichen Reich nach zu verbleiben mich gebeten. Ich bin sehr dankbar, daß ich von der kgl. Majestät zum kaiserlichen Staatsrat im österreichischen Reich mit Beibehaltung meiner Ernennung ernannt worden bin.

Die kaiserlichen kaiserlichen Briefe, die ich über alle diese Ernennungen erhalten habe, liegen dieser Geschichte bei<sup>1)</sup>

1) Diese sind von mir nicht mehr erhalten.

II

Des

# älteste Lehenbuch des Stephansklosters

zu

W ü r z b u r g

vom Jahre 1526

herausgegeben von

Dr. Karl Ehrenburg, Privatdozent.

## Vorbemerkungen.

Das Buch trägt der Eigener „Steinbuch 653“ und befindet sich im Kgl. Reichsarchiv Würzburg. Es besteht aus 21, von mehreren Händen mit Bleistift holländischen Pergamentblättern in einem alten hölzernen Schreinverdeckel, über dem sich eine moderne Schutzmappe befindet. Die Seiten sind blank.

Der Titel auf dem Schreinverdeckel lautet:

Algemeines Buch, 640 aus Steinbuch N<sup>o</sup> 1006. Auf der Schutzmappe steht:

Steinbuch 653 Algemeines Buch 640 aus Steinbuch bei Richter S<sup>r</sup> Stephan in Würzburg.

Obwohl der Hauptzweck der Verfertigung der alte Topographie von Würzburg war, so werden doch in Betracht, daß das vorliegende Steinbuch bei Richter erhalten hat, die Verfertiger und daß es hinsichtlich seiner Aufzucht ist, auch die auf die alte Würzburg bezüglichen Statuten mitbezogenen. Nur einige Urkunden am Schluß werden weggelassen, welche aber ebenfalls wichtig sind.

Die Handschrift wurde im allgemeinen von nichtgelehrten, namentlich ungedruckten die Stellen bei Druck genau dem des Originals, wobei kleinere Verbesserungen nicht besondert angedeutet sind. Später Handschrift (bis zu 1500) hat in runder Klammern steht. Deutsche Ausgaben sind nicht mit großen Anfangsbuchstaben, sondern mit Großbuchstaben aufgeführt worden.

V und U sind dem jetzigen Urtönen entsprechend gebl., dagegen wurde jodisches langes *u* (U und u) bei Urtodschluß gemacht. Eigene Zusätze und Erweiterungen treten in einigen Klammern. Neujodische Wörter, wogegen sich auch Herleitung nicht herausfinden. Die orthographische Eigenartlichkeit mögen die sehr verschiedenartig gelesenen H. ersehen werden, z. B. *hau* = an, *huf* = auf, *haben* = oben, *huf* = hundert = taufel *led'el* = lederlein = Lederlein (mitlanger Zamm) *Uffenheim* = Uffenheim

Von I. Krollen'scher Herausgung und besten Verstand, Herrn Reichardt'scher Überset. sage ich für die Benutzung der Urtöne und für freundliche Gedächtnis bei der Herausgung des Buches.

Der Herausgeber.

- 11<sup>r</sup> Censur cellerarie Martini in Hochheim Anno  
 [MCCCX... mensis  
 Maio rescriptus et inventus, Dñs. abbas dat LXXX  
 [de censu  
 Johanne ceci et XL du de feudo dicti Brentersleben  
 Conradus pastor r vel denarius de area
- 8 [H. Carr<sup>r</sup> Putner XL du de feudo quod feodum est ob-  
 ligatus Johanni dicto Burchart Conrado de Otense et  
 et dicto Blumē per VI lb hll sub grafo rromsch  
 [infra spacium III annorum  
 Johannes Ruzbart III<sup>r</sup> uelias dñarius de censu  
 [et actus sua XLVII<sup>o</sup>].  
 Aplo us Schürmer XX denarius de area.
- 10 [H. Sifridus dictus Wimer et Hildegardis uxor eius  
 [VII saldos decoratus heri rna ad feodum illud.  
 feodum est locatus Sifride Fisser, Eberlin Horst,  
 [Hinner Smit et Conrad Kufner et rromere debent  
 usque ad festum ralfiviche domini)  
 [Suo longuē] XX denarius de area iuxta melow-  
 [dintum (de dñno) (Situs Eychelberg)  
 H. Wolf Vagener et heredes sui XXX denarius de  
 [area procedent]
- 16 Henricus piscator III uel. denarius de area  
 Herman Wachelheim XXX denarius de area  
 Herman Heschelberch XXX denarius de area (et dñno)

<sup>1)</sup> Die Wente et actus anno XLVII (1387) beziehen sich auf die  
 vorhergehende Zeile und geben den Anfangsbereich für die Wiederinfor-  
 mation von zwei Jahren an.

- (D. C. Liberat XXX denarios de eadem area et duas  
[pallas]  
Arnolphe Leobart et Jofha uxor eius XL denarios  
[de feodo  
20 Conrad Scerf et Anna uxor eius XL denarios de feodo  
[nomine pignoris concessus sibi C. de Ohusen et senior  
[de Ohusen et Henrico Wischelnin  
Johannes de Basdenacher VI sol. denarios et III de-  
[narios] pro XIII lib. hal. sup. scribit  
\*(Heroldus et uxor eius) XIII<sup>m</sup> sol. dunt de dono  
[sibi] (Possessor Jacobus dicitur)  
Henricus piscator XXI sol. de r. de navigia  
Conradus piscator L<sup>a</sup> ... dunt. de alia parte navigii  
25 \*I de C. piscator de piscaria III sol. dunt.  
Henrico dictus Crogelunch XL dr. de feodo. (D. C.  
[de Ohusen et pater eius  
Bero dictus Strobnach sibi iusserat dictam Crog-  
[elinam super feodum prope dictam (?)] quod  
ipso Crogelunch obligavit quia feodum accepit pignori  
[pro V lib. hal.  
ista obligatio facta facta denariis post quatuordecim denos  
[sub anno dicitur MDCCLVII].  
30 remere in spacio unius anni.  
11<sup>a</sup>. Rintiles LX denarios de area  
Conrad Vaderrisch III sol. dunt [et de vincto]  
.... [dictus Chauenher?] XL dr. de feodo [quod  
[Bergerus quondam possidet  
[I dictus Chauenher Henrici Wischer] XL dr. de feodo  
5 Walter carnifex XI. dr. de feodo  
Valpes (Kolata Berger?) III<sup>m</sup> sol. dr. de area latus  
illa Bergeri possidet (Item Peta dabit III<sup>m</sup> sol. den.  
[et II pallas de dono dicta Bergeri  
Berthold de Lynach XL dunt [D. de ortu]  
(Noter. Museum dieß Ruzhart in Hochheim esse  
10 suis pofinentalis ex resignatione ipsius Johannis pro-  
[dicti et

maris suo Elisabeth locum est Curado de Rothen-  
burga vicario Novi Monasterii et Katherine dicte

[Kathin

pes quatuor melle dn. et III pilla necprivatibus  
quam locatorem Ego Eckhardus Cellarius dicte

16 de Heindenheim [?] In Anno dn m° cc° XXXIII  
feria secunda post dominicam qua cantatur letare<sup>o</sup>.

Ego vero Curadus predictus recognosco quod supra  
[dictum tenet

manum infra sex annos proximos subsequentes  
dare ad redendum ipsi supra dicto Johanni vel do-

[minis de curato

20 Stephano pro necno lib. hinc Testes ad hoc vocati et  
rogati Albertus Thurbere Volko cantor Johannes

plebanus in Sulzdorf et Waltherus de Rothenburg  
procurator.

22 Nota Rudigerus Winthar et unar cetera obligaverunt  
[I sedem

Volkom? dicto Semeler nomine pignoris  
qui habent gratiam redendi (et dant XL. dd)

Et Gozfridus von dem Sauthof II a. dn. de tribus  
[ageribus vinearum

3 ander andern Staige quibus consistit et superior  
[parte vinea

dicta Grotzoph psum cetera colli Gozfridis von dem  
[Sauthof

Sequitur census officii prioratus.

Primo in Randensacker VI mol. deni mense II dn.  
de curia dicti Zelner. possessor dicte Gauer-

[berg

10 II. Johannes de Schickenbach V a. dn. de ageribus  
[in dem

Graa possessor Conradus Otinger et sui heredes quom  
[prium habent Ulmow

Mannheim.

Et dicte Rogen de Sande dabit terciam partem  
vini de ij ageribus in dem Sande apud domum

- 16 In preteritis dictis officio prioratus. (possessor Heinr Greffe et heredes. confinatorem wendigbüensod Derber anwendig Kleinhaus)
- 13<sup>o</sup>) Nota quod dominus Abbas monast. Fridericus contulit et vasa conferbat Alberto pictori et eius uxori nupsisse Hedewich tali conditione videlicet quod vasa illorum eius<sup>o</sup>) superviveret ipse vel ipsa possessionem domus firmiter optinere deberent ita tenent quod quilibet que tali in anno redditi sunt quatuor solidi hallo, post hoc hereditarij in singulis quatuor temporibus debent et [tenentur optinere]
- 13<sup>o</sup> Nota censum prioratus. Nota census prioratus Ulrichi dictus Manthaiser et Elisabeth uxor sua legitima dabunt V sol. den. heretipolmas de quibusque ingebis danti sille an Grae que habere debent
- 5 in cultura debita sub emenda<sup>o</sup>) XL den. herb. (possessor Conradus dictus Otinger et sui heredes.) [H B' sub d' Im.]
- 14<sup>o</sup> Census in Gadenis descriptus anno d. MCCCXXVI Conrad Hohenloch XX denag. de uno feodo. Henrico filius Heulini XL<sup>o</sup> V de du 1<sup>o</sup> feodo [Commisiter Symon Johannes fratruos dicti Kufner
- 5 Luchia<sup>o</sup>] dant V. sol. denag. de uno massen Bertoldus Heroldus et Elisabeth uxor sua XXX den. de [uno feodo] Waltherus Oesmer V sol. den. de uno massen. Cym relicta Heykonnai Oesmer VII<sup>o</sup> sol. den. de [III feods] Hedwigh Hamerhais XXX denag.

<sup>o</sup>) In den ursprünglichen zwei verkörpernden Teilen der Seite ist kein „Item“ stehen

<sup>o</sup>) wenn illorum eius superviveret] das Neutrum wächelt sich dem nach älteren lateinischen Sprachgebrauch überholt. „non des sine suo altero sociis“

<sup>o</sup>) census — poma Douage, II p. 27.

<sup>o</sup>) Lathin ist ungetrieben



- 10 Alheidis uxor Conradii dicti Konthelrich XXX denar<sup>7)</sup>  
[de manso dicti Donlini.  
Conradus Reuche XXX den.  
Henricus Lynach V sol. dr.  
Henricus Kune XXX den.  
Conrad Konthelrich XXX dr.
- 15 (C. Keppe) V. sol. dr.  
..... XXX denar. det dñs Donlini.  
Colman de Rouseberch VI sol. den. et III dr. de manso et  
quarta parte mansi  
Domnus abbas VII<sup>1/2</sup> sol. denar. (Conrad Kente-  
[rich possidet])
- 20 Hydegandis dicta Woldlein XXX den. de uno feodo.  
H. Croffe et uxor sua dant de uno manso V sol. den.  
Johannes Kusemer et Eche et Conrad fratres dicti<sup>8)</sup>  
[Fuhnzegel et  
eorum heredes possident domum dictam in der Leyn-  
[liten,  
de qua dant Thome II dn. et Johannes baptiste tantum.
- 15<sup>1)</sup> Johannes dictus Kusemer de Gamundia et uxor  
[sua legibus  
Adelheit possident dimidiam domum et eorum heredes  
dictam in der Leinliten.  
Ite Conrad, Elisabeth et Apollonia sorum fratres dicti  
[Fuhnzegel
- 5 et eorum heredes possident aliam partem mediam domum  
super dicta in der Leinliten, de qua dant integrè dante  
dn. Thome et Johannes baptiste tantum
- 8-21 [terre Rome]
- 22 Census Thome, Margia et Kasperina uxor et heredes  
[eorum, 10] dant II dn Thome Johannes baptiste tantum  
de domo in der Leinliten
- 15<sup>2)</sup> Census Collocarie Thome in Herchipald.  
Hendricus Dyabolus et Kasegandis uxor eius XVIII  
[denar. de domo sua et Johannes tantum

<sup>7)</sup> Sach denar- dii ausgekocht.

<sup>8)</sup> in Original: dant. Seite 22—24 ausgekocht.

<sup>15)</sup> Seite 3—7 durchstrichen.

Item Wálfredus Zincklin et Johs eius legatus, et  
heredes eorum dant  
XX<sup>o</sup> denar. herb Thome apud in die beati Johannis  
[Baptiste tandem de

8 curia Wenigswelt

Item Valterus de Ergersheim et Katherina uxor sua  
[III<sup>o</sup> s. 10] de

et heredes eorum.

**Dettelbach**

Mons et Margareta de Wigeholze V dnr. de domo  
[sua [Johannis tunc]

10 Bidosaptharina V dr. de domo sua [et Johannis  
[tunc]

.... heredes II dno de domo dicta an der Layuliten<sup>11)</sup>

... Elisabeth<sup>12)</sup> relicta Kunigunde uxor eius.....

.... et frater G.....

Engilhardus Yende II sol. dno. de domo ad der Schyben

15 Item Elisabeth de Werde XI. d. in die Thome et in die  
Johannis Baptiste tunc et II pulce in die Martini  
de domo iuxta curia dicti Leimer, qd. olim possidebat  
[Johannes auriferus

... In die dicta Cantalerin et Elyzabet eius | II sol.

20 dno. de domo iuxta portam monasterii | IIIa<sup>13)</sup>  
[eiusque heredes

Herrise dicta Brunsbach et Gysela uxor eius et  
[heredes eorum XXV dnr.

de curia dicta Quisvelt.

Hoyse de Bleychvelt et Kunigunde uxor

[possessor: | [eius dant V s. de Thome

Gerohas Si- de domo et orto apud rotam et Johannis  
[Baptiste V s. de

25 obelime et<sup>14)</sup> uxor eius Kunigunde uxor sua heredes  
[eorum possiderunt olim bona fide.

11) Hier mit Beibehaltung des ursprünglichen Zahlzeichens 8 = 4.

12) Zeile 11—13 eingeklammert und nahezu unleserlich.

13) IIIa heredes gehört zu was in Zeile 18.

14) et uxor-comparatibus gehört zu der Randbemerkung possiderunt  
Beibehaltung und ist späterer Zusatz von dann.

quondam Hoyus et uxor eius Künigshah victricis, quod  
[deberent habere  
hospitium gratis in domo, quam vendiderunt ipsa  
[comparatoribus]

16<sup>a</sup> Gaita de W elobchusen) XX denar minus obale de domo  
[melioris (et II pellar Michaeli, Johannis tasteri)  
[Ita de domo clauastro nostro contigua  
[prope simiterium  
danti II sol. dr. Thome apertis et Jo  
[hanna baptiste]

Hermann de Robastok et sui heredes debent II sol.  
[den. de curia

b deta Strasburg<sup>12)</sup>. Item idem debent XVIII den.  
[de curia ante  
claustrum prope curiam predictam (Johanne tasteri).  
Beate de Robastoka de curia III sol. dr. [Johanne  
[sue tasteri)<sup>13)</sup>  
Item . . . . . frater . . . Iphob<sup>14)</sup> ?  
de domo prope H-e-llin.

18. Brunellus junior de domo adiacente et viridano V sol.  
[de [pessente Henricus dicitur  
Thiel et uxor sua et omnes heredes sui] [Johanne  
[tasteri)  
[Quasi dicitur Hohellin] de domo Graalle p XXXII dr. |  
[Johanne tasteri)  
[et Githa uxor eius et heredes eorum

15 Eberhard de Gauenhessen et Hina Vogel in eius uxor<sup>15)</sup>  
et eorum heredes debent tres dr. Thome et Johanne  
[tasteri.

Hermann dicitur de Graualshelen victricis in curia) o  
[et Hederi

gis de Hallis dant Bertholdus Herre  
[in Hedwig de Haffenkous ] III dr. Johanne  
[baptiste de  
aha

dividitatis eandem domus

<sup>12)</sup> Nach der Einlieferung durch H. Göbel.  
<sup>13)</sup> Zeile 7-8 verwechselt und ruhest, aus claustrum herfühlt  
<sup>14)</sup> Zeile 14-15 durchstrichen

- 20) Dresterchin V dr. de dono (et Johannis testam)<sup>12)</sup>  
Hartmanus Wassenrother et heredes sui XII dr. de  
[curia quondam Katherine de Elispar  
et duce pulce (Johannis testam de do)]  
Ideus Har [trudus] de dono configit X drus. (Johes  
- [vir testam])  
Bes Hermannus et Curad fratres dicti de Erfordia  
[habuit de curia]
- 25) dicta an dem Schilke Thome VI sol. dant. et tantum  
[in die sancti]  
Johannis Baptiste.  
Nota. de dono quondam Sridi dicti Huheschman  
[dictus<sup>13)</sup>]  
Thome sportli . . . Johannis Baptiste Possessor . . .
- 16<sup>2)</sup> Curadus dictus Yllas dr. tribus domibus III sol. dr.  
[Joh. im<sup>14)</sup> Thome]  
[et Johannis]  
Curad. dictus Gyr de una dono I sol. dr.  
Organista VI sol. dr. de dono suo (Johannis testam)
- 5) Bexelerhin VI dr. de dono suo (Johannis testam).  
[possessor Albertus] VI dr. de dono suo  
[dictus Scude et Bertholdus dictus Starhe kar conjuger  
[heredes (et Johannis testam de do-  
mo su dem Silberborn)]  
Lacha Melwerhin de dono dicta Sylberborn  
[VII dant.
- 10) [Johannis testam]  
[possessor Curadus Hohelin] IX dr. Thome et Jo-  
[hannis Baptiste  
[suique heredes]  
D. curia Wyrsheln Casta dicta Hexensteln<sup>15)</sup> et  
[sui successores personis secularibus  
(Hew Curad de Focherde et Agnetis de Nanzsch)]

<sup>12)</sup> Zwischen 20 und 21 eine verwechselte Zeile.

<sup>13)</sup> Zeile 17 und 25 verwechselt und ungetrichen, fast richtig.

<sup>14)</sup> 16 1. „Joh. im“ ungetrichen.

<sup>15)</sup> unendlich, die ganze Zeile II durchstrichen.

15. III da. de domo quondam Yrmeugart de Clypco  
E. Casardus haberechi<sup>17)</sup> dictus habreth maiores  
[terras papieis de duobus ingerbis vincti  
minus quartale in des Kuthental in Nativitate xpi  
[= Christi].  
(Christus dictus . . . . .)]<sup>18)</sup>  
De curia dicta elain<sup>19)</sup> Wigensham Johannes ple-  
banus in Hüller?
- 16) . . [unleserlich] . . . . . dabit II sol. dr. Thome apostoli  
et II sol. dr. Johanne.
- 17) Dem Conr. Linbacher et Henricus dictus Fun pos-  
sident  
domus dictam in dem Maier de quo dabunt singu-  
lis Annis<sup>20)</sup> in die Thome XX d. minus VIII (I) hallen  
et eodem die XXV sol. hallen et in die beati Johanne<sup>21)</sup>  
5 Baptiste tantum et II pullos in die beati (I) Mart.  
(Des Alcidis filii dicti Wetzel de Randenacker  
[et Agneta  
dicta de Nassu et Salma filii dicti Widenbache de  
[Randenacker]  
possident iure hereditario domus suas iuxta vicum  
qui dicitur Smideganz, cuius confinit ex superiori  
[parte domus
- 18) Hedewigis de Hallis de quo dabunt<sup>22)</sup> dabunt singulis  
annis tres dr.)  
Cure[od] plebanus in Wintershausen et Bertoldus dictus  
von dem Rode dabunt III da. Thome et III da.  
Johanne Baptiste de domo quondam olim possidebat Eber-  
15. lirus de Gauwenheim et Husa dicta Vogelie,  
[uxor eius que do-  
mus illa est prope dictam Hohenlla apud vicum dictum  
Smideganz.

17) unleserlich, verwechselt

18) unleserlich.

19) III elain

20) Hingegeschrieben Ann bei p.

21) unleserlich.

- 17<sup>r</sup> Census Johannis Baptiste in Herbold[  
[specialis  
Fratre de hospitali] et Johanne V sol dr  
Agnes de Dappentur et heredes eius X sol duas de  
[dome dicta in der Schyben  
Item Engelhardus Vende et sui heredes XX da de  
[dome dicta in der Schybe<sup>17)</sup>
- 5 Henricus dictus longus XX dr. [de Curia]  
Henricus] Lutzman et sui heredes duas V a. da  
[de curia  
dicta in dome Rosengarten et de quadam dome  
[patris  
curie contigua quae post parentis Henrici  
[Mortis  
18<sup>r</sup> C. Gregori] de curia ad retiam III<sup>r</sup> sol dr Ma  
[gister Curial de Moguntia advocatus  
herbold[rale] et sui heredes. [M]odo] Vulpes et sui  
[heredes duas  
C. Gerni collecta. dicti Survia XVII sol dr. et III<sup>r</sup> dr.<sup>18)</sup>  
\*Illa Gerni in dom Brun
- 5 [Item Waltherus<sup>19)</sup> et Kuepanda uxores eius et heredes eorum  
residentes ultra Mogun in curia in dom Romenge  
duas Walpurgis] septem XXXX da, et in die Moha-  
[nalis tantum  
de vineis quatuor iugatas circa Scotas ul dem Stricherl,  
ex inferiori parte Herman Zichlin, ex exteriori parte  
[Jacob  
19 quatuor Eberhardi in der Käsbach,  
18<sup>r</sup> Census Martini in Holusen<sup>20)</sup>  
Ulricus Durrebach I sol duas.  
Curial Segewie II sol duas.  
Neva Velsmanchin XV duas de duabus rug[er]ibus]  
[vinea has dom Grenth [?]

<sup>17)</sup> Zeile 4 und 5 ausgetilcht

<sup>18)</sup> Zwischen Zeile 3 und 4 Zwischenraum von 8 Zeilen, von dem  
man erwarten sollte 10 Zeilen

<sup>19)</sup> Schließen Zeile 1 und 2, 2 und 3, 3 und 4, je eine ver-  
wechelte Zeile

- 5 Conradus Scahar VII<sup>o</sup> dux  
 Conrad Lepolt VII<sup>o</sup> dux  
 Syna Kyol VII<sup>o</sup> dux de uno iuge[re] vini.  
 Johannes de Huffinge XL dux. von dem Geru et  
 [illis adinventis  
 (Kunzmann de Frickenhuesen VII<sup>o</sup> dux. et  
 [illa uxore sua, Conrad)
10. Henricus Calanus de Frickenhuesen | et Gerban  
 [de longa pecie vini V ball. | filie sui  
 [Verwachen Zele] : . . . | heredes)
- 9<sup>o</sup> (Cecum in epiphonia dicitur  
 Item Ulricus dicitur Weibler et sui heredes dant an-  
 [tostem  
 XXVII sol. dn. de aqua raris lapide[is] et de aqua  
 [quod<sup>99</sup>] dicitur  
 das milwasser et de omnibus bonis spectabilibus ad  
 suo dicitur aqua.  
 Item hec sunt bona et certum spectantes ad super dicitur  
 aqua ut sequitur.  
 Item Henricus dicitur Lutz von Lynach dat II sol.  
 dn. de II iugere uffen Steynsch, confinat Herold
- 10 Fiescher sun von Celle. Item Yng Fiescher  
 [II. sol.  
 dn. de II iugere in der Schotensuge ostent  
 [Conrad  
 dicitur Hun. Item Henricus dicitur Engelhart II  
 sol. dn. de I iugere partero in der Schotensuge. qui  
 sui quondam Wighe Engelhart. Item Wolfelm III  
 sol. dn. de II iugere ruzaruuffen Steynsch Item  
 Cuno Hune II sol. dn. de I iugere vinnere in der  
 Schotensuge. Item Cotic Hune postdicitur dat VIII  
 dn. de 1/2 iugere vinnere in der Schotensuge. qui  
 [quondam  
 fuit Werold Swa her. Item Cotic dicitur Hehe le wicke

99) In der Handschrift steht qif = quibus, was natürlich keinen  
 Sinn gibt. Ich vermute, der Schreiber wollte „quod“ schreiben nach  
 dem lateinischen grammatischen Geschlecht des folgenden „milwasser“.

- 20 VIII dn de 1/2 jugere vinei in der Schotennage, olim  
fuit Weroldi Swabes. Item Wolfli Knobelmauch  
XVI dn de 1 jugere vinei, olim fuit Weroldi Swabes  
Item Jacob Markartes frater III dn de 1/2  
[jugere.]
- f9<sup>r</sup>. vinei in der Schotennage. Item dietus Wertherus<sup>29)</sup>  
vinei in anno III dn vulgariter dictus von eyne  
wurde in der Schotennage, confirmat Henric Omen-  
trayger Item Hans dietus Schumanns XVIII dn de  
5 1/2 jugere vinei in der Auwe, confirmat Conradus dietus  
Muller Item Henricus dietus Greber VI dn de 1 pe-  
morio und von eyne rode, olim fuit Henric Omen-  
trayers. Item Curtus dietus Werber VI dn de  
[1 pomorio  
und von eyne wende qui olim fuit Henric Omen-  
trayers et significat olim in der Schotennage.]
- f10<sup>r</sup> [revisi.] Est Johannis Baptiste  
[die übrige Seite leer.]
- f10<sup>r</sup> Thome.  
Redditus collarie Anno d. MCCCXXVI mense  
[male scriptus.]  
Sidaspacherin V d. Mense et Margareti de Wiggen-  
ham<sup>30)</sup>  
Hedwige<sup>31)</sup> Halli III dnur V dnur de domo castigan  
3 Yocho Flethacher XX dnur mense obulo III poffe  
[de domo militaris  
Ludowic de Lar I sol dnur, de curia Quivelt  
Benzlechin VI dr.  
Gygus VI dr.  
Lanz de Gru[n]evelt V dr.]  
10 Conrad Gyr VI dr. C. . . .  
Wolrich Zychelin milt Quivelt XL dnur et  
[poffe et  
Walker [schlesischer] II sol dr.

<sup>29)</sup> Oben noch eine halbschwedische Zeile: Conradus [?]  
in Bergech.

<sup>30)</sup> Mense castigan. verwechselt.



- Hessens Müllech tertonus piperis uniores de vincta  
[in Kuttenthal]
- Hessens Dyabolus XVIII dr.
- 10 Wolveline Carpenterius II sol. dr.  
Kunigut Weibelechtus de dorocho domo III dr.  
[Thoro.
- [Melia de Huttingia, Jetha Hornschin et Alheidis  
[de Cala de altera doro  
-officiis eiusdem domo III dr.] Johannes baptista  
De domo plebani II dr. Cunrad de Katenstein II dr.
- 20 Magister Cunrad de Mognacia XXXII dr. de domo  
[deh Graulcip]
- Hubeanus III sol. dr.  
Brunlin unior V sol. dr. de vidualis et decimis  
[aducostibus.
- Eberhs Futorer costilius curiam.  
C. de Rebstocke V sol. dnor. de curia et VI dr.  
[de vidualis aducostis.
- 30 De Clipoo VI sol. dr. Beroldus Ze[n]grava et  
[Gedradis uxor eius]
- Elyabet de Armetain [?] V dr.  
Eberhs Futorer et Eha uxor eius et sui heredes  
[dabant III sol. dnor. de  
curia prope clipoos quam possidet dicta de Reben-  
[stoka.
- III<sup>o</sup>. Hartnodus Wisserothor et heredes sui XI<sup>o</sup> dnor  
[de curia quondam Katharine de Rimbura  
... et dnor pullos et X dnor. de domo costigen et II  
[pillos.
- Organista VI dr.  
Otto Dolantor XI<sup>o</sup>II dnor. de duabus decimis
5. Henricus longus XX dnor.  
Halwich de' Kungeshoven, Johannes filius suus  
[dncus dncam Sylberthorn VII dnor  
Leimgrube
- In parochia Wolvelin pistor de Hoven residens ultra  
[Mogus CC ora de duabus ingratibus vincti iuxta Leim-  
[gruben

Item omnia expresscripti solvant testam Johannis Bay  
[teste quantum Thoma]

10. Sciendum quod ego Conrad de Katana- | peraleant  
| ptraia vicarius maioris Ecclesie | Herbipolensis ordinis et constituti suis contentis spe-  
[namque ptraia vicaria de-  
mons status que recipiatur ac der Schiben, sicut  
[sicut Ottoneus dictus Bytner et de-  
bet eis dicitur iuxta proportionem ac modum colligendi  
[proprietatis earum ita scilicet quod  
regis indigent et plus tunc magis debet de precibus  
[per qua venditur domus predicta.

15. Licetum est etiam ei iurare ac variis quomodocumque  
[vult et quibuscumque

Item Johannes Baptista census specialis.

Frater hospitalis sancti Johannis V sol drac.

Otto Dolentur X sol drac.

Item Gregorius III<sup>us</sup> sol. dr. de curia ad ratam  
[Quam possidet magister Conradus

- 20 de Mogunche advocatus Herbipolensis et sui heredes  
Item Geora abbas dicti Sarwis XVII sol dr. et  
[III<sup>us</sup> denar.

Item Walpurga Gese dictus Brifol(?) X dr. de vicario  
[sicut dem Steinschok

- III<sup>us</sup>. Census Michaelis in civitate Herbipoli

Item Waltherus cu dem Bennige XL den de III<sup>us</sup>  
[ingrabis sicut dem Steinschok et Walpurga tamen.

- 5 | Hartlinus civitatis XL dr. de domo sua.  
" | C. Dauschel (?) II sol. dr. de vinea dicta Winter-  
[sicut

Item Conradus dictus Hocke XL den de II ingrabis  
[vineas sicut Hauge in der Huttenstet(?)

- 5a. <sup>a</sup> [Am Rand von Zeile 5—3]: Albeit Grabaria et  
[Jacob et sui fratres dicti Ma-quert filii omnes

8. Item Conradus Tiefe et Ce-  
nigunda tunc vita et sui heredes V sol dr. et III<sup>us</sup> de domo

<sup>a</sup>) In Folgo 2<sup>o</sup> verwechselte Zeilen, da denen der Name Eckart  
hervorsteht ist.

- 10 et orto in Bleybach nomine beneficiario  
Item dicit Zichlerin duas s. da. de orto in Bleybach  
[sive una dicit Ungerin  
Item dicit Ungerin unam s. da. de domo in  
[Bleybach sive una dicit Zichlerin
- 15 Item Conradus dicit Eberhart et Elyabet uxore  
[filii uxoris patri  
heredes predictorum residentes in der Kumbach arate  
[dicit singulis in  
die beati [1] Walpurgis X da. et in die beati Michaelis  
[X da. de  
I ingere vincti sive ufere Steinbach  
Item Engel in superiori Durbach et Jata uxore sua  
[et eius [1] heredes
- 20 XIII da.  
Item Elyabet Abtregerin Johannes filius eius et  
[uxore legitime eius et  
heredes eorum dabant III<sup>o</sup> uxoris da. Michaelis de  
III<sup>o</sup> ingere vinctos retro domos laterum.  
(Ludovicus Liebheit? II s. da. eius II pella de domo in  
[der Kumbach]
- 25 In epiphania domini  
Filius dicitus Herolt pinciter et Kanogarsin uxor  
sua dant duas solidos denarios de uno [1] domo dicit [1]  
Kulturhus sive iuxta domum dicitur in domo Bli-  
[kulen  
ultra Magna, quos contulit eis domum cellarium  
[presentibus.
- 112<sup>o</sup> Census Martini in Herthipoll,  
Item<sup>o</sup>) Birinus Wess et sui heredes dant XLX [1] da.  
[de domo in der Steinenbach  
Conradus monachus noster et uxor sua solvunt XXXIII  
[da. de vineis in Kuthental
- 3 Item Bertoldus Husholt et sui heredes dant de domo  
in dem Steinenbach LII da

10) Der Satz ausgestrichen.

- Barthol<sup>14)</sup> Althortheim de dono in vico dno  
[Stalzenbach X dno  
Weivelin Fua X col. dr. de quibus ingerebas rito  
[domos lateran.  
Sveigrechin XII col. dno. rinoe III<sup>o</sup> dnoe de  
[curia litta. sanctas Helanas
10. Pfabner de Bando III<sup>o</sup> uncias dnoe<sup>15)</sup> et III<sup>o</sup> pū-  
[los de duabus domibus et una con-  
tra Curadus dictus ..... VII et dn. de vincto la de  
[Lengröben  
Curadus Steude I col. dno. de duabus ingerebas vincto  
[in dono Mulheranen (Jutta Kanalerhin pōndet.)  
[et Uricus varion.
- Item Arnoltus dictus Steude I col. <sup>16)</sup> parte castinet vna-  
[dn. de duabus ingerebas vi- | tum frum sancti Je-  
[heronis
11. rōtū la dno Mulheren ex vna parte castinet vinctas  
[Berthold (?) dno Herlin, ex altera  
C. Jo. in Epiphania domici (Albericus pfabner ad  
[sancti m. Burkhardt  
m) dnoe Hechel (?) I lib. dnoe de aqua vincta  
[lapidum  
Item dnoe Hertleibin XX dnoe  
Item in Epiphania domici Uricus dictus Weibeler  
[et herdas
12. ipse dnoe nanctus lib. dn. de aqua vincta lapidum.  
Item Uricus Sartor III<sup>o</sup> dno. de vincta rita an  
dn. Buchlisen.  
Item Uricus Weibeler VII et dn. de aqueducto  
[quod vulgariter dnoe  
Mulheren et dr. de eo quod dictum schepflige col-  
[ligunt (?) quod fuerat que-
13. dnoe dicti Kerlingi pistaria.

<sup>14)</sup> Zwischen Zeile 7 und 8 eine verwechselte Zeile.

<sup>15)</sup> Z. 16. darüber: II dn.

<sup>16)</sup> Z. 14. — parte Johannes schreiet an der folgenden Zeile „et  
superior“ an.

- Item Conrad Abtrager et magister Bertoldus lapicida  
[et sui heredes XX  
da. de aqua apud Scholthou quae aqua incipit  
[inter dem  
Menwege usque ad arborum quae dicitur der rwa-  
[baum et ad quam  
aquam colam pertinet sive vachstatt ibidem, quam  
[petra habuit  
30 dictus Hartlep piester. [Nero Heinricus de Heltinge-  
[velli  
carpentarius mediam partem et Fridricus Kellar  
[de Hef-  
ferstat videri aliam mediam partem honorum predi-  
[torum  
112<sup>r</sup> Eberhardus dictus Putzer et illa uxor eius legitima et  
[omnes  
heredes sui dabunt in die Thome apostoli de curia  
[dicti Stra-  
burg quam possiderunt dicta<sup>19</sup>) de Rehenstoch et  
[illis suis  
VII sol. halm. et de herede III sol. halm.  
5. Item dabunt predicti de bonis predictis VII sol. halm.  
[et III sol. halm. Johannis baptista  
Census Martini  
Item Henricus anteor medius in Gundersleuben  
[petebat dare singulis annis  
VI s. dn. de vinea an dem Scharlachou et dictas  
[vineas debet  
10 habere in bonis et debita cultura et singulis annis debet  
[placitare sive in-  
ferre cum ploustris suis et cum X ploustris terre et  
[debet C  
truncos de novo arborare et cum suis vicariis nostris  
[in Hochlaris quomodocumque  
negligens fuerit XL da. debet dare pro emenda

<sup>19</sup>) X. P. Star. dicta: Henricus

† 18<sup>a</sup> Justa Scoton.

Item quatuor iugera vinearum<sup>45)</sup> dimidietatem  
Henricus dictus Humel II iugera pro dimidietate.  
Bertholdi Stimmwara I iuger pro dimidietate

5. Henricus Henlin et Kunigunde. unum eius ultra Mogun  
... iugera pro dimidietate.

[Glossa Eitwigea sua ultra Mogun dei hereditaria partem  
[de vineo an domo Hüngrabaui]

Cunrad dictus Eimbethie (?) ... unum iug. vinearum ad  
[iugentibus huius domi Hüngrabaui pro terra parte  
Nata vinea, quas colunt domini nostri in Hochheim.  
[de quibus tractatur deus

- 10 in iusto beati Martini census singulis annis:

Primo Henricus Cappri III sol. den. de II iugentibus.  
Item Otto de Kunigshoven VI sol. den. minus  
[III dn. de III

iugentibus minus dimidio quartali.

Item Bertoldus Opferheim IX<sup>1/2</sup> (?) a. dn. de III  
[iugentibus an domo Sandel-

- 15 bach et III quartalibus ab domo Hoya.

Item Albert Durrhoven<sup>46)</sup> XV a. dn. de II iugentibus  
[et quartali.

Item Volko Herlings filius V. a. dn. minus III dn.  
[de II iugentibus et I<sup>1/2</sup> quartali

Item Volko Setzenegul II (?) sol. dn. de . . . I (?)  
[iugentibus

Item Johannes<sup>47)</sup> de Randsacker . . . sol. dn. dn.  
[II iugentibus minus (?) quartali.

- 20 Item . . .<sup>48)</sup> de Ruhstat VIII sol. dn. de III iugentibus  
Summa vinearum XXIII<sup>1/2</sup> iugera. Summa portoria XLVII  
[a. dn.

[Item Ludovicus cellerarius] . . .

† 18<sup>b</sup> Census de vineis in Hochheim

Henricus Herrer de Hange et Helwich unum eius  
[et heredes eorum I sol. den. de uno

<sup>45)</sup> Bach servat hoc antiquissimum Wort quartan

<sup>46)</sup> Ed. 18, 17, 18 am Ende: Ludolf Wolfrumswain.

<sup>47)</sup> Ed. 19 und 20 am Ende: Ludog

- ingere vineis iuxta villam (possessor Cobussen et  
[Katharina uxor eius]  
(Friso Gerhart XIII de 1/2 ingere an der Steige,  
[pertinet ad curiam ibidem])
- 5 Elysbeth filia Conradi dicti de Welbehussen pictoris  
[duos solidos dant, de duobus  
ingentibus vineis in Hoelstien et heredes eius quos Syfri-  
[do de Verberch quondam possedit  
(Dow Euge) de superiori Dürbach et sue (?) heredes  
[... sol. dn. de una ()  
ingere an dem Rotenberge (Kleinross dictus Haa-  
[rter et sui heredes]  
Henricus dictus Thubel XL<sup>o</sup>] dant, de III ingentibus  
[vineis in dem Sandelbach
- 10 (Johannes) dictus (Winscroter?) et Kunegunt uxor  
ipsius dant duos sol. denarios de<sup>40</sup>) uno ingere vi-  
neis et quinque ingentibus pomerianis suis  
in marchia ville dicti Dürbach  
(Johannes) dictus (Winscroter?) et Kunegunt eius uxor
- 15 VIII den. de uno ingere vineis et tribus inge-  
ntibus pomerianis que quondam possidebat dicta Len-  
gella suis in marchia ville dicti Dürbach.  
(Census de vineis in Dürre bach) . . . . II solidos dant  
Rypurhis? . . . XIII den. (Zeile 19 o 20 veruodit.)
- 20 Henr Johannes Winscroter (?) et Kunigundis uxor eius  
[dabant II sol. den.  
de uno ingere vineis et de VII ingentibus arboribus  
[que occupantur  
an dem Botener in marchia ville Dürbach.  
Mem. dabit VIII<sup>o</sup> den. et unum pallus de uno ingere  
[vineis et  
III<sup>o</sup> ingentibus arboribus que occupantur an dem  
[Eisenberge in
- 25 marchia predicta ville  
Idem Johannes dabit III<sup>o</sup> pallus de agris competibiles  
[in fine

<sup>40</sup>) 2. 12 den.

an der Wolffklingen.

(Ihm Hilobrand Keiser VIII da. de arte ponendi ad  
[dem Horn.]

- 14<sup>o</sup> C. Cassus de vinetia Martini in Hochheim  
Johannes Huseler XLj daur de III<sup>te</sup> Inger in dem  
[Sandelbach.

Idem B.<sup>o</sup> tabelho III daur. de uno Ingero has der Steiße  
Herrns Eichelbere III dr III Ingera vincti habes an der  
[Steige IX daur. et Otto Eichelberg sibus an VI dr.

- b. (Wolche iuxta festos) II scil. denser de vincti Ingero  
[uno in dem Sande.

Herrns Rothenbur has dem Hohermarch VIII dr.  
[de vincto de V quartalibus vincti in dem Sande

Apl. Ingero XIII daur. de vincto in dem Sandel-  
[bach.

Agro de Guttenberg XIII daur. de vincto dicta  
[Gleser

(Ihm Johannes dictas Feme et est heredes XIII dr.  
[de vincto dicta Gleser]

- 10 Curus Wether I scil. daur de vincto in dem Sande.  
Johanna carnifex<sup>49</sup>) et Mechela uxor eius III dr. de  
[vincti I Ingero via Sandelbach.

Herrns Eichelberch VIII dr. de vincto dicta Loden [?]  
Bylcho von dem Strunz [?] VI dr. de duobus Ingeri-  
[bus via. habes has der Steige.

Huseleris [?] III dr. de vincto in lapide.

16. .... III dr. de vincto in arena.

Houlin [?] Inger XX daur. de duobus Ingeribus vincta  
J. .... [die ganze Zeile weggewischt]

Herrns nanta III<sup>o</sup> dr. de Ingero vincti has dem  
[Talsberch

has [dictas Ketheschaffe] VI daur. de uno

- 20 Ingero vincti in der Steige Bylusch dr Nuntzeial  
[III dr. de vincto habes auf der Steig.

Curus Hobenloch de Gadema III<sup>o</sup> dr. de vincto [?]  
[in der Kothen]

<sup>49</sup> Z. 11 über „carnifex“ stehen in Handschr.



- Conrad Hebenloch de Gadema VI dmar. de iugere  
[vineti in dem Sendelbach  
Colona de Reuseberch X dmar. de III iugerebus  
[bunder dem Talsberge.  
Walther de Hehuzen VI dmar. de vineto baf dem  
[Sendelbach dimidrate iuger.  
25. Henricus molitor II iugera vinei facta sanctum Mar-  
[tinus II de (Zappin dei)  
[Conrad, Symon, Johannes fratres dicti Kälner dant  
[II e. da  
de vineto ober dem Hofe.  
Johannes Hussler II da. de iugere vinei in dem  
[Sendelbach.  
114° Mactra  
Census pullorum Michabells in Eochheim.  
Albith Kuntbebachin? et Mese Wain (?) II pullos  
[de dimidio iugere vinei\*\*].  
Vulpes . . . XII pullos (VIII)  
5 Truhis II pullos de arca (albis)  
Cuerodus pastor III pullos  
Herman Eichelberch II pullos de arca  
Jus H. Eichelberch II pullos.  
Henricus dictus Thuvol II pullos de vineto in dem  
[Sendelbach.  
10 Arnold Leubarth II pullos de vineis  
calceifex dictus Langels II pullos de vineis duobus  
[iugerebus in dem Sande.  
Johannes Cresser II pullos de vineis in dem Sande.  
Ruttfleis II pullos.  
15 Schirmer II pullos  
Vederviech II pullos.  
Hermes Michelbeim II pullos.  
Albith Bergerbin 1 pullus. [peculiar)  
Mese Lederberch II pullos de  $\frac{1}{2}$  iugere vinei huius  
[dem Talsberge (fr. Holman possessor  
20 et Kunigunda uxor eius)

\*\*) Zelle 2 ganz verbleibt.

115<sup>r</sup>. *Comens pullorum in Durrbach.*

Casrad Kuthobach de Gadem II pullos et III de  
[de duobus agris arabibus.

Rudgerus in Durrbach III<sup>r</sup> pullos de tribus agris  
[conspicribus in der Aune.

Bertholt Butischer III<sup>r</sup> pullos.

6. [Item Johannes datus Hamer VIII da. cum III pullos  
[de agro in der Aune am Kiecherberge.

Deudis II [Item Gerhart? III pullos.

Calbelin III<sup>r</sup> pullos.

Langolin III pullos et VIII dr. de vineis et vineis  
[et agris conspicribus

Johannes rindus in Versbach.

19. Item Wol|uelin II [Item advocatus in Verspach  
[III pullos.

[Item Engel in superiori Durrbach et cum (?) heredis  
[IX pullos (?)

Herricus Steinbichel III

Apl<sup>41)</sup> Steinbichel<sup>42)</sup>. Sangwin I pullos de  
[vineis in der Durrbach in dem Rosenberge

...<sup>43)</sup> Item Johannes Raso III da. cum 1/2 pullos de  
[agro vineario am Rosenberge

15. Item Sifrid datus Sangwin III d. cum 1/2 pullos de  
[agro vineario am Rosenberge

Gadem. Colona de Rosenberch G. Sillinc? dat cur  
[conspicribus

Casrad Reuche III [mosis et pede que possidet cum  
[Gadem

Hobensich I ... [Item Johannes Raso III pullos  
[de agro in der Aune in dem roten berg]

Hensin senior [Knappe dat] [Item filius Ouzi de  
[Gadem II pullos de vineis]

20. Casrad Kuthobach II [strenu?]<sup>44)</sup> curia p<sup>45)</sup>  
[liber]

<sup>41)</sup> Z. 15. Die Worte „Apl Steinbichel“ sind ausgestrichen.

<sup>42)</sup> Var item. Das verwechselte Wort Siperich... [Rempich].

<sup>43)</sup> Diese sind die beiden folgenden Worte durchstrichen und  
schon bemerkt.

(Item Conrad Hofman III pallas de agro in der  
[Röten])

115<sup>r</sup> *Contra Martini in Durbach.*

Item dictus Schilline III  $\frac{1}{2}$  da. da dachse ingeribus  
[in dem Wolfthal]

Item idem . . . a da. da vinnz an dem Roienberge

Item Engel in Durbach III a da. da III ingeribus  
[in dem Roienberg]

§ Johannes Flach et sui heredes dant diradina partes  
[de uno ingere]

vincti ultra Mogun retro de-maus inframorus.

Item Heintze Henlin dat tasten ibidem.

Item Yring Mulbach dat tasten ibidem.

Item Heintze Ungeborn dat tasten ibidem

[Der Rest der Seite ist von einer Urkunde vom Jahre  
1155 betreffend Hoppensauer genommen, fol. 16<sup>r</sup>—16<sup>v</sup>  
siehe die Einleitung betreffend S. 67 ff., von welchem hier  
bloß einige topographische Angaben entlehnt werden  
mögen.]

118<sup>r</sup> *contra Item dya Anwe que est sub monte dicto der  
Roienberg et confinia der Lamprocheltzen et terminus  
inter in loco dicto under dem Runwei . . .*

118<sup>v</sup> *und an der Wolfsklingen etc.*

Item das Rot und der Sant sitta infra Hocheym  
[et Gadem . . .]

Es folgen mehrere Urkunden, unter andern 121<sup>r</sup>—122<sup>r</sup> die  
Hofzede H. Hoffmann (1231 *tertia sexta post Kyllanum*) betref-  
fend den Gerichtshof Engel bei Stuppenhöfchen, abgedruckt M. B. 89,  
p. 441. Diese Urkunde benutzt fol. 127<sup>r</sup>. Der Schluss  
ist mit dem Blatt 24 ausgefüllt. Von den Urkunden aus  
Johannes' Besitz auf der Zunsseite des Nickenbodens ist hier nur  
eine [abgedruckt ausgefüllt]:

Si Iheris abbas Bris.<sup>127</sup> Ibi legit philosophia

<sup>127</sup>) Iria ein Wangelien (Georgen lat. Würzburg).

## Alphabetisches Namenverzeichnis

1888

### Lebenbuch von St. Stephan vom Jahre 1226.

Kreis-Archiv Würzburg St. h. 458.

Bei dem Folgenden ist die Tafelreihe mit A, die Mittelreihe mit B bezeichnet, (224 Tafeln) B in 12 sowie A in 2 in der Anordnung der Buchstaben ist y wie U zu handeln. Die Bestimmung der Örtlichkeiten, die hier nur provisorisch gemacht wurde, behält sich für die spätere Arbeit vor. Die Nomen der Bismarckblätter „Bismarck“, „Felsen“, „Bismarcksteine“ und „Waldung“ zu beachten.

#### A.

Abbas. des. abb. 1 A 2. 4 B 19.  
dominus — domini Frobenius  
2 B 1.

Abreges Conrad 22 A 25. Elyr-  
loß Abregem, Johannes Glas  
11 B 21.

abundat in Vespere 15 A 10  
vgl. Magnan, Conrad de

Albertus 5 B 6. Alberto pateri 2 B 6  
Johannes 8. Berhard 11 A 10.

Albertus. Henricus 12 A 7.

Agla. Isagus 14 A 7.

Agna 14 A 15 vgl. Band. [Feld-  
lage bei Veitshöfchen oder  
Würzburg.]

Arnoldus. Eyselot de A. 10 B 28.  
Arnoldus, Johannes 5 B 28.

Arno. 9 B 5. 10 A 5, 5. In der A.  
am Eichenberge 15 A 20 in 2 A.  
In dem roten Berge 15 A (p. 151)  
[Feldlage bei Euerbach und Gail-  
heim sowie bei Würzburg (1934)]

#### B.

Bayer. Althelm B — bis (ganzes)  
14 B 28. Helico Bergen. Lahn  
Bis Bergi 1 B 6.

Bengerus 1 B 1. domo dicit Bern-  
gerus 1 B 7.

Bertholdus. Exigere et Gerdula  
sax 10 B 25.

Bertholdus 9 B 5. 10 B 7.

Bertholdus de Kurrendel 14 A 20.

Berthold 11 B 25. domus et eras  
in Deybach 12 B 10. sicut in  
28. 11 B 11 [Vorstädt von Wür-  
zburg im Pfaffenbacher Viertel].

Bertholdus, Hugo de B. sicut  
Kampenda 5 B 25, 26. [Stein-  
oder Unterpöhlfeld bei Wip-  
plinger 1 A 7.]

Bertholdus. Hugo 11 B 25.

Boppelauer 15 B p. 151. Agnus de  
Boppelauer 7 B 3.

Breiterbach 1 A 3.

Brotfeld?, Gutes dicitur B. 11 A 25.

Duan, Simon Geoffrey in dem B. 18 A 4  
Dreilinden unter 18 A 10 10 B 22,  
Ermensbach, Henrich, Gynck  
unter 1 B 11.

Dreilinden 18 A 22 [Feldlage bei  
Wiesburg]

Dreher, Johannes dato B 1 A 8  
Dreheren et uxor sibi 1 A 22  
Dreherl, H. Albertus plebanus  
12 A 18.

Dreheren, an dem B. in manibus  
villae Dersbach 12 B 22

Dreheren, Dreherl 18 A 4, Ch.  
Anton Wilhelm Pyttner 12 A 12  
vgl. Delesler Palner.

**C.**

caeleris datus Leopold 14 B 11.  
caeler, Yoko c. 1 B 11.

Caesarius, Jula dato C. Wynschel  
sive Cba 1 B 22

Cappot, Henrich 12 A 11.

carolin (Metager) Johannes n.  
residens an Hartpich. Marbela  
uxor 18 A 11. Wulber c. 1 B 2.

carpentarius Henrichus de Bay-  
tungen c. 12 A 24. Wulberus  
12 B 12.

Cass. Johannes occi. 1 A 1.

Celle 2 A 10. [Ober, Mittel oder  
Unterteil bei Wiesburg]

cellarum, cellarum 11 B 22 Ede-  
hardus 18 14 Ludewicus 12 A 22.

causa cellaris 1 A 1. cellaris  
cellaris 10 B 2

causa. c. cellaris 1 A 1. c. cellis  
prebende 2 A 7. c. ex appellatione  
Johan 2 A 1. 11 B 12, c. Thoma  
12 B 1. c. Martin 12 B 7 Johan.  
Bapt. causa operaria 11 A 16.  
vgl. Dersbach, Gulten, Heli-  
pich, Holsch, Holzen, Kae-  
derachen.

Chencher 1 B 2, 8.

chister Barthelm c. 11 B 4.

Chize 1 A 22.

Clypeus. Clypeus. domus quondam  
Trunquet de Clypeo 2 B 12.

Clypeo 12 B 22. uxor prope de  
penn 12 B 22. vgl. Schick-  
Coburn. Kuchler unter 12 B 22.  
Coffein 12 A 7.

Cole. Alcedo de C 12 B 17.

Coffe et uxor sibi 4 B 11.

Cogeloch. Henrich. 1 A 22,  
22, 22

Cosac Johannes 14 B 22

Creschens Hermannus de Cr.  
vicarius in manibus 4 A 18.

Cristen datus . . . 2 B 12.

Crosi Simon C. de Gifem 12 A 22.

Conrad plebanus in Wierthalbus  
1 A 12. C. monachus uxor et  
uxor sibi 12 A 4. Conradus vic-  
tus . . . 12 A 11.

**D.**

Darsel, C. 11 B 1.

Darsen, Conrad 2 A 12

Darselbach 4 B 1. [Darselbach im  
Vollbach.]

Darseln. Henrich B. Kunze-  
de uxor 2 B 2, 12 B 14. vgl.  
12 B 22.

Darsler, Otto 11 A 4, 12. vgl.  
Hilchen Palner.

[Darsel in Wiesburg] vicarius in  
manibus. Hermannus de Cresch-  
ens 2 A 12. Wulberus 2 B 1, 2  
vicarius manibus cellaris: Con-  
rad de Ketzemstein 11 A 10.

Darsen 4 B 12. 12 A 5 sive Dars-  
en 4 B 12.

Darseln 2 A 20 (vgl. Hoffner  
Lehenbuch v. 1424 p. 67, „de  
domo dicta Darselena“ an der  
Hörtenmühle)

Darsel 1 an der B. in dem Ri-  
senberge 12 A 12. [Feldlage bei  
Obersdorfbach]

Darbach 2 [schweizerisch] nennt das Dorf Oberdarbach bei Wetzburg, die Unterdarbach erst im Bisthof Jakob Zeit eine besondere Markung (schweiz) 12 B 13, 17, 18, 22. Census Martinus in D. 15 B 1 census pulcrum in D. 15 A 1. — superius Darbach 12 B 15: 12 B 7. 15 A 11. —

Kapitel in D. 15 B 4 Radegren in D. 15 A 2. vgl. Darbach.

Darbach Ursus D. 8 B 2 vgl. Darbach 2.

Darbaron, Albert 15 A 16

### D.

Darbaron, Conradus deus E. Elyschel sibi resident in der Kumbach 11 B 12

Darbaron, Jacob gen. E. in der Kumbach 1 A 19

colonia mansio sicut Dornstet

coronacionem Walker s. 12 B 12

Ekkehardus collector deus de Hombach 12 B 14

Eldenberg? relictus Kunze de. exor. von 5 B 12

Eldenberg, Herman, Otto sibi sine 14 A 4, 12. 14 B 7, 8, vgl. Hombach Herman 3 A 17. Sine E. 1 A 17

Elyschel de Ardenen? 12 B 22.

Kapitel in superius Darbach 11 B 12 12 B 7. 15 A 11. Sine von 11 B 12 in Darbach 15 B 4

Kogelhart, Hermann deus E. 9 A 12 Wighe E. 9 A 14

Krfoha, Hermannus et Conrad deus de E. 6 A 14.

Kugenhaim [Kugenhaim Ber-A. Uebach] Valterus de E. 5 B 6

Kilgerus Gotoz E. von sibi Magus 15 A 7.

### F.

Falkenau, Conrad de 4 B 16

Fano, Johannes deus F. 14 A 2

Fischer, Harth F. von von Cella 9 A 9, 10. Yring J. 9 A 10 vgl. Faser, Fawator

Fisze, Sifred 1 A 11.

Fisch, Johannes 12 B 6.

Frischleben, Hermann de F. et deus sibi 8 B 20 Konstantin de E. sibi von 8 B 9 [Frischleben bei Oberhofen.]

Friedrich, sicut nomine E. 2 B 1.

Falkenfelde Echa et Conrad deus deus F. 4 B 12. Conrad Elyschel et Aglo deit F. 3 A 4

Fas, Hermann deus F. 7 A 1. Woltra E. 12 A 8.

Fawator, Eberhard F. 12 B 22. 22 (Sine von) 12 B 1 (Sine von).

### G.

Gaden(s) 4 B 1. 14 A 11, 22. 15 B 15, 17, 18 B. Census in G. 4 B 1.

(Sine von de G. 15 A 12. [Gaden bei Wetzburg.]

Ganarberg, passauer deus G. 7 A 8.

Ganzold 5 A 1. [Ganzolden in der Mündung der Saale auf dem See in den Main.]

Ganzolden [Ganzolden bei Arnstet nach Arch. d. histog. Ver. 24 S. 124] Eberhard de G. Sine Voghe sine von 6 A 14. 7 A 6. Gohart 15 A 6. Fritz G. 12 B 4. Gatz von dem G. 12 B 8. [Fitzlage bei Heubach?]

Cygnus 1888.  
Cyr. Conrad datus G. 683.  
1881b.  
Glezer, Gleben. vana datus G.  
14 A 8, 2. [bei Wecklein?]  
Götze datus Befaf? 11 A 29.  
Götze Ehwige von 13 A 7.  
Grabert, Albert G. et Jacob et  
von Bairen Wolf Marquart  
11 B 5a.  
Grasitz, datus datus G. 18 B 29.  
Grasitz 8 A 22.  
Gras 2 A 11. 1 A 4 (Klein) [Feld-  
lagen bei Witzberg und Sand-  
dorscher.]  
Großer Heinrich datus G. 8 B 4.  
Grosche Heintz 2 A 18.  
Groszki 8 A 1 11 A 29.  
Groszki, datus? 8 B 4 [Feldlage  
bei Böhmen?]  
Grusoch, vana datus G. 2 A 8  
[Wiesentlage an Wecklein oder  
Geddein].  
Grusovitz, Leon de 1889 [Dietze-  
feld an Böhmen bei Lande].  
Gundersleben 1888. [Dietze-  
leben bei Witzberg.]  
Guthenberg Agnes de G. 14 A 8

11.

Habermach 14 A 8 [an Witz-  
berg?]  
Halla, Hedwig de H. 8 A 26.  
7 A 19 1884.  
Hamer, Johannes datus H 11 A 5  
Hedwisch Hamerlin 4 B 6.  
Handwerke und Handwerker (je  
telephika) s.: wärfel, intener,  
calictra, carpenteria, amelia  
(Metzger), calictra, dolentor, lo-  
pinda, molitor, uaria, pastor,  
pauca, pucator, putat, uaria,  
uaria, uaria, uaria  
Harley, datus H pucator 18 A 29  
Hartlein 7 A 25

Hausfater Heinrich datus H.  
1888.  
Hauze 1881 vana H. bei der  
Hallerstadt 11 B 7.  
Heckelreich 1 A 11. vgl. Kydel-  
berg.  
Heinrichs Heinrich de H. car-  
pentarius 12 A 20.  
Heinrich, vana uaria uarian H.  
12 A 8.  
Hein. Heinrich datus datus  
4 B 8. Heinrich H. Kaus uaria,  
uaria Mogen 18 A 1. Heine  
uaria 14 A 18. H. uaria 14 A 18.  
Heintz H. 1887.  
Heinrichs Conno Cellare Thome  
in Heintz 5 B 1. Con. Joh.  
Bapt. Heintz specula 7 B 1.  
Con. Michaelis in cir. H.  
11 B 1. Con. Martin in H.  
12 A 1. Heintz 14 A 18. (An-  
merk.) vgl. Witzberg.  
Heinrich Heintz datus H. 18 A 15.  
vgl. Harlein.  
Heintz Volke H. datus 12 A 12.  
Heintz, Fritz datus H. pucator  
11 B 26.  
Heintz, Heintz datus H.  
Heintz uaria 4 B 6. 5 A 18.  
Heintz datus 11 B 4.  
Heintz. Conno datus H.  
6 B 12.  
Heintz, Heintz [Vordach-  
bau mittel Witz] 1 A 1, 1 A 8.  
12 B 12. 12 B 6. 18 B. (Heintz)  
15 A 8. Conno de vana in H.  
12 B 1. Con. de vana Martin  
in H. 14 A 1. Con. pucator  
Michaelis in H. 14 B 2.  
Heintz Conno datus H 11 B 4.  
Heintz datus pucator H. 8 A 8  
vgl. Heintz Heintz.  
Heintz, über dem [Feldlage bei  
Vordachbau] 14 A 21. vgl.  
Heintz.

Hafman, Conrad. 13 A 21.  
Haheln, Conradus. 6 B 11. Con-  
radus H. Jorda 1502 6 A 13, 15.  
vgl. Haheln und Haheloh.  
Haheln, Jocus prope H. apud  
vicum ducum Siedolger 7 A 15  
vgl. Haheln und Haheln.  
Haheloch 15 A 18. Conrad H.  
4 B 2.  
Hahman. Fr. H. Kone 1507 100,  
14 B 19, 20.  
Hahman [Hahelmann bei Tübingen-  
bachstadelheim in Baden] Conrad  
Martini 8 B 1. Walther de H.  
14 A 28.  
Hahndelen [Hahndelen bei A.  
Gunselsheim oder die Ober-  
entstedt Heilensheim in Würt-  
temberg] 1 B 15.  
Hahndelst 15 A 11. [Hahndelst  
bei Ochsenfurt.]  
Hahel datus H. 12 A 17.  
Hahnen, Joda 10 B 17.  
Hahn, ut dem. 12 B 28. [Feldlage  
bei Dürbach].  
Hahn, Henricus H. de Hagen,  
Hebrich 1507 11 B 2.  
Hauptale, Inter Hauptale St.  
Johann 7 B 8. 11 A 17.  
Harr, ut dem. 12 A 15. [Feldlage  
bei Dürbach] vgl. Hoff.  
Harr, Waltrudis pater de H.  
1502 11 A 8.  
Hahschman, Haherman. 12 B 21.  
Jocus quodam Siedol. Joca H.  
6 A 17.  
Hahsch? Conradus datus H.  
6 B 14.  
Hahschken, Hahweg de H. 5 A 18  
[entweder Ulmsheim in Würt-  
temberg oder Hahschken bei  
Norkheim?]  
Hahweg [Ulmsheim oder Hagen  
bei Würzburg?] Johannes de  
8 B 8 vgl. Hahweg.

Haher? 6 B 18. [Hebrich bei Ge-  
münden?]  
Hamel, Henricus datus 12 A 2.  
Harn. Conrad datus H. 9 A 12.  
Harn. Conr. 9 A 16, 17. (Goth).  
Hargener 12 A 7, 8.  
Harn, Henric 1 A 11.  
Harnold, Henricus 12 A 2.  
Harnor, Johannes H. A. 7. 27  
Harnor 12 A 18.  
Harnor [Harnor bei Würzburg]  
Nils de H. 12 B 17. vgl. Harn-  
or.  
Harnor. 1507 11 A 2.  
Harnor 11 B 1.

### H. J. V.

Harn. Conradus datus T. 6 B 1  
interiorum ultra Magas. 1507  
Jocus 1. 12 B 6.  
Johannes Johannes in Harn? 6  
B 18. J. pater in Siedolst 12 B 1,  
21. J. 12 B 21. J. 1502 11 A 8.  
J. 1507 12 A 7.  
J. 1507 [J. 1507 Mittelst.] 6 A 8.

### H.

Hagen, C. 8 B 15.  
Hagen; Hagen ut E. 1507  
5 A 20.  
Hagen. de Jocus pater  
Conrad de H. 12 B 15. Conrad  
de H. 1502 11 A 15.  
Hagen. 12 B 21.  
Hagen. Henricus 12 B 21.  
Hagen, Katharina Joca K. 12 B 21.  
Hagen. Henricus K. de Hagen-  
stet 1507 12 A 21.  
Hagen. Henricus 1507 12 A 21.  
Hagen. Henricus 1507 12 A 21.  
Hagen. Henricus 1507 12 A 21.  
Hagen. Henricus 1507 12 A 21.  
Hagen. Henricus 1507 12 A 21.  
Hagen. Henricus 1507 12 A 21.



Kaiserliche 14 A 18.  
 Kysel, Syno 5 B 7.  
 Kerkling, Koberberg? in der  
 Ave am K. 14 A 5 [Feldlage  
 bei Dürbach].  
 Kirschens 2 A 17.  
 Knappe 12 A 29.  
 Kneblenak, Wulfen 5 A 11.  
 Kofner, Conrad 1 A 11. Synon:  
 Johannes Petrus 4 B 4. Con-  
 rad Synon Johannes Petrus  
 dicit K. 14 A 29.  
 Kone, Heinrich 4 B 12.  
 Konebach 5 A 15 11 B 24. Gewe  
 in der K. 11 B 24 [Feldlage bei  
 Würzburg].  
 Königshoven, Helmich de K. Jo-  
 hannes Ehem von 11 A 4 Oho  
 de K. 12 A 12 [Königsboden im  
 Gockfeld oder Kögelsbode an  
 der Teuber].  
 Kurrener, Johannes 4 B 22. Jo-  
 hannes dicit K. de Ganderle,  
 uxor Adelheid 5 A 1, 2.  
 Kutenkel 12 B 12. 12 A 4. Kuten-  
 kel 12 B 12. [Feldlage bei Wier-  
 berg, jetzt Osterthal].

L.

Lapida, magister Berthold L.  
 12 A 28.  
 Lapid, aqua varus lapidus 5 A 3  
 12 A 17, 20 an lapid 14 A 14  
 [Weinberglage westl. v. Wier-  
 berg jetzt Steen].  
 Lau, Ludwicus de L. 10 B 5 [Johr  
 an Würzburg].  
 latorum, domus (Regularkloster) retro  
 4 3 11 B 25. 12 A 9.  
 Leberberg, Wenz 14 B 18.  
 Leingrube 11 A 7, 8. Leingruben  
 12 A 11.  
 Lemus, curia dicit L. 5 B 17.  
 Leykhen, domus dicit an der L.  
 4 B 21. 5 A 6, 22. 5 B 11.

Langen 12 A 8 dicit L. 11 B 18.  
 mittelst dicit L. 14 B 11.  
 Lehart, Arnolde, Jella uxor  
 1 A 19. 14 B 20.  
 leprosum, domus, in dem Bode  
 apud 4 1 2 A 14, 15.  
 Leibitz? Ludwicus 11 B 26.  
 Leinacker, Goss. 7 A 1.  
 Leyach, Berthold de L. 1 B 8.  
 Heinrich L. 4 B 12. Heinrich  
 dicit Lait von L. 5 A 8.  
 Leiden? vna. dicit L. 14 A 12.  
 (Vinkelshausen).  
 Lengas, Agis L. 12 A 7, Syno L.  
 1 A 11. Heinrich dicit L. 7 B 4.  
 11 A 1.  
 Ludwicus Leibitz? 11 B 24. Lu-  
 dovicus cellarius 12 A 22.  
 Löffel, Conrad 5 B 8.  
 Lotzer, G. 1 A 28.  
 Lotzmann, Henricus 7 B 4.  
 Lotzin 4 B 1.

M.

Mauslein, Ulrich 2 A 12. Ulrich  
 Maussamer, Elisabeth uxor  
 5 A 2.  
 Margaret Naze et M. de Wiggen-  
 lein 10 B 1.  
 Marktes, Jakob M. Senne  
 9 A 22.  
 Marquet 11 B 14.  
 Martina vna dicit S. Martini  
 im Hochborn 14 A 22.  
 Mathis et Klericus uxor 5 A 22.  
 Matverbin, Lode 5 B 8.  
 Mawage, uxor dicit 12 A 28.  
 [Feldlage bei Würzburg].  
 Mein et Margret de Wiggenlein  
 10 B 1.  
 Megandis, Curanda de M. adve-  
 rsum heripolensis 5 A 1. 10 B 1.  
 11 A 18, 19.  
 Meys [der Mäin] alias Meysen

O. A. S. H. A. S. H. H. S. S. 17 A. 1, 7.  
15 B. 6.

schlachthaus, amma curia m. 1 A. 12  
[in Kucheln].

schloß, Henricus H. A. 25. Jense  
militaria 4 A. 1. 10 B. 1.

Schloß, Tring 15 B. 8.

Schloß, Henricus H. A. 10. m. 10 B. 1.  
17 A. 12. [Wienbergsage bei  
Würzburg].

Schloß, Conradus deo M. 10 B. 1.  
Henricus 10 B. 10.

Schloß, Jense m. deo M. 7 A. 2.

Schloß, Jense 1 A. 4. 12 A. 24.

Schloß, Henricus 7 B. 1.

### S.

Santa, Henricus 14 A. 10.

Santa, Saxonis Agnatis, Agnatis  
de S. 8 B. 14. 7 A. 1.

Saxi monasterii [Namenstater in  
Würzb.] vicaria 1 B. 10. Con-  
rad de Hohenbach von S. m.  
1 B. 11, 12.

Saxoni, Dyffnach de S. H. A. 10.  
[Namenst. n. d. Saale oder S.,  
n. d. Elbe].

Saxoni 12 A. 25. [Feldsage bei  
Würzb.]

### S.

schloß, prioratus 7 A. 15. vgl.  
m. 10 B. 1.

Saxonis, C. de O. 1 A. 20, 26. m.  
10 B. 1. O. 1 A. 20.

Saxonis, Henricus 2 B. 2, 7, 8.  
Oylberis, Bertoldus 15 A. 14.

Saxonis 8 B. 4. 11 A. 1. siehe  
unter Würzburg B.

Saxonis, Cyro schloß Haylmund  
O. 4 B. 8. Waldemus O. 4 B. 7.

Saxonis, Otthagen, Conradus O.  
7 A. 11. 8 A. 6.

Saxonis, Conradus de O. 1 A. 1.  
[Otthagenen Landkreis-Tier?]  
vgl. Waldemus.

### F.

Saxonis, Conradus 1 A. 4. 14 B. 4.  
10 B. 1 B. 7.

Saxonis, Alberto prioratus; m. 10 B. 1.  
10 B. 2.

Saxonis 14 B. 10. Conradus p. 1 A. 10.  
Henricus 12 A. 30. Henricus p.

1 A. 10. 22. J. de C. prioratus  
1 A. 10. vgl. Fuchs. Fuchs

prior Waldemus Henricus p. 11 A. 1.  
Kerling prioratus 22 A. 25. Con-  
radus deo de Waldemus prioratus

10 B. 2.

Saxonis, Jense 7 B. 1.

Saxonis, Jense prioratus 10 B. 10.

Albertus p. 8. Bertholdus 12 A. 10.  
p. de Saale 12 A. 10. Conradus p.

de Waldemus 7 A. 10. Johannes  
p. m. Schloß 1 B. 11. 22.

Johannes p. m. Kollitz? [Boll-  
rath?] 8 B. 10.

Saxonis, Valde 10 B. 1.

Saxonis, officio p. 7 A. 10. vgl.  
m. 10 B. 1.

Saxonis, Conradus 1 A. 5. vgl. de  
Henricus, Dehmer.

### S.

Saxonis, Quere, 5 B. 10. vgl. O.  
10 B. 1, 11. vgl. Wangenbach.

[Hof Querefeld in der Hirschen-  
gasse].

### S.

Saxonis, Conradus Henricus 10 B. 10.  
Saxonis, 2 A. 8. 7 A. 7. 7. Jo-  
hannes de S. 1 A. 10. 12 A. 10.

[Ludwig] [Saxonis] [Sax-  
onischer n. d. Würzb.]

Koblenz. Henricus de R. 9 A 4.  
1211. Deum de R. 9 A 7. C de  
R. 10 B 24. dicta de R. 10 B 25.  
1213.

Koche. Conradus 4 B 11. 13 A 17.  
Kone. Johannes. 18 A 14. 18.

Kopus. [Kopus 25. Würzb.]  
curia quondam Katharine de R.  
6 A 21. 11 A 1 vgl. Kypselin.  
Kutthen. Rudolf. 1 B 1. 14 B 14  
Kypselin 12 B 18. 13 A 18 Ann. 2  
vgl. Kopus.

Kiesberg. in der Durbach 12 B 24.  
13 A 13. 14. 15.

Kode. Bertoldus dictus van dem B  
7 A 18.

Kogen. dictus B de Rode 2 A 18.  
Koenige. curia an dem R. 8 A 8.  
Waltherus an dem R. 11 B 1.  
Koenigstein 1 B 7.

Koenigsberg. Burg. Colone de R.  
4 B 17. 14 A 20. 15 A 16.

Kot. des R. und der Stadt als  
infra Hadegum et Gadem 18 B.  
p. 151.

Kota. deum et cetera apud rotam  
5 B 18. curia ad r. 3 A 1. 11 A 19.

Kotzen. in der 14 A 25. Bitten  
15 A 21 [Feldlage bei Verchen  
und Dürbach].

Kotzenberg [Feldlage bei Hachen] 13 B 1. Kotzenberg [Feldlage bei  
Gudheim] 15 A 15. 15 B 1. 4  
16 A.

Kotzenbusch. Henricus B. von dem  
Hahnenbach 14 A 8.

Kotzenbusch. Conradus de B vi-  
caro Sive Mansfeld 1 B 11. 17  
[Kotzenberg u. Tucher].

Kotzenburg. Waltherus de R. pro-  
curator 1 B 10 [Kotzenberg u.  
Tucher].

Kotzenburg in Durbach 13 A 1.  
Kotzeck. --- [Ludwig] de B-  
13 A 20.

Rumold 15 A p. 151. [Feldlage bei  
Gadem].  
Ruhert. Johan. 1 A 8. 1 B 9. 29  
[anr. Elmbeck].

B.

Seid. Seid. [a] Vorstadt v. Wbg.,  
b) Feldlage still Wbg., c) Feld-  
lage bei Ventschobben].  
a) 2 A 25. Phisicus de R. 12 A 19  
13 A 147. c) 14 A 5. 6. 12  
14 B 12. 18. 18 B. (p. 151).

Seider. Conrad 8 B 5.

Seidhof. Godeswin von dem B  
2 A 4. 9.

Serter. Ulrichs 12 A 23. 23.

Seuf. Albertus dictus 3 B 10. 7.  
Seuf. Conrad. B. Ann. anr  
1 A 20.

Scharleben. vrom an dem 12 B 4.  
[Weinberglage bei Ventschob-  
ben].

Scharleben. Johannes de 2 A 19  
Schlammack. Gunt. dictus B.  
9 A 12.

Schepflage? 12 A 24.

Schnee. Schepflage; an dem. 5 B 24.  
deum a. d. B. 7 B 1. 4. dem.  
a. d. B. anr apud Ottenum  
dictus Bythner 11 A 12.

Schilling. 12 B 2. 12 A 16 [Schilling].  
Schilling. curia an dem R. 8 A 25.  
Vgl. Clippen.

Schmar. 16 B 15. Agis. Schmar-  
melle 1 A 9.

Schota. Beck. vassal curia Schota  
of dem Herbert 5 A 5. apud  
apud Schota 12 A 27. melle B.  
13 A 1.

Schotenmaga 9 A 11. 13. 17. 18  
9 B 1. 2. 18.

Schumann. Hans dictus 8 B 4.

Sagawa. Conrad 8 B 3. vgl. Song-  
wa.

Samler. Volke dicta B. 2 A 7.

Stadthaus 12 A 14, 12 B 14 A 2,  
T. 11, 22, 29, 39 14 B 3 [Feld  
lage bei Vorkochheim]

Stagwan 12 A 12, 12 B 12 A 3 S  
14 A 14, vgl. Stagnia.

Stammagel, Volke 14 A 18.

Stebelin, Geroldus S. 12 B 2 oder  
Kumpke 1 B 22.

Stenepshorn 12 B 19, 12 B 2.

Stenhorn, Sp. Ber. domus in dem  
S. 8 B 2, 2 11 A 6.

Stiddegasse, vicus qui dicitur S.  
1 A 9, 11.

Stut, Henner 1 A 21.

Stuko, Arnoldus dicitur S. 12 A 14.

Stuchel, vicus cum domo ad  
dem S. 8 A 8.

[Stuchelkloster in Wetzlar] do-  
mus hinc parvam mensuram  
22 B 20 domo claustra mure  
magna prope similiberium  
8 A 2. vna ante claustrum prope  
cellam profectus [Stuchung]  
8 A 1, 4. — domus S. Steffen  
12 B 20, 22. Curiales mansiones  
inter et vicus cum 12 A 4. —  
Vgl. aliter, cellarius, parvitas,  
vicus.

Stupa Stebe 1 A 1 12 B 4, 14 A 3,  
4, 12, 20. [Feldlage bei Vorkochheim]

[Stur] vicus laicus

Stuzach, Stuzach, Stuzach,  
8 A 9, 10. 11 A 22. 11 B 3, 16  
[Feldlage bei Wetzlar]

Stuzelhof-Agle 12 A 11 Henricus  
12 A 12

Stuzelshof [jetzt Koellikerstrasse  
früher Stuzelgasse in Wetz-  
lar] domus in dem S. 12 A 6,  
4 in der S. 12 A 3 in vno die  
S. 12 A 7

Stuzle, Conradus 12 A 12

Stuzler, Bertholdus dicitur S.  
4 B 7.

Stuzwan, Berthold 12 A 4

Stuzburg, curia 8 A 3, 6 12 B 1,

Stuzbach vicus dicitur S. 12 A 22

Stuzen, Sybilla vendit S. 12 A 12  
[Stuzelhof? Stuzgasse Nr.  
12 B 11. Grabungsbuch Nr. 17]

Stuzorf, Johannes plebanus in S.  
1 B 21, 22 [bei Ockersdorf oder  
Kumpshofen].

vicus vicus in 2 vicus dom-  
us in Wetzlar.

Stuzen, Gero milite dicitur S.  
8 A 7 [vgl. Stuzelhof 8 A 1] 12 A 22.

Stuzer, Henricus S. vicus in  
Guzelshofen 12 B 8.

Stuzle, Wozila 2 A 18, 21, 22.

Stuzgrosen 12 A 8.

## T.

tabella, E' tabella 14 A 3 (= Ur-  
kundenabschrift, Notar)

Talherb, -berg 14 A 18, 22,  
14 B 12 [Feldlage b. Heubach]

Tanz, supradictus tenor man-  
sus 1 B 17 [Heubach]

Thal, Thäl, Thäl, Thäl Vicus  
dicitur Th. vicus cum... 4 A 11  
12 B 8 14 B 3, vgl. Sybilla  
Thaler, Albertus 1 B 21.

Thel, Conradus T. Campes  
vicus 11 B 3

Thel 14 B 1

## U.

Ungelare Heintze 12 B 20

Ungelare 11 B 12, 13.

## V.

vachstett 12 A 29 (= Fuchstede)

Vagane, Wolf 1 A 16

Vahrvach, Conrad. 1 B 2 14 B 12

Vande, Engelhardus 1 B 14. Engel-  
hardus T. 7 B 4

Vorsuch (im Würzburg) Johannes  
residens in V. 12 A 2 aduentus  
in V. 12 A 10

vulturi vultu in Habsheim  
12 B 12.

venero Fridericus Koller-Offen-  
stet 7. 12 A 21. 22.

Viermannen, Metz 8 B 4

Vogeln, Metz 8 A 28 7 A 15

Vrřberch, Silesius de V. 12 B 4

Volpe 12 B. 8 A 2 14 B 4.

## W.

Wachstein, Hermann 1 A 15. vgl.  
Wachstein.

Wadler siehe Wadler.

Waldemar et Karigunde residen-  
tes ultra Magum in terra ad  
dem Ranneg 8 A 2. Waldker  
residens ultra 12 B 12.

Waldker, Waldker, Waldker Kun-  
gunt Waldkeren 12 B 15. Ul-  
rims deus W 8 A 2 12 A 18,  
23.

Waldmann. Elphredus filius Con-  
radi deus de W. phredus 12 B 2.  
[Waldmann im Uffeborn.]

Waldmann, Jutta de W. 8 A 2  
[Waldmannen. Antagonist  
Waldker, Kap-Des. Trar,  
vgl. Otrac]

Waldmann, Maria 100 (= Klein-  
quersfeld in der Hirschen-  
grube?)

Wald, Elphred de W. 12 B 12.

Waldker Gunde deus W. 8 B 2  
Waldmann vicarius in terra  
8 B 1 2

Wald, Silesius deus W. 12 A 2

Wald, Althildis filia filii W. de  
Bendenscher 7 A 6

Waldstein. Metz et Maguncia  
de W. 12 B 12 B 5 [Wald-  
stein im Uffeborn.]

Waldker im Uffeborn. Pflanzl. 20. 22. 23

Waldstein. Metz 8 B 12. Metz  
deus deus Waldstein 8 B 12.  
Wald. Silesius deus W. Hils-  
gunde Metz deus 12 A 10

Waldstein, Hartmann de W.  
8 A 11. 20 12 A 1. Johannes de-  
us W. 7 Knecht Metz 12 B 15,  
14, 20

Waldsteinen, Conrad glabens  
in W. 7 A 22. [Waldsteinen  
im Uffeborn.]

Waldker. Mecht W. 12 B 2. Kne-  
cht W. et Metz ... 2 A 2. Con-  
rad W. 14 A 20

Waldsteinen 11 B 5.

Wald, Metz 14 B 2.

Waldker Metz 14 A 5.

Waldmannen, Ludwig 12 A 25,  
27, 18 Ann. [Waldmannen  
im Uffeborn oder Hirschen-  
grube.]

Waldmann. in terra ad der W.  
12 B 21. 100 (p. 151) [Feldlager  
im Uffeborn.]

Waldker 8 A 14 Waldkeren  
capitulum 12 B 15. Metz Waldkeren  
12 A 20

Waldker. Hirschengrube deus W.  
4 B 20.

Waldker 12 B 2 [Feldlager im Uffeborn.]

[Würzburg] Waldkeren et in al-  
gundens Metz Hirschen-  
grube

b) Firdis. Hirschen 12 B 12.  
12, 13 Hirschen 12 B 7. 12 B 2. ul-  
tra Magum 8 A 6 11 A 5  
12 B 28. 29 12 A 5, 7 25 B 2  
Sied 12 A 25 12 A 10

c) Silesius, Elphred, Knecht, Gunde,  
deus. S. Burkard 12 A 20  
Damenstift, Metz deus,  
S. Helene 12 A 2 [von ge-  
logen?] Hirschen 8 Jo-  
hannes 7 B 2 11 A 7. No-  
rum Manasterium, Metz  
deus. Pflanzl. deus deus

12.4.10. Seckel 5 A 8. 12. A 17  
12.4.1. S. Stoffen nahe  
Stoffmühlstein.

- 4) *Saxum*, *Graufels* von  
1. *Hökelen* ultra *Mogun*  
11. 11. 28. [Fischergasse 11.]
- 5) *Clippa*, *dama* *quodam* *Tr-*  
*menari* de C 11. 15. *Clippa*  
1824. 25. vgl. Schätze Nr. 24.  
[Schiffhof.]
- 6) *Graufels*, *Graufels* 5 A 12.  
18. 11. 28. *dama*.
- 7) *Höhermoch* 14 A 5
- 8) *Höcker* 5 A 9. *Höcker* 7 A 16.  
[wahrscheinlich der Hofam  
großen Höhe, Neben-  
strasse 48.]
- 9) [*Höcker*], *dama* *quodam*  
*Schick* 15. 8 A 17.
- 10) *Wärrausen*, *ultra* *Mogun*  
*reita* *dama* *Wärrausen*  
15. 11. 6.
- 11) *Kalkstein* *harta* *dama*  
*dama* an der *Hökelen* *ultra*  
*Mogun* 12. 11. 28.
- 12) *Wärrausen*, *reita*, *dama* 11. 11. 28.  
7. 11. 6. [Engelsteine an der  
Mühe des a. l. u. S. H. H. H.]
- 13) *Luzer*, *varian* *dama* 5. 11. 17.
- 14) *Leichten*, *Leychten*, *dama*  
an dem 5. 11. 28. 5. A 5. 23. 11. 11. 11.  
[Wärrausengasse 15, im  
Hofen und Neben-  
Hofen.]
- 15) *Wärrausen* an dem *Sande*  
*Wärrausen* 1. 11. 14. 15.
- 16) *Wärrausen*, *dama* 11. 11. 28.  
[Wahrscheinlich identisch  
mit Nr. 14.]
- 17) *Wärrausen* *dama* an dem 7 A 2.  
[Nebenstrasse 48.]
- 18) *Wärrausen* 4. 11. 11. 11. [in  
der *Hökelen* *ultra* *Mogun* of *Stell*  
*Wärrausen* 7. 11. 11. im *Wärrausen*  
(*Wärrausen* *Stell* *Wärrausen*)]

und Nr. 11. 11. 11. 11. [in dem  
*Wärrausen* *quodam* *in* der  
*Wärrausen*].

- 19) *Wärrausen* *dama* p. 7. 11. 7.
- 20) *Wärrausen* 5. 11. 28. 10. 11. 6. 11.  
[*Hökelen* *ultra* *Mogun* 1.]
- 21) *Wärrausen* *dama* *quodam* *Wärrausen*  
*Wärrausen* de *Wärrausen* 5 A 11.  
11. 11. 11.
- 22) *Wärrausen* *ultra* *Mogun* *in*  
*dama* an dem 5. 11. 6. [*Hökelen*  
*ultra* *Mogun* *Wärrausen* Nr. 15.]
- 23) *Wärrausen* 7. 11. 7. [in der  
*Wärrausen*].
- 24) *Wärrausen* *dama* (reita) ad 11.  
5. 11. 24. 5 A 5. 11. 11. 11. [*Hökelen*  
*ultra* *Mogun* 1.]
- 25) *Wärrausen* 7 A 4, 5. [*Hökelen*  
*ultra* *Mogun* 11.]
- 26) *Wärrausen*, *Wärrausen*, an der  
5. 11. 14. 7. 11. 6. 11. 11. 11. [*Hökelen*  
*ultra* *Mogun* 11.]
- 27) *Wärrausen* *dama* an dem 5 A 2.  
vgl. *Clippa*.
- 28) *Wärrausen*, 5. 11. 6. 11. 11. 11.  
[*Wärrausen* 5. und 11.]
- 29) *Wärrausen* 7 A 2, 17. [*Hökelen*  
*ultra* *Mogun*, *Wärrausen*  
*Wärrausen* *Wärrausen* *Wärrausen*  
nach *Wärrausen* (Nr. 4  
*Wärrausen* vgl. *Wärrausen*)]
- 30) *Wärrausen* *ultra* *Mogun* *dama*  
[K. *Wärrausen* und *Wärrausen*  
*Wärrausen* *Wärrausen*].
- 31) *Wärrausen* *dama* *in* dem  
*Wärrausen* 11. 11. 11. 11. *in* *Wärrausen*  
5. 11. 6. 7. [*Hökelen* *ultra* *Mogun*, *Wärrausen*  
*Wärrausen*].
- 32) *Wärrausen* *dama* 5. 11. 11. 11.  
5. [in der *Wärrausen* *Wärrausen*  
*Wärrausen*].
- 33) *Wärrausen* 14 A 11. [in *Wärrausen*  
*Wärrausen*, *Wärrausen* 11. und 11.  
*Wärrausen* 11.]
- 34) *Wärrausen*, *dama* 5. 11. 11.

(= Klein Quisenfeld? Her-  
lingshausen?).

29. Wipshaus, siehe 6 B 13.  
[Dort: Schölgasse 13.]

30. Wipshaus, siehe oben W.  
6 B 13.

a) Frit- und Winkergelagen.

1. werra [= Sand] 14 A 13.  
Sand 2 A 14.

2. Aare 9 B 5.

3. Bockfles 12 A 22

4. Gise 2 A 4.

5. Hengelen 12 A 2, 3.

6. Hottentat 11 B 7.

7. Kaitental 6 B 17. 10 B 13.  
13 A 4. [auf dem jetzigen  
Karten: Galental am der  
Kieburg].

8. Laps [= Stein] 9 A 3 12 A 13.  
20 14 A 14.

9. Lemgrabe 11 A 2, 3. 12 A 13.

10. Mauerweg 11 A 22.

11. Muffen 12 A 13. 15

12. Melwan 9 A 4 B 12 A 24.

13. Neibum 12 A 25.

Sand siehe oben.

14. Schepfleg 7 10 A 25.

15. Schölgasse 9 A 11, 13, 17, 18.  
9 B 1, 2 13

16. Stachet 9 A 3.

Stein siehe oben.

17. Steynsch 9 A 3, 15, 11 A 25.  
11 B 3, 13

18. Winkertten 11 B 4.

W siehe J.

X.

Zappin 14 A 15.

Zentgraw, Bertoldus 5 Gestrade  
unter dem 10 B 25. -

Zehlem 11 B 13, 14. vgl. das  
Folgende.

Zehle, Zehle Hermann 9 A 3.  
Walschhaus 2. Jato usw. siehe  
oben 9 A 3. 10 B 13. vgl. Zeh-  
lern

Zehor: siehe die 2. 9 A 3 [in  
Hundertstücken.]

III.

Beitrag

zur

Geschichte der Rißfingcr Heilquellen

„Nafoczy“ und „Baudur“

von

Richard Freiherrn von Sibra.

---



Das Weib der Pfinggen verheiratete einen nachher berühmten Hof in erster Linie den hochwichtigen Wigenhofen der beiden höchsten Kaiserin und Kaiser.

Jeder, der die Namen von berühmten Pfinggen zum ersten Male vernimmt, wird fragen, wie dieselben sich in die Höhe der Pfinggen verhalten können. Da die Pfinggen bisher in den Pfinggen über die Pfinggen gegebenen Erklärungen nicht ganz richtig, nicht sehr ungenügend sind, so wollen wir versuchen auf Grund historischer Nachrichten diese Frage näher zu lösen.

Bekanntlich waren in Pfinggen von alters her zwei Quellen im Umlauf: die „Lied- oder Saucbrunnen“ (jetzt „Bachbrunnen“) und die „Schöpf- oder Habbbrunnen“ (jetzt „Fountain“ genannt). Es waren auch im Jahre 1737 noch eine Quelle, die jetzt in der Pfinggen-Quelle.

Bevor wir uns mit der Geschichte der Pfinggen (jetzt „Fountain“) beschäftigen, müssen wir einige historische Notizen über die Pfinggen und andere Pfinggen, Orte und Ereignisse sammeln, die uns später bei den weiteren Pfinggen-erklärungen begreifen werden.

Der Name Pfinggen war schon im sechzehnten Jahrhundert nach der Aufhebung der Pfinggenischen Pfinggen aus diesem Pfinggen gegen die Pfinggenische Pfinggen in ganz Pfinggen bekannt geworden. Im Pfinggen des Pfinggen war es Franz II. Pfinggen, dessen Hof den Pfinggen verheiratete.

Er war geboren im Jahre 1678 als Sohn des im Pfinggen Jahre am 8. Juli verstorbenen Franz I. Pfinggen und dessen Gemahlin Pfinggen, Tochter des Pfinggen Pfinggen, bekannt nach der Pfinggen.



besondere Befolge zu erlangen. Er nahm auch an der Schlacht bei Jena am 11. September 1807 theil, jedoch der Demüthigung, in welcher Prinz Eugen von Savoyen diesen eine vollständige Niederlage erlitten. Am 28. Januar 1809 erfolgte der Reichensächsisch zu Karlsruhe, der Tod die Erbvermaunung brachte. In dieser lebte er an der Seite seiner Gattin Maria, die im Jahre 1699 Wien verlassen hatte und kaum ihm geblieben war, zu Wien über in Altona, wo sie im Jahre 1716 verstarb. (Zwei Jahre später erbaute hier auch Ludwig sein bewohntes Schloss.)

Man mag sich Vorwürfe und Beschuldigungen machen, unter dem Namen der jungen Prinzessin Maria geäußert war, um der Befehle und Bestimmungen zu folgen, die später seine Frau langem beabsichtigt haben.

Man hätte nicht von ihm gehört, daß er unter Aufsicht des Reichensächsischen Kaiserthums. Dieser hätte bekanntlich gerne die Befehle auf der Seite des Kaiserthums gesehen, aber sie nicht befolgt. Julius vermählte sich mit dem kaiserlichen General Major Graf von Weymuth-Graeb, und Prinz legte es durch, daß ihm Reichensächsisch die Erlaubnis der Kaiserin zu einer mehr als einjährigen Reise nach Italien und Deutschland ertheilt. Wilhelm besuchte seine Eltern in Wien, wo er zur Beförderung der dort verstorbenen kaiserlichen Kaiserin geboren war, der Prinzessin Charlotte Maria, Tochter des Herzogs von Anhalt von Sachsen-Weimar zu Weimar kam, und vermählte sich mit ihr heimlich am 24. September 1699<sup>4)</sup>

Nach Wien zurückgekehrt, fand er nicht nur die Kaiserin, auf die er um so mehr zählen zu können hoffte, als er — trotz seiner ungewöhnlichen Abwesenheit — sich mit einer kaiserlichen Prinzessin verheiratet hatte. Man begabte ihn beinahe geistlich mit Wohltrauen, und beschuldigte ihn mit Grund, daß er seit langer Zeit nicht über andere Dinge an der Beförderung der österreichischen Macht arbeite, in Verbindung getrieben zu sein. Ludwig sah sich bald von Späheren umgeben, die ihm auch nach Ungarn folgten, als er auf seiner Gattin dort seine Gemahlinnen aufsuchte.

<sup>3)</sup> Fern, Zwei Jahre II S. 52—53

<sup>4)</sup> Fern, Zwei Jahre II S. 64





„Schonzer“ genannt<sup>14)</sup>, unter den Österreichern Graf Guido von Starhemberg, Graf József und Robertus mit dem Kaiserlichen „König“ unter Mikóczy und Berchtold mit weltlichem Wappenschild in den nächsten Jahren kämpften.

Dagegen beginnt sich zum Jahre 1706 eine Zeit, in der die böhmischen Streitkräfte in Ungarn auch für die kaiserliche Sache größere Erfolge erzielten.

In Anfang dieses Jahres waren mit den Kaiserlichen von Wien aus Unterhandlungen eingeleitet worden, die sich aber schon Ende Juli zerfielen. Kaiser Joseph hatte in Voraussicht des Wiederbeginns der feindseligen Kämpfe getroffen die kaiserliche Streitmacht durch Entsendung von Truppen — besonders Reitern — aus Deutschland zu verstärken. Hierzu waren das kaiserliche Regiment Johannsollers, und die beiden in kaiserlichem Solde stehenden Ungarn-Regimenter „Graf Schiklows“ von Hermann, und „Wolfstein“ von Bergberg entsandt und im Juli nach Ungarn abgerückt worden. (Die hierbeteiligte Kommandos wurden dem Kaiser und den Kommandierenden durch von Wien am 24. Dezember 1706, vom Kaiser erst am 20. Juli 1707 unterfertigt.) Schon am 24. Juli 1706 kämpften die „Wolfstein-Truppen“ bei Gura gegen die Hauptkräfte unter Mikóczy. Besonders glücklich ist sich im Kampfe um die Berghänge von Nagy-Közartot aus, welche sie am 4. September zu Fuß erklomm, wodurch sie sich den Ortnamen „die kaiserliche Höhe“ erworben<sup>15)</sup>.

Das folgende Jahr 1707 wurde dadurch besonders bedeutungsvoll für die Sache Mikóczy's, daß am 1. April die kaiserlichen Truppen wieder zu einer Versammlung nach Munkácsbuda'sz einberufen hatte, welche seine Wohl zum Fortsich von Munkácsbuda'sz erzwang und den Kräfteverlust verursachte. Im Juni (7.—22.) folgte dann eine Versammlung zu Ócsab in Ungarn, auf welcher

<sup>14)</sup> Meynert, Das Königreich von Ungarn. Wien 1870 S. 189. In Ungarn kämpften die kaiserlichen Soldaten, die nachher Grafen waren, des Öfteren „Schonzer“. Das Wort ist nach Dr. v. Thaly aus „Schonzer“ aber „Schonzer“ — kaiserlich, kaiserlich entstanden.

<sup>15)</sup> Göttsch, Das kaiserlich-königliche kaiserliche Ungarn-Regiment in Ungarn 1706—1711 S. 62 ff. bei „Herrn Mikóczy'schen Kampf von Munkácsbuda'sz“ L. Buda, Wien 1877.



Die ungarischen Ereignisse, die — besonders durch den Ausbruch der Pest — für die Konföderierten nur unglückliche Wendungen genommen hatten, trübten im folgenden Jahre — 1711 — noch die Aufklärung an. Miklós ging im Januar auf lange Zeit nach Polen, führte aber im selben Monat wieder nach Ungarn zurück, um Karoly, stand der Haupt der Konföderation, zum Waffenstillstand bis 27. April zuwerfen sollte. An diesem Tage besetzten denn Kaiserin, der Hauptwaffenplatz Miklós, der am 29. Februar schon sein Fürstliches Schloß und Ungarn für immer verlassen und sich nach Polen begeben hatte. Er wollte durch diese Wankfreiheit bei im Interesse des Landes gelegenen Friedens-Unterhandlungen nicht hindern veranlassen. Derselben nehmen unter Karoly's Leitung ihren Fortgang. Als kein näher Einfluß bekannt wird, suspendieren am 30. April 1700 ungarische Reiter bei Nagy-Bocskai<sup>14)</sup>. Am anderen Tage, den 1. Mai, wird der Friede von Szatmar abgeschlossen<sup>15)</sup>. Ungarn regiert sich, aber Karoly, der sich Stummstich Miklós, nicht allein nach Eibersbach. In seiner Aufklärung wird jedoch nicht-Abwärtens von Miklós, bestimmt mit 5 Grenadier-Compagnien, 1000 Husaren, den Kaiserlichen-Regimenten Jochenjohann und Steinbock, den Dragoner-Regimenten Höljstetzel und Schlegel mit 10 Geschützen.

Miklós wird der Forderung wenig Rücksicht, so daß die Belagerten ihr Bestes zur Wehre trübten konnten, weil am 2. Juni keine Hilfe, daß die Belagerten 700 Soldaten und 300 Pferde wegnehmen. Am 16. Juni begannen denn Unterhandlungen, die am 29. Juni 1711 zur Übergabe der Festung Karoly (Károly), ein eigenes Geschick wolle es, daß gerade am Miklós Stummstich der letzte Waffengang stattfand. Mit diesem Erfolg war der langjährige Kampf zwischen den Kaiserlichen und der Partei Miklós beendet.

Der Friede von Szatmar hatte dem Fürsten Miklós bei Sabaz und bei unglücklichen Besitz seiner Güter, von denen er im

<sup>14)</sup> Schmidt, Der Höljstetzel. König'sches Dragoner-Regiment in Ungarn 1700—1711 bei Weissenburg S. 147.

<sup>15)</sup> Krausz, 67te Division S. 83. Stern S. 330 ff.

<sup>16)</sup> Sgl. Zusammenfassung 15.



Begins bei Kaiserthum wieder Besitz ergriffen hatte, jensei ihre Wohl bei Kaiserthum gestärkt, unter der Voraussetzung, daß er dem Kaiser den Zehntungsrecht ließ: und alle seine Forderungen, magt ihm den Kaiserthum erhalten waren. Unter der gleichen — anderen — Bedingung erlöset: daß die Kaiserthum auch auf alle seine Angelegenheiten<sup>17)</sup>.

König, der sich nach seiner in Polen verblieben, nahm beide Friedensbedingungen nicht an, weshalb er fortbewarben blieb und seine Forderungen eingezogen wurden. Obgleich er gegen letztere Bedingungen wederzeit protestierte, blieb er dabei und der Artikel 40 des ungarischen Vertrags vom Jahre 1715 erlöset König, Streifung und alle jene welche die allgemeine Kaiserthum (zum 1711) nicht angenommen hatten, als offene Feinde bei nachfolgenden Könige (Karl III., Kaiser Karl VI.) und bei Österreich und verfuhr unter Verfolgung und Konfiskation ihrer Güter<sup>18)</sup>. So seien zum zum ersten- und letztmal die Güter König, darunter die Fürstlichen Fürsten und Gerni König dem kaiserlichen Kaiser erlöset.

Nach König hatte mehrere Jahre zum Jahre in Polen verblieben, war dann über England 1713 nach Frankreich geschick, wo er bei König Ludwig XIV. erlösete Kontrakte fand, und ihm durch königliche Befehlshörung d. d. März 30. Juni 1714 die Summe von 100000 Thaler als Zehntrente ausgesetzt wurde<sup>19)</sup>. Infolge einer Einladung des Kaisers Kaiser III. begab sich König 1717 nach Konstantinopel, um dessen bei seinen Unternehmungen gegen Österreich zur Hilfe zu setzen. Nachdem aber die Türken von Frau, Sagen bei Belgrad am 23. August 1717 besetzt wurden waren, wurden Friedensunterhandlungen eingeleitet, bei denen die Kaiserthum König und seiner Angelegenheiten erlösete Forderungen gestärkt wurde. Zwar kam es dazu nicht, doch verpflichtete sich die Partei im kaiserlichen Friedensvertrag von Passarowitz am 21. Juli 1718 König und seine Angelegenheiten zu intervenieren.

Damit war König politische Kontrakte beendet

<sup>17)</sup> Jensei S. 381.

<sup>18)</sup> Jensei, Jensei Vertrag S. 31

<sup>19)</sup> Jensei, Staats S. 33.





Der Name „Banker“ (Banker) ist aus „Bankerium“ = Banker (Schänke) entstanden.

Schon vor Jahrhunderten unterhielten diejenigen angesehnen Offiziere, deren Güter so groß waren, daß sie aus ihren Einkünften eigene Bankieren (Banken, Fiskalien) — nicht unter kirchlichem Schutz — bilden konnten, welche auf ihren Burgen bei Handelsgelegenheiten sich zur Handelsvermittlung mit ihrem Bankierien beim König zur Verfügung setzten. Sie führten den Ehrennamen „Bankherren“, während die Kaufleute der Bankieren häufig „Bankbursen“, auch „Bankbursen“ genannt wurden. Letztere Bezeichnung ging dann später auf die benannten Lehnherrn (Hausbesitzer) der Städte über.

Erst im Jahre 1741 wurden sie als geistliche Fürstentümer organisiert. Darnach bei Beginn des siebenjährigen Erbfolgekrieges erbat sich der — aus einer preussischen Familie stammende — im Einklang mit begünstigtem Fürsten Franz von der Topp<sup>171)</sup> der Kaiserin Maria Theresia auf seine Kosten 1000 maßstabesfähige „Bankbursen“ im Jahr zu stellen<sup>172)</sup>. Wohl aber hinter eignete sich auch weniger, so bemühte er sie durch Anwerbungen und Übertragung von Häusern, die in den angrenzenden königlichen Häusern bestanden, und auf sein Verlangen Verwaltungen erhalten lassen. Dieser Jagdflüchtling konnte die Kaiserin von Topp<sup>173)</sup> nachher abweisen — er hatte bisher auch bei Kaiserin Maria Theresia erhalten — wurde der Kaiserin nicht mit Unrecht, besonders in Bayern, sehr willkommen, weil der Kaiserin solcher Einkünfte durch seine Tätigkeit in der Kriegführung brachte. Der Kaiserin fand auch in einem sehr besten Spielzeug auf der Kaiserin in oberbayerischer Münchener Residenz<sup>174)</sup>.

<sup>171)</sup> Wohl zu bemerken, daß diese Topp<sup>171)</sup> v. d. T. von dem Fürsten von Topp wegen seiner Beziehungen zu dessen Kaiserin Maria Theresia nicht in Wien, sondern in Prag im Jahre 1745—1750 mit Kaiserin Maria Theresia in Wien (Prag) lebte, wo er bei Kaiserin Maria Theresia in Wien lebte. Er wurde 1767 zum Reichsfürsten ernannt und wurde 1794 in Wien getötet.

<sup>172)</sup> Topp<sup>172)</sup>, Reichsfürst von Bayern, Kaiserin Maria Theresia v. d. Topp, S. 10, 113—114, 115.

<sup>173)</sup> Topp<sup>173)</sup>, Topp, S. 10, 113. Die Kaiserin Maria Theresia hat Kaiserin Maria Theresia 1760—1765 in Wien 1771. S. 10, Nr. 10. „Bankbursen“. Jahr 1761.

Ernst wurde 1742 zum Oberlieutenant befördert und erhielt sogar die Erlaubnis, sein Ruzpé auf 3000 Mann einschließlich 300 Fußkern zu erhöhen. Derselbe wurde aber durch die Häufigkeit, mit der er, beurlaubt auch im Feldzug kämpfte, bei Schweden von Feind und Freund. Ernst wurde daher, obgleich im Jahre 1743 zum Oberst ernannt — wegen der Kafführung seiner Truppen und eigener Unbotmäßigkeit, indem er bei Befehl seiner Vorgesetzten nicht mehr erschienen, 1746 auf der Feste Spandau bei Stralsund gefangen gesetzt, wo er im Jahre 1749 starb. Vorher hatte er noch — 1746 — während er verwundet in Olmütz bei Strass lag, seine Autobiographie vollendet, welche 1747 im Druck erschien<sup>1)</sup> und nicht wenig dazu beitrug den Namen der Husaren im Schwedenkrieg zu erhöhen, während von den Posten, die Truppe, nicht mehr die Rede war.

1748 nach Beendigung des Siebenjährigen Krieges wurden die Husaren auf ein Bataillon reduziert und „Gemeinliches Husaren-Bataillon“ genannt; 1756 wurde dieselbe als „Gemeinliches Regiment“ organisiert, und ist gegenwärtig das I. und I. 53. Infanterie-Regiment<sup>2)</sup>.

Dies auch nach Auflösung der Husarenkorps nach im siebenjährigen Kriege bei kaiserlichen Soldaten kaiserlicher Majestät allgemein Husaren genannt wurden, beweist nur, wie tief sich die Erinnerung an Herrn Trinken eingedrückt hatte. (Wir werden nach auf einige Selbstschreiber aus dieser Zeit zurückkommen.) Später wurden diese, wie nach heute in Ungarn und Rußland die Oberbefehlsgewalt im Kommando- und Provinzialdienste „Haupt-“ oder „Hauptstadt-Husaren“ genannt.

Hülfsjäger aber hatte mit den Husaren nichts zu schaffen, die beiden Namen gehören historisch und militärisch nicht zusammen.

Hülfsjäger also der Name Husar ursprünglich nur beim Jahre 1742 in Preußen bekannt geworden sein kann, war dies mit dem

<sup>1)</sup> Herausgegeben durch den Dichter des weltberühmten Herrn Generalen Joes Joes's von Ernst, Joes Ernst's-Ruzpé und König Friedrich in Ungarn und Böhmen u. südlichen Provinzen über von Camp Bielewicz und Schwedischer Kaiser u. dem Jhr 1747 bis zu Ende des Jahres 1746 kaiserlich Preußen und Rußland 1747

<sup>2)</sup> Hülfsjäger des I. I. 53. Infanterie-Regiments kaiserlich Rußland. Zeits 1881 S. 11, 12, 22, 23, 24, 41, 42 und 43

König Miklós weil länger bei Jell, wie wir schon vorausgesetzt haben. Er wurde nicht nur im Zusammenhang mit der politischen Bewegung schon anfangs bei verschiedenen Besprechungen allerhand bekannt, sondern in Frankfurt ganz besonders auch dadurch, daß gegen Miklós das königlich-österreichische Dragoner-Regiment „Weißes“ aus 1704—1711 in Ungarn im Jahre 1848 ausruhte und dessen Stabschef Graf Rautsch Jell belagerte, bis dessen Jell die erste Niederlage in der Heimat erlitt.

Man kann sich denken, wie oft bei den Besprechungen über die politische Bewegung dieser Zeit Jell genannt wurde; und wie Offiziere und Mannschaften der königlich-österreichischen Dragoner viel von ihrem unheimlichen Gegner zu Hause erzählt haben mögen.

Es hat sich auch dessen Name bei den Angehörigen dieser Bewegung eingeschrieben, bis er jene Bewegung bekam, die heute schon bekannt ist.

Wie wir nun auch nach dem vollen Verständnis der späteren Entwicklungen berichten, zu welcher Zeit auch unter welcher Umkleidekleidung die ehemals königlich-österreichischen Besprechungen — nämlich bei Herrschaften Rautsch und Graf Miklós in Oberungarn — in der Gegenwart der Familie der Grafen von Schönborn übergraben sind.

Nach dem Vorgangenden wissen wir, daß Miklós's politische Bestrebungen im Jahre 1715 durch Konstitutionen eigentlich dem Staat angeschlossen waren, der heute wiederum in eigene Verwaltung übertrat aber jenen nicht anders darüber verfügte. Dieser letzte Teil hat auch bezüglich der Grafen von Schönborn ein

Wegleiter dieser Familie hatten zur Zeit der spanischen Erbfolgekriege (1701—1714), in welche die geistlichen Fürstentümer eingegriffen in Ungarn seien, hohe kirchliche, diplomatische und militärische Stellen inne<sup>11)</sup>. Graf Franz war aus 1688 bis 1729 Bischof von Bamberg und Fürstbischof von Mainz und als solcher Erbkönig bei Frankfurt; von seinem politischen Erbesitzern waren nur zwei weltliche Grafen, Graf Franz

<sup>11)</sup> Hammer, Vol. D. II, Kaiserliche Geschichte Kaiserin Elisabeth II © 185.



Schanden noch und mehr, bis endlich Kaiser Karl VI. sich entschloß dem Kaiserlichen Rathe Franz, dem er sich am meisten verpflichtet fühlte, zum Rathschloß dieser Schanden eine entsprechende Donation zu spenden, die der Familie Schanden für immerwährende Zeiten verbleiben sollte.

Demnach wurden die Herrschaften Wanklitz und Eigen Wanklitz in Oberungarn <sup>14)</sup> bestimmt, die vor der Revolution 1713 Eigenthum des Fürsten Franz II. Rákóczi gewesen waren. Das Exequat der Donation Kaiser Karls VI. ist vom 4. Juni 1734 datirt, und heißt wörtlich: „daß der Schenkung zunächst dem Kaiserlichen ja Kaiser Franz geschah; worin als dieser aber am 30. Januar 1739 verstarb, Übertrag der Kaiser die Schenkung auf seinen Neffen Fürstbischöf Friedrich Karl zum Hagenbach auf Oberungarn. Dazu sollte nach seinem Willen der Sohn Eugen, bei 1735 verstorbenen Reichsgrafen Rudolf Franz im Orte nach folgen. Wenn aber dieser ohne männliche Nachkommen sterben würde (welcher Fall auch eintret), so sollte unter Beobachtung der Rechte der Erbkönigin — nach dem im Hause Schanders bestehenden Erbfolgsregulirungen — die Güter des andern Reichsgrafen Franz Maria de Rodolphi im Besitz der Schenkung zu gelangen.“ Dem hiesigen hiesigen Joseph Antonstara, † 1773, einem Sohn Franz Dominik Maria, dessen bei Wanklitz die Buchdruckerei, Schreiberei und die hiesige Druckerei begründeten. Die erste nannte sich im Besitz der Herrschaft Wanklitz, mit dem die Güter eines Erbfolgsregulirungen bei Herrsch. Komitat verbunden ist.

Bemerkenswert ist an der hiesigen Donationenurkunde noch, daß bei der Aufzählung der gezeichneten Herrschaften erwähnt ist, daß sie durch Revolution wegen Unwissenheit bei früheren Besitzern an den kaiserlichen Hof gelangt sei <sup>15)</sup>. Es ergibt sich daraus mit Gewißheit, daß diese großen Besitzungen nicht durch Verfall an den Franz Rákóczi an die Familie der Wanklitz Schanden übergegangen sind.

<sup>14)</sup> Im kaiserl. Komitat. Die Herrschaft hat zur Zeit eines Umfang von 123 000 ha.

<sup>15)</sup> Wanklitz Schenkungsurkunde Kaiser in Wien. Diploma Donacionis Comitis Regis Antonii Mariae Hungarici et St. Mariae ad 4 Junii 1734.

<sup>16)</sup> „zu vorbehaltenen Franzens Rákóczi in dem Komitat regium devotum etc.“



Siner Vertraulichkeit zwischen den beiden Familien hat nie bestanden.

Damit hätten die Hoffnungen aus der Rücksicht jener Zeit, welche zur Erweiterung der nachfolgenden Wittibungen nötig waren, erschöpft sein und es hienä nun gar doppelte Rücksicht der Vertrauenssetzung in Eob's Willen übergegangen werden.

Zur Zeit der Regierung des Fürstbischofs Graf Friedrich Carl von Schönborn (1729—46) war in Wittingen die eine der herrigen Curien, „der hiesige oder Bodebrunn“, nicht allein von dem hiesigen Landesherrn beständig jährlich oberjährlich zu besuchen. Der Fürstbischof erlaubte daher im Jahre 1737 nach herrlicher 1737 Zugritt an, daß dem Fürst in angemessener Entfernung ein neues Beth gestanden werde. Nach Uebersetzung des Fürstbischofs in dieses zeigte es sich, daß um solches Beth eine sehr herrliche Curie herzuordnen, welche die Kaiserliche Hofstadt des herrigen Episcopi von Georg Anton Baylerger erbaute, der sie alljährlich unter hiesige Zehn bestanden er, daß sie eines sehr herrlichen Schmuckes besitze, welcher dem bei herrlichen Bodebrunn nicht überlasse. Er ist daher in erster Linie Baylerger zu danken, daß diese die Wittingen so herrliche Curie der herrlichen Besetzung hat. Man konnte sie, im Vergleich zum Maria Kapellen des „neuen Brauns“ oder „neuen Bodebrunn“, nach hienä nicht, was hienä ganz doppelte nicht gestanden werden, weil es nicht gelingen wollte die so zu lassen, daß nicht Regen oder Thauwasser von der Bank eingedrungen war; man hätte die hienä nicht zu lassen.

Der Fürstbischof ließ im folgenden Jahre die herrliche Curie durch seinen Hofarchitekten Johann-Oberst Hofmeister Hermann von Schwan bei Hoffburg/leser in (Erlaubung) von lassen, hat hienä gut verstanden und den Sieg um die Curie um hienä hienä erbaute und hienä die erste Karantäne auf hienä. Diese Willema waren 1748 von Beginn der Kugel verfallen, und gleichzeitig erschien auch eine auf Befehl des Fürstbischofs von hienä Landgraf Dr. Berniger herrliche Schrift über die Wittingen Hofburgler<sup>12)</sup>. Das Manuscript herrlichen, Hermann der Hof.

<sup>12)</sup> Berniger, Friedrich und seine Beschreibung hienä Hofburgler Zug und Hofburgler/leser von Johann Anton Berniger Pl. et Med.

1728 Kaiserlich-königlicher in Würzburg, enthält mehrere Sorten aus und Folge von drei Hirschbüchsen eigener Hand, ein Eisen, daß er selbst selbst genau geprüft habe und mit denselben einverstanden war<sup>17)</sup>. In diesem Patentbrief aber, (wie in dem Abdruck lautet die Namen der drei Castern. I. Truffbrunn (jetzt Dapbrunn), 2. der scharfe oder Hölzbrunn (jetzt Hader) und 3. der neue scharfe Brunnen (der nicht mehr als 1728 Hölzbrunn). Da von Oberst Reumann geschickter dem Kaiser Oberstbrigadier Plan der Stadt Riffingen führt die Caster auf: unter No. 9 der Schanzbrunn, Truffbrunn genannt, 10. der scharfe oder Hölzbrunn, 11. der neuerliche Hölzbrunn.

In dem zum Teil eigenhändig geschriebenen Patentbriefen der Hirschbüchse an Oberst Reumann über die Fassung der Caster und die Kavalieren heißt er von den Riffingen „Schanzbrunnbrunn“ im allgemeinen, bezogen vom „Schanzbrunn“ für den alten Truffbrunn selbst<sup>18)</sup>. Auch die Schreiber der Hirschbüchse, Grafen Deyn, enthält in einem Brief an Herrn Oberst den guten Erfolg, den sie von dem Schanzbrunnbrunn gesucht habe. Der Hirschbüchse schreibt ihr am 30. Juni 1730: „Da dem Schanzbrunnbrunn wünsch ich von Herzen Glück, welches Wunsche genügt ich, will<sup>19)</sup> Gott, zu diesem Ziel und auch auf Riffingen zu gehen und durch das Verträge von Gott dem Vater bewirkte herrliche Wirtet den alten Truffbrunn zusammen zu führen“<sup>20)</sup>. Das heißt voraus, daß der Hirschbüchse der „Truffbrunn“ (jetzt Dapbrunn) genügt hat, wenn der „neue Hölzbrunn“ wurde damals auch nicht zum Truffbrunn verwendet, weil ihn Kaiser zu einem von-Beibehalten der Hirschbüchse Hr. Karl wurde der neue Caster nach wenig Aufschubzeit zugewandt, so daß alle drei Hölzbrunn vorhanden war, für einen besondern Namen beizulegen.

Erster et. Fachsen publ. Würzburg im May 1730 mit einem am Kaiser geschickten, von Reumann geschickten Plan von Riffingen und Umgebung.

<sup>17)</sup> Kgl. Kaiserlich-königlicher Würzburg: Manuscript, N. 6. S. 100

<sup>18)</sup> Kgl. Kaiserliche Würzburg: Karte des Kgl. Truffbrunnbrunn Würzburg, Neudruck von XIV. No. 4. Sept. 1730 und der Kgl. I. S. 4.

<sup>19)</sup> Briefe der Hirschbüchse Kaiser am Kaiserlichen. Nr. III. 2. S. 141.

Von einer Aufhebung der Quelle durch Fürst 1739  
Rakoci, aber von seiner Mangelhaftigkeit in Rißlingen  
ist nirgends die Rede und esheben auch die nachfolgenden,  
von ihm nicht verfaßten Memoiren des Fürsten nicht. Be-  
schlüssen bezüglich zum „alten Brunnen“ sind schon mehrfach aus-  
gesprochen, weil Fürst Rakoci zwei Jahre vor Auf-  
findung desselben verstorben war! Wenn wenig auch  
von einem Besuche bei Fürstbischof bezüglich der Quellenbe-  
nutzung etwas beizuholen. Oberst Krumm selbst schreibt von dem  
„alten Brunnen.“

Natürlich war der Zustand der neuen Quelle (zeitweise)  
Begriffenb genauer Untersuchungen, die zum Teil an Ort und  
Stelle, zum Teil im Jussau-Spital in Würzburg vorgenommen  
wurden. Oberst Krumm schreibt am 14. August 1742, daß 1742  
Dr. Friedl aus Würzburg in Rißlingen angekommen ist, um bei  
Wasser bei „Zweifbrunnen“ (Zweibrunnen, Hochbrunnen) und  
bei „neuem Brunnen“ zu untersuchen; dort geschieht im Verein  
mit Dr. Theodor Gottfried Zama, Physicus loci, der habe die  
Bezeichnung „jetzige oder neue Brunnen“ gebraucht\*\*).

Im Jahre 1744 ergeht ein unprägnantes Beschlüßwort 1744  
über bei Fürstbischöflichen Würzburg von Peter Johann Strupp\*\*,  
dann geborenen Rißlinger und gewesener Rector hiesiger Schül-  
nisse; er nennt die Quellen: 1. Zweibrunnen, 2. höherer ober  
Zweibrunnen, 3. neuer Brunnen. Im gleichen Jahre ergeht am  
11. December ein Besl. bei Fürstbischof Graf Schölkoben an  
den Professor Dr. von Oberkamp (Würzburg) und Oberst Krumm,  
die Bezeichnung der Zweibrunnen und eine Bezeichnung für bei  
Schölkoben Rißlingen zu bezeichnen\*\*). Diese Bezeichnung ergeht 1746  
im darauffolgenden Jahre und enthält ebenfalls, wie die aus 13  
Briefen bestehende Bezeichnung, die jetzt gewöhnlich Bezeich-  
nung für die Quellen Ort schon früher (bei Strupp) er-  
scheint. Hier Krumm mit bekanntem Text (s. beigefügt\*\*).

\*\*) Kgl. Bayerische Würzburg: Ber. Rißlingen fasc. I. Nr. 4.

\*\*) Strupp, Galliae saxonicae Scriptorum et rerum Wirceburgae  
sive Jussauae ab Anno 1744 II. T. S. 710 u. 718 ff.

\*\*) Kgl. Bayerische Würzburg: Hofkanzlei-Protokoll vom Jahre 1744  
S. 363.

\*\*) Oberkamp, Neben-Unterschied und keine allmähliche Auf-  
hebung bey Rißlingen und Zelle bei Graf und Schölkoben Würzburg 1744.







ansehen diejen Ehrentafel ich willt miras freubehalten haben 1758  
thun und willt bei Werck angesthen in meiner Gegenwart und  
in der Zeit der mit bewanderten Ghar (R. bei selb) bei Star ge-  
braucht und in bezeln oder Ehrgelien, damit sie es mit andern  
sollen und in der Wehrheit erkennen müssen nicht desto mehr diejen  
Ehrentafel besto reuener, in gutten Nachdenck seyn zu be-  
stehen.

Euer hochfürstl. Gnaden beehren mit gnädigst mir den gnädig-  
sten Beschl zu ertheilen, daß ich bei Werck mit guter manier mit  
dem Herrn Branten der angesthen, ich will meine ganz Tusch  
gern als freuer mit haben thun, so solle es willt dem genig  
von ihnen geben. Denn ich habe schon in Neuen beer Lögen  
schon angesthen nicht bemerkt, daß es geben kann, ich werde  
nicht beschien, daß Euer hochfürstl. Gnaden werden gnädigste  
Zurücksehen und Weizügen geschick, welches ich ansthat (an-  
kome, kein) nach bei Ihro Excellenz Frau Obermarckgräfin (in  
Gemein der Oberstaats) des Heinsch Fürstern von Weiz-  
den zu Halbroth, eines Königs Erbers bei Fürstlicheit,  
welche Euer hochfürstl. Gnaden sich unterthänigst im Hoch Nist,  
und sich Gedult nicht haben, geschick und mit beschien den  
unhöflich Euer hochfürstl. Gnaden Unterthänigst zu seuchen,  
so kann beschien, und unterweil werde zu Ertheilung die  
Ihre Köfen und Zuhöfen mit untersehen, so magt als bei  
einem (Wenigen, Tage) ersehen, nach meine Kunde bei Holz in  
dem herrlicheit. Gedungen, wenn mit Herrn Oberstaats  
von Weizens geschick über den (wie bei König bei Ihro  
Excellenz Frau Obermarckgräfin, daß also die 10000 oder  
hunderttausend gister (Kister) überständig Holz besudet, wie  
man eine Weg aufschlag machet und über den Berg zu seuen,  
mit untersehen werden, welches obge mit gnädigsten Beschl besudet  
und bei (bei) in dem Gange, damit ich kein Zeit verliere  
Der ich mich zu haben (sich) seuen und Gnaden unterthänigst  
Gepfliche und Ertheilung verharre

Euer hochfürstl. Gnaden  
unterthänigst sehr devotester

Diner

Wolfgang Krause

Christen m. p.

Wizingen den 10. August 1758

1708 Dieſes wichtige Dokument<sup>11)</sup>, das im Kgl. Archiv zu Wien bei den übrigen Akten aus Hermanns Zeit aufbewahrt wird, ſie hat jetzt eingesehen werden können.

Man lernt hier zum erſtenmal die beiden Namen Katoſſi und Panbur in Beziehung zu den Quäſten kennen — erſt 6 Jahre nach dem Tode des Fürſtlichen Heinhelm Karl von Schönborn — und zwar in einer Form, die jeder Zusammenhang einer fürſtlichen „Verſchöſſer“ aufſchließt, wie das beſagte „valgo“ bezeichnend zeigt, während das „non“ bei Panbur erkennen läßt, daß die Bezeichnung ſelbſt erſt im Gebrauch gekommen war. Diefes Verſtändniß wird auch durch das „inſignia“ beſtätigt, und enthält den Hinweis darauf, daß die Hergöſte es waren, welche dieſe Namen aufwachten. Sie wollten offenbar den Kaiſergräbniſſe bei neuen Cäſen, die „archiepiſcopali“ (der Bezeichnung aus der Urſprungſchrift von Wien), „die Verſchöſſer der Verſchöſſer in Wien“ und „den langjährigsten Oberherrn gegen den König einer Hergöſte“ durch den Namen Nichter charakteriſiciren, in dieſen Perſonen ſich alle die genannten Eigenſchaften vereinigen.

Seine Nachbarn und Trabanten, den Edelknechten, bezeichnend man am beſten ſie — aus Urkunden, die ſpäter erörtert werden — „Panbur“.

Der Herrmann der „Hergöſte“ als beſagte beſchrieben, ſie lag es nahe unter dieſen Verſchöſſern zu haben. Und es finden wir denn in den noch erhaltenen Verſchöſſern dieſer Jahre, beſonders 1751<sup>12)</sup> den Verſchöſſer Hermanns vom Jahre 1750 beſt bezeichnend. Unter dem Namen über Panbur Katoſſen gehört ein außerordentlich viel dem ſonſtigen Ober an, deſſen langjährigſte Dienſtzeit mit dem Regiment Welfen/Truppen ſich Jahre gegen Katoſſen im Jahre geſchieden, ſie die längere Belagerung eines ſonſtigen Fürſtlichen Mannſchaft ergriffen hatten (ſiehe S. 174). Wir finden hier den Sohn J. Welfen (damals Fürſtlich) zum Oberſten J. Welfen von Welfen, der in Ungarn bei Regiment kommandierte<sup>13)</sup>.

<sup>11)</sup> Kgl. Archiv zu Wien. Nr. 1708 I. 1. Nr. 9.

<sup>12)</sup> Kgl. Archiv zu Wien. Nr. 1751 I. 1. Nr. 3. Artikel 1708, 1750 und 1751.

<sup>13)</sup> Ebdem., Zur Fürſtlichen Welfen/Truppen-Regiment. Wien 1751. S. 45.



den Christensturz des Baron Lantberg, Präsident Baron Schenk selbst in diesem Regiment, sowie von Wien, von Batsberg und von Tuschel, alle ehrenvoll: kaiserlich: kritisiert. In ihrer Jagdberzehrung spielt Kollig, in ihrem warmen Entschlagen die „Bauern“ eine Rolle. Nach der Oberaufnahme des Kisch-Riffingen, Johann Schreier von Weissen, ein Mann des eigensinnigen Charakters, wird er selbst, der Offiziers-Offizier, im Sommer mit Begeisterung im Batsberg, in dem nach mancher Meinung aus dem ungeliebten Krieg ist. Er hat sich auch bei Friedrich von Kollig über die Kollig, darunter ihrer selbstverlesenen Dimension, viel bezeugen können. Er hat seine Taten zu verzeichnen. Er war es denn gefassten sein, daß ihre Eigenschaften mit denen der warmen Taten verglichen werden, daß es schließlich zu eigentlichen Bewegung berühren mit dem Namen der Kollig sein.

Was nun den Namen Batsberg anlangt, so weiß die von Batsberg geschriebene Batsberg „eine Batsberg“ genau bezeugt zu sein, daß diese Batsberg erst seit langer im Batsberg von Batsberg ist die Batsberg berühren mit der Zeit gekommen, in der diese geschriebenen Batsberg in ganz Deutschland statt haben hat erlangt hat und die Taten durch Oberst Tuschel dem erklebten Batsberg um so höher in aller Gedächtnis war. Batsberg der Batsberg hat sich bei Batsberg bezeugt in Batsberg und Tuschel von Batsberg. Wie nach im Batsberg von Batsberg der Batsberg (Batsberg) Batsberg und Batsberg Batsberg von Batsberg nach zu Batsberg berühren, daß nach man geschriebenen

14) Batsberg, Seite 6, Die Batsberg Batsberg hat Batsberg von 1800—1870 Batsberg 1871, S. 14 No. 13 Batsberg von Batsberg 1748: ... Batsberg, Batsberg, Batsberg Batsberg von Batsberg! ...

S. 14 No. 14 Batsberg von Batsberg (Batsberg) 1748 ... Die Batsberg Batsberg von Batsberg von Batsberg ...

15) Batsberg, S. 14, L. Die Batsberg 1870 S. 6. Batsberg 1748 „Die Batsberg von Batsberg, Batsberg von Batsberg ...“ S. 1. Batsberg 1747: „Die Batsberg von Batsberg und Batsberg, Batsberg und Batsberg Batsberg hat Batsberg Batsberg von Batsberg ...“

S. 14 Batsberg 1747: „Die Batsberg von Batsberg Batsberg mit Batsberg Batsberg, mit dem Batsberg von Batsberg Batsberg hat Batsberg Batsberg Batsberg.“

Batsberg, Seite 14, Batsberg Batsberg 1748—1871 Batsberg 1871—1872

1718 Slavonien, Bosnien und Ungarn im allgemeinen in Deutschland genau unterrichtet hätte (sogar daß Trent jetzt von einem König Ferdinand von Spanien, als „ungarische Städte“) und daher wohl glaubte, daß der Name Fankler ja richtig dem Ungarn passe.

Sicher war, wie bei der Wahl von hiesigen Römern auch bei bei Wahlen nach einer recht auffälligen und interessanten Bemerkung maßgebend.

Es eines Zusammenhang zwischen Kollonitz und Fankler werden zwar bei allen Umständen, die dem ersten sichtlich gegenüberstanden waren, nicht geschick haben, wohl aber die Wichtigkeit der Ereignisse. Da ist es denn gekommen, daß man beim der Kollonitzsche beschriebenen Fanklermann den Namen Fankler gab.

1718 In den amtlichen Verträge bringen die neuen Namen nur schon ein, wie auch bei Wien der „Kaiserlichen Österreichischen Reichs“ hervorgeht, welche durch, wie die Hofkanzler-Protokolle bei allen Verfügungen auch jetzt noch enthalten<sup>61)</sup>. Der Kaiserlicher von Kollonitz Georg von bezieht sich — 1718 — in einem Bericht an Katharina „unter dem Namen von Kollonitz“<sup>62)</sup>. Er weiß auch die Ereignisse der Hofkanzlerstelle hin, zu denen er wiederum besonders ausführlich. Erster zu sein, dass hiesig große Fankler und Kollonitz nach am 18. August dieses Jahres.

In einem anderen Protokoll in gleicher Sache, das Kollonitzsche Reich unterzeichnet hat, kommt der hiesige Kaiserliche Kaiserliche von Wenzelsburg: „unter dem Namen von Kollonitz, Kollonitz genannt, welcher in Wenzelsburg der Reich sich gefunden hat“<sup>63)</sup>.

61) B. 43. Auf der Wahl der Kaiserin 1717. „Das wenn bei jeder Fankler Wahl, wie auch bei Wien, so auch bei jeder Hofkanzler, Fankleren und Protokollen“

62) B. 44. 1717. „Bei Hofkanzler und Fankleren Name, an dem die ein ganz sein.“

63) Kgl. Österreichische Regierung: Österreichisch-Ober-Osterreichisch-Kaiserliche Hofkanzler 1740—1760. St. 508 (1740) und Hofkanzler-Protokolle 1740. S. 442.

64) Kgl. Österreichische Regierung: Hofkanzler f. l. St. 2.

65) Österreich. Hofkanzler. Protokolle vom 2. und 28. August 1742.

Es hat bereits wohl zur Sprache, daß bei uns keine 1768 einen ähnlichen Charakter hatte, und daß man, jedoch er ge-  
braucht wird, nur mit Rücksichten einer ungefähren Bestimmung  
Rechnung trägt.

Die Zurücklassung steht bei Brummen Tab auf Schmelz-  
stein, weil die Träger von Stößen davon bestehen „wie ge-  
ring sie an Zahl sein, man solle auch früher auf den Kopf-  
bestimmten beziehen, so die Quellen zu ein Urgan für das ganze  
Land sein.“ Die Nachrichten über die Lage, dass aus Trun-  
berg, sowie über die Lage, so die Lage, so die Lage, so die Lage,  
von den Quellen doch nur die Träger eines ist. Ein ähn-  
licher Bericht ist bereits am 14. September 1768 nach dem  
Staat die Lage und Bericht der Arbeit gleichmäßig auf alle ge-  
nannten Länder“).

Man muß von diesen Quellen Kenntnis haben, um den  
höheren Verlauf der Quellen selbst der Staat an die fürstliche  
Hofkammer berichten zu lassen.

Im folgenden Jahr 1764 ist dann endlich zur großen Be-  
friedigung der Stadtphysik Dr. Jaeger die Aufstellung der  
neuen Brummen besetzt, worüber der Kammerherr Berg an den  
Fürstlichen Bericht.

Die Benutzung der Quellen besteht aus vollständig nach  
dem Geschmack jedes Einzelnen. Der nachgenannte Dr. Jaeger  
brachte noch immer bei den alten, wie aus seiner schon erwähnten  
Schrift, die 1765 erschien, und sich ganz besonders mit dem „1768  
neuerbauten Brummen“ befaßt, hervorgeht. Er spricht von  
Trinkwasser, Quellwasser und dem neuen Brummen“). Mit  
Rücksicht darauf werden er die Bedingungen Hölzer und Felsen  
offenbar abschließend.

Im Jahr 1769 erfolgt am 24. März die Absetzung der 1769  
„Brummen“ und der Stadtphysik selbst der Stadt Stößen an  
die fürstliche Hofkammer; als Kammerherr erhält der obere 7<sup>te</sup>  
Berggen Bären.

Wahrlich ein glückliches Ereignis für die hoch-  
fürstliche Regierung

\*) Ueber die Stößen I I No 6

\*\*) Jaeger, Abhandlung über die Stößen, S. 176, S. 27.

1769 Jünglich verfaßt er der hochfürstliche Brauereischlichte Hofkammeraal Schreiner auch betrefflich zu organisieren, er wolle getreu, „daß ja dem gütigsten Herrn (dem Fürstbischof) alle Mineralien bei Saabot, somit auch alle (mineralhaltigen) Erzeugnisse zu eigen wären, ja daß es sich ja eigentlich nur um den Karplatz handle. Nach würde es der Stadt zu große Kosten machen, die Karbrunnens Lauer in der städtigen propriété zu halten.“ In diesem Vertrage Nr. (S. 204) die neueste Quelle als im „aus Brauere“ bezeichnet<sup>11)</sup>.

Soll nachdem der Kauf abgeschlossen ist, berichtet am 22 Juli der Amtskellner an die fürstliche Kammer, „daß die Burggräfe sich nicht länger politischerer wegen Überleitung der Quellen nach Siegenweiler; daß er von Daria, braue er gar nicht subaltern, nachfolgende Räder habe aufgeben müssen: wenn der Quellen nach der Stadt gehörten, würde ich den Burggrävler geführten haben; welche aber die (fürstliche) Kammer ausnahmslos dem Brauere hätte, ja wolle ich gar keine Kosten aufwenden“<sup>12)</sup>.

1770 Der Verkauf gibt im Jahre 1770 ein Buch über die städtigen Quellen heraus und bildet bei den alten Brauanlagen beizubehalten<sup>13)</sup> über die Verkauf, spätere Dater Franz Wiles an dem Dispositionskarte von 1773<sup>14)</sup>.

1784 Im Jahre 1784 erfolgt wieder eine Reparatur der Quellenleitung auf Kosten der Hofkammeraal Hofwager; es aber handle die Begründung, „städtigen Brauere“ abzuwickeln<sup>15)</sup>, ja handle es sich jedoch um den Erbschaften (sagt Burggrävler)<sup>16)</sup>.

1793 Die Burggräfe — Regimentsaal Versuch — wird im Jahre 1793 der Regierung die Brauanlagen über Verbesserung der Stände im Buch städtigen ein, wobei er den Namen „Haupt“ gebrauch<sup>17)</sup>.

<sup>11)</sup> Hofkammeraal Disposition; Hofkammeraal-Broschüre 1769 S. 201 (a. 204).

<sup>12)</sup> Daria. Der städtigen 225 (X) Kammeraal bei Hofkammeraal zu Burggrävler über die Stände zu städtigen und Briefe 1769—1770.

<sup>13)</sup> Daria, Dispositionen und Briefe über die Stände zu städtigen und Briefe Disposition 1770.

<sup>14)</sup> Wiles, De Daria und Daria in städtigen Mineralien Kammeraal die städtigen 1773 private „verbreiten“ werden, aber „auf Daria“, Daria „aus Daria“.

<sup>15)</sup> Hofkammeraal Disposition; Hofkammeraal-Broschüre 1784 S. 205.

<sup>16)</sup> Daria. Der städtigen 225 (XV) am 4. August 1784.

Am 23. Juli 1786 erscheint eine neue Entdeckung für 1786  
Stiffingen und Boffel, in welcher nur von „Ker-“ und „Sauer-  
waffer“ die Rede ist; welche ist in der Beschreibung der hoch-  
fürstlich Böhmerischen Landesverordnungen jenseit, welche bei  
1802 heraus ist von allen Bezeichnungen enthält<sup>11)</sup>

Wir sehen, wie sich Auffassung der neuen Quelle wohl  
so Jahre vorgegangen sind, eher bei in den jährlichen in Druck  
erscheinenden Beschreibungen der Stiffinger Quellen die neuen Namen  
Nagajke geschrieben hätten; am wenigsten jedoch bei Hartung.  
Der Jahres der Ausgabe wird das Wort „Nagajke“, der Name  
Fischer aber gar nicht angewendet.

Zum erstenmale finden wir 1786 in einer der besten  
älteren Brauereischriften, die der Physicus loci Dr. Gellung  
verfaßt hat<sup>12)</sup>. In neuen Namen, aber nur Nájok und mit Neben-  
fischen angewendet. Seite 61 ist auch vom Sauerwasser und  
von „einem oder Kerwasser“ die Rede. „Diese Namen waren  
gut“, sagt der Verfaßer, „und jedem Wasser angewendet, und man  
hätte ihre andern Bezeichnungen nötig gehabt, um sie von ein-  
ander zu unterscheiden, allem man erachte dennoch andere  
Bezeichnungen, welche für den gemeinen Mann viel Verständliches  
haben mußten. Man nannte den Sauerwasser Handar, den  
einen Kerwasser Nagajke und den Sauerwasser Nájok oder  
Wasser“. Gellung meint weiter „man wolle diese Namen nicht  
wissen, er aber halte es für nöthig, die ganze alte Bezeichnung  
dieser Wasser beizubehalten“; der neuen Namen erklärt er für  
hochbarisch. Eine Erklärung über Nájok und Kerwasser hat  
später gibt er nicht. Der Nachsatz, daß man Nájok nicht er-  
achte, weiß wieder deutlich auf die Verleugung auf der Höhe  
der Nagajke hin. In demselben Jahre berichtet am 17. October  
Zustammensitzung des Hof Rathes, der zur Zeit in Stiffingen  
gewest hatte — nämlich, wie früher bezeugt wird Bericht — an  
die Regierung über die Nachschick und Verfertigung der Brau-  
verhältnisse, wobei er vom Nagajke Brauen spricht<sup>13)</sup>

<sup>11)</sup> Gellung, Beschreibung der hochfürstl. Landes-Verordnungen III. Th.  
Stiffingen 1776. S. 604.

<sup>12)</sup> Hartung, Die Mineralquellen zu Stiffingen und Boffel. Stiff-  
ingen 1786. S. 61—62.

<sup>13)</sup> Hof-Rathsliche Stiffingen. Der Stiffinger 118 (XV) Sammel-  
Entscheid. Druck von 17. Oct. 1786.

1796 Die französische Invasion in Frankfurt im Jahre 1796 über  
 natürlich auch auf den Erfolg bei Weber sehr nachteilig ein, er  
 ging ganz heimatlos zurück.

1802 Im Jahre 1802 machte die Schularthilie der geistlichen  
 Herrschaft ein Gebot, die für die Ausstattung bei Karstadt die  
 für jegetivische geistliche war.

Especially kam nun bei hiesiger hiesigen Wahrung  
 an die hiesige-berühmte Regierung, welche den Krieg in Riffingen  
 ihren Stand ist. Was die Carlensbewegungen in diesen Jahren  
 anlangt, so finden wir in den amtlichen Berichten-Berichten:  
 Verkauf im Krieg aber in Hatten (am Weber) nach Osnabrück,  
 die Bezeichnung „Saarbrücken“ und „Saarbrücken“<sup>17)</sup> Hier in  
 beacht, daß von einem für die Hiesigen, von den hiesigen ge-  
 geordnet, in den Wahrung geordnet werden, ein ganzes Geb  
 (2 Hatten Saarbrücken) hatte 18 Armer hiesig; hiesiger Ge-  
 stet von geistlichen Wahrungsausschuss hiesig bestrukt (Christ-  
 liche Wahrungsausschuss wurden 1808 im Ruffingen, 1811 auf der  
 Wahrung und 1810 im Wahrung erachtet) Ein Krieg Wahrung  
 1804 hatte 9 Armer hiesig; er gelangte 1804 etwa 2000

1804 zum Verkauf. Am 11. Juli d. J. verfiel die hiesige  
 Wahrungsausschuss über Ruffingen von Krieg für den Ruffinger  
 „Saarbrücken“ (oder „Wahrungsausschuss“). Die Wahrungsausschuss  
 sind noch immer die alten<sup>18)</sup>.

1806 Nach vier Jahren (den wurde bei Weber bei hiesigen  
 Wahrungsausschuss Wahrung auf hiesige-berühmte Wahrung, in den  
 bei Wahrungsausschuss hiesig von Wahrung Wahrungsausschuss. In dieser  
 Zeit — von 1806 an — haben wir in den amtlichen Berichten  
 bei als Wahrungsausschuss hiesigen Wahrungsausschuss Wahrung an die  
 geistlichen Wahrungsausschuss der Wahrungsausschuss „Wahrung“ und  
 „Wahrung“ für die beiden hiesigen Wahrungsausschuss; die Wahrung ist noch  
 immer „der amtlichen Wahrungsausschuss“<sup>19)</sup>

<sup>17)</sup> Sgl. hiesige Wahrung: Wahrungsausschuss 1803—1805  
 erachtet für hiesig Wahrungsausschuss.

<sup>18)</sup> Wahrung. Wahrung bei Wahrung Wahrungsausschuss Wahrung, Pass. 00011.

<sup>19)</sup> Wahrung. Wahrung Wahrungsausschuss der hiesigen Wahrungsausschuss  
 und Wahrung zu Wahrung und Wahrung 1804—1815. Pass. 180. Nr. 1402  
 bei 4089.

Tuch des Herzog von Weib gelangt am 28. Juni 1814 1814 bei Großherzogin Margarete Karoline von Bayern, bei 1800 zum Königreich erheben werden von Die Bezeichnungen „König“ und „König“ haben von jetzt ansehnlich in den amtlichen Verträgen<sup>11)</sup>. Die Namen alle von da ab als offiziell gelten.

Der „schöne Trübsinn“ steht auf Befehl des Königs 1810 Margarete Joseph die Koffer mit geschmackvoller Haltung, und am 12. Oktober 1815, dem Donnerstag bei Königl. der Bezeichnung „König“ (eine ältere Bezeichnung war bekanntlich „König“).

Von da ab hat auf den folgenden Tag ist es bei den Bezeichnungen Margarete, König und Königl. im amtlichen und privaten Verkehr, in Schrift und Druck geblieben.

Das sollte man glauben, daß jemand sich mit dieser Aufgabe hätte abgeben und sich damit begnügen können, daß die Namen aus der Mitte der Sprache gezogen werden können, um Nachsehen zu erlangen und bei Änderungen an bekannte geschichtliche Verhältnisse heranzuführen, wie dies auch beim Margarete geschah und außerdem ebenfalls heute noch geschieht. (In Ungarn „Johann Joseph“, „Elisabeth“ und „Kaiserin Maria“, sowie ebenfalls bei Osm. eine „Königl. Kaiserin“; in Österreich eine „Königl.“, in Deutschland eine „Königl. Kaiserin“ etc.)

Aber jetzt Bericht des Oberst Krumholz auf dem Jahre 1758 war ja nicht bekannt.

In den Publikationen über Kämpfe von Anfang der politischen Umwälzungen im 20. Jahre Österreich eingeleitet und je mehr man sich historischer Forschung die Bedeutung war, die nicht nur Österreichische, sondern auch Königl. Kaiserin in Kämpfe, je sagt von der Entstehung der neuen Kaiserin nach ihm, wenn Zusammenhang seiner Verfassung mit Österreichische Kaiserin, heißt als Öster. Kaiserin mit Kaiserin sein sollte, und nach geschichtlicher aufeinander Berichtungen sich die in die österreichische Zeit fortgesetzt, je geblieben hat.

Das war die erste, die nach der französischen Revolution und dem 1800 österreichischen Kaiserin über Kämpfe — 1800 — berichtet,

<sup>11)</sup> Hg. Österreichische Kaiserin. Kaiserin. Kaiserin bei Hg. Kaiserin, kann bei Kaiserin Dr. Kaiser in Nr. 1800 von 18. Okt. 1815.





und daher) eine für das öffentliche Wohlstand sehr wichtige Zeit bezeichnend <sup>16)</sup>

In dem „Neuesten Nachrichten über den Staat Stiffingen“ heißt es von Haldy: „Wahr die Bemerkung ihrer Ursprung habe, 1827 nicht auf verführere Weise erklärt — eben deshalb hiesel, welches bei Wahrheit am nächsten kommt — beziehe sich von Fander <sup>17)</sup>. Bei dieser Erklärung bleibt die Frage ja hiesel wie zuvor.

In dem jetzt sehr verbreiteten Buche, welches 1828 Dr. Adam Wied von Weisk über Stiffingen herausgab, ist auf 1828 fallenderweise die verwerfene Darstellung bei dem jüngsten Dr. Zager (als wichtigem Merkmal <sup>18)</sup>).

Dr. Wied begreift verständig vorichtigemweise auch in der zweiten Auflage (nach Wieders auf mehrere Erklärungen und erwehnt nur kurz: der Erbrennen unter dem Namen Haldy bekannt liegt bei Wied am nächsten. Nicht neben diesem entspricht der Erbrennen Fander <sup>19)</sup>.

In demselben Jahre erschienen die „Emsberger Nachrichten“ von Wied, welche alle Bemerkungen enthalten, die Friedrich Adolf Friedrich Hart von Schönborn während seiner Regierungzeit (1729—1746) verlassen hatte; von einer „Verfälschung“ über eine Charlesbezeichnung in Stiffingen ist aber bezeugt nicht zu finden <sup>20)</sup>. Der im Jahre 1834 von der kgl. Regierung nach Stiffingen beauftragte Dr. Welling gab im Jahre 1837 die erste Auflage (nach 1837 Wieders über die vorigen Zeitungen heraus; er äußert sich: „Wahr die verschiedenen Bemerkungen? So wahr die Zeit sagt, wo diese Bemerkungen eingeschickt wurden, so wissen wir doch nicht zuverlässigheit darüber. Dr. Zager (der ältere) kommt ja im Jahre 1706 nach nicht, wenigstens ist in seinen Schriften keine Abweichung davon. Dr. Welling — 1796 — nennt ja, verweilt

<sup>16)</sup> Zager, Geschichte bei Emschen Stiffingen und ihrer folgenden Zeitgenossen 1828 S. 27, 28.

<sup>17)</sup> Welling, Neueste Nachrichten über den Staat Stiffingen. Darstellung im Jahre 1827 S. 3.

<sup>18)</sup> Wieders in, Wertschätzige Darstellung bei Zeitgenossen von Stiffingen. Berlin 1828 S. 26.

<sup>19)</sup> Wied, Stiffingen und ihre folgenden. Darstellung 1828, zweite Auflage S. 66.

<sup>20)</sup> Wied, Emsberger Zeitungen 1729—1826 Berlin 1838 2. Teil S. 423—428.

1837 sie aber. Daß weder ein General Hofmeyr noch sein Bruder in Kaffern waren, ist gewiß. Dagegen ist es höchst wahrscheinlich, daß der Herr Hofmeyr von Schönbürgen durch Frau Strömbergin († mit Ökronich), in denen die Verwandten oft gemeint werden (auch noch wie der Fall, da sie damals noch nicht organisiert waren), zu dem fraglichen Verfassungen Verlaß gab, da gerade in der Zeit, wo die Hofmeyr-Carole in Kapstadt waren, ihre Strategien bei politischer Beziehung in Kapstadt (siehe Barisung! siehe „Steinbürgen“ waren ein wichtiger Krieg gegen die Kolonialisten in Kapstadt, der 1700 begann und 1711 beendet war, während die Carole erst 1757 aufgefunden wurde) Man hat sich lange gefragt, wie können als Legaten aufgetreten, jetzt aber hat sie allgemein abgelehnt“<sup>11)</sup>

Im gleichen Jahre gab der berühmte gebürtige Wissenschaftler Dr. Johann Mecht eine größere Schrift über die Beziehungen von Kaffern heraus, in welcher er sich zunächst über die Geschichte bei Walter Hofmeyr äußert, da er von der 1700 gegründeten Kolonie abtrat (siehe S. 171) und auf Hofmeyr völlig zurück weisen will (noch mit Recht). Er meint weiter, was er kann, daß seit 1737, also seit 100 Jahren (bestimmt erst seit 1700) die beiden Hauptquellen Hofmeyr und Pender heißen, hat man sich viel erzählt und sich manchmal auch beim Lesen des berühmten Schönbürgers und seiner Diener, welcher ein Pender war (s. eingeweiht, doch so gut ich solche Nachrichten hören lassen, behalte ich sie lieber für mich, weil ich sie mitunter selbst nicht vertragen kann“<sup>12)</sup>

Dieses Jahr 1837 war besonders reich an Kaffern — 200 gegen 900 im Jahre 1831 — aber auch an Verfassungen, denn auch eine solche von Dr. Hermann erschien. Er behauptet sich gleich in der Einleitung über „Hofmeyr“ aus: „Der Name dieser Carole kommt ohne Zweifel von dem bekannten Schönbürgen Hofmeyr, der als ein glücklicher Heiler gegen Ökronich so viel Kaffern erregt hat, und nach dem auch ein sehr organisierter Krieg begann ist, welcher auf der Ungarn (siehe) zurück zu sein hat“

<sup>11)</sup> Halling, Die Kaffern und Beziehungen von Kaffern. Göttingen 1837. S. 40

<sup>12)</sup> Mecht, Die Beziehungen zu Kaffern. Berlin und Kaffern 1837. S. XV. und S. 2.



- 1838 auch in der Vorrede seiner Schrift (S. VII) selbst sagt: „Die kleine Aufgabe bezieht sich lediglich meine bei der Gegenwart gesammelte Materialien zur Geschichte des Königinatsrechts von Unterthanen (welche selbst enthält aber nichts von der „Geschichte“). Schließlich würde auch die gewöhnliche Redefertigung der Casuisten bei demselben der Ausschreibungsfähigkeit an sich. Es ist doch unvernünftig, die Fortsetzung der Geschichte zu wünschen, und daran anzuknüpfen ihn den Namen des erlöschenden Fremdes bei Kaiserthum zu einer bleibenden Ehrengabe zu lassen. Wer weiß auch gegen Scherz die Ansicht spricht, die schon früher gesagt“
- 1839 Diese Abgrenzung hat Scherz die Auffassung auch bei seinen Zeitgenossen nicht gewirkt, denn schon im nächsten Jahre — 1839 — gibt Dr. Meißel eine Geschichte heraus<sup>10)</sup>, in der er nur kurz bemerkt: Die Ehrenbürgerrechte Hofburg und Postamt sollen sich nur dem zur Zeit der Aufhebung der Casus sich erlöschenden wohl bekannten schwebelähmigen Kabinen Hofburg und dessen Dienst einem Postamt beistellen.“ (Nach Hofburg am Ende Zeit schon zwei Jahre ist war, die wohl bekannt.)
- 1845 In einer zweiten Auflage der Abgrenzung, bei Dr. Meißel 1845 herausgegeben<sup>11)</sup>, trägt er sich bei Darstellung Scherz zu, und sagt: Man hat lange nicht gewagt, wie der Name Hofburg und Postamt entstehen. Nach Scherz legte 1138 Friedrich I. von Preußen dem Kaiser Hofburg, dem kaiserlichen Kabinett aber den Namen Postamt bei. Die schwebelähmigen Hof Hofburg wurde, wie auch der Geschichte bekannt, in einer Zusammenkunft eine große Halle und bei Friedrich I. hat, wahrscheinlich zum Abbruch an die Befreiung Kabinett durch seinen schwebelähmigen Kabinett mit Befehl des Postamt diese treten aber besonders erst 1741 auf) den Kaiser die Kaiser beistellen.“
- 1846 Im Jahre 1846 tritt Dr. Meißel mit einer zweiten Auflage seiner Darstellung auf<sup>12)</sup>. Er hat in derselben bei Scherz

<sup>10)</sup> Dr. Meißel, *Schriften mit seinen Zeitgenossen aus Casus. Wien* 1839. S. 48.

<sup>11)</sup> Meißel, *Dr. J. G. Hofburg und seine Zeitgenossen mit Befehl. Wapburg 1845 S. 101. S. 102.*

<sup>12)</sup> Meißel, *Dr. J. G. Hofburg und seine Zeitgenossen mit Befehl. Wapburg 1846 S. 101. S. 102.*

Frage hätte beantwortet: „Wohin die Besessenen Käloczs und 1843  
Fender? Der Fürstbischof Friedrich Carl legte sie schon im  
Jahre 1738 dem hohen Carlen bei — nach einer dem Verfasser  
vom Regimentsral Scherold (seiner Bruder des Majors, der 1838  
diese Verfassung vermittelte) beauftragt mitgetheilten Nachricht. Willen  
man Fräulein Sch. für angewachsen und nennt den Kälocz weder  
den alten Besessenen, noch dessen Bräutigam, noch Erblasser,  
Kerbrüder. Ich habe ausdrücklich die Namen Kälocz und  
Fender gesucht, die aus zahllich eigentümlich angewachsen sind.“  
Walling hat also den Angaben dieses Kollegen Dr. Scherold nicht  
nicht getraut und nachmals den besten Bruder angefragt, der aber  
— abgesehen von dieser Verfassung von ihm mitgetheilt waren — eine  
unferbige Quelle nicht angeben konnte.

Schon nach vier Jahren erscheint eine dritte Fassung von 1850  
Dr. Wallings Schrift<sup>119)</sup> mit einer andern Vorrede über die  
Carlenamen: „Wohin die Besessenen Kälocz und Fender? Der  
Fürstbischof Friedrich Carl aus dem Hause Schönborn gab  
berühmt im Jahre 1738 dem Reich (?) hohen Carlen so zu nennen  
und zwar zum Andenken an den Fürsten Kälocz von Soden-  
büngen, weil nach dessen 1735 erfolgtem Tode der Fürstliche Schön-  
born in Ungarn bestehende Güter dieses Fürsten zu Lehen (?)  
erhalten sollte. Der Name Fender ist zum Gedächtnis der  
Fanderns-Regimenter gegeben, welche dem Fürsten in seinem  
Kesseln gegen Österreich zum beistehen. Lange Fräulein man  
sich diese Besessenen angewachsen sind.“ Es geschieht hier bei  
erstermal, daß der Name des Fürsten Kälocz mit dem des Fürst-  
bischof Graf Schönborn in Beziehung gebracht wird, aber ganz  
und gar mit Unrecht, wie wir im folgenden Theil dieser Schrift  
nachgewiesen haben. Denn Graf Schönborn war ja schon vier  
Jahre vor dem Tode Käloczs und zwar durch kaiserliche  
Schenkung im Reich aus dessen 1716 kaiserlichen Gütern gelangt.  
Nach war dem Fürstbischof aus der Schenkungsurkunde der Name  
zu Ausfinden — hochverra — bekannt, Grund genug für  
den kaiserlichen Reichsrath den Namen Kälocz nicht zu  
leihen Zweck zu wählen. Von einer „Verweisung“ war natür-  
lich gar keine Rede; bei Fortuna über die Fanderns ist schon

<sup>119)</sup> Walling, Dr. G. W., Die Geschichte des Bistums zu Bistum.  
Grazstadt und Bistum 1850 S. 208.



zu sein, um durch ihre ausläubischen Stanz Kaffeeen und Pfeffer zu machen und um bei Kaisererbensche der Stlinger Carlen bebauet anzubauen.\* Das allestem hat nur der letzte Weg Wechselschreibweise und Wert; die historischen Angaben sind gleich falsch.

Es mag hier auch bei Franzensdenkmal Erwähnung geschehen, welches Herr Adam Hofmann, Privatier in Stlingen, im Jahre 1867 schrieb. Derselbe ist vom Hofmann Franz (dem 1861 Schöpfer des Denkmal Stanz Weg II., der zwischen Germania und) in seinem Buchlein ausgeführt. Es zeigt in der Mitte aufwärts steht die Figur der Logie in griechischer Gewandung, zu jeder Seite eine Statue, welche, künstliche Idenität, welche zu die Carlen Kalloty und Pander verleiern. Die Kuffassung und Uebergabe ist eine rein allegorische und scheint sehr Beziehung persönlicher Art sein. Die Gruppe — wahrscheinlich unter dem Platanus nächst der Kaiserdenkmal ausgeführt — mag hier dem Denkmal König Weg II. stehen und sehr sehr am Stlinger Ende der Regierung.

Im Jahre 1862 folgte eine Abdrucks von Dr. Schödt, 1862 welche, ohne der Namenfrage näher zu treten, die sehr ständigen Uebersetzungen Kalloty und Pander enthält\*\*).

Das Uebrig ist bei der im Jahre 1865 erschienenen Stanz-Abdruck des Dr. Oskar König der Zeit\*\*).

Im Jahre 1871 erscheint eine sehr ausführliche Publikation 1871 über Stlingen von hiesigen Verfassern\*\*), die später auch mehrfach aufgelegt wurde. Hier ist über die Namenfrage folgendes bemerkt: „Die Angaben über die Entstehung der heutigen gebräuchlichen Namen Kalloty und Pander gehen sehr auseinander. Am richtigsten dürfte sein, daß hiesige Fürstliche Hofrath Paul der zweitbesten Carle des Namen Kalloty gab, zum Gedächtniß der bedeutendsten Fürsten dieses selbstbeständigen Reichthums, Franz Kalloty II., welcher in der ungarischen Geschichte im ersten Drittheile des 18. Jahrhunderts besonders durch seine Kuffassung und fortwährenden Kämpfe gegen die österreichische Kaiserthum eine große

\*) Schödt, Geogr. Anz., Stlingen, Stanz und Brücken. Dezember 1862.

\*\*\*) König, Dr. Oskar, Die Stlingen. Stlingen 1865.

\*\*\*\*) König, Dr. Oskar, Stlingen und seine Geschichte. Stlingen 1871. S. 55.

1871) Nothe spielte, und am 8. April 1766 in Keszthely in Stunden nach. Köstere Beschreibungen von Verwundeten bei Eischel zu den von Franz Salacz unterlassenen Beschreibungen in Ungarn folgen, wie Salacz (I. S. 201) angibt, dabei bestimmt gewirkt haben. Was jedoch andere über die Beschreibungen eines kaiserlichen Jägers (?) Salacz zu dem Namen der Quelle anzuhören, stimmt nicht richtig zu ihm. Nach der gleichzeitig dem Beobachter von Bischof Friedrich Karl gegebene Name Paszar hat zahlreiche Recturen hervorgebracht. Derselbe rührt jedenfalls von dem bereits bereits aus dem spanischen Erbfolgekriege (?) bekannten und nach der Kaiserin unter dem Oberst Franz von der Trenk im österreichischen Erbfolgekriege so geschickten Paszaren her, von welchen einzelne Corps auch dem kaiserlichen Salacz bei einem Kampfe unterworfen hatten (?). Diese Annahmen der Quellen haben jedoch erst im nächsten Jahrhundert allgemeine Anwendung, bis man immer noch der Salacz letztendlich „Kuchmann“ oder „neuer Brunnen“, der Paszar aber „Beobachter“ oder „kaiserliche Brunnen“, auch wohl „alter Brunnen“ genannt wurde.“

1874 In einem „Jäger nach Eischel“ lautet sich der Verfaßter St. Gießhartsberger<sup>14)</sup> folgendermaßen: „Durch welche Gelegenheit die Namen Salacz und Paszar den Quellen — um das Jahr 1766 (?) — gegeben wurden, ist unbekannt; wenigstens auf alle Fälle ist die Angabe einiger Reisebeschreiber, daß sich Salacz von Eischel einen großen Teil seiner Besitze in Ungarn dem kaiserlichen Schatzkammer testamentarisch vermacht habe, und daß der spätere kaiserliche mit dem Namen Paszar die Verwaltung übernahm, welche dem kaiserlichen Salacz in seinem Testament begehren, habe nicht zuzulassen. kaiserliche Schatzkammer war ein zu geringer Besizer bei Eischel, um Eischel gegen dieselbe zu geben, und verbannte sich daher in Ungarn der Oberst bei Kaiser Salacz und nach der kaiserlichen Salacz. Wahrscheinlich ist, daß der Besizer die Quellen so nannte, um sich als die Thron des Paszars Thron und der kaiserlichen Eischel Salacz bei allgemeiner Zugewinnung zu nennen.“

<sup>14)</sup> Gießhartsberger, Neue Jäger nach Eischel. Kitzing 1874. S. 7.





1898 einem Fürsten Kolozs, dem Führer der freigesinnigen Verbände gerichte (?) und die Hochstammes (!) haben wohl aus Dankbarkeit bei anderen Cauten den Namen „Kolozs“ und bei früher schon begnadeten „Fonker“ beipflichtet<sup>101)</sup>.

So kam zum erstenmale im Jahre 1904 in ungezügelter Uebersetzung und geschmacklosster Nachahmung vom Bob Kiffinger aus einem öffentlichen Prospekt<sup>102)</sup> hat man sich an früher üblichem der Cautenbewerungen gehalten: „Jeden der Fürstlichen der einen Cauten des Namens „Kolozs“ gab, folgte er bei Dankbarkeit gegen den Fürsten Kolozs, der ihm den größten Teil seiner Güter vermacht hatte (?). Der Fürstliche ging sogar noch weiter: er verließ (?) dem höchsten Brannen des Namens „Fonker“, um auch jene Verbände-Regimenter, die dem Fürsten Kolozs bei der Erhebung gegen Österreich so tapfer beistanden hatten, zu ehren (!) und darunter dem Gedeihnis der Nation zu überlassen“. Wie das Behaupten haben bekanntlich die Verbände — besonders im Jahre 1848 im Bayern — zum Schanden der Bevölkerung selbst gezeigt. Der Junker hat bereits zur Sprache beigetragen.

1906 In kürzester Prospekt vom Jahre 1906 wird durch Umschreibung von „angenehm soll“ bei der Erklärung der Bewegung Kolozs und „wie es heißt“ des Fonker von angegriffenen Jüngern Wohnung getragen<sup>103)</sup>.

In jüngster Zeit hat sich auch die moderne Dekadenz der Reichspropaganda dem Gegenstande beschäftigt, und es an sich ganz natürlich erschien geleistet: Ein Herrschaft der Cauten aus Angereicher mit angereicher Fahren, vor ihr zu Fähr im Hain hatend ihr Köstlicher, der einen Boden (Kontag), im Fahrenlande der Frau Bodenlauben. Unterschrift: „Fürst Kolozs enthält die Fährlande.“ Mit dieser neuen Fassung der Frage wollen wir bei lange Reihe von erlaubten Aufstellungen der vielfachen Beweisen der Namen Kolozs und Fonker bezeichnen.

Wenn wir die ganz Sammlung von Ausdrücken über die Bewerungen der Cauten nochmals übersehen, so sehen wir,

<sup>101)</sup> Cauten, Erwerbungen eines höchsten Reichsbesitzeren an Bob Kiffinger, Bob Kiffinger 1898 S. 11

<sup>102)</sup> Bob Kiffinger 1904, Prospekt, herausgegeben vom Kaiserem S. 8. 1903 Plakat. S. 1

hat, die jüngst verstorben nach ihrer Verheirathung 1787 überge-  
wungen wie die Mütter auf einen Namen gesetzt wurde, sondern  
wie diese nur die Bezeichnung „der neue Fürstenthum“ erhielt.  
Wir sehen aus oberschiedlichen Nachrichten, daß der Fürst-  
bischof Graf Friedrich Carl von Schönborn seine „Verordnung“  
über die Benennungen erließ, sondern daß erst unter seinem jenseitigen  
Nachfolger 1792 aus der Mitte der Marggräve die Benennungen  
Kaisers und Kaiserin erhielten, ohne daß ihm der Wahl dieser  
Namen zur Bestätigung gegeben wurde. Dies erst erst 1803  
Jahre später — 1801 — ein, wobei der Kaiser „man nennt“  
wiederholt Versicherung gab. Im Jahre 1806 trat plötzlich die  
bei hohen aus grünte — auch qualitätsmäßig nicht erachtete —  
Behauptung auf, daß eine „Verordnung“ des Fürstbischofs Graf  
Schönborn der Wahl der Benennungen gemacht habe, wobei  
der Bericht nicht Unterstützung gemacht wird.

Dann, nachdem schon der Name Schönborn in der Kaiserzeit  
hochgeachtet wurde, besonders 1806 die Verordnungen, den  
Hofstand zu verewnen, daß die der gräflichen Familie in Wogau ge-  
gründete Herrschaft Wundel ebenfalls im Jahre 1806 König Maximilian II.  
war. Dazu wird dann eine Benennungsbuchlicher Familien er-  
halten, die sie bestanden hat.

Zwei weitere herrliche Stimmen auf, die bei Richter  
werden, aber sie werden nicht gehört, ebenso wenig wie die Ver-  
ordnungen der Kaiserlichen Hauptmann, der Grafen von Graf O. Graf  
verlor ergehen ließ.

Es werden sich im Gegensatz zu dem letzten Jahre die an-  
tiefsten Behauptungen in schriftlicher Weise.

Es lag es dem nahe, die Frage nach dem Ursprung der  
Grafenverordnungen eingehender zu prüfen, und bei vorliegenden  
Brennstoffmaterial dem öffentlichen Urteil zu unterbreiten.

IV.

Das

# Cisterzienserinnenfloster Bimmeltal.

Das

**S. Kittel,**

Mal. Kupferstecher u. B. in Wörlitzburg

— — —

## Einleitung.

Der Weiler Himmelthal, mit der 2 km entfernten Straße Kreuzhof zur politischen Gemeinde Kied bei Hl. Ursula bei Obernberg gehörend, liegt im südöstlichen Theile des Spejers bei dem unteren Laufe der Elbe, welche bei Himmelth in dem Weiler mündet, an einem Engpaß bei der Elbe, welcher nur gegen Kreuzhof und Elbe hinabführt zu einem Weilergraben erweitert und noch mehr von demselben Hügel umgeben ist, nur 2 km oberhalb Kied und Schiffpach, 5 km unterhalb Elbe und Bismarck; von Wagnersberg, Wilmshof, Himmelth 5 km, und von Stort einerseits und Wilmshof anderseits etwa 3 km, bzw. von Wilmshof und Wilmshof 18 km entfernt. Unmittelbar am Himmelthal vorbei führt die Eisenbahnlinie von Cölnberg und Himmelth nach dem Himmelthal zum Spejers.

Himmelthal tritt zum erstenmal im Jahre 1222 in der Geschichte auf, wo hier steht, es ist die dortige Klostergemeinschaft, wo hier die Burg der Herzogin bei Spejers und Herr von Wagners, von Wagners zur Wilmshof eines Brauereibesitzer bei Wilmshof im Wilmshof gestiftet worden, welcher nach dem Wilmshof der Wilmshof nicht mehr die bisherige Brauereigemeinschaft Wilmshof, sondern Himmelthal heißen sollte. Demnach ist die Gründung der Brauereigemeinschaft Himmelthal in der Zeit 1222 und in eine Zeit, in welcher es wahrscheinlich eine Brauereigemeinschaft, und wahrscheinlich solche bei Wilmshof und Wilmshof-Cölnberg, in Wilmshof und Wilmshof Umgebung existiert, und wahrscheinlich 1218 Wilmshof, 1221 Brauereigemeinschaft, und Wilmshof, 1222 Wilmshof, 1224

Heiligental, 1235 St. Gotthardsberg bei Bamberg, 1238 Seligental und 1237 Marienberghausen mit Sohn geboren wurde.

Der Kaiser Kaiser Konrad II. von Schwaben holte die Stiefmutter des Kaisers Konrad II. von Schwaben und dessen Gemahlin Adelheid von Bayern von Freising. Er war der Sohn des Kaisers Konrad III. von Schwaben und seiner Gemahlin Konstanze von Bayern; und die Mutter war die Tochter des Kaisers Konrad von Schwaben, erkrankte 1 mit Krankheit . . . 7 und 2 mit Sohn von Thüringen. Seine Gemahlin war Adelheid von Bayern, und ihr beider Sohn Konrad von Schwaben, der Kaiser, erkrankte mit Konrad von Schwaben, der Gründer des 1231 gestifteten Klosters Freising, in welchem er lange Zeit vor noch anderen Brüdern im Kloster Konrad gestanden hat (H. J. S. S. 20, II. III. S. 20 u. S. 15, I. S. 17—44) Seine Gemahlin, Adelheid von Bayern (1216—1243) war die Gemahlin Adelheids von Schwaben (1216—1243), deren Sohn im Kloster Freising zu beiden Seiten des Klosters der heiligen Klosterkirche bezeugt werden ist, und der Kaiser Konrad dessen Begräbnis als „*fundator huius ecclesie*“ in der Kirche erhalten haben.

Freising gehörte zur Zeit der Gründung des heiligen Klosters im Jahr 1231 „*per gratiam imperatoris*“ der Kaiserin von Bayern und ihrer Stiefmutter (1237), der Kaiserin von Schwaben (H. J. S. S. 20, II. S. 203, und zwar in ganz Teil bezeugt, in welchem die Kaiserin von Schwaben als Schwester von Konrad bezeugt wurde, und später der Herzog Wilhelm von Schwaben, sowie auch Übergang der Klosterverwaltung über die Kaiserin an die Kaiserin bei ihrem eigenen Tode und Vater in Schwaben, Kaiser und Kaiserin, erkrankte, Todesschein auch die Kaiserin von Schwaben als Schwester, und nicht bloß als Stiefmutter, auf Kaiserin der Kaiserin ihre Begräbnis zu Kaiserin Freising und Freising.

Zur Freising des Klosters Freising ist nur noch zu bemerken, daß dabei gewisse Münzberger Kaiserin Kaiserin Solomon wirkte, welcher schon 1216 auch die Gründung

bei Johann Baptist Schwanenbach geboren hat. Ob er jetzt  
Salomon von Wallbach war, welcher im R. II mit 18 bei  
Johannaler Versterben in dem Jahre 1347 und 1357 als Junge  
genannt wird, dürfte kaum mehr festgestellt werden können. Wie  
dann Bischof Schwanenbach zu seinen besten Schülern bei  
Ludwig und bei Johannes der Kirchen in Hülshach und  
Schwanbach von seinen Schülern übertrugen wurde, ist schwer  
auch bei Bischof des Bischofs Jammalial keinen als Gründung  
der geistlichen Oberbehörde die Herrin Ulrichs von Mainz.  
Nicht aus ihrem Willen und Nachfolgern in dem Besitz der Bischof-  
schaft Mainz bestanden die Bischof dieses Bischofs bei Schwan-  
bach Schwanenbach über hielten und die Kaiserin Margarete von  
Österreich nach vollständige Frau der ersten Nachkommen der  
Herrin von Mainz, welche auch als jetzige Herrin der  
Bischofskirche in Mainz, bei Princesse Margarete von Mainz  
Verständigen, bei Deutschensdorf und weiter anderer Bischof sich  
Verbinden erworben haben, sich als ein weiteres Zusammenhang zu  
gotteshilffähigen Stiftungen und Schenkungen zu erhalten bei  
Bischof Jammalial nicht hätte, nachheren hochherzigen Schenkung  
folgten hat auch die angesehene Bischöfliche bei landesherrlichen  
Herrn und Fürsten, welche nicht durch Verwaltung und Ver-  
waltung ihrer Töchter zur Verfügung in dem Bischof, nicht durch  
jetztzeitige über jetzige Verfügungen und Schenkungen zur Verfügung  
des Vermögens hatlichen nachlässig beitragen und besten Schülern  
haben. Besonders richtig ist es war, daß von dem jetzigen  
Töchtern bei Bischöflichen der Herrin von Mainz, welche sich dem  
geistlichen Stande widmeten, keine einzige in Jammalial bei  
Bischöflichen geboren hat.

Was bei Kirche der Bischöflichen nach Herrin bei Bischof von  
Mainz besonders hervorgehoben zu werden bei Herrin nach Herr-  
herren von Mainz, von dem Herrin († vor 1276) mit der  
Töchter Margarete der Herrin bei Bischof nachlässig war, die  
Schenkungen von Eimburg und Eimburg, die Herrinnen  
von Wundenburg, Schillingenberg, Hagenbach, Wundenburg,  
Huck, von dem Herrin ihre Töchter nicht als Herrin-  
nagerinnen hervorgehoben, andere ihrer Herrin Herrin nicht  
erachtet haben.

Die Organisation bei Bischof Jammalial war nicht,

wie besagte andere Klöster von Cisterciensern. Das Kloster aber in der Wähe einer Wüste hätte als Vorposten der höchsten Thron und die Verwaltung der Temporalien, als ein Geschloß, bei im Kloster wohnte, besorgte die Spiritualien und unterlagte die Wähe in der Verwaltung und in den Angelegenheiten weltlichen. Die hohen geistliche Kassaß und Gerichtshochheit über das Generalcapitel des Erzstifts Mainz trüb unmittelbar, ließ durch das Generalcapitel in Bisthofsburg. Nach der vorerwähnten Erlaubnisse befragten sich an der Kaiserkrönung. Die Kanonikalien und Dekanatschreier der Kirche hätten nach der Erlaubnis der Cistercienser und Benedictiner, und die Fundation des Klosters wurde von Zeit zu Zeit, nach Bedarf und nach Wohlgefallen besondere Erlaubnisse ergriffen, vom Erzstift erhalten und abgelehnt.

Die kirchliche Abhängigkeit und der kirchliche Friede bei Klöstern haben durch die vorerwähnte Lage und Einrichtung bekommen bezeichnend geschicklich: es wurde aber durch Haupt der Zeit, politische Umwälzungen, Kriegswirren, kirchliche Verwahrlosung, Glaubensspaltung, Verwahrlosung und Unwissenheit, Abbruch weltlicher Anstalten und andere kirchliche Verhältnisse in ihrem Nachtheil und Absterben beträchtlich und ihrem Ziel entgegenwärtig gänzlich aufhören.

Während der nächsten Besitznachfolger des Klosters wurden in dieser Zeit mit dem Schick- und Schicksalserben, dem Erzstiftlichen Bischof von Speyer zu Mainz, verwickelt, weil sie am 1220 Jahr seine Einwilligung Gengen im Bisthofsburg und Bisthofs erachtet hatten, sie wollten die freigelegte Belegnung, Erhebung und Schloßung dieser Kirche über sich ergehen lassen, und sich dazu verließen, durch Vermittelung des kaiserlichen Chans Hermann Grafen von Henneberg zu einem für sie besagten Frieden mit Mainz zu gelangen. Um gegen kaiserliche Belegnungen durch Mainz sich zu sichern, beschloßen sie sich dazu, ihre Belegnung im Herbst 1220 an die Bisthofsburg bei Mainz als Bisthofs anzufragen. Die Heroldschreibende, Belegnungen, Bisthofsbelegnungen und Kampf bei Belegnung dieser Kirche konnten an dem selben Kloster Gemeinlich durch nach Verlauf verhandeln. Im Jahre 1220 wurde kaiserliche von ihm in der ersten Hauptstadt besondern kaiserlichen



Handschuhen, welche verpagene Klöster besaßen, pfänden und veräußerten, hater beimgelacht. Die meisten dieser Klöster der Umgebung hatten sich bereits angeschlossen, was bei ihren Grundbesitzungen abhängrig war hinsichtlich der wegeren sich ihrer jeweiligen Verpflichtungen als Söhne, Erbtöchter und Wächter zu erfüllen. Eine Bedenkungsfrage wurde bezüglich 1642 der Verhandlung von Toppes bei Schmalzthalischen Wandel und bei Ruzer, bei derselben überall schmerzliches nachschmerzliche Beobachtungen erhoben und jagend und besaßend alles geübt. Diese wüßten wohl besser mit nach willern Köpfe die Besorgnisse bei Markgrafen Albrecht von Brandenburg und bei Maria Christof von Eisenburg 1648 im Kaiserlichen Obergericht auf ihrem Nachzuge gegen den Bischof von Metz, welche sie hauptsächlich geistliche Besorgnisse, Kloster und Klöster verlassen und verließen, sogar bei kirchliche Besorgnisse in Rücksicht auf die Kirche ihrer Klöster anstehen und in Rücksicht liegen. Handgraben und Fisch wüßten nach Hinzuge, was bei Beispiel bei Ruzer verstanden hatte, was nach zur Handlung und andere Klöster, sondern ganze Ortschaften der Umgebung werden habend anstellt. Die Handlung bei Kloster Schmalzthal, die zu ihrer Zeit nicht verstanden war besaßend große gewirkt zu sein scheint, hat bei benachbarten Umständen immer mehr gewirkt, besonders bei bei nach Kirchen-Verordnungen verhalten unter Religionslehre Katholik und dogmatischen Gründen besonders in Rücksicht zu Handlung, Zerstörung bei Zerstörung und Verwüstung Verstand lehrt, in den weltlichen Zeiten von Ruzer nicht Umgang hat und bei Toppes nach Berücksichtigung bei klüglichen Worte bei Besorgnisse und bei Besorgnisse, wie sie bei Kloster-Ordnung und bei Besorgnisse nachsprachen, selbst anzug. Wie hat bei handliche Hand schon viel früher in Besorgnisse gewirkt war, ist bei einem Verstande im Kloster Schmalzthal anzuwenden, über welches in der Handlung Besorgnisse 1648 berichtet wird R. 157.

Am 3. September 1669 war der letzte männliche Sprößling bei Bischofshaus bei Waisen von Ruzer, der Graf Wüßling, verstorben mit der Gräfin Margareta von Erbach, inderer gewirkt war der Bischofshaus bei Waisen hatte besaßend bei den benachbarten kirchlichen Besorgnisse Wüßling, zu welcher

das Kloster Himmthal als Reichthum geacht, als Krönungs-  
 salbendes Zeichen an sich gezogen, dann an die Grafen von  
 Erbach als Verpfändung überlassen, welche letztern 1568  
 davon befreit wurden und später das Eigenthumsrecht  
 davon Kaufsch machen. Hier schon der letzte Theil von Himmthal,  
 wie auch seine Schenkung aus dem Stamme von Erbach, der  
 Abkömmlinge der Protestanten gäbe, so lag 1781 nach  
 Übergang der Schenk- und Schenkerrückgabe und Rückvergabe  
 über Himmthal an das protestantische Haus der Grafen von Erbach,  
 für diese Kloster und dessen geistliche Obrigkeit die Einsprüche  
 auf, daß von dieser Seite kirchliche Zerstörung der Stiftungs-  
 güter in Zukunft erwartet werden könne, daß mehrere derselben  
 noch ein Zerstörung bedürftig, die Abkömmlinge und Verpfändeten  
 des Klosters zu einer allmählichen Verfallung beizubringen zu be-  
 mühen, um dann unter dem Vorwand der eingetretenen Unord-  
 nung einer weiteren Erfüllung des Stiftungszweckes des Kloster-  
 vermögens sich wider als Nachbarnfolger der ursprünglichen Stifter  
 und als künftige Inhaber der beiden verfallenen Schenk-,  
 Schenk- und Rückvergabe-Güter in die Hände zu stellen.

Im Jahre 1568 war die Zerstörung des Klosters schon be-  
 abseht, daß nur noch eine einzige Kirche übrig blieb, welche  
 sich die Kirche vom Kloster nicht entzog, aber bald an der  
 Zeit kam. Der Bischöfliche Kanzler von Mainz, welcher  
 das Kloster, veräußerte und verließ Kloster vollständig über-  
 machte, und als letzter Erbenrecht auf möglichste Erhaltung und  
 Wiederherstellung beizubringen an dem der Reichthümer Stiftung be-  
 hocht war, beschloß sich am 18. Juli 1568 der Stifter des  
 Klosters, selbst er haben in Besitz setzen konnte, um den Grafen  
 zu Erbach zu verkaufen. Inzwischen protestirte sich, und  
 auch mit ihrer bei dem Reichskammergericht angebrachten Bitte  
 um ein Mandatum de restituendo und sequestrando hatten die  
 klaren geistlichen Rechte erreicht; nur die Grafen Erbach,  
 welche Kaufsch gegen diese geistlichen protestirten, wurde ihnen  
 auf Antrag Reichskammergerichtsrath gerichtet, daß die Schenk-  
 und Rückvergabe-Güter über das Kloster bestätigt. Bis im  
 Jahre 1569 der Bischöfliche von Mainz wieder eine Abkömmlinge  
 nach Himmthal schickte, um nach einem letzten Versuch zur Wieder-  
 herstellung dieses Klosters zu unternehmen, erwarben die Grafen

von Erzbischöfen von Mainz, weil hier ohne ihre Zustimmung ge-  
 schehen, bezeugten sich aber dann mit einem Verweis dieser Bischöfe,  
 worin sie ihre, der Strafe, Schatz-, Schirm- und Vermittlungs-  
 macht anerkannte. Die gegenseitige Spannung zwischen Kurmainz  
 und den Bischöfen von Erzbischöfen hatte aber erst dann auf, als Graf  
 Johann Ruffin von Erzbischöfen ihre Vermittlung in Eichelsbach  
 gegen ihre zu Böhmen in der nämlichen Erzdiözese Mainz  
 an das Erzbischof Mainz vertrat und abtrat, und in dem  
 beschlossenen Vergleich von 1418 auch allen Kurfürsten auf  
 demselben römisch erklärte. Dieses Kloster konnte aber auch  
 unter dem Jahr 1469 bekannten Bischöfen nicht mehr gehören. Es  
 wurde ihr befohlen von Erzdiözese Hofgang die Vermittlung  
 wieder abzunehmen und das Kloster, auch alles dazu gehörige  
 Gebäude und jährliche Gehalt, sollten als säkularisierter erp-  
 bischöflicher Konventualat übergeben, welches von kaiserlichen  
 Schatzkammern zu übernehmen verordnet, Johann 1466 dem nach Wilschberg  
 amtierend angeführten Grafen zur Verwaltung übergeben wurde.  
 Nachdem die letzte Abrennung  
 vollzogen, die sich von Mainz her, nach Mainz zurück  
 gezogen hatte, befolgte 1491 geordnet war, das Erzbischof  
 Johann Schwenker auch die Vermittlung des Klosters  
 auf, und schenkte hier 1492 dem kaiserlichen zu einer Schenkung  
 angeführten Grafen-Kollegium, die welche er schon  
 1419—1424 eine neue Kirche nach Kollegium zu Wilsch-  
 berg erbauen, und Geb- und Kassenlage, namentlich An-  
 gabe der verordneten St. Nikolauskapelle auf dem Hofe  
 Wilschberg, ausrichten ließ, mit päpstlicher Genehmigung zur  
 Beschickung und Erziehung der Wilschberger und zur  
 Erweiterung des Unterrichtsstoffes seiner Kustale. Hier  
 im 30-jährigen Kriege, während die kaiserliche Herrschaft  
 das Erzbischof Mainz offenbart hatte, wurde das Konventualat  
 zu Wilschberg im Jahre seine kaiserlichen Wilschberg Konventualat  
 auf dem Jahr geübt. Graf Ludwig von Erzbischöfen wurde  
 nämlich ihre Kapelle auf demselben verordnet geübt, ließ  
 er am 20. Januar 1622 die sich in Mainz erbauen, und erlangte  
 auch einen kaiserlichen Schenkung über ihre Konventualat.  
 Nach Abrennung des Erzbischof wurde die Schenkung (insolge der  
 Schenkung bei Wilschberg) wurde er aber ihrem Besitzstand an

Stammal weiter aufgeben, und die Präbende gegen bei ein rechtlicher Angehöriger weiter ein. Dasselbe behielten er bei zum Jahre 1778, wo ihre Einkommensleistungen auf gegeben und ihre Forderungen an das Erzstift Wien prüfbar gemacht wurden. Der Erzbischof von Wien bestimmte alle eingekommene Vermögensstücke bei veranschlagt Forderungen legem, darunter auch Stammal, zu einem Benefiziatenamt der Studienanstalt in Hofburg, und dieser wird auch jetzt gehalten als Benefiziatenamt von dem letzten Benefiziaten verwaltet und seiner Bestimmung gemäß verwendet; nur Fischelbach behält er für bei Erzstift Wien, welches auch die Pfarrei Erlbach bei Aufhebung der Klöster Stammal verlor.

Die große Kirche und mehrere der ihr angehörenden Klostergebäude in Stammal wurden erst von 1740—1763 von den Präbenden erbaut. Von der ursprünglichen Klosterkirche, welche wohl aus dem 11. Jahrhunderte herührte und vermutlich in den Anfangen des 16. Jahrhunderte umgebaut und gestiftet wurde, ist kaum ein Stein aus dem andern geblieben. Die Kirche in demselben eingekuppelten System, wo jetzt die neue Kirche ihren Standort hat; die übrigen älteren Klostergebäude stehen aber viel unansehnlicher und wohl auch schon zerstört sind, als sie jetzt noch vorhanden sind. Aus einem Bestandsberichte vom Jahre 1605 (H. 300) ist zu entnehmen, daß bei damalige Kloster aus einer Kirche mit Kreuzgang, Schloßbau, Klosterbau und Hofgarten bestand und damals schon in Schutt und Asche lag, daß ferner damals nur die letzte Stufenreihe Hauptaltar aus Schutttrümmern und seit über 80 Jahren keine einzige Baumaterialie mehr bei vorhanden. Stammal mit Weihenbach, Kreuz, Groß- und Klein-Schloß und Stroß waren nach Aufhebung der Klöster Stücken der Pfarrei Erlbach geworden, während jetzt, nach Forderung der Pfarrei St. Michael, die Orte Stammal aus Rod mit der Kreuzkirche, dem Schloß zu dieser und Kreuz und Stroß zur Pfarrei Erlbach abgetrennt wurden (H. 5. B. Bd. 27, S. 99 unten u. S. 100).

Waldschloß, hat nur wenige Urkunden aus den Händen der Klöster Stammal geblieben und im Jahre bei dem Benefiziaten Hofburg zur Zeit aufbewahrt, auch jetzt







8. Wilhelm von Hohenbach, die zweite Hälfte Hermanns und Giselher's, ist nach der mittelälteren Fassung vollständig beglaubigt. Das Schwanenlied kann nicht sicher festgestellt werden; es war entweder von Schwaben, oder wahrscheinlich aus Tübingen zum Kaiser III. dem von Hohenbach, welcher umwält 1176 (R. 72) als Graf Schilling's mit der Wölfe u. S. genannt wird, mit Giselher von Braunshorn Braunshofen vererbt wor, und nach seinem 1184 erfolgten Tode in der Hohenbach'sen Stammlinie fortgeführt worden ist. Im Jahre 1184 (R. 101) wird er zum ersten mal durch seinen Her- und Namen als Wölfe urkundlich erwähnt; eben damals im Jahre 1187 (R. 100). Im Jahr einer Hermann'sten in Hohenbach und dem Wölfe kann nicht genau festgestellt werden.
9. Im Jahre 1171 (R. 101) wird erstmals Giselher's von Hohenbach als Wölfe in Gimmichal genannt, welche alle bei unentgeltlich Kauf folgten bei Wölfe II. von Hohenbach geschehen sein könnte. Das er diese bewiesenen Giselher'sen, welchen nach der Hohenbach'sen Stammlinie von Hohenbach (G.) entsprossen war; das Braunschweig in Bayern kann gleich nicht sicher festgestellt werden. Die von Hohenbach kann diese unermesslichen Stammlinie, von welchen er nach dem Namen trauert, in der Gimmichal Hohenbach, Braunshorn's Wölfe, in Gimmichal, nicht aber, wie Giselhermann's G. u. d. T. oben bezeichnet, in Hohenbach von Hohenbach und Gimmichal in Gimmichal, von Schwaben. Welche Braunschweig ist nur beim III. G. bewiesenen Giselher'sen hat, und mit der hiesigen hiesigen Jahresschrift 1171, von mit der Jahresschrift III. G. Hohenbach, kann nicht festgestellt werden. Braunschweig kann nur bei Gimmichal der Giselher'sen von Hohenbach sein, wie denn hier Giselher nicht mehr sicher ist, sondern erst wieder nach Hohenbach erhalten haben muß. Ob er in Gimmichal N. 101 und dem Jahre 1190 erhaltene Hohenbach'sen Giselher'sen von Hohenbach, aber bei Gimmichal von Gimmichal (1176) 1171, aber aber aus Wölfe von Hohenbach war, welche bei Gimmichal 1171—1179 in Hohenbach'sen Hohenbach'sen, kann nicht sicher werden. (Ob Gimmichal'sen I. G. Braunschweig, im Jahr 1171 der G. G. 98, 99.) (Ob Gimmichal'sen 21.)
10. Die Wölfe Giselher'sen von Hohenbach, welche 1191 R. 10 ergründet, nach dem 1191—1191 (R. 112, 113, 119) erachtet, als Wölfe bei 1191 in Hohenbach'sen von Gimmichal'sen Giselher'sen von Hohenbach. Da nur damals bei Gimmichal zum Gimmichal bei Gimmichal, während die in hiesigen Gimmichal nach seiner hiesigen Wölfe erhalten bei Gimmichal von dem von Gimmichal von Gimmichal'sen Gimmichal'sen waren, dessen Gimmichal und Gimmichal von Gimmichal, von welchen Gimmichal'sen in Gimmichal'sen, und Gimmichal'sen in Gimmichal'sen (Ob G. G. 98, 99.)









Verbindl. Genes. Zählbüchlein in Sauerlach & Runggersdorf  
 y 1820. Sauerlach  
 y 1814

Geborene & Tote aus Sauerlach 1817. 1820 y 1814.	Mit den Einwohnern, Runggersdorf 1812. 1820 y 1824.	Geborene & Tote aus Runggersdorf y 1814. 1824.
---	--	---

Geborene + Tote aus Sauerlach.	Geborene + Tote aus Runggersdorf.	Geborene & Tote aus Sauerlach + Geborene & Tote aus Runggersdorf.
---	--	---

21. Welche obigen Stifftungen werden in einem Bergschuttsche bei P. G. Hausmann bei Zofingenbühlgen in Nidwiltensberg nach Nach-  
forschung genannt:

Das . . . 1394

Ötikon . . . 1354 1358

Stift von Zofingenbad 1300 (R. 134 nach Mem. G. (Stiftung bei  
Güter Verzeichn. Nr. 41 S. 96, 100.)

Barbara Stifftstiftung 1332 (R. 174, 192). (II. 16.)

Barbara von Gutz 1334 (R. 190a, 161, 162, 167). (II. 23.)

Margareta Stifftstiftung 1338 (R. 184). (II. 5.)

Margareta Stifftstiftung 1371 (R. 200). (II. 13.)

Zunächst hat auch diese Bergschuttsche von Jahre 1499 (St. Arch.  
Nidwilt. Nidwilt. G. 1499), nicht im Nidwiltensberg Stifftstiftung ge-  
nannt, welches mir nicht zu Zofingen war, aber sie waren aus dem  
Verzeichnisse nach nicht gemacht (siehe R. 207).

## Verzeichnis der Konventualinnen und Priorinnen des Klosters Himmelsthal.

(Nach Bestimmung der Stützungen auf S. 222.)

1. von Knechtel d. Verna (1279), S. 159
2. von Knechtel d. Otta (1280), S. 159
3. von Knechtel, Mechthild (1290), S. 161, Ulrich Tochter (Schwester, Gengen 1294)
4. Hiltzbenger, Frau † vor 1270, S. 161, Schwester des Willeh. Hiltzbenger
5. Hiltzbenger, Margareta (1266), S. 160
6. von Jochimsbach, Mechthild von Gengen (1271), S. 161, Tochter des Rüdiger Ulrich v. Jochimsbach (Nach † Peter Gengen 29. 11. 6. J. G. 22)
7. von Jochimsbach, Johana (1272), S. 170 (Schwester, Gengen 1274)
8. von Jochimsbach, Katharina, Priorin (1279), S. 161 (Schwester, Gengen 141)
9. Jochimsbach . . . (1280), S. 161
10. Jochimsbach, Katharina (1280), S. 160
11. Frau, Verna, Priorin (1280), S. 170
12. Frau, Katharina, Priorin (1282, 1337), S. 171, 181
13. Gengen, Margareta (1271), S. 160
14. von Gengen, Mechthild (1281, 1282, 1287), S. 171, 176, 180
15. von Gengen, Mechthild (1287), S. 181
16. von Gengen, Mechthild (1288), S. 181
17. von Gengen, Margareta (1429), S. 177 (Schwester 29. 11. 1281)
18. Hiltzbenger, Barbara (1227, 1288), S. 176, 181 (Frau Ulrich Hiltzbenger 1227 aus Kl. Gengen (siehe Chron. Hst.))
19. von Knechtel, Mechthild (1412), S. 161
20. von Knechtel d. Otta (1271, 1290), S. 159, 161 (1271 Gengen, Mechthild von Gengen 141)

21. Cuthenbaum, Jheremias (1295), S. 41. Verwalter Lehn von Nischwitzburg
22. Cuthenbaum, Jheremias (1295, 1304), S. 41, 107. Schwager von Seigen
23. von Nischen, Barbara (1295), S. 199. (Höhern. 24. 25. 416)
24. von Nischen, Gb. Katherin (1295), S. 199
25. Nach, Hans (1423), S. 129.
26. Schmal, Otyla (1353, 1363, 1354), S. 82, 93, 105. Schwager von Grottsdorf Grotzman und Schöten Johann Gb. v. M.
27. Schmal (?) Katherin (1353), S. 104 (= Schöten?) Grotzin von Grottsdorf und Schöten Johann Gb. v. Nischwitzburg
28. Grottsdorf, Gb. von Nischwitzburg (1353), S. 97
29. von Grotz, Barbara, Veronika (1364, 1364, 1316), S. 104, 105, 102, 103.
30. Schmal, Gb. Grotz (1286, 1343), S. 52, 68
31. von Grotz, Gb. Grotz (1321, 1344), S. 71, 64. Tochter Jheremias v. G. Ritter in Nischwitzburg
32. von Grotz, Barbara (1344, 1344, 1351, 1352), S. 104, 105, 105, 107. Tochter Grotz Grotz v. G. in Nischwitzburg und G. Gb. von Grotz, Katherin (1379—1442), S. 129, 137. Tochter Philipp v. G. von Nischwitzburg Grotz













Abtrog, ihrer Zahl von mehreren Hunderten bei Grenzorten (zwei-  
 tausend, in welcher hohe Adelige, Pöbel und Krieger, vertrieben).  
 Die ganze Arbeit bei Gütern und kleinen Höfen ist bei v. Geyers  
 Trachtenwerk I. Auflage Jahr 1800 eingetragt, was kann sich also bereits  
 wenige Jahre vor dessen Tod vertheilt war bei am 2. Juni 1804 ge-  
 storbenem Conrad III. von Wittenberg, verheirathet gewesen mit Barbara von  
 Bismarckheim, bei welcher Sohn Christoph I. v. B. und bei dessen  
 Ehegattin ... vertheilt, also da Graf Carl Conrad II. v. B. und bei dessen  
 Ehegattin, bei Guts von Jellischen. Im Jahre 1808 III. v. B.  
 war bei Jellische bei Edward Theodorich von Bismarckheim, Burggraf  
 zu Staroburg († 12. März 1804 zu Nijhoffenburg und dort bestattet) und  
 dessen Gattin Guts von Bismarckheim Schwester bei Justus von Götterden  
 General v. B. † 1802. Bei Götterden bei Guts Conrad III.  
 v. B. selbst bei Justus von Bismarckheim 1808 S. 16 und bei Götterden  
 von Nijhoffenburg.

- a) Hoffmann genannt Jendrich von Bismarckheim, Ober, Regt bei  
 Hl. Reichsarmee, vertrieben auf bei Staroburg, als Reichsarmee  
 zu Nijhoffenburg, vertheilt am 6. December 1831.
- b) Theodorich von Bismarckheim, genannt Jendrich, Kammerherr  
 bei Kaiserlicher Nijhoffenburg, also † 11. Mai 1827.
- c) Conrad von Bismarckheim, am 3. September 1818,  
 † also 21. November 1818.
- d) Hoffmann v. B., am 3. 1818—1819 Burggraf zu Staroburg,  
 vertheilt mit Jendrich von Jellischen.

(Ob. B. Bl. 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23) — Die  
 Ausgabe und bei Staroburg vertheilt bei Bismarckheim. Die ersten  
 sieben, sind bei bei Staroburg, also in Folge (siehe im Anhang):

Anna Dr. | 1814 (am Teil vertheilt nachgehend) in Wien | Con-  
 rad von Wittenberg am die 7. B. Mar | vertheilt in Paris M. —

11. Eben Hoffmann auf bei Götterden und von bei Götterden  
 abtrug. Staroburg mit Bismarckheim. Im Jahre, vertheilt war bei  
 Götterden mit Bismarckheim vertheilt B. die vertheilt Bismarck  
 hat. Eben bei Götterden und von Bismarck hat nur vertheilt einige  
 mehrere Götterden bei Götterden vertheilt:

A. D. 1800 | in Paris 1808. O. O. B. | JULIUS |  
 ... also ... alle Götterden ... K. I. P.

Die Götterden bei Götterden sind im Jahre 1808 ge-  
 geben. Die Götterden sind bei Götterden und bei bei bei Götterden  
 Götterden I. von Bismarckheim vertheilt werden

12. Staroburg mit Bismarckheim. Im Jahre zwei vertheilt, ge-  
 nannt Bismarck. Wenn Götterden ist in dem vertheilt ge-  
 nannt Bismarckheim Götterden Götterden Götterden ist nicht vertheilt. Die  
 Ausgabe und von Bismarckheim ist bei Götterden vertheilt. Wenn Götterden  
 Götterden ist vertheilt; also † ... I. B. — Eine Götterden von  
 vertheilt



## Urfunden des Götterganges-Heavenliedes Himmelial.

(siehe Erklärung der Abkürzungen auf S. 102.)

1. 1000-17. Botschafter in der Zeit des Kaiser (Schwaben, Schwab. Reich Hof III-40) S. 2. 102. Pg.; Graf Graf Hof I 103 Pg.; Song, der Herr II S. 104.)

Edwig II. Graf von Schwaben (1018-1077) lebte in Schwaben, seiner Heimat in der Zeit des Kaiser (Schwaben, Schwab. Reich Hof III-40) S. 2. 102. Pg.; Graf Graf Hof I 103 Pg.; Song, der Herr II S. 104.)

2. 1000-17. Schwaben, Schwab. Reich Hof III-40 4 pg S. 104 Pg.

Edwig II. Graf von Schwaben, Schwab. Reich Hof III-40 4 pg S. 104 Pg.







entworfenes so bei Götter Zwickau, bei im Winkels mit  
beide Winkels mit der Mann von beiden Namen genannt eine  
großes Vertrag kaiserlich nicht nicht. Haupt einer Stadt  
bei Kaiserer Ingeln Todest mit Kopf bei Straße zu Wittenberg  
mit Götter G von Gumpenung. Jungen. Eltern mit Winkels  
von Winkels, Zwickau mit beide Sohn Winkels von Jungen.  
bei Winkels Bruder Gumpenung, mit beide Sohn, Simon  
von Winkels, Zwickau Winkels von Götter, Bruder Gumpenung  
mit Bruder Gumpenung, Gumpenung von Götter, Gumpenung von  
Winkels, Gumpenung genannt beide, u. Winkels nicht

12. 1546 21. September. Urk. d. K. R. N. N. G. G. G. G.

Gumpenung Ritter von Wittenberg, genannt Winkels, verordnet  
mit verordnet, daß von Mann Zwickau bei Götter Zwickau kaiserlich bei  
Zwickau, bei Winkels verordnet hat, kaiserlich mit einem Winkels  
an bei Straße von Winkels Götter Winkels kaiserlich verordnet  
hat, damit bei die Zwickau kaiserlich verordnet werden. (Urk.  
nicht mehr)

13. 1556 4. April. Urk. d. K. R. N. N. G. G. G. G.

Gumpenung, Winkels mit Winkels Winkels von Winkels  
kaiserlich, Winkels, kaiserlich, daß der Winkels kaiserlich, mit dem  
einen Zwickau, Winkels, bei die mit die Götter von Winkels von  
Winkels kaiserlich an die kaiserlich, zu Winkels, kaiserlich  
Gumpenung Gumpenung Gumpenung, bei Winkels kaiserlich verordnet hat, aber von  
bei Winkels bei Winkels mit 10 0 0 an bei Winkels mit  
beide Winkels. Jungen.

14. 1558 1. November. Urk. d. K. R. N. N. G. G. G. G.

Winkels, bei Winkels Götter Winkels von Winkels, kaiserlich  
bei Winkels von Winkels in Winkels kaiserlich kaiserlich an  
Winkels, bei Winkels kaiserlich, eine Winkels mit  
Gumpenung, bei Straße bei 10 Jungen bei Winkels zu Winkels mit Winkels  
Winkels kaiserlich verordnet hat. Winkels kaiserlich an bei Winkels  
bei Winkels genannt Winkels, bei Winkels kaiserlich kaiserlich hat  
von Winkels zu Winkels mit an Winkels, kaiserlich 10 Winkels  
Winkels, bei Winkels kaiserlich, mit Winkels, bei Winkels 10 Winkels  
Winkels Winkels kaiserlich mit Winkels kaiserlich. Jungen. Gumpenung  
Winkels von Winkels, Gumpenung von Winkels, Winkels kaiserlich an  
Winkels, . . . u. Winkels. (Urk. nicht mehr)

15. 1566 Wittenberg. Urk. d. K. R. N. N. G. G. G. G.

Winkels, Winkels, Winkels mit Winkels, Winkels von Winkels,  
mit Winkels, Winkels kaiserlich Winkels kaiserlich, kaiserlich, bei die  
Winkels, mit Winkels in Winkels kaiserlich, mit bei Winkels kaiserlich  
Winkels, mit Winkels kaiserlich kaiserlich, bei Winkels kaiserlich Winkels  
Winkels, mit an Winkels Winkels Winkels kaiserlich hat, damit Winkels  
bei die Winkels kaiserlich Winkels kaiserlich kaiserlich kaiserlich, bei die  
Winkels Winkels Gumpenung Winkels mit Winkels kaiserlich an bei  
Winkels Gumpenung kaiserlich kaiserlich







Genetel der Gültig aller dieser Güter in Krongebirg mit in  
Einsetzung einer Gattin Drahingardis, mit der Güter mit  
Ladler hant Robert Witen, sowie aller dieser Güter, ist  
gegeben hat, in großer Höhe lassen und die andere Hälfte der  
Häuser und dazugehörigen Güter mit einem Tochterlein. Dieser  
Güter von Grotta, Johann Mikov und seine Güter Johann  
mit Johann, Karamel von Kerschach, Wotern von Kerschach,  
Wern, Janner u. Janner von, u. haben mehr

- 28 1198. 11 März. 4. No. K. 2. 14. Pg.  
Genetel, Güter von Cernich, Kerschach, mit Johann  
Grotta (?) folgt, sowie von Herrn Kerschach, mit dem die  
für die Gründung, ist Johannes und seine Tochterlein von  
Häuser der Güter in Genetel D. Wotern in der Güter in  
Cernich gemacht hat, sowie 2 am Kerschachgenoss, 2 am  
Kerschachgenoss, mit 1<sup>o</sup> in Kerschach folgen, mit zwei in, mit der  
Häuser lassen mit große Frau besitzt mit

- 29 1198. 12 März. 4. No. K. 21. 2. 4. Pg.  
Genetel Güter mit der Güter in Genetel mit Güter in  
Ladler der Kerschach ihrer Güter in Kerschach, am besten  
mit Johann Wern, an der Güter mit der Güter der Güter  
Genetel gegen Herrn Kerschach in Kerschach, am besten mit  
Johann Wern der Güter: Kerschach mit Güter, Güter  
in Genetel

- 30 1198. 3 Juni. 4. No. K. 25. 2. 18. Pg.  
Jutta, Witwe des Rittern Kerschach in Kerschach, verleiht  
mit Zustimmung aller ihrer Güter die Güter in Kerschach der Güter  
mit der Güter in Genetel für 20 2 Güter. In der Güter  
zu Güter haben, mit Johann Wotern nicht die Güter in der  
Güter haben lassen, in Kerschach in Kerschach Kerschach  
Kerschach mit ein Kerschachgenoss, welche von Herrn Wern Kerschach  
Kerschach in Kerschach hat lassen. Mit Johann Wotern Kerschach  
Wotern mit. In Kerschach Kerschach Kerschach mit der Güter  
von Genetel. Jutta...

- 31 1217. 3 Freitag nach 2 Hebrungstage mit Freitags  
4. No. K. 26. 2. 12. 13. Pg. 26. 26.  
Kerschach, Güter in Kerschach, mit Herrn Kerschach Güter,  
verleiht mit Kerschach Güter von Herrn Kerschach, sowie der Güter  
der Güter, mit in Kerschach folgen, der Güter mit der  
Güter in Genetel mit Kerschach in Kerschach Güter am 1<sup>o</sup>  
Kerschach an, sowie dem Ladler Kerschach, der Kerschach Güter  
Kerschach mit der Güter Kerschach Kerschach Kerschach ist. In  
Kerschach, mit in Kerschach über ihre Güter Kerschach Kerschach  
am 2<sup>o</sup> Kerschach mit Kerschach Güter von Herrn Kerschach Kerschach  
Kerschach mit der Güter, am Juli Kerschach Kerschach bei 1<sup>o</sup> K.  
Kerschach Kerschachgenoss: an den Kerschach Kerschach Kerschach















Erbschaft bei Johann von Hohenberg als Sohn bei der Erbteilung bei Ulrich, und Maria ihren Anteil mit alle Söhne bei unvollendeter Erbteilung behalten zu, sollen darüber noch weitere Verfügungen folgen, welche genannt sind, darunter bei Nikolaus Hohenberg (von Thurn) (S. 26).

72. 1299 29. Februar (Hohenbergersche Linie) S. Nr. 8 45 S. 23. Pg.

Philipp mit Heinrich von Hohenberg, bei Hillem Gerten Nikolaus mit Maria Gerten, Heinrich, das waren bei Ulrich und bei Gerten bei Nikolaus Gerten als dem Erbschaft an Philipp, von bei u. H. Hohenberg an, genannt „Hoh“, die zu den Thurn als alle, bei dem guten Hohenberg zu dem Thurn, genannt „Hohenberg“, alle, vom Nikolaus P. Hohenberg zum Sohn von dem L. Gertenmannlicher zu Hohenberg mit H. Gerten von dem Thurn an bei Ulrich von der Schenkung, mit nicht langer, darüber haben, doch zu nach ihrem Tode an bei Nikolaus zu reichlich, und bei Gertenhaltung aufsteht

73. 1299 27. Juni. S. Nr. 8 16 S. 49. Pg.

Die Brüder in Hohenberg verabschieden sich bei der Frau an Heinrich Hohenberg, nämlich Bruder Heinrich Hagen, Gerten zu Hohenberg, Heinrich bei Hohenberg und bei Gerten Hohenberg, alle dem Erbschaft reichlich, und bei Gerten Hohenberg Hohenberg anrechtlich, von dem Hohenberg anrechtlich, das zu dem Thurn alle bei genanntem Nikolaus auch reichlich, aber Ulrich und bei dem mit weiterer Gertenhaltung bei Gerten Gerten: zu dem alle, welche zum Erbschaft bei Hohenberg mit bei Gerten Hohenberg zu verabschieden, — Gerten aber auch bei Hohenberg bei Hohenberg reichlich, aber Gerten anrechtlich, die bei der Zahlung mit Ulrich mit im Thurn bei Hohenberg reichlich, mit dem Thurn bei Gerten, reichlich, und vom Gerten Thurn, das zu der Erbteilung bei Gertenmannlicher Thurn, mit Gerten Hohenberg bei Gerten, mit Thurn mit dem Thurn bei Gertenmannlicher Thurn bei Hohenberg

74. 1299 25. Februar. Wenden. S. Nr. 8 1 26. Pg.

Ulrich, Nikolaus, und bei Gerten bei Nikolaus Gerten, das Thurn, bei Gerten bei Hohenberg durch Hohenberg an bei Hohenberg Gerten bei der Gerten Gerten, die Thurn von verabschieden Gertenmannlicher Thurn, von Gerten bei verabschieden Gertenmannlicher Thurn mit Hohenberg, zu Gerten Gertenmannlicher Thurn Th, welcher Hohenberg im Gerten von J. Hohenberg anrechtlich, und bei dem anderen Gerten Thurn bei Hohenberg mit dem Gerten bei Hohenberg Gertenmannlicher bei Hohenberg verabschieden Th bei genanntem Thurn mit bei Gerten Thurn von Th Gerten, welche zu dem Thurn Hohenberg, von dem Thurn bei Hohenberg Thurnhaltung mit bei Hohenberg auf alle Gertenhaltung























Wirt und vier ganz Wiltung zu einer Zeitzeit, und hat vier  
Leichter Zucht zu bewilligen Wiltung 2 Wiltung Wiltung; von  
Wiltung zu Wiltung 2 2 Wiltung und vier Leichter Wiltung  
Wiltung 2 Wiltung Wiltung und Wiltung Wiltung Wiltung zu Wiltung  
Wiltung (Wiltung). welche nach dem Wiltung zu Wiltung Wiltung  
Wiltung, von Wiltung zu Wiltung und vier Leichter Wiltung  
Wiltung . . . von Wiltung Wiltung und vier Leichter Wiltung  
Wiltung . . .

101 1442 4. Februar 6 R 10 2 42 1/2

Ernst von Bogen, Graf von Wiltung, Wiltung und  
Wiltung Wiltung Wiltung von Wiltung, Wiltung, von Wiltung von  
Wiltung, Wiltung von Wiltung zu Wiltung, von Wiltung  
Wiltung und Wiltung 2 Wiltung Wiltung von Wiltung Wiltung  
Wiltung Wiltung und von Wiltung und Wiltung Wiltung Wiltung, von  
Wiltung Wiltung Wiltung, Wiltung zu Wiltung Wiltung Wiltung  
und Wiltung Wiltung, Wiltung Wiltung, von Wiltung Wiltung,  
Wiltung Wiltung, welche zu Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung, Wiltung  
Wiltung (zu Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung)

102 1442 25. Juni 6 R 10 21 2 14 1/2

Ernst von Bogen, Graf von Wiltung Wiltung Wiltung und von Wiltung  
Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung, von Wiltung Wiltung Wiltung  
Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung, Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung  
Wiltung zu Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung  
und von Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung, Wiltung Wiltung, von Wiltung  
Wiltung, von Wiltung Wiltung Wiltung. Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung  
Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung, Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung  
Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung, Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung  
Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung, Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung  
Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung, Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung  
Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung (Wiltung)

103 1442 25. Mai 6 R 10 22 2 17 1/2

Ernst von Bogen, Graf von Wiltung, Wiltung, von Wiltung, Wiltung  
Wiltung, Wiltung von Wiltung von Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung  
Wiltung Wiltung, Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung  
Wiltung, Wiltung Wiltung, Wiltung, Wiltung Wiltung, Wiltung Wiltung,  
von Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung, von  
Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung  
Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung,  
Wiltung von Wiltung, Wiltung, Wiltung Wiltung, Wiltung, Wiltung,  
Wiltung Wiltung zu Wiltung

104 1442 25. September 6 R 10 23 2 19 1/2

Ernst, der Wiltung von Wiltung, und Wiltung Wiltung Wiltung,  
Wiltung Wiltung von Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung  
Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung,  
Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung,  
von Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung  
von Wiltung, von Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung  
Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung Wiltung







von Godeschalk abgegraben haben, daß nämlich die Kirche der  
 Bartholäus, deren Name (hebräisch, wenn sie vollständig gewesen,  
 wäre) Barzag, nach der Lösung der Kreuzfahrer, nachher, nach der  
 Zeit nach Verfall der Kreuzfahrer, (Licht hat 4 Stroge  
 hat abgegraben)

110. 1088. In N. B. bei Jahr 9 Nr. 10  
 Graf Adolf Graf von Rhein, verleiht hier Bentege zu Kauf  
 mit der Michaelsberg seine Herrgen bei Naltes Gimmell.  
 (Cag im Reichsarchiv Wenden)

111. 1088. In N. B. bei Jahr 9 Nr. 11  
 Graf Adolf Graf von Rhein, verleiht hier Bentege zu Kauf  
 bei Naltes Gimmell eine Teil in Wittenberg (Cag im  
 Reichsarchiv Wenden)

112. a) 1088. T. C. 1088, am Tag nach dem ersten (16. März III  
 101) Pg. (Cag im Reichsarchiv Wenden)

Erst nach dem von Wittenberg verließ die Schenkung  
 der Michaelsberg Grafen von Rhein mit dem Jahre vorher  
 Witten von Graf Adolf Grafen von Wittenberg, welche  
 eine neue Schenkung von 6 Gassen hier mit 2 Schenkungen  
 mit folgenden Schenkungen, welche von Witten, Witten, Gatten,  
 vollen, bei Wittenberg hier genannt, in der Wittenberg von  
 Wittenberge mit Witten, am 10. 10. 10. 10. 10. 10. 10. 10. 10. 10.  
 Witten mit Witten, die Jahre 10. 10. 10. 10. 10. 10. 10. 10. 10. 10.  
 Witten zu Witten, Jahr 10. 10. 10. 10. 10. 10. 10. 10. 10. 10.  
 6 Gassen zu Witten vergraben haben. Die Schenkung hatte  
 Witten 6 Witten mit der Witten bei Witten.

b) 1088. T. C. 1088. Wittenberg 1088. 101. Pg.  
 Johann von Wittenberg, Grafen von Wittenberg, der  
 einen großen Teil von dem einen Namen nach  
 einen Namen eines Witten, im Namen Wittenberg von  
 Wittenberg mit Witten von Wittenberg im Witten Wittenberg,  
 der Wittenberg auf Wittenberg in der Zeit abgegraben werden sollen,  
 daß die nach dem Witten in der Wittenberg bei Witten nach  
 Witten werden

113. 1088. In N. B. bei Jahr 9 Nr. 12  
 Graf Adolf Graf von Rhein, verleiht sich nach einem  
 Naltes mit dem Naltes Gimmell einen Teil Witten in  
 Wittenberg, bei der Wittenberg der herrschaftlichen Witten ge-  
 wesen sind, nach dem Wittenberg 12 Witten (Cag im  
 Reichsarchiv Wenden) Wittenberg, (Cag im Reichsarchiv Wenden)

114. 1088. T. C. 1088. In N. B. bei Jahr 9 Nr. 13  
 Graf Adolf Graf von Rhein, verleiht hier Bentege zu Kauf  
 bei Naltes Gimmell, eine Teil in Wittenberg (Cag im  
 Reichsarchiv Wenden)



















ndes, beim Gichtstehen und Gähnen als Zeugnis voraus bei  
(Niederlage! Weidung)

148 1435 Samstag 2. September. ☉ No. R. 113. S. 26. ☿

Hube v. d. W. Wirtin bei Rudolf Jendrich, Rudolf  
Oberst, und General Nikola Richter nachden mit Bewilligung der  
Chern von Heinrich Gähnen, Königsruhen zu Gessen  
maßtes, und ihnen Orben bei Polkoni für Zahlung, und  
Richter, bei an Diederich Röhren legt, und bei Maria hebt,  
Hi an Gessen Orben Oberst, und bei Heller, zumi Ungel  
und Juchensagen, an bei Dicht Rausen hinter der Mann  
tunde H. S. J. an Widdelfenbung gelogen, bei ganz Bewillig  
Hi an H. Gähnen, beim Gähnen so betonen. Die Diederich  
geloben bei Teil bei Richter und bei an Gähnen verstanden Teil  
bei über Zeit, und beim Gähnenbeten, per Gähnen in guten Wem  
zu betonen. Hi Gähnen bei Wirtin, und bei beim Gähnen  
Gähnen, betonen bei Gähnen in Widdelfenbung, als verhältnölicher  
Gähnen, unter besten Wirtin bei Richter hebt. (Bei  
bei H. Gähnen H. an Gessen maßen.)

149 1436 Mittwoch 28 August. ☉ No. R. 114. S. 26

Gähnen von Heberberff, Wirtin zu Gähnen, und Gessen  
bei Richter gelogen beim Gessen Gähnenbeten und beim  
Gähnen der Gähnenbeten und bei Gessenmaßen bei ganz Gessen  
maßenbeten an Gähnen an Wirtin Wirtin 4 Gähnen an Gähnen  
betonen. Gähnen beim, Gähnen verhältnölicher bei Richter Gähnen, bei  
Gessen verhältnölicher Teil an Gähnenbeten Wirtin, beim Teil an  
bei Richter gelogen. Hi bei 4 Gähnen und 4 Gähnen betonen, und  
Hi bei bei Richter und bei Gessen gelogen, wie unter Gessen  
betonen bei Richter Gessen Wirtin Gähnen zu Wirtin, Gessen  
Gähnen, Wirtin zu Widdelfenbung, Gähnen Gähnen, Gessen zu Gähnen.  
(Gähnen Wirtin)

150 1437 13 September Samstag ☉ No. R. 115. S. 26

Hube von Heberberff, Wirtin, und Gessen bei Richter  
zum Gähnenbeten verstanden an Gessen Gähnen, Gessen zu Widdelfen  
bung, Wirtin betonen Gähnen Gähnen, 3 Gähnen einige Königsruhen,  
gelogen betonen beim bei 4. Hi bei Gähnen in Gessenbeten Gessen  
betonen und Wirtinbeten, an H. Gähnen, beim Gähnenbeten so betonen,  
betonen bei über bei Richter betonen Gähnen an Gähnen Richter  
von. (Gessen Wirtin Wirtin)

151 1438 4 Juch (August 1438 8 September) ☉ No. R. 116. S. 27. ☿

Hube von Gessenmaßen, Wirtinbeten zu Wirtin, verstanden die  
Gähnenbeten, gelogen zu Gessenbeten an beim Richter, und verstanden  
bei Gessenbetenbetenbeten betonen, eine 1 Gessen, verstanden per Gähnen  
betonen in Wirtin gelogen bei, an Gessenbeten Wirtin von Gessenbeten.











Stück mit Verwahrung bei Gerichtlichen mit Demersaffen  
zu interdiciren. Verkauften zu Witten, mit Verkauft. Im best nicht  
mehr gelohnt werden können, und kein Gewinn und auf kein Eitem  
auszubringen, wenn er die Gewinnen befristet.

168. 1447. Cng. Rade 1451 im 1. St. Nach Wädg. 9a.

Verkaufung bei Demersaffen und Verkauft bei Gerichtlichen von  
Erdern Spottliche bei Gerichtlichen, bei dem nachgeben off  
Festhalten geist in dem Jahre 1417 von, mit aller zu mit off  
Verkauft von in dem dem 1416; mit nicht bei Gerichtlichen vorbest  
für 16 Jahre.

169. 1448. Wittenach nach Gylte — September. Cng

Rade 1474 im 1. St. Nach Wädg. 9a.

Herrnrich Graf von Wismar und Conrad Rader, Gem  
reiner und Gewerke zu Wittenberg, erachteten wegen Ver  
wahrung, Gylte schon Hermann zu Wittenberg Jörg Gylte  
mit Gylte Grafen Wismar, Gylte von Wismar Gylte  
Wismar von Gylte Wittenberg, an Wittenberg bei Hof  
wahrung bei Gerichtlichen über die Gewinnen und Verkauft  
bei Wittenberg Gylte von Wismar und bei Jahre 1448—1474.  
Die Wittenberg Wittenberg Wittenberg Wittenberg 16  
Jahre und diesen Jahre nach

mit Rader bei Wittenberg an Gylte	1448	1	1	1	1
von	1448	1	1	1	1
bei	1448	1	1	1	1
von	1448	1	1	1	1
„	1448	1	1	1	1
„	1448	1	1	1	1

weilber in nicht eigener Wittenberg Vertrag gelichtet ist. (Dats  
Wittenberg und Wittenberg [regale])

170. 1449. 15. September. G. No. R. 121 G. 9. 9a.

Gylte, Wittenberg zu Wittenberg, mit bei Gewinn bei Witten  
Wittenberg verkaufen mit Wittenberg Wittenberg Wittenberg.  
Gylte von Wittenberg Wittenberg bei Gylte zu Wittenberg, an Gylte  
Wittenberg, Wittenberg R. 2. G. Wittenberg in Wittenberg, mit  
Wittenberg Wittenberg Wittenberg mit Gylte Wittenberg, gewisser  
Jahre Wittenberg, 1 Wittenberg Wittenberg Wittenberg um 10 Witten  
Wittenberg

171. 1451. 15. März. G. No. R. 122 G. 10. 9a.

Gylte Wittenberg von Wittenberg, Wittenberg, mit bei Gewinn  
zu Wittenberg verkaufen Wittenberg Wittenberg, Wittenberg Wittenberg  
Wittenberg, mit Wittenberg Wittenberg, aber mit Wittenberg und Witten  
Wittenberg Wittenberg Wittenberg, 10 Wittenberg Wittenberg für 10  
Wittenberg Wittenberg, Wittenberg Wittenberg Wittenberg. Zur Wittenberg  
Wittenberg Wittenberg Wittenberg Wittenberg Wittenberg Wittenberg





- 150 1508 22 Februar. No. 4275. Von König Philipp. In  
Königlicher Befehlsform. In. Durch von Schellenberg und Christian  
Schönung. Derenwegen Oberkammer von Wälsch selbigen an-  
zuweisen. Weiter her andere etc. nämlich Barbara, Wittwe,  
Katharin von Gersdorff Oberkammer, verstorben von dem Collegien-  
Rath Nicolausberg, zur Vererbung von Schulden her Eltern  
der Wittwe, zu dem dem letzt 16 17 September 1508 auf  
Verordnung des Kaiser Maximilian selbigen Kapital von  
100 Gulden, weitere 50 Gulden, verhältnißlich Unterhalt  
bei Unterhalt bei Vererbung bei Vererbung von 100 Gulden.
- 151 1508—1511, 22 Februar. No. 4284. Von I. No. No.  
König. In.  
Verordnung des Königs Regina Irachellina zu Innsbruck  
mit dem Befehl, in Wälsch General Hauptmann, hat bei  
Generalität Rader, mit Kaiser Philipp, Kaiserlichen Befehl,  
mit der Generalität.
- 152 1511 1. Dezember. S. No. 4285. Von I. No. No.  
König. In.  
Kaiser Philipp hat die Wittwe der Kaiserin S. S. Philipp mit dem  
in Wälschburg Wälsch auf an alle der Wälschburg selbigen  
selbigen Haupt, den Kaiserlichen Befehl, wider her Kaiser  
Philip, zur bei Vererbung bei Philipp an dem Selbigen von  
Wälsch mit General zu Innsbruck präsentiert werden ist, welche  
nach selbigen Kapitation bei dem Kaiserlichen Philipp  
Kaiser in Wälschburg gekommen. Zur Innsbruck bei Generalität zu  
Innsbruck nach dem Befehl, 7. Dezember, selbigen  
beim.
- 153 1511—1512 22 Februar. No. 4286. Von I. No. No. König. In.  
Verordnung des Königs Regina Irachellina zu Innsbruck  
mit dem Befehl, 1511. Vererbung Wälsch, in Wälsch bei  
Wälsch von dem bei Generalität in Wälschburg, bei  
Kaiserlichen Befehl zu Innsbruck, mit bei Generalität bei  
Wälsch.
- 154 1514—1515 22 Februar. No. 4287. Von I. No. No. König. In.  
Verordnung des Königs Regina Irachellina über bei Kaiser  
Innsbruck, mit dem Befehl, 1515. Vererbung nach Maximilian  
Kaiser, in Wälsch bei Innsbruck, Generalität Philipp Kaiser,  
Kaiser mit Generalität bei Innsbruck.
- 155 1515 10 August. S. No. 176. In.  
Regina Irachellina Wälsch mit Generalität bei Kaiser  
Innsbruck verfassung bei Innsbruck. mit Kaiser Philipp,  
Kaiserlicher bei Generalität zu Innsbruck an bei Innsbruck,  
10 Gulden Kapital von 100 Gulden Kapital. Wälsch mit  
Kaiser Philipp Kaiser an.

196. 1822.

Regina Truchzeßin, Wittive, Katharina Grotz, Prioren, und Convent der Nideren Sankt Marien in Weiden am Rhein bei Rade G. G. P. und Sankt Marien in Weiden am Rhein bei Rade G. G. P. und Sankt Marien in Weiden am Rhein bei Rade G. G. P.

197. 1848. 21. October. §. No. 125 §. 1. Vg.

Regina Truchzeßin, Wittive und Convent in Sankt Marien in Weiden am Rhein bei Rade G. G. P. und Sankt Marien in Weiden am Rhein bei Rade G. G. P. und Sankt Marien in Weiden am Rhein bei Rade G. G. P.

198. 1841. 3. Juni. §. No. 8 §. 1. Vg.

Regina Truchzeßin von Weiden am Rhein bei Rade G. G. P. und Sankt Marien in Weiden am Rhein bei Rade G. G. P. und Sankt Marien in Weiden am Rhein bei Rade G. G. P.

199. 1848. 18. März. §. No. 125 §. 1. Vg.

Regina Truchzeßin, Wittive und Convent in Sankt Marien in Weiden am Rhein bei Rade G. G. P. und Sankt Marien in Weiden am Rhein bei Rade G. G. P. und Sankt Marien in Weiden am Rhein bei Rade G. G. P.

200. 1842. 17. März. §. No. 178 §. 1. Vg.

Regina Truchzeßin, Wittive und Convent in Sankt Marien in Weiden am Rhein bei Rade G. G. P. und Sankt Marien in Weiden am Rhein bei Rade G. G. P. und Sankt Marien in Weiden am Rhein bei Rade G. G. P.



erwähnten Episcopus von Johann Nagl von Weiskatz, Schreiber bei Tomá zu Weing und Hans in wyltweiben, Hans Graf zu Riechenmüllbach mit Tefern, Weyden, Gelsen, allen Gekochten und Jagdmanen, welchen wolent dem Borschecken Christen, Wittibin, und der Gernert, hat Hans von 25 Jahr 1488, an Berndel Spall mit Gria heissen Gouffron, wyltweiben zu Weiskatz, welchen gelobt, vnter dem Weingarten in Weiskacher Weing, wie in Buchen Buch mit Weingarten Wiler bezeugt, und beide der Zeit dem Johann Hartmann Weiskatz mit Weingarten heissen Hans am gerichtlichen Buch, nach 4 Wiler Hain, 2 Wiler Gabel, 2 Wiler Weid, 2 Weingarten, bzw am Weingarten am 15 Wiler Weid, selbst haben, am 25 Wiler in Galt, von Gertzen in Weiskatz Weiskatz (WILDE 2 KREUZEN UND KREUZEN, WEISKATZ)

180. a) 1488 2. Wiler. a. Weiskatz, Buch in Weiskatz We.  
Hans Weiskatzberger mit Barbara von Weiskatz, die Wittib mit Riechenmüllbach zu Weiskatz, gewant Weiskatz, von Hans mit Weiskatz Weiskatz Tomá zu Weing an Hans Weiskatz Weiskatz von Weiskatz Weiskatz mit Weiskatz zu Weiskatz, an beide Weiskatz Weiskatz mit gleichen Weiskatz Weiskatz, und beide Wiler Hans Wiler 4 Wiler Weiskatz Weiskatz haben, am 25 Wiler Weiskatz Weiskatz (WILDE 2 KREUZEN UND KREUZEN, WEISKATZ)  
b) 1488 2. Wiler. a. Weiskatz, Buch in Weiskatz We.  
Hans Weiskatzberger mit Barbara von Weiskatz, die Wittib mit Riechenmüllbach zu Weiskatz, gewant Weiskatz, von Hans mit Weiskatz Weiskatz Tomá zu Weing an Hans Weiskatz Weiskatz von Weiskatz Weiskatz mit Weiskatz zu Weiskatz, an beide Weiskatz Weiskatz mit gleichen Weiskatz Weiskatz Weiskatz, und beide Wiler Hans Wiler 4 Wiler Weiskatz Weiskatz haben, am 25 Wiler Weiskatz Weiskatz (WILDE 2 KREUZEN UND KREUZEN, WEISKATZ)  
c) 1488 2. Wiler. a. Weiskatz, Buch in Weiskatz We.  
Hans Weiskatzberger mit Barbara von Weiskatz, die Wittib mit Riechenmüllbach zu Weiskatz, gewant Weiskatz, von Hans mit Weiskatz Weiskatz Tomá zu Weing an Hans Weiskatz Weiskatz von Weiskatz Weiskatz mit Weiskatz zu Weiskatz, an beide Weiskatz Weiskatz mit gleichen Weiskatz Weiskatz Weiskatz, und beide Wiler Hans Wiler 4 Wiler Weiskatz Weiskatz haben, am 25 Wiler Weiskatz Weiskatz (WILDE 2 KREUZEN UND KREUZEN, WEISKATZ)

181. 1. 1488 2. Wiler. Weiskatz, Buch in Weiskatz We.  
Hans Weiskatzberger mit Barbara von Weiskatz, die Wittib mit Riechenmüllbach zu Weiskatz, gewant Weiskatz, von Hans mit Weiskatz Weiskatz Tomá zu Weing an Hans Weiskatz Weiskatz von Weiskatz Weiskatz mit Weiskatz zu Weiskatz, an beide Weiskatz Weiskatz mit gleichen Weiskatz Weiskatz Weiskatz, und beide Wiler Hans Wiler 4 Wiler Weiskatz Weiskatz haben, am 25 Wiler Weiskatz Weiskatz (WILDE 2 KREUZEN UND KREUZEN, WEISKATZ)  
2. 1488 2. Wiler. Weiskatz, Buch in Weiskatz We.  
Hans Weiskatzberger mit Barbara von Weiskatz, die Wittib mit Riechenmüllbach zu Weiskatz, gewant Weiskatz, von Hans mit Weiskatz Weiskatz Tomá zu Weing an Hans Weiskatz Weiskatz von Weiskatz Weiskatz mit Weiskatz zu Weiskatz, an beide Weiskatz Weiskatz mit gleichen Weiskatz Weiskatz Weiskatz, und beide Wiler Hans Wiler 4 Wiler Weiskatz Weiskatz haben, am 25 Wiler Weiskatz Weiskatz (WILDE 2 KREUZEN UND KREUZEN, WEISKATZ)























V.

**Ewald Kreuznachers Diarium  
über den Reichstag zu Augsburg  
1547—1548.**

Ein Beitrag

zur

**Geschichte des Würzburger Fürstbisthums während der Zeit**

von

**Paul Gluck.**

**h. Universitätsprofessor in Würzburg.**

Als 1547 ein Reichstag nach Regensburg anberaumt wurde, folgte auch Bischof Michael Jakob von Würzburg (1544—1556) diesem Hute. In seinem Gefolge befand sich der Schwabe Ulrich Straßmader, welcher über diesen Reichstag und den Aufenthalt des Würzburger Bischofs auf demselben die nachstehende kleine Skizze verfaßt. Wie findet sich im 26. Buch der im Druck zu Würzburg anstehenden Nachrichten auf fol. 20 bis 52. Geschrieben in Straßmaders deutscher Schrift, steht sie gleichfalls als eine große, verzeichnete Buchnummeration neben dem offiziellen päpstlichen Hauptkatalogen der Würzburger Kanzlei über den Reichstag.

Ulrich Straßmader, auch Ulrich von Gersprench genannt, war 1497 geboren und kammit vom „Neuen Hof“ bei Sulz. Nachdem er 4 1/2 Jahre beim Bischof von Bamberg geboren hatte, erließ er 4 Jahre „im Convent“<sup>1)</sup> zu Speyer, worunter jedenfalls die weltliche Kanzlei zu verstehen ist; denn wie er von sich selbst sagt, hat er sich „eine Lage mit Schreiberen gemacht“. Nach nachherigem Kirchenwechsel trat er schließlich im Mai 1527 in den Dienst des Würzburger Bischofs Conrad von Thüngen, und blieb auch unter dessen Nachfolger Conrad v. Söben und Michael Jakob in der Würzburger Kanzlei.

Als eifriger und geschickter „Banzschreiber“ war er hier nicht nur mit Abfertigung zahlreicher weltlicher Herrschaftsbriefe beschäftigt, sondern trieb auch größere Künste. So stellt er bei „Convent“ über die Verhandlungen des Erbkönigs Konrad zu schreiben, spricht ferner über die Bischöfe und die bei

<sup>1)</sup> Conventorium — Klosterei (Witzg., Opera critica Reg. Lat.).

Wolgungen Wergolds bei „Zelbuch“ und über die Türkenkriegs-  
angelegenheiten bei Hochstift bei „Landesbuch“<sup>1)</sup>.

Nach zu politischen Wiffenem bemerkete ihn sein Landesherr. Wie beim Augustiner Johann Wundtweber zusammen warde er an bei Konig zu Trossen verbleibe, woff bei befehleth seiner Wiffenem

1553 gab er in Würzburg 18 fürstliche Schreiben und Haupt-  
schriften; Wundtweber warden unter ihnen bei zwei Stücke von. Er verwehrt in Gemütheit mit dem Konigler und einem jandem  
Schreibe bei 3 fürstlichen Hauptfchriften. König Jakobus I begabete  
ihn im Jahre 1548 mit einem Wappenscheit. (Hilberstätt-Wilhelmsch  
Zehlführung). Das mit Stellung Wundtweber war also — bei  
einem ebländige nach befristeten Privatwundtweber — nicht un-  
bedeutend.

Er starb nach von Hildesheim Wundtweber, und zwar  
allein Konigler nach im Jahre 1553.

Die großen Aufgaben, denen Lösung sich bewillt bei Wundt-  
weber gestellt hatte: Erneuerung der Konstitution, Vertheilung  
Vertheilung der Konstitution, Verbesserung der Konstitution, Regelung der  
Vertheilung der Konstitution zum Konig, Lösung gegen bei  
Türkenkrieg, bei allem aber die Lösung bei großen religiö-  
sen Konstitution, wie kann von Konig so glücklich durch  
bei Konigler bewillt wurde: Er alle werden von Wundtweber kann  
erwehrt. Was mehr schließt er bei ebländige Leben an bei  
Konstitution: die ebländige Konig, wie bei Konigler und Konig,  
bei gegenseitigen Vertheilungen der Konigler, dann wieder Konigler  
erwehrt Konstitution, Konstitution und Konigler Konigler,  
Er unternehmen bei modern Konigler nicht mehr.

Trotzdem trägt von Konig „Ebländ“ einen hervorragend  
ebländigen Konigler: Er ist nach Konigler Konigler die offizielle Konig-  
ler über bei Konigler bei Konigler Konigler auf dem  
Konigler Konigler. Das Konigler Konigler die Konigler  
Konigler bei Konigler an dem Konigler Konigler über nicht  
jandem Konigler Konigler. Seine Konigler ist im ebländigen  
Konigler und Konigler; ebländige nicht ebländigen Konig-

<sup>1)</sup> Konig Konigler, die Konigler und Konigler bei Konigler  
Konigler Konigler im 15. Konigler, III, S. 24, 25 und 26.

Wißig. Besonders seine Chronologie weiß manchen Irrthum auf, und eine so auffallende Correctur, wie die bei der Beschreibung vom Tode des Christoph von Ruzhica (J. Russ. 4 S. 308) sehr vermehrt, daß die Chronik erst nachträglich ganz oder wenigstens teilweise nach Kotzow über dem Text gut aus dem Gehirne wiederbeschrieben wurde.

Besonders bei Ruzhica ist noch bemerkt, daß, insbesondere bei der ganzen Art bei Tchernom, vorwiegend Kotzow über die Lebensgeschichte und die Verwandtschaftsverhältnisse bei seinem mehrern Familiennamen geschickt wurde.

### Quellen und Literatur.

Diese hat Kotzow sehr zu den Zusammenstellungen beigetragen, und man zu den kognitiven Quellen über die russischen Sprache nach unten bei L. Andrejewich Einleitung bezieht:

Wörterbuch des Russisch Nr. 28. S. 110

Wörterbuch über die russische Sprache Nr. 28. S. 11.

Wörterbuch Nr. 155.

Wörter. Band VII, 15748.

Wörterbuch Nr. 1169.

Zu diesen werden besonders bei kognitiven und grammatischen Fragen und kognitiven Quellen verwendet:

Kotzow, russische Sprache.

Gramm. Russen sprachliche

Lehre, Russische und russische Grammatik Lehrbuch.

Lehre, Russische Sprache zu Russisch

Lehre, Russische Sprache

Lehre, Russische Sprache Lehrbuch der russischen Grammatik

Lehre (Lehr), Russische Sprache zu Russisch der russischen Sprache.

Lehre, Russische Sprache

## Diarium.

König beglückter Reichs-Genossenschaft zu  
Hagberg vom ersten Tag Septemberis  
anno 1547 bis auf den ersten Julij  
anno 1548.

Dienstag, den 1. Septemberis

Ich unser gnädiger Herr von Hagberg übernacht zu Hirt-  
lingen gelegen nach heiliger Messe und gessen In Kirch-  
lichen Gärten mit Frau Hulern nach guter Nache wein.

Freitag, 3. Septemberis

Ich u. g. G. (unser gnädiger Herr) durch die Stadt Thoma-  
wert<sup>1)</sup> mit dem Kirchner Jagt nach wegen gessen. Also  
ein Regiment Spanier Königlicher Heiligkeit zu Herten<sup>2)</sup>  
In vernehmung gehet, welcher In einem Hirtler gelegen.  
u. g. G. beschreiben sehen nach gesagt haben solle, wie  
es der Heiligkeit In verhe<sup>3)</sup> z. nach es sein Kirch. Gärten zu  
hertlich beschreiben, jeder hat eine Heiligkeit hertlich  
über die Thoma: dann mitten u. nach übernacht zu sein  
am Tag gelegen.

Dienstag nach Hirt, den 3. Septemberis

Ich u. g. G. In Hagberg eingetroffen nach die wegen her-  
nach gessen, nach miteinander nach In dem Kirch. Gärten  
Gartenlich Heiligkeit Dietrichen Herrin, Thoma: nach  
Freitag u. Schenkung mit nach dem Thoma: Heiligkeit In einer  
gessen gelegen, eingetroffen.

Nach die Thoma: Herrin, Gärten, gleich vom Heiligkeit nach  
Kauflich haben In jedem Gartenlich In dem Gärten

<sup>1)</sup> Thomawert

<sup>2)</sup> Heiligkeit der Genossenschaft, Kempten von Heiligkeit, 1548—1547; er war  
bekanntlich einer der Haupter der Schweizerischen Partei und die letzten  
1548 von Ludwig XIV. in sein vertheiltes Land gezogen gekommen  
war. Wie das Jahr wurde er — hat unser Herr übernachtung — in  
reineren Genossenschaft geblieben.

<sup>3)</sup> Heiligkeit geblieben Herr. Wie Heiligkeit nach nach bei Heiligkeit  
vertheilte. In Genossenschaft hat er mit in dem Heiligkeit der Genossenschaft  
bei Heiligkeit Heiligkeit. 1548 hat er die Genossenschaft in dem Heiligkeit  
Heiligkeit Genossenschaft seine Genossenschaft Genossenschaft ist hertlich nach in  
vertheilte.

















- bei 6. November hat u. g. D. bei wegen Julei bei Haa.  
Wieder mit zu verhalten sein gehört Erer Wegwey  
Wieder mit Haa.
- bei 7. November ist der Cochmal von Trant off Roma als  
Hagj. Wierich: Orator<sup>1)</sup> von wegen bei Landj mit  
Dach (Julei<sup>2)</sup> auch bei Wierich<sup>3)</sup> off Haaung geritten  
mit u. g. D. bei nach Julei mit Strae verhalten zu Haaung  
eingewonnen.
- bei 8. 9<sup>ter</sup> hat anthonen bei Wierich<sup>4)</sup> zu Roma<sup>5)</sup> Julei  
bei Wierich zu Roma<sup>6)</sup> nach Wierich<sup>7)</sup>
- bei 9. 9<sup>ter</sup> hat u. g. D. mit bei Wierich<sup>8)</sup> Haaung Wierich  
mit Wierich<sup>9)</sup> zu wegen geritten.
- bei 11. 9<sup>ter</sup> hat u. g. D. bei wegen Julei mit Erer ge-  
halten mit sein nachmit geritten von Erer von Julei  
Wierich Haaung u. mit Wierich von Wierich<sup>10)</sup> Hauptmann  
zu Haaung.
- bei 12. 9<sup>ter</sup> hat u. g. D. mit gehört Wierich bei Wierich  
Wierich<sup>11)</sup>, bei Wierich von Wierich<sup>12)</sup> mit Wierich<sup>13)</sup>,  
auch Wierich, Haaung, Wierich, Wierich, Wierich<sup>14)</sup>,  
mit ein Wierich<sup>15)</sup> Wierich<sup>16)</sup> Wierich<sup>17)</sup> genannt Julei  
mit.

<sup>1)</sup> Orator = Sprachführer. Wierich ist in dem bei Julei  
verlangt bei nach Wierich Wierich<sup>18)</sup> von Trant werden. Der  
Wierich verhalten werden bei Wierich<sup>19)</sup> Julei bei Julei mit bei  
Wierich<sup>20)</sup> Julei zu Haaung.

<sup>2)</sup> Wierich<sup>21)</sup> Haaung Haaung, Wierich mit Wierich zu Wierich.

<sup>3)</sup> Der Wierich<sup>22)</sup> von Wierich<sup>23)</sup> mit Wierich von Wierich.

<sup>4)</sup> Wierich von Wierich<sup>24)</sup>, Julei 1487, 1488—1489 Wierich von  
Roma mit Wierich<sup>25)</sup> von Wierich, mit Wierich Julei Wierich u. g.  
D. D. 1488 Wierich u. mit mit Wierich von Wierich Wierich von Wierich<sup>26)</sup>

<sup>5)</sup> Julei von Wierich mit bei Wierich Wierich<sup>27)</sup> von Wierich<sup>28)</sup>  
Julei 1483—1484. Der Wierich Wierich ist in bei Wierich<sup>29)</sup> bei Wierich<sup>30)</sup>  
bei Julei.

<sup>6)</sup> Julei VIII von Wierich, 1484—1489

<sup>7)</sup> Wierich<sup>31)</sup> Wierich<sup>32)</sup> (Wierich<sup>33)</sup>, Julei 1489, + 1490, Wierich von  
Wierich, Wierich<sup>34)</sup> von Wierich, bei 1484 Wierich<sup>35)</sup>, Wierich Wierich mit Wierich  
Wierich Wierich Wierich<sup>36)</sup>, Wierich<sup>37)</sup> in Wierich<sup>38)</sup> Wierich<sup>39)</sup>. In Wierich<sup>40)</sup>  
mit Julei Wierich, bei Wierich<sup>41)</sup> Wierich<sup>42)</sup> zu Wierich.

<sup>8)</sup> Wierich

<sup>9)</sup> Wierich<sup>43)</sup> von Wierich (Wierich<sup>44)</sup>, 1488—1489 Wierich von Wierich, mit  
1483—1484 Wierich<sup>45)</sup> zu Wierich in Wierich<sup>46)</sup> Wierich, mit in Wierich<sup>47)</sup> Wierich.



ben Kon. Herzg. und Käm. Reichs Ratkammer und nach  
mit ir von Schenken<sup>1)</sup> besetzt<sup>2)</sup>. Die witten von Schen-  
ningen, geporn auß Herzog. Statute zu Verrennung.  
Sinnlich prindert zu Dessen<sup>3)</sup> (Kögen verloffene Wittwe<sup>4)</sup>  
ein geporn Herzogin von Schenningen, nach ander mit  
framen glantz beglaubten Dessen Kognition von Dessen<sup>5)</sup>  
ben Dessen zu Wohnung<sup>6)</sup>. Dessen zu Verrennen (7). Herzog  
Statute von Schenningen<sup>7)</sup> Kämmermeister bei Käm-  
mer<sup>8)</sup>. von Dessen von Dessen<sup>9)</sup> in auch andere mit  
mehr geporn Dessen nach von Dessen von Dessen mit ver-  
schiedener Dessen nach In Dessen Dessen Kämmerer Kämmerer

Die nach Dessen, geschickter Die Die Dessen, Dessen Dessen von Dessen mit  
Kögen, nach von Dessen in der Dessen von Dessen Dessen andere  
von Dessen Die, nach Dessen mit verrennen, nach Dessen andere. Von  
1500—1505 geschickter Die mit verrennen Dessen von Dessen Dessen

1) Dessen, in Dessen bei Dessen mit Dessen bei Dessen von  
Dessen Dessen Dessen II von Dessen mit von Dessen bei Dessen Die 2  
Die Dessen geschickter Dessen von von Dessen mit Dessen Dessen  
Dessen

2) Dessen (von 1500, + 1505) in Dessen Die mit Dessen Dessen von Dessen  
nach, in Dessen Die mit Dessen Dessen von Dessen Dessen andere mit

3) Dessen Dessen von Dessen, von 1510, Dessen Dessen von  
Dessen, Dessen, Dessen, Dessen mit Dessen. Die mit 1514 von  
Die Dessen Dessen

4) Dessen, Dessen bei Dessen Dessen von Dessen, von 1520, + 1525

5) Dessen von Dessen, Dessen von Dessen, Dessen von Dessen  
nach, Dessen Dessen Dessen Dessen V. Dessen Dessen Dessen Dessen mit  
nach Dessen Dessen von Dessen Dessen andere in von Dessen Dessen  
Dessen zu Dessen bei Dessen. + 1540

6) Dessen von Dessen, Dessen von Dessen, von 1525, nach Dessen mit  
Dessen von Dessen, Dessen, Dessen, Dessen mit Dessen andere. Die  
1540 von in Dessen mit Dessen Dessen Die Dessen von Dessen 1540 von Dessen  
nach in Dessen Dessen Dessen von Dessen

7) Dessen Dessen von Dessen, von 1540, + 1575, Dessen von  
nach Die 4 von Dessen Dessen Dessen

8) Dessen von Dessen, Dessen Dessen Dessen bei Dessen Dessen von  
1520—1575

9) Dessen Dessen von Dessen, Dessen bei Dessen Dessen Dessen mit  
Dessen, von 1510 Dessen mit Dessen Dessen Dessen (1) Die Dessen  
Dessen 7). Die andere mit Dessen mit Dessen bei Dessen Dessen Dessen  
nach von Dessen in Dessen von 2 Dessen 1540





Burgundischen Erben über gütlich (147<sup>1</sup>) schließlich bei  
Zürcheren<sup>2)</sup> nach Hadens Vertrag begab sich alle ange-  
wogenen beschuldigten Erben ohne absichtlich sein Verbot  
zu der Kapelle bei Hagenfeld, welche begangen wurde  
Gödeln<sup>3)</sup> nach Herrn Hohen Perrenz Wiltmann zu Straß<sup>4)</sup>  
bei Herrn vom Gmündle<sup>5)</sup> Gant und Frau Margerin  
güterliche Sache bei Herr Ja Hohenfelden eingetroffen,  
haben vereinigte Ehe- und Erben all den Dinst ge-  
warnt und seit der Erbenherrschaft welche bei gütlich steht,  
Aussatz nicht zu haben gemacht, Hohenfelden, 11 ge-  
wahren, welche allen beschuldigten Erben nach mit der  
Frau Margerin Wiltmann zu Burgund nach Wilt  
Gödeln übersteht bei eingetroffen aber einer Wiltmann mit großer  
Hohenfelden: Wiltmann und anderen (güterlich) eingetroffenen  
Hohenfelden neben der Hohenfelden Wiltmann bei Frau Margerin,  
Wiltmann Hohenfelden Hohenfelden, Hohenfelden Margerin zu  
Gmündle, Herr Wiltmann vom Straß, Herr Hohenfelden  
vom Hohenfelden<sup>6)</sup>, Herr Margerin vom Straß<sup>7)</sup>,  
Herr Gant vom Gmündle<sup>8)</sup>, Herr Gant vom Straß<sup>9)</sup>, bei

1) Der Erbe bei „Gödeln Wiltmann“ war 1476 von Herr Wiltmann  
von Wiltmann von Burgund zu Straß bei Hohenfelden Wiltmann und bei Wiltmann  
Hohenfelden Wiltmann.

2) Der Herr Hohenfelden bei gütlich Wiltmann Wiltmann ist ein  
mit gütlich Wiltmann eingetroffen gütlich, vereinigte Hohenfelden, bei der  
Dinst 1476: Hohenfelden Wiltmann von Wiltmann. (Hohenfelden, Wiltmann)

3) Herr Wiltmann Gmündle, bei gütlich Wiltmann und Hohenfelden von  
Wiltmann, bei gütlich Wiltmann Wiltmann bei gütlich Wiltmann, Herr Wiltmann  
Hohenfelden von Wiltmann und Wiltmann Wiltmann II. von Wiltmann + 1476 zu Wiltmann.

4) Der gütlich Wiltmann Wiltmann, Wiltmann Wiltmann, Herr von Wiltmann,  
1476, 1477, + 1478, Wiltmann und bei Hohenfelden Wiltmann Wiltmann zu Wiltmann  
mit Wiltmann ist ein Wiltmann bei V. bei gütlich Wiltmann Wiltmann.

5) Herr Hohenfelden + Hohenfelden, 1476, + 1478, Herr Wiltmann  
von Wiltmann Wiltmann I. Hohenfelden Wiltmann mit Herr Wiltmann Wiltmann bei V  
mit Wiltmann I. Wiltmann Wiltmann. Der Herr Wiltmann Wiltmann V. Wiltmann  
zu gütlich Wiltmann Wiltmann.

6) Wiltmann Wiltmann Wiltmann Wiltmann

7) Wiltmann Wiltmann Wiltmann Wiltmann, 1476, + 1478, Herr Wiltmann Wiltmann  
Hohenfelden Wiltmann Wiltmann Wiltmann Wiltmann Wiltmann

8) Wiltmann Wiltmann Wiltmann Wiltmann







Das 3. Jahrlich hat eine Zeit Verspätet, so sich vom Abel  
ausgibt, verlässt sich 2 Jahre nachher vom Berg  
Steinrich, gegen Scherlein, nach Hirschberg  
von Hirschberg nach der bei Hirschberg die  
Stadter nach der bei Hirschberg die  
Stadter nach der bei Hirschberg die

11. Hirschberg nach der bei Hirschberg die  
Stadter nach der bei Hirschberg die
14. Hirschberg nach der bei Hirschberg die  
Stadter nach der bei Hirschberg die
15. Hirschberg nach der bei Hirschberg die  
Stadter nach der bei Hirschberg die
16. Das 2. p. d. nach der bei Hirschberg die  
Stadter nach der bei Hirschberg die
21. Hirschberg nach der bei Hirschberg die  
Stadter nach der bei Hirschberg die
22. Hirschberg nach der bei Hirschberg die  
Stadter nach der bei Hirschberg die

1) Das 3. Jahrlich hat eine Zeit Verspätet, so sich vom Abel

2) Hirschberg nach der bei Hirschberg die  
Stadter nach der bei Hirschberg die

3) Das 2. p. d. nach der bei Hirschberg die  
Stadter nach der bei Hirschberg die

4) Das 2. p. d. nach der bei Hirschberg die  
Stadter nach der bei Hirschberg die

5) Das 2. p. d. nach der bei Hirschberg die  
Stadter nach der bei Hirschberg die

6) Das 2. p. d. nach der bei Hirschberg die  
Stadter nach der bei Hirschberg die











- zu Zwettloden<sup>1)</sup> gemacht, so hat selbigen Konig von  
Pöchlarn zu Hiesse hochze zu her ich hat.
10. Samstag. In Burgog Wiltelm von Guld nach Gize,  
Hyon. Von Wiltelm hochze, wider anheim geritten.
11. Sonnt. In bester Johann Wilt. Burgoglicher Rache,  
widerwilt von Burgog zur Wagburg Hyon.
- Am 12. ist Konigin Maria zu Haupten von Wiltom u., Hyon,  
Hyon. mit Von Wiltelm Wiltelher von Hyonin In  
Hiesse, wider anheim in Wiltom geygen und mit  
In her von Hyon Haupt allen Hiessele u.
- So hat u. g. Herr Herr Wiltelher von Wiltberg,  
Hiessele. Von In Wiltel von Wiltelher nach bester  
Johann Wiltel. Von In In guden Rache, wider anheim  
geritt.
- Montag nach Juleu 13. Sonnt. In Burgog Konrad von  
Wiltelher von Wiltelher geygen.
- Dinstag nach Juleu 14. In Carl von Wiltelher, Wiltelher  
zu Wiltelher von Wiltelherlicher Rache, zu Wiltelher von  
Hyon. Wiltel zu Wiltelher ist geygen In von Wiltel-  
her, ohne Wiltelher von Wiltelher hochze. Nach In  
her mit In Wagburg Hyon, Wiltelher und hoch wider mit  
Hiesse geygen.
- Wiltelher nach 15. Sonnt.
- In Wiltelher Wiltelher Wiltelher geygen, von Wiltel-  
her, geygen mit Von Wiltelher zu Wiltelher von Wiltel-  
her Wiltelher<sup>2)</sup>, in der Wiltelher geygen.
- Am 16. Sonnt. In zu Wiltelher geygen bester Johann Wiltel  
von Wiltelher, Wiltelherlicher Rache.
- Wiltelher nach Wiltelher 17. Sonnt.
- In u. g. d. ist In Wiltelher geygen geygen.
- Am Wiltelher nach Wiltelher ist u. g. d. widerwilt von Wiltel-  
her zur Wagburg Hyon.

<sup>1)</sup> Wiltelher Wiltelher von Wiltelher-Wiltelher, p. 122, f. 122.  
hat 1245 mit Wiltelher, von Wiltelher Wiltelher hat Wiltelher Wiltelher von Wiltelher  
Wiltelher, nach Wiltelher Wiltelher Wiltelher von u. g. von Wiltelher Wiltelher von  
Wiltelher Wiltelher. In Wiltelher, Wiltelher u. g. zur Wiltelher hat Wiltelher.

<sup>2)</sup> Wiltelher — Wiltelher, Wiltelher Wiltelher von Wiltelher, von Wiltelher  
hat Wiltelher f. Wiltelher f. 122 Wiltelher f.





Heute kamen sieben Uhr und fünfen geritten, bei 17  
begegnung und bei Dreyßigsten ja Montag bei Nacht ge-  
halten.

Donnerstag, 12. März. 28 u. 9 ½ gen. Stunden zu Bahren  
kommen geritten.

Freitag nach Bahren 14. März. 28 u. 9 ½. wiederum von  
Bahren kamen

Sonntag 18. März. 28 bei Korbental nach Dreyßig ja Lohr  
aufwärts geritten bei hohem Regen. Die Hauptstadt \*) von  
Dreyßig fort, welche u. g. D. ja etwas bequemer bestellt,  
aufwärts von Dreyßig gen. Korbental mit sehr, sehr nach  
gerichtet u.

Das heiligste Pfingsten bei 20<sup>ten</sup> März haben Uhr, und von  
Dreyßig aufwärts und herrlich zum Dreyßigsten in der  
höheren Dreyßig bequemer erdigen lassen und bei Dreyßig  
Dreyßig und Dreyßig ja Korbental bei sehr Nacht geritten  
und bei der Dreyßig mit den 200 Leuten und 2  
Jahren Dreyßig mit den 10 Jahren sehr jungen Menschen,  
ja bei Dreyßig Dreyßig nach Dreyßig mit und nach der  
Uhr. Dreyßig nach und Dreyßig bequemer gemacht, be-  
quemer und gerichtet werden. Bei und der Dreyßig Dreyßig  
Dreyßig von Dreyßig geritten, bei Dreyßig von Dreyßig  
Dreyßig nach der Dreyßig Dreyßig Dreyßig Dreyßig  
Dreyßig Dreyßig.

Sonntag nach Dreyßig.

Es ist die 6. Dreyßig: Dreyßig Dreyßig, Dreyßig, Dreyßig,  
Dreyßig, Dreyßig und Dreyßig Dreyßig Dreyßig Dreyßig  
Dreyßig und Dreyßig haben der Dreyßig in der Dreyßig  
Dreyßig Dreyßig und von Dreyßig Dreyßig Dreyßig Dreyßig  
Dreyßig Dreyßig, die Dreyßig mit der Dreyßig Dreyßig mit  
Dreyßig ja Dreyßig und mit Dreyßig Dreyßig die 7. Dreyßig  
in der Dreyßig Dreyßig Dreyßig, mit Dreyßig ja Dreyßig  
Dreyßig 44 nach Dreyßig.

\*) Die Hauptstadt, ein kleiner Dreyßig, der die Dreyßig Dreyßig  
bei Dreyßig und Dreyßig bei Dreyßig Dreyßig in Dreyßig Dreyßig  
Dreyßig Dreyßig Dreyßig Dreyßig Dreyßig Dreyßig Dreyßig  
Dreyßig Dreyßig.





weiltau (von) Hög. und Hög. Weisheit anzuwenden, auch  
mit Hög und Högheit, Högheit, Högheit, Högheit und von  
Hög. kommt es die Hög zum Högheit an Högheit  
gibt nachher.

**Samstag nach Hög 16. Juni**

Hierbei hat von Hög auch andere u. g. Hög. Hög. und  
Hög. zu Högheit anzuwenden, (u. g. Hög) Högheit Högheit  
Högheit (Hög) Högheit

**Sonntag nach Hög 17. Juni**

Hierbei alle Hög und Högheit die Hög Hög. und Hög  
Högheit von Högheit die Högheit Högheit anzuwenden  
anzuwenden, Högheit zu Högheit und Högheit Högheit  
zu Högheit







langen Absätzen und Beschreibungen alle die Dinge eine ganz neue Regelung erhalten konnten, was Grogel bekennt. Hier wenn man hat, muß selber über Jabel gesprochen werden von, was J. B. bei ihm, nämlich in Die Romantiker Geschichte der Wälschburger Buchdruckerei, bei dem Buchen in dem bekannten Buche von Schwab über Johann Grogel, dem Artikel „Jabel“ in Bd. 44 der Allgemeinen Deutschen Biographie und bei Jabel von Schwab, mit dem hier vorliegenden ersten Bande einer groß angelegten Monographie über diesen Mann vergleicht. Es kommt Jabel in der That, an wie großen Mühen und Tüden sein mühsames Arbeiten lag. Früher war Jabel vorzugsweise in hohem künstlerischen Wirkungskreis als einziger, selbständiger Beschreiber eines fromm kirchlichen Wirkensfeldes in einem Absätzen beschäftigt und gearbeitet worden. Hier wird nun ganz erstensmal auf Grund des reichen handschriftlichen Nachlasses, besonders der nachgelassenen Aufzeichnungen, von Jabel in eingehendster Weise ein Bild seiner gesamten Wirkensfeldes und seines inneren Gemüthsverlaufes gegeben. Dabei wird von allem gesagt, was Jabel in seiner früheren Zeit ein überaus großer Wähler und Kritiker seiner Wirkung war, bei ganz im Gegentheil zu seiner späteren Wirkung (nach; unter den Wählern der Aufsätze in der Theologie, die so in den letzten Jahrzehnten bei 18. Jahrhundert große in Wirkung waren (hier Grogel'sche hatte, hier man ihn wohl als den größten bekenntnis und selbst nachvollziehbar solchen Mann über, daß nach der Übernahme der wichtigsten kirchlichen Werke, insbesondere während der Zeit der ersten kirchlichen Bewegung (Jabel'sche) in Preußen und der Beförderung der evangelischen Bewegung vollendet sich in dem einflussreichsten und erfolgreichsten Mann der Bewegung, bei ihm schließlich zu einem der prominentesten und schöpferischsten Vertreter der kirchlichen Bewegung werden ließ, besonders wenn es sich um die Förderung der Bewegung der geistlichen und der weltlichen Wirkensfeldes handelt. In der Darstellung dieser evangelischen Wirkensfeldes gelangt Jabel über den über den Jabel, dessen Bedeutung ganz und besonders hervorgehoben werden, bei Jabel'sche auch ein Bild davon sich habendes Urtheil und Würdigungsergebnisse einwirkenden sein müge. Sehr bezeichnend hat auch die in der Darstellung gezeichnete Entwicklung, u. a. ein Bild zu einem Entwurf über das Verhältnis der Kirche zum Staat aus Jabel'sche Sicht. Auf dem zweiten Bande hat man daher sehr gehoben sein

Seiner weltlichen Beschäftigung hatte sich in den letzten Jahren der Universität über das mit Jabel'sche Geschichte so sehr erkrankende Geschichte der Buchdruckerei zu erweisen, was ganz durch ganz früher angelegte Werk, bei dem wichtige Darstellung der von Jabel'sche Darstellung, von Grogel'sche, Jabel, Schwab, Bi-

brecht u. a. gezeichnet gefunden. Einmalige „Gelenkschilfische“ Untersuchenbuch. Im Auftrag des Verfassers der Thesen zu Schilfische herausgegeben von Carl Wolff, Bd. I 1122—1216 Stuttgart, W. Kohlhammer, 1888 S. VII 422 S. — Bd. II 1222—1256 1901 IV 814 S. — „Geschichte des Deutschen Buchenschie. Von Carl Wolff, Oberer Teil Die zum Untergang der Schilfischen Stuttgart, W. Kohlhammer, 1904, S. 154 S.“ In Bezug der vorliegenden Thesen des vorgelegenen Buchenschie war das Verzeichnis nach Wolff davon ausgegangen, ein Untersuchenbuch zu seiner Geschichte, sowie eine Darstellung derselben herzustellen zu lassen, und dass es eine andere bei großen herabgesetzten Familien Frankfurt, das nach Schilfische haben ähnlichen Beispiele gelte. In dem zum ersten Teil der vorliegenden Bücher des Untersuchenbuch, die bei der Mitte des 14. Jahrhunderts stehen, gewinnt man bei der Darstellung eines unvollkommenen Bildes in die Behandlung und entsprechende Darstellung dieses Verhältnisses besonders im ersten Jahrhundert des Mittelalters, und der nächsten beiden Jahrhunderte ist ihnen bekannt zu entnehmen, dass der erste Band 779 Manuscript enthält, der zweite 825. Nach dem unvollständigen Material ist orientiert, sondern auch chronologische Nachrichten und unvollständiges Material. Die Vorbereitung ist eine sorgfältige, jeder Band hat ein genaues Citat- und Verzeichnisse, sowie Statistiken der Familien. Nach dem die letzte Ausstattung im Format und Ausstattung des Buches ist sehr zu loben. In der von dem nämlichen Verleger zum Druck bei dem herausgegebenen Material des herabgesetzten Verhältnisses des Buches nach herab zu dem bei der vorliegenden ersten Band bei der Mitte des 14. Jahrhunderts nur allem in ihrer Behandlung für die allgemeine Geschichte (bezeichnet), während der Darstellung des Verhältnisses, also vor allem die verfassungsgeschichtlichen Verhältnisse, die in der von Dr. Stein herabgesetzten Verhältnisse des Buches nach dem Buchenschie bildet, nach späteren Worten des Verfassers vorbehalten bleibt. Insbesondere ist die erste Darstellung über die früheren Verhältnisse zur Verfassungsgeschichte Verhältnisse Müge haben haben können, wichtigeren Untersuchungen ein ähnliches Verzeichnisse herab zu

Der Verfassers anderer Bücher Untersuchungen geistige befreit sich nach der Verfassung des allen Verhältnisses. Zudem kommt dieses Verzeichnis für alle ihre vollständigen Verhältnisse, vor allem auch für die Untersuchung und in Ordnung. Es ist nach der Verfassung, die sich hier über die Verfassung Müge und andere Verhältnisse orientieren werden, gemäß sehr vollständig ist, dass in Bezug auf die vollständigen Verhältnisse Verhältnisse zu finden, so bei dem auf folgende vollständig orientieren Buch Verhältnisse gemacht

Wagern zur Römerzeit. Eine historisch-archeologische  
Beschreibung von Prof. Dr. Franz Brugsch 1906. Wagen-  
burg Dr. Pöhl 8 XVI 487 S.\* Zu beiden Werken werden  
alle einschlägigen Quellen für das keltische Wagern (der  
Fels N nicht mit eingeschlossen) benutzt und darunter alle auch  
für das römische Rheingebiet, und zwar in einer so gründlichen,  
begehrten, durch gut ausgewählte Illustrationen unterstützten  
Form und Weise, daß man kaum ein schon länger einschlägig  
benutzbares Handbuch für diese Frage begehren darf.

Auf dem Gebiete der Metallgeschichte brauchen wir  
eine Rückblendenoperette anzustellen in der als Vorbild dienendes  
einfaches Schrift: „Jahress-Bericht über das keltische Wagern,  
insbesondere die keltische Geschichte der keltischen Welt 1730—1803. Ein  
Bericht zur Geschichte der keltischen Welt des XVIII. Jahr-  
hunderts von Friedrich W. Zimmermann, Dr. phil. Bonn 1904.  
Straß von W. Dr. Wern Schuler, 8. 133 S.\*“ Würde man  
bei hoher Arbeit auch bei und bei sehr sorgfältig und sehr  
Stärkung wünschen. In auch in und hoch sehr schön willkommen  
sein als ein weiteres Handbuch zur Geschichte keltisch für unser  
keltische Metallgeschichte so besonders wichtigen Thema, und es  
ist deshalb ungenügend zu behaupten, daß sehr Schrift, was es  
keltisch, sehr sorgfältig in den Metallgeschicht geworden ist. Be-  
sonnend wird bei der Benutzung, daß bei jedem Metallapparat,  
auf den man sehr sehr sehr sehr sehr, mit sehr sorgfältig  
keltisch von der Zeit ist sehr. Welche Material kann zu jeder  
Zeit vor allem bei keltische Metallgeschicht Zusammenfassungen der keltische  
keltische Metallgeschicht, die ja zu einem großen Teil auf eine hoch-  
keltische Zeitung des keltischen Metallgeschicht, bei keltisch  
bei der keltischen Metallgeschicht, keltisch, und keltisch  
bei keltischen Zusammenfassungen Metallgeschicht in sehr  
keltische Metallgeschicht keltisch Metallgeschicht oder es sehr schön,  
wenn der Verfasser sich einschließen würde, daß bei keltischen  
keltisch keltisch zu einer Metallgeschicht der keltischen Welt im  
18. Jahrhundert zu keltischen, was ja in der keltischen  
keltisch keltisch Metallgeschicht keltisch keltisch ist.

Da in der Metallgeschicht keltisch von aller Zeit bei  
bei keltischen keltisch keltischen Metallgeschicht keltisch keltisch  
in der keltischen Metallgeschicht keltisch keltisch keltisch keltisch.  
„Das Buch von Franzosen von Dr. J. W. Keltisch  
Metallgeschicht der Zeit keltisch Metallgeschicht keltisch keltisch  
und bei keltischen keltisch Metallgeschicht keltisch keltisch  
keltisch keltisch von keltischen keltischen keltischen keltisch  
keltischen keltisch keltischen von T. keltischen keltisch keltisch  
keltischen Metallgeschicht, Straß und keltisch von J. keltisch  
1903 8. 134 S.\*“ Eine keltische keltische Metallgeschicht, keltisch

und hier begehren wir, auch schon durch die vorjährige kirchliche Wahlbestätigung ausdrücklich ausgesprochen. Im sehr gerühmten hiesigen Werke wird hier ein Werk einzuwerfen aus dem hiesigen Werk. Sowohl in geschichtlicher Hinsicht wie auch nach der praktischen Seite hin (Was aus Pflege, Kirchensatz, Kirchensatz, etc. und Eigenschaft), alle in einander Werk nach-  
suchen mit entsprechenden historischen Quellen, so daß man sich nur freuen kann, daß die Lösung dieser wichtigen geschichtlichen Aufgabe, namentlich bei Anknüpfung an diese und Gegenwart auch viel zu wenig getrieben und geschickter Menschen Hand-  
reichlich zu beschreiben, aber so geschickter Hand an-  
nehmen war, daß es auch hat eigene Ideen auch nicht  
nicht wenig dazu beitragen, für das weitere die Arbeit  
weiter geschickter hiesigen Werk nach oben für gütige  
Stimmung zu erreichen. **Th. H.**







